Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

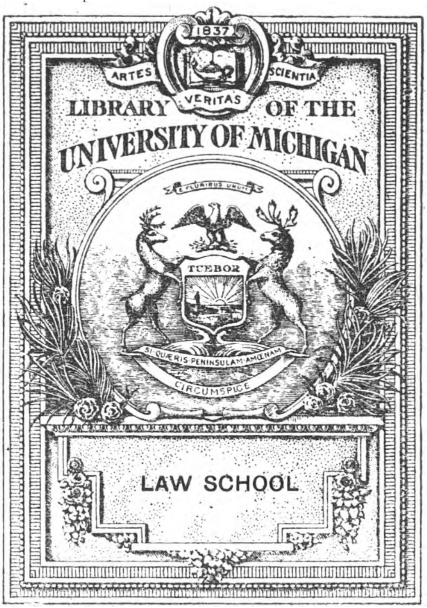
Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen.
Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Cl.

Sechsunddreissigster Band

CASSEL.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.
1902.

Digitized by Google

HV7233 .B6

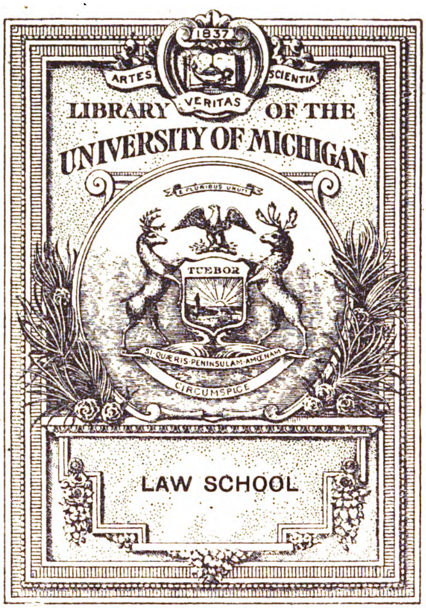


Digitized by Google

FL2
B63
5to
a3733

Digitized by Google

HV7233 .B6



Digitized by Google

FL2
B63
stor
a3733

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen.
Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Cl.

53821

Sechsunddreissigster Band.

CASSEL.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.
1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des

XXXVI. Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zukunft des deutschen Strafrechts.

Von Geheime Rath Professor Dr. Adolf Wach in Leipzig.

Rede gehalten in Düsseldorf auf der 75. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.*)

Hochgeehrte Anwesende!

Wenn ich heute, an diesem für den Verein so glorreichen Tage zu Ihnen sprechen will von der Zukunft des deutschen Strafrechts, so masse ich mir keine Prophetie an, noch gedenke ich, phantastische kriminalistische Baupläne vor Ihnen aufzuführen. Ich möchte nur versuchen, die Summe meiner wissenschaftlichen Beobachtung zu ziehen im Hinblick auf eine bevorstehende Legislation. Das neue Jahrhundert soll und wird uns eine Revision des Strafrechts bringen. Hierüber ist man einig, nicht dagegen über das Wann, Wie und Wieweit. Da bestehen weitgehendste Meinungsdifferenzen, und es ist bis heute noch Niemandem gelungen, Ziele und Richtungen der Gesetzesarbeit genau zu bestimmen und vorzuzeichnen. Mit programmatischen Schlagworten ist hier nichts gethan. So ist und bleibt leere Redensart der Satz: „das Verbrechen, nicht der Verbrecher sei zu strafen“, oder: „Abschreckung dem Gelegenheitsverbrecher, Besserung

*) Die Rede ist mangels eines Manuskriptes, lediglich nach den stenographischen Aufzeichnungen zusammengestellt und uns vom Verfasser in liebenswürdiger Weise zum Abdrucke überlassen.

Digitized by Google

dem besserungfähigen Gewohnheits-Delinquenten, Unschädlichmachung dem Unverbesserlichen". Gewiss, alle irdische Gerechtigkeit ist weil von dieser Welt für diese Welt, Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. Gewiss, das Verbrechen ist nicht eine sich gleich bleibende, mathematisch bestimmbare Grösse, sondern die Handlung eines denkenden, wollenden, fühlenden Menschen, so mannigfaltig wie seine Individualität und wie das Milieu, aus dem er hervorgeht. Ganz gewiss haben wir zu bessern, abzuschrecken und unschädlich zu machen. Aber alles das ist ja nicht neu. Wir haben es längst gewusst und darnach zu handeln gestrebt; ob wir es erreicht haben, das freilich ist eine andere Frage.

Keine wesentliche praktische Bedeutung für die Reformfrage messe ich bei dem Streit über das Strafrechts-Problem: den Grund und Zweck der Strafe. Das Welträthsel bleibt unserem Intellekt verschlossen. Der Kampf um Willensfreiheit und Determinismus, um Geist und Materie, mechanische und sittliche, göttliche Weltordnung, dieser Streit wird dauern so lange die Welt steht. Aber die stille Energie des sittlichen Bewusstseins, welches nicht von ungefähr gekommen und bislang der *Spiritus rector* unseres Handelns und unserer Gesetzgebung gewesen ist, wird auch fernerhin unserm Recht und Gemeinwesen den Stempel aufdrücken. Darin ruht die unerschütterliche Zuversicht, dass keine noch so laute und aufdringliche extreme, materialistische, sozialistische, anthropologische Theorie, wie viele auch von ihr ergriffen werden, die Grundfesten unseres Strafrechts, die Idee der Gerechtigkeit zu zerstören vermag (Bravo), ein Glaube, dessen Beweis in dieser Versammlung anzutreten, ich nicht für nöthig erachte.

Ich werde mich daher beschränken auf die praktische Erörterung dessen, was wir erreichen wollen und können. Dabei verhehle ich mir nicht, dass es unmöglich ist, in dieser kurzen Spanne Zeit, dem Gegenstand voll gerecht zu werden. Ich werde nur Anregungen geben können; ich

Digitized by Google

werde *de omnibus rebus et quibusdam aliis* reden müssen — unterwerfe mich daher von vornherein Ihrer Kritik. Nur bitte ich um Nachsicht, wenn ich vieles sage, was Ihnen längst bekannt ist. Denn was kann man auf diesem soviel beackerten Gebiete sagen, was nicht ein Anderer schon gesagt.

Wer die Zukunft deuten und bestimmen will, muss die Gegenwart und Vergangenheit kennen.

Wir dürfen uns im Hinblick auf das vergangene Jahrhundert in der Entwicklung des Strafvollzugs eines ausserordentlichen nicht nur technischen, sondern tief-sittlichen Fortschritts rühmen. An anderer Stelle schon habe ich aussprechen dürfen, dass ich gegen den Altmeister Ranke der Ueberzeugung lebe, es gebe einen sittlichen Fortschritt der Menschheit. Sicherlich werden fast alle der anwesenden Herren über den Zustand, in dem sich das Gefängnisswesen am Ende des XVIII. Jahrhunderts befand, wohl unterrichtet sein. Wir schöpfen darüber eingehende Kenntniss aus den Werken eines John Howard, Wagnitz und besonders aus dem lichtvollen gründlichen, von rücksichtsloser Wahrheitsliebe erfüllten Buche: „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen" des Preussischen Justizministers von Arnim. Man weiss, dass die Gefängnissanstalten damals in Deutschland sich derartig in Verwahrlosung befunden haben, dass Arnim sie als Pepinièren des Verbrechens schildern konnte, in denen der Sträfling an Leib und Seele zu Grunde gerichtet werde. Wenn einer jener verdienstvollen Philantropen, wenn ein Arnim heute ein Zuchthaus betreten könnte, er würde in der Weite und Fülle der Räume, in der Fürsorge für Gesundheit, Reinlichkeit, Ordnung, in der Kleidung, Verpflegung, Beschäftigung der Gefangenen, in Anstaltsschule und -Kirche, mit einem Wort, in der leiblichen und seelischen Pflege und zugleich in dem Ernst des Strafvollzugs sein Ideal völlig erfüllt sehen. Und dennoch sind heute die Klagen über die Unvollkommenheit des Freiheits-Strafsystems grösser als je, jedenfalls allseitiger und lauter als

Digitized by Google

in unserer Jugendzeit. Man spricht von einem Fiasko dieses Systems, die Strafe habe sich ohnmächtig erwiesen, die Freiheitsstrafe habe bankerott gemacht. Fiel doch seitens eines hervorragenden Kriminalisten vor etwa Jahresfrist inmitten dieses Vereins das Wort: „wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begehe, geringer, als wenn wir ihn bestrafen". Das Paradoxon kennzeichnet die Richtung und die Stimmung. Auf welchem realen Grunde ruht sie? Auf der stetig wachsenden Kriminalität, auf der Thatsache, dass die Zahl der Rückfälle unverhältnissmässig gross ist verglichen mit der Progression der Bevölkerung, dass insbesondere der Strafvollzug sich wirkungslos, ja verderblich erweist bei den jugendlichen Delinquenten. Angesichts dessen drängt man mit Recht zur Reform und tritt uns unabweisbar die Frage entgegen: was können, was wollen, was werden wir erreichen?

Zunächst nicht das Unerreichbare. Also halten wir uns fern von allen utopischen Weltverbesserungen, geben wir uns nicht der Illusion hin, als könnten wir jemals die Sünde, das Verbrechen aus der Welt schaffen. Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den wir vor Gott haben sollen. Wir betrügen uns selbst, wenn wir Gehör geben einer Meinung, als sei das Verbrechen die erbliche Mitgift sogenannter *delinquenti nati* und als könnten wir diese wie die schwarzen Schafe von den weissen scheiden — nach der kindlichen Vorstellung, welche die Menschen in Gute und Böse sondert. Gewiss: es giebt auch hier natürliche Belastung; aber wir wissen, dass d[illegible] Verbrechen gleich anderer Handlung die Bethätigun[illegible] Persönlichkeit, ihres Denkens und Wollens ist. [illegible] wissen ferner, dass es uns nicht beschieden ist uns selbst, durch Menschenwitz und Mens[illegible] einem vollkommenen Leben zu erlösen.

Also täuschen wir uns auch d[illegible] durch keine staatliche Vorkehr[illegible]

Digitized by Google

strafe, wie immer sie beschaffen sei und vollzogen werde, durchgreifende allgemeine Besserung der Verbrecher erreichen werden: Besserung gedacht als moralische, als innere Wandlung des Menschen; sie unterliegt keinem äusseren Zwange. Der Staat hat hierzu nicht Kraft, noch Beruf. Er ist in diesem Sinne kein Erziehungsinstitut und der Verbrecher wahrhaftig das schlechteste Erziehungsobjekt, die Gefängnissanstalt sicherlich nicht das Milieu, in dem die sittliche Vervollkommnung des Menschen erhofft, die Strafe nicht das Mittel, durch das sie erzielt werden kann. Der Staat mit diesem seinem äusseren Wirken gelangt nur bis an die Grenze des Seelenlebens, nie über die politische, praktische Besserung hinaus. Alles andere bleibt der Kirche, der Gesellschaft, der Selbstzucht.

Aber wenn wir das auch zugeben müssen, so haben wir uns andererseits frei zu halten von übertriebenem Pessimismus. Ist es denn wahr, dass unsere Strafrechtspflege bankerott gemacht hat? Sollte alle Vervollkommnung des Strafvollzugs, alle vom wärmsten Herzschlage belebte Errungenschaft nichts sein als verlorene Liebesmüh', das Opfer eines unfruchtbaren Humanitätsgedankens? Niemand wird leugnen, dass wir in geordnetem, gesundem, befriedetem Rechtszustand leben, einem weit gesicherteren und besseren, als vor 100 Jahren. Arnims erwähntes, viel zu wenig gelesenes Werk mit seiner authentischen Schilderung der Unsicherheit der Gefängnisse, des das Land beunruhigenden Bandenwesens dient uns dafür als unwiderleglicher Beweis. Und auch der beängstigende Eindruck unserer Kriminalstatistik mildert sich bei näherem Zusehen. Die im Vergleich zur Bevölkerungzunahme unverhältnissmässige Progression der Verbrechen ist wesentlich nicht Steigerung der Verbrecherzahl, sondern der Rückfälle. Halten wir uns an die ziffermässigen Mittheilungen des Kaiserlichen statistischen Amtes über die Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze, so finden wir im Jahre 1882: 329968, 1898: 477807 Verurtheilte. Aber davon waren erstmalig bestraft im Jahr 1882: 247573, 1898: 285895, so

Digitized by Google

dass auf 100 000 Strafmündige im Jahre 1882: 781, dagegen 1892 nur 752 kamen.

Dagegen steigerte sich die Zahl der Vorbestraften ausserordentlich, und zwar von 82 395 im Jahre 1882 auf 191 912 im Jahre 1898, das heisst: sie verdoppelte sich. Auf 100 000 Strafmündige kommen im Jahr 1882: 258, im Jahr 1898: 505 vorbestrafte Verurtheilte. Das beweist auf der einen Seite die *generell prävenirende* Kraft, auf der anderen die Ohnmacht der Strafe.

Es ist ein günstiges Zeichen, dass das übermässige Wachsen des Verbrecherthums auf Konto des Rückfalls und nicht auf Konto des Verbrecherkontingents kommt, dass also eine unverhältnissmässige Progression des Verbrecherpersonals nicht stattgefunden hat. Und des ferneren sind wesentlich für die richtige Bewerthung der Zählung folgende Momente. Die Progression ist lediglich der männlichen, nicht der weiblichen Bevölkerung zuzuschreiben; der männlichen, für welche die zunehmende Dichtigkeit und Konzentration der Bevölkerung, der Aufschwung unseres wirthschaftlichen und politischen Lebens, die gesteigerte Ruhelosigkeit, Frühreife und Emancipation der Jugend, die Einwirkung sozialistischer und atheistischer Lehren verbunden ist mit einer Fülle der Versuchungen. Das auszumalen ist überflüssig, es liegt vor aller Augen. Aber nehmen Sie hinzu, dass sich die Zuchthausbevölkerung in Preussen nach der Statistik des Ministeriums des Innern in günstiger Bewegung zeigt (man hatte 1881/82 auf 10 000 Strafmündige $6_{,01}$, 1899 nur noch $2_{,94}$ Köpfe Zugang, und 1881/82: 21 073, 1899: 15 680 Durchschnittsbestand) und ferner, dass nicht unwesentlich die Vermehrung der Strafgesetze zur Steigerung der Verbrecherziffer beiträgt (im Jahr 1882 hatten wir nur $1_{,89}$ %, im Jahr 1897: 5_{47} % nach Sonderstrafgesetzen Verurtheilte) so verlieren die erwähnten Zahlen viel von ihrem Schrecken. Allein die Thatsache bleibt: die Zahl der Verbrechen nimmt in Deutschland stetig zu und diese Zunahme zeigt sich besonders drückend in der Kriminalität der Jugend.

Digitized by Google

Es ist ausser Zweifel, dass die sogenannte speziell prävenirende Kraft unseres Strafvollzuges versagt. Was ist da zu thun?

Was können wir, was wollen wir erreichen? Von dem Boden der Strafgesetzgebung aus meiner Meinung nach nichts anderes als gesteigerte Loyalität, äusseres gesetzmässiges Verhalten, gleichviel ob sie hervorgeht aus sittlichen, rechtlichen Maximen oder aus dem Motive der Furcht, der Eitelkeit, aus wirthschaftlichen oder sonstigen Gründen.

Der Staat hat sich daran genügen zu lassen, hat auf dem Boden des Strafrechts anderes gar nicht zu erstreben. Sein Heil bleibt also in erster Linie die Generalprävention, die Wirkung, dass die Bevölkerung angesichts der Strafdrohung absteht vom verbrecherischen Handeln. Können wir doch logischer Weise überhaupt nur Strafe drohen im Hinblick auf das bevorstehende Delikt. Alles andere: bessern, unschädlich machen oder abschrecken durch Strafe wirkt doch erst an dem, der schon verbrochen hat. Jene generell prävenirende Kraft aber besitzen die Strafgesetze; Niemand kann sie ihnen bestreiten. Und fehlte sie ihnen, wäre alles Strafrecht eitel. Um dieser Wirkung willen wird und muss es bleiben selbst dann, wenn ihm nachweisbar die speziell prävenirende Kraft völlig versagte, die Rückfallsziffer noch viel erschreckender würde. Andererseits ist doch klar, dass für den Strafvollzug vor allem bestimmend sein wird die Wirkung auf den Sträfling selbst. Daher ist jeder, der praktisch oder legislativpolitisch mit der Ausgestaltung und Verbesserung des Strafensystems zu thun bekommt, fascinirt von dem Gedanken der Spezialprävention, von der Frage: wie können wir den Verbrecher von neuen Uebelthaten zurückhalten, ihn auf den richtigen Weg bringen, wie ihn bessern? Wäre ich Strafanstaltsbeamter, mein ganzes Herz würde dieser Aufgabe gehören. Unsere Vereine, mögen sie sein Strafanstaltsbeamten- oder Fürsorgevereine, sie haben immer mit ihr zu thun. Und sicherlich wird mit dieser Frage

Digitized by Google

sich der Gesetzgeber auf das Ernsteste zu beschäftigen haben. Nur irrt man, wenn man sie als die Frage der Reform behandelt. Neben ihr stehen gleichwerthig andere Fragen, die nur spärlich bearbeitet und jedenfalls noch lange nicht erschöpft sind. Ist die Methode unserer Strafgesetzgebung die richtige, sind wir denn auf dem richtigen Wege mit unserer Pointirung und Abgrenzung der Thatbestände? Mit unserer in's masslose wachsenden Gesetzesmache? Mit unserer schlechthin durch das Legalitätsprinzip dominirten Strafverfolgung? Will man hier genügen, so wird man das ganze Strafrecht, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung von Grund aus revidiren und neu redigiren müssen. Ich spreche es aus als die Summe langjähriger wissenschaftlicher Arbeit und Erfahrung, mit dem vollen Bewusstsein, durch diese ketzerische Ansicht heftigen Widerspruch zu erregen, ich sage es: unsere Strafgesetzgebung ist der mangelhafteste, reformbedürftigste Theil unserer ganzen Rechtsordnung.

Wenn ich nun unternehme, mit einigen wenigen Worten die Ziele zu kennzeichnen und die Mittel zu prüfen, die sich uns darbieten, so schicke ich voraus: Fragen wie die der sogenannten bedingten Verurtheilung oder Begnadigung, der unbestimmten Verurtheilung und der Unschädlichmachung der Verbrecher scheiden für mich aus. Die bedingte Verurtheilung, die so viel von sich reden machte und noch macht, ist kein Panacee, kein Allheilmittel, sondern ein Hülfsmittel von sehr beschränktem Werth, berechtigt für eine Legislation, welche damit nicht formalistisch, schablonenhaft, sondern in weiser Berücksichtigung der Gefahr des Mittels und unter Benutzung der erzieherischen Kräfte der Gesellschaft arbeitet, wie das in Amerika geschehen ist.

Die unbestimmte Verurtheilung wird als amerikanische Erfindung in der neueren Zeit vielfach besprochen. Dabei ist völlig in Vergessenheit gerathen, wie es scheint, dass wir diese Einrichtung seit lange in Deutschland kennen und vor 100 Jahren in Preussen besassen. Im Allgemeinen

Digitized by Google

Landrecht war beim dritten gemeinen Diebstahl von einer korrektionellen Nachhaft, der Einsperrung in einem Arbeitshause bis zur Besserung und dem Nachweis ehrlichen Unterhalts die Rede. Aber die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 droht schlechthin Einsperrung in eine Besserungsanstalt, bis die Vorgesetzten der Anstalt sich überzeugt haben, dass der Verbrecher dank der erlittenen Strafe wirklich gebessert worden und dass er im Stande sei, sich auf eine redliche Art zu ernähren, — wohl auch mit dem weiteren Zusatze, „dass durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde". Das Experiment ist völlig misslungen und aufgegeben. Justizminister von Arnim übte an ihm eine vernichtende Kritik. Und wie man sich auch zu den amerikanischen Versuchen stellen will, jedenfalls ist das Institut der unbestimmten Verurtheilung auf Deutschland nicht übertragbar — wohl beachtet: das Institut der *indeterminate sentence* als regulärer Verbrechensfolge und mit Bemessung der Strafdauer durch die Strafvollzugsbehörde, nicht die verwandte korrektionelle Haft in ihrer Anwendung auf die gemeinschädlichen Schmarotzer der menschlichen Gesellschaft als da sind Vaganten, Gewerbsbettler, Prostituirte, Zuhälter u. dgl.

Und auch die Unschädlichmachung als lebenslängliche Inhaftirung lasse ich bei Seite. Sie wird gedacht nicht als lebenslängliche Freiheitsstrafe, die der Schwere des Verbrechens entspricht, sondern als Sicherheitsmassregel um der Gefährlichkeit und Unverbesserlichkeit des Delinquenten willen. Welche ungerechte und grausame Massregel! Denn grausam und ungerecht ist sie, wenn sie nach geringfügigem Delikt aus Furcht vor neuen Thaten verhängt wird. Der unverbesserliche Raufbold oder Dieb, der immer wieder der strafenden Gerechtigkeit in die Arme läuft, soll auf immer der Freiheit beraubt werden, weil er wieder begehen wird? Und ist es nützlich, ihn als lebenslänglichen Staatspensionär im Gefängniss zu füttern, weil, wenn er draussen wäre, dieser oder jener von ihm eine Schmarre bekäme oder um einige Groschen bestohlen würde? Was hat das

Digitized by Google

auf sich? (Heiterkeit.) Und wo ist das Kriterium der Unverbesserlichkeit? In der Zahl der Rückfälle? Man hüte sich, dass man nicht den Teufel durch Beelzebub austreibe, indem man den Staat mit der anstaltlichen Versorgung Tausender von Unheilbaren belastet. Und möchte nicht schliesslich doch die angenommene Unverbesserlichkeit dem einleuchtenden Schein der Besserung weichen?

Welches sind nun die aktuellen Fragen der Reform?

1. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte ich nachzuweisen versuchen, dass unsere kriminelle Behandlung der Jugendlichen — ich verstehe darunter die im kritischen Alter vom vollendeten 12. bis 18. Jahr stehenden Personen — völlig verfehlt ist. Das strafmündige Alter muss in seiner unteren Grenze erhöht werden. Man wird erkennen müssen, dass dort, wo noch Erziehung nothwendig, Kriminalstrafe nicht am Platze ist. Hier soll Zwangserziehung und Erziehungsstrafe eingreifen. Das Merkmal aber der Zurechnungsfähigkeit, des kriminellen Alters werden wir anders als bisher zu bestimmen haben. — Die Strafmündigkeit kann nicht vor dem vollendeten 14. Lebensjahr beginnen. — Was in Sachen der Zwangserziehung durch das Strafgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch Deutschlands und die Landesgesetzgebung geleistet worden, ist dankenswerth, — genügt jedoch keineswegs. Wir bedürfen dringend eines Reichsgesetzes, welches für die verwilderte, noch nicht zurechnungsfähige Jugend Beides: Zwangserziehung und Erziehungsstrafe im Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch, und der Strafprozessordnung umfassend regelt. Dabei ist die Zurechnungsfähigkeit — wie auch die Kölnische Zeitung in ihrer heutigen Nummer ausführt — richtiger zu bestimmen als bisher. Jetzt wird alles auf den Intellekt: „die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht“ abgestellt und zudem das Kriterium nicht selten durch Schlussfolgerung aus der Gegenwart auf die Vergangenheit falsch gehandhabt. Es kommt auf die Gesammtentwickelung der Person, nicht nur des Verstandes, wohl gar eines

Digitized by Google

isolirten Verstehens, sondern des Willens, der Widerstandskraft gegen Triebe und Reize an.

2. Dass unsere Geldstrafe in ihrer Maximalbestimmung, in der Art der Surrogation im Falle der Inexigibilität reformbedürftig ist, steht fest. Nicht minder, dass das Freiheitsstrafensystem und der Strafvollzug wesentlicher Verbesserungen fähig sind. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist keineswegs entbehrlich, aber einzuschränken und grösserer Differenzirung etwa analog den militärischen Arreststrafen fähig und bedürftig. Sie muss anpassungsfähiger, einerseits wirksamer, andererseits schonender gestaltet werden. Wirksamer: darunter verstehe ich die Energie, wie sie dem mittleren oder strengen militärischen Arrest zukommt. Solcher scharfen, möglichst schnell vollziehbaren Reprimande bedürfen wir gegen die Brutalitätsverbrechen, u. a. die gefährlichen Körperverletzungen, die in erschreckender Zahl zunehmen, von 38 291 im Jahr 1882 auf 94 657 im Jahr 1899 stiegen. Schonender muss die kurzzeitige Freiheitsstrafe, ja die Freiheitsstrafe überhaupt für solche Fälle werden, in denen Unbotmässigkeit, Rechtswidrigkeit, aber nichts von gemeiner, niedriger Gesinnung zu strafen ist. Hier stellt sich der in unserer Festungshaft zurückhaltend, ja fast platonisch anerkannte Gedanke der *custodia honesta* ein. Gefängniss, selbst Haft dienen heute gleichmässig zur Bestrafung des gemeinen Verbrechers, wie des Mannes, der aus nicht tadelnswerthem, ja vielleicht edlem oder politischem Motiv handelt, dessen, der sich eines Formaldelikts — davon werde ich noch sprechen — oder einer sittlich und rechtlich verwerflichen Handlung schuldig gemacht hat. Das ist unerträglich, verfälscht und verdirbt unsere Strafrechtspflege. Es muss in höherem Grade als bisher eine richterliche Wahlmöglichkeit offen sein zwischen einer *custodia honesta* und der gemeinen Strafe. Man entwickele also unsere Festungshaft angemessen, wobei die andere viel erörterte Frage offen bleibt, ob die beiden Strafarten des Zuchthauses und Gefängnisses verschmolzen werden sollen.

Digitized by Google

Nur sollte man aller lebenslänglichen Freiheitsstrafe entsagen, während die korrektionelle Nachhaft in eine Hauptstrafe umzugestalten und in ausgiebigerem Masse zu verwenden wäre.

3. Die Nothwendigkeit eines Reichs-Strafvollzugsgesetzes ist ausser Zweifel und durch die Grundsätze der Bundesregierungen von 1897 und die Berathungen auf Sachverständigen-Kongressen immer wieder bestätigt. Die jetzigen reichsgesetzlichen Schablonen unserer Strafarten und Strafdrohungen bedürfen der Ausfüllung durch das gemeine Recht. Da werden dann die zahlreichen wichtigen Fragen über die Art der Beschäftigung der Gefangenen, über die Einzelhaft,. über den progressiven Strafvollzug und anderes mehr zu erledigen sein.

4. Allein die Revision und Reform hat nicht blos das Strafsystem und den Strafvollzug und was damit zusammenhängt, zu umfassen — obschon fast ausschliesslich die allgemeine Aufmerksamkeit bisher auf diesen Punkt concentrirt blieb — sie hat sich vielmehr auf das gesammte materielle und formelle Strafrecht zu erstrecken. Drei grosse Fehler gilt es, hier gut zu machen: die Ueberfülle der Strafgesetze, die Ueberfülle der Strafverfolgung und die falsche Methode unserer Strafgesetze.

Mit dem Ersten wiederhole ich nur eine oft gehörte Klage: Wer ist heute vor dem Staatsanwalt sicher? (Heiterkeit.) Ich selbst bekenne mich zu wiederholter Vorbestrafung: wegen unterlassenen Impfens und wegen unterlassenen Raupens. (Heiterkeit.)

Nun, meine Herren! Diese Sache hat ihre sehr ernste Seite. Unser positives Strafrecht ist eine stets anschwellende, jetzt schon schwer übersehbare Masse von Reichs- und Landesstrafgesetzen. Jedes neue Strafgesetz trägt die Frucht neuer Verbrechen, neuer Strafen, und ich betonte schon, dass mit der Vermehrung der Strafgesetze die Steigerung der Bestrafungen Hand in Hand geht. Wir gewöhnen uns viel zu sehr daran, nach Staatshülfe und Strafgewalt zu rufen und alles von ihr zu erwarten. Und

Digitized by Google

besonders übel ist's, wenn man das Gute von der Strafe erwartet. Das ist ein Zeichen sittlicher Schwäche. Jedes neue Strafgesetz ist ein Beweis, dass man der sittlichen Kraft des Volkes nicht traut. Und doch sind gute Sitten besser als gute Gesetze. Ein gesundes Gemeinwesen muss ein starkes Quantum individueller Unsittlichkeit ertragen können, da es den Rückstoss von der allgemeinen moralischen Energie erwarten darf. Wehe dem Volk, welches die Hebung der Sittlichkeit von der Bestrafung hofft.

Wir treiben mit der Strafe eine fast frevelhafte Verschwendung. Ich habe dabei zugleich im Auge das Uebermass der Strafverfolgungen.

Unser verehrter Herr Präsident des Oberlandesgerichts wird mir bestätigen, dass der Grundsatz der Staatsanwaltschaft das Prinzip der Legalität ist, der Grundsatz, dass jede strafbare Handlung durch den Staatsanwalt verfolgt werden muss. Viele Vorwürfe, die man gegen die Staatsanwaltschaft erhebt, beruhen auf der Verkennung dieses gesetzlichen Zwanges. Herr Professor Seuffert in Bonn, Professor von Liszt und andere haben bereits auf diesen Uebelstand hingewiesen. Wir schiessen oft mit Kanonen auf Fliegen. Das *Minima non curat praetor* findet kein Gehör, obschon der Vernunftgrund des Strafgesetzes doch nur die Erhaltung der Lebensinteressen des Staates sein kann, und eine verständige Abwägung von Mittel und Zweck die erste legislativ-politische Aufgabe ist. Wir aber verfolgen um Lumpereien willen mit dem mächtigen Strafapparat und bringen hinter Schloss und Riegel und machen dadurch erst den Menschen zum Verbrecher. Wir opfern dabei dem Moloch einer formalen Gerechtigkeit, die wir selbst durch formales Gesetz uns zum Götzen geschaffen haben.

Das führt auf unsere Methode der Strafgesetzgebung. Wir sind in ihr, in der legislativen Technik der französischen Legislation gefolgt und der traditionell entwickelte preussische Typus ist für die deutsche Gesetzgebung massgebend geworden. Denn unser Strafgesetzbuch und alle

Digitized by Google

späteren Strafgesetze haben zum Prototyp den *Code pénal* und das auf ihm ruhende preussische Strafgesetzbuch. Das Bemühen der möglichst exakten Feststellung dessen, was wir nennen „Thatbestand“, also der Merkmale der strafbaren Handlung, der Ausschluss der sogenannten analogen Anwendung der Strafdrohung und jedes *liberum arbitrium judicis* in Beziehung auf den Straffall einerseits, die völlige Unbestimmtheit der Strafzumessungsgründe, die Disharmonie in den Strafdrohungen in Verbindung mit der oben berührten Unvollkommenheit des Strafensystems: das sind so in die Augen fallende Charakteristiken unserer Gesetzesart. Ungesundester Formalismus in der Frage der Strafbarkeit und weitgehendstes richterliches Ermessen in der Frage der Strafhöhe stehen sich widerspruchsvoll gegenüber. Erst in neuerer Zeit hat man der Strafzumessung einen Platz in der Besprechung eingeräumt. In unseren Lehrbüchern wird der Gegenstand nahezu übergangen. Das ist zu kasuistisch und entzieht sich der wissenschaftlichen Erörterung. Dem ganz entsprechend bleibt der junge Kriminalist im Dunkeln über die Strafwerthe; so noch im Vorbereitungsdienst. Daher ist es noch immer so, wie es schon der Justizminister v. Arnim beklagte, dass Richter Strafurtheile sprechen, ohne zu wissen, was sie thun.

Um so grösser ist die Verstandesarbeit, welche der Geschichte und Interpretation des Gesetzes, der Erkenntniss und Feststellung der Thatbestände, der Ergründung der Strafrechtsprinzipien, der Begriffsbildung und Kategorisirung zugewendet wird. Eine Fülle der Gelehrsamkeit, des exegetischen Scharfsinns, des systematisirenden Denkens — der Ruhm unserer Strafrechtswissenschaft — erscheint hier zum grossen Theil verschwendet. Ja ich muss es aussprechen auf die Gefahr hin, dafür hart angelassen zu werden: „verschwendet“ an ein Objekt problematischen Werthes. Diese ungesunde Gesetzgebung hat unserer wissenschaftlichen Arbeit selbst mehr oder weniger den Stempel des Formalismus und Scholastizismus aufgedrückt.

Digitized by Google

Uebel angebrachte Verschwendung ist dieser Aufwand von Geistesarbeit, denn der Kern der Sache, das, worauf es allein ankommt, die richtige Erkenntniss des Strafwürdigen und die gerechte Abwägung von Schuld und Strafe muss dabei nur zu oft ausser Betracht bleiben. Das Kapitel ist unerschöpflich und die Zeit begrenzt. Ich muss mich mit Andeutungen begnügen.

Wir alle und insbesondere die Herren Kriminalisten unter uns wissen, wie es so gar nichts in der Sache austrägt, ob wir die Handlung als Unterschlagung oder Betrug oder Diebstahl qualifiziren — der Mann hat so und so viel verdient und das soll er bekommen — aber welcher Scharfsinn muss an jene Unterscheidung gewendet werden und welche tiefgreifenden praktischen Folgen knüpfen sich an sie! Wie äusserlich schablonenhaft ist gleich die in § 1 des St.-G.-B. enthaltene, ihm zu Grunde gelegte Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; und doch: welche eminenten Konsequenzen sind mit ihr verbunden. Mit Rücksicht auf die anwesenden Damen kann ich nicht näher darauf eingehen (Heiterkeit!), die Juristen wissen, was ich meine. — Nehmen Sie die Lehre von der Konkurrenz der Verbrechen mit ihren unübersehbaren Schwierigkeiten und Kontroversen! *Pro nihilo* oder nur zum Nachtheil der Gerechtigkeit! — Welche Fülle von Verkehrtheit steckt in der Behandlung des Versuchs, ich meine der kasuistischen Unterscheidung des strafbaren und straflosen Versuchs! Welche Unbegreiflichkeiten muthet uns die Behandlung des Rückfalls zu. Und wenn man an die Formulirung der einzelnen Thatbestände herantritt, so nimmt man alsbald wahr, wie ihre krystallscharfe, harte Bildung — dieses Produkt der Besorgniss vor Rechtsunsicherheit und richterlicher Willkür — uns verstrickt nicht nur in eine Unzahl von Streitfragen, sondern folgerichtige, der Gerechtigkeit abträgige Absurditäten. Jedem Kundigen stehen die Beispiele in reichster Auswahl zur Verfügung. Ich will ganz vulgäre Dinge aus dem Gebiet der Vermögensdelikte herausgreifen: Sachbeschädigung,

Digitized by Google

Diebstahl, Unterschlagung, Raub sind vor dem Strafgesetzbuch zu formalistischen Thatbeständen herabgewürdigt, bei denen es gleichgültig ist, ob das Objekt Vermögenswerth hat oder nicht; es kann eine Lappalie sein. Der formale Eigenthumsbegriff feiert seine Orgien. Dabei wird ferner gar kein Gewicht gelegt auf die Motive, auf die Absicht und den Zweck. So kann es kommen, dass er ein gemeiner Dieb ist und ins Gefängniss muss, wer sich ein werthloses Andenken — wir wollen sagen die Photographie eines geliebten Wesens — widerrechtlich aneignet, obschon vielleicht dem Bestohlenen an dem Objekt nichts gelegen ist. — Die Sachbeschädigung, nicht die Vermögensbeschädigung wird bestraft. Und was ist Beschädigen? Nicht das Entziehen, Unerreichbarmachen. Und die Sache muss fremdes Eigenthum sein. Wer einen ganzen fremden Wildstand vergiftet oder dem Vogelhändler das Gethier entfliegen lässt, ist straflos, aber wer dem fremden Vogel eine Feder ausrupft oder nach einem Hasen widerrechtlich mit der Absicht, ihn dem Jagdherrn abzuliefern, schiesst, ist Verbrecher.

Das Str.-G.-B. § 243 statuirt Fälle des sogenannten schweren Diebstahls. Auf dem Bahnhof im Wartesaal stehen Schirm und Stock mit einer Strippe verbunden; einem Dritten gefallen Stock und Schirm; er möchte Beides, aber er mässigt sich; es ist doch zu viel auf einmal; er löst den Strick und geht mit dem Schirm von dannen. Jetzt hat er einen schweren, normal mit Zuchthaus von ein bis zu zehn Jahren bedrohten Diebstahl begangen. Ist er aber klug, hat er das Strafgesetzbuch studirt, so nimmt er beides, Schirm und Stock; dann ist der Diebstahl ein einfacher, auf dem nur Gefängniss von einem Tag bis fünf Jahren steht. (Grosse Heiterkeit.) Und sollten die Gegenstände nicht oder nicht mehr zum Reisegepäck gehören, — was der Dieb nicht weiss, — so trifft ihn keinesfalls die Strafe des schweren Diebstahls. Hat ein Hausdieb schonend die Kassette mit falschem Schlüssel geöffnet oder sie erbrochen, um sich mit dem Inhalt zu begnügen, so ist der Diebstahl schwer, ist die

Digitized by Google

Kassette mitgestohlen, so ist er einfach, leicht. — Diebstahl und Unterschlagung sind zwei in Gesetz und Rechtslehre scharf geschiedene, vom Strafgesetz mit schwerwiegendsten Differenzen behaftete Begriffe. Sie unterscheiden sich dadurch, dass der Dieb die Sache einem anderen wegnimmt, wogegen das der Unterschlagende nicht thut. Aber beide eignen widerrechtlich an. Nun ist es eine der schwierigsten Fragen, wenn dieses, wann jenes der Fall. Darüber werden tiefsinnigste Betrachtungen angestellt. Und doch dreht es sich dabei oft um einen für die Schuld bedeutungslosen Umstand, freilich nicht für die strafrechtliche Behandlung. Denn das Gesetz kennt schweren Diebstahl, Diebstahl im Rückfall, Genussmitteldiebstahl, aber nicht Unterschlagung im Rückfall, nicht schwere Unterschlagung konform § 243, nicht Genussmittelunterschlagung! Ja warum denn letztere nicht? Ist doch die Versuchung für den, der den Gewahrsam hat, noch viel grösser, und seine Schuld geringer, als wenn es erst der Wegnahme bedarf, um sich das Genussmittel zugänglich zu machen.

Wie durch und durch ungesund ist die Abgrenzung von Erpressung und Raub! Ob genommen, ob gegeben wird auf Grund des Zwanges soll entscheiden. Wie sich ferner die Gewalt der einfachen Erpressung von der Gewalt gegen die Person bei der räuberischen stellt, das ist völlig unklar. Welch' unfruchtbarer Scharfsinn muss verwendet werden auf die genaue Unterscheidung von Betrug, Unterschlagung, Untreue. *Cui bono?*

So könnte ich Stunden lang fortfahren, immer wieder mit dem Ergebniss: unsere gesetzgeberische Technik ist verfehlt. Wir haben dafür zu sorgen, dass das Strafwürdige, aber nur das Strafwürdige bestraft wird und die Strafe dem Verbrechen angemessen sei. Unser Gesetz aber nöthigt uns, Gleichartiges ungleichartig und Ungleichartiges gleichartig zu behandeln; es erhebt unwesentliche oder doch nur zu Strafzumessungsgründen geeignete Momente zu wesentlichen Thatbestandsmerkmalen, bereitet der Gerechtigkeit Hindernisse durch seine kasuistische und inkonsequente

Digitized by Google

Behandlung des Gleichwerthigen; es prägt unserer Wissenschaft und Praxis einen formalistischen Charakter auf, schlägt uns in die Fesseln von Begriffen, die uns gleich Autosuggestionen so selbstverständlich erscheinen, dass wir ihrer Willkürlichkeit kaum mehr inne werden. Wie hier zu helfen, darüber kann ich mich mit Ihnen nicht unterhalten; das ist eine technische, schwierige Frage. Aber hier heisst es, wo die Erkenntniss des Mangels, wo der Wille zum Helfen ist, da ist auch der Weg.

Wenn wir uns nun am Schlusse dieser juristischen Besprechung die Frage vorlegen, wann soll zu dieser Reform geschritten werden, so muss ich aller Bedenken ungeachtet sagen: die Sache ist überreif; so schnell wie möglich sind diese Uebelstände aus der Welt zu schaffen. Wir wissen, dass wir auf falschem Wege sind, also schleunige Umkehr! Ob wir zu dieser Gesetzgebung berufen sind, das ist nicht mehr die Frage; wir sind dazu verpflichtet. Denn es gilt nicht die Neuschaffung, sondern die Umbildung; — und dass hier unsere Erfahrung und Erkenntniss ausreicht, darf nicht bezweifelt werden. Erinnern wir uns, dass, als der Entwurf des Strafgesetzbuchs im norddeutschen Reichstag eingebracht ward, es ohne Illusion über seine Unvollkommenheit und mit dem Ausblick auf demnächstige Umarbeitung geschah. Die Zeit für sie ist gekommen. Was geschaffen werden wird, wird das Verbrechen, wird den Rückfall nicht beseitigen; aber es ist genug, wenn es die Gerechtigkeit und das Staatswohl fördert.

Es war mir eine Freude an diesem Ruhmestage des hochverdienten Vereins zu Ihnen sprechen zu dürfen. Der Verein hat als Bahnbrecher und Pfadfinder gewirkt, hat durch das stete, aufopfernde Verfolgen eines hohen Zieles sich ein Verdienst erworben, das ihm ein Ruhmesblatt in der Geschichte unseres Volkes sichert. Und wie auch immer unsere Gesetzgebung ausfallen mag, seine Aufgabe wird an Bedeutung nicht verlieren. Wir werden nach wie vor den Schwerpunkt der Verbesserung unserer Lebensgemeinschaft nicht in der Gesetzgebung, sondern in der

Digitized by Google

Gesellschaft suchen müssen. Die ist das Milieu, aus dem das Verbrechen hervorgeht, sie soll helfen, heben und tragen, sie soll den Gefallenen aufrichten, an ihm Liebe und Fürsorge üben. Dieses zu thun, ist Ihr Werk; und so unscheinbar es Manchem erscheinen mag, es trägt, wie alles wahrhaft Gute, seinen Lohn in sich. (Lebhafter Beifall.)

Das Strafgefängniss bei Berlin in Tegel.

Mit einem Lageplan.

Von Direktor Klein.

---

1. Entstehung der Anstalt.

Das Strafgefängniss in Tegel ist eine Anstalt der Justizverwaltung und zunächst dem Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin unterstellt

Ein neues Gefängniss für die Reichshauptstadt war erforderlich wegen der Zunahme der Bevölkerung, zur Entlastung des vielfach überfüllten Strafgefängnisses Plötzensee und als Ersatz der für einen geordneten Strafvollzug nicht mehr geeigneten und inzwischen aufgehobenen Stadtvoigtei in Berlin C., Molkenmarkt 1, sowie der Hilfsgefängnisse in Berlin N.W., Perlebergerstrasse 10 und zu Rummelsburg bei Berlin.

Die Vorarbeiten reichen bis in das Jahr 1894 zurück. Der Bau wurde am 26. Juli 1896 begonnen und war am 1. Oktober 1898 in der Hauptsache beendet, so dass mit der Belegung der Anstalt angefangen werden konnte. Die Bauausführung wurde von Anfang bis zu Ende von einer Spezial-Baukommission überwacht. Die Kommission bestand aus Kommissaren der Minister der Justiz und der öffentlichen Arbeiten, dem Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht und einem technischen Referenten der Ministerial-

Digitized by Google

Baukommission, dem bauleitenden Landbauinspektor und drei Gefängnissdirektoren. Für die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände sorgte eine aus der Spezial-Baukommission gebildete dreigliedrige Subkommission. Der gegenwärtige Leiter der Anstalt gehörte den beiden Kommissionen seit Anfang des Jahres 1897 an. Die örtliche Bauleitung lag in den Händen eines Landbauinspektors, dem zwei Regierungsbaumeister, einige Regierungsbauführer und das erforderliche mittlere und untere Personal beigegeben waren. Der Ausbau der gesammten Anstalt und die vollständige Einrichtung nahm noch fast zwei weitere Jahre in Anspruch. Während dieser Zeit wurde fast nur noch mit Hilfe von Gefangenen gearbeitet, die nicht nur die Aufräumungs-Einebnungs- und Reinigungsarbeiten besorgten, sondern auch den grössten Theil der Ausstattung anfertigten und ganze Gebäude zur Ergänzung und endgiltigen Ausgestaltung der Anlage herstellten. Das Beamtenhaus No. 13 wurde im Jahre 1901 fast ausschliesslich von Gefangenen gebaut. Das Ergebniss war durchaus befriedigend.

2. Lage und Grösse des Grundstückes.

Die Anstalt liegt im Norden von Berlin, an der Strasse Berlin—Neu-Ruppin, in der Jungfernhaide, Jagen 56 der Königlichen Forst, in dem Gemeindebezirk Tegel, 11,4 km von Berlin C und etwas mehr als je 2 km von dem Dorfe und dem Bahnhofe Tegel, sowie von der Ortschaft Reinickendorf entfernt. Die elektrische Strassenbahn Tegel-Berlin, Monbijouplatz und Charlottenstrasse, unter den Linden, fährt an der Anstalt vorbei.

Die Gesammtfläche des Anstaltsgrundstückes beträgt 12,0291 ha. Davon entfallen auf:

a) das Gelände innerhalb der Umwehrungsmauer	5,8951 ha,
b) die Beamtenwohnhäuser und Dienstgärten	1,5499 „
c) Baustellen für weitere Beamtenhäuser .	1,0057 „
d) Ackerland	2,9522 „
e) Asch- und Müllplatz	0,6262 „

Digitized by Google

Das Gelände wurde von der Forstverwaltung der Justizverwaltung gegen Reversirung des Werthes überlassen. Zu dem unter d) erwähnten Ackerlande treten noch 5,2294 ha, die von der Forstverwaltung nur pachtweise abgetreten sind und landwirthschaftlich benutzt werden.

Im Süden und Westen stösst das Gefängnissgrundstück an staatlichen Wald und im Norden an kommunale Haide- und Waldparzellen, so dass insoweit für absehbare Zeit eine Beeinträchtigung der Anlage durch die private Bauthätigkeit nicht zu befürchten ist. Dagegen ist nach Osten an der Seidelstrasse die Nachbarschaft von Fabrikanlagen binnen Kurzem zu erwarten.

Der weit über das sonst bei Strafhäusern übliche Mass hinausgehende Umfang der Anstalt ist durch die riesigen und ganz eigenartigen Verhältnisse der Reichshauptstadt bedingt. Nebenher waren auch finanzielle Erwägungen massgebend, aber nicht entscheidend.

3. Bestimmung der Anstalt. Belegungsverhältnisse.

Es werden vollstreckt: Gefängnissstrafen von 8 und Haftstrafen von 15 Tagen ab an erwachsenen männlichen Personen aus den Landgerichtsbezirken Berlin I und II, sowie Potsdam. Aufgenommen werden nur christliche Gefangene, meist evangelische. Die Zahl der Katholiken beträgt etwa 12 % der jeweiligen Belegschaft.

Normal können verwahrt werden: 1490 Gefangene in Einzelhaft, 127 in Gemeinschaftshaft, zusammen 1617 Köpfe. Die Plätze in gemeinsamer Haft sind für solche unter der grossstädtischen Gefängnissbevölkerung zahlreich vorhandene, geistig oder körperlich defekte Leute bestimmt, bei denen Einzelhaft ausgeschlossen ist. Gesunde Gefangene, die nach Verbüssung einer dreijährigen Gefängnissstrafe in Einzelhaft darin nicht weiter bleiben wollen, werden anderen Anstalten überwiesen.

Digitized by Google

Die durchschnittliche Tagesbelegung betrug:
in dem Jahre 1899: 1456 und
„ „ „ 1900: 1440 Köpfe,
die höchste: 1613 und 1640,
die niedrigste 1259 und 1190 Köpfe.

In jedem dieser beiden Jahre wurden etwa 12000 Personen aufgenommen und ebensoviele entlassen.

Vorherrschend sind kurze und mittlere Strafzeiten. Gefangene mit Strafen von einem Jahre und darüber sind im Durchschnitt immer etwa 300 vorhanden. Entsprechend sind die Grössen der Hafträume gewählt. Es sind vorhanden:

In dem Gefängniss I:	457	Haftzellen zu 15 cbm
	49	Schlafzellen zu 12 cbm
zusammen	506	Zellen.
In dem Gefängniss II:	444	Haftzellen zu 22 cbm
	42	Schlafzellen zu 12 cbm
zusammen	486	Zellen.
In dem Gefängniss III:	408	Haftzellen zu 18 cbm
	90	Schlafzellen zu 12 cbm
zusammen	498	Zellen.

Ueberhaupt sind vorhanden: 1309 Haftzellen zum Aufenthalte bei Tag und Nacht und 181 Schlafzellen zum Aufenthalte bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit für die am Tage ausserhalb der Zellen beschäftigen Gefangenen.

In dem Gefängnisse IV, für gemeinschaftliche Haft, entfallen auf jeden Kopf in den Schlafräumen etwa 12 cbm, in den für den Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Hafträumen etwa 18 cbm Luftraum.

Das Krankenhaus enthält Räume für 43 Betten. In den Einzelzellen kommen auf jeden Kranken 36 cbm, in den Gemeinschaftsräumen etwa 26 cbm Luftraum.

4. Anordnung der Gebäude. Bauart. Umwehrungen.

Die Anordnung der Gebäude ist aus dem Lageplan ersichtlich.

Digitized by Google

Alle Gebäude, Nebenanlagen und die Umwehrungsmauern sind aus in Kalkmörtel verlegten Ziegelbacksteinen, die Fundamente aus Kiesbeton hergestellt. Die Façaden sind in Ziegelrohbau mit Putzflächen in Verblend- und einfachen Schrägsteinen, die Hauptgesimse, Giebelabdeckungen und Fenstersohlbänke der Gefängnissgebäude in Granit ausgeführt. Alle Decken, auch in den Beamtenhäusern, sind gewölbt; die Kirchendecke ist von Holz. Zu den Dächern der Kirche, des Thorhauses und der Beamtenhäuser sind blaue Falzziegelsteine auf Latten, zu allen übrigen Dächern Holzcement verwendet.

Die eigentliche Gefängnissanlage wird durch eine freistehende 853 m lange, 4 m hohe, zwei Steine starke Ziegelmauer umschlossen, die nur mit dem Thorhause in Verbindung steht. Die Anstalt hat nur einen Zugang durch das Thorhaus. Die Wirthschaftshöfe und die Krankenhausanlage sind in 310 m Länge durch eine 3 m hohe und $1\frac{1}{2}$ Steine starke Mauer noch besonders abgeschlossen. Die Umwehrungsmauern sind mit blauen Dachsteinen abgedeckt. Das Hinterland wird durch einen $2\frac{1}{2}$ m hohen Zaun aus Drahtgeflecht und Stacheldraht an hölzernen Pfosten begrenzt.

Die Gärten der Beamtenhäuser sind an der Seidelstrasse durch ein schmiedeisernes Gitter auf gemauertem Sockel mit Granitabdeckung abgeschlossen, nach der Umfahrtsstrasse und unter sich durch Zäune aus Drahtgeflecht an eisernen Ständern.

5. Be- und Entwässerung. Beseitigung von Asche und Müll. Heizung und Beleuchtung.

In sämmtliche Gebäude wird das erforderliche Wasser durch Zweigleitungen aus der Tegeler Gemeinde-Wasserleitung eingeführt. Zapfhähne sind in allen Geschossen, Feuerhähne in den obersten Geschossen der Gefängnisse I bis III angebracht. Auf den Höfen sind Hydranten eingebaut.

Digitized by Google

Das Wasser wird in zwei in den Thürmen des Verwaltungsflügels befindliche eiserne Wasserbehälter gedrückt und vertheilt sich von hier durch Zweigleitungen in die einzelnen Theile der Anstalt.

Das zur Bewässerung der Rasenflächen und Gärten erforderliche Wasser wird aus 27 Abessynierbrunnen entnommen, wovon 17 mit Windkesseln versehen sind.

Die Anstalt ist an die Kanalisation der Gemeinde Tegel angeschlossen.

Die Gefängnisse I bis III und das Krankenhaus haben Spülzellen, in deren Spülbecken die Leibstuhlgefässe entleert und der Kanalisation zugeführt werden. Das Gefängniss IV, die Verwaltungsräume und die Dienstwohnungen der Beamten, haben Klosetanlagen, die ebenfalls an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch das Schmutz- und Wirthschaftswasser wird dieser Anlage zugeführt. Die Tagewässer werden nicht der Kanalisationsanlage zugeführt. Es sind dafür auf den Höfen Cisternen (Sickerschächte) eingebaut.

Kehricht und Müll wird in tragbaren, eisernen, festschliessenden Kästen gesammelt, ebenso die Asche und durch Gefangene nach dem eigenen Müllplatze der Anstalt abgefahren. Dieser liegt westlich der Anstalt, 450 m von dem Krankenhause entfernt. Kehricht und Müll werden dort, soweit als möglich, zu Kompost für die Landwirthschaft verarbeitet.

Die Heizung der Gefängnisse I bis IV und des Krankenhauses erfolgt durch je eine gesonderte Warmwassermitteldruckheizung mit stehenden Feuerröhrenkesseln für Dauerbetrieb, Röhrenschleifen oder Rohrspiralen in den Zellen und Röhrenregistern in den Geschäftsräumen und auf den Fluren.

Das Koch- und Backhaus, sowie das Wasch- und Badehaus werden durch je einen stehenden Feuerluft-Heizapparat für Dauerbetrieb geheizt.

Die Heizung der Räume in dem Thorhause erfolgt durch Kachelöfen und eiserne Oefen.

Digitized by Google

Die Anstalt wird, mit Ausnahme der Zellen, durch Gasglühlicht erleuchtet. Die Beleuchtung der Zellen geschieht durch Petroleumlampen (Weberlampen). Acht Gemeinschaftsräume haben Gasglühlicht. In den Dienstzimmern sind neben der Gasglühlichtanlage noch Petroleum-Stehlampen im Gebrauch.

6. Feuersicherheit. Wachdienst. Schiesswaffen. Alarmeinrichtung.

Die Anstalt besitzt für Nothfälle bei Feuersgefahr eine Handdruckspritze mit Zubehör, eine Noëlspritze und eine Handspritze, sowie eine mechanische Leiter und sonstige Zubehörstücke als Standrohre, Schläuche, Hakenleitern u. s. w.

Eine Militärwache ist nicht vorhanden. Die Anstalt ist jedoch durch eine direkte Fernsprechanlage mit der Kaserne des Garde-Füsilier-Regiments in Berlin, Chausseestrasse, verbunden. Die Anlage dient gleichzeitig zur Herbeirufung der Berliner Feuerwehr in Nothfällen.

Die Unterbeamten sind mit Schusswaffen ausgerüstet und werden im Revolver- und Karabinerschiessen auf dem Schiessstande der Anstalt dauernd geübt. Ein elektrischer Klingelalarmapparat verbindet die Anstalt mit sämmtlichen Dienstwohnungen.

7. Die Gefängnissgebäude.

a) Die Zellengefängnisse.

Abgesehen von den Abmessungen der Hafträume sind die Verhältnisse in den drei Zellengefängnissen gleich.

Die Gebäude bestehen aus vier rechtwinklig zu einander stehenden Flügeln. Die Nordlinie schneidet die Winkel, unter denen die Flügel zusammentreffen. Die Flügel sind viergeschossig panoptisch gebaut und bilden an ihrem Schnittpunkte die Centralhallen. Kellergeschosse sind (abgesehen von den Räumen für die Sammelheizungen)

Digitized by Google

nicht vorhanden. Die Geschosse sind 2,95 m hoch, die Korridore 3,95 m breit. Die Centralhallen reichen durch alle vier Stockwerke und sind zwischen Trägern flach überwölbt. In der Höhe der zweiten Stockwerke sind Plattformen hergestellt, von denen aus sämmtliche Flügel übersehen werden können. Dachbodenräume sind vermieden.

Die Haftzellen befinden sich in den langen Flügeln A, B und C, die Schlafzellen und je 6 Arrestzellen in den kurzen Flügeln D.

An die D-Flügel der Gefängnisse I und III ist ein einstöckiger Kopfbau angeschoben, der die für den Polizei- und Arbeitsbetrieb dieser Gefängnisse erforderlichen Bureauräume, ein Sprechzimmer, einen Kloset- und einen Warteraum für Fremde enthält.

Die entsprechenden Räume für das Gefängniss II befinden sich in dem an dieses angebauten und später zu erwähnenden Verwaltungsflügel.

Der Fussboden aller dieser Verwaltungsräume ist gedielt, in den panoptischen Fluren der Erdgeschosse und in den Zellen der Erdgeschosse aus Asphalt, in den Spülzellen aus Eisenklinkern und in den Zellen der oberen Geschosse und in den Lagerräumen aus Terrazzo hergestellt. Durch die ganze Länge der Flure der Erdgeschosse läuft in der Mitte eine festgeklebte Linoleumbahn.

Die Flurumgänge bestehen aus Cementbeton mit Eiseneinlage und Linoleumbelag. Die Geländer sind 1,20 m hoch und oben nach Aussen ausgebaucht.

Die Treppen haben kieferne Stufen auf eisernen Wangen. Die Stufen sind mit Linoleum belegt. Linoleum liegt mit zusammen mehr als 6000 qm an den verschiedensten Theilen der Anstalt und hat in dreijähriger Benutzung überall ausgezeichnet sich bewährt als sauber und schalldämpfend.

Die Eisentheile der Flurfenster, die Traillen der Zellenfenster, die eisernen Geländer der Flurumgänge, der Asphaltfussboden der Flure des Erdgeschosses, sowie

Digitized by Google

die Wände der Flure und Zellen in einer Höhe von 1,50 m sind mit hellgrüner Oelfarbe gestrichen, wodurch die Lichtverhältnisse sehr günstig beeinflusst werden.

Spülzellen liegen in allen Geschossen der langen Zellenflügel und des D-Flügels des III. Gefängnisses. Grosse emaillirte Trichter aus Gusseisen, die an die Wasserleitung und die Kanalisation angeschlossen sind, nehmen den Inhalt der Leibstuhlgefässe und das Spül- und Schmutzwasser auf.

Gegenüber den Spülzellen in den langen Flügeln befinden sich auf allen Abtheilungen Diensträume (12) für die Aufseher. Weitere acht Diensträume für die Gefangenenbüchereien, den Arzt, die Oberaufseher, Werkmeister u. s. w., sowie mehrere Lagerräume liegen an den Centralhallen in verschiedenen Stockwerken. An der Centralhalle liegt auch in jedem Gefängnisse ein Baderaum mit 10 Douchebädern zum regelmässigen Baden der einsitzenden Gefangenen. Das besondere Aufnahmbad für die ganze Anstalt wird später besprochen.

Die Thüreinfassungen sind gemauert. Die Thüren ohne Speiseklappen schlagen nach Aussen und sind auf der Innenseite mit Eisenblech bekleidet. Die Thüren der Hafträume des II. Gefängnisses für Gefangene mit längeren Strafen haben ausser den Schlössern noch Riegelverschluss.

Die Fenster der Korridore sind aus Eisen und Rohglas hergestellt, die aller übrigen Räume aus Holz. Die Zellenfenster sind gross: in den Gefängnissen I und III: 92/80 cm und in dem Gefängnisse II: 105/82 cm. Sie bestehen aus einem Flügel ohne Lüftungsscheibe. Es dreht sich der ganze Flügel um den unteren Schenkel. An dem oberen Schenkel sitzt der Verschluss, der durch einen Stock geöffnet und geschlossen wird. Gewöhnlich können die Fenster nur auf einen Winkel von etwa 30° geöffnet werden. Das Fenster legt sich dann gegen zwei eiserne Backen. Die untere Scheibenreihe besteht aus Rohglas, die obere aus hellem Glas.

Digitized by Google

Die Lüftung der Haftzellen geschieht durch die Fenster und je eine Oeffnung am Fussboden der Korridorwand und über der Thür.

Alle Zellen haben eiserne Signalscheiben, durch deren Vorschieben der Gefangene den Aufseher herbeirufen kann.

Das Bettlager besteht aus einer Klappbettstelle mit dreitheiliger Matratze und Keilkissen aus Indiafaser.

Die hölzernen Leibstuhlgestelle enthalten Gefässe aus Steingut mit Wasserverschluss und Deckel aus Zinkblech. Die meisten Zellen haben Klapptische und Klappsitze, etwa 100 dagegen bewegliche Tische und Schemel. Die Wandbretter sind offen.

Die Schlafzellen haben dieselbe Ausstattung.

Die Arrestzellen können durch eiserne Fensterläden von Aussen verdunkelt werden und enthalten ausser einem Leibstuhl eine gemauerte Pritsche mit Bohlenbelag und einen Gitterabschluss parallel der Zellenthür.

Jedes Gefängniss besitzt ein Sprechzimmer für die Gefangenenbesuche. Der für den Gefangenen bestimmte Raum liegt in dem Gefängnisse, während der Raum für den Besucher in dem Verwaltungsflügel liegt. Beide Räume sind durch eine Maueröffnung verbunden, die auf beiden Seiten durch Drahtgeflecht abgeschlossen ist.

b) Das Gemeinschaftshaus.

Die Bestimmung dieses Gefängnisses wurde schon oben (No. 3) erwähnt. Schlafzellen oder Schlafkojen sind unter den obwaltenden Verhältnissen nicht eingerichtet.

Das Gefängniss ist ein rechteckiger, zweigeschossiger Bau mit einem durch die Mitte des ganzen Gebäudes gehenden Flure. Es enthält 15 Gemeinschaftsräume für 127 Köpfe und zwar:

4	Schlafsäle	für	je	20—80	Köpfe
2	Schlafräume	„	„	6—12	„
1	„	„	„	3—3	„
8	Hafträume	„	„	4—32	„

Digitized by Google

Ausserdem sind 4 Arbeitssäle, 1 Tobzelle, 2 Spülzellen, 1 Zimmer für den Inspektionsbeamten und 3 Lagerräume vorhanden. Die Räume haben grosse, hölzerne Fenster, abgebaute Spülklosets und theilweise Stehbettstellen; im Uebrigen ist die Ausstattung und Einrichtung wie in den Zellengefängnissen.

Der Flurumgang des I. Stockwerkes ist nach unten durch ein Drahtnetz zur Verhinderung des Hinabstürzens abgeschlossen.

c) Das Krankenhaus.

Das Krankenhaus ist für 43 Kranke ausgestattet und zwar für 32 Köpfe in 5 gemeinschaftlichen Sälen und für 11 Köpfe in Einzelzellen. Ausserdem sind vorhanden: 5 Tobzellen, 2 Badezellen mit Gasöfen, 1 Zelle für Krätzekranke, 3 Spülzellen, 1 Waschküche, 1 Rollkammer, 1 Desinfektionsraum, 1 Leichenkeller, 1 Ordinirzimmer und je 1 Zimmer für den Arzt und die Aufseher, zugleich Theeküche. Die Fussböden aller Krankenräume und der Flure sind mit Linoleum belegt.

8. Kirche, Schule.

Die Kirche in dem II. und III. Stockwerke des Verwaltungsflügels des II. Gefängnisses ist für den evangelischen und katholischen Gottesdienst bestimmt, 362 qm gross und hat 408 terrassenartig angelegte Einzelsitze mit Scheidewänden, die bis zur Schulterhöhe reichen. Die Fenster befinden sich in den beiden Längswänden. Der Altar ist an der Mitte der östlichen Querwand angebracht, darüber die Kanzel und darüber die Orgel. Vor dem Altar befindet sich eine Kommunionbank, rechts und links von dem Altar eine Empore für die Unterbeamten vom Dienst. Für den Direktor und die Oberbeamten ist eine besondere Loge vorhanden. In anstossenden Räumen sind die Sakristeien für die beiden Konfessionen untergebracht.

An der westlichen Querwand befindet sich ein 50 qm grosses Oelgemälde (Triptychon), Scenen aus dem Gleich-

Digitized by Google

nisse von dem verlorenen Sohne darstellend. Das Bild wurde von einem Kunstmaler gemalt, der eine 1 1/2 jährige Gefängnissstrafe in der Anstalt verbüsste.

Die Heizung erfolgt durch eine besondere Luftheizung.

Das Schulzimmer liegt in dem zweiten Stockwerke des II. Gefängnisses und hat 29 terrassenartig angeordnete, ganz geschlossene Einzelsitze. An dem Unterrichte nehmen nur langzeitige Gefangene im Alter von etwa 18 bis 24 Jahren Theil.

9. Verwaltungsgebäude.

In dem Thorhause liegen links von dem Eingange das Pförtnerzimmer und ein Warteraum für Fremde, rechts die sogenannte Expedition, die Dienststelle für die buchmässige Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, nebst 2 Warteräumen für Gefangene, Kanzlei und einem Zimmer für den Alarmapparat, die Schiesswaffen, das Aussentelephon und die Vermittelungsstelle für das Innentelephon mit 6 Sprechstellen. Ferner enthält das Thorhaus eine Centesimalwage, Klosets, den Gasometerraum und einen Lagerboden.

Die Diensträume für die Inspektionsbeamten des I., III. und IV. Gefängnisses wurden schon oben erwähnt.

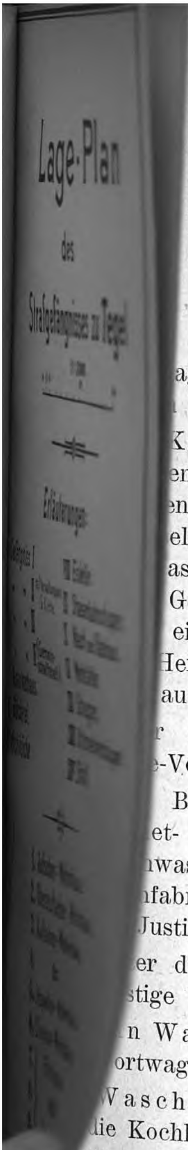
Die Mehrzahl der Verwaltungsräume liegt in dem verlängerten D-Flügel des II. Gefängnisses, dem sogenannten Verwaltungsflügel.

In ihm sind untergebracht:

in dem Erdgeschoss: die Dienstzimmer für die evangelischen Geistlichen, den Lehrer, die Oekonomie-Inspektion, die Inspektionsbeamten des II Gefängnisses und einen Hausvater;

in dem I. Stockwerk: die Dienstzimmer für den Direktor, das Sekretariat (Bureau für die allgemeine Verwaltung), die Kasse, die Betriebs-Inspektion und den katholischen Geistlichen,

Digitized by Google



ferner ein Konferenzzimmer, ein Kanzlisten- und Fernsprechzimmer, ein Botenzimmer und ein Zimmer für das Messen und Photographieren nach Bertillon.

10. Wirthschaftsgebäude.

age der Wirthschaftsgebäude No. VI bis XIV Lageplane ersichtlich.

Kochküche ist auf 1,80 m Höhe mit weissen en verblendet und enthält: 6 Kochkessel nking-Hildesheim) für Gemüse und Fleisch, el, 1 Kaffeekessel, 1 Kondensator zur Gewinnung assers, 1 Gaskochherd für die Krankenkost und Gemüsebottiche. Die Kessel werden jeder für einem gemeinsamen, ausserhalb der Küche Heizgange aus geheizt, in den die Kohlen von aus geschafft werden.

r der Küche befinden sich Lagerräume der -Verwaltung.

Backhaus besteht aus je einem Heiz-, et- und Kühlraum. In dem Backraume stehen wasserheizungs-Backöfen aus der Bergeborbeck'er fabrik. Die Bäckerei liefert das Brot für alle Justizgefängnisse, täglich für 5000 bis 6000 Köpfe.

er der Küche und der Bäckerei liegen Gemüse- tige Vorrathskeller.

n Wagenschuppen nimmt die drei Gefangenen- ortwagen auf.

Wasch- und Badehaus. Die Waschküche ist die Kochküche auf 1,80 m Höhe mit weissen Glasur- en verblendet und enthält 4 Wasch- und 3 Centrifugal- ockenmaschinen mit Handbetrieb, 1 Spülbottich und eichbottiche. Ueber der Waschküche liegt ein ahrungsraum für Bekleidungs- und Lagerungs- stände.

Digitized by Google

Digitized by Google

ferner ein Konferenzzimmer, ein Kanzlisten- und Fernsprechzimmer, ein Botenzimmer und ein Zimmer für das Messen und Photographieren nach Bertillon.

10. Wirthschaftsgebäude.

Die Lage der Wirthschaftsgebäude No. VI bis XIV ist aus dem Lageplane ersichtlich.

Die Kochküche ist auf 1,80 m Höhe mit weissen Glasursteinen verblendet und enthält: 6 Kochkessel (System Senking-Hildesheim) für Gemüse und Fleisch, 1 Milchkessel, 1 Kaffeekessel, 1 Kondensator zur Gewinnung warmen Wassers, 1 Gaskochherd für die Krankenkost und gemauerte Gemüsebottiche. Die Kessel werden jeder für sich von einem gemeinsamen, ausserhalb der Küche liegenden Heizgange aus geheizt, in den die Kohlen von dem Hofe aus geschafft werden.

Ueber der Küche befinden sich Lagerräume der Oekonomie-Verwaltung.

Das Backhaus besteht aus je einem Heiz-, Back-, Knet- und Kühlraum. In dem Backraume stehen drei Warmwasserheizungs-Backöfen aus der Bergeborbeck'er Maschinenfabrik. Die Bäckerei liefert das Brot für alle Berliner Justizgefängnisse, täglich für 5000 bis 6000 Köpfe.

Unter der Küche und der Bäckerei liegen Gemüse- und sonstige Vorrathskeller.

Ein Wagenschuppen nimmt die drei Gefangenen-Transportwagen auf.

Wasch- und Badehaus. Die Waschküche ist wie die Kochküche auf 1,80 m Höhe mit weissen Glasursteinen verblendet und enthält 4 Wasch- und 3 Centrifugal-Trockenmaschinen mit Handbetrieb, 1 Spülbottich und 5 Einweichbottiche. Ueber der Waschküche liegt ein Aufbewahrungsraum für Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände.

Digitized by Google

Der Baderaum (Aufnahmebad und für Gefangene mit schweren oder schmutzigen Arbeiten) enthält 10 von Glasurziegeln gemauerte Badewannen und 14 Brausebäder nebst Fussbadeeinrichtung. An den Baderaum schliesst sich 1 Heizraum und 1 Desinfektionsraum. In dem Letzteren können 6 Anzüge zugleich durch Heizluft (100° C.) desinfizirt werden.

In dem I. Stockwerke des Badehauses befindet sich die Rollkammer und der Wäsche-Trockenraum, in dem II. Stockwerke die Räume zum Ein- und Auskleiden der Gefangenen und zur Aufbewahrung ihrer Kleider.

Der Stall ist für 4 Pferde eingerichtet, die neben anderen Arbeiten die Brotabfuhr in 3 Berliner Gefängnisse besorgen.

11. Werkstätten.

Werkstätten für Schlosser, Schmiede, Klempner und Tischler, nebst den erforderlichen Lagerräumen befinden sich in den Gebäuden XI und XII. Es werden hier ausser den Arbeiten für den laufenden Bedarf der Anstalt, Arbeiten für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten aus dem Bereiche der Justizverwaltung in grossem Umfange gefertigt.

Im Uebrigen wird, abgesehen von Gefängniss IV, nur in den Zellen gearbeitet, soweit möglich, für Reichs- und Staatsbehörden.

12. Lagerräume für Unternehmer.

Ausser verschiedenen Räumen in den drei Zellengefängnissen werden Räume in dem Schuppen XIII an Unternehmer miethsweise überlassen. Der Miethzins wird nach Quadratmetern im Verhältniss zu den Bau- und Unterhaltungskosten berechnet.

13. Höfe und Strassen.

Die Höfe sind, soweit sie nicht als Rasenflächen mit befestigten Fusswegen angelegt sind, mit Steinen

Digitized by Google

gepflastert, ebenso die stark befahrenen Strassentheile. Die übrigen Strassenstrecken, auch die äussere Umfahrtstrasse, sind chaussirt. Einzelspazierhöfe sind nicht vorhanden. In der Freistunde gehen die Gefangenen einzeln hintereinander mit 3 bis 4 Schritten Abstand. Die nicht gepflasterten Höfe sind mit Bäumen und Sträuchern so bepflanzt, dass die Uebersichtlichkeit erhalten und der Charakter des Strafhauses gewahrt bleibt.

Die Küche ist zur leichteren Beförderung der Speisen durch eine Schmalspurbahn mit den drei Zellengefängnissen verbunden.

Das Krankenhaus hat einen besonderen Garten mit Spazierwegen und grundfesten Sitzplätzen für die Kranken.

14. Acker- und Gartenland.

Der mit einem kleinen Warmhause und gedeckten Frühbeeten versehene Krankenhausgarten dient zum Pflanzentreiben für die Anstaltsgärtnerei. An Garten- und Ackerland sind 8 ha 18 a 16 qm vorhanden. Gebaut werden fast nur solche Gewächse, die in der Küche der Anstalt verwendbar sind.

15. Gefangenen-Transportwesen.

Der Transport der Gefangenen nach und von Berlin erfolgt durch drei eigene Wagen der Verwaltung mit je 22 Zellen. Diese Wagen werden an leere Motorwagen der Berliner Strassenbahn angehängt. Die Transportgebühr für jedes Wagenkilometer beträgt 1 Mark.

In Berlin beginnen und enden die Transporte nach und von der hiesigen Anstalt in der Stadtvoigtei C, an der Stadtbahn No. 15. Den Transportverkehr zwischen diesem Gefängnisse, dem Untersuchungsgefängnisse und dem Kriminalgericht Alt-Moabit besorgen Wagen des Polizei-Präsidiums in Berlin. Die von Tegel nach Berlin und umgekehrt zur Wahrnehmung von Terminen zu transportirenden Gefangenen werden in derselben Weise

Digitized by Google

befördert. Personen, die von Orten ausserhalb Berlins in die hiesige Anstalt eingeliefert werden und Berlin passiren müssten, werden der Stadtvoigtei in Berlin zum Weitertransport mit dem Zellenwagen übergeben.

Je nach Bedarf verkehren täglich ein oder zwei Wagen. Gewöhnlich genügt ein Wagen. Soweit Platz vorhanden ist, nehmen diese Wagen Gefangene mit, die nach Berlin zu entlassen sind. Die Entlassung geschieht dort in der Stadtvoigtei.

In dem Rechnungsjahre 1900 z. B. wurden durch die Zellenwagen 5078 Personen hier eingeliefert und etwa 7500 Personen von hier nach Berlin entlassen.

16. Dienstwohnungen.

Die Beamten-Dienstwohnungen liegen in den Häusern No. 1 bis 7 und 9 bis 13 an der Seidelstrasse vor der Anstalt und zwar:

in dem Hause No. 6 die Wohnung des Direktors mit 7 Zimmern,

in dem Hause No. 5 die Wohnungen für 2 Inspektoren mit je 5 Zimmern,

in dem Hause No. 10 die Wohnungen für 2 Inspektoren und den Rendanten mit je 5 Zimmern,

in dem Hause No. 2, 7 und 9 die Wohnungen für 8 und je 1 Unterbeamten I. Klasse mit je 3 Zimmern und 1 Kammer,

in dem Hause No. 1, 3, 4, 11 bis 13 die Wohnungen für je 8 Aufseher mit je 2 Zimmern und 1 Kammer.

Ein weiteres Haus für 1 Arzt und 3 Inspektionsbeamte ist projektirt. Alle Dienstwohnungen haben Gärten.

17. Beamtenpersonal.

Beamte im Hauptamte sind vorhanden: 1 Direktor, 2 evangelische Geistliche, 5 Inspektoren, 1 Rendant, 6 In-

Digitized by Google

spektions-Assistenten, 5 ständige Inspektionsgehilfen, 1 Lehrer, 5 Oberaufseher, 2 Hausväter, 3 Werkmeister, 1 Küchenmeister, 1 Wasch- und Bademeister, 1 Maschinenmeister, 1 Maschinist, 54 Aufseher, 16 ständige und 8 nichtständige Hülfsaufseher und 2 Kanzleigehülfen. Durch Vertrag sind angenommen: 1 Heizer und 1 Barbier.

Im Nebenamte sind vorhanden: 2 Aerzte und 1 katholischer Geistlicher.

18. Baukosten.

Die Baukosten betrugen für:

Gefängniss I	389 132 M.
„ II mit Verwaltungsgebäude und Kirche	603 295 „
„ III	418 163 „
„ IV	80 500 „
Krankenhaus	89 583 „
Koch- und Backhaus	94 864 „
Wasch- und Badehaus	106 528 „
Lagerschuppen, Werkstätten, Ställe u. s. w.	63 757 „
Thorgebäude	66 718 „
Umwehrungen	115 200 „
Einebnungen, Pflasterungen, Chaussirungen u. s. w.	130 936 „
Bewässerungsanlage	16 919 „
Entwässerungsanlage	13 060 „
Hierzu Abfindung an die Gemeinde Tegel für die Eingemeindung und Kanalisation	90 000 „
Nebenanlagen, Brunnen, Eiskeller u. s. w.	106 400 „
Dienstwohnungen	374 000 „
Bauführungskosten	122 366 „
Summa:	2 881 421 M.

Digitized by Google

Hierzu treten die Kosten für die Regulirung des Bauplatzes und der Werth des Bauplatzes selbst, der heut im Durchschnitt auf 4 bis 5 M. für 1 qm berechnet werden kann, sowie der Werth der aus aufgelösten alten Anstalten übernommenen Ausstattungsgegenstände.

Vergeltungsidee und Zweckgedanken im System der Freiheitsstrafen.

Von E. Sichart, Direktor der Württemberg. Strafanstalt Ludwigsburg.

Nach der Kriminalstatistik des deutschen Reichs für das Jahr 1897 trafen auf 463 585 Personen, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilt worden sind, 183 843 d. i. 39,66 % Vorbestrafte, und zwar waren davon

69 681	d. i.	15,—	%	durch	1,
36 872	„	7,9	„	„	2,
48 168	„	10,4	„	„	3—5,
29 122	„	6,3	„	„	6 und mehr Ent-

scheidungen verurtheilt.

Ein noch viel anschaulicheres Bild von der Unwirksamkeit unserer Strafen, insbesondere der Freiheitsstrafen, wird aus der folgenden Darstellung gewonnen:

Von 903 Strafgefangenen, welche in dem dreijährigen Zeitraume von 1891/92 bis 1893/94 aus dem Zuchthause Ludwigsburg und dessen Nebenanstalt auf Hohenasperg entlassen wurden, sind innerhalb fünf Jahren abermals

	218	d. i. 24,1 %	zu Zuchthaus-,		
	278	„ 30,8 „	„ Gefängnissstrafen,		
zusammen	496	d. i. 54,9 %	wegen Verbrechen und Ver-		

gehen zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden.

Der Rückfall trat in 47,8 von 100 Fällen schon im Laufe des ersten Jahres nach der Entlassung ein. Für

Digitized by Google

die einzelnen Verbrechensarten berechnen sich folgende Rückfallsziffern:

72,8 % für Betrug und Fälschung,
66,9 „ „ Diebstahl, Raub und Hehlerei,
27,4 „ „ Sittlichkeits-Verbrechen,
25,0 „ „ Verbrechen gegen Leib und Leben,
20,0 „ „ Meineid,
20,0 „ „ Brandstiftung.

Die Gesammtzahl der Strafen, welche auf die 903 Entlassenen innerhalb des angegebenen Zeitraumes entfielen, beträgt

2 Todes-,
408 Zuchthaus-,
640 Gefängniss-,
2003 Haft- und
83 Geldstrafen,

zusammen 3136 Strafen, d. i. 3,47 % auf eine Person im Durchschnitt.

Eine Ziffer von unschätzbarem Werthe, wenn aus ihr die richtigen Folgerungen gezogen werden, verdanken wir einer vor Kurzem durch das Kgl. Preuss. Ministerium des Innern veranstalteten Zählung, wonach von 21 349 Gefangenen in Preuss. Strafanstalten, welche bereits drei schwere Vorstrafen, d. i. Zuchthaus, Gefängniss oder verschärfte Nachhaft erlitten haben, nicht weniger als 20 090, d. i. 20 von 21 sich befanden, über welche die Gefängniss-Oberbeamten ihr Urtheil dahin abgaben: „Rückfall wahrscheinlich wegen Unverbesserlichkeit“.

Dass an solchen Zuständen durch die mit Bundesrathsbeschluss vom 28. Oktober 1897 zwischen den Regierungen der deutschen Bundesstaaten vereinbarten Grundsätze über den Vollzug gerichtlicher Freiheitsstrafen im Wesentlichen nichts geändert oder gebessert werden wird, folgt schon daraus, dass erwähnte Vorschriften fast ausschliesslich in Bestimmungen reglementärer Natur bestehen, welche in ihrer grossen Mehrzahl bisher schon Gemeingut aller deutschen Strafanstalten gewesen sind.

Digitized by Google

Auch darüber wird von keiner Seite ein Zweifel geäussert werden wollen, dass jener schreiende Missstand, den wir in der Schwäche und Unwirksamkeit der am häufigsten zur Anwendung kommenden Freiheitsstrafe zu erblicken haben, baldigste Abhülfe als dringende Nothwendigkeit erscheinen lässt.

Um Wandel zu schaffen, handelt es sich vor Allem darum, die Ursachen des Uebels zu ergründen.

Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich eine von mir schon im Jahre 1891 in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. (Bd. XI, S. 478 ff.) veröffentlichte Arbeit, betitelt: „Die Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Recht".

Ich habe in diesem Aufsatze den Beweis zu führen gesucht, dass die Gerechtigkeits- oder Vergeltungstheorie in der Strafzumessung wie in der Strafvollstreckung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, dass wir diesen Hindernissen die unzählbaren Misserfolge im Strafen zu danken haben, und dass eine gründliche und anhaltende Besserung dieses traurigen und gefährlichen Zustandes nur von der Annahme und Durchführung des Zweckgedankens in allen Stadien der Strafe, d. i. in der gesetzlichen Androhung, in der Rechtsprechung und im Vollzuge sich erhoffen lasse.

Die Hauptgedanken der oben angezogenen Abhandlung lassen sich in die folgenden Sätze zusammenfassen:

Die Aufgabe des Staates, das Verbrechen mittels der Strafe zu bekämpfen, vermag nur durch ein einmüthiges, zielbewusstes Zusammenwirken von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Strafvollziehung erfüllt zu werden.

Die Strafdrohung richtet sich gegen künftige (mögliche) Missthaten, die Strafverhängung wie der Strafvollzug beschäftigt sich mit dem gegenwärtigen (wirklichen) Uebelthäter.

Der Massstab für die erstgenannte (gesetzgeberische) Thätigkeit oder für die Strafdrohung ist die Grösse der Gefahr für den rechtlichen Zustand, womit dieser durch das Verbrechen bedroht wird. (Feuerbach, Lehrb. des

Digitized by Google

peinl. Rechts § 103) oder wie Ihering sich ausdrückt, „Die Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft“.

Innerhalb der durch das Gesetz für die verschiedenen Deliktsarten gezogenen Strafgrenzen ist die Persönlichkeit des Rechtsbrechers, seine gesetzwidrige Gesinnung, wie sie in der Art und Weise des von ihm ausgeführten Angriffes zum Ausdruck kommt, mit anderen Worten die Gefährlichkeit des Thäters zu berücksichtigen.*)

Danach haben wir zu unterscheiden zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Verbrechern. Den höchsten Grad subjektiver Gefährlichkeit bildet die Unverbesserlichkeit. Während die Gefährlichkeit des Thäters das Mass (Dauer) seiner Strafe bestimmt, beeinflusst die Unverbesserlichkeit zugleich die Art dieser Strafe, insofern diese letzterwähnte Eigenschaft die Verfolgung des mit der gewöhnlichen oder ordentlichen Strafe verknüpften Besserungszweckes selbstverständlich ausschliesst und eine vorzugsweise auf Abschreckung des Verbrechers und auf Sicherstellung der Gesellschaft abzielende Strafbehandlung als einzig zweckdienliches Mittel zur Verbrechensbekämpfung erscheinen lässt.

Das Gesetz sollte daher als die ordentliche oder Besserungsstrafe das Gefängniss und als ausserordentliche Freiheitsstrafe für Incorrigible das Zuchthaus mit der Massgabe bestimmen, dass diese letztere Strafart, weil Unverbesserlichkeit zugleich den höchsten Grad subjektiver Gefährlichkeit bedeutet, in jedem Falle in der für die

---

*) Anm. Nach Art. 90—93, des bayr. Str.-G.-B. von 1813, steigt oder fällt die Strafbarkeit des Angeklagten theils nach der Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung (das ist nach der Grösse der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung und nach der Ausdehnung der Beschädigung und Gefahr) theils nach der Grösse der Gesetzwidrigkeit des Willens. In ersterer Beziehung ist in der Anm. z. Art. 91 beigefügt, dass aus der Grösse der wirklichen Rechtsverletzung oder des bevorstehenden Schadens und der Gefahr der böse Wille des Rechtsbrechers in höherem Masse hervorleuchte und dadurch seine höhere Strafbarkeit begründet werde.

Digitized by Google

betreffende Deliktsart gesetzlich normirten Haftdauer zur Anwendung gebracht werden müsse.

Wie aus diesen Forderungen erhellt, halte ich für eine nothwendige Vorbedingung wirksamen Strafens eine Abänderung des gegenwärtigen Strafensystems.

Die gleiche Anschauung vertritt Professor Dr. van Calker-Strassburg in einem von ihm ausgearbeiteten Vortrage über: Vergeltungsidee und Zweckgedanken im System der Freiheitsstrafen, abgedruckt in Band XXXIII, S. 83 ff, der Bl. f. Gef.-K.

Während ich den einzigen Ausweg aus den Wirrnissen der Gegenwart in der Verwirklichung des Zweckgedankens erblicke, bringt van Calker eine Aenderung des Strafensystems in Vorschlag, wie eine solche sich nach seiner Ueberzeugung aus einer „Entwickelung und Vertiefung der Vergeltungsidee“ ergeben soll.

Von der Entscheidung für den einen oder anderen der beiden Gegensätze, Vergeltungsidee oder Zweckgedanken, hängt die künftige Revision unseres Strafgesetzbuchs und damit aufs Innigste die zukünftige Gestaltung der Freiheitsstrafe ab. Aus diesem Grunde hat der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten nicht nur ein volles Recht, sondern zugleich auch eine ernste, dringende Verpflichtung, sich an dem seit Langem entbrannten Streite über die unserem künftigen Strafgesetze zu gebende Grundlage zu betheiligen

Heute und so lange der Gesetzgeber die Strafe nicht zu einer scharfen Angriffswaffe gegen das Verbrecherthum wird umgestaltet haben, können wir jede Verantwortung für die Misserfolge der Freiheitsstrafe mit gutem Gewissen ablehnen. Diese unsere Schuldlosigkeit würde aber in Wegfall kommen, wenn bei der bevorstehenden Revision unseres Strafgesetzbuchs der Gesetzgeber den veralteten Standpunkt der Vergeltung festhalten und wir nicht zuvor Alles aufgeboten haben würden, dem Zweckgedanken die verdiente Stellung im Strafrechte zu verschaffen.

Digitized by Google

Nachdem ich in einem durch die Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXIV, S. 3 ff. veröffentlichten Aufsatz, betitelt: „Die neuen Hausordnungen für die Württembergische Strafanstalten“ einen Aufruf zu litterarischem Meinungaustausch über jene Kardinalfrage habe ergehen lassen, will ich zunächst selbst in die Reihe der Kämpfer eintreten, indem ich es unternehme, den oben erwähnten Vortrag van Calkers einer eingehenden Prüfung und gewissenhaften Kritik vom Standpunkte des Praktikers aus zu unterziehen. Ich verfolge dabei den vom genannten Autor in seiner Abhandlung eingeschlagenen Gedankengang.

Nachdem derselbe die Reformbedürftigkeit unseres Strafgesetzbuchs unter Anführung der dafür sprechenden Gründe unbedingt anerkannt hat, giebt er den Inhalt der beiden Lehren, welche sich die Herrschaft im Strafrecht gegenseitig streitig machen, an der Hand des v. Liszt'schen Lehrbuchs des Deutschen Strafrechts (9. Aufl.) in folgenden Sätzen kund:

Nach der Vergeltungstheorie wird der Verbrecher gestraft, weil er verbrochen hat. In seiner Willensfreiheit wurzelt seine Schuld, die, an dem ethischen Werthurtheil gemessen, an der Strafe ihre Gleichung findet. Die Aufgabe der Strafe liegt demnach in der Bewährung der Rechtsordnung und der sittlichen Anschauungen, auf denen diese beruht, also in der Generalprävention, nicht aber oder doch nur in zweiter Linie, in ihrer Einwirkung auf den Verbrecher oder in der Spezialprävention.

Nach der soziologischen Auffassung dagegen ist das Verbrechen eine sozial-pathologische Erscheinung. Seine Wurzel liegt nicht in dem freien Willen des Thäters, sondern in den ihn von der Geburt an umgebenden äusseren Verhältnissen, dem *„milieu social“*.

Mit dem Begriff der Willensfreiheit, die unsern Denkgesetzen widerspricht, muss der Begriff der Zurechnungsfähigkeit und der Schuld, mit dem Begriff der Schuld der der blossen Vergeltung fallen. An die Stelle der Schuld tritt die durch das Verbrechen bewiesene Gefährlichkeit für die

Digitized by Google

Gesellschaft, an die Stelle der Vergeltungsstrafe die Zweckstrafe, welche ich in Mass und Art nach der Eigenart des Verbrechers richtet, die sie durch Zufügung eines Uebels von der zukünftigen Begehung weiterer Verbrechen abhalten will.

Dann liesse sich vielleicht noch weiter anfügen: Die Klassiker legen das Hauptgewicht auf das in der Strafe liegende Leid und Uebel, den Praktikern dagegen ist gerade dieser Inhalt der Strafe etwas Anstössiges, das sie gern überwinden möchten durch passende Ersatzmittel. Sie billigen die Leidszufügung, als etwas an und für sich Unmoralisches, nur um des hohen Zweckes willen, der in anderer Weise nicht erreicht werden kann. Die Klassiker erblicken in der Leidzufügung die Erfüllung eines göttlichen Gebots, wir dagegen ein nothwendiges Uebel, das seinen Grund in der menschlichen Unvollkommenheit hat und in dieser seine Rechtfertigung findet, so lange nicht die fortschreitende Bildung uns genügenden Ersatz für dessen Nicht-Anwendung bietet.

An die Darstellung der beiden Straftheorien knüpft van Calker die beiden Fragen:

Wird der Gegensatz zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken in absehbarer Zeit schwinden?

Kann und soll die Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt warten?

Beide Fragen werden von ihm verneint.

Als die gewichtigsten Hindernisse einer Ausgleichung der bestehenden Gegensätze betrachtet van Calker den nicht zu schlichtenden Streit über Willensfreiheit, ferner den Umstand, dass der Zweckgedanke die Spezialprävention als das für die Bestimmung der Strafe massgebende Prinzip aufstellt und so zu der Idee der gerechten Vergeltung und damit zu dem Gedanken der Generalprävention in einen prinzipiellen Widerspruch geräth.

Ich vermag in der Verschiedenheit der Ansichten über Willensfreiheit durchaus nicht die Kluft zu erblicken, welche

Digitized by Google

eine Einigung zwischen den Anhängern der beiden wichtigsten Straftheorien für alle Zeit verhindern sollte.

Wenn auch die Vergeltungsstrafe den Indeterminismus zur nothwendigen Voraussetzung hat, so erscheint doch andererseits auch der Zweckgedanke als recht wohl vereinbar mit dem Glauben an die Willensfreiheit, wie uns Prins belehrt, welcher, obwohl er die Grundlage der Verantwortlichkeit und damit der Strafe in der Freiheit des Willens erblickt, dennoch keinen Anstand nimmt, als Zweck der Strafe die Vertheidigung und den Schutz der gesellschaftlichen Interessen zu bezeichnen und die Forderung aufzustellen, dass nach dem Zweck der Strafe sich Art und Mass ihrer Anwendung zu bestimmen habe. (Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. XX, S 5.)

Durch seinen indeterministischen Standpunkt braucht sich daher Niemand abhalten zu lassen, dem Zweckgedanken im Strafrechte zu huldigen, wogegen allerdings jeder Determinist von der grossen Gemeinde ausgeschlossen ist, welche durch den Glauben an die Freiheit des menschlichen Willens verbunden ist. Im Gegensatz zu dieser durch ein den Denkgesetzen widersprechendes Dogma gebundenen Gemeinschaft erfreut sich die Gesellschaft der sogenannten Praktiker voller Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber der vielbestrittenen Lehren, die ihren Ausdruck in dem Gegensatz von Determinismus und Indeterminismus findet.

Freilich kann der in solcher Freiheit liegende Segen sich in Fluch verwandeln, wenn der ihr Huldigende durch eine verkehrte Gesetzgebung gezwungen wird, als Richter Strafen auszusprechen und auszumessen nach einem seiner Ueberzeugung nach falschem Massstabe, oder als Arzt ein Gutachten abzugeben über das Vorhandensein freier Willensbestimmung. Die Ausstossung des Vergeltungsgedankens aus der Gesetzgebung würde die Befreiung der Geister von einem durch die Wissenschaft längst bewiesenen Aberglauben befreien, ohne dass dadurch jenen zu nahe getreten

Digitized by Google

würde, die sich bisher in dessen Banden glücklich gefühlt haben und diese deshalb nicht abzustreifen gesonnen sind.

Von ungleich grösserer Bedeutung als Hinderniss einer Aussöhnung der beiden Hauptrichtungen der Strafrechtslehre erscheint die Verschiedenheit der Auffassung von Grund und Wesen der Strafe, welche van Calker (S. 96) in folgender Weise kennzeichnet:

„Der Anhänger der Vergeltungsidee fordert nicht nur, dass die Strafe Vergeltung sei, er fordert vielmehr, dass sie gerechte Vergeltung sei, d. i. dass das den Verbrecher in der Strafe treffende Uebel der Schwere seiner Verschuldung entspreche, dass sie dieser proportional sei.“

„Der Anhänger der Zweckstrafe leistet auf die Verwendung der Gerechtigkeit als eines selbstständigen Begriffes Verzicht. Die Strafe ist gerecht (v. Liszt), wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist.“

Ich halte diesen Gegensatz nicht für unlösbar. Die Aufgabe der angestrebten Revision unserer Strafgesetzgebung liegt in Beantwortung der Frage: Wie lässt sich die strafende Thätigkeit des Staates wirksamer, d. i. zweckmässiger gestalten? Darauf erhalten wir von der Vergeltungslehre keine befriedigende Antwort. Eine solche kann nicht in der Umschreibung des Wortes „Strafe“ mit „Vergeltung“ oder „gerechter Vergeltung“ gefunden werden. Das *„quia peccatum est“* ist eine Erwiderung auf die Frage: „Warum?“ nicht auf die von uns aufgeworfene Frage: „Wie?“ Zweckmässiges Strafen setzt einen Zweck voraus. Ein solcher liegt aber nicht in der Vergeltung, auch nicht in der gerechtesten Vergeltung, da Strafe und Vergeltung gleichbedeutende Worte sind, wie z. B. Essen und Nahrungsaufnahme. Wie essen wir richtig? Diese Frage kann nicht anders als durch Eingehen auf den Zweck des Essens, d. i. der Körperernährung, und nicht mit Umschreibung von Essen in Speiseaufnahme beantwortet werden.

Die Strafe, nur als Vergeltung gedacht, ist eine Handlung ohne Zweck und darum „ein ebensolches Unding wie eine Wirkung ohne Ursache“ (Ihering, der Zweck im

Digitized by Google

Recht. Bd. I, S. 14). Sie kann aus dem angegebenen Grunde nicht zweckmässig wirken, sie kann kein vernünftiges Ziel erreichen, weil sie sich überhaupt kein Ziel steckt, sondern nur Vergeltung, d. i. Leidszufügung sein will.

Durch das laute Begehren des Volks nach wirksamerer oder zweckmässigerer Verbrechensbekämpfung einerseits und durch die Ohnmacht und Hilflosigkeit der reinen Vergeltungsstrafe andererseits wird der Gesetzgeber mit unwiderstehlicher Gewalt zur Zweckstrafe hingedrängt, deren Devise lautet: „*ne peccetur*“ oder „Vertheidigung und Schutz der gesellschaftlichen Interessen“.

Demnach besteht allerdings ein Gegensatz zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken, wie er kaum grösser gedacht werden kann. van Calker jedoch ist die Ausgleichung gelungen, indem er seinem Hauptsatze, die gerechte Strafe müsse der Schwere der That (S. 97 u. 101) entsprechen, den Nachsatz (S 101) folgen lässt: „Die Bewerthung der Strafthat geschieht nach einem doppelten Gesichtspunkt, nach einem objektiven und nach einem subjektiven. Das objektive Moment liegt in dem Werth des verletzten beziehungsweise gefährdeten Rechtsgutes, das subjektive in der durch die concrete That bezeugten Intensität der verbrecherischen Gesinnung“.

Das ist aber genau derselbe Weg, den die Praktiker vorschlagen zur Erreichung des Zweckgedankens, Bestimmung der Art und des Masses der Strafe nach der Rechtswidrigkeit und der durch sie begründeten Gefährlichkeit des verbrecherischen Angriffes wie nach der Rechtswidrigkeit und Gefährlichkeit des Uebelthäters, und damit wäre die Richtigkeit von Liszt's Behauptung bewiesen, dass die nothwendige und zweckmässige Strafe auch die gerechte sei. Wir können aber auch auf Grund solcher Erklärung van Calker das Zugeständniss machen, dass wir die gerechte Strafe, wie er sich dieselbe vorstellt, als nothwendig und zweckmässig gelten lassen.

van Calker bestreitet zwar an einer anderen Stelle (S. 97 u. 98), dass sich die Begriffe „Nothwendigkeit“

Digitized by Google

und „Gerechtigkeit“ decken. Er geht jedoch dabei von der irrigen Voraussetzung aus, dass von den Praktikern indem sie die Spezialprävention als massgebendes Prinzip in den Vordergrund stellen, die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit prinzipiell vom Standpunkte des einzelnen Falles erwogen werde, was der Idee der gerechten Vergeltung und damit dem Gedanken der Generalprävention widerstreite.

Beiderlei Behauptungen sind unzutreffend: Wie schon oben angedeutet, stellt die positive Schule zwei Momente auf, nach denen der Gesetzgeber die Strafen zu bestimmen habe: den objektiven Werth des verletzten Rechtsgutes und die subjektive Gefährlichkeit des Rechtsbrechers. So sagt Ihering a. a. O. (S. 491 ff.): „Der Massstab, nach dem der Gesetzgeber den Charakter des Verbrechens (als Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft) bemisst, ist nicht die concrete Gefährlichkeit der einzelnen Handlung, sondern die abstrakte der ganzen Kategorie von Handlungen . . . . . . Das Strafrecht zeigt uns überall eine Abstufung der Strafe nach Verschiedenheit der Verbrechen . . . . Der Gesichtspunkt der Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft schliesst zwei der Abstufung fähige und damit für die legislative Strafzumessung zu beachtende Momente in sich. Die Lebensbedingungen — nicht alle stehen in Bezug auf ihre Dringlichkeit auf einer Linie, die einen sind wesentlicher als die andern — und die Gefährdung — nicht jede Verletzung derselben gefährdet die Gesellschaft in gleicher Weise. Je höher uns ein Gut steht, desto mehr nehmen wir Bedacht auf seine Sicherung . . . . Der Tarif der Strafe ist der Werthmesser der sozialen Güter . . . . Wie hoch steht das Menschenleben, die Ehre, die Freiheit, das Eigenthum, die Ehe, die Sittlichkeit, die Sicherheit des Staates u. s. w.? Schlage das Strafgesetzbuch auf, und du wirst es finden“.

„Zu dem objektiven Moment des bedrohten Guts auf Seiten der Gesellschaft gesellt sich auf Seiten des Ver-

Digitized by Google

brechers noch das subjektive Moment der aus seiner Willensbestimmung und die Art der Ausführung des Verbrechens sich ergebenden Gefährlichkeit desselben für die Gesellschaft hinzu. Nicht jeder Verbrecher, der dasselbe Verbrechen begeht, gefährdet sie in gleicher Weise. Von dem rückfälligen Verbrecher oder dem Gewohnheitsverbrecher hat die Gesellschaft mehr zu fürchten als von dem Neuling im Verbrechen, von dem Komplott, von der Bande mehr als von dem Einzelnen, die Verschlagenheit droht ihr in höherer Gefahr als der Jähzorn, der Vorsatz als die Fahrlässigkeit“.

Nun frage ich: Liegt in solcher Forderung, dass die Strafandrohung sich nach dem Werthe des Rechtsgutes richte, nicht auch die von van Calker gewünschte Wahrung und Durchsetzung der ethischen Werthanschauungen und zugleich auch die Bewahrung der Rechtsordnung? Aus solcher Abschätzung der sozialen Güter gewinnen wir zunächst die Strafgrenzen für die Deliktsarten und erst innerhalb derselben suchen wir die für den einzelnen Fall geeignete Strafe. Demnach ist auch für uns in erster Linie massgebend die Schwere des Verbrechens, nicht die Persönlichkeit des Verbrechers. Sonach lässt sich der von van Calker gegen den Zweckgedanken erhobene Vorwurf, dass derselbe die Spezialprävention als das für die Bestimmung der Strafe in Gesetz und Urtheil massgebende Prinzip aufstelle, nicht weiter aufrecht erhalten. Die Strafdrohungen eines in unserm Sinne verfassten Strafgesetzbuches würden sich gewiss von denen des dermalen geltenden Strafgesetzes wenig unterscheiden, die unter dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit erkannten und vollzogenen Strafen würden sicherlich gegen die „gerechte“ Strafe nicht an Strenge und Ernst zurückstehen, jedenfalls aber sie an Wirksamkeit weit übertreffen. Die Generalprävention wird durch kräftige Spezialprävention nur gestärkt, und lässt sich kein Grund denken, weshalb eine unter Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers erkannte und vollstreckte Strafe

Digitized by Google

auf die Gesammtheit der Bürger nicht wenigstens in gleich hohem Grade abschreckend einwirken sollte, wie eine angeblich dem Verschulden des Uebelthäters entsprechende Strafe. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Vermuthung erblicke ich in dem Unwillen und Verdruss, welche dem redlich und rechtlich gesinnten Bürger durch die tagtäglich vorkommenden allzu milden Urtheile gegen Verbrechen wider Leib und Leben, gegen das gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecherthum, durch die nach Tausenden zählenden, nutz- und sinnlosen Bettelstrafen bereitet wird. Endlich sollte doch auch nicht übersehen werden, dass Gewinnung eines Verbrechers für Recht und Ordnung durch rationelles Strafen von viel grösserer Bedeutung für die Gesellschaft ist, als die Wirkung einer noch so gerechten, aber unzweckmässigen Strafe für die vielen Tausende von Bürgern, welche nicht verbrecherisch veranlagt sind, und von welchen dem Staate ohnehin keine Gefahr droht.

Die von van Calker aufgeworfene Frage, ob für absehbare Zukunft eine aufrichtige Einigung zwischen den Anhängern der absoluten und der relativen Straftheorie zu erhoffen sei, will ich vorerst unbeantwortet lassen. Dagegen stimme ich mit ihm vollkommen darin überein, dass eine Revision unseres Strafgesetzbuches nothwendig sei, und dass der Gesetzgeber trotz des Widerstreites jener Lehrmeinungen sich für den einen oder andern Standpunkt entscheiden müsse. Wie van Calker die Vergeltungsstrafe von seinem wissenschaftlichen Standpunkte aus dem Gesetzgeber empfiehlt, so werde ich durch meine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Zweckstrafe gezwungen, das Wort zu deren Gunsten zu führen.

Angesicht des von van Calker auf S. 101 gemachten Zugeständnisses, „dass die Vergeltungsidee in der Gegenwart steril geworden, dass sie aus ihrem Prinzip heraus keine Mittel vorzuschlagen wisse, die zu einer wirksameren Bekämpfung der Kriminalität tauglich erscheinen“, will es

Digitized by Google

uns als ein unlöslicher Widerspruch erscheinen, wenn van Calker es versucht, die der Revision unseres Strafgesetzbuches gestellte Aufgabe mit demselben Prinzip bekämpfen zu wollen, das sich im Kampf gegen das Verbrechen so wenig bewährt hat, und das wie später gezeigt werden soll, um überhaupt etwas Praktisches zu leisten, sich selbst verleugnen und Aushülfe in Ausnahmen suchen muss, welche sich nur durch das entgegengesetzte Prinzip begründen lassen, welchem vor Allem der Umstand zur Empfehlung dienen sollte, dass es nie versagt und in keinem Falle gezwungen ist, eigne Blösse mit fremder Kleidung zu verdecken. van Calker bringt als Gründe, welche die Gesetzgeber von der Annahme des Zweckgedankens abhalten sollen, ein Doppeltes vor. Einmal fordert nach seiner Ansicht die Vergeltungsstrafe eine Weiterbildung, eine Reform, und nicht eine Revolution; zum andern wird die dem Gesetzgeber zugemuthete Stellungnahme gestützt durch die im Volke lebenden Rechtsanschauungen, die an den überlieferten Werthurtheilen, den Begriffen Schuld und Sühne einstweilen jedenfalls noch festhalten. (S. 100.)

Dagegen lässt sich wohl mit Grund Folgendes einwenden: Die Annahme eines Prinzipes, welches, wie das der Zweckstrafe zu Grund liegende, bereits in verschiedenen Materien unseres Strafgesetzbuchs, wie z. B. in den Bestimmungen über vorläufige Entlassung, über Rückfallsbestrafung, bedingte Verurtheilung, Zwangserziehung, Nachhaft u. s. f. durch seine absolute Richtigkeit und vorzügliche Brauchbarkeit die Gerichte für sich gewonnen und Anerkennung und Geltung gefunden hat, das ferner von van Calker selbst in der Mehrzahl seiner später zu besprechenden Reformvorschläge angenommen und durch diese letzteren empfohlen wird, wird auch auf seinem weiteren Triumphzuge keinen revolutionären Charakter an sich tragen, sondern den endlichen Sieg über die Gesetzgebung einfach durch die Macht des Gedankens vollenden. Ueberdies bedeutet der Uebergang von der Vergeltungsidee zum Zweckgedanken, wie später gezeigt werden wird, durchaus

Digitized by Google

nicht einen unvermittelten gewaltsamen Sprung von einem Extrem zum andern, sondern vielmehr einen naturgemässen Entwicklungsgang und gesunden Fortschritt.

Weiter wird sich weder vom wissenschaftlichen noch vom praktischen Standpunkt aus bestreiten lassen, dass einmal erkannte Irrthümer, namentlich solche, welche Schaden und Unheil stiften, und wären sie dem Volke noch so sehr ans Herz gewachsen, keine Existenzberechtigung haben und keine Schonung verdienen, vielmehr im allgemeinen Interesse von der Wissenschaft bekämpft und durch die Gesetzgebung zum Wohle des Staates beseitigt werden müssen. Allerdings lässt sich nicht bestreiten, dass unser Volk noch am Rache- und Vergeltungsgedanken festhält, ebenso zweifellos aber ist es auch, dass es die demselben entfliessenden Urtheile in recht vielen Fällen nicht begreift und versteht, ja manchen Richterspruch geradezu für widersinnig hält. Warum? Weil, wie Prins sagt, die Gerechtigkeit, statt sich auf das Leben zu gründen, in Abstraktionen sich verliert, und, die Binde um die Augen, die grossartige Tragik der Menschheit verkennt. „Sie verkennt das Leben, und das Leben wendet sich ab von ihr“.

Der im Volke steckende Vergeltungsgedanke ist irre geleitetes Rechtsgefühl, welches sicherlich auch durch die Zweckstrafe, indem diese dem allgemeinen Verlangen nach Rechtssicherheit entspricht, befriedigt werden wird, so dass endlich die alten, nur zu sehr begründeten Klagen über unwirksames Strafen und das darin liegende schreiende Unrecht zum Schweigen gebracht wird.

Da, wie van Calker sich ausdrückt (S. 101), die Vergeltungsidee heute steril geworden ist, und darum eine Reform auf Grund derselben keine günstigen Aussichten bietet, so hat er versucht, eine Aenderung des Strafensystems in dem Sinn und in dem Umfang zu empfehlen, wie eine solche nach seiner Ansicht aus einer „Entwicklung und Vertiefung“ der Vergeltungsidee sich ergeben soll.

Digitized by Google

Seine Vorschläge lassen sich in Kürze in die folgenden Sätze zusammenfassen:

1. Für die Bestimmung der Art wie der Höhe der Strafe ist die Schwere der zur Aburtheilung stehenden Strafthat massgebend.
2. Bei allen im Rückfall begangenen Delikten muss eine erhebliche Strafschärfung eintreten.
3. Das Institut der bedingten Verurtheilung ist weiter zu entwickeln.
4. Die vorläufige Entlassung ist weiter auszubilden.
5. Zwangserziehung ist in ausgedehntem Masse anzuwenden.
6. Gegen Personen, welche wegen Zurechnungsunfähigkeit nicht gestraft werden können, sind vom Richter Sicherheitsmassnahmen anzuordnen oder zu veranlassen.

Die wichtigste sämmtlicher Forderungen ist die unter Ziffer 1 aufgestellte, die in ihrer obigen Fassung von der positiven Schule nicht anerkannt werden kann. Dieselbe steht in Widerspruch zu der von van Calker an anderer Stelle (S. 101) angenommenen Ansicht, dass die Schwere der That sich aus dem Werthe des verletzten Rechtsgutes und aus der Intensität der verbrecherischen Gesinnung zusammensetze. Dieses letztere Moment kommt in obigem Satze nicht zu entsprechender Geltung. Der Satz sollte lauten:

„Art und Höhe der Strafe bestimmen sich nach der Rechtswidrigkeit (oder Gefährlichkeit) der verbrecherischen Handlung und der verbrecherischen Person".

Beide gehören zusammen wie Ursache und Wirkung. Das Objekt des rechtswidrigen Angriffes (Leib, Leben, Ehre, Freiheit, Geld und Gut u. s. f.) bestimmen zunächst die Strafgrenzen für die Deliktsart, die Grösse der Gesetzwidrigkeit des Willens bestimmt das Strafmass innerhalb dieser Grenzen für das Delikt *in concreto*.

Wenn van Calker im Hinblick auf die von ihm der Schwere der That beigelegte Bewerthung die Rechtswidrigkeit oder Gefährlichkeit des Angriffes und des Angreifers als

Digitized by Google

Massstab der Strafe in qualitativer und quantitativer Hinsicht muss gelten lassen, so sollte er nicht an anderer Stelle (S. 103) empfehlen, die Strafart prinzipiell in Gemässheit der der That zu Grunde liegenden anderweitigen Gesinnung zu bestimmen, und zwar in der Weise, dass, wenn die verbrecherische That auf ehrloser Gesinnung beruht, auf Zuchthaus erkannt werden soll.

Die Aufstellung verschiedener Arten von Strafen hat zur Voraussetzung Verschiedenheit des Zwecks. Ohne solche Verschiedenheit brauchten wir nur eine Strafe. Fordert die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft und der Schutz ihrer Einrichtungen die Vernichtung des sie bedrohenden Individuums, so hat die Todesstrafe einzutreten. Genügt gegen das gesellschaftsfeindliche oder -schädliche Einzelwesen ein weniger grausames Mittel, so ist dieses zu wählen, und zwar wenn nothwendig in der Form von Freiheitsberaubung oder, wenn das Ziel ohne solchen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre des Rechtsbrechers erreicht werden kann, in der Form von Geldstrafe. Das oberste Ziel alles Strafens, das *ne peccetur,* erstreben wir mittels Aussöhnung zwischen Gesellschaft und Verbrecher (bürgerlicher Besserung), oder, wenn dieses nicht zu ermöglichen ist, mittels Ungefährlichmachung des letzteren (Sicherung). Diese beiden von einander so wesentlichen Zwecke können nur auf verschiedenen Wegen verfolgt werden. Die Besserungs- und die Sicherungsstrafen werden daher ganz verschieden gestaltet werden müssen; bei ersterer wird das edukatorische, bei der letzteren das abschreckende Moment vorzuwiegen haben. Von solcher Erwägung ausgehend, habe ich schon seit Langem bei gegebenen Anlässen vorgeschlagen, dass Zuchthaus, als schwerste Freiheitsstrafe gegen wiederholt rückfällige Verbrecher, deren Vergangenheit die Hoffnung auf Besserung ausschliesst, zur Anwendung kommen sollte. Die gewöhnliche oder ordentliche Freiheitsstrafe, auf Wiedergewinnung des Verbrechers berechnet, sollte das Gefängniss bilden. Die Haftstrafe sollte für die sogenannten Uebertretungen,

Digitized by Google

und zwar nur als Ersatz für die die Regel bildende Geldstrafe beibehalten werden.

Durch Annahme dieses Vorschlages würden zwei der wichtigsten Beschlüsse unseres Vereins von 1877 und 1886, die Behandlung der Rückfälligen betreffend, ihrer Verwirklichung entgegengeführt, und zugleich der von van Calker geäusserte Wunsch, Ehrlose mit der Zuchthausstrafe zu treffen, insofern erfüllt werden, als Leute dieser Art vorzugsweise sich unter der Kategorie der wiederholt Rückfälligen (Inkorrigiblen) befinden werden.

Nach der Ehrlosigkeit oder Ehrenhaftigkeit aber eine Unterscheidung in der Gefangenenbehandlung, mit anderen Worten in der Strafart eintreten zu lassen, halte ich für verfehlt. Dieser Vorschlag mag wohl dem moralischen Gefühle entsprechen, er widerstreitet aber dem praktischen Verstande. Seine Unrichtigkeit ergiebt sich aus einer kurzen Betrachtung der Folgen, welche sich aus seiner Verwirklichung ergeben würden.

Gegen „ehrlose“ Verbrecher, die der Besserung zugänglich sind und daher der Strafeinwirkung wenig oder gar keinen Widerstand entgegensetzen, die schwerste Strafe anzuwenden, wäre verkehrt; grosse Härte im Strafvollzuge würde Verbitterung und Verstockung erzeugen und das Besserungswerk in den meisten Fällen vereiteln. Ebenso wäre es verfehlt, gegen andere Verbrecher, welche durch ihre That keine besondere Ehrlosigkeit oder niederträchtige Gesinnung bekunden, blos aus diesem Grunde und trotz ihrer konstant feindlichen Gesinnung gegen die Gesellschaft, in wiederholten Verbrechensrückfällen sich bekundend, auf die leichtere Strafart zu erkennen. Wie kurzsichtig müsste es erscheinen, einen Menschen, der sich durch die Noth oder durch andere zwingende Umstände einmal zu einer unehrenhaften oder ehrlosen Handlung hat hinreissen lassen, mit dem Fluche des Zuchthauses für sein ganzes Leben zu belasten und unter den Folgen dieser Strafe auch nach deren Beendigung noch leiden zu lassen, obgleich er während der Strafverbüssung unleug-

Digitized by Google

bare Proben bürgerlicher Besserung und aufrichtiges und sehnliches Verlangen nach der Rückkehr zu einer geordneten und gesetzmässigen Lebensweise gezeigt hat.

Auch wenn wir zugeben wollen, dass die Eigenschaften ehrlos, rechtswidrig, sicherheitsgefährlich in zahlreichen Fällen zusammentreffen mögen, so müssen wir uns doch dagegen verwahren, dass die Art der Strafe nach einem anderen, als dem oben angegebenen Gesichtspunkte bestimmt werde.

van Calker's Vorschlag beweist recht deutlich, wie die Anhänger der Vergeltungsidee sich mehr vom Gefühle als von praktischen Erwägungen leiten lassen, und auf welche Irrwege wir durch Verwechslung der beiden Begriffe „unmoralisch“ und „gesetzwidrig“ geführt werden.

Mit den übrigen Forderungen van Calkers werden sich die Angehörigen der sogenannten praktischen Schule einverstanden erklären können, nur werden sie nicht zugeben, dass van Calkers Sätze sich aus der Vergeltungstheorie, und wollte man diese auch noch so sehr „vertiefen“ — abgeleitet werden können. Fast jeder derselben zeigt sich bei näherer Prüfung als bestimmter Ausdruck oder als logische Folgerung aus dem Zweckgedanken.

Den Rückfall als allgemeinen Straferhöhungsgrund gelten zu lassen, ist ein Postulat gesunder Kriminalpolitik. Die Wiederholung von Verbrechen nach vorausgegangener Bestrafung bekundet einen hohen Grad gesetzwidrigen Willens, steigert die Gefahr abermaligen Rückfalls und macht die Verschärfung von Sicherheitsmassnahmen gegen den hartnäckigen Rechtsbrecher zu einer Nothwendigkeit. Dieselben können in gewissen Fällen bis zu dauernder Unschädlichmachung des Delinquenten ausgedehnt werden. Prüfen wir aber die Schuld der am häufigsten rückfälligen, d. i. der gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrecher, so werden wir bei solcher Untersuchung meist auf Verbrechensursachen stossen, welche eine Schuld im Sinne der Vergeltungslehre mehr oder weniger ausschliessen. Die

Digitized by Google

Erschwerung des ordentlichen Fortkommens, meist schon an die erste Straferstehung sich anschliessend, die natürliche Abneigung wie die Lieblosigkeit der Gesellschaft gegen Bestrafte werden für diese nicht selten zu einer neuen Verbrechensursache, welche den Rückfall in viel höherem Masse begünstigt, als die Erinnerung an erlittene Vorbestrafungen von neuen Vergehungen abschreckt. Vorzugsweise das habituelle Verbrecherthum hat unter dem Einflusse der Abstammung und Vererbung, mangelnder oder schlechter Erziehung, damit im innigsten Zusammenhang stehenden Ausschweifungen, Alkoholismus, Neurasthenie u. s. f. in Bezug auf seine moralische und soziale Konstitution in so hohem Grade zu leiden, dass es geradezu ein Wunder wäre, wenn nicht die Mehrzahl dieser Unglücklichen zu Verbrechern, zu beständigen Feinden der bürgerlichen Gesellschaft würde. Kann man mit Recht in solchen Fällen von einem Verschulden sprechen, wo dem Verbrecher so zu sagen von der Stunde seiner Geburt an der Weg zum Zuchthaus schon vorgezeichnet war? Ich verweise zur Vermeidung von Wiederholungen auf dasjenige, was ich in dieser Hinsicht in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. X, S. 50 auf Grund statistischer Erhebungen über die Bedeutung der individuellen Verbrechensfaktoren angeführt habe.

So richtig die strengere Bestrafung des Rückfalls ist, ebenso falsch ist es, diese nothwendige Massnahme mit der Lehre von der gerechten Vergeltung begründen zu wollen. Selbst die von van Calker betonte Intensität der verbrecherischen Gesinnung, die nicht nur durch die Qualität der begangenen Handlung, sondern auch durch die Quantität der verübten Delikte beim Rückfall zur Aeusserung gelangen soll, lässt, wie aus obigen Ausführungen erhellt, den Delinquenten nicht in erhöhtem Masse schuldig, wohl aber als besonders rechtswidrig, gesellschaftsfeindlich und unter allen Umständen in hohem Grade gefährlich erscheinen. Aus all' diesen Gründen ist die Rückfallsstrafe als Zweckstrafe *par excellence* anzusehen.

Digitized by Google

Auch die bedingte Verurtheilung ist unbestreitbar eine Frucht des Zweckgedankens; ihre Feinde finden sich in grosser Mehrzahl im Lager unserer Gegner. Ein eifriger und überzeugter Anhänger der Gerechtigkeitstheorie kann konsequenter Weise sich mit dieser Einrichtung nicht befreunden. Verzeihung eines Verbrechens und Nachlass der darauf gesetzten Strafe ist nicht Vergeltung, sondern deren Negirung.

Wie mit der bedingten Verurtheilung, so verhält es sich auch mit der vorläufigen Entlassung. Ihre Stärke beruht gerade in der Verleugnung der Vergeltungstheorie. Nach der Ansicht der Vertheidiger dieser Lehre ist die Strafe der Ausdruck der Gerechtigkeit und eine, wenn auch nur bedingte, frühere Beendigung der Strafe erscheint als Eingriff in die Gerechtigkeit, als Vermittlung der wohlverdienten Vergeltung. van Calker freilich stellt sich auf einen andern Standpunkt, den er damit begründet, dass weder der Gesetzgeber noch der Richter in der Lage sei, das Strafmass für jedes einzelne Verbrechen genau der Idee der gerechten Vergeltung entsprechend zu berechnen. Dieses ist auch die Ansicht der Gegner der Vergeltungstheorie und einer ihrer Haupteinwürfe gegen deren Richtigkeit, welche durch van Calkers Zeugniss eine werthvolle Bestätigung erfährt.

Zwangserziehung an Stelle der Strafe gegen nicht zurechnungsunfähige jugendliche Personen zu empfehlen, widerstreitet dem Vergeltungsgedanken im gleichen Masse, als dieser Gedanke unserem Grundsatze entspricht, von der Strafe als einem Uebel in allen Fällen Umgang zu nehmen, wo diese nicht geradezu nothwendig oder doch zweckmässig erscheint, und durch ein anderes Mittel ersetzt werden kann.

Mit der Forderung, gegen Personen, welche wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen werden, von Richteramtswegen polizeiliche Sicherheitsmassregeln zu ergreifen oder einleiten zu lassen, erkennt van Calker die Räthlichkeit und Nothwendigkeit der „sichernden“ Massnahmen an,

Digitized by Google

während seine Freunde aus ihrer Abneigung gegen eine solche Art richterlicher Thätigkeit kein Hehl machen und gegen die Zweckstrafe den Vorwurf erheben, dass sie der Verbrechensverhütung, mit anderen Worten der Spezialprävention zu grossen Werth beilege.

Und wenn ich nunmehr mein Urtheil über die Vorschläge van Calkers abgeben soll, so lautet dasselbe, in wenige Sätze zusammengezogen, wie folgt:

van Calker steht mit seinen Anschauungen voll und ganz auf dem Boden unserer heutigen Strafgesetzgebung, welche von der Vergeltungstheorie, wenn auch nicht vollständig beherrscht, so doch in sehr hohem Masse beeinflusst ist.

Seine Vorschläge, weil sie über die Grenzen des Bestehens oder Geltenden wenig oder gar nicht hinausgehen, bedeuten keine Reform unseres in höchstem Grade revisionsbedürftigen Strafgesetzbuches.

Die „Vertiefung" der Vergeltungslehre, womit van Calker seinen Zweck zu erreichen strebt, zeigt sich bei näherer Betrachtung als eine Anwendung des Zweckgedankens auf solche Fragen, zu deren Lösung die absoluten Straftheorien als unzureichend und unbrauchbar sich erweisen.

Zu einer zeitgemässen Umgestaltung unseres Strafgesetzbuchs bedürfen wir nicht einer Vertiefung, sondern vielmehr einer Erweiterung, einer Ausbildung und Vervollkommnung der Vergeltungslehre. Eine derartige Entwicklung sehe ich einzig und allein in einer Vereinigung derselben mit dem Zweckgedanken, welche der Vergeltungsstrafe erst Sinn und Bedeutung verleiht Durch Verbindung der beiden Gedanken erhalten wir erst den richtigen Strafbegriff, mit dem sich arbeiten lässt, aus dem wir die richtigen Sätze ableiten können, welche die feste Grundlage für ein zeitgemässes, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Strafensystem zu bilden vermögen.

van Calker selbst äussert auf S. 98: „Von ihrem ersten Auftauchen im Bewusstsein der Völker, wie im

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Digitized by Google

Bewusstsein des Einzelnen schliesst die Idee der Vergeltung die Zweckbeziehung in sich: Verhinderung des Wiedereintrittes der erduldeten Verletzung durch die Reaktion gegen den ersten Angriff. Und je höher die geistige Entwicklung der Völker, wie die des Einzelnen steigt, desto klarer und bestimmter macht sich diese Zweckbeziehung geltend“.

Mit dieser Anschauung van Calkers wird jeder Praktiker sich in dem Sinne einverstanden erklären können, dass die Strafe zu betrachten ist als „Vergeltung für eine vorausgegangene Uebelthat zwecks Verhütung ihrer Fortsetzung und Wiederholung“. Nimmermehr aber wird auch nur Einer von ihnen der von van Calker aufgestellten Forderung zustimmen, dass die *in concreto* zweckmässige Strafe, um als gerecht zu gelten, der Grösse der Schuld proportional sein müsse. Mit dem Festhalten an der Gerechtigkeit im Sinne der Vergeltungslehre ist zweckmässiges, wirksames Strafen ausgeschlossen und jede Reform unserer Strafgesetzgebung in der Hauptsache unmöglich gemacht. Gemeinnütziges, die Interessen der Gesellschaft schützendes Strafen, das Ziel der Revisionsbestrebungen, lässt sich nur durch Verfolgung des Strafzweckes (Besserung oder Unschädlichmachung) erreichen, nimmermehr aber durch Bemessung des Strafübels nach der Schuldgrösse.

Ich selbst habe mir über die Entwicklung und Fortbildung des Strafgedankens folgende Vorstellung gebildet: Der ursprüngliche, zunächst liegende Gedanke, welcher der staatlichen Repression gegen ihre Feinde zu Grunde lag, war zweifellos der der Vergeltung. Der Staat als Schützer der öffentlichen Sicherheit wollte durch diese den Störern des gesellschaftlichen Friedens in eindringlicher und empfindlicher Weise die Lehre beibringen: „Was Du nicht willst, das man Dir thu', das füg' auch keinem andern zu“. In dieser Lehre steckt das *ne peccetur*, wie im Belohnen die Absicht, zum Guten aufzumuntern. Vergelten als Vernunfthandlung lässt sich ohne Zweck überhaupt nicht denken. Im Laufe der Zeit trat der

Digitized by Google

Zweckgedanke gegen das Bestreben zurück, das Strafübel dem Verbrechensübel möglichst gleichwerthig zu gestalten. Ganz besonders ungünstig mag auf die Entwicklung des soziologischen Gedankens im Strafrecht die Lehre von der Heiligkeit der angeborenen Menschenrechte eingewirkt haben. Allmählich jedoch brach sich die Erkenntniss Bahn, dass die Strafe nicht nur ein Uebel für den Verbrecher, sondern auch für die diesem gegenüberstehende Gesellschaft bedeute. Kein Wunder, dass der Staat für die Opfer, welche durch Ausübung der Strafgewalt ihm auferlegt wurden, ein Aequivalent suchte, das er in der bürgerlichen Besserung der Uebelthaten, in deren Gewinnung für das Gemeinwesen, oder in der Sicherung seines Bestandes durch Unschädlichmachung seiner unversöhnlichen Feinde fand. Dieser unleugbare Fortschritt darf unbedenklich zum grossen Theile dem Emporblühen der Gesellschafts-Wissenschaften im letztverwichenen Jahrhundert als Verdienst angerechnet werden. Indem auf solche Weise die Vergeltung in den Dienst der sozialen Interessen gestellt wurde, erlangte sie erst als Strafe den Werth und die Bedeutung, die dieser mit Recht als einer der mächtigsten und kräftigsten Stützen jedes Staatswesens gebühren.

Nach unserer Auffassung von der Strafe hätte ein künftiges Strafen-System sich auf folgenden Hauptsätzen aufzubauen:

Zweck der Strafe oder der in Vergeltung bestehenden Reaktion des Staats gegen antisoziales Verhalten seiner Glieder, ist Verhütung der Fortsetzung oder Wiederholung von Verbrechen, mit zwei Worten ausgedrückt: *Ne peccetur.*

Die beiden Mittel, welche die Erreichung dieser Absicht verwirklichen, sind Abschreckung oder Einflössen heilsamer, d. i. den Verbrechensreiz überwindender Furcht vor der Strafe und Unschädlichmachung solcher Individuen, an welchen erstere Absicht nicht erreicht zu werden vermag.

Die von diesen beiden Massnahmen zu erhoffenden Wirkungen sind: bürgerliche Besserung der (motivirbaren, besserungsfähigen) Verbrecher und Sicherung der Gesell-

Digitized by Google

schaft gegen (nicht motivirbare, unverbesserliche) Verbrecher.

Die Art der Strafe (Besserung durch Abschreckung oder Sicherung durch Unschädlichmachung) bestimmt sich nach der Motivirbarkeit der Uebelthäter, das Mass (beziehungsweise die Dauer) der Strafe nach dem Bedürfniss, d. i. nach der Gefahr, welche durch die Rechtswidrigkeit des verbrecherischen Angriffes einer- und durch die Rechtswidrigkeit des Angreifers andererseits begründet wird.

Aus diesen Hauptsätzen ergeben sich folgende an die künftige Revision unseres Strafgesetzbuchs zu stellende Forderungen:

Aufhebung der künstlichen Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen;

Klassifikation der Verbrecher nach Massgabe ihrer Motivirbarkeit in Augenblicks- oder Gelegenheitsverbrecher und in Zustands- oder Gewohnheitsverbrecher;

Theilung der Freiheitsstrafe in Besserungsstrafe für besserungsfähige und Sicherungsstrafe für unverbesserliche Verurtheilte.

Aufstellung richtiger Grundsätze über Anwendung der Einzelhaft mit der Massgabe, dass diese Haftart die regelmässige Haftweise für besserungsfähige Eigenthums- und Sittlichkeitsverbrecher bilden, dagegen das habituelle, unverbesserliche Verbrecherthum davon ausgeschlossen bleiben solle;

weitere Ausbildung und Vervollkommnung des Instituts der vorläufigen Entlassung;

zweckentsprechende Regelung der Geldstrafe, insbesondere Verwendung derselben als Ersatz für Haft- und niedere Gefängnissstrafen;

Verbesserung der sogenannten Ehrenstrafen im Sinne der Zweckstrafe;

Ermöglichung des Wegfalls der Polizeiaufsicht;

Beseitigung oder entsprechende Aenderung jener Bestimmungen, welche, wie § 51 des Str.-G.-B., die

Digitized by Google

Freiheit des Willens zu ihrer unentbehrlichen Grundlage haben;

Zweckmässige Bestimmungen über Rückfallsbestrafung, vorzugsweise zum Schutze gegen das gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecherthum;

gesetzliche Aufstellung von Strafzumessungsgründen;

Aufnahme von sogenannten sichernden Massnahmen in das Strafgesetzbuch als Ersatzmittel für Freiheitsstrafen, wie z. B. die Verwahrung zurechnungsunfähiger Verbrecher, Verweisung von verbrecherischen Gewohnheitstrinkern in eine Heilanstalt für Alkoholiker;

Entbehrlichmachung der sogenannten Nachhaft durch zweckmässige Strafbestimmungen gegen Bettel und Landstreicherei;

gesetzliche Regelung der bedingten Verurtheilung;

Wie diese Vorschläge sich im Wege der Gesetzgebung nach meiner Ansicht verwirklichen lassen, habe ich in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. in Bd. XXI. S. 151 ff. zu zeigen versucht.

Ueber die Mehrzahl der voraufgeführten Punkte liesse sich, nach den Aeusserungen von van Calker zu schliessen, sicherlich eine Einigung unter den Theoretikern auf beiden Seiten ohne allzu grosse Schwierigkeiten erreichen. Ich halte es sogar nicht für ausgeschlossen, dass auf Grund der von van Calker in Bezug auf die Bewerthung der Schwere der Strafthat auf S. 101 gemachten Einräumung eine Vereinbarung sich dahin wird erzielen lassen, dass zum Massstab für die Höhe der Strafe die Rechtswidrigkeit der verbrecherischen Handlung (d. i. ihre Bedeutung für die Rechtsordnung) wie die Gesetzwidrigkeit des Willens auf Seiten ihres Urhebers angenommen werde. Für einen solchen Schritt dürfte u. A. der Umstand sprechen, dass, wie der Wortlaut der Art. 90—94 des bayr. Str.-G.-B. von 1813 beweist, Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe gewählt werden können, welche in gleichem Masse die Schuld, an welcher die Gegner festhalten, wie die Gefährlichkeit

Digitized by Google

(oder Rechtswidrigkeit), von der wir ausgehen, beeinflussen und bestimmen.

Am schwersten zu beseitigen scheint mir die Differenz der Anschauungen über das die Straf a r t bestimmende Moment. Ich, und mit mir wohl die meisten meiner Fachgenossen, erblicken das Haupthinderniss eines gedeihlichen und wirksamen Strafvollzuges in der Nichtberücksichtigung des gewaltigen Unterschiedes zwischen Augenblicks- und Zustandsverbrechern, welcher, wie Jedermann klar sein sollte, eine Verschiedenartigkeit der Strafbehandlung dieser beiden grundverschiedenen Kategorien von Verbrechern gebieterisch erheischt. Wie jeder Gefängnissvorstand zugeben muss, ist die Annahme, dass Leute beiderlei Art, durcheinander gemengt, in der gleichen Anstalt mit gleicher Hausordnung ihrer Verschiedenartigkeit entsprechend behandelt werden können, ist ein verhängnissvoller Irrthum. Von solcher Unmöglichkeit überzeugt, hat unser Verein auf seinen beiden Versammlungen in Stuttgart (1877) und in Frankfurt (1866) beschlossen, dass Rückfällige während der Strafverbüssung einer besondern, d. i. strengeren Behandlung unterworfen, und zu diesem Zwecke in besonderen Anstalten oder Abtheilungen untergebracht werden sollen.

Eine durchgreifende Verschiedenheit der Strafbehandlung in Bezug auf Arbeitsverdienst, Belohnung und Bestrafung, wie sie in diesen Beschlüssen in Aussicht genommen ist, führt nothwendig zu einer andern Strafart für Rückfällige, als für erstmals Bestrafte. Der Unterschied in den beiderlei Strafen wäre grösser als derjenige, welcher zur Zeit zwischen Gefängniss und Zuchthaus besteht; er kann daher auch nur im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden. So nothwendig und wünschenswerth diese Besserung im Strafvollzuge ist, so wird sie ihre volle Wirkung nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen namhaften Erhöhung der für Unverbesserliche in Aussicht zu nehmenden Zuchthausstrafe äussern können. Ich habe daher in meiner obenerwähnten Arbeit (ein Beitrag zur

Digitized by Google

Revision des Strafgesetzbuches) einen Paragraphen konstruirt, der folgenden Wortlaut hat:

„Hat der Verurtheilte wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere, und unter diesen die höchste dafür angedrohte Gefängnissstrafe erstanden, und waren seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuerlichen Verbrechens noch nicht fünf Jahre abgelaufen, so soll der Richter, wenn er überzeugt ist, dass der Verurtheilte auch nach Erstehung der neuerlich verwirkten ordentlichen Strafe (Gefängniss) werde rückfällig werden, solche in ihrem gesetzlich angedrohten Höchstbetrage aussprechen und zugleich anordnen, dass dieselbe im Zuchthause vollzogen werde“.

Die Folgen der beiden streng durchgeführten Massnahmen mit der daran sich knüpfenden wesentlichen Erhöhung der mittleren Strafdauer würden sich unfehlbar in einer Steigerung des Strafernstes gegen das eigentliche, gefährliche Verbrecherthum, ferner in einer namhaften Minderung der Delikte, in einer wesentlichen Besserung der Rückfallsziffern und in einer erfreulichen Minderung des kriminellen Nachwuchses in kurzer Zeit in wohlthuender Weise fühlbar machen.

Die beiden oben angezogenen Beschlüsse sind vielleicht die wichtigsten, welche unser Verein in Bezug auf Strafvollziehung je gefasst hat, und liegt deshalb für ihn in der bevorstehenden Revision unseres Strafgesetzbuches die dringende Mahnung, nach Kräften auf eine Verwirklichung derselben durch die Gesetzgebung an massgebender Stelle hinzuwirken. Ohne Erreichung dieses Zweckes — Schaffung von zweierlei Freiheitsstrafen nach Massgabe der Corrigibilität der Verurtheilten — würde ich den von einer Reform unseres Strafgesetzbuches zu erhoffenden Gewinn sehr nieder anschlagen, weil ohne sie der dringendste und lauteste Wunsch, der die Revisionsbewegung hervorgebracht, der Wunsch nach kräftiger, wirkungsvoller Bekämpfung des Verbrecherthums unerfüllt bleiben müsste.

Digitized by Google

Wenn ich mich schliesslich in Uebereinstimmung mit van Calker der Ansicht zuneige, dass über die wichtigsten Fragen des Strafrechts, im Besondern über den Massstab für Höhe und Art der Strafe unter den Männern der Wissenschaft in absehbarer Zeit sich eine Einigung nicht wird erreichen lassen, so tröste ich mich über diese ungünstige Aussicht gleichwohl mit der festen Ueberzeugung, dass der Gesetzgeber durch eingehende und gewissenhafte Untersuchung der seitherigen Misserfolge unserer Strafrechtspflege mit Nothwendigkeit auf den Weg geführt werden wird, an dessen Endziele dem Zweckgedanken der Siegespreis winkt.

Unter den Männern aber, welche zu dem von uns angestrebten grossen Reformwerke werthvolle Bausteine aus dem reichen Schatze ihres Wissens in verdienstvoller Weise beigetragen haben, wird in einer künftigen Geschichte unseres vaterländischen Strafrechts von van Calker als riesiger Förderer und geistreicher Vorkämpfer unserer gemeinsamen guten Sache eine hervorragende ehrenvolle Stelle einnehmen.

Drei Fragen zum Strafgesetzbuche.

Von Gefängnissdirektor Dr. Gennat zu Hamburg.

Die nachfolgenden Betrachtungen und Erörterungen sind ganz überwiegend auf dem Boden der hiesigen Praxis erwachsen. Im Aufsichtswege ist manches in meinem Sinne, manches anders entschieden, manches unentschieden geblieben. Mit dieser oder jener Einzelheit hat sich wohl schon jeder der Amtsgenossen zu beschäftigen gehabt. Die litterarische Ausbeute ist nicht gross. Bekanntlich versagen selbst die besten Auslegungen und Lehrbücher des Strafgesetzbuches häufig, wenn es sich um den Strafvollzug handelt und der Gefängnissbeamte für seinen Bereich wissenschaftliche Belehrung suchen und finden möchte.

Digitized by Google

So steht es im Grossen und Ganzen auch um die hier zu behandelnden Fragen. Die Fachschriften habe ich ohne jeglichen Erfolg zu Rathe gezogen.

Die Fragen betreffen:

I. § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 29 Abs. 2,
II. § 22,
III. § 55.

I.

Nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 ist der Mindestbetrag der Gefängnissstrafe, der Festungshaft und der Haft je ein Tag, nach § 19 Abs 1 ist dieser Tag zu 24 Stunden zu rechnen. In § 29 Abs. 2 heisst es, dass der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ein Tag und Abs. 1 das., dass der Betrag von 3 bis 15 beziehungsweise 1 bis 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist.

Kann es dem gegenüber vorkommen, dass Theilbeträge eines Tages zu vollstrecken sind? Nach meiner Auffassung nur in zwei Fällen, nämlich:

1. wenn der Strafvollzug unterbrochen und später wieder aufgenommen wird,
2. auf Grund § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Ersteres ist selbstverständlich und letzteres setzt sogar einen Tag als Höchstbetrag fest, begreift aber auch eine eigenartige Strafthat. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Sonderbestimmung, die lediglich die Regel bestätigt und deshalb keine Uebertragung auf andere Verhältnisse zulässt.

Vielfach wird nun aber auch die Meinung vertreten, Theilbeträge eines Tages seien drittens auch dann zur Vollstreckung zu bringen, wenn die einem Tage gleichgestellte Geldstrafe nicht voll bezahlt wird.

Aus den obigen Bestimmungen folgere ich indessen einerseits, dass jeder Tag der Freiheitsstrafe für den an erster Stelle festgesetzten Geldbetrag in der Art haftet, dass er nur dann nicht vollstreckt wird, wenn jener Geldbetrag bis auf den letzten Pfennig erlegt ist, andrerseits, dass Theilzahlungen auf eine Geldstrafe von der Vollstreckung der hilfsweise erkannten Freiheitsstrafe nur insoweit befreien, als für einen Tag der ganze Betrag gezahlt wird.

Digitized by Google

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind darin völlig klar, dass es Freiheitsstrafen unter einem Tage gleich 24 Stunden nicht giebt. Darin, dass diese Vorschriften rücksichtlich der an Stelle von Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen wiederholt werden, wäre etwas Ueberflüssiges zu erblicken, wenn sich nicht mit mehr Recht der Schluss ergäbe, das Strafgesetzbuch habe die Möglichkeit, dass es in diesen Fällen zu Bruchtheilen von Tagen kommen könne, vorausgesehen und diese ausdrücklich und besonders ausschliessen wollen.

Die unbedingte Geltung des § 19 Abs. 1 tritt beispielshalber trotz § 44 Abs. 1, 4, § 49 Abs. 2 beim Versuche und bei der Beihilfe ein, selbst wenn für die vollendete beziehungsweise die Hauptthat nur auf einen Tag erkannt worden wäre beziehentlich erkannt wird.*) Nach reichsgerichtlichem Urtheile**) darf ferner die Strafe der Beihilfe und des Versuchs auch dann nicht unter 3 Mark heruntergehen, wenn die Haupt- beziehungsweise vollendete That mit der geringsten Geldstrafe belegt ist oder belegt worden wäre. Folglich kann auch in solchem Falle die hilfsweise erkannte Freiheitsstrafe nicht unter einem Tage betragen.

Endlich dürfen im Rahmen des § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch erlassene Landesstrafgesetze Geldstrafen von weniger als 3 beziehentlich 1 Mark androhen und für den Unvermögensfall gleichwohl Freiheitsstrafen von mindestens einem Tage festsetzen***). Olshausen****) sagt mit aller Bestimmtheit, dass bei der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen an dem Mindestbetrage von einem Tage festzuhalten ist. Hinsichtlich der Geldstrafreste ist er allerdings etwas anderer Meinung, als ich. Er unterstellt nämlich,†) dass Beträge von weniger als 3 beziehungsweise 1 Mark nicht umgewandelt werden können. Zulässig ist nach dieser Ansicht also z. B., dass, wenn für eine Uebertretung 15 Mark eventuell ein Tag Haft ausgeworfen sind, letzterer vollstreckt wird, selbst wenn 14 Mark abbezahlt sind, nicht aber vollstreckt werden

---

*) Olshausen, Kommentar, 3. Aufl. Bd. 1 S. 104, Anm. 6b, Anm. 7b α zu § 19, Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen Bd. 5 S. 443, Bd. 18 S. 126.

**) a. a. O. Bd. 18 S. 127.

***) Johow, Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 9 S. 166.

****) a. a. O. S. 105 Anm. 7b γ zu § 19.

†) a. a. O. S. 118 Anm. 5 zu § 29.

Digitized by Google

darf, wenn die Abschlagszahlung 14,01 Mark beträgt. Ich finde nicht, dass das folgerichtig ist, fasse vielmehr Geldstrafe wie Freiheitsstrafe als etwas Einheitliches auf, und zwar derart, dass beide sich völlig zu decken haben, also, wie schon gesagt, der volle Tag für den kleinsten Theil der Geldstrafe haftet und umgekehrt theilweise Zahlung der Geldstrafe Theile eines Tages nicht zu tilgen vermag. Die Auslegung Olshausens führt überdies dazu, dass das Urtheil nicht ganz vollstreckt werden würde, die Strafe also bis zu einem gewissen Grade in das Freie fiele. Man wird Olshausen noch weniger folgen können, wenn man sich nachstehendes Beispiel denkt; eine Uebertretung ist mit 1,2 Mark bestraft worden. Der Verurtheilte zahlt 0,25 Mark, die Reststrafe beträgt weniger als 1 Mark, dem Verurtheilten aber kann nichts geschehen, wenn er unpfändbar ist. Seine Strafe hat dann also in Wirklichkeit nur 0,25 Mark betragen.

Ich glaube nicht, dass solche Ergebnisse im Willen des Gesetzes liegen und halte deshalb meine von Olshausen in der Hauptsache getheilte Meinung für richtiger.

Zwei Entscheidungen des Reichsgerichtes*) betreffen einen anderen Fall, erkennen aber, was den Ausschlag giebt, an, dass es Bruchtheile von Tagen für die Strafvollstreckung niemals geben kann.

Es ist mir wohl bewusst, dass meine Ansicht manche Härte in sich schliesst und mit sich bringt. Dergleichen ist aber nun einmal im Rechte nicht zu vermeiden und im Strafrechte wohl am wenigsten. Uebrigens giebt es einen sehr einfachen Weg, die Angelegenheit mit einem Schlage aus der Welt zu schaffen: man weise nämlich solche Theilzahlungen zurück, die Bruchtheile von Tagen übrig lassen würden. Es ist nicht zu fürchten, dass deswegen weniger Geldstrafen eingehen werden, im Gegentheile zu erwarten, dass die Verurtheilten, wenn es ihnen Ernst ist, die Freiheitsstrafe nicht abzusitzen, umso mehr bemüht sein werden, den vollen Betrag für den Tag aufzubringen.

Gegen mich ist geltend gemacht, die Eingangs erwähnten § 16 Abs. 1 u. s. w. seien nicht massgebend, weil sie sich nur auf die Urtheilsfällung, aber nicht auf die Vollstreckung bezögen. Ich vermag diese Unterscheidung nicht anzuerkennen, weil es mir unmöglich ist,

*) a. a. O. Bd. 16 S. 16, B. 18 S. 127.

Digitized by Google

sie aus dem Strafgesetzbuche herauszulesen oder in dasselbe hineinzulegen.

Wenn es heisst, der Mindestbetrag einer Freiheitsstrafe ist ein Tag, und zwar auch dann, wenn diese Freiheitsstrafe an die Stelle einer Geldstrafe tritt, so weiss ich nicht, wie man dabei zwischen *ius in hypothesi* und *ius in thesi* soll unterscheiden dürfen. In meinen Augen deutet die Ausdrucksweise gerade darauf hin, dass nicht weniger als ein Tag vollstreckt werden soll. Wenn man an sich Bruchtheile von Tagen gestatten will, für die Vollstreckung aber, wie geschehen, „minutiöse Genauigkeit“ nicht verlangt, weil diese sich mit den Einrichtungen im Gefängnisse nicht immer vereinigen lasse, so verfährt man nicht folgerecht, sondern ruft die Frage hervor, was die theoretische Anerkennung eines Rechtes nützen soll, dessen praktische Undurchführbarkeit in demselben Athemzuge ausgesprochen wird und, wie hinzugefügt sei, mit Fug ausgesprochen werden muss.

Auf die mit der Vollstreckung von Tagestheilen für die Gefängnissverwaltung verbundenen Unzuträglichkeiten weist auch das Reichsgericht hin.*)

Bei vollen, halben und selbst Viertelstunden geht die Sache noch, wenngleich die Schwierigkeiten im umgekehrten Verhältnisse zur Grösse der Zeittheile stehen. Ich habe aber im Laufe noch nicht eines Jahres nur bei einer der sechs mir unterstehenden Anstalten, von Stunden und Theilen solcher zu geschweigen, Vollstreckungsersuchen bekommen über $2^2/_5$ Tage — sind 2 Tage, 9 Stunden, 36 Minuten —, 3 Tage, 21 Stunden, 36 Minuten, 4 Tage, 9 Stunden, 36 Minuten, 1 Tag, 14 Stunden, 24 Minuten (zweimal), ja sogar 2 Tage, 15 Stunden, 15 Minuten, 52 Sekunden. Damit nun nicht auch nur eine Sekunde zuviel vollstreckt wird, genügt der Besitz von Uhren mit Sekundenzeigern allein nicht, man muss vielmehr eine Normaluhr anschaffen, die uns vielleicht auch noch im Stiche lässt. Dabei bringt eine mehr verbüsste Sekunde den betreffenden Beamten vor den Strafrichter.**)

Der hiesige Oberstaatsanwalt meint allerdings — freilich ohne Begründung — besondere Schwierigkeiten ergeben sich für die Gefängnissverwaltung nicht, der Zeitpunkt könne und solle nur „approximativ, so gut es

---

*) a. a. O. Bd. 18 S. 126.

**) § 345 Abs. 2 Str.-G.-B.

Digitized by Google

sich machen lässt", innegehalten werden. Dann ist er aber so ziemlich überflüssig und für die grundsätzliche Behandlung wird nichts gewonnen. Seitens der Justizverwaltung ist schliesslich entschieden, dass Sekunden und Minuten unter Abrundung der Strafzeit nach unten, ausser Ansatz zu lassen seien. Auf solche Weise sind, wenn nicht alle, so doch die grössten Schwierigkeiten beseitigt, an einem beherrschenden Grundsatze aber fehlt es doch.

II.

1. § 22 erklärt die Einzelhaft unter unausgesetzter Absonderung von anderen Gefangenen nur bei Zuchthaus- und Gefangenensträflingen für zulässig. In dieser Form ist sie also ausgeschlossen für Gefangene mit Festungshaft oder mit einfacher oder geschärfter Haft, nicht dagegen, wie mir scheint, für Arbeitshäusler. § 362 Abs. 3 kennt nur das Wort „Arbeitshaus" und setzt die höchste Dauer der in solchem zu vollstreckenden Strafe fest. Ueber Begriff und Wesen dieser fehlt selbst die dürftigste Bestimmung. Nur aus dem Namen kann man schliessen, dass die Eingesperrten zur Arbeit, und zwar zu jeder Arbeit, verpflichtet sind. Des Arbeitshauses wird nicht einmal bei der Verjährung der Strafvollstreckung gedacht. Aus allem folgt, dass die Ausgestaltung dieser Freiheitsstrafe noch mehr als die jeder anderen den Bundesstaaten hat überlassen werden sollen.

Daraus, dass § 22 das Arbeitshaus nicht erwähnt, ist mithin nicht zu folgern, dass es nicht dorthin gehöre. Die Sache hat ihre Bedeutung nicht blos in disziplinarer Hinsicht für die Unbotsmässigsten, sondern auch im Allgemeinen, seit auf Grund des § 181a auch Zuhälter in das Arbeitshaus gesteckt werden können. Man wird gut thun, sie dort unter schärfster Trennung von ihren Mitgefangenen zu halten.

2. Vielfach hört oder liest man, Einzelhaft sei bei Festungshaft, bei einfacher und bei geschärfter Haft überhaupt unzulässig. Es wird dabei übersehen, dass § 22 nur die sogenannte strenge Einzelhaft mit Absonderung auch in Kirche und Schule und beim Spaziergange, wohl auch mit Maske und Nummernschild, im Auge hat. Eine andere Art der Einzelhaft (moderirte oder modifizirte, d. h. ohne diese Dinge) ist ihm entweder unbekannt oder

Digitized by Google

gilt ihm nicht als Einzelhaft. Jener können daher alle Gefangenen ohne Ausnahme unterworfen werden.*) Mit Recht lässt daher die preussische Gefängnissordnung vom 21. Dezember 1898**) Einzelhaft bei den neben Gefängniss für sie allein in Betracht kommenden Haftstrafen zu. Diese Einzelhaft wird anderwärts auch bei Arbeitshäuslern angewandt. Hier geschieht das Gleiche bei beiden Arten von Haft und bei Arbeitshaus mit Billigung der Aufsichtsbehörde und sind Räume für überhaupt nur einen Festungsgefangenen da.

3. Da Abs. 1 des § 22 nur Einzelhaft mit unausgesetzter Trennung von anderen Gefangenen kennt, so ergiebt sich, dass, wenn in Abs. 2 nur von Einzelhaft schlechthin die Rede ist, doch nur jene Form gemeint sein kann. Es müsste sonst innerhalb eines Paragraphen das gleiche Wort Verschiedenes bedeuten. Eine anders als nach Abs. 1 vollzogene Einzelhaft kann daher auch ohne Zustimmung des Gefangenen länger als drei Jahre dauern,***) ja es kann sich der dreijährigen Einzelhaft im Sinne des Abs. 1 ohne Weiteres eine mildere anschliessen. Das ist wohl verständlich und berechtigt, da, wenn und soweit die Einzelhaft seelische Gefahren zu erzeugen vermag, diese doch nur bei unausgesetzter Absonderung vorzukommen pflegen.

4. Jeder Zuchthaus- oder Gefängnisssträfling kann, ohne dass es besonderer Begründung bedarf, bis zu drei Jahren von anderen Gefangenen unausgesetzt getrennt gehalten werden. Das Strafgesetzbuch hat dabei im Auge, dass die Isolirung aus allgemeinen Gründen, sei es im Interesse des Gefangenen selbst, sei es aus Rücksicht auf andere für erforderlich gehalten wird. Nicht getroffen wird dadurch die als Disziplinarmassregel sich nothwendig erweisende Isolirung. Sie kann in diesem Falle länger als drei Jahre dauern oder sich an eine zunächst auf Grund § 22

---

*) Olshausen a. a. O. S. 107 Anm. 2 zu § 22. Oppenhoff, Kommentar, 5. Aufl. S. 52 Anm. 7 zu § 22. Hugo Meyer, Lehrbuch 1. Aufl. S. 272 Anm. 10, v. Liszt, Strafrecht 9. Aufl. S. 266 Anm. 4. Kleinfeller, Bayrische Litteratur über Freiheitsstrafen.

**) § 37 Abs. 7. Vergl. § 20 des Gesetzentwurfes über Vollstreckung der Freiheitsstrafen von 1879. Blätter für Gefängnisskunde Bd. 14 S. 3.

***) Olshausen a. a. O. S. 107 Anm. 2 § 22. Anders S. 57 preussische Gefängnissordnung § 37 Abs. 2 vbd. mit Abs. 5 Satz 1. Aus Abs. 4 geht hervor, dass sie die unausgesetzte Trennung für etwas Ausnahmsweises ansieht.

Digitized by Google

selbst in der längsten Dauer verhängte anschliessen. Hier hat man höheren Orts zu der Sache noch keine bestimmte Stellung genommen. Ein Gutachten des Oberstaatsanwaltes aber theilt obigen Standpunkt mit der Einschränkung, dass bei Ablauf der drei Jahre etwas vorkommen müsse, was den Gefangenen für die Allgemeinheit so gefährlich erscheinen lasse, dass er in Gemeinschaftshaft nicht gehalten werden dürfe, dass es also nicht genüge, wenn, sei es auch mit gutem Grunde, gefürchtet werde, es könne etwas derartiges vorkommen.

5. Es ist die Meinung ausgesprochen worden*), der Zustimmung des Gefangenen bedürfe es auch dann, wenn die drei Jahre mit Unterbrechungen vollstreckt sind. Dies ist von vorgesetzter Stelle anders entschieden, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine reine Formsache, um eine Umgehung in der Weise handle, dass der Gefangene auf einen oder einige Tage oder Wochen aus der Einzelhaft genommen werde und schon dabei die Absicht gewesen sei, ihn ohne besonderen Grund alsbald in Einzelhaft zurück zu versetzen. Das ist das zweifellos Richtige. Denn die günstigen wie die ungünstigen Wirkungen der Einzelhaft — das Gesetz denkt nur an die letzteren — äussern sich regelmässig nur bei jahrelang ununterbrochener Fortsetzung. Es wäre ohnedies ein übel Ding, wenn Leute mit vieljährigen oder lebenslänglichen Strafen alles in allem nicht mehr als drei Jahren sollten in Einzelhaft gehalten werden dürfen.

6. Kann die Zustimmung des Gefangenen von ihm einseitig zurückgenommen werden? Trotz entgegengesetzter Entscheidung meiner vorgesetzten Behörde meine ich: nein. Die Zustimmung hätte keinen Zweck, wenn sie nicht bände, bis die Verwaltung aus eigenem Antriebe oder auf Antrag ein anderes Verhältniss schafft. Niemand ist gezwungen, sie zu geben und wer sie giebt, soll wissen, was er thut. Ich betrachte die Sache ähnlich, wie wenn ein zur Arbeit nicht verpflichteter Gefangener sich zu solcher bereit erklärt.**) In der preussischen Gefängnissordnung***) wird

*) Friedrich Meyer, Kommentar S. 36 Anm. 3. Olshausen a. a. O. S. 107 Anm. 3 zu § 12.

**) Ich gehe also weiter als Stellmacher in den Blättern für Gefängnisskunde Bd. 23 S. 319 und Wulff, Gefängnisse der Justizverwaltung S. 441.

***) § 37 Abs. 5 Satz 2.

Digitized by Google

protokollarische Feststellung der Zustimmung verlangt, doch wohl in dem Sinne, dass der Gefangene einerseits die Bedeutung der Angelegenheit empfindet, andrerseits an seinem Worte nachher nicht mehr rütteln kann.

III.

Auf Grund von § 50 Abs. 1 Str.-P.-O. sollte an einem Jungen von $10\frac{1}{2}$ Jahre eine Haftstrafe vollstreckt werden. Staatsanwaltschaft und Gericht in Hamburg waren von dem Grundsatze ausgegangen, dass Ordnungsstrafen auch gegen Strafunmündige zulässig seien. Thatsächlicher Erwägungen wegen wurde die Strafe nachträglich aufgehoben.

§ 50 a. a. O. gehört, wie der entsprechende § 380 Abs. 1 C.-P.-O. neuer Fassung zu den sogenannten Ungehorsamsstrafen*), die in § 138 Abs. 3 St.-G.-B. als Ordnungsstrafen bezeichnet werden. Damit ist freilich nichts gesagt. Weder Gesetzgebung, noch Rechtslehre sind sich über Begriff und Wesen der Ordnungsstrafen einig. Namentlich weiss man gerade die in Rede stehenden Ordnungsstrafen nicht recht unterzubringen.**) Gewöhnlich legt man ihnen einen blos disziplinaren Charakter bei, sodass es sich nicht um Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs handle***) und die Bestimmungen über die Geldstrafe in § 27 unanwendbar seien, § 18 Abs. 2 aber seine Wirksamkeit äussere.****) Wegen der nichtkriminellen Natur dieser Strafthaten wollen andere den ganzen ersten Abschnitt des ersten Theiles des Strafgesetzbuchs für sie nicht gelten lassen†), während ihn wieder andere für anwendbar erklären, namentlich § 28 Abs. 4, § 29.††)

Unbestreitbar handelt es sich um eine Strafe. Solche scheint mir aber, sofern nicht abweichende Anordnungen

*) v. Wilmowski und Levy, Civilprozessordnung, 3. Aufl. Bd. 1 S. 459 Anm. 2 zu § 346 alter Fassung.

**) Siehe v. Liszt in v. Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Bd. 2 S. 966, 967.

***) Endemann, Civilprozessordnung Bd. 2 S. 214.

****) Geyer, Strafprozessrecht S. 512.

†) v. Risch in v. Stengels Handbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Ergänzungsband S. 334,

††) v. Lilienthal bei v. Holtzendorff a. a. O. Bd. 3 S. 421, 422.

Digitized by Google

in besonderen Gesetzen oder bei einzelnen Strafbestimmungen bestehen, nur demjenigen auferlegt werden zu dürfen, der bestraft werden kann und darf. Erste Voraussetzung hierfür ist die Strafmündigkeit. Hinsichtlich dieser findet sich im gesammten Reichsrechte nichts vom § 55 Abweichendes. Er beherrscht es also ohne Ausnahme. Kinder unter 12 Jahren unterliegen daher den mehrerwähnten Strafvorschriften nicht.*) Uebereinstimmend hiermit sagt Oppenhoff,**) dass § 55 auch bei den durch besondere Gesetze vorgesehenen Strafthaten Anwendung finde, insofern nicht für diese abweichende Vorschriften getroffen seien, und Olshausen***) erklärt, durch § 55 Abs. 1 sei die strafende Thätigkeit ganz allgemein und unabhängig von dem Charakter der strafbaren Handlung an die Voraussetzung geknüpft, dass der Thäter bei Begehung der Handlung bereits das zwölfte Lebensjahr vollendet habe. Personen, die noch nicht in diesem Alter stehen, erkläre das Strafgesetzbuch für absolut unmündig.****) Hiernach erscheint der im Eingange dieses Abschnittes aufgestellte Grundsatz als nicht zutreffend.

*) So auch Stenglein, Strafprozessordnung 2. Aufl. S 176 Anm. 33 zu § 50 mit der Begründung, solche Kinder seien im strafrechtlichen Sinne nicht willensfrei und könnten deshalb einen strafbaren Ungehorsam nicht begehen.

**) a. a. O. S. 127 Anm. 7 zu § 55.

***) a. a. O. S. 270 Anm. 2 zu § 55.

****) Die zu Gunsten der nach § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zulässigen Landesgesetzgebung gemachte Ausnahme (a. a. O. S. 16 Anm. 13a zu § 2, S. 270 Anm. 2 Abs. 1 zu § 55) berührt das Obige nicht.

Digitized by Google

Das jugendliche Verbrecherthum und seine Bekämpfung

1. **durch entsprechende Aenderung der einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen;**
2. **durch einen rationellen Strafvollzug;**
3. **durch staatlich überwachte Erziehung der gesammten verwahrlosten Jugend.**

---

3 Vorträge

gehalten von J. Burkhardt, Gefängnissdirektor in Dresden.

I.

Man läuft Gefahr, einen Gemeinplatz zu betreten, wenn man darauf hinweist, wie heute nahezu alle Gebiete unseres öffentlichen Lebens unter dem Zeichen tiefeinschneidender sozialer und wirthschaftlicher Reformbestrebungen stehen.

Die soziale Gesetzgebung der beiden letzten Jahrzehnte hat gewaltige Umwälzungen in weite Gebiete des wirthschaftlichen Lebens getragen und weiterer Jahrzehnte wird es bedürfen, bis die hier ausgestreute Saat zur völligen Reife gediehen sein wird.

Ununterbrochen nehmen inzwischen die Arbeiten an dem grossen sozialischen Reformwerk ihren Fortgang mit einem Eifer, der vielleicht mehr der Zügel, als der Sporen benöthigt.

Hand in Hand mit diesen Bestrebungen gehen Wünsche nach Reform und Weiterausgestaltungen auf fast allen anderen Gebieten unserer Gesetzgebung, die zum grossen Theil bereits greifbare Gestalt angenommen haben. Auf dem Gebiete der Rechtspflege haben sich diese Wünsche besonders bemerkbar gemacht. Ich brauche nur zu erinnern an die Agitation für Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen, an das Verlangen nach Entschädigung unschuldig Verurtheilter u. dgl. mehr.

Digitized by Google

Hierzu kommen die mannigfachen und berechtigten Wünsche nach Reformen auf dem Gebiete des Strafvollzugs, welcher von je das Stiefkind unsrer Rechtspflege gewesen ist; denn die Beachtung, die er in gewissen Kreisen gefunden hat, entspricht bei Weitem nicht der Werthschätzung, die ihm nach seiner Bedeutung für die Gesellschaft zugestanden werden sollte.

Namentlich ist es die Behandlung der jugendlichen Verbrecher, welcher einer baldigen und gründlichen Reform bedarf, wenn es nicht dahin kommen soll, dass das jugendliche Verbrecherthum zu einer noch grösseren sozialen Gefahr sich entwickelt, als dies bereits der Fall ist.

Wenn ich deshalb das jugendliche Verbrecherthum und seine Bekämpfung zum Gegenstand meiner Vorträge erwählt habe, so glaube ich damit ein recht zeitgemässes Thema zu behandeln und es würde mir eine Genugthuung sein, wenn es mir gelingen sollte, mit meinen Ausführungen dazu beizutragen, das Interesse für diesen hochwichtigen Gegenstand zu fördern.

Es steht fest, dass zu keiner Zeit das judendliche Verbrecherthum so überhand genommen hat, als jetzt. Dasselbe ist zu einer drohenden Gefahr für die Gemeinschaft herangewachsen. Die Erkenntniss dieser Gefahr, vor Allem aber die Nächstenliebe, gebietet uns, nicht mehr mit geschlossenen Augen an diesem Schandmal unserer Zeit vorüber zu gehen.

Können wir doch kein Zeitungsblatt in die Hand nehmen, ohne von jugendlichen Diebesbanden, von der Aburtheilung eines jugendlichen Verbrechers, von gesetzwidriger Handlungsweise eines Kindes zu lesen; und eine schreckliche Sprache redet hier die Statistik.

Nach der neuesten deutschen Kriminalstatistik von 1899 entfällt von der Gesammtheit aller wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in gedachtem Jahre im deutschen Reiche verurtheilten Personen allein der zehnte Theil auf die Jugendlichen im Alter von 12—18 Jahren.

Ihre Zahl ist in der Zeit von 1889 bis 1899 von 36 790 auf nicht weniger als 47 512, also um 29 % gestiegen. Von diesen wurden unter anderen bestraft 480 wegen Brandstiftung, 3723 wegen Sachbeschädigung, 8531 wegen Körperverletzung, 1386 wegen Sittlichkeitsverbrechen, 4140 wegen Unterschlagung und Betrugs und 22 655 wegen Diebstahls, darunter 3819 wegen schweren Diebstahls.

Digitized by Google

Diese Ziffern dürften hinlänglich beweisen, dass das Anwachsen des jugendlichen Verbrecherthums bereits eine sehr bedenkliche Höhe erreicht hat.

Wohl könnte man hier einwerfen, dass die Höhe dieser Zahlen sich aus dem Umstande erklären lässt, dass der jugendliche Verbrecher seine That nicht so geschickt zu verheimlichen weiss, als der ergraute und ausgefeimte Zuchthäusler, aber der Einwurf entbehrt jeder inneren Berechtigung.

Jeder erfahrene Polizist weiss davon zu erzählen, mit welcher Pfiffigkeit und Verschlagenheit gerade jugendliche Verbrecher vorgehen und wie trefflich sie alle Umstände benützen, um einer Entdeckung vorzubeugen.

Jeder Richter weiss ein Lied davon zu singen, mit welcher Hartnäckigkeit gerade jugendliche Angeklagte zu leugnen pflegen, wie sie sich hinter ein erstaunliches Gewebe von Lügen verstecken und wie raffinirt und rücksichtslos sie dieselben ersinnen.

Würden wir ausserdem noch die Thäter all jener Gesetzesübertretungen kennen, die gar nicht zur Kenntniss und Aburtheilung gelangen — die Ziffern würden sich wahrscheinlich für unsere Jugend noch weit ungünstiger gestalten. Doch auch ohne die berechtigte Vermuthung, dass weit mehr Verbrechen von jugendlichen Windbeuteln und frühreifen Burschen begangen werden, als wir ahnen, liegt Grund genug zu Besorgnissen vor. Die ergangenen richterlichen Urtheile reden, wie wir gesehen haben, eine eindringliche Sprache.

Es muss auf Mittel gesonnen werden, unsere Jugend, so weit thunlich, aus dem Arm des Verbrechens zu reissen, und — Gefahr liegt im Verzuge.

Die Ursachen des Anschwellens des jugendlichen Verbrecherthums will ich nur kurz andeuten. Erstlich kommt hier vielfach die Frühreife unserer jetzigen Jugend, namentlich in grossen Städten in Betracht. Nicht minder die leider so erschreckend verbreitete, dabei unsern Kindern so leicht zugängliche und das jugendliche Gemüth vergiftende sensationelle und unsittliche Lektüre.

Man beobachte nur einmal einen Knaben, der ein Zeitungsblatt in die Hand nimmt. Mit welchem Eifer sucht er zuerst nach den Berichten über die Gerichtsverhandlungen, mit welcher Gier verschlingt er jeden sensationellen Fall. Wer es nicht glauben will, der erkundige sich einmal bei den älteren Schülern unserer

Digitized by Google

Schulen nach den neuesten Sensationsprozessen, über die wir eine Unterhaltung mit unseren Frauen und Töchtern ängstlich zu vermeiden suchen. Er wird eine erstaunliche Kenntniss derselben vorfinden.

Die am schwersten wiegende Ursache aber ist in unseren durch den wirthschaftlichen Auf- und Umschwung der letzten zwanzig Jahre herbeigeführten veränderten sozialen Verhältnissen zu suchen; denn das moderne Leben unserer Zeit hat nicht nur die Genuss- und Vergnügungssucht, die Begehrlichkeit, den Hang zum Nichtsthun gesteigert, sondern auch den Sinn für Häuslichkeit gemindert und damit höchst nachtheilig auf das Familienleben und die von diesem beeinflusste Kindererziehung gewirkt.

In der guten alten Zeit war es so, dass, wenn der Arbeiter verheirathet war, er allein auf die Arbeit ging und die Frau zu Hause blieb, ihre Wirthschaft besorgte und sich mit Ernst und Eifer der Erziehung ihrer Kinder widmete. Heute geht auch die Frau mit in die Fabrik und die Kinder bleiben sich selbst oder fremden Leuten überlassen. Früher kam der Vater Mittags und Abends heim, frug nach seinen Kindern und ergänzte mit strenger Hand und milden Worten das Erziehungswerk der Mutter. Heute geht er Mittags in die Kantine und Abends sucht er Erholung im Vereinslokal, oder geht seinen sogenannten politischen Pflichten nach, indem er politische Versammlungen etc. eifrig besucht. Ich habe dieses Bild den unteren Ständen entnommen, weil sich aus ihnen vorzugsweise das jugendliche Verbrecherthum rekrutirt.

Es soll aber damit nicht gesagt sein, dass es auch nicht in den wohlhabenden und reichsten Familien der zerbrochenen Töpfe genug giebt. Auch in solchen Familien fehlt es nicht an Kindern, die für den Eingeweihten das Kainszeichen des einstmaligen Verbrechers besitzen. Arme, bedauernswerthe Geschöpfe, deren Mütter kein Verständniss oder keine Zeit zur Erziehung ihrer Kinder haben, vielleicht, weil sie selbst nicht genügend oder falsch erzogen sind!

Ich scheue mich nicht, den Finger auch in diese schmerzende Wunde zu legen; denn auch hier soll Hilfe geschafft werden, wo es angeht; und vielfach thuts noth!

Diese nur kurz gezeichneten schweren und verhängnissvollen sozialen Uebelstände zu beseitigen, um dadurch das jugendliche Verbrecherthum zu bekämpfen, liegt ausserhalb unserer Macht. Wir müssen auf andere, geeignetere Mittel bedacht sein.

Digitized by Google

Viele werden hier zunächst an die **Schule** denken. Der Lehrer mag nachholen, was die Eltern versäumt haben! Indes, dies ist eine undurchführbare Forderung. Erstlich bietet sich dem Lehrer zur Lösung dieser schweren Aufgabe in der Schule viel zu wenig Zeit und Gelegenheit und dann werden auch erfahrungsgemäss die von ihm mühsam und mit aller Sorgfalt gepflanzten guten Keime bei solchen Kindern ausserhalb der Schule sehr bald wieder vernichtet.

Nicht Wissen und Können ist's, was solchen jungen verwahrlosten Burschen fehlt; denn sie sind in der Regel im Schreiben, Lesen und Rechnen, in der biblischen Geschichte, im Katechimus und in manchen andern Dingen weit besser bewandert als ihre Eltern es im gleichen Alter waren; es fehlt ihnen vielmehr das, was kein Mensch entbehren kann, um den vielfachen Versuchungen und Verlockungen des Lebens in unserer so leichtlebigen Zeit zu widerstehen, nämlich: das rechte sittliche Fühlen und Wollen, die Festigkeit des Willens, die moralische Widerstandskraft, überhaupt die sittliche Reife.

Diese Eigenschaften aber sind Niemanden im Handumdrehen beizubringen: es ist dies nur durch eine langanhaltende, gründliche und zielbewusste erziehliche Arbeit möglich.

Vermag also nicht die Schule das Fehlende zu ergänzen, so muss ein anderer Faktor helfend eingreifen und das kann nur der **Staat** sein. Er thut dies zwar schon, indem er den jugendlichen Inkulpaten straft; doch damit ist die Aufgabe des Staates noch nicht erschöpft, und dann erscheint es auch nach den Ergebnissen unserer Kriminalstatistik sehr zweifelhaft, ob die z. Zt. gegen die jugendlichen Verbrecher erkannten Kriminalstrafen ihren Zweck erreichen und namentlich auch, ob die gegenwärtig auf die Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen geeignet sind, die gedachte Aufgabe zu lösen.

Von fach- und sachkundiger Seite, so z. B. von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft und namentlich auch von der deutschen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung werden die meisten der den jugendlichen Gesetzesübertretern zuerkannten Strafen als unzulänglich und ungeeignet und die Vollstreckung derselben vielfach als ungenügend erachtet und es wird von dieser Seite auch eine entsprechende Aenderung der

Digitized by Google

einschlagenden Strafgesetzesparagraphen entschieden in Vorschlag gebracht und befürwortet.

Treten wir der Sache selbst einmal näher und prüfen wir zunächst die auf die Bestrafung der jugendlichen Verbrecher bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben sind enthalten in §§ 55, 56 und 57 des Reichs-Strafgesetzbuches und lauten: § 55: „Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist“.

Ein Kind unter 12 Jahren ist also, mag es sonst etwas verbrochen haben, stets straffrei; ja es darf nicht einmal eine Untersuchung vor dem Strafrichter stattfinden. Wohl kann aber das Vormundschaftsgericht den Fall prüfen und anordnen, dass das Kind in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Auf diese Bestimmung werden wir später noch einmal zurückkommen.

Die zweite hierher gehörige Bestimmung unseres Strafgesetzbuchs ist in § 56 enthalten. Dieselbe lautet: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass. In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er dann so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr“.

Das Gesetz verlangt demnach, dass der Richter in jedem einzelnen Falle feststellt, ob Verstand und Urtheilskraft des jugendlichen Angeklagten bei Begehung der That so weit gereift waren, um die Strafbarkeit derselben zu verstehen und zu begreifen.

Während es also in § 55 von dem jugendlichen Inkulpaten hiess: er ist zu jung, um ihn dem Gefängniss zu überweisen, so wird es auf Grund der Bestimmung

Digitized by Google

des § 56 in gewissen Fällen heissen: Er hat zwar das Verbrechen begangen, aber er ist zu beschränkt, zu dumm, um ins Gefängniss gesteckt zu werden, darum in die Erziehungsanstalt mit ihm. — Doch nein! und abermals nein! Wenn ein Junge von 12 Jahren und darüber wirklich so beschränkt sein sollte, dass er nicht weiss, dass Diebstahl, Brandstiftung, schwere Körperverletzung oder Mord strafbar ist, dann gehört er weder ins Gefängniss, noch in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, sondern in eine Anstalt für Idioten.

Die Bestimmung im § 56: „Eine Person zwischen 12 und 18 Jahren, welche eine Strafthat begangen hat, ist freizusprechen, wenn sie bei Begehung derselben die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass“, ist eine geradezu verhängnissvolle geworden. An ihr vor Allem krankt unser ganzes Gesetz über die Strafverfolgung jugendlicher Verbrecher.

Man mache sich zunächst einmal klar, was das heisst: „Die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht“. Einsicht ist das geistige Vermögen, etwas zu sehen, in etwas hineinzuschauen, etwas zu durchschauen, zu erfassen, zu unterscheiden. Bis wie weit soll nun aber diese geistige Kraft, dieses Denk-, Unterscheidungs- und Urtheilsvermögen der jugendlichen Person reichen, damit man sie bestrafen kann? Nach dem Gesetz so weit, „als zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlich ist“.

Was ist nun aber wieder „Erkenntniss der Strafbarkeit?“ Ist das soviel als Kenntniss der Gesetze? Bewahre! Wohl der grösste Theil auch des erwachsenen Publikums kennt das Strafgesetzbuch nur oberflächlich.

Erkenntniss der Strafgesetze ist nichts weiter als die Erkenntniss, d. h. das Bewusstsein, dass eine solche Handlung, wie die begangene, strafbar ist, dass sie vom Richter strafbar wird. Mit welcher Strafe, auf Grund welches Gesetzesparagraphen, ist Nebensache.

Wie gelangen nun aber die jugendlichen Verbrecher zur Kenntniss der Strafbarkeit? muss man hier fragen. Die Antwort ist sehr einfach. Genau so, wie wir Alle dazu gekommen sind, Erlaubt von Unerlaubt, Recht von Unrecht zu unterscheiden. Anfangs, als kleine Kinder, griffen wir — was wir auch wieder an unseren eigenen Kindern beobachtet haben — zunächst nach Allem, was uns gefiel, um es uns anzueignen, d. h. wenn möglich,

Digitized by Google

in den Mund zu stecken; dafür schlugen uns Vater und Mutter erst scherzend, später ernsthaft auf die Finger. Auf diese Weise lernten wir nach und nach verstehen, was uns erlaubt und verboten war. Da nun aber in der Regel jeder normale Mensch in seiner frühesten Jugend sich wohl körperlich als auch geistig sehr schnell entwickelt, so war es auch kein Wunder, dass wir sehr bald, wenn uns dies oder jenes handgreiflich untersagt wurde, den Begriff der Strafbarkeit auch auf weitere Fälle ausdehnten. So ist es erklärlich, dass wir lange, bevor wir das 7. Gebot in der Schule lernten, schon wussten: Du sollst nicht stehlen! Ebenso sicher wussten wir auch, dass wir nicht schimpfen, nicht schlagen, nicht morden, nicht rauben, ja nicht einmal lügen dürfen. Kurz, die Erkenntniss der Strafbarkeit verbrecherischer Handlungen besitzen die Kinder meist schon vor dem schulpflichtigen Alter. In der Schule wird die Erkenntniss von der Strafbarkeit des Verbotenen noch mehr vertieft und erweitert; sie beginnt bereits als sittliches Bewusstsein in Fleisch und Blut überzugehen. Und ein Kind, das mit dem 10. oder 12. Lebensjahre stiehlt, oder ein anderes durch Schläge verletzt oder auch nur beschimpft, weil es nicht weiss, dass stehlen, schlagen, schimpfen verboten und strafbar ist, darf man mit Recht als geistig in der Entwickelung zurückgeblieben bezeichnen.

Es geht hieraus hervor, dass „die Erkenntniss der Strafbarkeit“ in der Regel jedem jungen Menschen im Alter von 12—13 Jahren, der ein Vergehen oder Verbrechen begeht, bereits inne wohnt, dass derselbe soviel Denk- und Unterscheidungsvermögen besitzt, um sich klar machen zu können, dass seine That strafbar ist.

Demnach müssten alle jugendlichen Personen im Alter von 12—18 Jahren, welche nicht Idioten sind, ins Gefängniss wandern, wenn sie einer entsprechenden Strafthat überführt werden. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich die Behauptung ausspreche, dass in den Erziehungs- und Besserungsanstalten nicht wenige sind, die auf Grund des Gesetzes hätten bestraft werden können, dass aber der Richter unter Ausserachtsetzung der strikten Gesetzesvorschrift den jugendlichen Thäter deshalb freigesprochen, weil er in der Erziehungs- und Besserungsanstalt das letzte Mittel zur Rettung desselben gesehen hat. Im Interesse der Thäter mag diese Praxis Beifall finden, auf dem Boden des Gesetzes steht sie aber nicht.

Digitized by Google

Eine andere Möglichkeit für einen jugendlichen Verbrecher, straflos auszugehen, trotz der Erkenntniss der Strafbarkeit seiner Handlungen, dürfte auch noch die sein, dass der Angeklagte in frecher Weise simuliert und ihm geglaubt wird.

Ein Rechtsanwalt in einer Grossstadt erzählt in dieser Beziehung folgenden interessanten Fall: „Ich hatte einen Jungen von noch nicht vollen 14 Jahren zu vertheidigen, der einem anderen eine ziemlich schwere Körperverletzung zugefügt hatte. Der Angeklagte, ein echtes Grossstadtkind, kam, das Strafgesetzbuch in der Hand, zu mir. Er war offenbar schon von anderer Seite belehrt, denn er kannte die einschlägigen Bestimmungen ganz genau und liess sich deren Bedeutung von mir auseinander setzen. Insbesondere interessirte ihn der § 56 und ich musste ihm pflichtgemäss sagen, dass derselbe zu seiner Freisprechung führen würde, wenn der Gerichtshof ihn für fabelhaft dumm hielt. Das wird Dir aber wohl Niemand glauben, dass Du nicht wissen solltest, dass man Andern das Nasenbein nicht einschlagen darf, setzte ich hinzu. Der Junge sah mich pfiffig an, dankte und ging. Als er auf der Anklagebank erschien, machte er völlig den Eindruck eines Idioten. Mit blöden Augen klotzte er auf die Richter; sein Alter wusste er nicht, von den zehn Geboten hatte er keine Ahnung. Er spielte seine Rolle so vorzüglich, dass ich selbst zu zweifeln begann, ob ich es hier mit einer raffinirten Komödie zu thun hatte, oder ob dem Angeklagten inzwischen, vielleicht aus Furcht, der Verstand abhanden gekommen sei. Er wurde wegen mangelnder Einsicht freigesprochen, seine freche Komödie rettete ihn. Als ich ihn einige Jahre später wegen Meineids wieder zu vertheidigen hatte, wurde er verurtheilt. In wie weit jene freche Komödie vor Gericht ihn zu dem Meineid vorbereitet hat, wer will das entscheiden!“

Welch ein Unsegen aber auf der anderen Seite durch die auf Grund von § 56 des Str.-G.-B. erfolgten vielen Verurtheilungen jugendlicher Inkulpaten, namentlich im Alter von 12—14 Jahren zu meist kurzen Gefängniss- oder Haftstrafen zunächst vielfach diesen selbst erwächst, lehrt die Erfahrung. Ganz abgesehen von den grossen sittlichen Gefahren, denen jugendlich Verurtheilte namentlich in den vielen kleinen Gerichtsgefängnissen ausgesetzt sind, wo es meist nicht nur an den nöthigen Zellen zur Isolirung derartiger Gefangenen, sondern auch oft an

Digitized by Google

geeigneten Beamten für eine korrekte Behandlung der Letzteren fehlt, liegt schon in dem Umstande ein unabsehbarer sittlicher Schaden für sie, dass ihnen in Folge der zu verbüssenden kurzen Strafen in der Regel die Furcht vor dem Gefängniss verloren geht.

Mit einem gewissen Grauen ist der junge Mensch immer an diesem Orte vorübergegangen; mit Entsetzen hat er gelesen von den feuchten und düsteren Zellen, dem halbverfaulten Strohlager, dem schmutzigen Wasserkruge und dem harten trockenen Brote. Manche Schriftsteller wissen ja Alles recht anschaulich darzustellen und die kindliche Phantasie thut das Ihre, um das Bild noch weiter auszumalen. Die heilsame Scheu, welche den Knaben bisher vor diesem Orte des Schreckens erfüllte, hat ihn vielleicht vor manchem Fehltritte bewahrt. Jetzt kommt er nun selbst ins Gefängniss. Aber wie ganz anders ist Alles, als er sich's gedacht hat.

Er, der mit seinen Eltern vielleicht in einer elenden Dachwohnung oder in einem dumpfigen Keller gewohnt hat, sieht sich jetzt plötzlich in einer freundlichen, reinlichen Zelle. Während er sich an manchem Tage kaum satt gegessen, sich manchen Abend hungrig ins Bett gelegt hat, bekommt er jetzt seine regelmässigen Mahlzeiten, und während er vielleicht bisher täglich mit den rohesten Schimpfworten und brutalen Schlägen traktirt wurde, wird er jetzt menschenwürdig behandelt. Der Erfolg ist, dass er das Gefängniss ganz befriedigt verlässt; es hat ihm ganz gut darin gefallen. Dies gilt natürlich in erster Linie für die Kinder aus armen Familien. Aber auch die Kinder wohlhabender Eltern werden von einem kurzen Aufenthalte im Gefängnisse in den meisten Fällen nicht gar zu sehr zerknirscht sein.

Der „moralische" Erfolg ist also der, dass die kurze Strafe dem jungen Thäter die Furcht vor dem Strafhause genommen und damit einen kräftigen Riegel gegen verbrecherische Neigungen beseitigt hat. Nicht zum mindesten mag hierin der Grund liegen, dass jugendliche Verbrecher so leicht rückfällig werden. Ein bedeutender Praktiker des Strafvollzugs sagt: „Eine kurzzeitige verbüsste Freiheitsstrafe schützt den jugendlichen Verbrecher noch nicht vom Gefängniss bis zu seiner elterlichen Wohnung vor Rückfall".

Hat ferner der jugendliche Verbrecher noch Ehrgefühl, so wird dasselbe in der Regel durch die öffentliche Ver-

Digitized by Google

handlung und die Verbüssung der Strafe stark geschädigt. Sehr leicht auch tritt bei solchen Burschen ein anderes, aber sehr gefährliches Empfinden an seine Stelle. Der Bursche, welcher bisher nichts war und von Niemand beachtet wurde, sieht sich plötzlich als Mittelpunkt einer öffentlichen Verhandlung; sein Name steht in der Zeitung; der Staatsanwalt, der Vertheidiger haben lange Reden gehalten, die sich nur auf ihn bezogen; der Vertheidiger hat ihn vielleicht gar in einer Weise herausgestrichen, wie ihm dies noch niemals geschehen; auch das Publikum hat über den durchtriebenen Bengel gelächelt. Alles das schmeichelt seiner Eitelkeit, und er fühlt sich jetzt seinen Schulgenossen gegenüber weit überlegen. Es liegt für gewisse jugendliche Gemüther ein eigener Reiz darin, diese Rolle recht bald zu wiederholen.

Besonders gefährlich aber ist die ganze Sache für den Mitschüler des jugendlichen Verbrechers. Wenn dieser das Gefängniss verlässt, muss er natürlich wieder zur Schule. Zwar werden sich bei seinem Wiedereintritt in die Klasse alle ernsten und verständigen Mitschüler ihm gegenüber möglichst zurückhaltend zeigen, viele andere aber werden sich zu ihm hingezogen fühlen, weil seine Person ihnen jetzt besonders interessant erscheint. Hat er doch nach den phantastischen Vorstellungen des jugendlichen Völkchens mit wirklichen lebendigen Räubern und Mördern zusammengesessen und die interessantesten Sachen erlebt. Seine Lügen und Aufschneidereien, mit welchen er vielleicht seinen Ruhm noch zu erhöhen sucht, erhitzen die Köpfe.

Manche jugendliche Verbrecherbande dürfte sich auf diese Weise gebildet haben und mancher Sohn braver Eltern mag so auf die Bahn des Verbrechens gerathen sein.

Noch bedenklicher ist es, wenn junge Mädchen in die Schule zurückkehren, nachdem sie wegen Uebertretung der zum Schutze der Sittlichkeit erlassenen Vorschriften ein paar Tage Haft verbüsst haben. Der Fall kommt namentlich in grossen Städten leider nicht selten vor. Seine Gefahren will ich hier nicht weiter ausmalen.

Wir sind aber mit dem Sündenregister des gegenwärtigen Systems noch nicht zu Ende.

Der jugendliche Sträfling hat sich die Folgen seiner Verurtheilung für sein späteres Leben noch gar nicht klar gemacht. Er schaut jetzt noch sorglos in die Zukunft. Erst nach Jahren erkennt er, dass man ihm ein Brandmal

Digitized by Google

für sein ganzes Leben angeheftet hat Welch ein Grund zur Erbitterung für den Mann, wenn seine Existenz immer und immer wieder darunter leidet, weil er als Schulkind einmal mit Gefängniss bestraft war.

Dies ist der **jetzige** Rechtsstand.

Wie ganz anders aber wird das Bild, wenn die in Folgendem kurz zu entwickelnden Grundsätze bei der Beurtheilung und Verurtheilung jugendlicher Verbrecher zur Geltung gelangen, welche, wie ich gleichzeitig bemerken will, von fachmännischen und juristischen Autoritäten, namentlich auch von der deutschen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung vertreten werden.

Dr. Appelius sagt in seinem im Auftrage der Letzteren erstatteten Berichte über die Behandlung jugendlicher Verbrecher: „Wie die Worte des Gesetzes jetzt dastehen, sind sie jedenfalls verfehlt, weil sie die Strafbarkeit von der Verstandesreife abhängig machen, unbekümmert wie es mit der natürlichen Fähigkeit oder Unfähigkeit des kindlichen Thäters stand, sich selbst zu bestimmen; so bewirken sie, dass jährlich Tausende der Kriminalstrafe verfallen, die für dieselbe noch gar nicht reif sind. Ich möchte alle Kriminalisten der Praxis fragen, wie oft sie jugendliche Verbrecher vor sich hatten, über deren frühreife Intelligenz sie staunen mussten, die aber keine Spur einer seelischen Entwickelung zeigten; die mit der grössten Schlauheit und Gewandtheit ihre Pläne gefasst, und mit kluger Benutzung aller Vortheile ausgeführt haben, die mit einem vollständigen, vorbereiteten Gewebe von Lügen sich vertheidigen und in deren Innern vielleicht kaum eine Ahnung lebendig ist, von dem, was sie eigentlich gethan haben; die nichts von wahrer Reue empfinden, auch keine Reue empfinden können, weil ihr Gewissen noch nicht geweckt worden ist, weil sie zwar bezüglich ihrer Einsicht zur Entscheidung des Verbotenen und Erlaubten sehr wohl den Erwachsenen gleichgestellt werden können, in psychologischer Beziehung jedoch noch als unmündige Kinder betrachtet werden müssen. Solche Bilder kann man innerhalb der verwahrlosten zügellosen Jugend der grossen Städte täglich mühelos auftreiben".

Was hilft es also, dass der junge Mensch Recht und Unrecht zu unterscheiden weiss, wenn ihm als natürliche Folge seines jugendlichen Alters noch die sittliche Kraft fehlt, dem unsittlichen Triebe zu widerstehen, oder wenn

Digitized by Google

ihm Mangels jeglicher Erziehung Recht und Unrecht leere Begriffe geblieben, deren Bedeutung für sein Verständniss nicht über das Niveau des Erlaubten und Verbotenen hinausgeht!

Auch ich stehe auf dem Standpunkte, dass nicht die Verstandesreife, sondern der Grad der sittlichen Reife des Kindes für die Strafbarkeit ausschlaggebend sein muss; dass das Kind so weit entwickelt sein muss, dass sich bei ihm normale Vorstellungen bilden wie bei Erwachsenen, sodass also die Strafbarkeit erst mit dem Lebensjahre beginnen darf, in welchem gewöhnlich den sinnlichen Lustgefühlen, welche zur Strafthat antreiben, sittliche Vorstellungen die Waage zu halten im Stande sind.

Mein Vorschlag würde also dahin gehen, dass nicht mehr, wie seither, „die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht“, sondern „die sittliche Reife“ des jugendlichen Thäters für den Eintritt der Straffähigkeit bestimmend sein soll.

Die sittliche Reife, die also zugleich die Strafreife mit umfasst, tritt jedoch in Folge ungleicher Beanlagung, ungleicher Erziehung und ungleicher Lebensverhältnisse nicht bei allen Jugendlichen mit demselben Alter, namentlich aber nicht schon mit dem 12. Lebensjahr, ein. Viele nehmen das 14., Andere das 16. Lebensjahr als Grenze an, Manche gehen auch noch weiter hinauf.

Es dürfte sich empfehlen, die Strafmündigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahre anzunehmen. In diesem Alter verlassen die Kinder die Schule und treten in das öffentliche Leben über. Bis dahin hat überhaupt keine gerichtliche Strafe einzutreten. Kinder sind in der Familie und Schule lediglich vom Standpunkte der Erziehung zu strafen; reichen Familie und Schule nicht aus, so ist eine Zwangserziehung am Platze, nie aber eine gerichtliche Strafe und eine Strafanstalt.

Eine Ausdehnung der Straffreiheit über das vierzehnte Lebensjahr hinaus empfiehlt sich nicht. Junge Leute, welche aus der Schule entlassen sind und sich als Arbeiter, Lehrlinge oder in ähnlichen Stellungen befinden, wissen, dass sie dem öffentlichen Recht unterliegen, oder sollen es wissen.

In einem von der internationalen kriminalistischen Vereinigung hierüber eingeholten Gutachten heisst es: „Der Vorschlag, den Beginn der Strafmündigkeit vom 12. nicht auf das 14., sondern auf das 16. Lebensjahr

Digitized by Google

hinaufzurücken, kann nur dann recht begründet erscheinen, wenn auch sonst die Unmündigkeit dieses Alters in der ganzen sozialen Lage und Behandlung hervortritt. Ein Junge, der mit 15 Jahren auf eigene Füsse gestellt ist, in seinen Mussestunden unbeaufsichtigt ist, vielleicht unbeschränkter Herr seines, wenn auch nur geringen Lohnes, muss auch als strafmündig betrachtet werden können. Eine Gesellschaft, die derartige soziale Zustände duldet, erkennt damit an, dass das betreffende Alter die nöthige Reife zur eigenen Verantwortlichkeit besitzt. Mag man behaupten, die körperliche Entwickelung sei erst mit beginnendem 17. Jahre fähig, eine der Strafmündigkeit entsprechende geistige Reife zu tragen, so kann diese Behauptung erst dann beanspruchen die Hinaufrückung der Strafmündigkeit zu begründen, wenn sie zugleich veranlasst, dass auf das unter jener Grenze liegende Alter eine energische bewachende autoritative Pädagogik geübt wird. Nur unter solchen Voraussetzungen rechtfertigt sich für uns der Vorschlag, die Strafmündigkeit hinaufzurücken. So lange die aber mit dem 14. Jahre gegebene Schulentlassung und Konfirmation den Freibrief der sozialen Mündigkeit mit sich bringt, kann nur von einer Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr die Rede sein".

Diesen Vorschlag, den Beginn der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken, hat denn auch die internationale kriminalistische Vereinigung zu dem ihrigen gemacht und er ist auch der meinige.

Nach diesen Vorschlägen würden also alle jugendlichen Personen unter 14 Jahren straffrei sein und damit auch die grossen sittlichen Schäden wegfallen, denen schulpflichtige Kinder bei einer kriminellen Verurtheilung in der Regel ausgesetzt sind. Auch würde der Richter bei jugendlichen Verbrechern im Alter von 14—18 Jahren nicht mehr, wie seither, die Verstandsreife, sondern die sittliche Reife derselben zu prüfen haben.

Wenn sich also aus dem ganzen Verhalten des jugendlichen Angeklagten, aus seinen Lebensverhältnissen und aus seiner gesammten Individualität ergiebt, dass derselbe für seine Handlung nicht verantwortlich gemacht werden kann, so würde er nicht zu bestrafen, wohl aber der Zwangserziehung zu überweisen sein. Hat aber der jugendliche Verbrecher die Fähigkeit besessen, richtig zu

Digitized by Google

handeln und hat es doch nicht gethan, dann ist die Strafe voll angebracht.

§ 55 und 56 des Str.-G.-B. würde also dahin zu ändern sein, dass jugendliche Gesetzesübertreter nicht bis zum 12., sondern bis zum 14. Lebensjahre strafrechtlich nicht verfolgt werden können und der Eintritt der Strafbarkeit nicht von der zur „Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht", sondern von der sittlichen Reife des Thäters abhängig zu machen ist.

Wir kommen nun zu § 57 unseres Strafgesetzbuchs. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniss von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen;
2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen;
3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnissstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen".

Zunächst würden die so eben für § 55 und 56 in Vorschlag gebrachten Aenderungen auch für § 57 zu gelten haben.

Dass ferner Todes- und Zuchthausstrafe, sowie auch alle Ehrenstrafen und die Polizeiaufsicht gegen jugendliche Inkulpaten nicht angewandt werden sollen, ist völlig berechtigt.

Digitized by Google

Der junge Mensch zwischen 14 und 18 Jahren wird kaum jemals so verkommen sein, dass ihn die Gesellschaft verloren geben müsste. Eine energische Strafe und eine nachträgliche gründliche Erziehung dürften geeignet sein, ihn auf den rechten Weg zurückzubringen. Gehen doch seine Vergehen nicht aus einem durch Zeit und Leben verhärteten Verbrechersinn, sondern meist aus jugendlichem Leichtsinn, Eitelkeit, falsch geleitetem Ehrgefühl, Charakterschwäche, kurz, aus verfehlter und mangelhafter Erziehung hervor.

Dass der in besonders leichten Fällen von Vergehen und Uebertretungen angedrohte Verweis zur Anwendung kommen soll, ist zu billigen; und besonders wirksam ist, dass er in Gegenwart des ganzen Richterkollegiums in feierlicher Form mündlich ertheilt wird.

Verfehlt dagegen erscheint die Androhung der Festungshaft für Jugendliche. An ihre Stelle sollte nach meiner Ueberzeugung immer Haft oder Gefängniss treten. Die Festungshaft ist eine Art ritterlichen Gewahrsams für Männer, die sich in Folge einer den Staatsgesetzen entgegenstehenden, insbesondere politischen Auffassung gegen die Rechtsordnung vergangen haben.

Man achtet die Ueberzeugungstreue des Mannes, indem man ihm eine Art ritterlichen Gewahrsams giebt, mit dem in der Regel gleichzeitig die weitgehendsten Vergünstigungen verbunden sind. Alles das aber ist nicht anwendbar für Knaben und halbreife Burschen.

Die bedenklichste Bestimmung aber ist die in No. 3 dieses § enthaltene: „Ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen“.

Wenn hiernach die Richter als höchstes Strafmass bei jugendlichen Angeklagten nur die Hälfte des Höchstbetrags als Strafmaximum ansehen sollen, dann weist sie der Gesetzgeber geradezu an, auf möglichst kurzzeitige Strafen zu erkennen und davon ist denn auch in der ausgiebigsten Weise Gebrauch gemacht worden; denn die meisten gegen jugendliche Thäter erkannten Freiheitsstrafen bewegen sich bekanntlich in Tagen, Wochen oder Monaten.

Welch zweifelhaften Werth aber diese kurzzeitigen Strafen in der Regel auf solche junge Leute haben, wissen wir bereits. Eine genügende Sühne mag ja eine solche

Digitized by Google

Strafe immerhin sein; wir aber wollen, dass die für den Verbrecher auch einen praktischen Zweck hat; dass sie ihm als ein schweres Uebel fühlbar wird und dass sie ihn bessert.

Dazu gehören aber in der Regel mehr als ein paar Tage oder Wochen. Will man, dass der junge Sünder seine Strafe als ein Uebel empfinden, und dass er über das Sonst und Jetzt seines Lebens einmal gründlich nachdenken soll, so muss man ihm eine längere Zeit dazu geben. Ernste, aufrichtige Reue kommt nur nach und nach und soll sie von nachhaltiger Wirkung sein, so ist meist viel, recht viel Zeit erforderlich.

Mit rascher oberflächlicher Politur ist hier nichts gethan und so sind denn auch die kurzzeitigen Freiheitsstrafen geradezu ein Unsegen in der Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums geworden.

Ich schlage deshalb vor, dass diese Bestimmung im § 57 des Str.-G.-B. beseitigt wird und an ihre Stelle der Satz tritt: „Bei Verbrechen und Vergehen jugendlicher Personen ist in Bezug auf die Strafhöhe ebenso zu erkennen, wie gegen Erwachsene. Nur muss die Freiheitsstrafe stets auf Haft oder Gefängniss lauten und darf nie die Höhe von 15 Jahren überschreiten.

Würde auch dieser Paragraph in der vorgeschlagenen Weise geändert, dann könnte die Strafe gegen jugendliche Verbrecher das werden, was sie sein soll: eine fühlbare Züchtigung, eine heilsame Nacherziehung, ein Segen und nicht eine Vernichtung.

Endlich wäre noch sehr zu wünschen, dass in Rücksicht auf die grossen sittlichen Gefahren, welche die kurzzeitigen Freiheitsstrafen erwiesenermassen auf die jugendlichen Sträflinge haben, von der bereits in sämmtlichen grössern deutschen Bundesstaaten eingeführten bedingten Begnadigung in Betreff der Jugendlichen noch weit mehr Gebrauch gemacht werden möchte, als es seither geschehen ist; denn die Hoffnung, beziehungsweise Aussicht, trotz des begangenen Verbrechens und trotz der bereits erfolgten Verurtheilung, doch noch straffrei ausgehen zu können, im Verein mit der noch nicht verloren gegangenen Furcht vor dem Strafhause, werden gewiss erziehlich weit vortheilhafter auf ein jugendliches Gemüth wirken, als die Strafe selbst.

Ich habe, damit das jugendliche Verbrecherthum mit besserem Erfolge als seither bekämpft werden kann, ver-

Digitized by Google

schiedene Abänderungsvorschläge bezüglich der Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches gemacht, welche sich speziell auf die kriminelle Behandlung der jugendlichen Verbrecher beziehen, zum Theil mildernden, zum Theil verschärfenden Inhalts. Man dürfte, einer Richtung unserer Tage folgend, besonders gegen die ersteren eingenommen sein. Aber ich bitte noch einmal zu bedenken: der Herr will nicht den Tod des Sünders, sondern dass er sich bekehre, und lebe. Und das Wohl des Staates und der Gesellschaft erfordert dasselbe.

Verlassen wir also den kaltherzigen modernen Standpunkt, welcher in der Strafe nur die gerechte Sühne, auch bezüglich des jugendlichen Verbrechers sieht und suchen wir uns gleichzeitig auch von jener hartherzigen Voreingenommenheit zu befreien, welche schon im verbrecherischen Kinde den unverbesserlichen Bösewicht erblickt.

Reichen wir dem jugendlichen Verbrecher vielmehr väterlich die Hand und versäumen wir nichts, was ihm zu einer nachhaltigen Besserung verhelfen könnte.

II.

Nachdem ich Ihnen zum Zwecke einer erfolgreichen Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums in meinem ersten Vortrage die Nothwendigkeit einer Aenderung der einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen nachgewiesen und entsprechende Abänderungsvorschläge gemacht habe, erachte ich nun die Handhabung eines rationellen Strafvollzugs als ein weiteres wirksames Bekämpfungsmittel.

Die wichtigste und wirksamste der nach dem deutschen Strafgesetzbuch zulässigen Strafen gegen jugendliche Personen ist unstreitig die Freiheitsstrafe.

Geldstrafe, Verweis und Ueberweisung zur Schulzucht sollen zwar auch bei leichteren Verfehlungen in Anwendung gebracht werden, doch können diese Strafen im Vergleich zu den Haft- und Gefängnissstrafen immer nur eine Nebenrolle spielen.

Die Freiheitsstrafe ist jetzt das Universalheilmittel, welches auf kürzere oder längere Zeit, auch gegen jugendliche Verbrecher, zur Anwendung gelangt. Da nun aber jeder Sträfling nach Ablauf der ihm zugemessenen Strafzeit wieder in das bürgerliche Leben zurückkehrt, so muss selbstverständlich die Gesellschaft in jedem einzelnen Falle

Digitized by Google

das grösste Interesse an der Wirkung der verbüssten Strafe haben. Sie muss vor Allem wünschen, dass die Strafe auf die aus der Haft Entlassenen von solcher Wirkung gewesen ist, dass von ihnen kein neuer Angriff auf die Person oder das Vermögen ihrer Mitmenschen zu erwarten steht, dass also kein Rückfall zu befürchten ist. Leider enthält aber die Kriminalstatistik bezüglich des Rückfalls der jugendlichen Verbrecher so hohe Ziffern, dass dieselben als höchst bedenklich erachtet werden müssen und also der Strafvollzug gegen Jugendliche besonders wichtig erscheint.

Wie sind nun die Freiheitsstrafen an jugendliche Inkulpaten zu vollstrecken, damit sie hinreichende Sicherheit für Erfüllung des Strafzwecks bieten?

Es ist dies ein von Fachmännern, Juristen und Pädagogen viel erörterter Gegenstand, welcher jedoch von unserer deutschen Gesetzgebung mit einer wahrhaft erstaunlichen Gleichgültigkeit ingnorirt wird.

Wenn man Strafen festsetzt, wie dies durch das deutsche Strafgesetzbuch geschehen ist, so ist es doch eigentlich ganz selbstverständlich, dass man auch zugleich vorschreibt, wie diese Strafen zu vollstrecken sind, und doch fehlt uns bis zum heutigen Tage noch immer ein Gesetz, welches den Strafvollzug in den deutschen Bundesstaaten einheitlich regelt. Im Reichs-Justizamte wurde zwar vor mehr als 25 Jahren einmal ein Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz fertig gestellt, auch beim Bundesrathe zur Vorlage gebracht, aber dort für unausführbar erklärt, weshalb den Regierungen der deutschen Bundesstaaten nichts weiter übrig blieb, als ihre bis dahin bezüglich des Strafvollzugs getroffenen Bestimmungen und Einrichtungen noch weiter bestehen zu lassen, beziehungsweise ihren Strafvollzug selbst neu zu regeln.

Erst im Jahre 1897 haben sich die verbündeten Regierungen in Betreff der Vollstreckung von Freiheitsstrafen über eine Anzahl von Grundsätzen geeinigt, welchen die Strafanstalts- und Gefängnissverwaltungen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten jetzt allenthalben nachzugehen haben.

Diese im „Centralblatt für das deutsche Reich“ veröffentlichten Bestimmungen sind jedoch nicht geeignet, das schon längst ersehnte deutsche Strafvollzugsgesetz auch nur annähernd zu ersetzen, weshalb wir, namentlich auch im Interesse des jugendlichen Verbrecherthums, noch

Digitized by Google

immer auf dem Standpunkte stehen, eine baldige Regelung des gesammten deutschen Strafvollzugs durch ein Reichsgesetz fordern zu müssen.

Speziell dem Strafvollzuge an jugendlichen Verbrechern ist wegen seiner grossen Wichtigkeit eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Derselbe ist auf alle Fälle so zu gestalten, dass dem jungen Inkulpaten kein sittlicher Schaden daraus erwachsen kann, die Strafe aber als ein schweres Uebel von ihm empfunden wird und ihm gleichzeitig zu aufrichtiger Busse und Besserung gereicht.

Was zunächst die vielen kurzen, nur nach Tagen und Wochen zählenden Haft- und Gefängnissstrafen betrifft, welche grösstentheils in den Gerichtsgefängnissen zu verbüssen sind und auf deren sittliche Gefahren ich bereits in meinem ersten Vortrage hingewiesen habe, so werden dieselben, zumal nach Einführung der bedingten Begnadigung, voraussichtlich nicht mehr in so grosser Zahl, wie seither, zu verbüssen sein, aber trotzdem müssen, um jedwede schlechte Beeinflussung von den jugendlichen Sträflingen fernzuhalten, sämmtliche noch zur Vollstreckung gelangenden kurzzeitigen Strafen unbedingt in strengster Isolirhaft verbüsst werden.

Für alle jugendlichen Verurtheilte aber, deren Strafe mindestens 1 Monat beträgt, fordere ich, dass dieselben ihre Strafe in eigens für diese Gefangenen eingerichteten, wohlorganisirten Strafanstalten verbüssen; denn nur dann ist ein rationeller, wirksamer und erfolgreicher Strafvollzug möglich.

Die Unterbringung jugendlicher Sträflinge in Anstalten für Erwachsene, wenn auch in ganz gesonderten Räumen, ist und bleibt nicht nur wegen der dort herrschenden sittlichen Ansteckungsgefahr stets bedenklich, sondern erscheint auch insofern ungeeignet, als bei Behandlung der jugendlichen Gefangenen namentlich das erziehliche Element in den Vordergrund zu treten hat, was doch bei erwachsenen Verbrechern verhältnissmässig weit weniger der Fall ist.

Auch die Trennung der Strafanstalten für Jugendliche nach den Geschlechtern halte ich für dringend nöthig, da gerade in sittlicher Beziehung die grösste Vorsicht geboten ist. Selbst das geschulteste und gewissenhafteste Aufsichtspersonal würde nicht immer im Stande sein, allen Uebelständen vorzubeugen, die sich aus dem Zusammenwohnen

Digitized by Google

so vieler junger, noch dazu verbrecherisch beanlagter Personen beiderlei Geschlechts unter einem Dache ergeben müssten.

Wie ist der Strafvollzug in Anstalten für jugendliche Sträflinge zu organisieren?

Eine der am meisten umstrittenen Fragen über die äussere Organisation solcher Anstalten ist die, ob Einzelhaft oder Gemeinschaft anzuwenden sei. Nach meiner Ansicht ist hier unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Schranken ganz entschieden die Einführung der Einzelhaft zu fordern, da diese allein zur Erreichung des Strafzweckes bei jugendlichen Sträflingen als geeignet erscheint, die Gemeinschaftshaft aber für Letztere eine grosse Gefahr ist.

Man braucht sich nur den Altersunterschied und die grosse Verschiedenheit im Grade der sittlichen Verdorbenheit der jugendlichen Insassen einer solchen Anstalt zu vergegenwärtigen, so wird man bald zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Gemeinschaftshaft keine geeignete Haftart für jugendliche Verbrecher ist.

Da sitzt im gemeinschaftlichen Arbeitsraume ein zum ersten Mal bestrafter, zwar leichtsinniger, aber sittlich noch nicht verdorbener 14jähriger Bursche neben einem 17jährigen schon mehrfach bestraften Taugenichts. Da es sittlich verdorbenen Menschen eigen ist, dass sie darauf ausgehen, alle Diejenigen, die mit ihnen in gleicher Luft athmen, möglichst zu Ihresgleichen zu machen, so wird jener Taugenichts auch sehr bald Gelegenheit nehmen, seinen jüngeren noch unverdorbenen Nachbar zu beeinflussen.

Er wird jeden unbewachten Augenblick benutzen, um diesen seinen Mitgefangenen zu verhöhnen, wenn dieser sich anständig, gehorsam, bescheiden beträgt; er wird lachen wenn dieser weint, und reumüthige Aeusserungen über sein Vergehen laut werden lässt. Er wird keine Gelegenheit sich entgehen lassen, das Gift des Bösen in die junge Seele seines Nachbars zu träufeln und das kann bei der besten Leitung und bei strengster Beaufsichtigung nicht gänzlich verhütet werden.

Ausserdem werden in der Gemeinschaftshaft leicht Freundschaften geschlossen, die nachher in der Gründung von jugendlichen Diebesbanden, in der Ausführung wohlorganisirter Einbrüche und Aehnlichem zu Thaten umgesetzt werden.

Digitized by Google

Ein chinesisches Sprichwort sagt: „Zum Lernen des Guten sind viele Jahre nicht genug, zum Lernen des Bösen aber ist ein Tag schon zu viel.“ Nur einige Stunden in Gesellschaft eines schlechten, scham- und gewissenlosen Subjektes zugebracht, können eine jugendliche Seele für immer verderben.

Der hochverdiente ehemalige Gefängnissprediger Stursberg führt in einem Vortrage über die Bestrafung jugendlicher Personen treffend aus, wie es ein schweres Unrecht sei, das an Jedem begangen werde, den man nicht nur strafe, sondern auch die Strafe unter vergiftende Einflüsse bringe, denen gegenüber alle auf seine Besserung verwendete Sorgfalt zu Schanden werde.

Vor solchen Gefahren gewährt aber die Zelle absoluten Schutz; denn der Zellengefangene ist lediglich auf sich allein angewiesen.

Die Wirkung der Zelle ist aber auch positiv eine günstige: sie wirkt nicht nur abschreckend, sondern auch bessernd.

Erstere wird meines Erachtens jugendlichen Sträflingen gegenüber viel zu wenig gewürdigt. Ich denke hierbei namentlich an die erstmalig zu einer und zwar kurzen Freiheitsstrafe verurtheilten jugendlichen Personen, also an die Anfänger im Verbrechen. Bei diesen muss sich's doch hauptsächlich darum handeln, ihnen durch die Strafe einen heilsamen Schrecken einzuflössen und vielleicht dadurch dem Leichtsinne und Uebermuthe den Garaus zu machen! Und durch nichts kann dieses besser erreicht werden, als durch den Schrecken der Einsamkeit.

Die Zelle ist nach den Erfahrungen aller Gefängnisspraktiker die empfindlichste Strafe für das jugendliche Gemüth vielmehr als für Erwachsene. Sie ist eine Strafe, die den jungen Menschen bis in die innersten Theile seines Gemüths erfasst und erschüttert.

Desshalb sollte auch gerade bei den kurzen und erstmaligen Strafen dieses Moments der Abschreckung recht ins Auge gefasst werden.

Das Prinzip der Strenge im Strafvollzuge muss die Kürze desselben bei jugendlichen Gefangenen fruchtbringend ergänzen.

Ferner wirkt die Zelle auch bessernd auf die jugendlichen Gefangenen, indem sie ihm erstlich die Macht des Rechtes gegenüber der Schuld und dem Unrechte voll zum Bewusstsein bringt und ihn zur Einkehr in sich selbst

Digitized by Google

zwingt. Auch wird die direkte individualisierende und erziehende Thätigkeit der Gefängnissbeamten in der Einzelhaft ungleich mehr gefördert und erleichtert, als in der gemeinsamen Haft. Hier kann die persönliche Einwirkung der Beamten am ausgiebigsten zur Geltung kommen. Hier kann der jugendliche Gefangene unbemerkt beobachtet und nach seiner Eigenart behandelt werden; hier kann der Seelsorger ungestört an Heilung der kranken Seele arbeiten; hier kann der Lehrer den Unterricht ergänzen und erläuternd nachhelfen.

Wir sehen also, dass die Zelle in verschiedener Richtung theils direkt, theils indirekt erziehlich zu wirken vermag.

Was nun die Nachtheile betrifft, welche die Einzelhaft besonders für jugendliche Personen haben soll, so existiren dieselben nur in der Theorie, in der Praxis sind sie nirgends hervorgetreten. Die Berichte aus den Strafanstalten für Jugendliche mit Isolirhaft in Plötzensee, Heilbronn, Wolfenbüttel, Vechta etc. bestätigen einhellig, dass die Erfahrungen mit der Einzelhaft durchweg günstige seien und nur in ganz vereinzelten Fällen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der geistigen und körperlichen Gesundheit und Entwickelung sich darbiete.

Alle diese Gründe sprechen deutlich genug für die Einführung der Einzelhaft in Strafanstalten für Jugendliche, insbesondere, wenn nach den in meinem ersten Vortrage gemachten Vorschlägen jugendliche Gesetzesübertreter erst vom 14. Lebensjahre an mit Haft oder Gefängniss bestraft werden können.

Die Einzelhaft würde bei längerer Strafe in der Regel nach Ablauf von 2 Jahren ihre Endschaft erreichen; doch müsste es dann dem Anstaltsleiter überlassen bleiben, solche Gefangene, welche sich nach ihrem Verhalten nicht für die Gemeinschaftshaft eignen, wieder in die Einzelhaft zurückzuversetzen. Ausserdem sollen diejenigen Gefangenen, deren Strafe von mindestens 6 Monaten zu Ende geht, oder deren vorläufige Entlassung — von der wir später noch sprechen werden, — in Aussicht genommen ist, auf längere oder kürzere Zeit, mindestens aber 4 Wochen vor dem Entlassungstermine, aus der Zelle genommen und in die gemeinschaftliche Haft gebracht werden. Diese Versetzung soll ein Prüfstein für die Wirkung sein, welche die Strafe bisher auf die betreffenden Gefangenen ausgeübt hat.

Digitized by Google

Der Gefangene soll zeigen, ob er sich auch unter schwierigeren Verhältnissen, als wie sie ihm die Zelle bot, zu bewähren vermag. Ausserdem hat die Versetzung in die gemeinsame Haft einige Zeit vor der Entlassung für alle Gefangenen noch den Vortheil, dass sie sich allmählich wieder an den Verkehr mit Altersgenossen und überhaupt an den Verkehr mit anderen Personen als den Beamten der Anstalt gewöhnen.

Wird die Zellenhaft in der von mir vorgeschlagenen Weise bei jugendlichen Sträflingen zur Anwendung gebracht, dann wird dieselbe sicherlich günstig wirken und den Strafzweck wesentlich fördern helfen.

Obwohl nun, wie wir gesehen haben, die Zelle ein sehr wesentlicher Faktor im Dienste eines rationellen Strafvollzugs ist, so kann aber doch nicht alles von ihr verlangt werden. Hier müssen auch noch andere Faktoren mitwirken.

Die Seele der ganzen Verwaltung einer solchen Strafanstalt für Jugendliche muss naturgemäss der Leiter der Anstalt sein, weshalb sich auch nur solche Männer für eine derartige Stelle eignen, welche ein reiches Mass von pädagogischen und psychologischen Kenntnissen besitzen und sich im praktischen Gefängnissdienste bereits hinlänglich bewährt haben.

Der Leiter einer solchen Anstalt muss ein Mann im besten Sinne des Wortes sein, der sich seiner schweren und verantwortlichen Aufgabe voll bewusst ist. Er muss einen edlen Charakter besitzen und ein Herz haben, das warm schlägt für das Wohl jedes Einzelnen seiner Gefangenen. Auch muss er es verstehen, sich möglichst schnell ein klares Bild über die Individualität jedes einzelnen ihm zugeführten jugendlichen Sträflings zu verschaffen, um erstlich mit möglichster Sicherheit selbst seine Massnahmen treffen und namentlich auch seinen Beamten rechtzeitig die nöthige Direktive für die richtige Behandlung derselben geben zu können.

Alle Beamten, sowohl der Geistliche, als auch der Lehrer, sowie das Aufsichtspersonal müssen in seinem Sinne und Geiste arbeiten; ihre Thätigkeit muss sich gegenseitig ergänzen und einzig und allein auf das eine Ziel gerichtet sein, die der Anstalt anvertrauten jugendlichen Verbrecher als gebesserte Menschen der Gesellschaft zurückzugeben.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY
Digitized by Google

Zur wesentlichen Erleichterung und Förderung der erziehlichen Thätigkeit der Beamten beim individualisirenden Strafvollzuge aber ist die Errichtung von Disziplinarklassen zu empfehlen, welchen die jugendlichen Gefangenen auf Grund ihrer Individualität und ihres sittlichen Zustandes zuzutheilen sind. Am zweckmässigsten würde das Dreiklassensystem sein.

Diejenigen jugendlichen Gefangenen, welche namentlich durch Rückfall ihre Willensschwäche hinreichend dokumentirt haben und noch auf tiefer Stufe sittlicher Bildung stehen, bilden die dritte Disziplinarklasse.

Diejenigen, welche bereitwillig den Bemühungen der Anstaltsverwaltung zu ihrer sittlichen Hebung die Hand bieten und mit festem Willen die Mittel benützen, die ihnen geboten werden, bilden die zweite Disziplinarklasse.

Endlich diejenigen, welche längere Zeit mit gutem Erfolge an ihrer Besserung gearbeitet haben und besonders zu der Hoffnung berechtigen, dass sie auch nach ihrer Entlassung auf dem eingeschlagenen guten Wege fortwandeln werden, machen die erste Disziplinarklasse aus.

Die meiste und schwierigste Arbeit werden die jugendlichen Gefangenen der dritten Disziplinarklasse verursachen, denen meist in Folge mangelhafter Erziehung noch die Elemente des sittlichen Lebens abgehen und bei denen namentlich Leichtsinn, Lügenhaftigkeit, Trotz, sowie Willens- und Charakterschwäche in der energischsten Weise zu bekämpfen sein werden.

Bei dieser Klasse wird zunächst Alles auf die Gewöhnung ankommen. Gewöhnung an Gehorsam, an ausdauernde Thätigkeit, an Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, an Ordnung und Pünktlichkeit, an Reinlichkeit und Wohlanständigkeit, an Gottesfurcht, das ist die Grundlage einer gesunden sittlichen Entwickelung.

Während für den Gefangenen der dritten Disziplinarklasse das Motiv seiner Pflichttreue vorherrschend in der Furcht vor der Strafe zu suchen ist, wird es für den der zweiten und ersten Klasse in der Erkenntniss liegen, dass das, was von ihm gefordert wird, nur zu seinem Besten ist und dass der Weg, den man ihm hier vorzeichnet, der einzige Weg zu seinem Wohle sei.

Zur Erreichung solch' hoher Ziele müssen aber auch noch die anderen im Dienste eines rationellen Strafvollzugs

Digitized by Google

stehenden Faktoren mitwirken, nämlich: Gottesdienst und Seelsorge, Unterricht und Lektüre, Arbeit und Disziplin.

Was Gottesdienst und Seelsorge betrifft, so liegt die Pflege derselben hauptsächlich in der Hand des Anstaltsgeistlichen. Auch dieser muss der rechte Mann sein. Nicht jeder Theologe eignet sich zum Geistlichen in einer Strafanstalt für Jugendliche. Bei ihm muss sich Ernst und Milde mit einander paaren. Er muss den Geist wahrer versöhnlicher Liebe in sich tragen und wie ein guter Engel erscheinen, der Allen tröstend und rathend zur Seite steht. Er muss es verstehen, als Prediger erbauend und anregend auf die jugendlichen Herzen und Gemüther zu wirken und als Seelsorger darf es ihm nicht schwer werden, bald ihr volles Vertrauen zu erwerben. Nur dann wird seine Wirksamkeit eine gesegnete sein.

Auch der Unterricht soll ein mitwirkender erziehlicher Faktor sein. Durch ihn soll zwar auch das durch die Volksschule bereits vermittelte Wissen und Können ergänzt, vertieft und befestigt werden, aber dies nicht allein; denn einseitige Verstandesbildung macht den Menschen noch nicht brav und gut. An dem verschärften Gewissen muss das Wissen seinen sittlichen Regulator haben.

Mag auch die Entstehung der Verbrechen durch die Unwissenheit gefördert werden, das Wissen allein und die praktische Tüchtigkeit bieten noch keine Gewähr für ein sittliches und gewissenhaftes Verhalten. Darum muss auch in einer Strafanstaltsschule die sittliche Bedeutung des Unterrichts in den Vordergrund treten; derselbe muss das Gewissen der jugendlichen Gefangenen zu schärfen und den Willen zum Guten zu kräftigen suchen. In erster Linie gilt dies von dem Religionsunterrichte; denn die religiöse Unterweisung bildet die Grundlage des ganzen Besserungswerkes.

Wollen wir deshalb an dem Besserungsprinzip festhalten, so müssen wir unsere jugendlichen Sträflinge hineinführen in das Wort Gottes, namentlich an der Hand der biblischen Geschichte. Wie spiegelt sich darin das menschliche Herz so getreu wieder in seinem Elende und in seiner Erlösungsbedürftigkeit! Wie sehen wir da die wunderbaren Führungen Gottes in Gnade und Gericht mit seinen Menschenkindern!

In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Unterrichts, haben sämmtliche Gefangene ohne Ausnahme daran Theil zu nehmen. Für den weiteren Unterricht im Lesen,

Digitized by Google

Schreiben, Rechnen und Realien kann nur das Unterrichtsbedürfniss der grösseren Mehrzahl der Gefangenen massgebend sein. Für diese genügt als Ziel des Unterrichts die allgemeine Bildung, welche einer gewöhnlichen Volksschule als Aufgabe gestellt ist.

Doch darf auch bei diesem Unterrichte das erziehliche Element nicht aus dem Auge gelassen werden. Der Lehrer muss seinen Unterricht stets so einzurichten suchen, dass seine Schüler zu immer grösserem Eifer und Fleisse angespornt werden und bei allem Ernste der Situation die Freude am Unterricht immer mehr geweckt und belebt wird.

Eine weitere wichtige und sehr erspriessliche erziehliche Thätigkeit wäre ausserdem noch darin zu finden, dass die jugendlichen Sträflinge angeleitet werden, die ihnen gewährten Freistunden, namentlich an den Sonntagsnachmittagen, in der zweckmässigsten und nützlichsten Weise zu verwenden.

Man wird mir gewiss zugeben, dass unsere jetzige freie Jugend vielfach mit daran krankt, dass sie ihre freie Zeit, welche ihr zur Erholung dienen soll, nicht in zweckentsprechender und für sie nützlicher Weise zu verwerthen weiss. Ein Blick an Sonn- und Festtagen oder auch in den Abendstunden der Wochentage in unsere zahllosen Bier-, Spiel- und Vergnügungslokale wird dies bestätigen. Welch traurige Folgen solchen jungen Leuten oft daraus erwachsen, könnte ich Ihnen an Hunderten von Beispielen nachweisen. Darum erachte ich es geradezu für eine heilige Pflicht, die jugendlichen Verbrecher während ihrer Strafverbüssung in der von mir angedeuteten Weise zu beeinflussen.

Abgesehen davon, dass ein Theil der freien Zeit im Strafhause an Sonn- und Feiertagen regelmässig zur Bewegung im Freien, zur Erledigung der genehmigten Korrespondenz etc. verwendet wird, so würde die übrige freie Zeit dadurch in zweckmässigster Weise auszufüllen sein, dass man die Gefangenen anhält, ein gutes Buch zu lesen oder sie auch anleitet, in ihren freien Stunden entweder zu zeichnen, oder sich mit Schnitz-, Papp- und Laubsägearbeiten zu beschäftigen oder irgend eine andere nützliche Selbstbeschäftigung zu ergreifen. Der dadurch erzielte sittliche Gewinn dürfte gewiss nicht zu unterschätzen sein.

Ein weiterer erziehlicher Faktor ist ferner die Arbeit.

Digitized by Google

Müssiggang lehrt Böses und ist aller Laster Anfang, die Arbeit aber bietet einen sicheren Schutz vor Leichtfertigkeit, Verschwendung, Ausschweifung und jeglicher Lasterhaftigkeit. Ehrlicher Fleiss, Ausdauer, Festigkeit führen zu Unabhängigkeit, Zufriedenheit und dauerndem Glück.

Deshalb darf und kann auch kein Strafhaus, am allerwenigsten eine Strafanstalt für jugendliche Verbrecher, die Arbeit von sich weisen; sie ist vielmehr als der Boden anzusehen, auf dem alle höheren Zwecke des Strafvollzugs zu erreichen sind.

Wie ist nun die Arbeit in einer Anstalt für jugendliche Gefangene zu betreiben?

Die Anstaltsleitung wird hierbei namentlich zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen müssen: 1. Die Arbeit der Individualität der jugendlichen Sträfer anzupassen und sie möglichst so einzurichten, dass dadurch das spätere Fortkommen der Gefangenen gesichert werde und 2. den sittlichen Einfluss der Arbeit auf den Gefangenen voll zur Geltung kommen zu lassen.

Der gewissenhafte Leiter einer solchen Anstalt wird jedem Gefangenen die Arbeit zutheilen, welche seinem Alter, seinen Körperkräften und seiner geistigen Fähigkeit entspricht und gleichzeitig darauf Bedacht nehmen, dass sie die Aufmerksamkeit des Gefangenen fesselt und seine Kräfte ganz in Anspruch nimmt. Hat der Gefangene bereits ein Handwerk erlernt, so ist er thunlichst darin zu beschäftigen, und ist er noch Lehrling, so gebe man ihm, wenn möglich, Gelegenheit, sich weiter in seinem Berufe auszubilden.

Auch dürfte es in den Fällen, in denen der Gefangene eine längere Strafe zu verbüssen hat und sich bei ihm eine besondere Neigung und Befähigung zu einer bestimmten Profession zeigt, angezeigt erscheinen, ihn diese in der Anstalt erlernen zu lassen und ihn zu einem tüchtigen Professionisten auszubilden.

Da bekanntlich die Rückfälligkeit in das Verbrechen weit seltener der materiellen Noth und dem Mangel an Arbeit, als vielmehr der Arbeitsscheu und einem von Jugend auf genährten Hange zum Müssiggange und zum ungeregeltem Erwerbe entspringt, so ist es ganz besonders wichtig, dass auf der einen Seite solche Gefangene, welche bereits an Fleiss und Thätigkeit gewöhnt waren, dieser Gewohnheit nicht entfremdet werden, und auf der andern

Digitized by Google

Seite träge und arbeitsscheue junge Menschen an Fleiss und Ausdauer gewöhnt, überhaupt zu einer Thätigkeit angehalten werden, welche den Anforderungen, die in der Freiheit an einen brauchbaren Arbeiter gestellt werden, entspricht.

Nach diesen soeben entwickelten Grundsätzen dürfte es wünschenswerth sein, dass in derartigen Anstalten ein Theil des Aufsichtspersonals aus geeigneten Handwerkern besteht, welche die Befähigung besitzen, gleichzeitig mit als Werkführer, Vorarbeiter oder Lehrmeister zu fungieren. Der Gefangene würde dann einem solchen Aufseher gegenüber in das Verhältniss des Lehrlings zum Meister treten, was auch insofern sehr günstig sein dürfte, als der Einfluss, den ein solcher Aufseher durch sein besseres Wissen und Können auf den Gefangenen übt, dem Beamten gleichzeitig die Handhabung der Zucht und Disziplin wesentlich erleichtert. Ueberhaupt ist die Qualifikation des Aufsichtspersonals für einen erfolgreichen Strafvollzug an jugendliche Gefangene von der grössten Wichtigkeit. Nur mit Hilfe tüchtiger Aufseher lassen sich günstige Resultate erzielen, weshalb auch bei der Wahl der Aufsichtsbeamten die grösste Vorsicht geboten ist.

Diese müssen körperlich und geistig rüstige Männer sein, denen es weder an leichter Auffassung und scharfer Beobachtungsgabe, noch an Umsicht, Takt und Energie fehlt, und deren ganzes dienstliches Handeln von Menschenkenntniss, Nachsicht, Geduld, Selbstbeherrschung und unerschütterlichem Pflichtgefühl geleitet werden muss.

Ferner muss auch der erziehliche Einfluss einer gesunden Disziplin beim Strafvollzuge gegen jugendliche Verbrecher mit zur Geltung gebracht werden. Nothwendig ist dabei, dass die Disziplinargewalt nur in einer Hand ruht und zwar in der Hand des Anstaltsdirigenten, und dass ferner die Disziplinarstrafe in möglichst logische Verbindung mit dem Vergehen gebracht und dem Individium auf das Genaueste angepasst wird.

Dass bei Abmessung der Disziplinarstrafe mit vollkommenster Objektivität verfahren werden muss, ist selbstverständlich. Ebenso muss den zu Bestrafenden die Erkenntniss davon vermittelt werden, dass die Strafe, weil verdient, eine Nothwendigkeit ist.

Die Strafe selbst muss von dem Gefangenen als solche empfunden werden; sie sei nicht blosse Spielerei, sondern streng! Die Disziplin muss mit Ernst alle die

Digitized by Google

sittlichen Momente fördern und unterstützen, deren Aneignung angestrebt wird. Sie muss dem jugendlichen Gefangenen immer als der Ausfluss fürsorglicher Gewalt erscheinen.

Als geeignete Disziplinarmittel sind zu nennen: Verweis, Kostschmälerung, hartes Lager und in gewissen Fällen auch körperliche Züchtigung.

Endlich ist noch einer Institution zu gedenken, welche schon seither im Strafvollzuge von segensreicher Wirkung gewesen ist, welche es aber für die jugendlichen Sträflinge in noch weit höherem Maasse sein würde, wenn die darauf bezüglichen gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen eine Modifikation erhielten. Es ist dies die nach § 23 des Str.-G.-B. zulässige vorläufige Entlassung oder Beurlaubung der Gefangenen.

Jetzt lautet dieser Paragraph: „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten können, wenn sie $^3/_4$, mindestens aber 1 Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden".

Diese vorläufige Entlassung ist eine Konzession an die Besserungstheorie; sie beruht auf dem Gedanken, dass demjenigen, welcher sich so geführt hat, dass bei ihm durch den Strafvollzug Besserung erzielt ist, ein Bruchtheil seiner Strafe erlassen werden kann, wenn er sich nach erfolgter Entlassung auch während des noch zu verbüssenden Strafrestes ausserhalb der Anstalt gut führt. Die vorläufige Entlassung ist also ein Gnadengeschenk, welches die Gefangenen zur guten Führung in der Anstalt anspornen und welches ihnen für gute Führung gewährt wird.

Für jugendliche Sträflinge würde die vorläufige Entlassung ein besonders wichtiger erziehlicher Faktor werden, wenn der fragliche Gesetzesparagraph folgende Zusatzbestimmung erhielte: „Jugendliche Sträflinge können bei besonders guter Führung vorläufig entlassen werden, wenn sie die Hälfte der Strafzeit, mindestens aber sechs Monate verbüsst haben und für die Unterbringung des zu Entlassenen in ausreichender Weise Sorge getragen ist. Bei schlechter Führung des Entlassenen und wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Pflichten zuwiderhandelt, kann die vorläufige Entlassung widerrufen werden, so lange die 3 Jahre dauernde Probezeit nicht abgelaufen ist. Geschieht dies, so hat der Verurtheilte den noch nicht

Digitized by Google

vollstreckten Strafrest unverkürzt zu verbüssen. Hat aber der Entlassene während der 3jährigen Probezeit zur nachträglichen Vollstreckung des Strafrestes keine Veranlassung gegeben, so ist der Rest der Strafe als verbüsst zu erachten“.

Gegenwärtig entscheidet das Justizministerium auf Grund der Akten und eines Beschlusses der Konferenz der Anstaltsoberbeamten. Die Entscheidung über die soeben vorgeschlagene Neufestsetzung der Entlassungsbestimmungen darf aber, wenn dieselbe lebensfähig werden soll, nicht ausschliesslich bei einer Centralstelle sein. Schon die Häufigkeit der Fälle würde eine grosse Ueberlastung der betreffenden Stelle schaffen und der Geschäftsgang würde, namentlich in einem grösseren Staate, ein zu schleppender werden. Am zweckmässigsten würde es sein, wenn die vorläufige Entlassung bei jugendlichen Sträflingen auf den Vorschlag des Vorstandes der Strafanstalt von diesem, dem ersten Staatsanwalt des Landgerichts und dem Vorsitzenden der Strafkammer, welcher den betreffenden Gefangenen verurtheilt hat, beschlossen werden könnte. Bei dieser Zusammensetzung, in welcher alle Faktoren vertreten sind, welche bei der Strafrechtspflege berufsmässig mitzuwirken haben, würde gewiss eine sachgemässe Entscheidung zu erwarten sein.

Sicherlich würde diese Beurlaubung oder vorläufige Entlassung für den jugendlichen Sträfling ein Erziehungsmittel von der wohlthätigsten und nachhaltigsten Wirkung werden; denn der vorläufig Entlassene, dem das köstliche Gut der Freiheit, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, wieder gegeben ist, wird dasselbe nicht nur hochschätzen, sondern, um es nicht sofort wieder zu verlieren, auch mit der grössten Vorsicht gebrauchen.

Als höchst wünschenswerth muss es aber erachtet werden, dass der Anstaltsgeistliche dem jugendlichen Beurlaubten auch während der Urlaubszeit als berathender Freund verbleibt.

Ueberhaupt erscheint es im Interesse des Strafvollzugs dringend nöthig, dass die erziehliche Einwirkung auf den jugendlichen Bestraften nicht mit dem Tage seiner Entlassung beendet, sondern in demselben Geiste, in welchem in der Anstalt an der sittlichen Hebung des jungen Sträflings gearbeitet wurde, das Werk der Erziehung fortgesetzt werde.

Digitized by Google

Wer da weiss, welche Mühe es verursacht, einen bestraften jungen Menschen dahin zu bringen, dass er auf eigenen Füssen stehen lernt, der wird es begreiflich finden, dass wir mit Aengstlichkeit darüber wachen, dass das mühsam aufgebaute Werk nicht etwa durch unüberlegtes, rücksichtsloses Handeln ungeschickter Polizeiorgane oder durch die Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit, deren die Entlassenen von anderer Seite begegnen, wieder zerstört werde. In dem Vorurtheile des grossen Publikums gegen Alle, welche im Gefängniss gesessen haben und in der Missachtung, mit welcher man leider noch immer entlassenen Gefangenen begegnet, liegt auch für die jugendlichen Entlassenen die grösste Rückfallsgefahr.

Wir müssen die Fürsorge für die entlassenen jugendlichen Gefangenen haben, wenn nicht alle Arbeit an ihnen illusorisch werden soll. Selbst wenn wir lauter Mustermenschen in unseren Gefängnissen heranbildeten, so müssten sie doch sehr bald als rückfällige Verbrecher zu uns zurückkehren, wenn ihnen nach ihrer Entlassung die Gesellschaft kein Brod giebt. Schonung, Duldung und Liebe müssen dem Bestraften den Zutritt zur menschlichen Gesellschaft wieder öffnen helfen und ihm zu seiner Rehabilitirung die Hand bieten.

Nur mit Hilfe der Fürsorge für entlassene Sträflinge kann ein rationeller Strafvollzug die Früchte seiner Thätigkeit zur Reife kommen sehen; nur mit ihrer nachdrücklichen Hilfe ist auch eine erfolgreiche Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums möglich.

Wohl wird in jeder Strafanstalt für Jugendliche der Leiter derselben fürsorglich darauf bedacht sein, dass möglichst jeder Gefangene nach seiner Entlassung ein geeignetes Unterkommen findet, aber das ist ihm eben nur dann möglich, wenn er darin von Seiten des Publikums auf's Kräftigste unterstützt wird.

Ausserdem bedürfen aber auch noch die Tausende von jungen Mädchen, Lehrlingen, Laufburschen, Gesellen und jugendlichen Arbeitern, welche die ihnen zuerkannten kurzen, nur nach Tagen und Wochen zählenden Strafen in einem Gerichtsgefängniss zu verbüssen haben und in Folge dieser ihrer Bestrafung auch stellen- und arbeitslos geworden sind, nach ihrer Entlassung ebenfalls dringend der Unterstützung, wenn sie nicht bald wieder rückfällig werden sollen. Leider besteht z. Zt. für diese so gut wie keine Fürsorge.

Digitized by Google

Die gegenwärtig fast allerorts bestehenden Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene arbeiten zwar sämmtlich nach Kräften an dem Wohle der entlassenen Gefangenen, aber die Zahl ihrer Mitglieder ist verhältnissmässig noch eine sehr geringe und die ihnen zu Gebote stehenden Mittel sind in der Regel so unzulänglich, dass namentlich die Fürsorge für entlassene jugendliche Sträflinge, welche doch von ganz besonderer Wichtigkeit ist, noch sehr viel zu wünschen übrig lässt.

Die Sache ist aber, wie gesagt, eine sehr ernste; denn bleibt hier die so nothwendige, ja unerlässliche Hilfe aus, dann darf man sich auch nicht wundern, wenn die Zahl der Rückfälligen stetig wächst und für die Erweiterung und Vermehrung der Gefängnisse und Zuchthäuser immer grössere Summen aufgebracht werden müssen. Deshalb sollte auch der Staat hier selbstthätig eingreifen und dafür Sorge tragen, dass dieses Gebiet nicht lediglich der in ihrer Wirksamkeit beschränkten Privatthätigkeit überlassen bleibe. Vor allem aber müsste er die Fürsorgevereine weit mehr als seither durch Gewährung der nöthigen pekuniären Mittel unterstützen.

Gleichzeitig appellire ich auch heute von Neuem wieder an die glücklicher Weise noch immer grosse Zahl derer, welche trotz der materiellen Richtung unserer Zeit, sich doch noch ein warmes Herz für unser Volk bewahrt haben und bitte inständigst, ihre werkthätige Hilfe in hochherziger Weise auch jenen Beklagenswerthen zuwenden zu wollen, welche in Folge unzulänglicher, mangelhafter oder verkehrter Erziehung, in Folge jugendlichen Leichtsinnes oder Uebermuthes auf die Verbrecherbahn gerathen sind, aber mit dem erstlichem Vorsatze das Strafhaus verlassen haben, mit Gottes und guter Menschen Hilfe wieder brav und gut zu werden.

III.

Um das jugendliche Verbrecherthum mit nachhaltigem Erfolge zu bekämpfen, genügt weder die von mir bereits vorgeschlagene Aenderung der einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen, noch die Handhabung eines rationellen Strafvollzugs, sondern es ist hierzu noch ganz besonders die staatlich überwachte Erziehung der gesammten verwahrlosten Jugend erforderlich.

Digitized by Google

Es bedarf wohl kaum eines besonderen Nachweises, dass ein grosser Theil der jetzigen Verbrecherwelt sich aus den Reihen unserer verwahrlosten Jugend rekrutiert.

Im Jahre 1899 sind im deutschen Reiche nicht weniger als 47 512 jugendliche Verbrecher verurtheilt worden und man kann wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass mindestens dreiviertel derselben in Folge sittlicher Verwahrlosung und mangelhafter Erziehung auf die Verbrecherbahn gerathen sind.

Wollen wir daher das jugendliche Verbrecherthum mit Erfolg bekämpfen, so ist es dringend nöthig, auch der sittlichen Verwahrlosung unserer Jugend zu steuern.

Wir müssen das Uebel an der Wurzel zu fassen suchen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche darauf gerichtet sind, die rechtzeitige und möglichst sichere Rettung nicht blos der grossen Zahl der verbrecherischen verwahrlosten Jugend, sondern auch derjenigen nicht minder zahlreichen verwahrlosten Kinder zu bewirken, welche noch kein Vergehen oder Verbrechen begangen haben.

Dass in dieser Beziehung bisher viel zu wenig geschehen ist, zeigt uns sofort ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung des Zwangserziehungswesens in Deutschland.

Die Zwangserziehung hat ihre Wurzel im Armenwesen. Man wollte dem lästigen Bettel steuern, das war der ursprüngliche Gesichtspunkt und fast nur von diesem Standpunkte aus kümmerte man sich auch um verwahrloste Kinder.

Schon 1558 wurde in Nürnberg ein Spinnhaus für lüderliche Weibspersonen und auf dem Bettel betroffene Kinder, 1615 in Hamburg ein Zuchthaus für erwachsene Arbeitsscheue und für Bettelkinder errichtet. Es lag auf der Hand, dass diesen Anstalten der tiefere sittliche Standpunkt noch gänzlich fehlte. Man wollte sich selbst von einer Last befreien; die Fürsorge stand im Hintergrunde.

Anders war es schon mit den zu Lübeck, Augsburg, Hamburg, Halle und anderen Städten gegründeten Waisenhäusern, welche sich wenigstens der elternlosen Kinder um ihrer selbst willen annahmen, bis dann endlich im Beginn unseres Jahrhunderts Joh. Daniel Falck zu Weimar den „Lutherhof“ und Joh. Heinrich Wichern zu Horn bei Hamburg „Das Raue Haus“ gründeten, Anstalten, die zur Aufnahme verwahrloster und verbrecherischer Kinder geschaffen wurden und noch heute segensreich wirken.

Digitized by Google

Zögernd begannen nun auch die Regierungen dem menschenfreundlichen Gedanken näher zu treten.

Sachsen war der erste deutsche Staat, welcher eine solche staatliche Zwangserziehungsanstalt gründete: im Jahre 1832 beschloss die sächsische Regierung die bereits im Jahre 1824 eingerichtete Waisenanstalt Bräunsdorf ausschliesslich der Erziehung solcher Kinder zu widmen, welche entweder heimathslos oder derart verwildert waren, dass selbst angewendete Zwangsmittel nicht mehr ausreichten. 1850 erhielt dieselbe ihre dermalige Bestimmung als Erziehungs- und Besserungsanstalt. Im Jahre 1846 gab auch König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen den Obergerichten anheim, jugendliche Verbrecher in Erziehungsanstalten unterzubringen.

Erst nach Wiedererstehen des deutschen Reiches hat sich in fast allen deutschen Bundesstaaten der Zwangserziehung Minderjähriger ein erhöhtes öffentliches Interesse zugewandt; fast alle Regierungen der Einzelstaaten sahen sich veranlasst, der Zwangserziehungsfrage näher zu treten und in ihrem Bereich eine darauf bezügliche Organisation zu schaffen. Zum Theil sind auch bereits recht günstige Resultate erzielt worden.

Leider hat das neue Bürgerliche Gesetzbuch die Hoffnung auf eine für das gesammte deutsche Reich geltende einheitliche Regelung der Zwangserziehungsfrage nicht erfüllt. In § 1643 der Reichstags*vorlage* war eine Zwangserziehung in jedem Falle sittlicher Verwahrlosung eines Kindes zugelassen, „wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den *Lebensverhältnissen* des Vaters anzunehmen ist, dass die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht“.

Der Reichstag lehnte aber diese Bestimmung als allzuweit in das öffentliche Recht eingreifend ab; es wurden jedoch weitgehende Befugnisse zum staatlichen Einschreiten gegen Verwahrlosung durch den Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. der Landesgesetzgebung freigegeben.

Dieser Artikel 135 des Einführungsgesetzes lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Str.-G.-B., nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des B. G.-B. nur erfolgen, wenn

Digitized by Google

die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat“.

Die erwähnten §§ 1666 und 1838 des B. G.-B. lauten: § 1666: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung, sowie die Nutzniessung entzogen werden“.

§ 1838 lautet: „Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig“.

Von der ihnen in Artikel 135 des Einführungsgesetzes eingeräumten Befugniss, das Zwangserziehungswesen neu zu regeln, haben die Landesgesetzgebungen bereits vielfach Gebrauch gemacht. Doch erscheint es, um das jugendliche Verbrecherthum im ganzen deutschen Reiche mit Nachdruck und Erfolg bekämpfen zu können, dringend nöthig, dass sämmtliche Bundesstaaten die Zwangserziehung Minderjähriger gesetzlich regeln und der Wichtigkeit der Sache entsprechend organisiren.

Besonders glücklich fasst das preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, welches mit dem 1. April 1901 in Kraft getreten ist, den

Digitized by Google

Umfang der zulässigen Zwangserziehung in folgende Bestimmungen zusammen:

„Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 [1] oder des § 1838 [1] des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist“.

Zuweit würde es führen, die von den einzelnen Landesgesetzgebungen getroffenen Bestimmungen im Einzelnen hier einer Besprechung zu unterziehen. Ich möchte mich nur darauf beschränken, einen besonderen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen. Abgesehen von den Fällen, in denen auf Grund der beiden §§ 55 und 57 des R.-Str.-G.-B. die Zwangserziehung einzutreten hat, ist das Vormundschaftsgericht die Instanz, welche von Amtswegen über die Verhängung der Zwangserziehung zu beschliessen hat. Es wäre nun sehr zu wünschen, dass dem Vormundschaftsgericht speziell für die Fragen der Zwangserziehung ein berathender Faktor zur Seite gestellt würde, vielleicht unter dem Namen eines Erziehungsamtes, welches in jedem Regierungsbezirke der einzelnen Bundesstaaten aus je einem Vertreter der Staatsregierung, der Kirchen- und Schulbehörde und des Kreisverbandes zu bilden wäre; dasselbe hätte in jedem einzelnen Falle die Entscheidung über die Art der Zwangserziehung zu treffen, und gleichzeitig läge ihm die Ausführung und Ueberwachung derselben ob.

Digitized by Google

Die praktische Durchführung der verfügten Zwangserziehung würde also in den Händen des Erziehungsamtes liegen. Dasselbe entscheidet vor Allem darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer bereits bestehenden öffentlichen oder privaten Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist.

Die Entscheidung der Frage, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden soll, ist jedoch eine sehr schwierige. Dr. Aschrott sagt in seinen Erläuterungen des preussischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger hierüber treffend: „Generelle Vorschriften in dieser Beziehung lassen sich nicht geben, es muss individualisirt werden. Zunächst ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob sich zuverlässige Familien in genügender Zahl finden, welche zur Aufnahme von bereits verwahrlosten Kindern bereit sind und die wünschenswerthen Garantien für eine gedeihliche Einwirkung auf die Kinder bieten, welche insbesondere auch bei der Aufnahme der Kinder nicht ausschliesslich vom Geldinteresse geleitet werden. In den einzelnen Ländern und in den einzelnen Landestheilen wird sich dies verschiedenartig stellen: was hier möglich ist, wird dort unausführbar sein. Sodann aber wird eine grosse Zahl der verwahrlosten Kinder jedenfalls für die erste Zeit unter allen Umständen der strengen Zucht und der ständigen Beaufsichtigung bedürfen, welche nur in einer Anstalt durchzuführen ist. Kinder, welche von Haus aus keine rechte Erziehung gehabt haben, werden regelmässig zunächst in einer Anstalt zu Ordnung und Reinlichkeit, zu Fleiss und Gehorsam angehalten werden müssen; erst wenn dies mit Erfolg geschehen ist, erst wenn man sich darauf verlassen kann, dass das Kind ein brauchbares und nützliches Glied in jeder Familie abgeben wird, wird und kann man daran denken, eine geeignete fremde Familie zu finden, die auf dem sicheren Fundamente der dem Kinde in der Anstalt zu Theil gewordenen Erziehung sich zur Aufnahme desselben bereit erklärt. Eine derartige Kombination von Familien- und Anstaltserziehung, bei welcher die Erziehungsanstalt lediglich ein Durchgangsstadium bildet, wird nach meiner Meinung bei verwahrlosten Kindern sich in den meisten Fällen als das Rationellste erweisen. Es werden daneben freilich immer Fälle bleiben, wo man das Kind ohne Weiteres in einer Familie unterbringen kann, und andererseits Fälle, wo man das Kind dauernd in der

Digitized by Google

Erziehungsanstalt behalten muss. Die Anzahl dieser Fälle wird in den einzelnen Landestheilen, wie schon angeführt, je nach dem Vorhandensein geeigneter Familien recht verschieden ausfallen".

Entschliesst sich nun das Erziehungsamt, nachdem ihm vom Vormundschaftsgericht das rechtskräftig gewordene Urtheil zugestellt worden ist, den Zögling in einer geeigneten Familie unterzubringen, so ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege ein Pfleger zu bestellen, da der Erfolg der Familienerziehung durch eine zweckmässige und sorgfältige Aufsicht über das Verhalten des Zöglings und seine Behandlung bedingt wird.

Diese Vertrauensperson, welche in Folge ihrer Aufgabe mit dem Zögling in persönlicher Berührung steht, hat dem Erziehungsamt so oft als nöthig über das Verhalten des Zöglings und der Familie Nachricht zu geben, auf Abstellung der zu ihrer Kenntniss kommenden Missstände hinzuwirken, erforderlichen Falles eine anderweite Unterbringung des Pfleglings an zuständiger Stelle zu beantragen.

Dass für diese Aufgabe Frauen in allen Fällen, in denen es sich um weibliche und im Kindesalter stehende Zöglinge handelt, ganz besonders geeignet sind, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Pfleger müssen, da ihre Thätigkeit eine sehr verantwortungsreiche ist, mit grosser Sorgfalt und Vorsicht ausgewählt werden. Sie müssen nicht nur Liebe und Verständniss für die Sache mitbringen, sondern namentlich auch Kenntniss der Lebensgewohnheiten derjenigen Kreise besitzen, aus welchen hauptsächlich die verwahrlosten Kinder kommen, sowie auch derjenigen Familien, welche zur Aufnahme der Pfleglinge bereit sind. Die Pfleger müssen schonend, aber mit Energie vorgehen; sie dürfen vor Allem keine allzu hohen Anforderungen stellen, sondern müssen diese den Lebenskreisen anzupassen wissen, über welche sie die Aufsicht führen.

Nächst der Erziehung im Elternhause ist die Unterbringung eines Pfleglings in einer gut beleumdeten christlichen Familie wohl sicherlich das Beste, was man einem Kinde gewähren kann. Familien von Handwerkern und Landwirthen würden in der Regel die dazu geeignetsten sein, da dieselben meist in der Lage sein dürften, ihren Pflegling auch noch nach beendigter Schulzeit bei sich behalten zu können.

Digitized by Google

Doch sind wir uns darüber klar, dass der bei Weitem grösste Theil der der Nacherziehung bedürftigen Unmündigen nicht in Familien untergebracht werden kann.

Für die Uebrigen muss die Anstaltserziehung gewählt werden.

Will man jedoch bei dieser auf sichern Erfolg rechnen, dann müssen möglichst viel Staatsanstalten errichtet werden. Die deutschen Bundesstaaten würden also genöthigt sein, mit der Gründung neuer Anstalten und Erwerbung bereits bestehender Privatanstalten vorzugehen. Für lange Zeit hinaus wird man sich freilich meist noch mit letzteren behelfen müssen. Doch möge hier anerkennend hervorgehoben werden, dass man den Privatanstalten, die von christlichen Vereinen, oder gar von Privaten ins Leben gerufen worden sind und sich mit der Erziehung verwahrloster Kinder befassen, aufrichtig dankbar sein muss für das, was sie in einer Zeit und an einer Stelle gethan haben, da staatliche Anstalten beinahe noch ganz fehlten.

Aber das werden auch selbst die Vertreter dieser Anstalten zugeben müssen, dass eine gewisse Uebereinstimmung in der Einrichtung, eine Gleichmässigkeit in der Verwaltung, die Einheitlichkeit des Erziehungssystems und der Beaufsichtigung und die Uebereinstimmung in den gesteckten Zielen nur dann möglich ist, wenn der Staat die Sache in die Hand nimmt.

Welche Anforderungen sind nun an solche Anstalten, und zwar zunächst an die staatlichen Erziehungsanstalten zu stellen.

Vor Allem sind für beide Geschlechter besondere Anstalten zu errichten, was wohl kaum einer weiteren Begründung bedarf. Auch ist in jeder dieser Anstalten eine Trennung anzustreben für solche Zöglinge, welche zur Zeit der Ueberweisung noch schulpflichtig waren und für solche, welche bei der Ueberweisung der Volksschulpflicht bereits genügt haben. Diese Trennung ist deshalb nothwendig, weil dieser Unterschied zur Zeit der Ueberweisung eine wesentlich verschiedene Behandlung erfordert.

Ferner müssen solche Anstalten für den fraglichen Zweck erbaute Anstalten sein.

Wenn ich dies verlange, so fürchte ich nicht, bei Sachverständigen auf Widerspruch zu stossen.

Digitized by Google

Die Verwendung alter Klostergebäude, Schlösser und dergleichen kommt meist theurer zu stehen, als ein Neubau und bleibt immer ein Hinderniss für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes.

Auch müssen zu jeder Anstalt einige Feld- und Gartengrundstücke gehören, um gewisse Zöglinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigen zu können.

Was die Grösse der Anstalt betrifft, so darf die Minimalzahl der Zöglinge nicht zu klein sein, weil zur vollständigen Durchführung der geplanten Erziehung ein grösserer Apparat erforderlich ist, welcher dann die Anstalt zu kostspielig machen würde.

Doch darf die Anstalt auch nicht zu gross sein und die Zahl der Zöglinge höchstens 300 betragen, weil es sonst der Leitung der Anstalt unmöglich sein würde, jeden Zögling so genau kennen zu lernen, wie es für diese Art der Erziehung nothwendig ist.

Auch müssen diese Anstalten die nöthige Sicherheit bieten gegen etwaige Entweichungen, ohne indess den Charakter von Gefängnissen und Strafanstalten anzunehmen.

Da es sich hier um Personen handelt, welche zum Theil schon die Verbrecherbahn betreten haben, und denen fast sämmtlich als tieftes Grundübel der Hang zu einem unstäten, abenteuerlichen Leben innewohnt, so ist Zwang unbedingt nothwendig; doch soll sich derselbe nicht gerade in Eisengittern und meterhohen Mauern bemerkbar machen. Eine verständige Baubehörde wird die Anlage und Einrichtung der Gebäude so zu treffen wissen, dass bei der rechten Aufmerksamkeit und Dienstbeflissenheit der Beamten ein Entweichen der Zöglinge verhütet werden kann. Die Tüchtigkeit der Beamten wird überhaupt die beste Schutzmauer sein. Sie müssen nicht blos mit den erforderlichen Kenntnissen und der rechten Liebe zum Berufe, sondern auch mit dem rechten Geiste erfüllt sein, der im Stande ist, bei allem Ernste doch dem Zöglinge die Stätte seiner Erziehung lieb zu machen.

Bezüglich der inneren Organisation dieser Anstalten folgen wir in Weiterem den Ausführungen des früheren Anstaltsdirektors Krell, welcher sich in einem Vortrage über denselben Gegenstand in trefflicher Weise dahin äussert, dass dieselben

1. streng konfessionelle Anstalten sein müssen.

Digitized by Google

Nirgends ist wohl mehr der streng konfessionelle Charakter der Anstalt nothwendig als hier. Niemand wird bestreiten, dass die Religion überhaupt der Hauptfaktor der Erziehung ist. Wie viel mehr muss das in einer Zwangserziehung zu Geltung kommen.

Ist denn nicht gerade die Religionslosigkeit der Eltern oft die Ursache, dass bei den hier in Frage stehenden Jugendlichen die Erziehung verfehlt oder verwahrlost ist? Wie soll aber eine regelrechte Korrektur herbeigeführt werden, wenn in einer Simultananstalt die Wirksamkeit des Hauptfaktors der Erziehung nur verschwommen zur Geltung kommt?

Ich halte es für diese Anstalten geradezu für eine Nothwendigkeit, dass die Religion in ihrer konfessionellen Eigenthümlichkeit voll zur Wirksamkeit gelange.

2. müssen in gedachten Anstalten im Allgemeinen die Grundsätze christlicher und vernünftiger Erziehung die ganze Ordnung des Hauses erfüllen.

Auch hier kann ich wiederholen, dass der Grund- und Eckstein in diesen Anstalten für die ganze Erziehung die Religion sein muss. Sie muss in ungeheucheltem Wesen überall ihren Ausdruck finden und mit ihrer weihevollen Kraft die ganze Ordnung des Hauses erfüllen.

Bei dem Unterrichte darf es nicht darauf ankommen, das Vielwissen zu fördern, sondern die geistigen Kräfte zu wecken und zu schärfen.

Die erziehliche Seite des Unterrichts muss mehr in den Vordergrund treten und es muss versucht werden, denselben den jedesmaligen Lebensverhältnissen der Zöglinge anzupassen.

Auf die sittliche Erziehung wird allerdings das Hauptgewicht zu legen sein. Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass es weniger darauf ankommt, Moral zu predigen, sondern vor Allem durch das Beispiel zu wirken. Mehr als in jeder anderen Anstalt ist es hier nöthig, den Zöglingen vorzuleben, wie gelebt werden soll, darum muss der Geist des unbedingten Gehorsams, des ausdauerndsten Fleisses, der reinsten Aufrichtigkeit, der strengsten Wahrhaftigkeit, der grössten Pünktlichkeit und Ordnung, der Wohlanständigkeit in Thaten nicht blos, sondern auch in Worten und Geberden und die lauterste Gottesfurcht die ganze Ordnung des Hauses erfüllen und bei allen Beamten, vom ersten bis zum letzten, zu finden sein.

Digitized by Google

Mit unnachsichtlicher Strenge muss darauf gehalten werden, dass die Zöglinge auch den gegebenen Beispielen nachleben. Ohne Strafen wird es nicht abgehen. Wie der verständige Vater diese Strafen immer der Individualität anpassen und so wählen wird, wie sie nach Lage der Umstände am besten wirken, so ist es auch hier nöthig, dass der Leiter des Ganzen nicht an eine Strafskala gebunden wird, sondern gleich dem Vater die Strafe wählen kann, die er im gegebenen Falle für die angemessenste hält. Dass dabei der Stock oder die Ruthe nicht fehlen darf, betrachte ich als etwas Selbstvertändliches.

Recht leicht kann es geschehen, dass die Bildung des Gemüths etwas in den Hintergrund gedrängt wird. Aber gerade auf diese muss nach meiner Meinung besonderer Werth gelegt werden. Gerade bei den Verwahrlosten ist ja meist das Gemüthsleben überhaupt nicht angeregt oder bereits so verwüstet, dass die Verrohung rasch fortschreitet. Wie nothwendig ist es daher, dass der Ton, welcher in der Anstalt herrscht, ein väterlich ernster, aber stets sich gleich bleibender ist. Die verschiedenen Zeiten des Jahres, verschiedene Festtage, in erster Linie das Weihnachtsfest, als das Fest der Liebe und Freude, verschiedene Vorkommnisse im Hause, kurz Alles, selbst anscheinend unbedeutende Dinge, lassen sich in der Hand des rechten Erziehers verwenden, um die verhärteten Gemüther zu erweichen und neu zu beleben.

Auch der Erziehung zur Arbeit muss ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Die Neigung zu unstätem, abenteuerlichen Faulenzerleben ist bei den meisten dieser Zöglinge stark ausgebildet. Mit ihr verbindet sich eine gewisse Rastlosigkeit und Unbeständigkeit. Alles Neue wird mit Eifer erfasst, aber ebenso schnell wieder bei Seite geworfen. Die Hauptaufgabe wird daher sein, fortzuarbeiten und nicht nachzulassen, bis die Hauptschwierigkeiten überwunden sind und das Ziel erreicht ist.

Bis zum 14. Lebensjahr wird zwar ein geregelter Schulunterricht, der die Zöglinge voll beschäftigt, Hauptarbeit sein. Aber auch die noch verbleibende Zeit muss, so weit sie nicht zur Erholung freigegeben oder für die Schularbeiten nöthig ist, immer nützlicher Thätigkeit zugewendet sein.

Ist die ganze Anstalt ein bestrebsames, sich fortentwickelndes Ganzes, so kann sich der Einzelne

Digitized by Google

diesem Geiste der Arbeitsamkeit gar nicht entziehen und wird durch Gewöhnung mit fortgerissen.

Dass man über diesem Allen nicht auch die Erziehung und Pflege des Leibes vergessen darf, braucht kaum noch erwähnt zu werden. Eine einfache, angemessene Kost, eben solche Kleidung, eine reinliche Lagerstätte und ärztliche Hilfe und Pflege in Zeiten der Krankheit, wird man für diese Pfleglinge wohl verlangen können.

Für die Organisation dieser Anstalten ist

3. noch weiter nothwendig, dass die Beamten im Stande sind, jeder in seinem Kreise als Erzieher zu wirken und an der Lösung der Aufgabe der Erziehung mitzuarbeiten.

Ist es schon schwer überhaupt, Menschen zu erziehen, so ist es noch tausendmal schwerer, solche zu erziehen, die bereits verwahrlost und verdorben sind.

Wer nicht innern Beruf und unbegrenzte Liebe zur Sache hat, der wird nicht blos keinen Erfolg erzielen, sondern auch nicht aushalten. Die Beamten für solche Anstalten müssen daher mit ganz besonderer Sorgfalt ausgesucht werden.

Der Vorsteher und Leiter der Anstalt sei kein anderer, als pädagogisch gebildeter Mann, der sich bereits als solcher bewährt hat.

Ihm zur Seite stehe ein Hausgeistlicher und solche Lehrer, welche sich der Schwere der ihnen zugetheilten Aufgabe bewusst sind und sie dennoch mit Liebe ergreifen.

Die Unterbeamten, welche die direkte Aufsicht über die Zöglinge zu führen haben, müssen nach jeder Richtung hin unbescholtene, gereifte, zuverlässige Leute und zugleich Meister in den in der Anstalt eingeführten Arbeitszweigen sein.

4. sind möglichst genaue Erkundigungen über die persönlichen und Familienverhältnisse der Zöglinge einzuziehen, um die Ursachen ihrer Verwahrlosung zu erkennen und sie beseitigen zu können.

Da in der Regel weder von dem der Anstalt zugewiesenen Zöglinge, noch von dessen Eltern der wahre Grund der Verwahrlosung zu erfahren sein wird, so ist es nothwendig, die genauesten Erkundigungen über die Familienverhältnisse jedes neu eingelieferten Zöglings einzuholen,

Digitized by Google

wozu die in jedem einzelnen Falle vom Erziehungsamte mit einzusendenden Personalakten den ersten Anhalt bieten dürften.

5. muss die Anstalt dafür sorgen, dass durch Lehrer und Erziehung die Ausbildung der Zöglinge für das praktische Leben gesichert wird.

Soll der Rückfall des Zöglings in ein verkommenes Leben so viel als möglich verhindert werden, so muss er in den Stand gelangen, nicht wieder einen Halt an seiner Familie suchen zu müssen, sondern muss auf eignen Füssen stehen können. Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, einen Jeden dahin zu bringen, dass er unter den Leuten sein Brot selbst verdienen kann. Auch der Beschränkte wird wenigstens für den Gesindedienst ausgebildet werden können. Doch es will Alles gelernt sein, und deshalb muss auch das Dienen gelernt werden, nicht theoretisch, sondern praktisch.

Landwirthschaftliche und Gartenarbeiten werden eine weitere Gelegenheit bieten, die Zöglinge fürs Leben geschickt zu machen. Aber auch die Erlernung eines Handwerks muss dem Zöglinge in der Anstalt möglich sein. Die Unterbeamten müssen die Lehrmeister sein und angewiesen werden, dahin zu wirken, dass ihre Lehrlinge in der Profession tüchtig, geschickt, fleissig und treu werden. Bei der Wahl eines Berufes ist so viel als möglich auf die Neigungen und Wünsche der Zöglinge Rücksicht zu nehmen.

Sehr oft dürfte es auch zweckmässig sein, Zöglinge bei Abschliessung eines genau erwogenen Kontraktes zur Erlernung eines Handwerks aus der Anstalt heraus einem Meister zu übergeben oder Pfleglinge versuchsweise gewissen Dienstherrschaften als Dienstboten zu überlassen.

Was die Privaterziehungsanstalten betrifft, so sind dieselben in der Hauptsache nach denselben Prinzipien zu verwalten und zu leiten.

Ausserdem muss gefordert werden, dass sie durch ihre Lage und baulichen Einrichtungen den erziehlichen Anforderungen entsprechen. Ferner müssen Einrichtungen vorhanden sein, dass die Zöglinge auch ausserhalb der Lehrstunden in angemessener Weise beschäftigt werden können; auch dürfen Räume und Gelegenheit zum Spielen, Turnen, zu Garten- und Feldarbeit und zur Erlernung eines Handwerks nicht fehlen.

Digitized by Google

Privatanstalten sollen für mindestens 50 Zöglinge eingerichtet sein.

Das Erziehungsamt muss jederzeit Gelegenheit nehmen können, eine Besichtigung derselben durch einen seiner Beamten, insbesondere auch unter Zuziehung eines Leiters einer staatlichen Erziehungsanstalt, vornehmen zu lassen, um sich von dem ordnungsgemässen Betriebe der Anstalt zu überzeugen.

Die Entlassung aus der Anstaltserziehung kann eine vorläufige oder eine definitive sein.

Erstere ordnet das Erziehungsamt und zwar bei Staatsanstalten auf Antrag des Leiters der Anstalt, bei Privatanstalten auch von Amtswegen auf Grund des Ergebnisses der regelmässigen Besichtigung der Anstalt an; doch darf dieselbe nur erfolgen, wenn die Unterbringung des Zöglings in einer Familie sicher gestellt ist. Ist letzteres geschehen, so ist dem Erziehungsamte hierüber Mittheilung zu machen, welches dann die Zuweisung des Zöglings an einen Pfleger zur Beaufsichtigung veranlasst.

Die Aufsicht über solche Zöglinge bleibt aber mittelbar auch jetzt noch dem Anstaltsleiter, insofern er die Berichte der Pfleger erhält und vor allem verpflichtet ist, seine vorläufig Entlassenen jährlich mindestens einmal zu besuchen. Diese Besuche des Anstaltsleiters sind von der grössten Wichtigkeit, indem es ihm dabei ein Leichtes sein wird festzustellen, in welchem Zustande sich die früheren Zöglinge befinden. Der einmalige unerwartete Besuch bei einem Zöglinge muss dem Anstaltsleiter ein getreues Bild von dem Verhalten des Zöglings und der Wirkung, welche die Freiheit auf ihn ausgeübt hat, sowie namentlich auch davon gewähren, ob der Zögling in die richtigen Hände gekommen ist. Deshalb lege ich auf diese Bestimmung ganz besondern Werth.

Die definitive Entlassung eines Zöglings vor erfülltem 21. Lebensjahre kann mit Genehmigung des Erziehungsamtes nur dann erfolgen, wenn ein Unterkommen für denselben besorgt worden ist, welches ein ferneres Wohlverhalten möglichst sichert und zugleich Aussicht gewährt, dass derselbe bei bescheidenen Ansprüchen sein Auskommen hat.

Ich habe die feste Ueberzeugung, dass, wenn die Erziehung der verwahrlosten Jugend in dieser von mir angedeuteten Weise erfolgt, sicherlich ein grosser Theil der Letzteren gerettet und dadurch das jugendliche Verbrecher-

Digitized by Google

thum mit bestem Erfolge bekämpft werden würde. Und dass wir dies auch erhoffen dürfen, dafür spricht schon eine neuerdings in der amtlichen elsass-lothringischen Korrespondenz veröffentlichte Mittheilung, nach welcher in den Reichslanden seit mehreren Jahren eine erhebliche Abnahme der Zahl der bestraften Jugendlichen beobachtet worden, welche ohne Zweifel mit eine Folge der nunmehr seit 11 Jahren dort bestehenden gut organisirten Zwangserziehung verwahrloster Kinder sei.

Es bleibt uns nur noch ein wesentlicher Punkt zu erörtern übrig, nämlich: wer die Kosten der staatlich überwachten Erziehung zu tragen hat.

Da die innern Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten so sehr verschiedenartig sind, erscheint es zweckmässig, die Erledigung der Kostenfrage der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Dreierlei ist dabei zu berücksichtigen.

Zunächst würde es verfehlt sein, die Kostenpflicht in der Hauptsache dem Staate und den Landarmen- oder sonstigen grösseren Kommunalverbänden aufzuerlegen und die Ortsarmenverbände fast vollständig davon befreien zu wollen; denn der Erfolg würde dann der sein, dass diese Letzteren zu leicht geneigt sein würden, verwahrloste Kinder zur Uebernahme in die stattliche Erziehung zu präsentiren.

Umgekehrt würde es ebenso fehlerhaft sein, die Ortsarmenverbände mit den Kosten der Zwangserziehung zu schwer oder ganz zu belasten. Die kommunalen Verbände hüten sich dann der Kosten wegen, die Verwahrlosung von Kindern zuzugeben.

Endlich wird es nothwendig sein, auch die Eltern der Kinder zu den Kosten mit heranzuziehen, damit nicht gewissenlose Eltern dazu gereizt werden, ihre Kinder von sich abzuschieben und als verwahrlost der staatlichen Erziehung in die Arme zu treiben.

Es kann nur vorgeschlagen werden, dass die Kosten der staatlich überwachten Erziehung von der Staatskasse zu tragen sind, dass jedoch dem Staate ein Rückgriffsrecht gegen die Eltern und sonstigen alimentationspflichtigen Personen zusteht und endlich, dass es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt zu bestimmen, ob und in welchem Umfange kommunale Verbände, insbesondere auch der zuständige Ortsarmenverband oder die Heimathsgemeinde des Kindes zu den Kosten beitragen soll.

Digitized by Google

So wäre ich denn mit meinen Vorschlägen für die Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums zu Ende.

Dieselben sind, wie sie aus meinen Vorträgen ersehen haben werden, sehr mannigfaltiger Art, aber auch sehr einschneidender Natur. Und doch sind sie so dringend nöthig; denn mit halben Massregeln ist hier nichts gethan und kann auf keinen durchschlagenden Erfolg gerechnet werden.

Hier sind nur Radikalmittel am Platze. Hoffen und wünschen wir deshalb, dass dieselben so bald wie möglich Gesetz werden, damit der Kampf auf der ganzen Gefechtslinie beginnen kann und der Sieg mit Gotteshilfe ein entscheidender werde zum Segen der Gesellschaft und zum Heil unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend.

Wollt Ihr, dass edle Rosen Euch erblühen,
Veredelt erst des Stammes wilde Triebe.
Soll für das Rechte einst der Mann erglühen,
So weckt im Kinde schon für's Recht die Liebe.
Es mahnet der Geschichte ernstes Buch:
Verdorbene Jugend ist des Staates Fluch.

Verdorbene Kinder werden einst Verbrecher,
Des Staates Feinde und des Lasters Knechte.
Nie glänzte uns der Most als Wein im Becher,
Wenn ihm der Küfer keine Pflege brächte.
Von falscher Pflege sprengt er Spund und Fass,
Und falsche Zucht zeugt Lug und Trug und Hass.

Klagt thatlos nicht, die Jugend sei verdorben,
Die Menschenherzen sind noch wie vor Zeiten.
Nur weil die Zucht, die weise, ist erstorben,
Seht Kinder Ihr Verbrecherwege schreiten.
So wird des Römervolkes Warnruf wahr:
„Habt Acht und sorgt, der Staat ist in Gefahr!"

Schaut wie verwahrlost sie auf Strass' und Plätzen
Dem frühen Laster ganz verfallen scheinen;
Da hilft Verachtung nicht und nicht Entsetzen,
Kein vornehm Wegschaun und kein rührend Weinen.
Schafft dieser Jugend Zucht im würd'gen Haus,
Sonst jagt sie Euch das Glück zum Land hinaus!

Digitized by Google

Sind fluchtverdächtige Gefangene in der Einzelhaft oder in der Gemeinsamenhaft gesicherter detinirt?

Von Direktor v. Michaelis in Graudenz.

Jedesmal dann, wenn Entweichungen von Erfolg begleitet gewesen sind, wirft sich die Frage auf, auf welche Weise hätte solchem Vorkommniss begegnet werden können, welcher Haftart gehörten die in Frage kommenden Gefangenen an? Da sei nun zunächst vorausgeschickt, dass in den alten Strafanstalten, welche aus Schlössern, Kasernen, Klöstern hervorgegangen, die gemeinsame Haft die Regel bildet, dass in diese Anstalten der moderne Strafvollzug, die Einzelhaft, hineingebaut worden ist und zwar häufig in recht bescheidenem Umfange. Die wenigen Zellen, welche vorhanden sind, müssen jugendlichen und besserungsfähigen Elementen offen bleiben; sollten dieselben aus polizeilichen Rücksichten besetzt werden, dann müssen bildungsfähige Elemente den üblen Einflüssen der Kollektivhaft ausgesetzt werden und damit wären die Errungenschaften unserer Gefängnisswissenschaft der völligen Negation preisgegeben. Die Einzelhaft ist anerkanntermassen für den Strafvollzug die geeignetste, hieran soll und darf nicht gerüttelt werden; aber diese Thatsache schliesst nicht aus, dass ich gleichwohl für fluchtverdächtige Gefangene der Kollektivhaft den Vorzug gebe. Was berechtigt mich zu dieser Auffassung? — ich meine die Erfahrung!

Die meisten Ausbrüche mit Erfolg, haben zur Geburtsstätte die Einzelhaft und dies kann nicht Wunder nehmen! In der Einzelhaft ist der Gefangene mehr sich selbst überlassen. Der Aufseher hat 20—30 Zellen unter seiner Aufsicht, den Aufsichtsdienst versieht er ambulant. Welche Gedanken des Gefangenen Innerstes bewegen, nimmt er nicht wahr; aber dem Gefangenen ist Gelegenheit geboten, alles das scharf zu beobachten, was um ihn herum sich ereignet. Das Räderwerk des Tagesdienstes beobachtet er sehr scharf; jede Lücke im Dienstbetriebe macht er sich zu Nutzen. Das Geheimniss, welches sein ganzes Sein beherrscht ist von ihm gefangen; niemand weiss davon und so kann er eine Saat bei grosser

Digitized by Google

Gewandtheit zur Reife bringen, ohne dass es dem Beamten gelungen ist, etwas zu bemerken.

Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Zellengefangener, welcher sich mit Fluchtgedanken getragen hatte und schliesslich den Gedanken zur That werden liess, durch löbliches Verhalten sich ausgezeichnet hatte. Er arbeitete fleissig, befolgte die Hausordnung peinlich gewissenhaft; der Beamte hatte diesen fügsamen Mann gern gewonnen. Die Pläne, welche seine Seele ausfüllten, waren ihm fremd. Es kam der Winter heran, der Gefangene sagte sich, heute versuchst du auszubrechen! Von seinem Arbeitstische hatte er ein Bein gelöst, ein Arbeitsmesser stand ihm zur Seite und eine halbe Stunde vor Einschluss löschte er seine Zellenlampe, stellte sich in Positur, um den durch Klingel-Signal herbeigerufenen Aufseher niederzuschlagen. Im Besitze seiner Schlüssel lief er die Treppe hinunter; auch den zweiten Beamten überwältigte er und war bereits auf den Hof gelangt und hatte auch den dritten Beamten zu Boden gestreckt. Wären inzwischen Gefangene nicht herbeigekommen, die des Ausbrechers Herr geworden, so wäre dieser Mensch entkommen. Mir ist so mancher Fall aus der Praxis bekannt, wo Zellengefangene mit Erfolg die Freiheit erlangt haben und wie viele Attentate gehören der Zellenhaft an? Die Praxis redet hier mit ernster Sprache! — Anders gestaltet sich die Möglichkeit des Entweichens aus der gemeinsamen Haft. Einem einzelnen Gefangenen ist es wohl nur selten gelungen, aus dieser Haft zu entkommen und ein Entweichen mehrerer hat nur selten den Erfolg für sich. Ein Verräther findet sich meistens und dann ist eine Flucht vereitelt. Die Beamten der gemeinsamen Haft kennen ihre Leute, sie sind ihnen näher bezeichnet und wenn der Aufseher seine Schuldigkeit thut, seine Instruktionen genau befolgt, dann kann eine Entweichung nicht vorkommen. Zu verhindern ist nicht, dass Gefangene der gemeinsamen Haft sich unterhalten; Gelegenheit haben sie hierzu ausreichend; sie können Komplotte schmieden und dergleichen mehr; aber alles dieses wird durch die gewissenhafte Dienstführung des Aufsichtsbeamten wett gemacht. Ein absolutes Mittel, Entweichungen zu verhüten, haben wir nicht; es giebt nur Vorbeugungsmassnahmen. Meines Dafürhaltens gewährt die grösste Sicherheit ein zureichendes und ein gut geschultes Aufsichtspersonal. Sehen die Gefangenen, dass die Anstalt überall gut bewacht ist,

Digitized by Google

müssen sie sich überzeugen, dass ihnen der Erfolg versagt bleibt, auch wenn sie glücklich aus einem Gebäude herausgekommen sind, dann werden sie von einem Projekte, welches Aussicht auf Erfolg nicht bietet, ablassen.

Weiter aber: — es muss das Aufsichtspersonal seiner Aufgabe gewachsen sein. Wunderbar! Ehedem hatten die Unterbeamten bei erheblich längerer Arbeitszeit weniger Einkommen und waren doch bei weitem geeigneter als in der Gegenwart. Ich besinne mich noch auf die Zeit, wo bei Ausschreibungen sich nur alt gediente Unteroffiziere meldeten; was bekommen wir heute? Leute die oft nur zwei Jahre gedient haben, unreife, unfähige Männer, welche nur selten ihren Dienst so versehen, wie dies von ihnen verlangt werden muss. Nun erhalten die Aufseher selbstredend genaue Instruktionen; bis in alle Einzelheiten werden dieselben unterwiesen; es werden ihnen die Leute bezeichnet, welche als fluchtverdächtig gelten; aber trotzdem versehen sie ihren Dienst ganz mechanisch, lassen Dieses und Jenes aus dem Auge bis es dann zur Katastrophe kommt; dann gehen ihnen die Augen auf und schliesslich auch über. Was hiergegen zu machen sein wird, ist schwer zu sagen. Ueberbürdet sind die Leute nicht, Gehalt bekommen dieselben verhältnissmässig zu viel. Man denke ein Aufseher im Höchstgehalte 1500 M., 150 M. Stellenzulage und auch etwa 100—150 M. Gratifikation!

Soll sich das Aufsichtspersonal qualitativ verbessern, dann müssten Aufseherschulen eingerichtet werden, als Anhang bei einzelnen Strafanstalten. Nur wer diese Schule mit Erfolg absolvirt, kann Aufseher werden. Ich glaube auf diese Weise werden wir ein besseres Material erhalten, als dies heute der Fall ist. Solange wir das schlechte Personal haben, werden Ausbrüche stets wieder vorkommen und dort am meisten, wo lokale Verhältnisse eine Flucht begünstigen. Die Lage einer Anstalt ist von grosser Bedeutung für die gesicherte Detention der Gefangenen. Man denke sich eine Anstalt mitten in einer verkehrsreichen Stadt, umgeben von Konzertgärten aller Art und in solcher Anstalt Individuen, welche sehr lange Freiheitsstrafen abzubüssen haben.

Mitten im fröhlichen Leben gefangen sein, das geht den Gefangenen an die Nieren. Sie haben 15, 20 Jahre und längere Strafen abzubüssen; sie sind gefangen mitten im fröhlichen Leben; im Garten keimt und sprosst es, da

Digitized by Google

wägt manch einer seine traurige Lage ab; er sieht vor sich eine aussichtslose Zukunft, ein Schrecken ohne Ende. Da packt ihn der Freiheitsgedanke, er beherrscht ihn je länger, je mächtiger und der Entschluss gelangt bei ihm zur Reife: „Hinaus in die Freiheit, koste es, was es wolle, schlimmsten Falls wirst du getötet und dann ist ein Ende mit Schrecken dir lieber als ein Schrecken ohne Ende!"

Strafanstalten müssen ausserhalb liegen; auch vom moralischen Standpunkte aus kann dies nur dringend gewünscht werden. So lange dies nicht der Fall, werden Ausbrüche mit ihren schrecklichen Folgen niemals ausbleiben!

Nicht unbeachtet zu lassen sind unsere langzeitigen Freiheitsstrafen, welche nach meiner Auffassung ebenso schädlich sind als die ganz kurzzeitigen. Wer sich in fünf Jahren nicht bessert, bessert sich auch in längerer Zeitspanne nicht. Unser Strafgesetz müsste einer eingehenden Reform unterzogen werden: mehr Intensität, weniger Extensität!

Haftkosten.

Von Gefängnissdirektor Dr. Gennat zu Hamburg.

Nach § 497 Str.-Pr.-O. hat der zu Strafe verurtheilte Angeklagte die Kosten des Verfahrens einschliesslich der durch die Strafvollstreckung entstandenen zu tragen. Wenn und wo Str.-G.-B. und Str.-Pr.-O. von Strafvollstreckung sprechen, gebrauchen sie den Ausdruck in einem weiteren Sinne, der den sonst wohl häufig ausgeschiedenen Strafvollzug mitumfasst. *De lege lata* kann also kein Zweifel darüber sein, dass Strafgefangene die Kosten ihrer Inhaftirung zu tragen haben.*) In der Theorie wird denn auch das Recht des Staates auf Erhebung dieser Kosten kaum bestritten,**) das Gesetz also als unanfechtbar an-

*) Siehe auch Gerichtskostengesetz § 79 Ziff. 8. Das Gleiche gilt für Oesterreich, Krohne in v. Holtzendorff's Gefängnisswesen Bd. 2 S. 422. Ders. Gefängnisskunde S. 432 Anm. 3.

**) Krohne, Gefängnisskunde S. 416. Seuffert in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 486.

Digitized by Google

erkannt. Nun machen aber einerseits nicht alle Staaten*) von jenem Rechte Gebrauch und verlangen andererseits viele Schriftsteller**) dessen Beseitigung *de lege ferenda.* Freilich haben die Einzelstaaten das Recht, auf die Haftkosten zu verzichten, es fragt sich aber, ob sie damit gut thun und ihr Beispiel eine künftige diesbezügliche Gesetzgebung umgestalten soll. Ich verneine es.

Vorweg lasse ich die dem Strafzwecke für oder wider die Einziehung der Haftkosten entnommenen Gründe (Erhöhung der abschreckenden Wirkung im einen, Verhinderung der Besserung im anderen Falle, aus dem Spiele, weil sie mit der Anerkennung oder Verleugnung des Abschreckungs- bezw. Besserungszweckes stehen oder fallen,***) mehr aber noch, weil sie mir mit diesen oder anderen Strafzwecken in viel zu losem und äusserlichem Zusammenhange zu stehen scheinen. Ausgangspunkt für mich ist vielmehr, dass der Verbrecher für die Folgen seiner That voll einzustehen hat, also nicht blos der Strafe verfällt, sondern auch diejenigen Aufwendungen zu ersetzen hat, welche nothwendig waren, das verletzte Recht wieder herzustellen, mithin die Kosten der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Diese Kosten werden ja eben gerade und nur durch die Begehung des Verbrechens veranlasst, der Staat würde sie ersparen, wenn kein Verbrechen vorkäme. Dem Verbrecher wird also nur sein Recht, wenn er zur Erstattung dessen angehalten wird, was er lediglich vermöge eigener Thätigkeit schuldig geworden ist.****)

Man kann auf Haftkosten nicht verzichten, will man folgerichtig nicht auf Gerichtskosten verzichten. Unter der Herrschaft des gemeinen Strafrechtes hatte auch dieser Verzicht Geltung und Verschiedene möchten ihn wieder eingeführt sehen†) — eine weitere Begünstigung des

---

*) z. B. Hamburg nicht nach Senatsbeschlüssen vom 8. März 1878, vom November 1879, vom 14. Januar 1895, die übrigens, wie schon die mehrfache Wiederholung beweist, keineswegs ohne Schwankungen und Widersprüche auch innerhalb des Beschlusskörpers ergangen bezw. aufrechterhalten sind.

**) Krohne, Gefängnisskunde S. 417 und bei v. Holtzendorff a. a. O. Bd. 2 S. 420. 421. Seuffert a. a. O. Pockels Blätter für Gefängnisskunde Bd 11 S. 299 ff. Streng das. Bd. 22 S. 41, Krell das. Bd. 23 S. 200.

***) deren ich keinen anerkenne.

****) Siehe dazu Jahresberichte der Rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft Bd. 60 S. 60, 61.

†) z. B. Glyer, Strafprozessrecht S. 899.

Digitized by Google

Rechtsbrechers auf Kosten des ehrlichen Steuerzahlers. Abgesehen davon, kommt man, soll keine Halbheit begangen werden, auf diesem Wege zu der von einzelnen politischen Parteien aufgestellten Forderung nach Unentgeltlichkeit der gesammten Rechtspflege.

Neben diesem grundsätzlichen Standpunkte sind die aus der Nichterhebung von Haftkosten sich ergebenden Ungleichheiten und Unbilligkeiten zu berücksichtigen. Dahin gehören:

1. Die Aufspeicherung der Pensionen,*) welche doch zur Lebensfristung bestimmt sind. Gefangene erhalten aber des Leibes Nothdurft und Nahrung vom Staate, können also während der Haft die Pensionen gar nicht bestimmungsmässig verwenden;
2. die Erhebung von Gebühren im Falle der Beitreibung einer Geldstrafe.**) Auch hier handelt es sich um eine Strafvollstreckung; sie geschieht aber, obwohl doch nur die leichten Strafthaten oder die leichteren Fälle einer Strafthat mit Geldstrafen bedroht sind bezw. belegt werden können, nicht unentgeltlich;
3. Die Einziehung von Haftkosten, wenn auswärts erkannte Strafen in einem Staate, der sonst darauf verzichtet, vollzogen werden. Zwar werden die Kosten von derjenigen Behörde erhoben, die die Strafvollstreckung nachsucht; diese hält sich aber dann, wenn sie Kosten für die Strafverbüssung im eigenen Lande berechnet, an den Verurtheilten.

Wer in Hamburg verurtheilt ist, zahlt also nicht, selbst wenn er ausserhalb sitzt und nicht einmal Hamburger ist, der auswärts verurtheilte Hamburger aber zahlt, selbst wenn er hier sitzt, sofern der verurtheilende Staat Haftkosten einfordert.

Im Hinblicke auf Fälle wie Sternberg erhebt sich übrigens nicht mit Ungrund die Frage, ob es richtig ist, unter allen Umständen den Gefangenen mit dem Erlasse

---

*) Bis zu den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900 auch der Unfallsrenten. Dagegen schon Hilse in den Blättern für Gefängnisskunde Bd. 26 S 169 ff. Eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 4. März 1893 in dessen Mittheilungen Jahrgang 1893/94 No. 211 weist auf die Deckung der Haftkosten aus den angesammelten Unfallsrenten hin.

**) § 92 der revidirten Instruktion vom 28. Juli 1882 Hamburgische Ges.-S. S. 97 ff.

Digitized by Google

der Haftkosten ein Geschenk zu machen, und billigerweise fragt man ferner, wenn, wie hier, bei der Einziehung der Gerichtskosten mit grosser Fiskalität verfahren wird,*) wie solche Liberalität dazu stimmt.

Für die gegentheilige Meinung von der Kostenfreiheit des Strafvollzuges werden äussere und innere Gründe angeführt. Jene gehen dahin, die Einziehung der Haftkosten sei hart, schwierig und meist ergebnisslos. Man schaffe einen Unterschied zwischen Arm und Reich, der eine verschiedene Behandlung erzielen müsse. Letzteres vermag ich ganz und gar nicht abzusehen. Weil jemand Haftkosten zu zahlen vermag, braucht er übrigens noch nicht reich zu sein und wenn der Reiche irgendwo und irgendwie anders behandelt werden sollte als der Arme, so hat das, wenn überhaupt, gewiss erst an letzter Stelle darin seine Ursache, dass jener die Kosten seines Aufenthaltes im Gefängnisse bestreitet. Die behauptete Härte ist keine andere, als jene, die nur einmal mit jeder fiskalischen Massregel bald mehr, bald weniger verknüpft ist. Gegen die zuweilen mit beweglichen Worten geschilderte Wegnahme der letzten Habe schützen für gewöhnlich die Vorschriften der C.-Pr.-O. Im Uebrigen lassen sich Anordnungen treffen, die darüber noch hinausgehend, den Zugriff beschränken.

Dass die Schwierigkeiten der Einziehung in der Hauptsache eingebildete sind, ergibt das Beispiel Preussens und anderer grösserer Bundesstaaten (Bayern, Königreich Sachsen, Baden). Wird spätestens bei Eröffnung des Hauptverfahrens von der Heimathsbehörde eine Auskunft über die Vermögensverhältnisse eingeholt und deren Ergebniss im Vollstreckungsersuchen vermerkt,**) so wird die Einziehung nur da versucht werden, wo Erfolg sich mindestens zum Theile erwarten lässt.

Endlich ist nicht zu verkennen, dass der grösste Theil der Verurtheilten Kosten nicht zu zahlen vermag.***) Das Ergebniss der Beitreibung ist indessen doch nicht so gering,

---

*) Erst auf Betreiben der Gefängnissdirektion haben Massnahmen, wie Verkauf zur Ausübung des Berufes nothwendiger Kleider, Geräthschaften u. s. w. aufgehört.

**) Vgl. für Preussen Dalcke und Gengmer, Strafvollstreckung und Gefängnissverwaltung S. 98.

***) Krohne, Gefängnisskunde S. 209. Ders. bei v. Holtzendorff a. a. O. Bd. 2 S. 421. Seuffert a. a. O. Bruck, Neudeutschland S. 49.

Digitized by Google

als es gewöhnlich hingestellt zu werden pflegt*) und jener Umstand darf nicht dazu führen, denen ein Geschenk zu machen, die zahlungsfähig sind.**) Geht auch nur ein Theil der Haftkosten ein, so kommt das den Steuerzahlern zu Gute und vermindert die Lasten des Gefängnisswesens.***)

Ich gehe nunmehr zu den inneren Gründen über, welche es verbieten sollen, dass die Gefangenen für ihre Inhaftirungskosten haftbar gemacht werden. Sie laufen darauf hinaus, der Staat nehme den Ertrag der Gefangenenarbeit für sich in Anspruch und könne deshalb nicht auch noch die Haftkosten ersetzt verlangen. Zunächst trifft dieser Einwand nur bei den zur Arbeit verpflichteten Gefangenen zu. Gefangene mit nicht geschärfter Haft und mit Festungshaft brauchen nicht zu arbeiten, verdienen also dem Staate selbst dann nichts oder wenigstens nicht alles, wenn sie von dieser Befugniss keinen Gebrauch machen, weil der Staat auf ihre Arbeit kein Recht hat. Strafe und Arbeit gehen also nicht in einander auf, sind mit einander nicht identisch. Es kommt hinzu, dass der Staat den vollen Arbeitsertrag nicht für sich zu behalten pflegt, sondern den Gefangenen einen Theil überlässt und dass, selbst wenn dies nicht geschähe, die Haftkosten nur in einer sehr starken Minderheit der Fälle Deckung fänden, da die Gefängnissarbeit durchgängig nur recht mässige Preise erzielt, so dass die Unterhaltungskosten meist nicht aufgebracht werden.

Von mancher Seite, namentlich von v. Wahlberg****) wird betont, es gebe heutzutage keine Sklavenarbeit mehr, der zur Arbeit verpflichtete Gefangene habe daher einen Anspruch auf Entlohnung. Ich bestreite das ganz entschieden und fühle mich darin durch das Unfallfürsorgegesetz für Gefangene vom 30. Juni v. J. mit seiner Rentenberechnung nicht im Mindesten beirrt. Es ist ein Stück Verlegenheitsgesetzgeberei, das vor sich selbst erschräke, wenn man ihm umstürzlerische Bestrebungen in Grundanschauungen der Gefängnisswissenschaft ansinnen wollte. Die Zwangsarbeit der Gefangenen ist und kann der Sache

*) Simonson, Blätter für Gefängnisskunde Bd. 33 S. 257.

**) vgl. nochmals den Fall Sternberg.

***) Sie sind gerade in Hamburg im Verhältnisse zur räumlichen Ausdehnung und der Seelenzahl des Staates ungewöhnlich hohe.

****) Blätter für Gefängnisskunde Bd. 19 S. 93.

Digitized by Google

nach nichts anderes sein als Sklavenarbeit,*) denn sie ist nach Art und Mass vorgeschrieben, Weigerung, schlechte Ausführung oder nicht hinreichende Leistung ziehen Strafe nach sich, auf eine Entschädigung besteht nicht das geringste Recht; was in letzterer Hinsicht gewährt wird, ist freiwillige Gabe, Geschenk des Staates. Eben deswegen verschlägt es nichts, wenn ein Gefangener durch seine Arbeit die Haftkosten aufbringen sollte. Der Staat macht sich die Arbeit und ihr Erträgniss zu Nutze, wie es ihm gut dünkt und der Gefangene hat ausserdem die Kosten seiner Unterbringung im Gefängnisse zu tragen. Ich werde nie anerkennen, dass man Gefangenen, die diese Kosten bezahlen, den Ertrag ihrer Arbeit überlassen müsse. Damit fallen solche Erwägungen und Bedenken, wie: der Ertrag sei ein verschiedener und, da die Zutheilung zu dieser oder jener Arbeit nur dienstlichen Interessen folge, vom Willen der Gefangenen unabhängiger, dahin.

Schliesst man sich gleichwohl v. Wahlberg an, so ergiebt sich, dass der Staat den Arbeitsertrag nicht oder nur in beschränktem Masse sich aneignen darf, dann ist es aber um so gerechtfertigter und nothwendiger, wenn er nach anderweiter Deckung der Haftkosten sucht.

Dementsprechend lauten die durch ein sachlich sich mit ihnen deckendes Gutachten von Miglitz**) vorbereiteten Beschlüsse des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Frankfurt a. M. vom 16. September 1886:***)

1. Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört, wenn sie gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staate ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungskosten.
3. Der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gehört den letzteren abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.

In Uebereinstimmung hiermit beschloss die Rheinisch-westphälische Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf am 5. Oktober 1887:****)

Zur Aenderung der über die Kosten der Strafvollstreckung bestehenden gesetzlichen Vorschriften liegt keine Veranlassung vor.

*) Siehe dazu meinen Aufsatz in den Jahrbüchern für Kriminalpolitik Bd. 2 S. 107.

**) Blätter für Gefängnisskunde Bd. 21 S. 192 ff.

***) das. Bd. 22 S. 46.

****) 60. Jahresbericht S. 61.

Digitized by Google

Als gesetzliche Vorschrift wurde der § 497 St.-Pr.-O. zu Grunde gelegt, der den Verurtheilten die Tragung der Haftkosten auferlege.

Endlich erklärt ganz neuerlich noch Simonson,*) dass es sich nicht empfehle, die Einziehung von Kosten für den Strafvollzug ausnahmslos aufzuheben.

Allem zu Folge scheint mir die Vereinzelung Hamburgs mit seinem gegentheiligen Standpunkte innerhalb des gesammten Reichsgebietes theoretisch und praktisch nicht richtig**) und Hinweise auf ihn als Vorbild und Muster wenig glücklich.

*) a. a. O. oben Anm. 13.

**) Meine Vorgänger Grumbach und Streng verfochten ihn allerdings.

Digitized by Google

Correspondenz.

In Erledigung des Beschlusses der vorigjährigen Versammlung zu Nürnberg hat der Ausschuss im Oktober vorigen Jahres eine Bibliotheks-Kommission aus folgenden Herren gewählt:

Oberjustizrath Eggert in Stuttgart, Vorsitzender.
Anstaltskatachet Birkigt in Zwickau.
Pfarrer Dr. Jacobs in Werden a. Ruhr.
Pfarrer Dr. Jäger in Ebrach.

Ludwigsburg im Dezember 1901. Am 20. November waren es 25 Jahre, dass der Vorstand der Strafanstalten Ludwigsburg und Hohenasperg, Herr Direktor Sichart sein Amt hier angetreten hat, nachdem er sich als Verwalter an den beiden grössten bayrischen Zuchthäusern in München und Kaisheim sowie an dem neu errichteten Zellengefängniss in Nürnberg in mehr als 12jähriger Amtsthätigkeit als sachkundigen und gewissenhaften Strafanstaltsbeamten hinreichend erprobt hatte. Die Aufgaben, welche seiner hier warteten, waren weder klein noch wenig. Aber er hat es verstanden, dieselben trefflich zu lösen und die alte Strafanstalt mit der Zeit so umzugestalten und derartige Veränderungen, Verbesserungen und Einrichtungen zu treffen, dass sie auf der Höhe der Anforderungen der Gegenwart steht und sich doch von einem gewissen Luxus, den man manchmal in neuen Strafanstalten trifft, und der an solchen Stätten gewiss nicht angezeigt ist, fern hält. Das streng durchgeführte Individualisiren und Separiren bewahrheiteten das alte Wort: *divide et impera.* Das unermüdliche eigene Beobachten und persönliche Nachsehen, das sofortige Besprechen wahrgenommener oder zu Tag getretener Missstände erleichtert die Fassung der nöthigen Entschliessungen und die Ergreifung geeigneter Massregeln. Zeugen des unermüdlichen Besserns und Vorwärtsschreitens sind die verschiedenen Neubauten wie z. B. die Wasch- und Badeanstalt, die Kochküche (beide mit Dampfbetrieb); die restaurirte Kirche, einige landwirthschaftliche Gebäude, die Neueinrichtung der Bäckerei, die verbesserten Umfassungsmauern sowie die Schreinereibarake auf Hohenasperg und die neuen Abortanlagen nebst der Wasserleitung daselbst. Eine ganz wichtige Etappe in der Entwicklung der Strafanstalt bezeichnet die Errichtung der Filialanstalt in Hohenasperg im Jahr 1884. Dieselbe gliedert sich in den Hauptbau mit meistens erstmals gestraften, besseren Gefangenen, in die Invalidenanstalt, die ein Sammelsurium aller Gebrechlichen, geistig und körperlich Schwachen aus allen württembergischen Anstalten darstellt, und endlich in den gesondert

Digitized by Google

liegenden Civilfestungsbau. Die Nähe der beiden Anstalten von einander lässt nöthig gewordene Dislokationen jederzeit ohne viel Mühe sofort durchführen. Ein anderer Markstein ist die Errichtung des Zellenbaus im Jahr 1891 und die Vergrösserung desselben im vorigen Jahr, wodurch es möglich geworden ist die Insassen des nun aufgelösten Zuchthauses in Stuttgart aufzunehmen.. Treten wir in die Anstalten hinein, so bezeugen die wohlgepflegten Gärten, die schattigen Bäume in den Höfen, das wohlthuende Grün an den Wänden, dass der Anstaltsvorstand nicht ohne Grund auch der Vorstand des Ludwigsburger Verschönerungsvereins ist. Das Viertel mit den neuerbauten Aufseherwohnungen und den von letzteren eingeschlossenen kleineren Gärten nebst anderen Wohlfahrtseinrichtungen legen ein beredtes Zeugniss ab, in welch besorgter Weise der Jubilar auf das Wohl der Angestellten bedacht und den sauren und schweren Dienst derselben zu erleichtern nach Kräften bemüht ist. In dem Verkehr mit den Gefangenen weiss er Strenge mit Milde, Gerechtigkeit mit berechtigter Rücksichtnahme auf den einzelnen zu paaren; für ihre sittliche Hebung und ihr geordnetes Fortkommen ist er ernstlich besorgt. Wer aufrichtige Zeichen der Besserung gibt, darf versichert sein, dass es an der Unterstützung mit Rath und That nicht fehlt. Dass er es versteht freundlich mit den Anstaltsbeamten Hand in Hand zu arbeiten und das Arbeitsgebiet eines jeden zunächst als dessen eigensten Wirkungskreis anzusehen ist ein Zeichen von feinem Takt und genauer Menschenkenntniss. Doch seine Thätigkeit erstreckt sich weit über die Grenzen der Anstalt hinaus. Die Regierung beauftragte ihn mit der Visitation der Amtsgerichtsgefängnisse in bestimmten Bezirken. Gar manches Gutachten, das er abzugeben hatte, zeigt, wie man seine Sachkenntniss und Erfahrung schätzt. Auf viele und weite Kreise hat er sich durch seine von scharfem Denken und praktischem Sinn zeugende schriftstellerische Thätigkeit auf dem juridischen Gebiet Einfluss zu verschaffen gewusst. Besonders sind es seine Gedanken über die Reform des Strafrechts und Strafvollzugs, wie sie sich ihm durch vieljährige Beobachtung und Erfahrung aufgedrängt haben, für welche er nicht wenige gewonnen und überzeugt hat. Durch die Gediegenheit seines Charakters, seine Gewissenhaftigkeit im Amt, seine rastlose, keine Schonung kennende Thätigkeit ist er jedem, der mit ihm zu arbeiten hatte, ein leuchtendes Vorbild geworden. Um so mehr drängte es die Anstaltsbeamten dem Jubilar einen sichtbaren Ausdruck ihrer Hochachtung und Liebe durch die Ueberreichung eines grösseren Bildes zu geben, welches die landschaftlich schönsten Partien der beiden Strafanstalten um das hiesige Verwaltungsgebäude gruppirt und mit einer entsprechenden Widmung versehen ist. Ebenso fühlten sich auch die übrigen Angestellten gedrungen den Gefühlen des Dankes und der Verehrung für ihren wohlwollenden und besorgten Vorgesetzten durch herzliche Glückwünsche Worte zu verleihen. In gütiger Würdigung und Anerkennung der Verdienste des Jubilars hatte der Herr Justizminister die Gewogenheit seine freundlichen Glückwünsche schriftlich, der Vorstand des kgl. Strafanstaltenkollegiums dieselben mündlich darzubringen. Auch sonst wurde von einzelnen, welche um die Bedeutung des Tages wussten, dem verdienten Jubilar manche von Herzen kommende Ehrung entgegen gebracht. Da durch die Hieherverlegung des Stuttgarter Zuchthauses eine weitere Last auf die Schultern des unermüdlichen, geistig und körperlich frischen Mannes gelegt worden ist, macht sich um so mehr der Wunsch bei

Digitized by Google

allen, die ihm näher stehen, geltend, dass er trotz der vermehrten Arbeitslast durch Gottes Güte noch lange eine gesegnete Wirksamkeit entfalten, im trauten Kreis seiner Familie noch viele Jahre in guter Gesundheit erleben dürfe, das *otium cum dignitate* noch aus weiter Ferne winken und das Wort: „*beatus ille, qui procul negotiis*“ bei ihm noch lange keine Anwendung finden möge.

Versammlung

des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen und der internationalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine am 14. und 15. Oktober 1901 in Zürich.

Etwa zweihundert Mitglieder waren gestern Abend und heute Früh zur Jahresversammlung in Zürich eingetroffen. Im Kantonsrathssaale begrüsst Herr Regierungsrath Dr. Stoessel die anwesenden Herren und Damen. Es ist nämlich wohl zu bemerken, dass dieses Jahr zum ersten Male auch Damen, um namentlich auf dem Gebiete des Schutzaufsichtswesens thätig zu sein, sich an der Tagung betheiligten. Der Vorsitzende erinnert daran, dass im Jahre 1867 der Verein für Straf- und Gefängnisswesen in Zürich durch die Herren Direktoren Wegmann (Zürich), Kühne (St. Gallen) und Müller (Lenzburg) begründet worden sei, dass derselbe auf dem Boden des Straf- und Gefängnisswesens Bedeutendes geleistet habe, und dass man hoffen könne, dass nun die Vereinheitlichung des Strafrechtes nicht mehr allzulange auf sich warten lasse. Der Vorsitzende macht sodann Mittheilungen über die Anstalten für Strafvollziehung im Kanton Zürich, sowie über Zwangs- und Rettungsanstalten. Die bedingte Freilassung hatte im Kanton Zürich sehr guten Erfolg, in den letzten 30 Jahren sind von 528 bedingt Freigelassenen nur 22 wieder eingebracht worden. Die neue Strafanstalt in Verbindung mit dem Baue einer Polizeikaserne und eines Untersuchungsgefängnisses in Zürich habe zwar über zwei Millionen gekostet, allein es sei dieser Neubau nothwendig geworden, nachdem die alte Strafanstalt seit dem 17. Jahrhundert ihren Zwecken gedient habe, und eine grosse Anzahl von Schweizerkantonen mit bessern Anstalten vorausgegangen.

Als erster Referent spricht Professor Zürcher über die bedingte Verurtheilung. Nur Russland und Oesterreich kennen das Institut noch nicht, doch beschäftigen sie sich mit ihm. In der Schweiz haben es in erster Linie die welschen Kantone als die beweglicheren eingeführt. Der Beweis, dass es wohlthätig wirkt, darf heute als erbracht angesehen werden. In einer Reihe von Fällen würden ohne die bedingte Verurtheilung bei Anwendung des strengen Rechtes Existenzen geknickt, die trotz eines einmaligen Fehltrittes der Gesellschaft als tüchtige Mitglieder erhalten werden können. Andererseits führt der Zwang der vorbehaltlosen Handhabung des Strafgesetzes die Richter und Geschwornen leicht zu Freisprüchen, die unter Umständen verderblicher wirken als eine Verurtheilung.

Durch Nichtvollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen entlasten wir auch unsere kleinen Gefängnisse, die, wie die Bezirksgefängnisse im Kanton Zürich, ohnehin immer mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Wir entlasten also auch unsere Finanzen. Die abschreckende

Digitized by Google

Wirkung der Strafe wird insofern immer bleiben, als ja ein Urtheil ausgesprochen wird und über dem Verurtheilten stets der Vollzug hängt. Dem Verurtheilten wird auch nichts geschenkt, Kosten und Entschädigungen muss er doch bezahlen. Sollte es auch einmal vorkommen, dass ein Unwürdiger der Wohlthat theilhaftig wird, sollen wir uns nicht freuen, wenn er sich so gut hält, dass die Strafe nicht vollzogen zu werden braucht? — sich gut zu halten wird ihm schliesslich zur Gewohnheit. Die Idee der Gerechtigkeit und Wiedervergeltung wird durch die bedingte Verurtheilung nicht verletzt, wenn wir sie nicht ganz roh auffassen. Die wahre Gerechtigkeit verlangt die Würdigung aller besonderen Umstände. Wenn wir mit einem mindern Aufwand von Zerstörung unsern Zweck erreichen, so wäre es ungerecht, einen grössern Aufwand aufzubieten, einen Menschen mehr zu quälen als nöthig ist.

Dass entgegen dem belgischen System immerhin ein Urtheil gefällt werde, halte ich für nothwendig; es muss konstatirt werden, dass Einer ein Vergehen begangen hat; auch gibt uns das Urtheil die Möglichkeit, den Verurtheilten unter Schutzaufsicht zu stellen. Wir sollten die Aufnahme der bedingten Verurtheilung auch für das schweizerische Strafgesetzbuch empfehlen; sie wird dazu beitragen, die Behandlung der Delinquenten individueller, humaner und doch für den Zweck der Strafe wirksamer zu gestalten. (Beifall.)

Professor Gautier (Genf) schliesst sich in seinem Korreferat und seinen Thesen dem Vorredner völlig an; auch er ist der Meinung, dass sich das belgische System, das das Urtheil, nicht bloss den Strafvollzug, aufschiebt, nicht empfiehlt. Die Entscheidung, ob bedingte oder unbedingte Verurtheilung, muss dem Richter, nicht den Geschworenen zustehen. Jener hat in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen, was sich rechtfertigt. Auch er will, wie der Vorredner, die Ausdehnung der bedingten Verurtheilung auch auf Geldstrafen.

Endlich wünscht auch der Korreferent, dass da, wo keine amtliche Beaufsichtigung der bedingt Verurtheilten besteht, diese der Aufsicht der Schutzvereine unterstellt werden. Seine Thesen enthalten ausserdem eine Reihe spezieller Grundsätze für die Bewilligung des Strafaufschubes. Auch dieses Referat wurde mit warmem Beifall aufgenommen.

In der Diskussion macht Pfarrer Fischer (Reitnau) mehrere Bedenken gegen die bedingte Verurtheilung geltend. Mit den Jahren ist man ihr gegenüber doch immer nüchterner geworden. Es ist doch bedenklich, dass zum Beispiel in Amerika so viele bedingte Verurtheilungen vorkommen. Unser Volk steht ihr skeptisch gegenüber; es verlangt Sühne, Vollzug der Strafe. Schon deshalb müssen wir vorsichtig sein. Staatsanwälte und Richter bedürfen zu richtigen Entscheidung bei den bedingten Verurtheilungen eines grossen Maasses von psychologischem Scharfsinn. Wenn nicht ganz tüchtige Beamte den Posten bekleiden, kann die bedingte Verurtheilung ausarten.

Dr. Guillaume (Bern) wünscht, dass dem Volk eine möglichst intensive Aufklärung über die bedingte Verurtheilung gegeben und Propaganda für diese gemacht werde; man sollte die Referate überall verbreiten. Strafanstalt-Direktor Dr. Curti (Zürich) wünscht, dass die beiden Referenten sich auf gemeinsame Thesen einigen; so würden sie kräftiger wirken.

Direktor Zimmermann (Luzern) lenkt die Aufmerksamkeit auf die Thesen, die dem Richter die Auferlegung besonderer Bedingungen gestatten; unter Umständen könnte oder müsste ein

Digitized by Google

Richter, bei unsern kantonalen Strafrechtsverhältnissen, Bedingungen auferlegen, deren Nichterfüllung vielleicht ganz unwesentlich wäre, während sie doch den Widerruf des Strafaufschubs zur Folge hätte.

Bundesanwalt Kronauer (Bern) hält es für falsch, die bedingte Verurtheilung desshalb skeptisch zu behandeln, weil im Volk noch nicht das nöthige Verständniss dafür vorhanden sei. Sorgen wir dafür, dass dieses Verständniss kommt! Das Hauptgewicht bei der bedingten Verurtheilung liegt auf dem jugendlichen Verbrecherthum.

Direktor Hürbin (Lenzburg) bekennt sich als entschiedenen Freund der bedingten Verurtheilung; so Manchem gehen die Augen über die Folgen seiner That erst auf, wenn er verurtheilt ist. Vollzieht man die Strafe, verdirbt man zuweilen mehr, als man bessert. Der Redner ist mit den Thesen der Referenten einverstanden, doch hält er die polizeiliche Schutzaufsicht über die bedingt Verurtheilten nicht für das Richtige.

Professor Bise (Freiburg) hält es für bedenklich, wenn der Richter noch andere Bedingungen stellen darf, als die, dass der bedingt Verurtheilte sich kein neues Delikt zu schulden kommen lasse. Wenn dem Verurtheilten zum Beispiel Abstinenz zur Bedingung gemacht wird, soll dann der Widerruf des Strafaufschubes schon erfolgen, wenn er einmal ein Glas Wein trinkt? Zu erwägen wird sein, ob und wie weit man zur Bedingung des Strafaufschubes machen will, dass der Delinquent den von ihm angestifteten Schaden gut gemacht habe. Man sollte diesen Grundsatz immerhin in die Thesen aufnehmen. Wie der Redner mittheilt, wird auch der Kanton Freiburg in naher Zeit die bedingte Verurtheilung einführen.

Folgende vereinbarte Thesen wurden einstimmig zum Beschluss erhoben:

1. Die Einführung der bedingten Verurtheilung in die schweizerische Strafgesetzgebung ist zu empfehlen und es ist daher zu begrüssen, dass der Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch dieselbe aufgenommen hat.
2. Die bedingte Verurtheilung ist als verstärkter Verweis eine milde Warnungsstrafe und daher nur gegen solche Leute anzuwenden, bei denen die Wirkung einer solchen Verwarnung vorausgesetzt werden darf
3. Die bedingte Verurtheilung kann bei Urtheilen, die auf Gefängniss lauten, ebensowohl angewendet werden, als bei solchen, die auf Geldbusse gehen.
4. Das Massachusettssystem ist in zwei Richtungen wieder aufzunehmen:
   a) indem über den unter Erprobung Gestellten eine fürsorgliche Schutzaufsicht einzurichten ist;
   b) dem Richter die Möglichkeit gegeben werden soll, auch noch andere Bedingungen des Strafnachlasses aufzuerlegen als nur die, dass der zu Erprobende kein neues Verbrechen innerhalb der Probefrist begehe.

Als Ehrenmitglieder des Vereins wurden aufgenommen die Frauen Prof. Ernst-Escher, Zürich, de Goumoens-Wustenberger, Bern, die HH. Dr. v. Engelberg, Vorsitzender des Ausschusses deutscher Strafanstaltsbeamter, Mannheim, Konrad Meyer, Inspektor der schweiz. Mobiliar-Versicherung, Zürich, Stockmar, Direktor der Jura-Simplon-Bahn, Bern, alt Staatsrath Berney, Lausanne. Durch Tod und Austritt hat der Verein im letzten Jahr an die 50 Mitglieder, darunter ganz

Digitized by Google

hervorragende, verloren, es konnte glücklicherweise eine ganze Reihe von Neuaufnahmen (353) erfolgen. Die Jahresrechnung zeigt einen Aktivsaldo von 488 Fr. 81 bei 2719 Fr. Ausgaben. Der Vermögensstand auf 31. Dezember 1900 betrug 5488 Fr. 83. Nächster Versammlungsort wird (1903) Genf sein.

Der Nachmittag des 14. Oktober war sodann dem Besuche der neuen Strafanstalt in Regensdorf gewidmet, wohin die Theilnehmer per Extrazug befördert wurden. Diese in den drei letzten Jahren erbaute Anstalt kostet dem Staat Zürich nicht weniger als 2 Millionen Fr., woran der Verkauf der alten Anstalt in Oetenbach freilich 1,2 Millionen liefert; sie ist für 350 Gefangene eingerichtet, aber leicht auf 450 Zellen auszubauen und für gemischtes System, zuerst Einzelhaft, später mit gemeinsamer Arbeit vorgesehen. Aeusserlich macht sie einen ziemlich monotonen Eindruck, da architektonische Gliederungen vermieden und namentlich die vier Flügel des Hauptbaues (Männerabtheilung) an ihren Enden scharf abgeschnitten sind Die Weiber sind in einem besondern, innerhalb der 4 Meter hohen Mauer befindlichen Zellenbaue untergebracht, ebenso Küche, Wäscherei und Vorrathsräume. Hinter der Anstalt befindet sich innerhalb der Mauer ein Krankenhaus und vor derselben ausser der Umfassungsmauer die Wohnhäuser für den Direktor, Verwalter, Pfarrer und 16 Angestellte; die Anstalt ist durch ein Anschlussgeleise mit der nahen Eisenbahn Station Regensdorf verbunden.

Der Kantonsrathssaal war am Dienstag Vormittag wieder gleich stark besetzt wie gestern. Der heutige letzte Verhandlungstag gehörte den Schutzaufsichtsvereinen.

Ueber die „schweizerischen Frauenvereine im Gebiete der Schutzaufsicht entlassener Gefangener“ sprach Frau Professor Dr. Ernst-Escher in Zürich. Vor oder nach den grösseren Männerschutzvereinen haben sich in verschiedenen Schweizerstädten Frauen zusammengethan, auf die Gefängnissinsassen durch Belehrung und Ermahnung einzuwirken und später ihnen nach der Entlassung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Der Anstoss dazu kam von der Quäkerin Elisabeth Fry, welche mehrere Reisen auf dem Kontinent machte, dabei Basel, Bern und Zürich berührte und durch ihre machtvolle Individualität wirkte. Schon vorher hatte der in Genf lebende Francis Cuningham Anregungen zur Verbesserung des Gefängnisswesens gegeben. In Genf haben schon im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts Damen regelmässig die Gefängnisse besucht. Die baslerische „Herren-Kommission zur Mitwirkung an der Zuchtanstalt“ 1821 war die direkte Folge einer Schrift von Cuningham. In Bern entstand 1864 ein Schutzaufsichtsverein, auch ein Frauenkomitee bildete sich. 1890 entstand die besondere Frauenkommission für die Weiberarbeitsanstalt in Bern mit Frau von Goumoens an der Spitze, welche über staatliche Mittel verfügt. Die Anstalt befindet sich seit 1895 in Hindelbank. Auch für das seit 1899 in St. Johann befindliche Weibergefängniss besteht ein Frauenkomitee. In Lausanne erhielt der Männerverein eine Damenkommission beigesellt. In Neuenburg bestand ein Damenkomitee für das Weibergefängniss in Motiers. In Zürich besuchte schon in den Dreissiger Jahren ein Frauenverein die Gefangenen. Mathilde Escher gründete dann 1839 auf direkte Anregung von Elisabeth Fry den heute noch bestehenden Verein. In der Schutzaufsicht nimmt heute Basel die erste Stelle

Digitized by Google

Richter, bei unsern kantonalen Strafrechtsverh
auferlegen, deren Nichterfüllung vielleicht g
während sie doch den Widerruf des Strafauf

Bundesanwalt Kronauer (Bern) hält es
Verurtheilung desshalb skeptisch zu behand
nicht das nöthige Verständniss dafür vorh
dafür, dass dieses Verständniss kommt! Da
bedingten Verurtheilung liegt auf dem jugen

Direktor Hürbin (Lenzburg) bekennt
Freund der bedingten Verurtheilung; so Ma
über die Folgen seiner That erst auf, wenn er
man die Strafe, verdirbt man zuweilen meh
Redner ist mit den Thesen der Referenten
er die polizeiliche Schutzaufsicht über
nicht für das Richtige.

Professor Bise (Freiburg) hält es f
Richter noch andere Bedingungen stellen
bedingt Verurtheilte sich kein neues De
lasse. Wenn dem Verurtheilten zum Beispie
gemacht wird, soll dann der Widerruf
erfolgen, wenn er einmal ein Glas Wein
sein, ob und wie weit man zur Bedi
machen will, dass der Delinquent den v
gut gemacht habe. Man sollte diesen
Thesen aufnehmen. Wie der Redner mi
Freiburg in naher Zeit die bedingte Ve

Folgende vereinbarte Thesen wu
erhoben:

1. Die Einführung der bedin
schweizerische Strafgesetzg
daher zu begrüssen, dass der V
Strafgesetzbuch dieselbe au
2. Die bedingte Verurtheilun
milde Warnungsstrafe un
anzuwenden, bei denen
warnung vorausgesetzt we
3. Die bedingte Verurtheilu
Gefängniss lauten, ebens
solchen, die auf Geldbus
4. Das Massachusettssyste
aufzunehmen:
a) indem über den
sorgliche Schutzau
b) dem Richter die M
noch andere Bedi
nur die, dass
alb der

A[illegible] mitgli
Frauen [illegible] -Esche
die H[illegible] elberg
anst[illegible] Mann
Mo[illegible] ung
Ba[illegible]
ha[illegible]

Digitized by Google

Sprache Direktor Hürbin: In der 17 Kantonen Schutzaufsichtsorgane, schiedene Kantone haben noch weder ngte Verurtheilung. Am einen Orte taatliche Unterstützung, am anderen, nd dieselben mit der Zeit geradezu in reiht worden. Die meisten geäusserten Schutzaufsicht eine obligatorische, de werden möchte, weil man sonst Schutzaufsicht für definitiv Entlassene keiten. St. Gallen stellt zwar seit 1838 bis 3 Jahre unter Schutzaufsicht. St. anton, der eine solche gesetzliche Be-

iesen des Herrn Hürbin sagen in der fsicht für entlassene Sträflinge sei ein tenliebe und ein Werk der freiwilligen Schutzaufsichtsvereine mit Unterstützung oder Vormundschaftsbehörden. ind nur auf dem Wege der Freiwilligkeit Geduld haben, die Staatsbeamten haben Die Behörden haben dagegen für die orgen. Polizeiliche Schutzaufsicht ist des- sie zu schneidig ist, oder vielmehr sein fsicht sind zu stellen a) alle bedingt Rest der noch zu verbüssenden Strafzeit er hinaus, wenn der Strafrest nur noch sechs rägt, b) alle bedingt Verurtheilten, zug sistirt ist, bis zum Ablauf der Sistirungs- Entlassenen, für welche das Gericht d für wie lange sie nach der Strafverbüssung stellen seien, d) alle jene, welche, ob ver- die Schutzaufsicht freiwillig anrufen. 3. Im trafgesetzbuch sollen die hiefür erbindlichen Bestimmungen auf- len. 4. Die Schutzaufsicht darf keinen speziellen, Charakter haben. 5. Die Schutzaufsichtsorgane d der Detentionszeit in Aktivität zu treten. Die sollten sich dieser Aufgabe unterziehen als Schutz- die in gebührender Weise zu entschädigen wäre. htsorgane der verschiedenen Kantone und benach- llen sich gegenseitig unterstützen und mit einander Ohne Unterschied auf Herkunft und ohne Rück- Kosten nehmen sich die Organe eines Kantons aller ngnissen Entlassenen an, polizeiliche Abschiebung von gern sollte endlich aufhören. 7. Das Sparguthaben der soll denselben in vorsichtiger Weise ausgehändigt rf aber nicht für Gerichts- oder Verpflegungskosten oder ung anderer Schulden Verwendung finden. 8. Unter- n dürfen nicht in verlockendem Masse ausgerichtet werden. ene sind möglichst der Landwirthschaft und Dienstbotenschaft en, wenn nöthig durch die Uebergangsstation von Arbeiter- die auch von Bund und Kantonen zu unterstützen wären. nd auch für das weibliche Geschlecht Zwangserziehungs- en zu gründen. 11. Der Alkohol ist zu bekämpfen. 12. Eine

Digitized by Google

ein. In zehn Jahren hat das Frauenkomitee in dort 17120 Fr. verausgabt Die Jahresausgaben des weitherzigen Genf variiren zwischen 1300 und 1400 Fr. Es besteht dort auch ein Lokal, in dem Entlassene jederzeit geeignete Unterkunft finden. In engeren Grenzen bewegt sich die Thätigkeit des zürcherischen Frauenvereins mit einem Durchschnitt der Jahresausgaben von 638 Fr. Es lagen bisher in den räumlichen Verhältnissen der Strafanstalt grosse Schwierigkeiten vor, die nun hoffentlich gehoben sind. In Basel und Genf werden viele Polizeihäftlinge patronisirt, meist jugendliche, junge Mädchen. Genf nimmt sich auch der Nichtverurtheilten an. Die Rückfälligen und Unverbesserlichen sucht man, wo Gelegenheit ist, durch Versorgung in Arbeitshäusern ein bis zwei Jahre zu isoliren. Wenn wir, sagt die bernische Patronatskommission, in erster Linie die jungen Leute zu erziehen suchen, so werden sie weniger rückfällig. Stellen wir den Grundsatz fest: die Kinder, die niemand gehören, sollen in Zukunft die Kinder eines jeden sein, sie sollen allen gehören. Führen wir das Patronat ein für die Verdingkinder, zwei weibliche für Mädchen, für den Knaben einen Mann und eine verheirathete Frau. Und mit Rücksicht auf das eidgenössische Strafrecht sei unser Grundsatz: Die Verführung eines jungen Mädchens durch Gewalt oder unter irgend einem Vorwand soll als Vergehen erachtet und nach dem Gesetz bestraft werden. Diese Grundsätze einmal angenommen, werden sich die Gefängnisse leeren.

Die Thesen der Frau Ernst lauteten:

1. Die weibliche Schutzaufsicht hat sich nicht nur auf die Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, sondern auch auf die Gefängnisssträflinge zu erstrecken. 2. Die Schutzaufsicht soll nicht erst mit der Entlassung aus der Haft beginnen, sondern auch durch Besuche während der Strafzeit auf die Gefangenen einwirken und insbesondere sie zu veranlassen suchen, dass sie sich bei der Entlassung unter das Patronat des Schutzvereins begeben. 3. Es ist darauf hinzuwirken, dass dem weiblichen Schutzverein Kenntniss gegeben werde von allen Untersuchungen, welche gegen Frauen und Mädchen unter 25 Jahren geführt werden, auch wenn sie nicht zu einer Anklage führen, damit der Schutzaufsichtsverein nöthigenfalls sich alleinstehender weiblichen Personen annehmen kann. 4. Die Thätigkeit auf dem Gebiete der Schutzaufsicht verlangt keine grossen Vereine mit vielen Mitgliedern, sondern vielmehr kleine Verbände, deren Glieder gewillt sind, sich ihrer Aufgabe mit ihrer ganzen Persönlichkeit zur Verfügung zu stellen. Zur Deckung finanzieller Bedürfnisse sind Sammlungen in weiten Kreisen nothwendig, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen ist. 5. Angesichts des Umstandes, dass ein grosser Theil des Elends, das auf weiblichen Sträflingen und Entlassenen lastet, direkt oder indirekt durch den Alkohol verursacht wird, erscheint es als gerechtfertigt und nothwendig, dass auch die Bestrebungen der Frauenvereine aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden.

Warmer Beifall lohnte den ansprechenden Vortrag, wie auch denjenigen der Frau von Goumoens-Wurstemberger, welche sich spezieller mit den bewussten Verhältnissen befasste. Direktor Hürbin ist ganz einverstanden mit den Thesen, auch mit der zweiten, falls die Damen die Besuche der Gefangenen mit Diskretion vollziehen und den Gang des Betriebes nicht stören.

Ueber „Die Schutzaufsicht für entlassene Strafgefangene in der Schweiz, wie sie ist und wie sie sein

Digitized by Google

sollte" referirte in deutscher Sprache Direktor Hürbin: In der Schweiz giebt es zur Zeit in 17 Kantonen Schutzaufsichtsorgane, Vereine oder Kommissionen. Verschiedene Kantone haben noch weder bedingte Entlassung, noch bedingte Verurtheilung. Am einen Orte haben die Vereine gar keine staatliche Unterstützung, am anderen, wie in der Waadt und Genf, sind dieselben mit der Zeit geradezu in den offiziellen Organismus eingereiht worden. Die meisten geäusserten Wünsche gehen dahin, dass die Schutzaufsicht eine obligatorische, den Schutzbefohlenen bindende werden möchte, weil man sonst keine Handhabe besitze. Die Schutzaufsicht für definitiv Entlassene namentlich hat ihre Schwierigkeiten. St. Gallen stellt zwar seit 1838 definitiv Entlassene 3 Monate bis 3 Jahre unter Schutzaufsicht. St. Gallen ist aber der einzige Kanton, der eine solche gesetzliche Bestimmung hat. —

Die umfangreichen Thesen des Herrn Hürbin sagen in der Hauptsache: 1. Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge sei ein Werk der christlichen Nächstenliebe und ein Werk der freiwilligen Thätigkeit der organisirten Schutzaufsichtsvereine mit Unterstützung der örtlichen Kirchenpflegen oder Vormundschaftsbehörden.

Die richtigen Leute sind nur auf dem Wege der Freiwilligkeit zu finden. Diese müssen Geduld haben, die Staatsbeamten haben solche in der Regel nicht. Die Behörden haben dagegen für die verlassenen Familien zu sorgen. Polizeiliche Schutzaufsicht ist deshalb nicht zulässig, weil sie zu schneidig ist, oder vielmehr sein muss. 2. Unter Schutzaufsicht sind zu stellen a) alle bedingt Entlassenen für den Rest der noch zu verbüssenden Strafzeit und noch ein Jahr darüber hinaus, wenn der Strafrest nur noch sechs Monate oder weniger beträgt, b) alle bedingt Verurtheilten, für welche der Strafvollzug sistirt ist, bis zum Ablauf der Sistirungsfrist, c) alle definitiv Entlassenen, für welche das Gericht erkannt hat, dass und für wie lange sie nach der Strafverbüssung unter Schutzaufsicht zu stellen seien, d) alle jene, welche, ob verurtheilt oder nicht, die Schutzaufsicht freiwillig anrufen. 3. Im neuen eidgen. Strafgesetzbuch sollen die hiefür nöthigen und verbindlichen Bestimmungen aufgenommen werden. 4. Die Schutzaufsicht darf keinen speziellen, tendenziös-religiösen Charakter haben. 5. Die Schutzaufsichtsorgane haben schon während der Detentionszeit in Aktivität zu treten. Die Anstaltsgeistlichen sollten sich dieser Aufgabe unterziehen als Schutzaufsichtssekretäre, die in gebührender Weise zu entschädigen wäre. 6. Die Schutzaufsichtsorgane der verschiedenen Kantone und benachbarten Länder sollen sich gegenseitig unterstützen und mit einander Fühlung haben. Ohne Unterschied auf Herkunft und ohne Rückerstattung der Kosten nehmen sich die Organe eines Kantons aller aus ihren Gefängnissen Entlassenen an, polizeiliche Abschiebung von Schweizerbürgern sollte endlich aufhören. 7. Das Sparguthaben der Gefangenen soll denselben in vorsichtiger Weise ausgehändigt werden, darf aber nicht für Gerichts- oder Verpflegungskosten oder zur Bezahlung anderer Schulden Verwendung finden. 8. Unterstützungen dürfen nicht in verlockendem Masse ausgerichtet werden. 9. Entlassene sind möglichst der Landwirthschaft und Dienstbotenschaft zuzuführen, wenn nöthig durch die Uebergangsstation von Arbeiterkolonien, die auch von Bund und Kantonen zu unterstützen wären. 10. Es sind auch für das weibliche Geschlecht Zwangserziehungsanstalten zu gründen. 11. Der Alkohol ist zu bekämpfen. 12. Eine

Digitized by Google

Erleichterung brächte die ständige Versorgung der vielfach Rückfälligen in grösseren Centralanstalten, welche die Kantone mit Hilfe des Bundes errichten könnten. (Art. 64 der Bundesverfassung.) Lebhaftes Bravo verdankt den einlässlichen Vortrag.

Herr Korreferent Favre, Direktor (Lausanne) spricht vorab seine Freude darüber aus, dass zum ersten Male Damen sich an den Verhandlungen betheiligen; er wünschte nur, dass von Damen für ihre Genossinnen in der französischen Schweiz auch ein französisches Referat gehalten worden wäre. Die Thesen des Korreferenten stimmen zumeist mit denjenigen des Referenten überein; der Korreferent will aber nichts davon wissen, dass die Gerichte noch eine Schutzaufsicht aussprechen, welche über die Strafzeit hinaus reicht. Mit dem Ausschluss konfessioneller Tendenz schneidet man der Schutzaufsicht die Flügel ab. Die Bevölkerung muss für die Schutzaufsicht interessirt werden durch Vorträge und deshalb unter bestimmten Bedingungen auch geeigneten Personen der Besuch der Gefangenen gestattet werden. Wie der Referent will Herr Favre die Ausweisungen von Kanton zu Kanton nicht mehr gestatten. Das Pekulium, das die Entlassenen verdient haben, soll dem Schutzaufsichtsverein anvertraut werden.

Die Diskussion wird benützt von Herrn Staatsrath Didier (Genf); er gibt zu bedenken, dass die Ausweisungen mit den kantonalen Souveränitätsrechten zusammenhängen und dass kein Kanton auf diese zu verzichten geneigt sein werde. Die Ausweisung ist von grosser Wichtigkeit für die Grenzkantone, welche die vom Auslande ausgewiesenen Schweizer nicht immer bereit sein werden, bei sich zu behalten. Er meint, die Versammlung sollte sich hiermit gar nicht beschäftigen, es dürfte eher Sache der Theilnehmer der Versammlung sein, soweit sie Behörden angehören, sich zu bestreben, das Mögliche in den kantonalen Gesetzen zu verfügen.

Herr Pfarrer Fischer (Reitnau) verdankt den Damen ihre Mitarbeit, sowie Herrn Hürbin sein Referat, er befürchtet aber, dass die zahlende Behörde zu sehr in die Sache hineinreden möchte.

Herr Prof. Zürcher (Zürich) spricht die Ansicht aus, dass das Strafgesetz sich mit der Organisation der Schutzaufsicht, der Voraussetzungen derselben und der Ausführung beschäftigen könne. Die Organisation dürfte freilich den Kantonen überlassen, ihnen aber die Pflicht einer Organisation auferlegt werden. Die Fälle der Schutzaufsicht dagegen sollen vom eidgenössischen Gesetze bestimmt werden; ob der Richter selbst oder eine andere Behörde sich mit der Ausfällung der Schutzaufsicht nach verbüsster Strafe aussprechen soll, kann verschieden behandelt werden. Die Rechte und Pflichten der Patrone und Schützlinge soll von den Kantonen bestimmt werden, nur bezüglich des Pekuliums ist eidgenössisch zu legiferiren. Die Zwangsmittel und deren Anwendung sind bezüglich der bedingt Verurtheilten sehr heikel, so ohne weiteres kann hier der Schutzaufseher nicht massgebend werden. Die Ausführung von Zwangsmassregeln über die Strafzeit hinaus wird sehr schwierig sein.

Herr Direktor Curti (Zürich) macht darauf aufmerksam, dass nur in wenigen Kantonen Damenkomitees existiren, es sollten die andern Kantone zur Bildung von solchen angeregt werden. Herr Curti hat in Zürich gute Erfahrungen mit der Hilfe der Damen gemacht. Agenten, (aber nicht mit diesem Namen, sondern eher Inspektoren) möchte Herr Curti für die Schutzaufsicht nicht missen; die Schutzaufsichtsvereine können die Arbeit dieser Persönlichkeiten nicht übernehmen.

Digitized by Google

Herr Pfarrer Iselin (Basel) unterstützt die Anträge der Referenten mit Ausnahme der Ausweisungsfrage; Herr Inspektor Schaffroth (Bern) schildert die Schwierigkeiten, welche für Kantone bezüglich Schutzaufsicht existiren, die zersplitterten Strafvollzug haben. Er hält es nicht für möglich, dass durchweg den Anstaltsgeistlichen die Hauptlast der Schutzaufsicht zugewiesen werden könne. Agenten und Inspektoren werden wir erst entschädigen können, wenn uns dafür der Alkoholzehntel ($^1/_{10}$ des Alkoholzolles) zur Verfügung steht. —

Nach einem kurzen Schlusswort des Referenten Hürbin werden die wenig angefochtenen Thesen dem Bureau zur Bereinigung überwiesen und folgende Resolution angenommen:

Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen und die interkantonale Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine beauftragen ihre Komitees und das Lokalkomitee:

Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unter Hinweisung auf die Thesen und ihre Begründung zu verlangen, dass in das neue Strafgesetzbuch die obligatorische Schutzaufsicht aufgenommen werde.

Damit Schluss der Versammlung.

Die 73. Jahresversammlung der Rhein.-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft

am 3. und 4. Oktober 1901 in Düsseldorf.

Die diesjährige Generalversammlung der ältesten Gefängniss-Gesellschaft Deutschlands gestaltete sich zu einer Jubelfeier. Es sind 75 Jahre verflossen, seitdem „edle Menschenfreunde" in Düsseldorf zusammentraten, um für das Wohl der gefallenen Mitmenschen, die durch die Gefängnissstrafe sittlich doppelt gefährdet erschienen, thatkräftig einzutreten und das gesammte Gefängnisswesen zunächst in dem engeren heimathlichen Bezirk einer gründlichen Umgestaltung entgegen zu führen. Ihr Gegenstand war und ist noch heute nach § 2 der Grundgesetze „eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nachtheiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf dieselben, sowohl während der Haft als nach der Entlassung". „Ueberhaupt solle ihr nichts fremd sein, was das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen betrifft und sie werde es sich stets zur Pflicht machen, auf allen Punkten thätig einzuwirken, wo Religion, Gerechtigkeit und Menschenliebe sie auffordern". So war es beschlossen am 18. Juni 1826; so ist es durchgeführt nach Massgabe der Kräfte und Mittel $7^1/_2$ Jahrzehnte hindurch — ein nicht ruhmloses Blatt in der Geschichte unseres Strafvollzuges und der Kultur.

Ohne besondere Festlichkeiten und Veranstaltungen wurde diese 75jährige Jubelfeier, dem ernsten und allem pomphaften Wesen abholden Charakter der Gesellschaft entsprechend, begangen; nur dass allenthalben bei den Versammlungen auf das schon früher Erstrebte und Geleistete nach Möglichkeit Bezug genommen wurde. Eine besondere Auszeichnung des Tages war allerdings neben der Festansprache die Herausgabe der von dem Hauptagenten bearbeiteten Festschrift, enthaltend die Geschichte der Gesellschaft, die allen

Digitized by Google

Theilnehmern eingehändigt wurde. Das Programm verlief durchaus in dem sonst üblichen Rahmen der Jahresversammlung. Nach einem gemüthlichen Begrüssungsabend wurde die Tagung eröffnet mit 3 gleichzeitigen Fachkonferenzen, denen der Juristen- und Strafanstaltsbeamten, der evangelischen und katholischen Geistlichen.

1. Die erste Konferenz befasste sich mit der alten, aber gegenwärtig wieder brennend gewordenen Frage der Beschäftigung der Gefangenen namentlich in Bezug auf die Aussenarbeit. Was in Nürnberg beim diesjährigen Kongress der Strafanstaltsbeamten wohl die überwiegende Meinung der Fachmänner war, aber doch nicht scharf genug zum Ausdruck kam, wurde hier von Direktor v. Michaelis in Aachen mit aller Entschiedenheit geltend gemacht, dass nämlich die Beschäftigung der Gefangenen keinen anderen Interessen als denen des Strafvollzuges dienstbar gemacht werden solle. Seine Leitsätze wurden mit geringen Aenderungen in folgender Fassung angenommen:

These 1: Vom Standpunkte der Strafjustiz ist die Beschäftigung der Gefangenen im Bereiche der eingefriedigten Strafanstalt der Vorzug zu geben.

These 2: Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangene von guter Führung können mit landwirthschaftlichen (Meliorationen etc.) Arbeiten beschäftigt werden, wenn der Strafzweck im Einzelfalle nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Konferenz der evangelischen Geistlichen fand gleichzeitig statt. Pastor Voormann in Werden trug über die Stellung der evangelischen Gefängnissgeistlichen innerhalb der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft vor. In der lebhaften Aussprache über den Vortrag und die vorgelegten Leitsätze sprach man sich mit Entschiedenheit für den in diesen ausgedrückten Wunsch nach einer innigeren organischen Verbindung der Gefängniss-Seelsorger mit der Kirche aus. Ob eine solche Verbindung lieber durch Beseitigung der Eigenschaft des Gefängnissgeistlichen als eines Staatsbeamten oder etwa durch Organisirung der Gefängnissgeistlichkeit als einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Staatsbeamtenthums nach Vorbild der Militärgeistlichkeit unter einem kirchlichen Oberen herzustellen sei, darüber gingen die Ansichten auseinander. Als wünschenswerth wurde jedenfalls hingestellt, dass die Anstellung der Gefängnissgeistlichen durch die kirchlichen Instanzen vollzogen werde.

Die Leitsätze wurden in folgender Fassung einstimmig angenommen.

Unter Hinweis auf die Entwicklung der Stellung des evangelischen Geistlichen innerhalb der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft erklärt die Konferenz der evangelischen Geistlichen: a) Die schon vor 50 Jahren erhobene Forderung, dass die Gefangenenseelsorge „tiefer und inniger in den Organismus der Kirche eingegliedert werden" müsste, harrt noch der Erfüllung. Bei aller materiellen und moralischen Unterstützung, die die Gefängnissseelsorge seitens der Provinzial- und Landeskirche in dankenswerthester Weise erfahren hat, macht sich doch das Fehlen einer wirklich organischen Verbindung mit der Kirche für die amtliche und persönliche Stellung der Gefängnissgeistlichen beeinträchtigend bemerkbar; b) Der hauptamtliche Gefängnissgeistliche muss sich als der unmittelbar Beauftragte — nicht der Ortsgemeinde, wo die

Digitized by Google

Gefangenen gerade zusammen kommen, auch nicht der Heimathgemeinde — sondern der Provinzialkirche ansehen können, die ihm diese bestimmte Gemeinde von abgesonderten Gliedern der Kirche zur Pastorirung anvertraute.

3. Die Konferenz der katholischen Geistlichen behandelte die Pflichten der Anstaltsgeistlichen gegenüber dem Fürsorgeerziehungsgesetz. Pastor Classen in Düsseldorf-Derendorf erstattete den Bericht. Seine Leitsätze wurden in folgender Fassung angenommen: Welche Pflichten legt das Fürsorgeerziehungsgesetz den Anstaltsgeistlichen auf? Leitsätze der Fachkonferenz der katholischen Geistlichen: I. Es ist die Pflicht des Anstaltsgeistlichen, sobald er bei einem in Haft befindlichen Jugendlichen die Unterbringung auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes für erforderlich erachtet, die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung in der Anstaltskonferenz so rechtzeitig zur Sprache zu bringen, dass zwischen der Beendigung der Haft und der Unterbringung keine Unterbrechung eintritt. In dringenden Fällen ist vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes zu veranlassen. II. Bei in Haft befindlichen Jugendlichen, welche eine Gefängnissstrafe von mindestens 6 Monaten zu verbüssen haben, ist, falls die Besserungsthätigkeit derselben erkennbar wird, die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung schon vor Ablauf der Gefängnissstrafe zu veranlassen, damit die weitere Strafvollstreckung mit Aussicht auf fernere Begnadigung bei guter Führung des Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung sistirt werde. III. In denjenigen Fällen, in welchen die Unterbringung eines Jugendlichen auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes nicht unbedingt erforderlich erscheint, wird es nöthig sein, dafür Sorge zu tragen, dass demselben nach seiner Entlassung die nöthige Schutzaufsicht zu Theil werde. IV. Um die Stellung von Anträgen von verschiedenen Seiten zu verhüten, empfiehlt es sich, dass die Heimathsbehörde bei Stellung eines Antrags auf Fürsorgeerziehung bei inhaftirten Jugendlichen dem Strafanstaltsvorstand Mittheilung macht. V. Bei der gemäss § 4 des Fürsorgeerziehungsgesetzes erforderlichen Zustellung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes erscheint es dringend erwünscht, dass die betreffenden Jugendlichen von einer etwa darin enthaltenen Charakteristik derselben keine Kenntniss erhalten. VI. Der Gefängnissgeistliche hat auch für die eventuell des Fürsorgeerziehungsgesetzes bedürftigen Kinder, deren Vater oder Mutter sich im Gefängniss befinden, die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden hinzulenken. VII. Bei allen jugendlichen Prostituirten unter 18 Jahren ist eine Unterbringung auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes anstatt der Sittenkontrolle anzustreben, — bei solchen über 18 bis zum 21. Jahre empfiehlt sich, in geeigneten Fällen, die Unterbringung auf Grund der §§ 1666—1838 herbeizuführen.

4. Nach $2^1/_2$stündigen Verhandlungen vereinigten sich diese drei Einzelkonferenzen sodann zur gemeinsamen Konferenz der Juristen, Beamten, Geistlichen und Vertretern der Fürsorgevereine um 12 Uhr unter dem Vorsitz des Direktor Pfarrer Karsch im Balkonsaale der Tonhalle. Landgerichtsrath a. D. Koppers in Münster berichtet über die Vorschläge des Gefängnissvereins Münster bezüglich staatlicher Fürsorge für Entlassene.

Digitized by Google

Vorschläge

zur

Herbeiführung einer staatlichen Fürsorge für entlassene Gefangene

vom Gefängnissverein Münster i. W.

Begründung.

I.

1. Den Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen, der nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe die Strafanstalt verlässt, trifft ein besonderes, im Strafgesetze nicht vorgesehenes, Uebel, darin bestehend, dass ihm die Wiedererlangung der Arbeitsgelegenheit in hohem Masse wegen seines bekannt gewordenen Aufenthaltes in der Strafanstalt erschwert ist, da die Erfahrung zeigt, dass die Bestrebungen der Gefängnissgesellschaften, den Entlassenen Arbeit zu verschaffen, unzulänglich sind. Der Staat, der die Strafe verhängt, hat dafür Sorge zu tragen, nach Möglichkeit diesem Uebel abzuhelfen.

Diese Fürsorge hat sich allerdings — schon deshalb weil eine nachhaltige Arbeitswilligkeit sich als ausgeschlossen darbietet — nicht zu erstrecken auf die grosse Gruppe von Verbrechern, die man als unverbesserlich anzusehen hat; sie hat sich in nur beschränktem Umfange auf die Gruppe zu erstrecken, bei der ein erkennbarer Hang zum Verbrechen, aber Hoffnung auf Besserung anzunehmen ist, in vollem Masse aber hat sie einzutreten gegenüber der Gruppe von Verbrechern, deren Missethat nicht aus einem verbrecherischen Hange hervorgegangen ist.

2. Die Vorstufe vor der Entlassung, dass der Bestrafte Aufenthalt nehmen muss in einer Zwischenanstalt, in welcher ihm ein freier Verkehr mit der Aussenwelt gestattet ist, kennt unser Strafrecht nicht und man ist der Einführung eines „progressiv gehaltenen Strafvollzuges“ abgeneigt. Unser Strafgesetzbuch kennt die vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten — §§ 23—26 —. Diese hat eine Aufsicht über die Entlassenen, die als freie Leute freiwillig arbeiten sollen, zur Voraussetzung, also fast nothwendig die freiwillige Arbeit der Entlassenen in staatlichen Betrieben.

3. Dass in den gesetzlich zulässigen Fällen nicht Freiheitsstrafe, sondern Geldstrafe zur Vollstreckung kommen, ist — bezeichnet doch v. Liszt gerade unsere kleinen Landgerichtsgefängnisse als die Hochschule für den Verbrecher — im höchsten Masse wünschenswerth. Dem Vermögenslosen, aber Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen wird die Bitte um Verhängung einer Geldstrafe häufig aus dem Grunde abgeschlagen, dass wegen der Höhe des Betrages der Geldstrafe doch die Gefängnissstrafe zur Vollstreckung kommen werde. Gerecht und nützlich würde sein, dass Geldstrafen mittels freiwilliger Arbeit des freien Mannes abverdient werden könnten — sei es auch erst während längerer Zeitdauer — in staatlichen Betrieben.

II.

1. In unserer Zeit ist bei der gewaltigen Ausdehnung der staatlichen Betriebe dem Staate die Möglichkeit gegeben, jedem aus der Strafanstalt Entlassenen, der nach dem unter I_1 Gesagten als

Digitized by Google

geeignet — etwa nach übereinstimmenden Urtheilen des Strafanstaltsvorstehers, des I. Staatsanwalts und des Strafkammervorsitzenden — sich darbietet, auf sein Begehren passende Arbeit zu geben in einem staatlichen Betriebe während einer angemessenen Zeit, in der er auch den Nachweis führen kann, dass er den nicht bestraften Arbeitsnehmern wieder gleich geachtet zu werden würdig ist. Die Zahl der willigen wird — zu vergl II_2 — nicht übermässig gross sein.

Bei gehöriger Leitung der Sache von einer zu errichtenden Hauptstelle aus, wird die Einschiebung der zu Beschäftigenden, denen man, ohne dass dem Staate dadurch Kosten entstehen, durchgehends freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsorte gewähren kann, nur geringe Betriebsstörungen herbeiführen.

2. Zum Beweise seiner Willigkeit und zur Ausgleichung der Mühewaltung des Staates würde der Entlassene sich in dem staatlichen Betriebe mit einem etwas niedrigeren, als dem üblichen Lohne (ohne dass bei besonders guten Leistungen Nachvergütung ausgeschlossen wäre) — also einen bestimmten Abzug — zufrieden geben müssen.

3. Er würde im Uebrigen, ganz nach Art der Unbestraften in voller Freiheit arbeiten, ähnlichen Bestimmungen über den Widerruf, wie sie in den §§ 24—26 R.-Str.-G.-B. enthalten sind, zu unterwerfen, und auf seinen Wunsch würde nach guten Leistungen ihm ein amtliches Zeugniss, welches ihm als Wiedereinsetzungszeugniss in den Stand der unbestraften Arbeitsnehmer wird dienen können, zu ertheilen sein.

III.

1. Von den gegen die Beschäftigung der Bestraften in den staatlichen Betrieben geltend gemachten Bedenken kommt die Gefahr des Staates durch Diebstahl oder Betrug Schaden zu leiden, schon wegen der reichen Auswahl der zu gebenden Beschäftigung wenig in Betracht.

2. Schon aus demselben Grunde ist kaum eine ernste Gefährdung der übrigen Arbeiter der Anstalten anzunehmen.

3. Das Gefühl einer Kränkung ihrer Ehre werden die übrigen Arbeiter und Angestellten, wenn sie mit Bestraften zusammen arbeiten müssen und die Bestrafung bekannt wird, doch in viel wenigerem Masse wegen des bei ihnen vorhandenen Bewusstseins empfinden, dass eine aus den edelsten Gründen der Gerechtigkeit und Menschenliebe hervorgegangene staatliche Anordnung zum Grunde liege und nur den nach sorgfältiger Prüfung als geeignet Befundenen die Wohlthat der Beschäftigung in den staatlichen Betrieben nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft zum Zwecke der Wiedereinsetzung zu Theil werde.

Antrag

bei dem Hause der Abgeordneten:
bei den betreffenden Ressortministern:

dahin vorstellig zu werden,

dass in Anlehnung an die gemeinschaftliche Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 13. Juni 1895 (M. d. J. II S. 723 I und J.-M. I 3576) betreffend die Fürsorge

Digitized by Google

für entlassene Gefangene staatlicherseits Fürsorge-Bestimmungen in dem Sinne getroffen werden, dass

1. den durch die Erleidung einer Freiheitsstrafe arbeitslos gewordenen Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen in geeigneten Fällen thunlichst Gelegenheit zur Arbeit geboten werde und zwar durch Annahme ihrer Arbeitsdienste in staatlichen Betrieben während einer angemessenen Zeit nach Verbüssung der Freiheitsstrafe, und dass

2. erkannte Geldstrafen abverdient werden können durch freie Arbeit des Bestraften in staatlichen Betrieben, auch

3. die Anwendung der Rechtswohlthat der vorläufigen Entlassung im Sinne der §§ 23 ff. R.-Str.-G.-B. nach Massgabe des zu 1 Gesagten möglichst gefördert werde.

Direktor Schellmann in Brauweiler erstattete den Mitbericht und suchte die den Vorschlägen des Referenten entgegenstehenden Bedenken durch praktische Winke zu zerstreuen.

In der Aussprache über die Vorschläge wurden allerdings die grossen Hindernisse, die der Ausführung dieser idealen Vorschläge entgegenstehen, mehr hervorgehoben als Gedanken zustimmender Art. Schliesslich nahm man eine Resolution des Ausschusses an, wodurch der erste Antrag des Vereins Münster in aussichtsvollerer Fassung aufgenommen wird. Danach soll der Ausschuss „bei den Ressortministern dahin vorstellig werden, dass der grundsätzliche Ausschluss bestrafter Personen von der Arbeit in Staatsbetrieben aufgegeben und bei den Kommunalbehörden auf ein gleiches Verfahren hingewirkt werde“. Antrag 2 und 3 des Vereins Münster wird von der Tagesordnung abgesetzt und deren Berathung späteren Verhandlungen vorbehalten.

Nach diesen anregenden und anstrengenden Verhandlungen sammelten sich sehr zahlreiche Theilnehmer zu dem gemeinsamen Mittagessen im Festsaale der Tonhalle, wo der würdige Senior der Gesellschaft der 81jährige Oberstaatsanwalt Irgahn zu Hamm in sympathischer Rede einen Rückblick auf die Geschichte der Gesellschaft warf und zum weiteren Ausharren auf der erfolgreich beschrittenen Bahn anfeuerte. Auf dem historischen Ananasberg des Hofgartens wurde, wie üblich, das Kaffeestündchen zugebracht, dann aber zog es die Eifrigsten zu neuer Arbeit: Auch die Anstaltslehrer hatten noch ihre Fachkonferenz und besprachen sich nach einem eindringenden Bericht des Lehrers Jender, Siegburg über die Lektüre der Gefangenen. Hier kamen im wesentlichen dieselben Grundsätze zur Geltung, die auf dem Nürnberger Kongress festgestellt sind. —

Die eigentliche Generalversammlung fand am folgenden Tage, den 4. Oktober statt. Ihr gingen voran Morgenandachten, für die katholischen Theilnehmer eine Messe in der nahegelegenen herrlichen Marienkirche, für die Evangelischen eine Andacht, die von Konsistorialrath Zillessen in Münster mit einer herzerhebenden Ansprache geleitet wurde. Präses Karsch eröffnete die Generalversammlung mit Begrüssung der zahlreich erschienenen Gäste und Vertreter der Behörden und verlas sodann den Jahresbericht. Diesem ist Folgendes zu entnehmen:

Unser Geschäftsjahr stand durchaus unter den Nachwirkungen der vorjährigen so anregend und erhebend verlaufenen Generalversammlung und unter dem Zeichen des Fürsorgeerziehungsgesetzes

Digitized by Google

selbst. Der Jahresbericht mit den bedeutsamen Verhandlungen des letzten Jahres wurde wieder in 1300 Exemplaren verbreitet und fand allenthalben den grössten Anklang Die Bestellungen auf den Bericht waren diesmal besonders zahlreich. Auch unmittelbar betheiligten wir uns an der Interessirung für diese wichtige Angelegenheit, indem verschiedene Vertreter des Ausschusses und der Hauptagent auf zahlreichen Konferenzen und in Zeitschriften hierzu mitwirkten. Des Weiteren haben uns die eigentlichen Fürsorgeangelegenheiten unausgesetzt beschäftigt. Wiederholt traten Fürsorgegesuche an den Ausschuss selbst heran, ohne dass dieser sie einzelnen Lokalvereinen hätte überweisen können. Zur Bearbeitung solcher Fragen wurde eine besondere Fürsorgekommission einstweilen eingesetzt, die sich die Pflege der Fürsorgesachen innerhalb des Ausschusses angelegen sein lassen sollte. Das schon im vorigen Berichte erwähnte Verzeichniss der Pfarrer, die sich auf unsere Anregung zur Verwaltung der Arbeitsprämie bereit erklärt haben, wurde mit 1162 Namen gedruckt und durch die königl. Regierungen den Anstaltsverwaltungen zur Benutzung überwiesen. Auch die Seelsorge an kleinen Gefängnissen wurde durch die Verbreitung eines Erlasses des Vorstandes des königl. Oberlandesgerichts in Köln gefördert. Ebenfalls dem Vorgehen des königl. Oberlandesgerichts verdanken wir eine bedeutende Vermehrung unserer Hülfsvereine. An den Sitzen der meisten Amtsgerichte der Provinz wurden Gefängnissvereine ins Leben gerufen, die sich, soviel wir wissen, sämmtlich unserer Gesellschaft angeschlossen haben.

Der Ausschuss wurde vertreten auf den Generalversammlungen einer Reihe unserer Tochtergesellschaften und Hülfsvereine. Die Konferenzen der evangelischen Gefängnissgeistlichen fanden unter Leitung des Hauptagenten und zahlreicher Betheiligung fünf mal statt. Materielle Unterstützung empfingen wir, wie früher, durch die evangelische Kirchenkollekte beider Provinzen, die sich so ziemlich in der alten Höhe hielten. — Dem Herrn Minister des Innern haben wir für die erneute Bewilligung des Staatszuschusses von 1350 Mark unseren ehrfurchtsvollsten Dank auszusprechen. Von unserem früheren Mitgliede, Rentner Adolph Gumprecht, der in Meran verstarb, wurde der Gesellschaft ein Vermächtniss von 3000 Mark zugewendet. Diese Schenkung gab Anlass zu dem Beschlusse, für unsere Gesellschaft die Rechte eines eingetragenen Vereins auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches nachzusuchen. Die hierzu nothwendige Revision der Statuten wurde vorgenommen, und der Entwurf der neuen Satzungen liegt Ihnen heute zur Beschlussfassung vor.

Es folgte der Kassenbericht und die Vorstandswahlen.

Bei dem nun folgenden Punkt Statutenrevision handelte es sich zunächst um die Vornahme einiger Ergänzungen und redaktionellen Aenderungen zu den altehrwürdigen Grundgesetzen von 1826, die für die beschlossene Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister unumgänglich waren. Sodann um die vielleicht noch wichtigere Frage, in welcher Form und Verfassung die Gesellschaft amtlich als das anerkannt und bestellt werden könnte, was sie thatsächlich schon 75 Jahre gewesen: nämlich als Centralstelle der Gefangenen, Fürsorge für Rheinland und Westfalen.

Solche provinziellen Centralstellen sollen nämlich jetzt eingerichtet werden bezw. sind theilweise schon eingerichtet worden, die in ihrem halbamtlichen Charakter der Regierung als Organ für die

Digitized by Google

Verwaltung der zu überweisenden staatlichen Gelder für Fürsorgezwecke zu dienen haben. Diese Frage wurde allseitig erörtert und entschieden bejaht, der vom Ausschuss vorgelegte Satzungsentwurf aber als für diesen Zweck noch nicht genügend bezeichnet. Die Versammlung nahm folgende vom Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm beantragte Resolution an:

„Die Generalversammlung erachtet es für dringend wünschenswerth, dass die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft unter Wahrung ihres Charakters als freie Vereinigung zur Centralstelle der Gefangenen-Fürsorge für Rheinland und Westfalen bestellt werde. Der Ausschuss wird gebeten, die hierzu erforderlichen Schritte zu thun, insbesondere, soweit nöthig, eine Aenderung der Satzungen der Gesellschaft zu entwerfen und zu deren Genehmigung eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen“.

Nunmehr hielt der frühere Hauptagent Herr Superintendent Dr. von Koblinski-Eilsleben eine herzliche, tiefergreifende Festansprache zum 75jährigen Bestehen der Gesellschaft, in der er namentlich den Gedanken betonte, dass die Gesellschaft grundsätzlich und thatsächlich nie ein bloser Fürsorgeverein für Entlassene gewesen sei, sondern stets auf „die wohlthätigen Einwirkungen während der Haft“ sich habe angelegen sein lassen. Dieses Wirken für die Hebung des Gefängnisswesens sei auch von massgebender Seite gebührend anerkannt worden. So hat beim 50jährigen Jubiläum 1876 das Ministerium des Innern einen Erlass herausgegeben, in welchem es heisst:

Die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft hat neben ihrem Wirken für die Besserung der Gefangenen eine nicht minder erspriessliche Thätigkeit dem Fortschritte und der Ausbildung des Gefängnisswesens zugewendet. Ich erkenne es gerne an, dass die von ihr ausgegangenen Vorschläge vielfach den Anlass zur Beseitigung von Uebelständen und zur Anbahnung von Reformen gegeben haben und ich ersuche Ew. Hochwürden, als den langjährigen bewährten Leiter der Gesellschaft ganz ergebenst, diese meine dankende Anerkennung zugleich mit meinem aufrichtigen Wunsche für das fernere Gedeihen des Vereins bei Gelegenheit des bevorstehenden Stiftungsfestes zur Kenntniss der Versammlung zu bringen.

gez.: Graf Eulenburg.

Ebenso hoben die nun folgenden Begrüssungsreden des Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Schutzvereine des Geheim. Ober-Finanzraths Fuchs in Karlsruhe und des Vertreters des zweitältesten deutschen Gefängnissvereins des Kaufmanns Bischoff aus Berlin diese Verdienste der Gesellschaft nachdrücklich hervor. Der Vorsitzende des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Regierungsrath Dr. v. Engelberg, war leider im letzten Augenblick dienstlich verhindert worden, persönlich an der Feier theilzunehmen und beglückwünschte uns telegraphisch. Ebenso erhielten wir von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Excellenz Dr. Nasse, ein sehr sympathisches Telegramm, in dem es unter anderem hiess: „Möge die Arbeit der Gesellschaft, die nunmehr auf ihr 75jähriges Bestehen zurückblicken darf, auch fernerhin von reichem Segen begleitet sein und ihre Fürsorge für das Wohl der Gefangenen

Digitized by Google

und Entlassenen in immer weiteren Kreisen der Bevölkerung Anerkennung und Förderung finden". Auch die früheren Hauptagenten Pastor Scheffer in Harburg und Superintendent Stursberg in Bonn richteten an die Gesellschaft tiefempfundene Glückwunschschreiben. Endlich begrüsste die Versammlung Herr Professor Henderson, Chicago, Präsident der dortigen nationalen Gefängniss-Gesellschaft.

Darauf wurde über die Verhandlungen der 5 Fachkonferenzen des vorigen Tages berichtet und die dort angenommenen Leitsätze der Generalversammlung vorgelegt.

Das Hauptereigniss des Tages war aber der Vortrag des Geh. Raths Professor Dr. Wach in Leipzig, dessen gewinnende Persönlichkeit und ausserordentliche Gedankenschärfe allen Besuchern unserer letzten Strafanstaltsbeamten-Kongresse ja wohl bekannt ist. Er sprach über die Zukunft unseres Strafrechts in prägnantester, klarster und geistvollster Weise, eine ganze Fülle der wichtigsten Reformgedanken aus dem Schatz seines Denkens und seiner Erfahrungen ausstreuend.

Ohne sich auf grundsätzliche Erörterungen über Strafrechtstheorien und Probleme einzulassen, zog Redner vielmehr das Fazit seiner wissenschaftlichen Beobachtungen über Strafvollzug und Strafgesetz. Die Bannerklärung, welche desungeachtet von mancher Seite für unser Strafensystem ausgesprochen wird, ist auf das richtige Mass zurückzuführen. Die unverhältnissmässige Steigerung der Kriminalität kommt auf das Konto der Rückfälle, nicht das des Verbrecherkontingents und dort wiederum der männlichen Bevölkerung. Aller dabei zu erwägenden erklärenden und abmildernden Umstände ungeachtet, ist aber der Zustand keineswegs befriedigend und fordert dringend die Revision. Die Frage, was wir durch sie erreichen wollen und können, ist nicht schon erschöpfend beantwortet mit den Schlagworten General- und Spezial-Prävention, nicht erledigt mit einer Verbesserung unseres Strafensystems und Strafenvollzugs, etwa in Verbindung mit einer richtigeren Behandlung der Jugendlichen und der, wie man sagt, Defekten. Wir bedürfen einer scharfen Revision der Regulirung zwischen strafbarem und straflosem Handeln, der Methode und Technik unserer Legislative und dementsprechend unserer Strafgesetze. In die nähere Ausführung dieser Gedanken eintretend, lehnt der Redner zunächst die sogenannte unbestimmte Verurtheilung und die Unschädlichmachung des Verbrechers ab, und berührt die bedingte Verurtheilung als beschränkt brauchbar und relativ bedeutungslos. Als reformbedürftig bespricht er die Behandlung der Jugendlichen, die Geldstrafen, die Freiheitsstrafen. Dann wendet er sich zu allgemeinen Fragen und begründet 1. den Satz: Wir leiden an einem Uebermass der Strafgesetze und Strafverfolgungen, letzteres vermöge des anfechtbaren Legalitätsprinzips. 2. Wir leiden an einer verfehlten gesetzgeberischen Methode.

Der einstündige Vortrag wurde mit grösstem Beifall aufgenommen; aber die meisten Hörer hatten das Gefühl, dass es schwer sei, an eine solche rednerische Leistung eine auf gleicher Höhe stehende Aussprache anzuknüpfen. Nur Herr Oberlandesgerichtsrath Schmölder in Hamm gab noch einige werthvolle Ergänzungen, worin er betonte, unser Strafrecht dürfe sich nicht den Polizei-Interessen dienstbar machen; es müsse gestraft werden „*quia peccatum est*" erst in zweiter Linie „*ne peccetur*". Direktor v. Michaelis sprach sich für Abschaffung der Polizei-Aufsicht und

Digitized by Google

der Ehrverluststrafen aus. Oberlandesgerichtspräsident Hamm in Köln, den die Versammlung zuvor zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt hatte, beschloss die Verhandlungen wirkungsvoll mit dem beredten Ausdruck seiner wesentlichen Uebereinstimmung mit dem Vortragenden — besonders des Widerspruchs gegen die formalistische Behandlung und Anwendung des Strafrechts — und seiner Bewunderung für die glänzende Behandlung des Themas.

Nach $4^1/_2$ stündiger Tagung schloss der Vorsitzende sodann die Generalversammlung.*)

Dr. v. Rohden.

Aus der Statistik der zum Ressort des königl. preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse seien die nachstehenden, die **Sanitätsverhältnisse der Gefangenen** betreffenden Angaben für das Berichtsjahr 1898/99 vorgeführt (Statistik etc. etc., Berlin 1900):

Der Verwaltung des Ministeriums des Innern unterstehen 34 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurtheilten und 18 grössere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgefangenen. Die Zahl der in diesen 52 Anstalten detinirten Gefangenen betrug am 31. März 1899: 24648. Dem Justizministerium waren unterstellt 1030 Gefängnisse zur Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen (Gefängnissstrafe, Haft und geschärfte Haft). Zuchthausgefangene sind gänzlich ausgeschlossen. Die Durchschnittszahl der Gefangenen betrug 33018.

Dem Ministerium des Innern unterstanden ausserdem 5 Erziehungsanstalten für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche wegen mangelnder Einsicht freigesprochen und der Zwangserziehung überwiesen sind. In diesen Anstalten waren am 31. März 1899 untergebracht 582 Zöglinge.

In den Zuchthäusern waren 1898/99 im täglichen Durchschnitt detinirt 16151 (gegen 16394 im Jahre 1897/98, 18058 im Jahre 1893/94, 18241 im Jahre 1888/89). Die schwere Kriminalität, d. h. die mit Zuchthaus bestrafte Verbrecherzahl, steht 1898/99 um 31,5 % günstiger als im Jahre 1869 und um 46,5 % als 1881/82, in welchem Jahre die Durchschnittszahl 21073 betrug.

In den Strafanstalten waren 4651 Einzelzellen für durchschnittlich 16151 Gefangene vorhanden oder 28,8 %; in den Gefäng-

---

*) Anmerkung. Der vollständige Jahresbericht mit der ausführlichen Wiedergabe der Verhandlungen und dem Wortlaut der gehaltenen Vorträge ist soeben erschienen und zum Preise von 75 Pfennig bei dem Geschäftsführer der Gesellschaft, Pastor Dr. v. Rhoden in Düsseldorf, zu haben.

Insbesondere machen wir aber aufmerksam auf die zur Jubelfeier herausgegebene Festschrift: „Die Geschichte der Rhein.-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft“, die auf 184 Seiten die Begründung und Entwickelung der Gesellschaft darlegt, über die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlungen authentisch berichtet und eine Reihe höchst interessanter Dokumente aus der Vorgeschichte und ersten Zeit der Gesellschaft im Anhang mittheilt. Ausserdem enthält der Anhang ein systematisches Verzeichniss der 247 Themata, die auf den Jahresversammlungen der Gesellschaft behandelt wurden, sowie tabellarische Uebersichten über die Leistung der Gesellschaft und ihre zahlreichen Tochtervereine. Preis Mk. 1,50, Bezugsquelle wie oben.

Digitized by Google

nissen 3908 für durchschnittlich 8165 Gefangene oder 47,9 %. Seit 1869 ist die Zahl der Zellen von 3247 auf 8560 vermehrt. In den Strafanstalten sollen vor Allem die jüngeren Gefangenen (18 bis 30 Jahre alt) und von den älteren die noch nicht wiederholt vorbestraften ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen. In den Gefängnissen sollen zunächst die Untersuchungsgefangenen, dann die jugendlichen (12 bis 18 Jahre alten), dann die jüngeren (18 bis 30 Jahre alten) und endlich die älteren noch nicht wiederholt vorbestraften Gefangenen in den Zellen gehalten werden.

Von der Gesammtzahl der 20399 männlichen Zuchthausgefangenen wurden 7823 oder 38,3 %, disziplinarisch bestraft, 61,7 % blieben straffrei (12 körperliche Züchtigungen, Arrest 7131 (5 Lattenarrest) bei Männern und 1171 bei Weibern, andere Strafe 11949 bei Männern und 2086 bei Weibern).

Von 166 Anträgen auf vorläufige Entlassung für Zuchthausgefangene wurden 48 = 28,9 % genehmigt; auf 7404 Entlassungen kamen 55 vorläufige Entlassungen = 0,76 %.

Die Verpflegung der Gefangenen geschieht nach dem Grundsatz, dass annähernd die von Physiologen für die Ernährung eines erwachsenen, nicht schwer arbeitenden Menschen geforderten Nährwerthe gegeben werden. In der täglichen Kost verhält sich das animalische zu dem vegetabilischen Eiweiss wie 1 : 3. Die Kosten der Verpflegung betragen pro Kopf und Tag 30,7 Pfennig. Die Gefangenen dürfen sich Zusatznahrungsmittel für nicht mehr als 5 Pfennig für den Tag aus der Arbeitsbelohnung beschaffen; aufgewandt wurde im Durchschnitt pro Tag und Kopf 1,4 Pfennig.

Zu den landwirthschaftlichen Kulturarbeiten für Staats- und Kommunalverwaltungen, sowie für Private, sind ca. 1000 Zuchthausgefangene verwandt worden, und zwar solche, die mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüsst, sich gut geführt haben und deren Strafrest nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche Arbeiten waren Aufforstungen, Entwässerung von Moorstrecken, Meliorations- und Dammkultur, Deicharbeit, Wiesenanlagen, Kanalbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Waldkultur. Die sonstige Beschäftigung der Gefangenen besteht in der Besorgung der Bedürfnisse der einzelnen Anstalten (Herstellung von Kleidungs-, Lagerungs- und sonstigen Bedarfsgegenständen), dann in der Herstellung von Gebrauchsgegenständen für Reichs- und Staatsbehörden, namentlich für die Heeresverwaltung (Anfertigung von Kleidungsstücken). Endlich auch in Anfertigung von an Unternehmer vergebenen Industriearbeiten. Die Zahl dieser Arbeiterkategorieen ist seit 1869 von 73 % auf 45,7 % herabgemindert.

Von 100 männlichen Zuchthäuslern erkrankten im Durchschnittsbestand 32,7 und 48,3 von 100 weiblichen; im Lazareth wurden von ersteren 74,6 %, von letzteren 79 % behandelt, 25,4 % und 21,0 % im Revier. Von den Gefängnissträflingen waren von 100 Gefangenen im Durchschnittsbestande erkrankt 43,6 Männer und 54,6 Weiber; von diesen wurden behandelt 67,9 % der Männer und 70,9 % der Weiber im Lazareth, 32,1 % bezw. 29,1 % im Revier. Die Anzahl der erkrankten männlichen Zuchthäusler betrug 4703 (bei 21840 Gesammtzahl), die der weiblichen 1091 (bei 3540); die erkrankten Gefängnissgefangenen beliefen sich auf 3013 Männer (34167) und 413 Weiber (bei 10154).

Digitized by Google

An Infektionskrankheiten wurden behandelt 737 männliche und 194 weibliche Zuchthäusler; 577 männliche und 146 weibliche Gefängnissgefangene. Unter diesen sind hervorzuheben:

	Zuchthausgefangene		Gefängnissgefangene	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Rose	45	24	32	8
Unterleibstyphus	36	—	2	13
Influenza	457	126	206	53
Diphtherie	3	4	5	7
Cont. Augenentzündung . .	63	—	2	—
Krätze	26	15	278	38

Von anderen Krankheiten sind noch zu nennen:

Tuberkulose	289	50	95	7
Geisteskrankheit	223	17	64	7

Die Anzahl der Gestorbenen betrug:

Todesfälle	213	42	57	8
Vom Durchschnitt . Proz.	1,48	1,86	0,83	1,06

Die wichtigsten Todesursachen waren:

	In den Zuchthäusern		In den Gefängnissen	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Tuberkulose	75	16	17	2
Proz. aller Gestorbenen .	35,2	38,1	29,8	25,0
Infektionskrankheit .	17	3	6	—
Proz. aller Gestorbenen .	7,9	7,1	10,5	—
Selbstmord	13	—	9	—
Proz. aller Gestorbenen .	6,1	—	15,8	—

Epidemieen sind in diesem Jahre nicht beobachtet worden. Die Massnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose (Trennung der Tuberkulösen von anderen Gefangenen, Unschädlichmachung des Auswurfes, Desinfektion der mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände) werden sorgfältig durchgeführt.

Bei der Strafanstalt zu Moabit ist eine Abtheilung für 55 geisteskranke Verbrecher eingerichtet, in welcher Geistesgestörte oder der Geistesstörung verdächtige Gefangene aufgenommen, um dort einem Heil- und Beobachtungsverfahren unterzogen zu werden. Seit dem 1. April 1898 ist eine solche für 39 Gefangene bei dem Gefängnisse in Breslau errichtet und je eine Abtheilung bei den Strafanstalten in Graudenz, Münster und bei dem Gefängnisse in Köln gebaut.

Dr. Baer.

Digitized by Google

Neuer Verein der Beamten der österreichischen Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten. Es ging uns folgendes Zirkular zu:

Die Beamten der österreichischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten haben gelegentlich der am 28. und 29. Mai l. J. in Wien abgehaltenen Versammlung, bei welcher fast sämmtliche in den Ländern der österreichischen Krone bestehenden Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten vertreten waren, beschlossen, einen Verein zu gründen, dessen Zweck es sein soll, die Hebung und Weiterausgestaltung dieser Anstalten zu fördern und dadurch insbesondere der Verwahrlosung der Jugend sowie der Vagabundage wirksam entgegenzutreten.

Während des Zeitraumes von 16 Jahren, seitdem die Gesetze wider Arbeitsscheue und Landstreicher (No. 89 und 90 vom 24. Mai 1885) in Wirksamkeit stehen, ist die Erfahrung gemacht worden, dass diese Gesetze wohl im Allgemeinen von einem wohlthätigen Einflusse waren, dass aber andererseits wieder der Umstand, als die Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten unter der Verwaltung der Länder stehen, mannigfache Verschiedenheiten in der Durchführung dieser Gesetze gezeitigt hat und dadurch einer allgemeinen, merkbaren Entwicklung des Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstaltswesens hinderlich in den Weg getreten ist. Da aber in anderer Weise die Vortheile dieser Unterstellung unter die Verwaltung der Länder nicht zu verkennen sind, so giebt es zur Abwendung der vorerwähnten Nachtheile, welche sich in kleineren Ländern, wie die im Reichsrathe vertretenen Länder sind und wo sich noch dazu eine bedeutende Zügigkeit zeigt, besonders fühlbar machen, nur ein Mittel, nämlich die Einigung der Länder, beziehungsweise der bestehenden Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten unter sich.

Ein weiterer Beweggrund zur Anbahnung einer Vereinigung der Beamten war der bestehende Mangel an Fürsorge für die aus den Anstalten gebessert entlassenen Zwänglinge und Corrigenden. Diese Fürsorge ist einer der wichtigsten Faktoren für die Ermöglichung einer dauernden Besserung. Zum Zeitpunkte der Entlassung ist die Hilfe der Mitmenschen am dringendsten, denn aus eigener Kraft wird sich der Entlassene, und wenn er es noch so ernst mit seiner Besserung nimmt, höchst selten forthelfen, und Verwandte, welche es mit ihm gut meinen, sind nur in sehr wenigen Fällen zu finden. Eine ausgedehnte, in allen Ländern gleichartige und unter sich in Verbindung stehende Fürsorge für die entlassenen Zwänglinge und Corrigenden ist Grundbedingung für deren anhaltende Besserung; und diese Fürsorge zu organisiren, soll eine der Aufgaben des Vereines der Anstaltsbeamten sein.

Dass die Weiterbildung der Anstaltsbeamten und die Erweiterung ihres Gesichtskreises sowie die Regemachung des Interesses für das Besserungswesen nicht das letzte der Motive zur Vereinsgründung war, ist selbstverständlich.

In Erwägung dieser Umstände haben auch die den bestehenden Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vorgesetzten hohen Landes-Ausschüsse die beabsichtigte Vereinsgründung gutgeheissen und dem Vorhaben dadurch ihre Anerkennung gezeigt, dass sie zu der eingangs erwähnten Versammlung aus jeder Anstalt einen Vertreter delegirt hatten.

Die k. k. nied.-öst. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. September l. J. Z. 83438, die Vereinsbildung bewilligt und die vorgelegten Vereins-Statuten genehmigt.

Digitized by Google

Nach § 2 der Statuten bezweckt der Verein den engeren Anschluss der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalts - Beamten aneinander und die Ermöglichung eines gegenseitigen Meinungsaustausches zum Behufe der Hebung und einheitlichen Ausgestaltung des Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstaltswesens.

Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet der Verein in der Regel jährlich eine Versammlung, welche womöglich abwechselnd an Orten stattfindet, wo sich eine Zwangsarbeits- oder Besserungs-Anstalt befindet. Auch giebt der Verein ein Fachorgan heraus, von welchem jedem Vereins-Mitgliede ein Exemplar kostenlos zugestellt wird.

Als Mitglied kann Jedermann beitreten, der nach seiner gesellschaftlichen Stellung und Bildung in der Lage ist, die Vereinsinteressen zu fördern.

Infolge des Umstandes, als der Verein es sich ganz besonders angelegen sein lassen wird, Rechtsgelehrte und Fachmänner zur Besprechung der zur Behandlung gelangenden Fragen zu gewinnen, werden die Vereinsversammlungen eine grosse Anziehungskraft haben.

Was das Vereinsfachorgan anbelangt, so dient dasselbe zur Veröffentlichung und Verbreitung der auf das Besserungswesen bezughabenden Arbeiten dem Vereine angehöriger Fachmänner sowie zur Veröffentlichung der Vereinsberichte. Das Vereinsorgan soll die Vereinsmitglieder zu geistiger Arbeit anregen und dadurch die Sache des Vereines fördern. Es bietet denjenigen Mitgliedern, welche nicht bei den Versammlungen anwesend sein können, die Möglichkeit, jederzeit über den Stand der Entwickelung des Besserungswesens im Klaren zu sein. Insbesondere für jeden richterlichen Beamten wird dieses Fachorgan eine Menge interessanter Details bringen, welche auf dessen Beruf Bezug haben und ihm in manchen Fällen als Fingerzeig dienen können. Doch auch dem Laien, welcher sich für die Besserung des gefallenen Mitmenschen interessirt, bietet dieses Organ genug des Wissenswerthen. Das Fürsorgewesen wird darin selbstredend eine besondere Beachtung finden.

Es kann daher nicht nur dem Zwangarbeits- und Besserungsanstalts-Beamten sowie dem richterlichen Beamten, sondern überhaupt jedem gebildeten Menschen empfohlen werden, dem Vereine der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalts-Beamten beizutreten, zumal der jährliche Mitgliedsbeitrag sich nur auf 4 Kronen stellt.

Der gefertigte konstituirende Vereinsausschuss beehrt sich daher, zum Beitritte zu diesem Vereine höflichst einzuladen und zu bemerken, dass der Vereinsbeitritt zugleich ein Akt der Humanität ist, indem jedes Mitglied durch seinen Beitritt allein schon die Interessen des Vereines, dessen Grundzweck in der Wiederaufrichtung und Besserung gefallener Mitmenschen besteht, fördert. Je zahlreicher die Mitglieder desto ausgedehnter die Wirksamkeit des Vereines.

Mit dem Jahre 1902 wird die eigentliche Thätigkeit des Vereins beginnen und findet die erste Vereinsversammlung voraussichtlich im Monate Januar 1902 statt, wozu die näheren Details rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das erste Heft des Vereinsorgans dürfte gegen Ende März 1902 zur Ausgabe gelangen.

Die P. T. Behörden und Anstalten werden höflichst ersucht, das vorliegende Rundschreiben auch bei den unterstehenden Herren

Digitized by Google

Beamten desselben Amtsortes behufs Beitrittserklärung auf dem angefügten Verzeichnisse zirkuliren zu lassen.

Das ausgefüllte Beitritts-Verzeichniss wolle abgetrennt und bis längstens Ende Oktober l. J. an die Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Iglau (Mähren) übersendet werden.

Korneuburg, am 30. September 1901.

Der konstituirende Ausschuss des Vereines der Beamten der österr. Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten.

Karl Lunzer,
Direktor der Landeszwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt in Korneuburg.

Josef Radauer,
Kontrollor der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Iglau.

Josef Závodny,
Direktor der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Prag.

Zur konstituirenden Versammlung, die in Wien auf 28. Januar angesetzt war, ist folgendes Programm aufgestellt worden:

28. Januar 1902, 9 Uhr Vormittags:

Vorträge:

1. Referent Herr Direktor Carl Lunzer: Empfiehlt sich, die Errichtung freiwilliger Beschäftigungsanstalten?
2. Referent Herr Hausvater Ludwig Brunner: Bedingte Entlassung.
3. Referent Herr Direktor August Lang: Mittel zur Bekämpfung der Onanie.

2 Uhr Nachmittags:

1. Vorträge:
   Referent Herr Kontrolor Eduard Körner: Empfiehlt sich die Errichtung grosser Landesanstalten oder kleinerer Bezirksanstalten? Verwendung von Zwänglingen ausser der Anstalt.
2. Feststellung des Ortes und der Zeit der nächsten Versammlung und der hiebei zu haltenden Vorträge.
3. Interne Angelegenheiten.

Digitized by Google

Litteratur.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Dritte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Berlin. 1901. Verlag von Otto Liebmann.

In dem durch die Rührigkeit seines Besitzers wohlbekannten Liebmann'schen Verlage zu Berlin erscheint jetzt, nachdem sechs Jahre seit dem Erscheinen der zweiten noch von Stenglein, Appelius und Kleinfeller besorgten Auflage verflossen sind, die dritte von Stenglein allein bearbeitete Auflage dieses wichtigen Werkes und es liegt davon bereits die erste Lieferung vor. Das ganze Werk wird voraussichtlich 106 Gesetze erläutern, d. h. 16 Gesetze mehr als die zweite Auflage, während 17 in dieser behandelte Gesetze in Folge diesen gegebener neuen Fassung und Ergänzung durch Novellen völlig neu kommentirt worden sind.

Ein Blick in das Werk zeigt, dass es für den Ziviljuristen den gleichen Werth hat wie für den Kriminalisten, denn mit derselben Gründlichkeit sind auch die Theile behandelt, die den ersteren interessiren.

Das erste Heft schliesst mit dem Gesetze vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht ab und umfasst so — bis auf den kleineren, in diesem Hefte noch nicht enthaltenen Theil dieses Gesetzes — die ganze erste der zwölf für das Werk in Aussicht genommenen Abtheilungen, nämlich die Gesetze zum Schutze des geistigen Eigenthums. Die späteren Hefte des ganzen auf einen Band bemessenen Werkes, das trotz des vermehrten Inhaltes nur 28 Mark (für Subskribenten) kosten soll, werden enthalten die Gesetze über den Geldverkehr, darunter auch das neue Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899; über die Verkehrsanstalten; über das Gesundheitswesen und die Lebensmittel, darunter das sogenannte Margarinegesetz und das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900; das Weingesetz vom 24. Mai 1901 und voraussichtlich auch das Süssstoffgesetz; über die Viehkrankheiten; über die militärischen Verhältnisse; über das Seewesen; Polizeigesetze; Gewerbliche Gesetze; Gesetze über Arbeiterversicherung und endlich Steuergesetze.

Sorgsam ist Litteratur und Rechtsprechung bis auf die neueste Zeit berücksichtigt. Das alte Gesetz zum Schutze des geistigen Eigenthums vom 11. Juni 1870 ist jetzt durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst ersetzt, dessen 64 Paragraphen auf 33 Seiten behandelt sind. Die Bearbeitung beschränkt sich nicht auf Festlegung allgemeiner Prinzipien, sondern erörtert ausserordentlich zahlreiche Detailfragen, die die Litteratur und noch mehr die Rechtsprechung gezeitigt hat. Ueberall nimmt Stenglein Stellung zu den Fragen und man empfindet wohlthuend, dass er, wie sich ja auch sonst aus seinen Veröffentlichungen, insbesondere in der deutschen Juristenzeitung, ergiebt, mit Aufmerksamkeit den Tagesereignissen folgt und sie, wo

Digitized by Google

es angezeigt ist, für seine Erwägungen heranzieht. Selbstverständlich kann es nicht ausbleiben, dass er auch gelegentlich Ausführungen bringt, denen nicht Jeder ohne Weiteres wird beipflichten können. So erscheint es bedenklich, wenn er aus der Bestimmung des § 8 Abs. 2 des letzterwähnten Gesetzes: „Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe (des Urhebers), so erlischt das Recht (des Urhebers), soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode“, die Folgerung entnimmt, dass in solchem Falle nicht veröffentlichte Werke nicht mehr veröffentlicht werden können, weil kein zur Veröffentlichung Berechtigter vorhanden ist. Nehmen wir einmal an, dass in dem Nachlasse eines Dichters oder Gelehrten, dessen gesetzlicher Erbe der Fiskus geworden ist, Geisteserzeugnisse vorgefunden werden, die der Veröffentlichung in hohem Masse würdig sind. Jene Gesetzesbestimmung untersagt doch meines Erachtens nun die Veröffentlichung nicht etwa, sondern sie schliesst nur die sonst dem Urheber gewährten und an sich auf seine Erben übergehenden Rechte aus mit der Wirkung, dass Jemand, der eine derartige aus dem Nachlass erfolgte Veröffentlichung nachdruckt u. s. w., sich gegen das Gesetz nicht vergeht und auch dies nur, wenn nicht etwa die aus dem Nachlass erfolgte Herausgabe in Folge einer Bearbeitung durch den Herausgeber als dessen eigene Geistesarbeit Anspruch auf Schutz hat.

Wenn man sich in die Art der Stenglein'schen Bearbeitung vertieft, so kann man nur bedauern, dass viele Einzelgesetze keine Strafbestimmungen enthalten und dadurch sich der Aufnahme in dieses der deutschen Wissenschaft zur Ehre gereichende Werk entziehen.

Breslau, Januar 1902. *Simonson.*

Aus der Geschichte zweier Gefängniss-Gesellschaften.*)

Von Dr. v. Rohden-Düsseldorf-Derendorf.

Die beiden ältesten Gefängniss-Gesellschaften in Deutschland, die Rheinisch-Westfälische und die Berliner, haben gleichzeitig, aber völlig unabhängig von einander im Herbst vorigen Jahres ihre Geschichte herausgegeben. Beide Gesellschaften haben in den 7½ Jahrzehnten ihres Wirkens in einem so freundlichen Einvernehmen zu einander gestanden und ihre gemeinsamen Zwecke durch den Austausch ihrer Erfahrungen und jedwede gegenseitige Unterstützung in einer Weise gefördert, dass ein gemeinsamer Rückblick auf ihre Entwicklung wohl am Platze ist. Die Verfasser beider Schriften — beide sind die Schriftführer ihres Vereins — haben geglaubt, durch die quellenmässige Darlegung der Geschichte ihres Vereins nicht nur ein Werk von historischem Interesse zu schaffen, sondern auch

*) **Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900 von Dr. jur. u. phil. Ernst Rosenfeld,** Berlin 1901. Otto Liebmann, 156 Seiten, Preis 2 Mk. 60 Pfg. und **Die Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft,** Festschrift zum 75jährigen Bestehen der Gesellschaft, verfasst von **Pastor Dr. phil. v. Rohden,** Düsseldorf 1901. Selbstverlag der Gesellschaft. 186 Seiten nebst Tabellen. Preis 1 Mk. 50 Pfg.

Digitized by Google

für die sachgemässe Erörterung der gegenwärtig so vielfach behandelten Fragen des Strafvollzugs und der Verbrechensvorbeugung einen nicht unwesentlichen Beitrag zu liefern.

Es handelt sich dabei vor allem um die alte grosse Frage des Zusammenwirkens freier charitativ-humanitärer Arbeit mit dem gesetzlich geordneten Strafvollzug zur Verwirklichung des Strafzwecks. Die bürgerliche Gesellschaft hat viele ihrer Mitglieder wirthschaftlich und sittlich verwahrlosen und dadurch dem Verbrecherthum anheimfallen lassen; sie ist daher verpflichtet und berufen zur Wiederaufrichtung der Gefallenen wesentlich mitzuwirken. Der Staat straft und beugt den Rechtsbrecher unter die missachtete Rechtsordnung; er thut auch das seinige, um die Hindernisse der Wiederaufrichtung der Bestraften aus dem Wege zu räumen. Aber sittlich zu bessern, ist seine Sache nicht; dazu muss die Kirche und die bürgerliche Gesellschaft mitwirken. Dieser Gedanke wird zum ersten Male von behördlicher Seite selbst ausgesprochen und zwar in den „Grundsätzen, nach welchen die in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1801 befohlene Einrichtung der in sämmtlichen Preussischen Staaten anzulegenden Besserungsanstalten zu bewerkstelligen“ (Amelangs Neues Archiv 1800, Bd. II, S. 100 — so berichtigt uns der Herr Verfasser selbst seine bezügliche Angabe auf S. 1 seines Buches — abgedruckt bei Rosenfeld S. 1). Dieser Plan fordert rechtschaffene Männer und Frauen auf, ähnlich wie bei der Armenfürsorge an der Direktion dieser Besserungsanstalten theilzunehmen, weist also Vertreter der Gesellschaft unmittelbar in die Strafanstalten selbst zur Mitwirkung bei dem Strafvollzuge ein Blick auf seinen Besserungszweck hinein. Wenn die beiden hier in Rede stehenden Gefängniss-Gesellschaften ihre Begründung nicht einer Anregung von aussen verdankten, könnte man meinen, sie wären direkt durch die Winke dieser „Grundsätze“ ins Leben gerufen worden. Sie wurden es aber durch die in England bereits mächtig und praktisch wirksam gewordene Bewegung der Gefängniss-Fürsorge, die sich erst in den 20er Jahren nach Deutschland verpflanzte, an den Rhein durch Pfarrer Fliedner, nach Berlin durch Dr. Julius. Am 18. Juni 1826 wurde zu Düsseldorf die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft gegründet; am 12. November 1827 der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin.

Durchaus übereinstimmend setzen sich beide Vereine die sittliche Einwirkung auf die Gefangenen selbst zum Zweck; der erstere mit der Formulirung: Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nachtheiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkungen auf dieselben sowohl während der Haft als nach der Entlassung. Der Berliner hebt diesen Zweck schon in seinem Namen noch deutlicher hervor und will nach § 1 seiner Grundgesetze den Behörden behülflich sein, „aus den Gefängnissen Besserungsanstalten zu machen, also die in denselben befindlichen, ebenso mitleids- als strafwürdigen Opfer eigener Schuld, womöglich zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen“. Beide Vereine verfolgen diesen weitausschauenden Zweck mit grossem Eifer und Optimismus; beide machen ziemlich bald die Erfahrung, dass ein freier Verein doch nur in beschränktem Masse solche hohen Aufgaben lösen kann, dass dazu Mittel gehören, die über die Kräfte solcher freien Vereinigung weit hinausgehen. Die Seelsorge, den Unterricht und die Beschäftigung der Gefangenen erheben beide

Digitized by Google

Vereine zu ihrer eigenen Angelegenheit; der Berliner hauptsächlich im städtischen Arbeitshaus und dem Strafgefängniss (Stadtvogtei), sowie in Spandau; die Rh.-Westf. Gesellsch. vor allem in Düsseldorf und Werden. An allen diesen Stellen werden in der genannten Richtung sehr wesentliche Reformen eingeführt und dafür ganz bedeutende materielle Opfer gebracht. Aber als die erste grosse Begeisterung erlahmte und die Mittel nicht mehr so reichlich flossen, erwies es sich am Rhein auf die Dauer unmöglich, 4 Geistliche und 2 Lehrer auf Kosten der Gesellschaft allein völlig zu erhalten und man musste die Zuschüsse des Staates dafür in Anspruch nehmen, der dann natürlich auch das ausdrückliche Recht der Anstellung für sich zurückforderte. Aehnlich ging es in Berlin. Die Rh.-Westf. Gesellsch. hat später auf diese ihre erste Aufgabe energisch wieder zurückgegriffen und besoldet gegenwärtig mit Hilfe einer evangelischen Kirchenkollekte zwei hauptamtliche Gefängnissgeistliche im Ruhr-Industrie-Bezirk.

Beide Vereine waren auf grosse Ausdehnung angelegt und sollten die Reform des Gefängnisswesens für den ganzen Staat in die Wege leiten. Die Rh.-Westf. Gesellsch. wies im 5. Jahre ihres Bestehens 8 Tochtergesellschaften, Düsseldorf, Bonn, Cleve, Cöln, Herford, Münster, Trier, Werden — die Sitze der grösseren Strafanstalten — und 44 Hülfsvereine auf; der Berliner suchte seine Organisation über den ganzen Osten zu erstrecken und nannte sich 1829 „Verein für die Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen des preussischen Staates“. Es entstanden auch 3 Provinzialvereine für Brandenburg, Pommern und Westpreussen mit einer ganzen Anzahl Lokal- und Kreis-Vereine; aber in seinem dritten Jahresbericht konnte das Centraldirektorium nur über die Thätigkeit zweier Lokalvereine und eines Kreisvereins berichten. Ja das Centraldirektorium löste sich 1839 überhaupt auf und übertrug seine Geschäftsführung dem Berliner Lokalausschuss. Ganz entsprechend folgten auch für die Rh.-Westf. Gesellsch. anderthalb Jahrzehnte des Niedergangs, bis sie sich von Mitte der 50er Jahre an wieder aufraffte und mit der Anstellung eines besoldeten Hauptagenten und der wachsenden Mitwirkung der Staats- und Strafvollzugsbehörden einen dauernden Aufschwung wieder nahm. Sie zählt gegenwärtig 56 Hülfsvereine und umfasst das gesammte Entlassenen-Fürsorgewesen beider Provinzen, während der Berliner Verein sich im Jahre 1897, bis zu der im November 1900 erfolgten selbstständigen Organisirung der Centrale, zur halbamtlichen Centralstelle des Fürsorgewesens für die Provinz Brandenburg ausgestaltet hat.

Nur in dem intimsten Zusammenwirken mit den staatlichen Instanzen liessen sich ja die Zwecke dieser freien Vereine verwirklichen. Die Behörden haben sich stets sehr entgegenkommend gezeigt und die Vereine als willkommene Mitarbeiter zur Förderung wichtiger staatlicher Interessen angesehen. Die Anregungen in dem Verfolg der gemeinsamen Ziele sind stets gegenseitige gewesen in harmonischer Wechselwirkung. Einmal gab sogar das Ministerium seinerseits dem Berliner Verein den Anstoss, aus der Beschränkung seiner Thätigkeit auf die Arbeiten des Lokalausschusses herauszutreten und zu der ursprünglichen umfassenderen Organisation mit dem Direktorium an der Spitze zurückzukehren (1841) — ein Anstoss, der allerdings nicht den beabsichtigten Erfolg hatte und zu keiner nennenswerthen Ausdehnung des Fürsorgewerkes führte. — Ebenso traten am Rhein auf

Digitized by Google

Veranlassung der Behörden viele Fürsorgevereine ins Leben und viele gingen auch wieder ein.

Immerhin hielt man hier zäher an den grossen allgemeinen Aufgaben der Strafvollzugsreform fest als im Osten. In Berlin wurde viele Jahre lang die Frage der Vorbildung der Gefängniss-Aufseher erwogen, aber die Ausführung der Wünsche doch schliesslich durchaus den Behörden überlassen, namentlich im Blick auf D. Wicherns thatkräftiges und amtliches Eingreifen in dieser Richtung. In Düsseldorf und Cöln wurde man gerade durch diese Bestrebungen Wicherns mitveranlasst, in dieser Angelegenheit aktiv mitzuwirken und eine Art Gefängnissaufseherschule an der Cölner Strafanstalt zu begründen, was allerdings nur ein Versuch blieb.

Im Uebrigen war die Rh.-Westf. Gesellsch. seit ihrem neuen Aufschwung auf allen Gebieten der Verbrechensvorbeugung anhaltend und nicht erfolglos thätig, in der Anregung sowohl gesetzgeberischer Massnahmen wie praktischer Einrichtungen. Besonders wurde ihre jährliche Generalversammlung die weithin beachtete Stelle des Austausches der Erfahrungen für die Vertreter der Justiz-Verwaltungs- und Strafvollzugs-Behörden einerseits und der Kirche und Fürsorgevereine andererseits. Namentlich auf dem Gebiete der gesetzlichen Regelung der Trunksuchts- und Unzuchtsfrage, sowie der Vagabundennoth und besonders auch der Jugendlichen-Frage hat sie nicht unerheblich mitwirken können. Bei ihrem 50jährigen Jubiläum 1876 wurde ihr daher vom Minister folgende ehrende Anerkennung zu Theil:

Die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft hat neben ihrem Wirken für die Besserung der Gefangenen eine nicht minder erspriessliche Thätigkeit dem Fortschritte und der Ausbildung des Gefängnisswesens zugewendet. Ich erkenne es gerne an, dass die von ihr ausgegangenen Vorschläge vielfach den Anlass zur Beseitigung von Uebelständen und zur Anbahnung von Reformen gegeben haben und ich ersuche Ew. Hochwürden, als den langjährigen bewährten Leiter der Gesellschaft ganz ergebenst, diese meine dankende Anerkennung zugleich mit meinem aufrichtigen Wunsche für das fernere Gedeihen des Vereins bei Gelegenheit des bevorstehenden Stiftungsfestes zur Kenntniss der Versammlung zu bringen.

gez.: Graf Eulenburg.

Gemeinsam ist beiden Vereinen der praktische Trieb, die sorgfältige Untersuchung und Durchführung aller nur denkbaren zweckmässigen Massnahmen der Entlassenenfürsorge. Gerade in dieser Hauptangelegenheit aller Fürsorgevereine ergänzen sich die Erfahrungen beider Vereine aufs trefflichste. In Berlin versuchte man es zuerst mit der Einrichtung von Schlafstellen, in denen die obdachlosen und mittellosen Entlassenen beaufsichtigt und beköstigt würden. Dann ging man weiter zur Begründung einer „Beschäftigungsanstalt“, wo von Entlassenen Holz gespalten wurde; dann zur Einrichtung einer wirklichen Uebergangsstation aus der Gefangenschaft in das freie Leben — eine Art Entlassenenasyl, das aber nur zwei Jahre bestand —. Ganz ähnlich ging es am Rhein.

Für die prinzipielle Einschätzung des Fürsorgewesens ist die von beiden Vereinen gemachte Erfahrung besonders wichtig, dass die Fürsorge nur dann überhaupt Sinn und Erfolg hat, wenn die Fürsorge für den betreffenden Entlassenen sich zu einer wirklichen Schutzaufsicht gestaltet. Frühe schon suchten die Fürsorge-

Digitized by Google

vereine einen erziehlichen Einfluss auf den Entlassenen durch zweckmässige Verwaltung seines Arbeitsverdienstantheils zu gewinnen. Dies ist auch der springende Punkt in dem so überaus dankenswerthen Ministerien-Erlass vom 13. Juli 1895, der die gesammte neuere Fürsorgethätigkeit in Preussen auf eine gesundere und hoffnungsreichere Grundlage stellt, indem er das Hand in Hand gehen der Strafvollzugs- und Polizeibehörden mit den Fürsorgeorganen genau regelt. Aber diese ganze schöne Organisation verfehlte bei nur zu vielen Fürsorgebedürftigen ihren Zweck, weil diese auf die Voraussetzung aller gedeihlichen Fürsorgearbeit sich nicht binden, sich keine Schutzaufsicht gefallen lassen wollen. Sie wünschen meist, wenn sie sich der Fürsorge unterstellen, ihre Arbeitsprämie nur aus einer genehmeren Hand als der der Polizei entgegenzunehmen. Der Begriff der „Unterstellung unter die Fürsorge" wird so zu einer Fiktion, da doch die Fürsorge keine wirkliche Macht haben kann über den, der nicht in aufrichtiger Erkenntniss seiner Schwäche ernstlich sittlichen Halt und Leitung sucht. In dieser Beziehung ist es nun interessant, dass die Fürsorgekommission des Berliner Vereins sich nur derjenigen annahm, „welche in der Anstalt einen Revers unterzeichnet hatten, in welchem sich der zu Entlassende verpflichtete, sich, solange sich die Kommission seiner annehme, in jeder Beziehung, namentlich auch hinsichtlich der Verwendung des Ueberverdienstes zu der Kommission als in dem Verhältniss des Mündels zum Vormund stehend, betrachten zu wollen".

Eben weil die Fürsorge ihrem Wesen nach Bevormundung ist, wird sie ihren Zweck nur bei Jugendlichen oder ganz gefügigen Personen erreichen, dagegen in der allgemeinen Ausdehnung; wie der Ministerialerlass es annimmt, sich nicht durchführen lassen.

Sehr frühe erkannte man auch schon in beiden Vereinen, dass die Fürsorge nur dann gedeihlich wirken kann, wenn jeder Schützling seinen besonderen Pfleger hat, der ihm berathend und helfend zur Seite steht; beide Vereine erfuhren aber auch, wie schwer es ist, rechtschaffene Männer zu gewinnen, die diese nicht immer dankbare Aufgabe aus allgemeiner Menschenliebe übernehmen, wenn es auch einem eifrigen Gefängnissgeistlichen in Berlin gelang, anfänglich 42 Männer für diesen Zweck zu werben. Beide Vereine gingen daher allmählich zu dem System der besoldeten Pfleger über.

In der Jugendlichen-Pflege machte der Berliner Verein seine besondere Erfahrung, indem er 13 Jahre lang eine Zufluchtsstätte für jugendliche Entlassene unterhielt (1861—71). Aber auch bei diesem Unternehmen erwiesen sich die Schwierigkeiten als so gross, dass man nach einmaliger Unterbrechung wohl noch einen zweiten Anlauf nahm, dann aber das so gut gemeinte Werk ganz fahren liess. Aehnlich ging es mit den Asylen für Entlassene am Rhein, wenn auch das bedeutendste derselben, das 1851 in Sintorf errichtete, sich zu dem ersten und hervorragendsten Trinkerasyl Deutschlands entwickelte. Dagegen bewährten sich die beiderseitigen Unternehmungen für die weiblichen Entlassenen im Allgemeinen vortrefflich. Das erste Magdalenenasyl wurde von der Rh.-Westf. Gefängn.-Gesellsch. 1833 in Kaiserswerth gegründet; es war der Anlass und Keim zu dem weltumfassenden, auch in sozialer Hinsicht so bedeutungsvoll gewordenen evangelischen Diakonissenwerk; ebenso das Zufluchtshaus der Elberfeld-Barmer Tochtergesellschaft.

Digitized by Google

In Berlin waren es wieder besondere Hilfsvereine, die sich der weiblichen Entlassenen annahmen und das Magdalenenstift pflegten; auch war eine Zeit lang eine besoldete Vereinsdiakonissin thätig.

Ganz grossartiges leistete der Berliner Verein für die Entlassenen durch sein Arbeitsnachweisebureau, eingerichtet 1883. Dieses wies 1884 2147 Entlassenen von 2890 Nachsuchenden Beschäftigung nach, im Jahre 1899 3684 von 4781 Suchenden. Die bei weitem meisten (2811 im Jahre 1899) wurden ausserhalb Berlins auf dem Lande, in Mecklenburg und Pommern, untergebracht. Auch die Rheinisch.-Westf. Gesellsch. widmete dieser wichtigen Aufgabe fortgesetzt ihre ernsteste Aufmerksamkeit, schlug aber in ihren praktischen Massnahmen andere Wege ein. Sie gab die Anregung und wirkte mit bei der Begründung der Rhein. evang. Arbeiterkolonie Suhlerheim, die sich vom Jahre 1887 an in steigender Blüthe entwickelt hat und gegenwärtig täglich an 200 Arbeitslose beschäftigt; von 373 im letzten Geschäftsjahre Neuaufgenommenen wurden 240 als Bestrafte festgestellt. In Düsseldorf selbst wurde 1889 unter Mitwirkung der Gefängniss-Gesellschaft ein Verein zur Beschäftigung und Verpflegung obdachloser Wanderer gegründet, ferner ein Verein für Arbeitsnachweis, der direkt von der Gesellschaft ausging. Beide Vereine vereinigten sich 1897 zu einem Verein für Arbeitsnachweis sowie für Beschäftigung und Verpflegung von Arbeitssuchenden. Von diesem Verein wurden 1892 461 Arbeitsuchende untergebracht und 2228 im Jahre 1900. Auf der Arbeitsstätte wurden 5261 Zentner Holz 1890 zerkleinert und 24024½ Zentner 1901, mit einem Erlös von 43358 Mk., während die Lohnauszahlung an die Arbeiter in denselben Jahren von 1041 Mk. auf 9689 Mk. stieg. Es bedarf kaum der Versicherung, dass diese Wohlfahrtseinrichtung in ganz wesentlichem Masse auch den Entlassenen zu Gute kam. In Elberfeld-Barmen und Köln dagegen haben die dortigen Hülfsvereine selbst die Sache in die Hand genommen, der Kölner Verein z. B. mit einem Umsatz von circa 20000 Mk. Ebenso entstanden neuerdings Schreibstuben für Stellenlose theils auf Anregung der Gesellschaft wie in Düsseldorf und Essen; theils direkt von den Lokalvereinen eingerichtet wie in Köln und Elberfeld. In Berlin besteht dagegen die Schreibstube bereits seit 1892. Durch diese Institute wird den entgleisten Existenzen hilfreiche Hand geboten, die sonst das ständige Kreuz sämmtlicher Fürsorgevereine bilden, den bestraften Kaufleuten, Schreibern und Beamten.

In Bezug auf die Fürsorge für die Angehörigen Detinirter sind die Anschauungen und Erfahrungen in den verschiedenen Fürsorgevereinen noch nicht geklärt. Die Rh.-Westf. Gesellsch. hat sich grundsätzlich von Anfang an dahin ausgesprochen, dass die Fürsorge für die Familien einen wesentlichen Theil der Vorfürsorge für die Entlassenen bilde und handhabt diesen Grundsatz auch in den meisten Lokalvereinen so, dass der überwiegende Theil der Gelder den Familien zu Gute kommt; aber sie lässt den Einzelvereinen in diesem Punkte völlige Freiheit. Der Berliner Verein hat eine besondere Abtheilung für Familienfürsorge erst im Jahre 1900 eingerichtet.

Auf eine lange Kette von Erfahrungen blicken die beiden ältesten deutschen Gefängnissgesellschaften zurück. Von dem höchsten Idealismus getragen begannen beide ihr Werk; die hochgespannten Erwartungen wurden zuerst stark ernüchtert und herabgestimmt;

Digitized by Google

dann aber ergriff man mit neuer Freudigkeit und klarer Einsicht in das Erreichbare einer Aufgabe nach der anderen und wuchs auch in dieser Einzel- und Kleinarbeit mit seinen grösseren Zwecken. Zwar sprach der Berliner Verein bereits in den ersten Jahren seines Bestehens ziemlich resignirt es als Hoffnung aus: „Möge bald die Zeit erscheinen, wo seitens des Staates so viel für die in Haft befindlichen Gefangenen geschieht, dass wir unsere Kräfte ganz dem Wirken nur für entlassene Strafgefangene zuwenden können“; und gewiss musste eine geeignete Beaufsichtigung des Strafvollzugs und Mitbestimmung in den internen Angelegenheiten des Gefängnisswesens alsbald aus den Zwecken der Gefängnissvereine herausfallen, sowie der Staat seine diesbezüglichen Aufgaben in der Gefängnissreform begriff. Aber gerade die neueren Erfahrungen und Bestrebungen auf dem Gebiet des Strafvollzuges weisen die Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft wieder in die Gefängnisse selbst hinein. Denn eine wirksame Fürsorge ist gemeinhin nur möglich auf Grund einer fachgemässen Vorfürsorge, die dem Pflegling schon während der Haft nahetritt und sein Vertrauen gewinnt. Dies hat sich bei den weiblichen Gefangenen durchweg bewährt; dieser Grundsatz wird sich auch bei den Männern mehr und mehr durchsetzen. So kehren unsere Gefängniss-Gesellschaften in den bekannten Schraubenlinien der Geschichte zu ihren ruhmreichen Anfängen zurück.

Die Vereine für Entlassenenfürsorge sind durch gute und böse Gerüchte hindurchgegangen und haben gerade in den letzten Jahren viel Verkennung und Unglimpf zu bestehen gehabt. Was sie von Anfang an gewollt und geleistet, was sie thatsächlich fertig gebracht und was man nicht von ihnen erwarten darf, das zeigt die nun vorliegende quellenmässige Geschichte der beiden angesehensten ihrer Vertreter in konkreter lehrreicher Einzeldarstellung. Wer diese beiden Schriften ohne Uebelwollen liest, wird mit Befriedigung erkennen, wie auch in diesem Stücke unserer Kultur in der Humanisirung fortgeschritten ist. Auch beweist diese Geschichte auf's deutlichste, dass der Staat trotz seiner mächtig gewachsenen Einflusssphäre in all' diesen sozialen Wohlfahrtseinrichtungen der Mitwirkung freier Vereine und der Opferwilligkeit edler Mitbürger durchaus noch nicht entrathen kann. Insbesondere aber werden alle Strafanstaltsbeamten, sowie die Vertreter der Strafjustiz und Gefängniss-Aufsichtsbehörden eine Fülle von Anregungen aus der Lektüre dieser beiden lehrreichen Schriften entnehmen.

Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Herausgegeben von Dr. Hanns Gross.

Im 33. und 35. Bande dieser Blätter wurde Richtung und Zweck dieser Zeitschrift ausführlich besprochen und hierbei der Inhalt der ersten vier Bände derselben knapp skizzirt.

Seither sind die Bände 5 bis 7 und vom 8. Bande das erste Heft erschienen.

Eine kurze Angabe der Materie und die Ausführung der Titel der Artikel giebt ein genügendes Bild der Reichhaltigkeit des Gebotenen.

Die Einreihung in Hauptgruppen schliesst das Uebergreifen aus der einen in die andere nicht aus und kann insbesondere nicht

Digitized by Google

eine erschöpfende Bezeichnung für den Stoff liefern, da beispielsweise die Behandlung eines praktischen Falles eine Fülle von psychologischen, gerichtsärztlichen und prozessualen Erörterungen im Gefolge hat und umgekehrt ein aufgeworfenes Thema durch einen praktischen Fall erläutert wird.

A) Aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Psychiatrie, Gerichtschemie und dergl.

Die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion. Dr. Freiherr v. Schrenck-Notzing. — Die forensische Bedeutung der Träume. Dr. P. Näcke. — Beweis der Tödtung Neugeborener. Dr. H. Kornfeld. — Vergiftung mit Mohnfrüchten. M. L. Qu. v. Ledden-Hulsebosch. — Die maskirte kriminelle Schwangerschafts-Unterbrechung. Prof. Dr. L. Kleinwächter. — Geistesstörung in englisch-amerikanischer Rechtssprechung Dr. H. Kornfeld. — Zur Frage der Untersuchung des Gehirns. Staatsanwalt Siefert. — Kriminellchemische Notizen über das Arsen. C. Krügel. — Zur Kriminalpsychologie der Gemüthsdepression. Ernst Lohsing. — Drei kriminalanthropologische Themen und zwar: a) Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie? b) Giebt es zur Zeit praktische Mittel und Wege um Intellekt, Affektsphäre und Moral zu messen? c) Welches ist die beste Art der Unterbringung geisteskranker Verbrecher? Dr. P. Näcke. — Ueber meine neue Methode zum Nachweise von Menschenblut. Dr. Uhlenhut. — Wohin gelangen wir nach Lombroso? Bruno Stern. — Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwicklung, ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigene Beobachtungen. Freiherr v. Schrenck-Notzing. — Irrthum und Irrsinn. Dr. H. Kornfeld. — Spezialarzt oder Spezialasyl im Gefängnisse. Dr. med. Roesing. — Zur Frage der sozialen Hemmungsvorstellungen. Otto Gross. — Bericht über den Verlauf des V. internationalen kriminalanthropologischen Kongresses in Amsterdam vom 9.—11. September 1901 nebst wenigen darauf bezüglichen allgemeinen und speziellen Randglossen. Dr. P. Näcke.

B) Praktische Fälle.

Verletzung durch einen Prellschuss ohne Beschädigung der unmittelbar über der Verletzung sich befindlichen Kleider. Dr. R. Bauer. — Bosheit gegen das Objekt. Landgerichtspräsident Bernhardi. — Der Raubmord an Johann Saubart. Dr. H. Gross. — Verdauung einer verschluckten Banknote. v. Ledden-Hulsebosch. — Die Clausur in der Klinik. Staatsanwalt Siefert. — Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie des Aberglaubens. Staatsanwalt Traut. — Mord oder Selbstmord, eine Warnung für Gerichtsärzte. Prof. Dr. Rosenblatt. — Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis. Dr. K. Kautzner. — Ein Raubmörder (Fall Felber-Sachsen). Oberstaatsanwalt Schwabe. — Ein fataler Indicienbeweis. Staatsanwalt Dr. Nemanitsch. — Selbsttäuschung eines Verletzten über den Zeitpunkt einer erlittenen schweren Verwundung. Hauptmann-Auditor Dr. Lelewer. — Einige interessante Fälle. Staatsanwalt Nessel. — Ueber den Nutzen des Studiums der gerichtlichen Medizin für Juristen und über die Nothwendigkeit der Anstellung von beamteten Aerzten bei Landes- und Kreisgerichten auf Grund interessanter gerichtsärztlicher Casuistik, bearbeitet von Dr. H. Kowalski. — Ein Kanibale. Staatsanwalt Dr. Nemanitsch. — Der Lebensgang eines Fälschers von Legitimations-

Digitized by Google

papieren und behördlichen Stempeln. Dr. W. Schütze. — Betrug in Sinnesverwirrung. Dr. M. Pollak. Problematische Naturen. Staatsanwalt A. Amschl. — Kriminal- oder Irrenhaus. Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle. Dr. M. Pollak. — Fahrlässige Tödtung der Gebärenden durch den Geburtshelfer. Staatsanwalt Siefert. — Der Fall Mainore (Verbrechen gegen die Sittlichkeit an einer Hypnotisirten). Freiherr v. Schrenck-Notzing. — Bestimmung der Abgangsrichtung eines Gewehrgeschosses durch Berechnung des Einfallwinkels. Dr. R. Bauer. — Zur Frage des reflektoiden Handelns. Dr. H. Gross.

C) Prozessuales, Untersuchungsthätigkeit und Sonstiges.

Zur Beweisfrage. Dr. H. Gross. — Recognition durch Zeugen. Staatsanwalt Dr. Goebel. — Vom Alibibeweis. Dr. E. Lohsing. — Eid- und Zeugnisspflicht nach den Ansichten des Volkes. August Loewenstimm. — Ein neues Verfahren zum Nachweise von Urkundenfälschungen. Friedrich Paul. — Ueber die Darstellung von Spuren von Messerscharten. Prof. Dr. Kockel. — Strafkarten und Strafregister. Fr. Paul. — Zur Strafkartenfrage. Justizrath E. Martin. — Kriminalistik und formalistisches Rechtsprinzip; zugleich ein Nachwort zum Falle Ziethen. E. Lohsing. — Encyclopaedie der Kriminalistik. Dr. H. Gross. — Die forensische Bedeutung der Röntgenstrahlen. Dr. J. Goldfeld. — Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters. Dr. H. Gross. — Detektivinstitute. Dr. H. Weingart. — Topographische Aufnahmen mit einfachen Hilfsmitteln. P. Kahle. — Verbrecher-Aberglauben. Staatsanwalt Nessel. — Die Straffälligkeit des Weibes. Dr Hugo Hoegel. — Die Scheu vor dem Arbeitshause. Staatsanwalt A. Amschl. — Zum Prozess Sternberg. Justizrath Martin. — Gerichtsärzte. Dr. H. Kornfeld. — Die Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege. Polizeileutnant P. A. Lehmann. — Leibzeichen. Justizrath Martin. — Ueber den Nutzen schriftstellerischer Bethätigung aktiver Kriminalisten. Dr. G. Lelewer. — Todesstrafe und Anarchisten. Dr. H. Gross. — Wettbureaus und Totalisator in Deutschland. H. v. Manteuffel. — Ein Besuch in der Werkstätte eines Fälschers alter Waffen. Dr. O. Freiherr Potier.

D) Besprechungen.

Stern: Ueber Psychologie der individuellen Differenzen. — Wernicke: Grundriss der Psychiatrie. — Moebius: Ueber Entartung, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. — Dr. Th. Altschel: Hypnotismus und die Suggestion im Leben und in der Erziehung. — Dr. E. Reich: Kriminalität und Altruismus. — Dr. F. Benck: Die Gegner der Deportation. — Dr. S. Türkel: Irrenwesen und Strafrechtspflege. — Rüdin: Ueber die klinischen Formen der Gefängnisspsychosen etc.

E) Kleinere Mittheilungen.

Zur Geschichte der Tortur. — Radierungen. — Zur Frage der Haarfarbeänderungen bei Leichen. — Sinnestäuschung bei Geldempfang. — Zur Frage der gerichtlichen Graphologie. — Macht der Suggestion etc. *N.*

Digitized by Google

Aus der Gefängnissseelsorge. Erinnerungen aus vierzehnjährigem Gefängnissdienst.

Unter diesem Titel ist vor Kurzem bei Dörffling & Franke in Leipzig ein Buch von Reinhold Stade erschienen, das ich den Lesern dieser Blätter insonderheit den Herren Strafanstaltsgeistlichen aufs wärmste empfehlen möchte.

Stade war Superintendent in Ichtershausen und hatte zugleich die seelsorgerische Verwaltung der dortigen thüringischen Gefängnissanstalten. Seinen Bemühungen für das Wohl und Fortkommen der aus diesen Anstalten entlassenen weiblichen Gefangenen ist die Entstehung des Thüringischen Frauenasyls in Köstritz zu verdanken, welches von Pastor Fiedler geleitet, eine der segensreichsten Anstalten der inneren Mission in Thüringen ist und ein bleibendes Zeichen für die Treue und das Verständniss bildet, mit dem Stade sein schwieriges Amt verwaltet hat.

Aus der Feder eines solchen Mannes Erinnerungen zu erhalten, ist werthvoll und erfreulich, und in der That bietet das Buch nicht nur für den Theologen und Gefängnisspraktiker sondern auch für jeden anderen ernstgesinnten Leser eine Fülle von Anregung und Belehrung.

Ich wüsste ihm ausser dem Bienengräber'schen Werkchen, das den gleichen Stoff behandelt, gegenwärtig nichts an die Seite zu stellen.

Ausgehend von der Seelsorge im Allgemeinen, die er als „Einwirkung auf die einzelne Seele, um sie auf rechter Bahn zu erhalten und immer fester in ihrem Gott zu gründen“ definirt, kommt Stade auf die Gefängnissseelsorge im besonderen zu sprechen, und stellt ihren grossen inneren Werth und ihre hohe Bedeutung ins rechte Licht. Er tritt mit warmen Worten dafür ein, dass auch in den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen den Gefangenen die Möglichkeit geboten werden möchte, mit einem Geistlichen in Verkehr zu treten und ich kann mir nicht versagen, die sehr beherzigenswerthen Worte hier abzudrucken, mit denen er die Kostenfrage für eine derartige Einrichtung erledigt:

> „ich gehe soweit zu behaupten, dass in diesem Falle die Ent-„schädigungsfrage für aufgewendete Zeit und Mühe für den „Geistlichen von gar keinem Gewichte sein darf. Derselbe hat „vielmehr die Gelegenheit, in einem Gefängnisse seelsorgerlich „thätig zu sein, für eine aussergewöhnliche Wohlthat eines „günstigen Geschicks anzusehen, die ihm nur je in seinem Amts-„leben begegnen kann, und für eine geistliche Schulung und „Bereicherung von so hervorragendem Werthe, dass dagegen die „Gehaltsfrage etwas ganz nebensächliches sein muss. Die geistliche „Versorgung eines Gefängnisses bietet nicht nur den Inhaftirten „eine nicht hoch genug anzuschlagende Wohlthat, sondern ist „ebenso für den ausübenden Theil ein unschätzbarer Gewinn. „Der pastorirende Geistliche empfängt ebenso viel für sich selbst, „für sein eigenes Herz, für seine eigene Amts- und Lebens-„erfahrung als er giebt!“

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, weist Stade denn auch mit vollem Rechte darauf hin, wie segensreich es für die spätere Amtsführung sein würde, wenn Kandidaten oder junge Geistliche, sei es auch nur für kürzere Zeit, sich um den Eintritt in den

Digitized by Google

Gefängnissdienst bemühen und von den Anstaltsgeistlichen sich in diese schwierigste seelsorgerische Thätigkeit einweisen lassen möchten.

Ohne Zweifel würde dies eine Vorschule für junge Geistliche sein, die an innerem Gewinn jede andere weit überträfe; denn nirgendwo würden sie eine ähnliche Gelegenheit finden, einen Einblick in die Tiefen und Räthsel der Menschenseelen zu thun als eben in den Gefängnissen. Und ausserdem bringt die Thätigkeit des Gefängnissgeistlichen so viel andere Arbeit mit sich, wie Fürsorge für die oft im grössten Elend lebenden Familien der Inhaftirten, Unterbringung und Beaufsichtigung Entlassener u. s. w., dass hier eine ganz ungemein umfassende Vorbereitung für die praktische Amtsthätigkeit zu gewinnen wäre.

Ein anschauliches Bild alles dessen, was dem Gefängnissgeistlichen an Pflichten obliegt, giebt Stade in seinem Buche. Er handelt ausführlich über die Einzelseelsorge in der Zelle, über die Thätigkeit als Prediger, als Casualredner, als Lehrer und es ist natürlich unmöglich, hier auf alle diese Einzelheiten näher einzugehen.

Mit besonderer Ausführlichkeit und Gründlichkeit wird auch von Stade die Fürsorge für die Entlassenen behandelt, und hier namentlich die für weibliche Entlassene, um die er sich ja selbst — wie Eingangs erwähnt — in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

In Bezug auf dieses überaus wichtige Kapital kann ich nicht unterlassen ein kurzes Wort hinzuzufügen.

Es giebt unter den zur Entlassung kommenden Männern eine Anzahl, für welche die gegenwärtig geübte Fürsorgepraxis, wie sie auch Stade schildert, meines Erachtens nicht ausreichend ist. Leute, die auch bei dem besten Willen unter den gegenwärtig herrschenden Zuständen hier in Deutschland nicht wieder hoch kommen können, weil ihnen das Vorurtheil, das einmal bestraften Leuten entgegengebracht wird, immer wieder hindernd in den Weg tritt und sie von neuem zu Falle bringt. Ich bin überzeugt, dass manche thatsächlich rückfällig werden, weil ihnen nach ihrer Entlassung so unendlich viel Schwierigkeiten begegnen, dass sie dieselben beim besten Willen nicht überwinden *können*!

Man sollte sich darum hüten, die Rückfälligkeit immer als Kriterium der Unverbesserlichkeit hinzustellen, sie ist — ich glaube sagen zu dürfen *oftmals* — die Konsequenz der fast unüberwindlichen Vorurtheile, welche viele Menschen einmal bestraften Leuten entgegenbringen.

Ich halte es darum für eine dringende Nothwendigkeit für manche Entlassene eine *neue* Art von Fürsorge eintreten zu lassen, die darin besteht, sie in fremden, überseeischen Ländern, wo sie und ihr Vorleben unbekannt sind, in geordneten Verhältnissen unterzubringen und ihnen dort die Möglichkeit zu geben, sich gesellschaftlich zu rehabilitiren.

Haben sie einige Jahre dort ausgehalten, dann wird es ihnen auch möglich sein, wieder hier in Deutschland festen Fuss zu fassen, was manchen gegenwärtig *unmöglich* ist.

Ich werde diese Frage, mit deren Lösung ich gegenwärtig eifrig beschäftigt bin, an anderer Stelle in diesen Blättern ausführlicher beleuchten, und hoffe, dass es möglich werden wird, in absehbarer

Digitized by Google

Zeit die Unterbringung gewisser geeigneter Entlassener in überseeischen Ländern als ein neues wichtiges Glied in der jetzigen Fürsorgepraxis einfügen zu können.

Hamburg.

Dr. H. Seyfarth,
Pastor am Centralgefängniss.

Die von dem Königl. Preussischen Strafanstalts- und Gefängnissdirektor Fliegenschmidt zu Wehlheiden verfasste Schrift: **„Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen“** — Leipzig, Benno Konegen Verlag 1902 — hilft dem lange empfundenen Bedürfnisse, den Gefangenen-Aufsehern ein gutes, leicht verständliches und kurz gefasstes Buch über ihren Beruf in die Hand geben zu können, in trefflicher Weise ab.

Nachdem die Strafhäuser der Vergangenheit und der Strafvollzug in der Gegenwart geschildert und die Bedingungen für die Anstellung als Aufseher dargelegt sind, bespricht der Verfasser die Hauptgrundsätze über den Strafvollzug, welche sich jeder Aufseher aneignen muss, geht dann auf die Vorschriften der Dienstanweisung und die Selbständigkeit des denkenden Aufsehers über, erörtert das schwierige Kapitel über den nicht rein dienstlichen Verkehr des Aufsehers mit den Gefangenen, spricht hiernächst über Verbrechen und Verbrecher, über das Verhalten bei besonderen Gelegenheiten, den einheitlichen Sinn für das Zusammenwirken der Gefangenen-Aufseher, die Fürsorgethätigkeit und das Verhalten des Aufsehers entlassenen Gefangenen gegenüber und nimmt aus der Klage über den häufigen Rückfall der Verbrecher Veranlassung, zu treuer hingebender Pflichterfüllung zu machen.

Eifriges und wiederholtes Studium dieser Schrift wird den Aufseher immer klarer erkennen lassen, wie er seinen schweren Beruf in richtiger Art ausübt, wie er insbesondere Erfolge in demselben und aus seiner Ausübung für sich selbst innere Befriedigung schöpfen kann. Er lernt unter anderem, dass die Kriminalstrafe eine gerechte Vergeltung für begangenes Unrecht bezweckt und der Strafvollzug als Zufügung des Strafübels in diesem Sinne zu gestalten ist. Ferner lernt er, dass die Strafe auch Nebenzwecken dient, vor allen dem der Besserung und wie auch er nach dieser Richtung hin in bescheidenem Masse thätig werden kann.

Seine Dienstanweisung mit ihren mannigfachen Anforderungen und die sonstigen für ihn als Gefangenen-Aufseher massgebenden Vorschriften werden ihm durch jenes Studium verständlicher und einleuchtender werden. Nicht bei einer nur äusseren Kenntniss derselben wird es für ihn verbleiben: ihren inneren Zusammenhang wird er erfassen und sich die Fähigkeit aneignen, dieselben ihrem Geiste nach anzuwenden. Und mit dem wachsenden Verständniss für seinen Beruf wird sich auch seine Hingabe an demselben steigern, sofern er überhaupt den Willen hat, das ihm übertragene Amt, wie es seine Pflicht gebietet, treu und gewissenhaft zu verwalten.

Er wird zu der Einsicht gelangen, dass unausgesetzte, tadellose Ausfüllung des erwählten Berufes auch für den Aufseher von Strafgefangenen eine reiche Quelle innerer Zufriedenheit ist, und dass diese ihrerseits eine lebensfreudige Stimmung erzeugt, die erforderlich ist für jedes kraftvolle Wirken. Kommen aber hin und wieder trübe

Digitized by Google

Stunden des Berufs, und deren giebt es nicht wenige für jeden Gefängnissbeamten, so wird ihm ein verständnissvolles Vertiefen in die Fliegenschmidt'sche Schrift die nöthige Erholung finden lassen und ihn von neuem anspornen zu reger frischer Berufsthätigkeit.

Wenn auch manche Gefangenen-Aufseher sich nicht zu einer solchen idealen Auffassung ihrer amtlichen Thätigkeit aufzuschwingen vermögen, so wird doch die grössere Mehrzahl dazu im Stande sein und es ist auch die in Rede stehende mit vollständiger und klarer Kenntniss des Aufseherberufs verfasste Schrift eine Hebung des gesammten Standes zu erhoffen.

Als preussischer Gefängnissbeamter hat Fliegenschmidt in seinem Werke naturgemäss in erster Linie die Verhältnisse im Strafvollzuge seines Heimathstaates im Auge. Doch eignet sich dasselbe vermöge der Art seiner Abfassung, die ein Eingehen auf Einzelheiten vermeidet und nur die massgebenden, für alle deutschen Gefangenen-Anstalten Geltung habenden Gedanken in scharfer Markirung hervorhebt, ebenso vorzüglich auch für die Gefängnissbeamten anderer Staaten.

Demnach kann ich schliesslich nur den Wunsch aussprechen, dass Fliegenschmidt's höchst verdienstvolle Schrift jedem Gefangenen-Aufseher von Amtswegen in die Hände gegeben werde und ihm ein treuer Begleiter und Berather in seinem dienstlichen Wirken bleiben möge.

Wolfenbüttel, im März 1902.

Oberregierungsrath Cruse.

Digitized by Google

Verzeichniss

der Mitglieder

des Vereins der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstaltsbeamten.

Herausgegeben im April 1902.

I. Ehrenmitglieder.

Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern, Schweiz.

Gutsch, Dr., Geheimer Hofrath, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal, in Karlsruhe.

Holst, Dr. von, Geh. Rath und Professor an der Universität in Chicago, Amerika.

Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg, Canton Aargau.

Jagemann, Dr. von, Excellenz, Wirklicher Geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin.

Salis, von, Strafanstaltsdirektor in Basel, Schweiz.

Scheffer, Pastor in Marburg, Hessen.

Tallack William in London. (8)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrath, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Mitglieder:

Appelius, Dr., Kammergerichtsrath in Berlin.

Bär, Dr., Geh. Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Baumgärtl, Ministerialrath im Justizministerium in München.

Böhmer, Geheimer Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

Digitized by Google

Cruse, Ober-Reg.-Rath, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.

Goltz, Frhr. von der, Geh. Ober-Reg.-Rath in Strassburg i. E.

Junghanns, Staatsanwalt in Freiburg.

Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.

Krauss, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher a. D. in Scherzingen bei Schallstadt (Baden).

Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.

Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.

Reich, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.

Rohden, Dr. von, Pfarrer, Hauptagent der Rhein. Westph. Gefängniss-Gesellschaft in Düsseldorf.

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Schlippe, Geheimerath, Ministerialrath und Generalstaatsanwalt in Darmstadt.

Schwab, vortrag. Rath im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart.

Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.

Simonson, Ober-Landesgerichtsrath in Breslau.

Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.

Wirth, Dr., Geh Justizrath, Direktor des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin.

Zeis, Ober-Rechnungsrath, Strafanstalts-Verwalter in Mannheim.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin. (23)

III. Alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogthum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.

Coswig, Strafanstalt.

Dessau, herzogl. Staatsministerium.

Dessau, herzogl. Strafanstalts-Kommission. (4)

Grossherzogthum Baden.

Baumgartner, Staatsanwalt in Mannheim

Behringer, Reallehrer, Gefängnisslehrer in Freiburg.

Benckiser, Dr., Oberamtsrichter, Karlsruhe.

Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Säckingen.

Bitzel, Rechtsanwalt in Offenburg.

Digitized by Google

Breisach, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.
Bruchsal, Direktion der Landesgefängnisse und der Weiberstrafanstalt.
Dietz, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.
Dusch, Dr., Frhr. von, Landgerichtsrath in Mannheim.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Engelberg, Dr. von, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Freiburg, Direktion des Landesgefängnisses.
Fritschi, Alfred, Dr. Medizinalrath, Hausarzt am Landesgefängniss in Freiburg.
Fuchs, Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Centralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.
Greiff, Dr., Medizinalrath, Hausarzt am Landesgefängniss in Mannheim.
Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim.
Guttenberg, Landgerichtsrath in Waldshut.
Heintze, Dr., Amtmann in Mannheim.
Herrmann, Frz. Jos., Anstaltsgeistlicher am Waisenhaus Heiligenzell bei Lahr
Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Hoffmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hugelmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hübsch, Geheimerath, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal
Junghanns, Staatsanwalt in Freiburg.
Kaiser, Dr., Bezirksarzt, Medizinalrath in Karlsruhe.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnissoberlehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen bei Schallstadt.
Krautinger, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Lenhard, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lilienthal, Dr. von, Prof. des Strafrechts an der Universität in Heidelberg.
Lumpp, Dr., Hausarzt in Bruchsal.
Mannheim, Direktion des Landesgefängnisses.
Meck, Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Mittermaier, Dr, jur., ordentlicher Professor des Strafrechts und des Strafprozesses an der Universität Bern.

Digitized by Google

Muser, Revisor im grossh. Justizministerium in Karlsruhe.
Neumann, Buchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal.
Rastatt, grossh. Amtsgericht.
Reichardt, Dr., Ministerialrath im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Reuther, Oberrechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Ribstein, Dr., Medizinalrath, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Rudolf, Rechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Sältzer, Pfarrer, evangelischer Gefängnissgeistlicher in Freiburg.
Scherr, Pfarrer in Weinheim a. d. Bergstrasse, früher Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.
Schwöbel, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim
Stengel, Frhr. von, Major a. D., Ober-Reg.-Rath, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Zeis, Ober-Rechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.
Oberstaatsanwalt am Gr. Oberlandesgericht Karlsruhe.
Freiburg, I. Staatsanwalt.
Karlsruhe, I. Staatsanwalt.
Konstanz, I. Staatsanwalt.
Mannheim, I. Staatsanwalt.
Offenburg, I. Staatsanwalt.
Heidelberg, Staatsanwaltschaft.
Mosbach, Staatsanwaltschaft.
Pforzheim, Staatsanwaltschaft.
Waldshut, Staatsanwaltschaft. (64)

Königreich Bayern.

Bauer, Franz, rechtskundiger Funktionär der Strafanstalt in Kaisheim.
Baumann, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Baumgärtl, Ministerialrath im Kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Bayer, Ludwig, katholischer Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Birett, Strafanstaltsdirektor in Straubing.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld b. Rain.
Brucker, Inspektor und Vorstand des Strafvollstreckungsgefängnisses in München.
Brunco, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Brunner, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Bschorer, Dr., Hausarzt am Zuchthaus in Kaisheim.

Digitized by Google

Deyrer, Strafanstaltsdirektor in Zweibrücken.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Sulzbach (Oberpfalz).
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Kaiserslautern.
Drossbach, Dr. med., Hausarzt an der Gefangenanstalt Laufen.
Düll, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf bei Eichstädt.
Eberl, Pfarrkuratus, katholischer Hausgeistlicher in Rebdorf.
Eign, Reg.-Rath, Gefängnissdirektor in Amberg.
Fent, Edmund, Hauslehrer der Gefangenanstalt in Laufen.
Fent, Kasimir, Strafanstaltslehrer in Niederschönenfeld b. Rain.
Finger, Dr. jur., ord. Professor der Rechte an der Universität Würzburg
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld b. Rain.
Fischer, Emil, Strafanstalts-Assessor in St. Georgen bei Bayreuth.
Fleck, Pfarrkuratus, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Lichtenau.
Fleischmann, Kirchenrath, Pfarrer, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Forsteneichner, Strafanstalts-Assessor in Plassenburg.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld b. Rain.
Gebhardt, kath. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach
Gruber, Max Em., Dr. med., königl. Bezirksarzt, Gefängnissarzt in München-Giesing.
Heiter, Geistlicher Rath, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Heldmann, Pfarrer, königl. geistl. Rath, Strafanstaltsgeistlicher in Sulzbach (Oberpfalz).
Heller, Dr., königl. Hofrath, Hausarzt am Zellengefängniss Nürnberg.
Hess, Assessor der Gefangenanstalt in Laufen.
Hilger, von, Assessor der Gefangenanstalt in Ebrach.
Hiller, Domkapitular in Würzburg.
Höchtl, Strafanstaltslehrer in Kaisheim.
Hofmann, Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen-Bayreuth.
Huber, Regierungsrath, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg.
Hurst, Anton Josef, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Friedrich, Strafanstalts-Assessor in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., protest. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kellner, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Laufen.
Kellner, Lehrer des Zuchthauses in München.
Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
Körber, Dr., Medizinalrath, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kohl, Fr., königl. Assessor am Zellengefängniss Nürnberg.

Digitized by Google

Kolb, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern.

Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.

Kroyer, Assessor des Zuchthauses in München.

Küffner, G., Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.

Leybold, königl. Assessor an der Strafanstalt Straubing.

Lindner, Reg.-Rath, Direktor der Gefangenanstalt in Laufen.

Link, Direktor der Gefangenanstalt in Lichtenau.

Mayer, Ed., ev. Hausgeistl. der Gefangenanstalt Sulzbach (O.-Pfalz).

Mayer, Joseph, Assessor bei dem Zuchthause in Kaisheim.

Mayer, Ulrich, Lehrer der Gefangenanstalt in Amberg.

Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.

Müller, Buchhalter am Zellengefängniss Nürnberg.

München, königl. Staatsministerium der Justiz.

Nürnberg, Zellengefängniss.

Oberhaus, königl. militärische Strafanstalten.

Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.

Oheim, Friedr. Otto, rechtskund. Funktionär bei der kgl. Gefangenanstalt Laufen a. Salzach.

Poch, Georg, Assessor der Strafanstalt in Amberg.

Pracht, Hermann, Pfarrer, protest. Hausgeistl. am kgl. Arbeitshaus in Rebdorf.

Ranft, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor a. D. in Amberg.

Ranft, Ludwig, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.

Reich, Philipp, Strafanstaltsassessor in Sulzbach (O.-Pfalz).

Renner, Dr. Ed., Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken.

Röhrer, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher am Zellengefängniss in Nürnberg.

Roeser, Inspektor der Gerichtsgefängnisse Nürnberg.

Rudolph, Strafanstalts-Assessor in Lichtenau.

Rudolph, Lehrer der Strafanstalt in Zweibrücken.

Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt an der Strafanstalt Straubing.

Scherer, kgl. Assessor am Zuchthause Würzburg.

Schmelcher, Dr., Medizinal-Rath, Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt in Amberg.

Schmitt, J., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.

Schneeweis, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses in München.

Schunk, protest. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.

Schweykart, Direktor a. D., Neuburg a. D.

Stahl, Dr., königl. geistl. Rath, kath. Geistlicher des Zuchthauses in Würzburg.

Steger, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.

Stickl, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.

Digitized by Google

Triebswetter, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.

Trölltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Wambsganz, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.

Werner, Lehrer a. D. der Straferziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speyer.

Will, Hauslehrer am Zellengefängniss in Nürnberg.

Wüst, Wilh., Hauslehrer an der Strafanstalt Kaiserslautern.

Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach.

Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Augsburg.

Erster Staatsanwalt am Landgericht Augsburg.
„ „ „ „ Eichstätt.
„ „ „ „ Kempten.
„ „ „ „ Memmingen.
„ „ „ „ Neuburg a. Donau.

Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg.

Erster Staatsanwalt am Landgericht Aschaffenburg.
„ „ „ „ Bamberg.
„ „ „ „ Bayreuth.
„ „ „ „ Hof.
„ „ „ „ Schweinfurt.
„ „ „ „ Würzburg.

Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht München.

Erster Staatsanwalt am Landgericht Deggendorf.
„ „ „ „ Landshut.
„ „ „ „ München I.
„ „ „ „ München II.
„ „ „ „ Passau.
„ „ „ „ Straubing.
„ „ „ „ Traunstein.

Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Nürnberg.

Erster Staatsanwalt am Landgericht Amberg.
„ „ „ „ Ansbach.
„ „ „ „ Fürth.
„ „ „ „ Nürnberg.
„ „ „ „ Regensburg.
„ „ „ „ Weiden.

Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Zweibrücken.

Erster Staatsanwalt am Landgericht Frankenthal.
„ „ „ „ Kaiserslautern.
„ „ „ „ Landau (Rheinpfalz).
„ „ „ „ Zweibrücken.

Digitized by Google

Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig, herzogl. Landgericht.

Cruse, Ober-Reg.-Rath, Direktor der Gefangenenanstalten in Wolfenbüttel.

Gummert, Gefängniss-Oberinspektor in Braunschweig.

Praun, von, Ministerial-Sekretär, Landrichter beim Landgericht in Braunschweig.

Wolfenbüttel, Gefangenenanstalten.

Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an den Gefangenenanstalten Wolfenbüttel.

(6)

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Staatsanwaltschaft.

Oslebshausen, Strafanstalt.

(2)

Elsass-Lothringen.

Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnissgeistlicher in Metz.

Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.

Brenke, Gefängniss-Inspektor, Mülhausen im Elsass.

Brinkmann, Gefängniss-Inspektor in Ensisheim.

Ensisheim, kaiserl. Strafanstalt.

Eschbach, Geistlicher der Besserungsanstalt in Hagenau.

Glauner, Gefängnissdirektor in Mühlhausen.

Godelück, Gefängnissdirektor in Strassburg.

Goltz, Frhr. von der, Geh. Ober-Reg.-Rath und Vorstand der Gefängnissverwaltung für Elsass-Lothringen in Strassburg.

Gringel, Gefängniss-Inspektor in Strassburg i. E.

Hagenau, kaiserl. Strafanstalt.

Hennig, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.

Hirt, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.

John, Ober-Inspektor, Gefängnissvorsteher in Zabern.

Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.

Levy, Dr. med., Sanitätsrath, Strafanstaltsarzt in Hagenau.

Lichtenthäler, Rechnungsrath, Ministerialsekretär in der Justizabtheilung zu Strassburg.

Mauss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Mülhausen.

Metz, kaiserl. Gefängnissdirektion.

Mickel, Major a. D., Direktor des Landesarbeitshauses Pfalzburg.

Mülhausen, Bezirksgefängniss.

Digitized by Google

Müller, kath. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Pfalzburg, kaiserl. Landes-Arbeitshaus.
Recktenwald, Gefängniss-Inspektor in Metz.
Schüler, israel. Anstaltsgeistlicher, im Nebenamt, Rabbiner in Bollweiler, Ensisheim.
Seck, Dr. med., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Simon, Abbé, Gefängnissgeistlicher in Metz.
Stadler, Geh. Justiz-Rath im Ministerium — Abtheilung für Justiz — in Strassburg.
Stoll, Gefängniss-Inspektor in Metz.
Strassburg, kaiserl. Bezirksgefängniss.
Thiele, Gefängniss-Inspektor in Strassburg.
Wagner, Sanitätsrath, Gefängnissdirektor in Metz.
Weiss, Dr., Gefängnissarzt in Metz.
Weyerts, Oberinspektor, Gefängnissvorsteher in Colmar.
Woringer, Pfarrer, ev. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängniss.
Colmar, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Metz, kaiserl. Staatsanwaltschaft „ „
Mühlhausen, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Saargemünd, kaiserl. Staatsanwaltschaft „ „
Strassburg, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Zabern, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (42)

Freie Stadt Hamburg.

Bartens, Lehrer und Organist am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.
Breckling, Lehrer am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.
Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt in Fuhlsbüttel.
Drewes, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.
Fleisch, Lehrer und Organist am Untersuchungsgefängniss Hamburg.
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnissanstalten in Hamburg—Fuhlsbüttel.
Hörtel, Inspektor am Untersuchungsgefängniss in Hamburg.
Huxdorf, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.
Kempf, Oberinspektor am Detentionshaus in Hamburg.
Knaak, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.
Kritz, Inspektor am Untersuchungsgefängniss in Hamburg.
Levsen, Johanna, Lehrerin am Frauengefängniss in Fuhlsbüttel.
Meyer, Dr., Distriktsarzt, Gefängnissarzt in Hamburg—Fuhlsbüttel.
Michaêlis, Oberinspektor am Untersuchungsgefängniss in Hamburg.
Miethe, G. A., Pastor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Digitized by Google

Schiersand, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.
Schulz, Lehrer und Organist am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.
Schwartze, Inspektor am Detentionshaus in Hamburg.
Seyfarth, Dr., Pfarrer, Geistlicher der städtischen Gefängnisse in Hamburg.
Sthamer, Dr, Gefängnissarzt am Detentionshaus in Hamburg.
Todt, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel. (21)

Grossherzogthum Hessen.

Ambos, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Butzbach.
Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss bei Rockenberg.
Butzbach, grossh. Zellenstrafanstalt.
Clement, Direktor der grossh. Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Darmstadt, grossh. Gefängnissverwaltung.
Darmstadt, Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen.
Darmstadt, grossh. Provinzialdirektion Starkenburg.
Dittmar, Dr., grossh. hess. Justiz-Minister, Excellenz, Darmstadt.
Felsing, evang. Anstaltslehrer in Butzbach.
Fischer, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.
Grohe, kath. Anstaltslehrer in Butzbach.
Hallwachs, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz, in Darmstadt.
Hauser, Dr., Ober-Medizinalrath in Darmstadt.
Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.
Kreuter, Leutnant a. D., Gefängnissverwalter in Darmstadt.
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.
Mainz, grossh. Gefängnissverwaltung.
Marienschloss, grossh. Landeszuchthaus bei Rockenberg.
Preetorius, Dr., Ober-Staatsanwalt in Darmstadt.
Rinn, Inspektor des Arbeitshauses Starkenburg in Dieburg.
Roth, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Butzbach.
Schlippe, Geheimer Rath, Ministerialrath und General-Staatsanwalt in Darmstadt.
Waldmann, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.
Wengler, Dr., Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Darmstadt, grossh. General-Staatsanwaltschaft am grossh. Oberlandesgericht.
Darmstadt, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht der Provinz Starkenburg.

Digitized by Google

Giessen, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Mainz, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (28)

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter des Werk- und Zuchthauses St. Annen in Lübeck. (1)

Grossherzogthümer Mecklenburg Schwerin u. Strelitz.

Böhlken, Strafanstalts-Inspektor in Dreibergen bei Bützow.
Bützow, Centralgefängniss.
Dreibergen, Strafanstalt bei Bützow.
Engel, Geh.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Centralgefängnisses Bützow in Bützow.
Heuck, Ministerialrath im grossh. Justizministerium in Schwerin.
Köhler, Hausgeistlicher am Centralgefängniss in Bützow (wohnhaft in Rühn bei Bützow).
Rostock, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Güstrow, grossh. Staatsanwaltschaft.
Rostock, grossh. Staatsanwaltschaft.
Schwerin, grossh. Staatsanwaltschaft (11)

Grossherzogthum Oldenburg.

Haberkamp, Gefängniss-Inspektor in Oldenburg.
Oldenburg, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Ruhstrat, Regierungsrath in Eutin. (4)

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnissdirektion.
Albrecht, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Düsseldorf-Derendorf.
Appelius, Dr., Kammergerichts-Rath in Berlin.
Aschrott, Dr., Landgerichtsrath in Berlin.
Bär, Dr., Geh. Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Beck, von, Oberleutnant a. D, Strafanstalts-Inspektor, Siegburg—Brückberg.

Digitized by Google

Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses, Alt-Moabit.
Berlin, königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Straf- und Untersuchungsgefängniss a. d. Stadtbahn.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Berner, Dr., Geh. Justizrath und Professor der Universität in Berlin.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Bluhm, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Bochum, Direktion des Centralgefängnisses.
Bösenberg, Gefängnissinspektor in Meseritz, Reg.-Bez. Posen.
Bösenberg, Gefängniss-Oberinspektor, Gommern bei Magdeburg.
Bojanowo, Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses.
Bonn, Gefängnissverwaltung.
Boppard, königl. Direktion der Erziehungsanstalt St. Martin.
Brandenburg, Strafanstalt.
Braunsberg, königl. Landgericht (Ostpreussen).
Breslau, Gefängnissdirektion.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Brümmerstädt, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Cassel, Strafanstalt an der Fulda.
Celle, Strafanstalt
Coblenz, Gefängnissverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnissdirektion.
Cottbus, Gefängnissverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Crusen, Dr. jur., kgl. preuss. Amtsrichter, Professor der Gefängnisswissenschaft und Beirath für Gefängnisswesen im kaiserlich-japanischen Ministerium des Innern in Tokio.
Danzig, Gefängnissdirektion.
Dastig, Inspektor des Strafgefängnisses in Tegel bei Berlin.
Delitzch, Strafanstalt.
Denzner, Oberinspektor des Strafgefängnisses Plötzensee b. Berlin.
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär am Gefängniss Düsseldorf-Derendorf.
Düsseldorf, Gefängnissverwaltung.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängniss.
Eberbach, Fürsorge-Kommission des Nassauischen Gefängnissvereins.
Elberfeld, Gefängnissverwaltung.
Erfurth, Kantor am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf.
Fliegenschmidt, Strafanstalts-Direktor in Wehlheiden b. Cassel.

Digitized by Google

Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M., Gerichtsgefängniss.
Frankfurt a. O., königl. Regierungspräsident.
Friebel, Strafanstalts-Direktor in Rendsburg.

Gauda, Strafanstalts-Direktor in Hameln.
Glorius, Strafanstalts-Inspektor Augstumalmoor bei Heydekrug.
Glückstadt, Korrektionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängniss.
Gnügge, Strafanstalts-Direktor in Brieg, Bez. Breslau.
Goebel, Gefängnissprediger in Bochum.
Görlitz, Strafanstalt.
Gollnow, Verwaltung des Centralgefängnisses.
Gommern, königl. Amtsgericht.
Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistl. der Strafanstalt in Brandenburg a. H.
Graudenz, Strafanstalt.
Grofebert, Direktor der Korrektionsanstalt in Konitz, Westpreussen.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.

Hadamar, Direktion der Korrigendenanstalt.
Halle a. S., Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.
Halle a. S., Strafanstalt.
Hamann, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Hameln, Gefängniss.
Hamm, Gefängniss (in Westfalen).
Hannover, Zellengefängniss.
Haseroth, Gefängniss-Inspektor in Bochum.
Helling, Gefängniss-Direktor, Bochum.
Henning, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Glückstadt.
Herford, Gefängnissdirektion.
Hippel, von, Dr., ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Husung, Oberinspektor und Vorsteher des Filial-Gefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin.

Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jaeckel, Oberstleutnant a. D, Anstaltsdirektor in Neustettin.
Jauer, Strafanstalt.

Insterburg, Strafanstalt.

Kattowitz, königl. Gefängnissverwaltung.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel bei Berlin.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Kluhs, Gefängniss-Inspektor, Landsberg a. W.
Koblinski, Dr. von, Superintendent in Eilsleben bei Eisleben.
Köhne, C., Strafanstaltsdirektor in Luckau.

Digitized by Google

Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Konitz (Westpr.), Prov. Besserungs- und Landarmenanstalt.
Konradshammer bei Oliva (Westpr.), Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Kottmeier, Pfarrer, ev. Hauslehrer in Plötzensee bei Berlin.
Kowalsky, Gefängnissdirektor in Gollnow.
Krohne, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rath, vortragender Rath im Ministerium des Innern in Berlin.
Krüger, Ingenieur am Strafgefängniss in Plötzensee bei Berlin.
Kurnatowski, von, Strafanstalts-Inspektor, Hameln a. W.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S.
Leppmann, Dr., Sanitätsrath, Bezirksphysikus, Strafanstaltsarzt in Berlin.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr. von, Geh. Justizrath, Prof. an der Universität in Berlin.
Luckau, Strafanstalt.
Lüneburg, Strafanstalt.
Maltzahn, von, Hauptmann a. D., Inspektor des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Massow, von, Geh. Oberregierungsrath, vortragender Rath beim Rechnungshof des Deutschen Reiches in Potsdam.
Mewe, Strafanstalt.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Aachen.
Moringen, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg in Ostpr.
Münster, Westph., königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Münster, Strafanstalt.
Münster, Gefängniss.
Muschenheim, Insp. d. Poliz.-Gef. Frankfurt a. M.
Natzmer, von, Strafanstaltsinspektor in Wartenburg i. Ostpr.
Naugard, Strafanstalt.
Neuber, Domherr, Probst v. St. Hedwig in Berlin, fürstbischöfl. Delegat für Brandenburg u. Pommern, päpstlicher Pretonotar, Berlin W.
Neumann, Lehrer des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Peters, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Plötzensee bei Berlin.
Pfeiffer, Gefängnissdirektor in Danzig.
Pfleger, Dr., Sanitätsrath, Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Philler, Pastor, Direktor der königl. Erziehungsanstalt St. Martin, Boppard.

Digitized by Google

Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.
Plötzensee bei Berlin, Strafgefängniss.
Preungesheim bei Frankfurt a. M., Strafgefängniss.
Puttkammer, von, Leutnant a. D., Polizeiinspektor am Strafgefängniss Plötzensee.
Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.
Ratibor, Strafanstalt.
Rawitsch, Strafanstalt.
Reden, von, Erster Staatsanwalt des kgl. Landgerichts in Frankfurt a. M.
Rendsburg, Strafanstalt.
Reuss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Preungesheim bei Frankfurt a. M.
Rhein, Strafanstalt.
Richter, Inspektor am Untersuchungsgefängniss in Berlin-Moabit
Rohden, von, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft in Düsseldorf.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor bei der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf.
Saarbrücken, Gefängniss.
Sagan, Strafanstalt.
Sagemüller, kath. Gefängnisspfarrer, Bochum.
Scheike, Gefängniss-Inspektor, Oppeln.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schelowsky, Oberinspektor und Rendant der Strafanstalt in Berlin.
Schmidt, Direktor der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau, Provinz Hessen-Cassel, Post Guxhagen.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf b. Hannover.
Schraidt, Oberleutnant a. D., Gefängnissinspektor in Eberbach (Rheingau).
Schröder, Sekretär des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor der Strafanstalt in Coblenz.
Schütz, Strafanstaltsoberinspektor und Vorsteher in Saarbrücken.
Schulz, Geh. Rechnungsrath im königl. Justizministerium in Berlin W.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängniss), Michaelsberg.
Siegburg, Gefängniss (Bruckberg).
Simonson, Oberlandesgerichtsrath in Breslau.
Sommerfeld, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Sonnenburg, Strafanstalt (Neumark).
Speck, Pfarrer am Strafgefängniss Halle a. d. S.
Spiess, Dr., Professor, Wiesbaden.

Digitized by Google

Starke, Dr., Wirkl Geh. Ober-Justiz-Rath in Berlin.
Storz, Hauptmann d. L, Strafanstaltsdirektor in Crone a. Br.
Striegau, Strafanstalts- und Gefängnissdirektion.
Tapiau, Direktion der ostpr. Besserungsanstalt.
Tegel bei Berlin, Strafgefängniss.
Thikötter, Direktor des Zellengefängnisses in Hannover.
Thöns, Gefängnisslehrer in Plötzensee bei Berlin.
Thun, Gefängniss-Sekretär und Rendant in Bochum.
Trier, Gefängnissverwaltung
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau, Ostpr.
Voormann, Strafanstalts-Pfarrer in Werden a. d. Ruhr.
Wabern (Reg.-Bez.-Cassel), Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Waldow, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Wartenburg, Strafanstalt, Ostpreussen.
Wehlheiden bei Cassel, Strafanstalt.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Werner, Geh. Ober-Justiz-Rath, vortragender Rath im Justizministerium in Berlin.
Werther, Gefängnissdirektor in Herford.
Wirth, Dr., Geh. Justiz-Rath, Direktor des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin.
Wohlau, Gefängnissdirektion.
Wronke, Direktion des Centralgefängnisses.
Ziegenhain, Reg.-Bez. Cassel, Strafanstalt.
Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin-Moabit, N.W.
Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
" " am Oberlandesgericht in Breslau.
" " " " " Cassel.
" " " " " Celle.
" " " " " Cöln.
" " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " Frankfurt a. O.
" " " " " Hamm.
" " " " " Kiel.
" " " " " Königsberg (Ostp.)
" " " " " Marienwerder.
" " " " " Naumburg.
" " " " " Posen.
" " " " " Stettin.
Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aachen.
" " " " " " " Allenstein.
" " " " " " " Arnsberg.

Digitized by Google

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aurich.
„ „ „ „ „ „ „ Bartenstein.
„ „ „ „ „ „ I. „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ II. „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ „ Beuthen.
„ „ „ „ „ „ „ Bielefeld.
„ „ „ „ „ „ „ Bonn.
„ „ „ „ „ „ „ Bochum.
„ „ „ „ „ „ „ Breslau.
„ „ „ „ „ „ „ Brieg.
„ „ „ „ „ „ „ Bromberg.
„ „ „ „ „ „ „ Cassel.
„ „ „ „ „ „ „ Cleve.
„ „ „ „ „ „ „ Coblenz.
„ „ „ „ „ „ „ Cöln.
„ „ „ „ „ „ „ Cottbus.
„ „ „ „ „ „ „ Danzig.
„ „ „ „ „ „ „ Dortmund.
„ „ „ „ „ „ „ Duisburg.
„ „ „ „ „ „ „ Düsseldorf.
„ „ „ „ „ „ „ Elberfeld.
„ „ „ „ „ „ „ Erfurt.
„ „ „ „ „ „ „ Essen.
„ „ „ „ „ „ „ Flensburg.
„ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. O.
„ „ „ „ „ „ „ Gera.
„ „ „ „ „ „ „ Glatz.
„ „ „ „ „ „ „ Gleiwitz.
„ „ „ „ „ „ „ Glogau.
„ „ „ „ „ „ „ Gnesen.
„ „ „ „ „ „ „ Görlitz.
„ „ „ „ „ „ „ Göttingen.
„ „ „ „ „ „ „ Graudenz.
„ „ „ „ „ „ „ Greifswald.
„ „ „ „ „ „ „ Guben.
„ „ „ „ „ „ „ Hagen i. Westf.
„ „ „ „ „ „ „ Halberstadt.
„ „ „ „ „ „ „ Halle a. S.
„ „ „ „ „ „ „ Hanau.
„ „ „ „ „ „ „ Hannover.
„ „ „ „ „ „ „ Hechingen.
„ „ „ „ „ „ „ Hildesheim.
„ „ „ „ „ „ „ Hirschberg, Schl.

Königl.	erster	Staatsanwalt	am	kgl.	Landgericht	in	Insterburg.
”	”	”	”	”	”	„	Kiel.
”	”	”	”	”	”	„	Königsberg i. Pr.
”	”	”	”	”	”	„	Köslin.
”	”	”	”	”	”	„	Landsberg a. W.
”	”	”	”	”	”	„	Liegnitz.
”	”	”	”	”	”	„	Limburg.
”	”	”	”	”	”	„	Lissa i. Pos.
”	”	”	”	”	”	„	Lüneburg.
”	”	”	”	”	”	„	Magdeburg.
”	”	”	”	”	”	„	Marburg, Reg.-B. Cassel.
”	”	”	”	”	”	„	Memel.
”	”	”	”	”	”	„	Meseritz.
”	”	”	”	”	”	„	Münster i. Westf.
”	”	”	”	”	”	„	Naumburg.
”	”	”	”	”	”	„	Neisse.
”	”	”	”	”	”	„	Neuruppin.
”	”	”	”	”	”	„	Neuwied.
”	”	”	”	”	”	„	Nordhausen.
”	”	”	”	”	”	„	Oels i. Schl.
”	”	”	”	”	”	„	Oppeln.
”	”	”	”	”	”	„	Osnabrück.
”	”	”	”	”	”	„	Ostrowo.
”	”	”	”	”	”	„	Paderborn.
”	”	”	”	”	”	„	Posen.
”	”	”	”	”	”	„	Potsdam.
”	”	”	”	”	”	„	Prenzlau.
”	”	”	”	”	”	„	Ratibor.
”	”	”	”	”	”	„	Saarbrücken.
”	”	”	”	”	”	„	Schneidemühl.
”	”	”	”	”	”	„	Schweidnitz.
”	”	”	”	”	”	„	Stade.
”	”	”	”	”	”	„	Stargard i. Pom.
”	”	”	”	”	”	„	Stendal.
”	”	”	”	”	”	„	Stettin.
”	”	”	”	”	”	„	Stolp i. Pom.
”	”	”	”	”	”	„	Thorn.
”	”	”	”	”	”	„	Tilsit.
”	”	”	”	”	”	„	Torgau.
”	”	”	”	”	”	„	Trier.
”	”	”	”	”	”	„	Verden.
”	”	”	”	”	”	„	Wiesbaden.

(282)

Digitized by Google

Königreich Sachsen.

Bach, Dr. jur., Assessor, Anstaltsinspektor an der Landesstrafanstalt Waldheim.

Bässler, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg bei Oelsnitz.

Binding, Dr., Geheimerath Professor an der Universität Leipzig.

Birkigt, Curt, Anstalts-Katechet, Zwickau.

Böhmer, Geh. Reg.-Rath, Strafanstalts-Direktor in Waldheim.

Bornemann, Oberinspektor in Zwickau.

Brandt, Gefängnissdirektor in Leipzig.

Burckhardt, Gefängnissdirektor in Dresden.

Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.

Clauss, Abtheilungsinspektor an der Strafanstalt Waldheim.

Dresden, Festungsgefängniss.

Freund, Anstaltsinspektor an der Landesstrafanstalt Zwickau.

Gelbhaar, Dr., Geh. Reg.-Rath und vortr. Rath im Ministerium des Innern in Dresden.

Grünhain, Strafanstalt.

de Guehery, Gefängnissinspektor in Chemnitz.

Hirschberg, K., Dr. med., Anstalts-Arzt und Anstalts-Bezirksarzt, Zwickau.

Höckner, Oberinspektor und Verwaltungsvorstand in Hochweitschen bei Klosterbuch.

Hoheneck, Strafanstalt bei Stollberg, Erzgebirg.

Hohlfeld, Strafanstaltsdirektor a. D. in Coburg.

Hohnstein, Landesanstalt.

Meinig, Gefängnissinspektor in Dresden.

Michel, Bruno Kurt, Pastor, kgl. Strafanstaltsgeistlicher in Zwickau.

Mühlhausen, Gefängnissdirektor in Chemnitz.

Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck i. S.

Neubert, Gefängnissdirektor in Zwickau.

Peisel, O., Strafanstaltsoberlehrer in Sachsenburg b. Frankenberg.

Raabe, Dr., Direktor der Städt. Arbeitsanstalt in Dresden.

Reich, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.

Rossmy, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Hoheneck b. Stollberg, Erzgebirge.

Rühlemann, Direktor der Landes-Strafanstalt Sachsenburg.

Sahr, von, Oberst a. D. und Vereinsvorstand in Dresden.

Schink, Oberinspektor und Vorstand der Landeskorrektionsanstalt Hohnstein.

Schöpff, K., Anstaltspfarrer in Sachsenburg.

Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.

Tränkner, Heinr., Leutn. a. D., Anstalts-Inspektor, Sachsenburg.

Vogel, Regierungsrath, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg.

Digitized by Google

Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.
Wach, Dr., Geh. Rath, Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Waldheim, Landesstrafanstalt.
Zwickau, kgl. Strafanstalt. (40)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Roese, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses in Eisenach.
Eisenach, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Weimar, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (3)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landericht. (1)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Gräfentonna, Zuchthaus.
Hassenberg, Weiberzuchthaus, bei Sonnefeld.
Ichtershausen, Gefängnissanstalten.
Sellner, Pfarrer, Geistlicher am Weiberzuchthaus Hassenburg in Gestungshausen. (5)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen, herzogl. Staatsanwaltschaft am gemeinschaftl. Landgericht. (1)

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Detmold, fürstl. Lippische Regierung. (1)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg, fürstl. Staatsanwaltschaft. (1)

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Beger, kgl. Baurath, Mitglied d. Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Bessler, Landgerichtsrath in Stuttgart.
Breitling, von, Excellenz, kgl. Präsident des Staatsministeriums und Justizminister in Stuttgart.
Eggert, Ober-Justizrath, Strafanstaltsvorstand in Stuttgart.
Fetzner, Landgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums Stuttgart.
Gross, Otto, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Gotteszell b. Schw.-Gmünd.
Hilbert, Reg.-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Digitized by Google

Jäger, Finanzrath im kgl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.

Knapp, Dr., Sanitätsrath, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg und auf Hohenasperg.

Köstlin, von, Gefängnissdirektor a. D. in Stuttgart.

Lamparter, Landrichter in Schw. Hall.

Landerer, von, Landgerichtspräsident, Vorstand des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.

Lödel, Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Mayer, Dr., Oberjustiz-Rath und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.

Mayer, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Ludwigsburg.

Remboldt, Dr., Ober-Medizinal-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Rottenburg, a. Neckar, Landesgefängniss.

Schairer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw. Hall.

Schall, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses in Ludwigsburg.

Schoffer, Amtsrichter, stellv. Vorstand der Strafanstalt Gotteszell.

Schwab, von, vortragender Rath im Justiz-Ministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Schwandner, Ober-Justizrath, Gefängnissvorstand in Hall.

Sichart, von, Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg und auf Hohenasperg, Vorstand der Civilfestungs-Strafanstalt auf Hohenasperg.

Sieber, Kaplan, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängniss Hall in Cromburg.

Stärk, Dekan, Gefängnissgeistlicher in Heilbronn.

Stuttgart, königl Justiz-Ministerium.

Stuttgart, Strafanstalten-Kollegium.

Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängniss Schw. Hall.

Ungeheuer, Zuchthausinspektor in Ludwigsburg.

Vogel, Gefängnisslehrer in Heilbronn.

Weisser, Landgerichtsdirektor, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart

Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.

Ellwangen, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.

Hall, „ „ „ „

Heilbronn, „ „ „ „

Ravensburg, „ „ „ „

Rottweil, „ „ „ „

Stuttgart, „ „ „ „

Digitized by Google

Tübingen, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Ulm, " " " " (43)

Gesammtzahl der Mitglieder in Deutschland: 687.

Oesterreich.

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Garsten, die Beamten der k. k. Strafanstalt.

Holzknecht von Hort, Dr., Ritter, k. k. Sektionschef im k. k. Justiz-Ministerium in Wien.

Korneuburg, k. k. Direktion der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt.

Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.

Nadastiny, Frz., k. k. Oberleutnant a. D. und Strafanstaltsdirektor in Stein a. d. D.

Oberlandesgerichts-Präsidium k. k. in Wien.

Plöchl, k. k. Oberleutnant a. D., Gefangenhaus-Verwalter in Wien IX.

Stein a. d. Donau, k. k. Männerstrafanstalt.

Webenau, Karl, Edler von, k. k. Kontrolor in Suben.

Wenidicter, k. k. Oberleutnant a. D., Strafanstaltsverwalter in Garsten. (10)

II. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Bazalla, k. k. Adjunkt an der Männerstrafanstalt Graz.

Bothe, August, k. k. Strafanstaltsadjunkt, Oberleutnant i. d. R., Marburg a. d. Drau.

Marcovich, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau in Graz.

Marx, Wilh., k. k. Verwalter an der Männerstrafanstalt Carlau b. Graz.

Miglitz, k. k. Regierungsrath u. Strafanst.-Oberdirektor a. D. in Graz.

Nemanitsch, Dr., August, k. k. Staatsanwalt in Marburg a. Drau.

Pascolotti, J., k. k. Oberleutnant a. D. und k. k. Strafanstalts-Controlor in Graz.

Prinzhofer, Wilhelm, k. k. Oberleutnant a. D., Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz.

Rabitsch, Julius, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Controlor des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz.

Reisel, Joseph, Strafanstaltsoberdirektor in Marburg a. d. Drau.

Schimm, Johann, Dr., k. k. Strafanstaltsarzt, kaiserlicher Rath, in Marburg a. d. Drau.

Serda, Alois, k. k. Oberleutnant a. D. und k. k. Strafanstalts-Controlor in Marburg a. d. D.

Zoratti, Rudolf, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-inspektor in Vigaun (Oberkrain). (13)

Digitized by Google

III. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Lepar, k. k. Strafanstalts-Controlor in Karthaus bei Jicin.
Kallina-Urbanow, Emilian, Dr., Freiherr von, Privatdozent des Strafrechts an der deutschen Universität in Prag. (2)

IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

Loy von Leichenfeld, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Capodistria.
Triest, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (2)

V. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn (Mähren).

Bernhauer, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.
Dolezel, Jos., k. k. Strafanstalts-Controlor, k. k. Oberleutnant Rfr. i. d. E. in Mürau.
Jaroschek, Joh., k. k. Gefangenenhaus-Controlor in Brünn.
Radauer, Joseph, k. k. Controlor der Zwangsarbeitsanstalt in Iglau.
Rugula, Jul., k. k. Strafanstaltsverwalter in Mürau. (5)

VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.

Krakau, k. k., Oberstaatsanwaltschaft.
Wisnicz, k. k. Strafanstaltsdirektion. (2)

VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.

Lemberg. k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.
Lemberg, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Lemberg, k. k. Direktion der Männerstrafanstalt.
Stanislau, k. k. Strafanstaltsdirektion. (4)

VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

Innsbruck, k. k. Oberlandesgericht.
Innsbruck, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (2)

Gesammtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 40.

Bosnien und Herzegowina.

Kobinger, k. Hof-Rath der k. bosn. Landesregierung — Departement der Justiz — in Sarajevo.
Stahl, Joh., rechtsk. Sekretär und Leiter der Centralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica.
Zenica, Centralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina. (3)

Digitized by Google

Ungarn.

Agram, kgl. croat.-slav.-dalm. Oberstaatsanwaltschaft.
Agram, „ „ „ „ Landesregierung, Justizabtheilung.
Budapest, Direktion des kgl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk, nächst dem neuen Kommunalfriedhofe.
Gospic, kgl. Strafanstaltsverwaltung.
Hoffbauer, kgl. Verwalter, Lipótvár Comitat Nyitra.
Illava, kgl. Centralstrafanstalt.
Kelemen, Dr., von, Richter am kgl. obersten Gerichtshofe in Budapest, VII.
Lepoglava, kgl. Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay-Kistelek, Dr., Josef, v., kgl. Sekretär im kgl. ungar. Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Lipótvar, (Leopoldstadt), kgl. Landesstrafanstalt.
Maria-Nostra, Direktion der kgl. Landesstrafanstalt.
Mitrovica, kgl. Landesstrafanstalt.
Müller, kgl. Strafanstaltsverwalter in Oedenburg.
Nagy-Enyed, kgl. Landesstrafanstalt (Siebenbürgen).
Oedenburg (Sopron), kgl. Landesstrafanstalt.
Pejnovic, Milan, Strafanstaltslehrer in Mitrowitz.
Reiner, Dr., Ignaz, kgl. Sekretär im kgl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Rickl, Julius, von Bellye, kgl. Sektionsrath im kgl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Smeringa, Alfons, kgl. Strafanstaltsgeistlicher in Waitzen, Comitat Pest (Vácz).
Szamosujvar, kgl. Landesstrafanstalt.
Szegedin, „ Distriktsgefängniss.
Székely, Dr., kgl. Richter am obersten Gerichtshofe in Budapest VII.
Vambéry, Dr., kgl. ungar. Amtsrichter und Privatdozent des Strafrechts in Budapest.
Waitzen (Vácz), kgl. Landesstrafanstalt.

Gesammtzahl der Mitglieder in Ungarn: 24.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg. (1)

Hauptsumme aller Mitglieder: 763, darunter 8 Ehrenmitglieder.

Digitized by Google

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901.

I. Einnahmen.

Pos.	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	Mk.	110.46
„	2. Rückstände	„	1112.—
„	3. Mitgliederbeiträge	„	2680.60
„	4. Kapitalzinsen	„	98.45
„	5. Rückerhobene Kapitalien	„	500.—
„	6. Absatz von Heften	„	799.15
„	7. Erlös aus Inseraten	„	50 —
„	8. Sonstige Einnahmen darunter Mk. 435.— Theilnehmerbeiträge der Vereinsversammlung in Nürnberg.	„	439.29
„	9. Vorschuss und Ersatz	„	152.02
	Summa der Einnahmen	Mk.	5941.97

II. Ausgaben.

Pos.	1. Druckkosten und Buchbinderlöhne	„	2220.50
„	2. Porti und Versendungskosten	„	448.94
„	3. Einrichtungsgegenstände	„	- .—
„	4. Honorare	„	12.—
„	5. Kapitalanlagen	„	1821.45
„	6. Bureaukosten und Kassenführung	„	563.60
„	7. Litteratur	„	1.20
„	8. Sonstige Ausgaben darunter Aufwand wegen der Vereinsversammlung in Nürnberg 585.05 und Mk. 120.— abgängige Mitgliederbeiträge.	„	708.30
„	9. Vorschuss und Ersatz	„	4.02
	Summa der Ausgaben	Mk.	5780.01

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	Mk.	5941.97
Die Ausgaben	„	5780 01
Kassenrest	Mk.	161.96

Digitized by Google

Vermögensstandsdarstellung
auf 1. Januar 1902.

Das Vermögen des Vereins besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1901		Mk.	161.96
2. Kapitalien:			
a) in Werthpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefe) zum Nennwerth . .	2200.—		
b) Sparkassenguthaben incl. Zinsen . .	2042.02	„	4242.02
3. Rückständige Mitgliederbeiträge		„	244.—
4. Ersatzposten		„	—.—
5. Werth des Inventars		„	470.—
	Summa	Mk.	5117.98
Hieran sind abzuziehen:			
Die für 1902 ff. vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit		„	148.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1901 ein Reinvermögen von		Mk.	4969.98
Dasselbe hat auf 31. Dezember 1900 betragen . .		„	4536.76
	also Vermehrung	Mk.	433.22

Mannheim, im April 1902.

Der Vereins-Ausschuss.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Lütgen, Geh. Regierungsrath a. D. in Hannover gestorben.

Tallack, William, hat das Amt als „Secretary of the Howard-Association“ niedergelegt.

Ausschussmitglieder.

Miglitz, Regierungsrath, Oberdirektor a. D. in Graz ist als Ausschussmitglied zurückgetreten.

Nemanitsch, Dr., Staatsanwalt in Marburg a. D. in den Ausschuss cooptirt.

Vereinsmitglieder.

Bayern.

Ernannt wurde:

Birett, Fr., Königl. Landgerichtsrath in München zum Strafanstaltsdirektor in Straubing.

Versetzt wurde:

Leybold, Königl. Assessor beim Arbeitshaus Rebdorf in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Straubing.

Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in München desgleichen.

In Ruhestand getreten:

Ranft, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Sulzbach und nach Amberg übergesiedelt.

Gestorben ist:

Sorg, Geistl. Rath, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.

Preussen.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Neuber, Domherr, Probst zu St. Hedwig, Fürstbischöfl. Delegat, Apostolischer Protonotar in Berlin der Königl. Preuss. Kronenorden III. Klasse.

Reuss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Preungesheim der Königl. Preuss. Kronenorden IV. Klasse.

Ernannt wurde:

Storz, Hauptmann d. L. Strafanstaltsvorsteher in Lüneburg zum Strafanstaltsdirektor in Crone a. Br.

Versetzt wurde:

Schraidt, Gefängnissinspektor in Tegel in gleicher Eigenschaft nach Eberbach im Rheingau.

Gestorben ist:

Langreuter, Dr., Direktor der Provinzialirrenanstalt Weilmünster.

Meyen, Direktor der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt.

Wildebrand, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Berlin.

Sachsen.

Versetzt wurde:

Clauss, Abtheilungsinspektor in der Strafanstalt Hoheneck in gleicher Eigenschaft nach Waldheim.

Digitized by Google

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Breitling, von Excellenz, Königl. Präsident des Staatsministeriums und Justizminister das Grosskreuz des Ordens der Württ. Krone.

Schwab, Ministerialrath, vortr. Rath im Justizministerium das Ehrenkreuz des Ordens der Württ. Krone.

Sichart, Direktor am Zuchthaus in Ludwigsburg desgleichen.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Nadastiny, K. K. Oberleutnant und Strafanstaltsverwalter in Stein zum K. K. Strafanstaltsdirektor.

Zoratti, K. K. Oberleutnant a. D. und Strafanstaltsadjunkt in Gradiska zum K. K. Strafanstaltsinspektor in Vigaun.

Versetzt wurde:

Dolezel, Jos., K. K. Oberleutnant und Strafanstaltsadjunkt in Pilsen als K. K. Strafanstaltskontrolor an die Männerstrafanstalt in Mürau.

Gestorben ist:

Friedmann, Dr., ordentlicher Professor des Strafrechts an der Universität Prag.

Eingetreten.

Baden.

Neumann, Buchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal.

Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.

Bayern.

Küffner, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.

Oberhaus, Königl. Militärische Strafanstalten.

Schmitt, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.

Wüst, Hauslehrer an der Strafanstalt Kaiserslautern.

Freie Stadt Hamburg.

Bartens, Lehrer und Organist am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Breckling, Lehrer am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt in Fuhlsbüttel.

Drewes, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Fleisch, Lehrer und Organist am Untersuchungsgefängniss Hamburg.

Hörtel, Inspektor am Untersuchungsgefängniss in Hamburg.

Huxdorf, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Kempf, Oberinspektor am Detentionshaus in Hamburg.

Knaak, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Kritz, Inspektor am Untersuchungsgefängniss in Hamburg.

Levsen, Johanna, Lehrerin am Frauengefängniss in Fuhlsbüttel.

Michaêlis, Oberinspektor am Untersuchungsgefängniss in Hamburg.

Miethe, G. A., Pastor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Schiersand, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Schulz, Lehrer und Organist am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Digitized by Google

Schwartze, Inspektor am Detentionshause in Hamburg.

Sthamer, Dr., Gefängnissarzt am Detentionshause in Hamburg.

Todt, Inspektor am Centralgefängniss in Fuhlsbüttel.

Mecklenburg.

Heuck, Ministerialrath im Grossh. Justizministerium in Schwerin.

Preussen.

Büttner, Hauptmann a. D. Strafanstaltsdirektor in Breslau.

Gommern, Königl. Amtsgericht.

Puttkammer, Leutnant a. D., Polizeiinspektor am Strafgefängniss Plötzensee.

Celle, Königl. Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht.

Frankfurt a. Oder, Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht.

Limburg, erster Staatsanwalt am Landgericht.

Memel, „ „ „ „

Württemberg.

Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängniss Schw. Hall.

Ungarn.

Vambéry, Dr., Königl. ungar. Amtsrichter und Privatdozent des Strafrechts in Budapest.

Ausgetreten.

Baden.

Sinsheim, Grossh. Amtsgericht.

Bayern.

Heinel, Kirchenrath, Strafanstaltsgeistlicher in Plassenburg.

Braunschweig.

Lachmund, Strafanstaltsgeistlicher in Wolfenbüttel.

Hamburg.

Fick, Dr., Gefängnissgeistlicher in Fuhlsbüttel.

Preussen.

Frohner, Superintendent in Gramzow.

Madai, von, Strafanstaltsdirektor in Rawitsch.

Milinowski, Gefängnissinspektor in Magdeburg.

Seidel, Strafenstaltsinspektor in Kassel-Wehlheiden.

Sachsen.

Bochmann, Dr., Assessor, Anstaltsinspektor in Zwickau.

Peissel, Pastor, Geistlicher für innere Mission in Chemnitz.

Württemberg.

Köstlin, Dr., Medizinalrath, Stadtdirektionsarzt in Stuttgart.

Stehle. Stadtpfarrer in Bietigheim, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus, sowie am Arbeitshaus Vaihingen.

Stuttgart, Zuchthausverwaltung, in Folge Aufhebung dieser Anstalt.

Digitized by Google

Gefängnissreformfragen.

Von Dr. K. Hiller, k. k. Regierungsrath und Professor des Strafrechtes an der k. k. Universität in Graz.

Bei der Berathung des Justizetats im Budget-Ausschusse des Abgeordnetenhauses wurden wie aus den Berichten hierüber zu entnehmen war in eingehender und nachdrücklicher Weise auch Fragen des Strafvollzuges in die Diskussion gezogen. Die Veranlassung hiezu bot ein im November v. J. im Abgeordnetenhause eingebrachter und damals auch in der Tagespresse kurz skizzirter Antrag der Abgeordneten Kleewein, Dr. Hofmann, v. Wellenhof, Wilhelm und Genossen, betreffend die Reformen im Gefängnisswesen. Freilich ist der Complex der angeregten Reformen nur ein kleiner Theil der nach Wandel und Besserung schreienden kriminalistischen Grundfragen überhaupt; denn dass unser Strafrecht seit 40 Jahren — die ersten Regierungsentwürfe eines neuen Strafgesetzes datiren aus dem Anfang der 60er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts — von der Justizverwaltung und den gesetzgebenden Körperschaften thatsächlich nicht nur theoretisch als reformbedürftig erkannt und erklärt wurde, beweist die Leidensgeschichte der Strafgesetzentwürfe seit dieser Zeit, die Dank den immer sich erneuernden und verjüngenden politisch-nationalen Drangsalen, den damit stets verbundenen Auflösungen des Abgeordnetenhauses und den unvermeidlichen Ministerwechseln nie zu ihrer normalen Geburt als Gesetz gelangen konnten. Und wenn es so in der Hauptfrage der Umformung des Strafrechtes zu nichts kommen konnte, ist es wohl erklärlich, dass auch der Neugestaltung des Strafvollzuges das gleiche Schicksal beschieden war.

Digitized by Google

Und doch hat gerade die Neuzeit mit mächtiger Aufwallung diesem Schmerzenskinde der Kriminalpolitik — und das ist der Strafvollzug nicht in Oesterreich allein, sondern auch anderswo — ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorge zugewendet. So sind auch bei uns in jüngster Zeit kräftige Stimmen und energische Rufe nach einer durchgreifenden Reform des österreichischen Gefängnisswesens laut geworden. Wenn nun endlich auch die Legislative sich diesen Reformfragen wieder zuwendet, wie dies der Eingangs erwähnte Antrag und die betreffende Diskussion im Budget-Ausschusse beweist, so ist es wohl an der Zeit auch das Interesse weiterer Kreise an der Umgestaltung unseres Gefängnisswesens neu zu beleben.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass vor Allem für die Strafanstalten in den letzten Jahrzehnten Manches, ja, relativ genommen, da und dort Erhebliches geleistet und insbesonders für die Gerichtsgefängnisse, was die Neuanlage und Organisation einiger derselben betrifft, in letzter Zeit Anerkennenswerthes, natürlich aber quantitativ viel zu wenig geschehen ist.

Die wichtigste und erste dieser Reformfragen ist die der *reformatio in capite* selbst, d. i. der Neuordnung der obersten Leitung des österreichischen Gefängnisswesens. Diese betrifft auch der Tenor jenes Eingangs erwähnten Antrages, der dahin geht, „die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen Entwurf über die Errichtung einer obersten Centralbehörde für das Gefängnisswesen behufs planmässiger fachlicher Leitung dieses wichtigen Gebietes vorzulegen".

Es handelt sich um die Frage der Wiedereinführung einer General-Gefängnissinspektion. Man sollte kaum glauben, dass diese nothwendige Centralbehörde in Oesterreich schon vor mehr als einem Menschenalter wirklich bestanden, jedoch ohne sichtlichen Grund — wieder beseitigt worden ist.

Die Nothwendigkeit einer strammen Centralisirung des österreichischen Gefängnisswesens wurde nämlich bereits

Digitized by Google

im Jahre 1865 erkannt. Marcovich bezeichnet in seinem Buche („Das Gefängnisswesen in Oesterreich“, Wien 1899) die in jenem Jahre mit allerhöchster Entschliessung angeordneten organischen Aenderungen in der Leitung und Verwaltung der Strafanstalten überhaupt als „Errungenschaften von hervorragendster Bedeutung“, welche unser Gefängnisswesen zunächst im Prinzipe, dessen Ausführung der Folgezeit überlassen blieb, aus einer Situation, für welche die Gemeinschafts-Gefängnisse im übelsten Sinne mit ihren unzureichenden und überfüllten Räumen typisch waren, auf einen den damals bereits seit Decennien allenthalben erhobenen Anforderungen (Zellenhaft, Klassifikation, Progressivsystem) entsprechenden Stand erheben sollten. Mit der Verordnung des (damals bestehenden) „Staatsministeriums“ und Justizministeriums vom 25. Oktober 1865 wurde vor allem jene Centralstelle geschaffen, welche, der Leitung der Justizverwaltung zur Seite stehend, alle das Gefängnisswesen, dessen Organisation, Reform und oberste Aufsicht betreffenden Fragen zu erwägen und zu entscheiden hatte. Ueberhaupt war das Jahr 1865 für die Inangriffnahme der Reformen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in mehrfacher Beziehung denkwürdig, namentlich schon in organisatorischer Hinsicht dadurch, dass dasselbe gänzlich dem Justizministerium unterstellt und dem bisherigen Ressort des „Staatsministeriums“ entzogen wurde; an Stelle der Oberaufsicht der Länderstellen, beziehungsweise der politischen Behörden trat die der Oberstaatsanwaltschaften, ja es wurde eine gesetzliche Regelung des Gefängnisswesens, sowie die Einführung der bedingten Entlassung ins Auge gefasst, die Förderung der Schutzvereine empfohlen, und der erste Anstoss zur zeitgemässen Regelung der Gefangenen-Arbeit und des Unterrichtes gegeben. Von allen diesen schönen Anläufen wurden wenigstens die letzteren in der Folge thatsächlich zum guten Theile zu Ende geführt, zur gesetzlichen Regelung des gesammten Gefängnisswesens kam es jedoch damals und bis heute ebensowenig als zur Einführung der bedingten

Digitized by Google

Entlassung. Dem wichtigsten Punkte der Reform, der Centralisation der Leitung des Strafvollzuges unter einen General-Gefängniss-Inspektor wurde allerdings durch die Ernennung des Freiherrn v. Hye-Glüneck, eines der ersten und angesehensten Juristen und Kriminalisten jener Zeit, Rechnung getragen, aber dessen Funktion konnte sich leider nur kurzen Lebens erfreuen. Nach der Uebernahme des Justizportefeuilles durch v. Hye, also nach kaum $1^1/_2$ Jahren, wurde die Stelle des Generalinspektors nicht wieder besetzt, sie blieb einfach erloschen, und um ihre Wiederbesetzung, an der doch, sollte man glauben, ein grosses Interesse bestanden hatte oder hätte bestehen sollen, kümmerte sich kaum mehr irgend Jemand an massgebender Stelle. Von der Existenz einer obersten Centralbehörde des österreichischen Gefängnisswesens zeugen nur noch, wie Leitmaier („Zur Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe 1895“) mittheilt, einige Stösse „Drucksorten“, die bei den Oberstaatsanwaltschaften noch unlängst vorhanden waren, nämlich Blanquette für Berichte derselben an die General-Gefängniss-Inspektion. Thatsächlich hätte freilich dieses Amt, wenn ihm ein dauernder Bestand beschieden gewesen wäre, erst nach unten hin ausgebaut werden müssen; denn in der Gestalt, wie es eingeführt war, blieb ihm jedes eingreifende und erspriessliche Wirken dadurch gehemmt, dass es, wie Leitmaier treffend bemerkt, „ein Kopf ohne Arme“ war. Es fehlte nämlich an irgend welcher entsprechenden Organisation der Gefängnissbehörden erster und zweiter Instanz, also an den wirklichen Ausführungsorganen, welche die prinzipiell unanfechtbaren, im Ganzen und Einzelnen trefflichen Anordnungen und Erlassen des Generalinspektors (so insbesonders die über Unterricht und Arbeit vom 14. Februar 1866 und 9. Februar 1867 u. a. m.) zur Durchführung hätten bringen sollen.

Wenn es also zu einer Wiedereinführung dieser Centralbehörde käme, so müsste mit dem Inslebentreten dieser obersten Centralbehörde im Schosse des Justiz-

Digitized by Google

ministeriums die Neuorganisation des Gefängnissdienstes in den untersten Instanzen Hand in Hand gehen. Damit wäre erst die Möglichkeit des Zusammenwirkens der Gefängnissbehörden aller Instanzen im einheitlichen Sinne geschaffen, damit zugleich aber auch das Gefängnisswesen im Sinne und Geiste der Anordnungen der Centralbehörde auf die Dauer festgefügt und, und natürlich nur auf gesetzlicher Basis, entsprechend ausgestaltet. Verglichen mit den bestehenden Verhältnissen der obersten Leitung des Gefängnisswesens, wäre überhaupt jedwede Neugestaltung im centralisirenden Sinne nur als Besserung zu begrüssen. Jene Verhältnisse sind in den Schriften von Zucker, Leitmaier, Marcovich, Nadastiny genügend und scharf charakterisirt und wurden auch bei Berathung des Justizetats im Budgetausschuss vom Abgeordneten Dr. Hofmann, v. Wellenhof eingehend beleuchtet. In den Fachkreisen können sie als bekannt vorausgesetzt werden. An dieser Stelle ist es hinreichend darauf hinzuweisen, dass der hohe Justizverwaltungsbeamte der Centralstelle, welchem gegenwärtig die Leitung des Gefängnisswesens sozusagen obliegt, seine Kräfte, seinen Willen und sein Wissen nicht einmal dem Gefängnisswesen ausschliesslich widmen kann, da er auch mit anderen, ganz heterogenen Agenden belastet ist, dass die Einzelreferate des Gefängnisswesens durchaus nicht etwa in einem dafür eigens bestehenden Departement zusammenlaufen, sondern über mehrere solche Abtheilungen an Beamte, die ihrerseits wieder mit anderen Agenden betraut sind. Dazu kommt noch der verderbliche Dualismus der nächstunteren Instanzen in der Leitung und Ueberwachung der Strafgefängnisse, von denen die Strafanstalten den Oberstaatsanwaltschaften, die Gerichtsgefängnisse den Gerichten, an denen sie bestehen, selbst, beziehungsweise eigens dafür bestellten, den Kollegien der Räthe entnommenen Kommissären zur Leitung und Kontrolle unterstellt sind. Ueber diesen in der Begründung des Antrages gerügten Uebelstand, sowie über alle anderen wichtigen und

Digitized by Google

dringenden, ebendaselbst betonten Reformfragen liessen sich im Einzelnen ganze Abhandlungen schreiben.

Ueber dieselben verbreiten sich auch thatsächlich die mehrfach citirten Schriften, welche sammt den in der Antragsbegründung nur skizzirten Details dem Interesse der Fachkreise, vor allem aber in erster und letzter Linie den massgebenden Faktoren der Justizverwaltung nicht dringend genug empfohlen werden müssen.

Zum Schlusse sollen nur noch in kurzer Zusammenfassung die Grundgedanken der Einzelorganisation angegeben werden, wie sie betreffs der Generalinspektion und der ihr untergeordneten Gefängnissbehörden von berufenen Fachmännern, insbesondere Leitmaier und Marcovich, zusammengefasst worden sind. Der als eigene Sektion des Justizministeriums organisirten General-Gefängnissinspektion, welcher als oberster Strafvollzugsbehörde das gesammte Gefängnisswesen (Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse) untersteht, sind zur Bewältigung ihres umfassenden Geschäftskreises Hilfskräfte in der Person mehrerer Beiräthe beigegeben, welche einerseits aus der Zahl der im Gefängnisswesen wissenschaftlich thätigen Männer, andererseits aus hervorragenden Praktikern des Strafvollzuges entnommen werden. Während die Strafanstalten der Generalinspektion als Sektion des Justizministeriums direkt unterstellt sind, fungiren bezüglich der Gerichtsgefängnisse die Oberlandesgerichtspräsidien als Aufsichtsbehörden II. Instanz, und ist denselben ein Beirath in der Person eines Gefängniss-Oberkommissärs aus der Zahl der im Leitungsdienste der Strafanstalten stehenden Gefängnissbeamten beizugeben, beziehungsweise kann hierzu der Oberdirektor der am Sitze des Oberlandesgerichts-Präsidiums befindlichen Strafanstalt verwendet werden. Durch die angeordnete Kontrolle der dem General-Gefängniss-Inspektorate beigegebenen Beiräthe, sowie der den Oberlandesgerichts-Präsidien beigegebenen Gefängniss-Oberkommissäre und die möglichst häufige Uebung dieser Ueberwachung entfällt die Nothwendigkeit der Einsetzung

Digitized by Google

eigener Gefängnissbehörden erster Instanz, wie es die Staatsanwaltschaften heute sind; die Entlastung derselben von dieser Thätigkeit als Hauskommissäre der Strafanstalten in ihrer nächsten Umgebung würde von den genugsam mit Amtsgeschäften belasteten Staatsanwälten, welche namentlich in grösseren Städten nicht einmal Zeit und Muse genug dieser Nebenfunktion widmen können, zweifellos nur freudig begrüsst werden. Für die Ueberwachung und Kontrolle der Gerichtsgefängnisse fungiren wie bisher die Präsidien der Gerichtshöfe, beziehungsweise die von diesen bestellten Kommissäre („Arrestinspektoren"), auch was die Berichterstattung und sonstige das Gefängnisswesen betreffenden Agenden anlangt. Zur unmittelbaren Leitung und Verwaltung der Strafanstalten sind Oberdirektoren sammt den ihnen unterstehenden Beamtenkörper im bisherigen Sinne berufen, während zur Leitung und Verwaltung der Gerichtshof-Gefängnisse Vorstände nur aus der Zahl der hierzu qualifizierten subalternen Strafanstaltsbeamten zu bestellen und der Kontrolle der bezeichneten Oberbehörde unterzuordnen sind. Dieser Kontrolle unterstehen auch die bezirksgerichtlichen Gefängnisse, in denen zum Aufsichtsdienste nur Personen verwendet werden dürfen, welche die Qualifikation als tüchtige Aufseher in einer Strafanstalt erworben haben.

Von Interesse ist es vielleicht, schliesslich noch auf eine nachahmenswerthe Einrichtung in England hinzuweisen, wo sogar eine eigene parlamentarische Kommission zur Oberaufsicht über das gesammte Gefängnisswesen besteht, welche die auf diesem Gebiete erzielten Erfolge zu prüfen und auf Grund der hierdurch gewonnenen Erfahrungen alle nöthigen Massnahmen zu erwägen hat.

Digitized by Google

Die Stellung der Einzelhaft im heutigen deutschen Strafvollzuge.

Von Hermann Link, Referendar in Lübeck.

Erster Theil.

Reichsrechtliche Grundlagen.

1. Strafgesetzbuch.

Für die Stellung der Einzelhaft im heutigen deutschen Strafvollzuge sind in erster Linie die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches massgebend. Diese sind aber sehr dürftig. Alles, was das Strafgesetzbuch über die Einzelhaft zu sagen hat, enthält der eine bekannte § 22:

> „Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.
>
> Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen".

Hiernach erblickt das Strafgesetzbuch das Wesen der Einzelhaft in der „unausgesetzten Sonderung" der einzelnen Gefangenen von einander. Diese gesetzliche Begriffsbestimmung hat aber verschiedene Auslegungen gefunden; je nach der Auffassung der „unausgesetzten Sonderung" sieht man eine mehr oder weniger vollständige Isolirung als Einzelhaft im Sinne des Gesetzes an. Für die strengere Form der Durchführung entschied sich u. a. ein Reskript des Preussischen Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1871,*) nach welchem die gesonderte Ver-

*) Siehe Statistik für die Strafanstalten und Gefängnisse unter der Verwaltung des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern für das Jahr 1871. S. 261.

Digitized by Google

wahrung der Gefangenen in Einzelzellen nicht als Einzelhaft im Sinne des Strafgesetzbuchs anzusehen ist, „sobald der Gefangene nicht auch sonst, namentlich während des Schulunterrichts, bei dem Gottesdienst und auf den Erholungshöfen, von der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen ausgeschlossen bleibt“. Diese Auffassung ist auch in der heutigen Strafrechtslitteratur vertreten.*) In einem neueren Erlass vom 9. August 1884**) vertritt das preuss. Ministerium des Innern indessen den entgegengesetzten Standpunkt; indem es feststellt, „dass Sträflinge, welche, obgleich sie zu den Morgen- und Abendandachten zusammentreten, Tag und Nacht in ihrer Zelle gehalten und beschäftigt werden, Einzelhaft im Sinne des § 22 Str.-G.-B. erleiden“.***) Für diese Auffassung hat man sich noch kürzlich in der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Nürnberg unzweideutig ausgesprochen,****) und thatsächlich entspricht nur sie allein dem Gesetze.†) Der Wortlaut „unausgesetzte Sonderung“ lässt freilich — das muss zugegeben werden — beide Auffassungen zu; der Sinn des Gesetzes führt aber unzweifelhaft zu der letztbesprochenen Auffassung. Denn das Wesen der Einzelhaft, wie es anders auch der Gesetzgeber sich nicht vorgestellt hat, besteht darin, dass sie die Gemeinschaft unter den Gefangenen aufhebt.††) Diese Gemeinschaft wird aber nicht nur dann aufgehoben, wenn ausserhalb der Einzelzelle beim Kirch- und Schulbesuch und beim Spazierengehen

---

*) z. B. bei Olshausen, Kommentar, 6. A., § 22 Anm. 2 und v. Liszt, Lehrbuch, 10 A., S. 244.

**) Ministerialblatt f. d. gesammte innere Verwaltung, Bd. 45, 1884.

***) Auf diesem Standpunkt steht das Ministerium auch heute noch. Vergl. die Anmerkungen zu den Abschnitten über Einzelhaft in den amtlichen Statistiken der letzten Jahre.

****) Gerichtssaal, Bd. LIX, 1901, Heft 4 und 5.

†) In der Strafrechtslitteratur wird diese Ansicht besonders von Oppenhoff, Kommentar, 13. A., 1896, § 22 Anm. 1 vertreten. Die übrigen Werke lassen zumeist eine klare Stellungnahme vermissen.

††) und zwar, im Gegensatz zur Gemeinschaftshaft mit Schweigegebot, in der Hauptsache durch Verwahrung in Einzelzellen.

Digitized by Google

die Sonderung durch Stalls, Masken und Einzelspazierhöfe durchgeführt wird, sondern auch dann, wenn bei dem ausnahmsweisen Verlassen der Zelle auf jene mechanischen Trennungsmittel verzichtet, aber durch wachsame Aufsicht, grösseren Abstand der Einzelnen von einander u. s. w. der Verkehr unter ihnen verhindert wird. Ein ausnahmsweises, räumliches Beisammensein widerspricht also dem Wesen der Einzelhaft dann nicht, wenn dabei jede Gemeinschaft d. h. jedes Inverbindungtreten verhütet wird.*) Allerdings ist, was auch in jener Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten hervorgehoben wurde, bei dieser Form der Handhabung eine scharfe Grenze zwischen Einzelhaft und Gemeinschaftshaft mit Schweigegebot nicht zu ziehen. — So ist als Einzelhaft im Sinne des Strafgesetzbuchs das Haftsystem zu bezeichnen, nach welchem der Gefangene Tag und Nacht in einer Einzelzelle gehalten und, sofern er diese unter besonderen Umständen (Kirchgang, Schulbesuch, Spazierengehen) für kurze Zeit verlässt, an jedwedem Inverbindungtreten mit anderen Gefangenen gehindert wird.

Eine derartige Isolirung kann ein Gefangener niemals verlangen; das Strafgesetzbuch macht die Verwendung der Einzelhaft für keine Kategorie von Gefangenen zur Pflicht, es erklärt sie vielmehr nur für zulässig. Man ging nämlich nach den Motiven bei Schaffung des Strafgesetzbuchs von der Erwägung aus, dass die Einzelhaft als eine Vollstreckungsart der Freiheitsstrafe nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Zulassung angewendet werden dürfe, „schon weil in einzelnen Staaten des Nordd. Bundes

*) Für diese Auffassung spricht auch folgende Erwägung: die obige Frage hat nur Bedeutung im Hinblick auf die Beschränkungen, denen die Einzelhaft als eine vermeintlich besonders schwere Haftform unterworfen ist; die Einzelhaft ist aber in beiden Formen ihrer Durchführung gleich schwer für den Gefangenen. Daher ist anzunehmen, dass das Gesetz mit seinen Einschränkungen auch die weitere Form ihrer Handhabung hat treffen wollen.

Digitized by Google

bereits Gesetzgebungen bestehen, welche die Einzelhaft geregelt haben, und es nicht wohlgethan sein würde, an jene Staaten die Zumuthung zu stellen, den ihrerseits gewonnenen Boden gesetzlicher Regelung wieder zu verlassen und zu einem System überzugehen, welches die Einzelhaft im Wege blosser Gefängniss-Administration glaubt handhaben zu dürfen."*) Das Gesetz hat aber die Einzelhaft nur in einem beschränkten Umfange zugelassen, über den hinauszugehen den Einzelstaaten nicht erlaubt ist.**) Wie die Motive zeigen, will das Strafgesetzbuch bestimmen, ob und wie weit die Verwendung der Einzelhaft zulässig sein soll. Erklärt es nun ausdrücklich: „Zuchthaus- und Gefängnissstrafe können in Einzelhaft vollstreckt werden", so ist damit deutlich gesagt, dass nur bei diesen beiden Freiheitsstrafen die Einzelhaft zur Anwendung kommen darf, nicht dagegen bei der Festungshaft — und Haftstrafe. Darnach dürfen also Haftstrafen nicht in Einzelhaft vollstreckt werden. Diese Ansicht, für die meines Erachtens die Motive wie der Gesetzestext in gleicher Weise sprechen, ist auch in der Litteratur durchaus die herrschende.***) Um so auffallender muss es erscheinen, dass eine Anzahl Bundesstaaten in ihren Strafvollzugsordnungen von dem entgegengesetzten Standpunkt ausgehen. So ist beispielsweise in Preussen,****) Sachsen,†) Baden††) und Anhalt†††) die Vollstreckung der

*) Motive zum Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund § 19.

**) Vergl. besonders Olshausen, Kommentar, § 22, Anm. 1.

***) Diese Ansicht wird vertreten, ausser von Olshausen, von v. Liszt (Lehrbuch, S. 244), Frank (Kommentar, § 22, Anm.), H. Meyer, Oppenhoff, Rüdorff—Stenglein u. A. — Von dieser Frage streng zu scheiden ist die Frage, was *de lege ferenda* zu fordern ist. Vergl. hierüber unten S. 28 f.

****) Gefängnissordnung für die Königl. Preuss. Justizverwaltung von 1898, § 37.

†) Geschäftsordnung für die Königl. Sächs. Justizbehörden, § 1886[2].

††) Landesherrliche Verordnung, den Vollzug von Freiheitsstrafen betreffend, von 1871, § 12[1].

†††) Gefängnissordnung für die Gerichtsgefängnisse des Herzogthums Anhalt, § 31.

Digitized by Google

Haftstrafe in Einzelhaft ohne weiteres für zulässig erklärt. Württemberg*) hingegen gestattet die Verwahrung der Haftgefangenen in Einzelzellen nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht unausgesetzt von einander gesondert gehalten werden. Mit dieser Bedingung sucht es augenscheinlich dem § 22 des Strafgesetzbuchs besser gerecht zu werden, als jene anderen Staaten.

Eine zweite wesentliche Beschränkung bildet die Bestimmung des § 22. II., dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf. Es steht im Belieben des einzelnen Staates, sämmtliche oder nur einzelne Zuchthaus- und Gefängnissstrafen, für die ganze Dauer oder nur für einen Theil der Strafzeit, in Einzelhaft zu vollstrecken, nur — das ist der Gedanke des Gesetzes — ist die Dauer der Einzelhaft derart zu begrenzen, dass der Gefangene durch sie nicht körperlich oder geistig geschädigt wird. Dieses ist nach Ansicht des Gesetzgebers innerhalb der ersten drei Jahre i. a. nicht zu befürchten (die Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs, § 19, hielten eine sechsjährige Isolirung noch für unbedenklich). Giebt aber der Sträfling nach dreijähriger Isolirung seine Zustimmung zur Fortdauer der Einzelhaft, so ist auch eine längere Isolirung zulässig. Dieser Standpunkt des Gesetzes wird im kritischen Theil auf seine Berechtigung zu prüfen sein.

Die Begriffsbestimmung der Einzelhaft und die Erklärung ihrer Zulässigkeit innerhalb der angegebenen Grenzen ist alles, was das Strafgesetzbuch über diese Haftform enthält. Bei dem weiten Spielraum, welcher somit der einzelstaatlichen Regelung bleibt, haben sich naturgemäss grosse Verschiedenheiten in der Art und dem Umfange der Verwendung der Einzelhaft gebildet, ebenso, wie auf den übrigen Gebieten des Strafvollzuges. In richtiger Voraussicht dieser Verhältnisse sprechen schon die Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs (zu §§ 12

*) Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse im Königreich Württemberg, vom 4. März 1899, § 49⁴.

Digitized by Google

und 13) von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Gestaltung des Gefängnisswesens.*) Bei der Berathung dieses Entwurfs fasste dann der Reichstag am 4. März 1870 den Beschluss „den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt werde“.**) Dieser Aufforderung, die der Reichstag 1875 in einem ähnlichen Beschluss***) und 1876 in einer entsprechenden Resolution****) wiederholte, suchte der Reichskanzler im Jahre 1879 zu entsprechen; er legte dem Bundesrath „den Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nebst Motiven und Anlagen“ zur Beschlussfassung vor. Dieser Entwurf ist zwar nicht Gesetz geworden, verdient aber dennoch, als Vorläufer der Bundesrathsvereinbarungen von 1897, hier eine kurze Berücksichtigung, soweit er zur Einzelhaft Stellung nimmt.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen von 1879.†)

„Der Gesetzentwurf konnte es nicht als seine Aufgabe erachten, ein neues, vom Standpunkte der Theorie möglichst unanfechtbares System der Strafvollstreckung aufzustellen, er musste sich vielmehr das bescheidenere Ziel stellen, unter Festhaltung der Normen des einheitlich geregelten Strafrechts und im Anschluss an das Bestehende diejenigen

*) „Das aber darf allerdings als ein von allen Staaten im Bundesgebiete gleichmässig anzustrebendes Ziel vorausgesetzt werden, dass die Strafanstalten allmählich überall nach möglichst gleichen und einheitlichen Grundsätzen einzurichten und zu verwalten sein werden, weil nur erst dann . . . . die durch das Strafgesetzbuch gegebene Rechtseinheit auch in der Strafvollstreckungsinstanz zu ihrer thatsächlichen Folge gebracht wird“.

**) Stenographische Berichte, S. 189.

***) Stenographische Berichte, S. 1413.

****) Stenographische Berichte, S. 998.

†) Vollständig abgedruckt: Krohne's Lehrbuch der Gefängnisskunde, S. 553 ff, Blätter für Gefängnisskunde, Bd. XIV, 1880.

Digitized by Google

Reformen in Vorschlag zu bringen, auf welche die bisher gewonnenen Erfahrungen als nothwendige hinweisen.*) So sieht der Entwurf die Einzelhaft nicht etwa als herrschendes System vor; er geht aber in ihrer Verwendung einen bedeutenden Schritt weiter als das Strafgesetzbuch. Während dieses innerhalb der angegebenen Grenzen in der Verwendung der Einzelhaft volle Freiheit lässt, bestimmt § 14[1] des Entwurfes, dass die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe mit Einzelhaft beginnen, und zwar hat die Isolirung bei Zuchthaussträflingen mindestens sechs Monate, bei Gefängnisssträflingen mindestens drei Monate zu dauern.**) Nach dieser Zeit können die Isolirten auf Anordnung des Vorstandes in Gemeinschaftshaft versetzt werden, wenn ihr Zusammensein mit Anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig erachtet wird. Darnach betrachtet es der Entwurf als Regel, dass die Einzelhaft nach den ersten sechs bezw. drei Monaten fortdauert, denn eine Isolirung nur bis zu dieser Dauer wird, wie die Motive (S. 34) erklären, nach dem Gutachten der Praktiker der Regel nach nicht genügend sein; „der Entwurf überlässt dem Ermessen der Verwaltung eine Verlängerung der Dauer je nach den individuellen Verhältnissen". — Den Sträflingen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, giebt § 16 des Entwurfs das Recht, die Vollstreckung ihrer Strafe in Einzelhaft zu verlangen, denn „es wird als eine Forderung der Humanität anerkannt werden müssen, dass den ehrliebenden Gefangenen das Recht gegeben werde, die Gemeinschaft mit ehrlosen Verbrechern von sich abzuwenden". Bezüglich der Jugendlichen hält der Entwurf eine besonders grosse Vorsicht für geboten: sie sollen länger als drei Monate nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Einzelhaft gehalten werden dürfen. Der Entwurf geht

*) S. 15 der Motive zu diesem Gesetzentwurf.

**) Durch diese Bestimmung wird der grösste Theil der Gefängnisssträflinge der Einzelhaft zugewiesen. Vergl. unten S. 219.

Digitized by Google

dabei von der Ansicht aus, dass die Verwendung der Einzelhaft auch für Jugendliche zwar sehr angebracht sein kann, eine Ausdehnung derselben über eine dreimonatige Dauer aber wegen der Gefahren, welche die Einzelhaft für Jugendliche in sich birgt, von vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen ist.*) Sträflinge, bei denen die Isolirung Gefahr für ihren körperlichen oder geistigen Zustand besorgen lässt, sind nach § 17 von der Einzelhaft gänzlich ausgeschlossen. In § 20 endlich bestimmt der Entwurf, dass auch Haftstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden können. Dies würde, trotzdem die Motive einer solchen Schlussfolgerung entgegentreten, zweifelsohne nicht noch besonders hervorgehoben sein, wenn bereits das Strafgesetzbuch den Vollzug der Haft in Einzelhaft zuliesse.

So nimmt, im Ganzen betrachtet, die Einzelhaft in diesem Entwurfe eine weit bedeutsamere Stellung ein, als im Strafgesetzbuch; aber gerade dieser Umstand war ein wesentlicher Grund für die ablehnende Haltung einzelner Staaten, an welcher der Gesetzentwurf schliesslich scheiterte. — Ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung unseres Gefängnisswesens geschah erst im Jahre 1897. Die einzelnen deutschen Bundesregierungen stellten, „um die baldmöglichst wiederaufzunehmende Aufgabe der reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzuges vorzubereiten und um für die Jetztzeit eine erhöhte Gleichartigkeit im Strafvollzuge der einzelnen Staaten anzubahnen“, im Wege der Vereinbarung eine Reihe von Grundsätzen auf, die fortan, bis zu weiterer gemeinsamer Regelung, beim Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen sollten.**)

---

*) Motive zu § 15, S. 35.

**) Beschluss des Bundesraths vom 28. Oktober 1897. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. November 1897 im Centralblatt für das deutsche Reich 1897, No. 45, S. 308 ff. Abgedruckt in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Band XVIII, Seite 384 ff.

Digitized by Google

3. Die Grundsätze des Bundesraths von 1897.

Die vom Bundesrath vereinbarten Grundsätze vom 6. November 1897 mussten sich naturgemäss innerhalb der reichsrechtlichen Bestimmungen halten. Sie konnten daher von vornherein nicht allen, an ein zweckentsprechendes Strafvollstreckungswesen gestellten Anforderungen genügen; immerhin bedeuten sie aber im Verhältniss zu dem seitherigen Zustande einen wesentlichen Fortschritt.

Zwar treffen auch die Grundsätze keine strikte Entscheidung zu Gunsten der Einzelhaft, doch ordnen sie ihre „vorzugsweise" Verwendung für wichtige Fälle an, und thun hierdurch unzweideutig kund, dass die Isolirung bei einer grossen Zahl von Gefangenen dringend wünschenswerth ist; auch stellen sie durch die Bezeichnung der in erster Linie für die Verbringung in Einzelhaft geeigneten Gefangenen Richtlinien für eine zweckentsprechende Belegung der vorhandenen Einzelzellen auf.

Nach § 11 der Grundsätze ist die Einzelhaft bei Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnissstrafen „vorzugsweise" anzuwenden, wenn:

1. Die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat.

Bei der ersten Gruppe ging man von der Annahme aus, dass die nur mit kurzzeitigen Strafen belegten Sträflinge sich auch nur geringfügige Verfehlungen haben zu Schulden kommen lassen; der Strafvollzug soll sie wieder auf gesetzmässige Pfade führen; zu dem Zwecke muss er sie einmal vor der bei ihnen besonders nahe liegenden Gefahr weiterer Verschlechterung bewahren, andererseits muss er die Strafe, gerade weil sie nur kurz ist, durch ihre strenge Vollziehung zu einem empfindlichen und dadurch abschreckenden Uebel für den Sträfling gestalten.

Digitized by Google

Dies zu erreichen, erschien den Grundsätzen die Einzelhaft als ein besonders geeignetes Mittel. Bei der zweiten Gruppe, bei den Jüngeren und Jugendlichen, hielt man die Möglichkeit einer schlechten sowohl wie einer guten Beeinflussung für ganz besonders begründet; erstere zu verhüten und letztere möglichst zu fördern, erschien die Einzelhaft als zweckdienlichste Haftform. Aehnliche Erwägungen waren schliesslich auch bei der dritten Kategorie von Gefangenen, den noch nicht Vorbestraften, ausschlaggebend. Sie haben gerade den ersten Schritt auf die Bahn des Verbrechens gethan; daher werden sie im Allgemeinen noch verhältnissmässig leichter auf den gesetzmässigen Weg zurückzuführen sein.

Diese Festsetzungen stimmen mit dem Entwurf von 1879 darin überein, dass Gefängnissstrafen unter drei Monaten in Einzelhaft zu vollziehen sind. Während aber der Entwurf die Gefangenen überhaupt, sobald ihr Beisammensein nachtheilig sein könnte, und mindestens im Anfange ihrer Strafzeit isolirt wissen will, sehen die Grundsätze die Einzelhaft nur für die besserungsfähigeren Elemente unter den Gefangenen vor. Immerhin umfassen aber die in § 11 angeführten Kategorien, wie die Reichskriminalstatistik*) ergiebt, wenigstens bei den Gefängnissgefangenen einen hohen Prozentsatz. So überstieg bei 76,3 % der im Jahre 1898 in Deutschland wegen Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze zu Gefängnissstrafe Verurtheilten die Strafe nicht die Dauer von drei Monaten; 40,8 % der überhaupt wegen Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze Verurtheilten waren unter 25 Jahre alt und 59,8 % waren ohne Vorstrafen. Darnach dürfte die Annahme nicht zu hoch gegriffen sein, dass mindestens 90 % der Gefängnissstrafen in Befolgung des § 11 der Grundsätze in Einzelhaft zu vollstrecken wären. Darüber, wie viele Zuchthausstrafen nach § 11 der Grundsätze in Einzelhaft zu vollziehen wären, lässt die Reichskriminalstatistik keine Vermuthung zu.

*) Statistik des deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. 126.

Digitized by Google

Die Zahl der nach obigen Bestimmungen zu Isolirenden wird durch einige Einschränkungen der Einzelhaft, wie sie die Grundsätze in §§ 12 und 13 festsetzen, nur wenig gemindert. Die erste, zweifellos berechtigte, geht, mit § 17 des Entwurfes von 1879 wörtlich übereinstimmend, dahin, dass Einzelhaft ausgeschlossen ist, „wenn von derselben Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist". Die Statistiken berichten über die Häufigkeit solcher Fälle nichts, nach Angabe langjähriger Strafanstaltsbeamten sind sie aber verhältnissmässig selten. Mehr schon, wenn auch ebenfalls nicht erheblich, werden die obigen Zahlen durch die, dem § 15 des Entwurfs entsprechende Bestimmung berührt, dass Jugendliche länger als drei Monate nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde isolirt werden dürfen. Diese Vorschrift zeugt von weitgehender Vorsicht in der Verwendung der Einzelhaft für Jugendliche.

Die Grundsätze des Bundesrathes werden der Bedeutung der Einzelhaft noch nicht völlig gerecht; dennoch bezeichnen sie für die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten ein zum Theil recht fernes Ziel, wie die nachfolgenden Erörterungen zeigen werden.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Die Stellung der Einzelhaft im Strafvollzuge der Einzelstaaten.

1. Preussen.

A. Anstalten unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern.

Die Verwaltung des Gefängnisswesens ist in Preussen bekanntlich zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz getheilt. Unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehen:

33 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurtheilten;
19 grössere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgefangenen;
68 kleine Gefängnisse in der Rheinprovinz, in denen Gefängnissgefangene nur bei einer Strafdauer bis zu 14 Tagen Aufnahme finden.

Für diese Anstalten*) gilt im Prinzip noch immer das im Jahre 1835 für die Strafanstalt in Rawitsch erlassene, im Jahre 1837 auf die übrigen Gefängnisse ausgedehnte Reglement.**) Es ist aber im Laufe der Jahre so vielfach abgeändert und ergänzt, dass heute statt eines einheitlichen

*) Vergl. für diese Anstalten besonders die „Statistik der zum Ressort des Königl. preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Etatsjahr 1899". Berlin 1901. Die Statistik für das Jahr 1900 ist bereits erschienen, konnte aber nicht mehr berücksichtigt werden, da zur Zeit ihres Erscheinens diese Arbeit bereits druckfertig abgeschlossen war.

**) Siehe Paul Büttner, „Reglementarische Bestimmungen für die Königl. preuss. Strafanstalten", 2. Aufl., Rawitsch 1890.

Digitized by Google

Reglements eine fast unübersehbare Reihe von Einzelerlassen für die in Rede stehenden Anstalten massgebend ist. Die in naher Aussicht stehende vereinheitlichende Neubearbeitung dieser Bestimmungen ist daher mit Freuden zu begrüssen.

Für die Stellung der Einzelhaft ist vor allem ein Ministerial-Reskript vom 19. August 1869 bemerkenswerth,*) nicht allein, weil es der Einzelhaft eine bedeutsame Stellung im Strafvollzuge zuweist, sondern auch wegen der klaren Formulierung ihres Wesens und Zwecks. Die Einzelzellen, deren Herstellung in genügender Anzahl bei den Anstalten mit gemeinsamer Haft seit Jahren angestrebt wird — so heisst es in diesem Erlasse — haben nicht den Zweck, den Arbeitsbetrieb der Anstalt zu erleichtern, ihre polizeiliche Sicherheit zu erhöhen oder die Aufrechterhaltung der Anstaltsdisziplin zu unterstützen. Den Hauptwerth der Einzelhaft erblickt jener Erlass vielmehr in ihrer „vorwiegend erziehlichen Bedeutung".**) Von diesem Standpunkte ausgehend, stellt er für ihre Verwendung etwa folgende Gesichtspunkte auf. In erster Linie sollen die Einzelzellen mit den jugendlicheren Gefangenen, „als das der Ansteckung vorzugsweise zugängliche, der Regel nach zugleich aber in gutem Sinne bildungsfähigste Element der Anstaltsbevölkerung", belegt werden.***) Nächst den

*) Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, 1869, S. 198 ff. Büttner, S. 48.

**) „Ihre wichtigste Bestimmung ist, die besseren und bildungsfähigeren Elemente unter den Gefangenen vor dem Einfluss des gewohnheitsmässigen Verbrecherthums zu bewahren und sie im einsamen Nachdenken über sich selbst, sowie in der ausschliesslichen Berührung mit ehrenwerthen Persönlichkeiten, unter dem Einfluss von Unterricht und geistlichem Zuspruch, sowie durch die erziehende Macht von Ordnung und Arbeit zu dem Entschluss gelangen zu lassen, der Verbrecherlaufbahn für die Folge zu entsagen".

***) „Wenn der Grad der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Einzelnen — so führt jener Erlass zu diesem Punkte weiter aus — hier Beschränkungen auferlegt und zur Vorsicht mahnt, so beweisen doch die in ausländischen Strafanstalten, sowie bei uns gemachten Erfahrungen, dass die viel verbreitete Ansicht, gerade der jugendliche

Digitized by Google

Jugendlichen sind die Gelegenheitsverbrecher, darunter namentlich Personen besseren Standes, zu berücksichtigen, sofern sie nach ihrer ganzen Individualität dazu geeignet und besseren Einflüssen nicht gerade unzugänglich erscheinen. Gewohnheitsverbrecher können isolirt werden, wenn sie es selbst wünschen und die Quelle ihrer Handlung mehr in sittlicher Schlaffheit und in Leichtsinn, als in einem verbrecherischen Wesen zu suchen ist. Erst wenn nach Unterbringung dieser Kategorien noch Einzelzellen zur Verfügung bleiben, dürfen für ihre Belegung auch nicht dem Besserungsgedanken der Einzelhaft entspringende Gesichtspunkte (Rücksicht auf die Sicherheit, Disziplin usw.) in Frage kommen. Diese Richtlinien für die Verwendung der Einzelhaft enthalten bereits ähnliche Gedanken, wie die fast 30 Jahre später erlassenen Bundesrathsvereinbarungen.

Die heute für die Stellung der Einzelhaft in den Strafanstalten und Gefängnissen unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern massgebenden Bestimmungen sind in der Hauptsache aus den Einleitungen zu den amtlichen Statistiken und aus den für die einzelnen Gefangenenanstalten aufgestellten Aufnahmebedingungen zu ersehen. Ausserdem kommt besonders der im Anschluss an die Grundsätze des Bundesraths ergangene Ministerialerlass vom 21. April 1898*) in Betracht. In welchem Umfange die Einzelhaft thatsächlich Verwendung findet, ergiebt sich aus der mehrerwähnten Statistik. Dies das Material, welches der nachfolgenden Darstellung zu Grunde liegt.

Gefangene sei nicht geeignet, die Einzelhaft zu ertragen, im Grossen und Ganzen eine irrthümliche, der Segen der rechtzeitigen Isolirung des jungen Verbrechers vielmehr der Greifbarste ist. Nur in besonderen Fällen wird desshalb von der obigen Vorschrift abgegangen werden können, und zwar wird dies bei Personen, welche bereits die Pubertät erreicht haben, in der Regel nie zu geschehen brauchen".

*) Verordnungsblatt für die Strafanstalts-Verwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern, 1898, S. 37.

Digitized by Google

α. Strafanstalten.

Strafanstalten sind die zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmten Anstalten, beziehungsweise Anstaltsabtheilungen.*) Man muss sich von vornherein klar machen, mit welchem Menschenmaterial hier zu rechnen ist. Die Statistik liefert für diesen Zweck interessante Angaben. Der Zugang an Zuchthausgefangenen belief sich in Preussen im Jahre 1899 auf 5324. Von diesen waren 4560 oder 86 % mit Freiheitsstrafen vorbestraft, und zwar 3715 oder 70 % dreimal und öfter, 1130 oder 21 % elfmal und öfter; 2766 oder 52 % hatten bereits Freiheitsstrafen über ein Jahr erlitten und 1473 oder 28 % waren schon vor dem 18. Lebensjahr mit Freiheitsstrafen belegt. Das sich aus diesen Zahlen ergebende traurige Bild findet in einer auf Krohne's Veranlassung eingeleiteten Statistik**) eine werthvolle Ergänzung. Es hat nämlich die Konferenz der Oberbeamten nach eingehender Untersuchung der Lebensverhältnisse von 27 810 Gefangenen, die sämmtlich mindestens drei schwere Vorstrafen (darunter eine oder mehrere von sechs Monaten und darüber) erlitten hatten, ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass bei 26 244 von ihnen, also bei 20 von 21, nach der Entlassung der Rückfall wahrscheinlich sei. Bei Gefangenen aber, die nach ihrem Vorleben keine Hoffnung auf Besserung mehr bieten, verliert die Einzelhaft naturgemäss einen wesentlichen Theil ihrer Bedeutung, die Rechtfertigung nämlich durch den Besserungszweck,***) sodass von diesem Standpunkt aus ihre Verbringung in Gemeinschaftshaft nicht bedenklich ist. Anders bei denen, welche irgend noch auf gesetzmässige Bahnen zu lenken sind — und deren wird es auch in den Zuchthäusern eine beträchtliche Zahl geben.

---

*) Verschiedene Anstalten haben Strafanstalts- und Gefängnissabtheilungen.

**) Vergl. die amtliche Statistik für das Jahr 1899, S. XIV.

***) Vergl. den dritten Theil, S. 277 ff.

Digitized by Google

Für die Auswahl dieser besserungsfähigen Elemente unter den Sträflingen stellen die preussischen Bestimmungen — den Grundsätzen entsprechend — einmal das Alter, zum andern die Vorbestrafungen als leitende Gesichtspunkte auf. Vor allem sollen die jüngeren Gefangenen im Alter von 18 bis 30 Jahren*) (nicht nur bis zu 25 Jahren, wie nach § 11 Ziff. 2 der Grundsätze) und von den Aelteren die noch nicht wiederholt vorbestraften**) (also ebenfalls weitergehend als die Grundsätze) ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen.***) Würden die hierdurch Betroffenen sämmtlich in Einzelhaft gehalten, so dürften ihr von den irgendwie Besserungsfähigen nur wenige entgehen. Ferner bestimmt der Erlass vom 21. April 1898, dass auch andere Gefangene, soweit möglich, unmittelbar nach der Einlieferung zunächst in Einzelhaft zu bringen sind, damit den Beamten Gelegenheit gegeben wird, sie genauer, als dies in der Gemeinschaftshaft möglich ist, kennen zu lernen. Wie lange die Einzelhaft in diesem Falle dauert, richtet sich nach der Zahl der in den einzelnen Anstalten vorhandenen Zellen und nach dem Gutachten der Beamten-Konferenz.

So sehen die Bestimmungen für die preussischen Strafanstalten die Verwendung der Einzelhaft einerseits als Mittel zur Orientierung über den Charakter des Gefangenen, andererseits grundsätzlich gegenüber den besseren und besserungsfähigen Elementen, und hier in verhältnissmässig weitem Umfange, vor. Die praktischen Verhältnisse werden aber den obigen Vorschriften noch nicht gerecht. Von den im Etatsjahr 1899 zur Entlassung gekommenen 18—25 Jahre alten Gefangenen waren nur 89,8 % in Einzelhaft, von den älteren, noch nicht wiederholt vorbestraften Entlassenen nur 42,5 %, also noch nicht einmal die Hälfte!****) Der

*) Nach der Statistik für 1899: 38 % des Zugangs.

**) Nach der Statistik für 1899: 23 % des Zugangs.

***) Statistik für 1899, S. XVI.

****) Ausserdem waren von den älteren, wiederholt vorbestraften Entlassenen 25,9 % in Einzelhaft; ob nur zur Beobachtung im Beginne der Strafdauer oder wie lange, ist im einzelnen nicht ersichtlich, insgesammt befanden sich von den im Jahre 1899 Entlassenen 40,1 % in Einzelhaft.

Digitized by Google

Grund liegt offenbar darin, dass es an der genügenden Zellenzahl fehlt.*) Augenscheinlich ist man aber bestrebt, diesem Zellenmangel durch ständige Vermehrung der Einzelzellen abzuhelfen. Ist doch z. B. von 1896 bis 1899 bei stetem Sinken des durchschnittlichen Gefangenen-Bestandes die Zahl der Zellen von 4456 auf 4633 gestiegen, was auch für die Zukunft eine dauernde Besserung der Verhältnisse erwarten lässt.

β. Grössere Gefängnisse.

Für diese Anstalten, in denen wir es zumeist mit wesentlich besseren Elementen zu thun haben, als in den Strafanstalten, gilt als Regel, dass zunächst die Untersuchungsgefangenen, dann die jugendlichen (12—18 Jahre), dann die jüngeren (18—30 Jahre alten), dann die älteren, noch nicht wiederholt vorbestraften Gefangenen ihre Strafe in Einzelhaft zu verbüssen haben.

Dass Untersuchungsgefangene in erster Linie der Einzelhaft zu unterwerfen sind, entspricht § 116 Str.-Pr.-O. Die ausserdem angeführten Kategorien von Gefangenen sind nach den gleichen Gesichtspunkten ausgewählt, wie bei den Strafanstalten. Dagegen fehlt die in § 11 der Grundsätze an erster Stelle genannte Gruppe derer, die eine drei Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu verbüssen haben; doch zeigen die Einlieferungsbestimmungen, dass die kurzzeitig Bestraften, soweit sie überhaupt ihre Strafe in den Anstalten des Ministeriums des Innern verbüssen, vorwiegend in Anstalten mit Einzelhaft als herrschendem Haftsystem verbracht werden.

Auch für Gefängnissgefangene gilt nach dem Erlass von 1898 die Bestimmung, dass möglichst **alle** Gefangenen unmittelbar nach der Einlieferung zunächst in Einzelhaft zu bringen sind, eine Bestimmung, deren Werth man,

*) Im Jahre 1899 standen für 29,5 % des täglichen Durchschnittsbestandes Einzelzellen zur Verfügung, aus verwaltungstechnischen Gründen konnten aber nur 26,8 % des Durchschnittsbestandes isolirt werden.

Digitized by Google

sofern ohnehin nicht genügend Zellen vorhanden sind, nicht gerade hoch veranschlagen kann. Des weiteren verfügt der Erlass, dass bei jugendlichen Gefangenen, welche ja nach § 12 der Grundsätze ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten werden dürfen, diese Genehmigung stets nachzusuchen ist. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn die Konferenz der Oberbeamten unter Theilnahme des Arztes von der Fortdauer der Einzelhaft für die leibliche oder geistige Gesundheit des Gefangenen Gefahr befürchtet. Die Genehmigung zur Verlängerung der Einzelhaft kann bis auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden, ist aber nach Ablauf der genehmigten Zeit aufs neue nachzusuchen. Durch eine derartige Vorschrift wird die Bedeutung des § 12*) der Grundsätze fast aufgehoben. Endlich findet sich in dem Erlass noch ein die Stellung der Einzelhaft berührender Punkt: Gefängnisssträflinge, denen Selbstbeschäftigung und das Tragen eigener Kleider gestattet ist (was aber nur unter besonderen Umständen geschehen darf), sind ebenfalls in Einzelhaft zu halten. Dieser Bestimmung werden wir noch mehrfach begegnen, freilich in einem anderen Gewande; sie läuft im wesentlichen darauf hinaus, dass Sträflinge besseren Standes, für die nach ihren früheren Lebensverhältnissen die Gemeinschaftshaft eine besondere Härte sein würde, ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen dürfen.

Wie viel Zellen erforderlich sind, um die angeführten Regeln für die Verwendung der Einzelhaft befolgen zu können, ist nicht festzustellen. Doch ist auch hier die vorhandene Zellenzahl dafür offenbar zu gering. Von den im Jahre 1899 Entlassenen waren 54 % in Einzelhaft, und zwar von den unter 18 Jahre alten 93,2 %, von den unter 25 Jahre alten 57,8 %, von den älteren, nicht mehrfach vorbestraften 54 % und von den älteren, mehrfach vorbestraften 20,2 %. Dass von den unter 18 Jahre alten

---

*) Vergl. oben S. 220.

Digitized by Google

93,2 % in Einzelhaft gewesen sind, mag den Vorschriften noch nicht widersprochen haben. In gar keinem Einklange mit den obigen Regeln steht es aber, dass von den unter 25 Jahre alten, die doch sämmtlich ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen sollten (ausgenommen diejenigen, für deren Körper oder Geist sie gefahrdrohend sein könnte), nur 57,8 % in Einzelhaft gewesen sind und ebenso von den älteren, nicht mehrfach vorbestraften nur 54 %. In beiden Fällen ist nahezu die Hälfte derer, für welche die Einzelhaft vorgeschrieben ist, der Gemeinschaftshaft unterworfen! Das sind Verhältnisse, die sich offenbar nur durch unzureichende Zellenzahl erklären lassen und dringend der Besserung bedürfen.*)

Ebenso wie bei den Strafanstalten ist man denn auch bei den grösseren Gefängnissen bestrebt, die Zahl der Zellen durch Um- und Neubauten ständig zu vermehren.**) Im Ganzen ist die Zahl der Einzelzellen in den Strafanstalten und Gefängnissen unter dem Ministerium des Innern von 3247 im Jahre 1869 auf 5284 im Jahre 1887 und auf 8876 im Jahre 1899 gestiegen.

γ. Die kleineren Gefängnisse in der Rheinprovinz.

Die 68 kleinen Gefängnisse in der Rheinprovinz, die dem Ministerium des Innern unterstehen, von denen reichlich die Hälfte nur eine Durchschnittsbelegung bis zu

---

*) Insgesammt waren 1899 bei einem durchschnittlichen Bestande von 8584 Gefangenen 4243 Einzelzellen vorhanden. Es standen also für 49,4 % des täglichen Durchschnittsbestandes Zellen zur Verfügung; benutzt wurden sie für 43,8 %.

**) „Für den Umbau der älteren, nicht nach dem System der Einzelhaft errichteten Anstalten gelten folgende Grundsätze: zunächst wird darauf Bedacht genommen, die Zahl der Einzelzellen und der Schlafzellen zu vermehren . . . . .“ Krohne und Uber: Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen. Erster Theil. Berlin, 1901, S. XXXV. Nach einer mündlichen Aeusserung Krohne's in der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Braunschweig 1894 „wird kein neues Gefängniss gebaut als nach dem System der Einzelhaft“.

Digitized by Google

10 Mann hat, sind in erster Linie zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen bestimmt, Strafgefangene nehmen sie nur auf, soweit die Zahl der Untersuchungsgefangenen es zulässt. Statistiken über die Ausdehnung der Einzelhaft in diesen Anstalten sind nicht veröffentlicht; doch gilt für Neubauten der Grundsatz, sie für Einzelhaft einzurichten.

So kommen wir zu dem Ergebniss, dass das Ministerium des Innern zwar in den Vorschriften über die Verwendung der Einzelhaft dieser eine bedeutsame Stellung zugewiesen hat, dass es auch bestrebt ist, die Durchführung dieser Bestimmungen in der Praxis durch Vermehrung der Einzelzellen in immer weiterem Umfange zu ermöglichen, dass vor der Hand aber die praktischen Verhältnisse, d. h. die vorhandenen Einzelzellen, noch entschieden unzureichend sind.

B. Anstalten unter der Verwaltung des Ministeriums der Justiz.

Unter der Verwaltung des Justizministeriums stehen 1039 Gefängnisse, welche zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, zur Vollstreckung von Gefängniss- und Haftstrafen, von Zwangshaft- und Ordnungsstrafen und zur Aufnahme von Transportgefangenen dienen. Zuchthausstrafen werden in diesen Anstalten nicht vollstreckt. Es handelt sich hier hauptsächlich um die kleinen Land- und Amtsgerichtsgefängnisse. Nur wenige Anstalten weisen eine Belegfähigkeit von über 200 auf. Die Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen belief sich im Jahre 1899 auf 32590 (in den Anstalten des Ministeriums des Innern 24264).

Für diese Anstalten ist im Jahre 1881, in revidirter Fassung unter dem 21. Dezember 1898, die „Gefängnissordnung für die Justizverwaltung in Preussen“*) ergangen. In den §§ 37—40 wird die Einzelhaft im engen Anschluss an die Bestimmungen der Bundesraths-Grundsätze geregelt.

---

*) Mit Erläuterungen und Ergänzungen herausgegeben von A. Dalcke, Berlin 1899.

Digitized by Google

So sind auch die Gruppen von Gefangenen, bei denen vorzugsweise Einzelhaft zur Anwendung kommen soll, hier wie dort die gleichen, abgesehen von 2 Zusätzen in § 38 der Gef.-Ordn. Der eine geht dahin, dass der Vollzug der Freiheitsstrafen, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, in der Regel mit Einzelhaft beginnen soll. Ausserdem ist bestimmt, dass dem Wunsche der Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen zu dürfen, soweit thunlich, Folge zu geben ist. Nach § 37 können ferner auch Haftstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden. Dass die Isolirung ausgeschlossen sein soll, wenn eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht (§ 39), werden wir auch da als selbstverständlich annehmen dürfen, wo es nicht besonders hervorgehoben ist. Endlich hat auch der Justizminister unter dem 27. Dezember 1898*) verfügt, dass die nach § 37 der Gef.-Ordn. erforderliche Genehmigung, Gefangene unter 18 Jahren länger als 3 Monate in Einzelhaft zu halten, regelmässig bei dem Oberstaatsanwalt nachzusuchen und von diesem zu ertheilen ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Statistische Angaben über die dem Justizministerium unterstehenden Anstalten sind zuletzt im Jahre 1890 (im Justizministerialblatt, S. 22 ff. und S. 42 ff.) veröffentlicht, erstrecken sich aber auch nur auf den Personalbestand und die Tagesbelegung der Anstalten, nicht auf die Zahl der Einzelzellen, und sind jetzt zu veraltet, um noch Verwerthung zu finden. Im Uebrigen fehlte jedes Material, um die thatsächliche Stellung der Einzelhaft in diesen Anstalten erkennen zu können. Nur durch die Liebenswürdigkeit einzelner Herren Gefängnissdirektoren ist es möglich, einige Angaben über die Einzelhaft in verschiedenen grösseren Gefängnissen unter der Verwaltung des Justizministeriums zu machen.

---

*) Siehe Dalcke S. 129.

Digitized by Google

Es betrug im Jahr 1900:

In den Anstalten zu	Die Belegfähigkeit	Die durchschnittl. Beleg.	Die Zahl der Einzelzellen
Berlin . . .	820	800 Str.-G.*) U.-G.**)	349
Beuthen . .	507	470 Str.-G. 109 U.-G.	114
Bochum . .	754	765 Str.-G. U.-G.	718
Danzig . . .	233	160 Str.-G. 100 U.-G.	55
Glückstadt .	531	510 Str.-G. 2 U.-G.	81
Gollnow . .	420	437 Str.-G.	26 ***)
Hannover . .	586	469 Str.-G. 212 U.-G.	385
Ploetzensee .	1412	1372 Str.-G.	526
Preungesheim	502	476 Str.-G.	493
Tegel	1610	1440 Str.-G.	1490
Wronke . .	550 Männ.-Abth. 154 Jugendl.- „ 110 Weiber- „	750*)	474 Männ.-Abth. 74 Jugendl.- „ 70 Weiber- „
	8189	8072	4855

Hiernach ist die Einzelhaft in einzelnen Anstalten (z. B. Bochum, Preungesheim, Tegel) das herrschende Haftsystem, in anderen dagegen nimmt sie nur einen kümmerlichen Platz ein.****) Doch waltet auch im Justizministerium das Bestreben ob, durch Vermehrung der Einzelzellen die Gemeinschaftshaft immer mehr zu verdrängen und so den Anforderungen an ein zeitgemässes Strafvollstreckungswesen zu genügen.

---

*) Schätzung.

**) Str.-G. = Strafgefangene, U.-G. = Untersuchungsgefangene.

***) Durch Neubau kommen im Anfang des Jahres 1902: 180 Einzelzellen hinzu.

****) Insgesammt können die angeführten Anstalten etwa 60 % ihrer Belegfähigkeit und Durchschnittsbelegung in Einzelhaft verwahren, etwa 40 % müssen also in gemeinsamer Haft untergebracht werden.

Digitized by Google

2. Bayern.

Bayern besitzt in seinen „Ergebnissen der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern“*) eine in jährlicher Ausgabe erscheinende Statistik. Während hier die täglichen Durchschnittsbelegungen der bayerischen Gefangenenanstalten aufs Genaueste angegeben sind, ist die Stellung der Einzelhaft gänzlich unberücksichtigt geblieben; und einem Gesuche um Mittheilung der fehlenden Angaben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz konnte „eine Folge nicht gegeben werden, weil die Ermittelung dieser Zahlen wegen der vielen noch unvollendeten Umbauten und Neubauten nur nach sehr umständlichen statistischen Arbeiten möglich ist, zu deren Vornahme das Staatsministerium der Justiz in dem jetzigen Zeitpunkt sich nicht veranlasst sieht“. Da aber Anfragen an die Anstaltsdirektionen fast durchweg freundlichste Beantwortung fanden, ist es möglich, die Stellung der Einzelhaft in Bayern wenigstens etwas aufzuklären. Von den grösseren Anstalten sind nur die zu Kaisheim und Sulzbach unberücksichtigt geblieben.

Mit dem nach langen Berathungen im Jahre 1865 begonnenen und im Jahre 1868 theilweise eröffneten Bau des Zellengefängnisses in Nürnberg ist die Einzelhaft in Bayern eingeführt. Da die mit diesem Haftsystem gemachten Erfahrungen durchaus günstig waren, suchte man, besonders in den beiden letzten Jahrzehnten, durch Um- und Neubauten der Einzelhaft auch in den älteren Strafanstalten Eingang zu verschaffen; man ist aber, nach dem zur Verfügung stehenden Material zu urtheilen, damit noch nicht weit gekommen.

Die für die Stellung der Einzelhaft im bayrischen Strafvollzuge massgebenden Vorschriften sind in den Hausordnungen der einzelnen Anstalten enthalten.

---

*) München, Chr. Kaiser.

Digitized by Google

In den beiden Anstalten für weibliche Zuchthausgefangene zu Wasserburg und Würzburg ist die Einzelhaft bei solchen Gefangenen anzuwenden, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Besserung gewähren oder durch Beispiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluss auf Andere besorgen lassen oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen; ferner ist sie anzuwenden, um jüngere Gefangene vor schädlicher Einwirkung anderer Sträflinge zu bewahren, endlich, wenn Gefangene Zuchthaus- bezw. Gefängnissstrafen noch nicht verbüsst haben. Die Sträflinge sind demnach entweder um ihrer selbst willen — weil sie wegen ihrer Jugend und des Fehlens der Vorstrafen für besonders besserungsfähig gehalten werden — oder um der Mitgefangenen willen — weil sie den ruhigen Strafvollzug in der Gemeinschaftshaft stören oder andere Gefangene schlecht beeinflussen würden — der Einzelhaft zu unterwerfen. Diese Bestimmungen gehen, insoweit sie nicht nur die Besserungverheissenden vor der Beeinflussung durch die übrigen Gefangenen, sondern auch diese selbst vor den gänzlich Unverbesserlichen bewahren wollen, über die Bundesraths-Grundsätze hinaus. Doch selbst die besten Vorschriften sind werthlos, wenn sie sich nicht ausreichend in die Praxis umsetzen lassen. So stehen in den beiden genannten Anstalten zu ihrer Durchführung nur 41 Zellen zur Verfügung bei einem Durchschnittsbestande von 320 Insassen!*)

Im Zuchthause St. Georgen-Bayreuth findet die Einzelhaft nach folgenden Gesichtspunkten Anwendung: 1. auf eigenes Bitten; 2. bei Elementen, welche, wie z. B. jüngere Leute, vor Verführung jeglicher Art zu schützen sind; 3. bei Elementen, welche vermöge ihrer schlechten Charaktereigenschaften einen verderblichen Einfluss auf

*) Im Einzelnen betragen in den Anstalten zu Wasserburg und Würzburg: die Belegfähigkeit 150 bezw. 250, die durchschnittliche Belegung etwa 100 bezw. 200, die Zahl der Einzelzellen 21 bezw. 20.

Digitized by Google

die Allgemeinheit befürchten lassen und 4. bei besonders renitenten, gewaltthätigen Büssern.

Die Kehrseite zu diesen Vorschriften bildet wieder der Mangel an Einzelzellen; bei einer Belegfähigkeit von 600 und einer durchschnittlichen Belegung von 550 Köpfen (halb Zuchthaus- und halb Gefängnissgefangene) sind 70 Einzelzellen natürlich für obigen Zweck viel zu wenig.

Im Zuchthause zu Plassenburg „wird — nach Angabe der Direktion — bei der Unterbringung der Gefangenen in Einzelhaft nicht nach bestimmten Kategorien verfahren, sondern es wird hiebei individualisirt.“ In der Regel werden in erster Linie die neu zugegangenen Sträflinge auf 3—6 Monate isolirt, um sie genauer kennen lernen zu können, sowie diejenigen Gefangenen, welche in der gemeinsamen Haft einen verderblichen Einfluss auf ihre Mitgefangenen ausüben würden. Die Zellenzahl ist auch hier relativ gering: 70 für durchschnittlich 550 Gefangene (bei einer Belegfähigkeit von 640 Köpfen).

Im Zuchthause zu Ebrach werden die Einzelzellen, deren 70 für einen etwa 8 mal so grossen Durchschnittsbestand an Gefangenen vorhanden sind, mit besonders widerspenstigen Elementen und mit solchen Gefangenen, die zum ersten Male eine grössere Freiheitsstrafe erleiden, belegt. — So kommen wir zu dem Ergebniss, dass die Stellung der Einzelhaft in den Hausordnungen der bayrischen Zuchthäuser eine zwar theilweise differirende, aber immerhin bedeutsame ist, ihre Stellung im praktischen Strafvollzuge dieser Anstalten dagegen jener Bedeutung in keiner Weise entspricht.

Bei den zur Verbüssung von Gefängnissstrafen bestimmten Anstalten, den sogen. „Gefangenenanstalten“, und bei der Strafanstalt Kaiserslautern können wir uns kürzer fassen. In einigen dieser Anstalten sind dem Strafvollzuge, wenigstens in der Frage der Haftformen, die Bestimmungen der Bundesrathsvereinbarungen zu Grunde gelegt, z. B. in

Digitized by Google

Lichtenau*) und Kaiserslautern,**) in den anderen (Amberg, Laufen, Niederschönenfeld und Zweibrücken) pflegt man vorwiegend die besten und die schlechtesten Elemente zu isoliren.***)

Die Zahl der Einzelzellen steht auch in den Gefangenenanstalten in keinem Verhältnisse zu ihrer Durchschnittsbelegung,****) wie folgende Zahlen erweisen:

Anstalt zu	Durchschnittl. Belegung	Zahl der Einzelzellen
Amberg	1200	104
Laufen	661	45
Lichtenau	520	29
Niederschönenfeld .	180	96
Zweibrücken . . .	474	40
Kaiserslautern . .	366	56
	3401	370

*) In Lichtenau wird die Einzelhaft ausserdem noch angewendet aus Sicherheitsgründen bei unbotmässigen Insassen und als Vergünstigung bei besseren und noch besserungsfähigen Individuen.

**) Hier werden jedoch in erster Linie alle noch nicht 18 Jahre alten Gefangenen isolirt; erst soweit dann noch Zellen frei bleiben, kommen die Bestimmungen der Grundsätze zur Anwendung.

***) So werden in Niederschönenfeld, einer Anstalt, die zur Verwahrung männlicher, jugendlicher Strafgefangenen bestimmt ist, die Einzelzellen hausordnungsgemäss mit Gefangenen belegt, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Besserung gewähren oder durch Beispiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluss auf Andere besorgen lassen, und mit jenen, welche mehr aus Leichtsinn, Verführung oder Unwissenheit ein Vergehen begangen haben; in der Gefangenanstalt zu Amberg ist die Einzelhaft z. B. für folgende Gruppen vorgesehen:

1. jüngere, noch nicht vorbestrafte Gefangene;
2. Gefangene, die ihre Mitgefangenen verderblich beeinflussen können;
3. Gefangene, welche unmittelbar vor Antritt ihrer Gefängnissstrafe eine Zuchthausstrafe verbüsst haben;
4. Gefangene von höherer Bildung, welche die gemeinsame Haft als Strafverschärfung empfinden würden.

****) Ausnahme: Niederschönenfeld.

Digitized by Google

Im Ganzen stehen darnach für 15 % des Durchschnittsbestandes Einzelzellen zur Verfügung. In der Gefangenenanstalt zu Zweibrücken, welche zur Aufnahme von erwachsenen und jugendlichen Gefängnissgefangenen bestimmt ist, wird in diesem Herbst ein im Bau befindlicher Zellenflügel bezogen werden können, der 182 weitere Zellen enthält. In diesen sollen in erster Linie die Jugendlichen der Anstalt verwahrt werden. Dies scheint die Bemerkung eines Strafanstaltsbeamten zu bestätigen, „dass man in Bayern zur Zeit mit der allmählichen Umgestaltung des Strafvollzuges im Sinne der Grundsätze des Bundesraths befasst ist“.

Einen weiteren Beweis hierfür liefert die neuerbaute Strafanstalt in Straubing, deren Zuchthausabtheilung im September vorigen Jahres eröffnet ist, und deren Gefängnissabtheilung im Juni dieses Jahres fertiggestellt sein wird. Diese Anstalt soll ein Ersatz für das bereits aufgelöste Münchener Zuchthaus sein, in welchem die Durchführung der Bundesrathsvereinbarungen, besonders deren Bestimmungen über die Einzelhaft, nicht möglich war.*) Die neue Strafanstalt ist für 1000 Gefangene berechnet und weist in ihrer Zuchthausabtheilung bei einem Belegraum für 500 Köpfe nahezu 300 Zellen auf. „In diesen soll die Einzelhaft vorzugsweise an solchen Personen vollzogen werden, die noch nicht 25 Jahre alt sind, und die vor der That, wegen welcher sie ins Zuchthaus eingeliefert sind, noch keine ehrlose Handlung begangen hatten, die man also vor dem Umgange mit älteren und schlechteren Verbrechern bewahren will“. Die Einzelzellen der Gefängnissabtheilung sollen in erster Linie das zur Zeit stark überfüllte Zellengefängniss in Nürnberg entlasten.

*) Sollte dieses der Grund der Auflösung des alten Zuchthauses und des Neubaus der Straubinger Anstalt sein, wie es eine offizieller Feder entstammende Beschreibung der neuen Anstalt in der „Augsburger Abendpost“ vom 28. Juli 1901 hinstellt, so wäre das ein neues Beispiel für die Bedeutung der Bundesraths-Grundsätze.

Digitized by Google

Diese Nürnberger Anstalt*) ist zum Vollzuge von Gefängnissstrafen über drei Monate an männlichen Personen bestimmt. Von dieser Kategorie von Gefangenen sind im Zellengefängniss hauptsächlich vertreten:

1. Jugendliche Gefangene, die z. Z. der That das 16. Lebensjahr vollendet;
2. Erwachsene, die früher noch keine Vergehens- oder Verbrechensstrafen erstanden hatten, und
3. die den gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen, darunter auch zu Zuchthausstrafe verurtheilte (!), die auf Grund besonderer Ministerialentschliessung dem Zellengefängniss überwiesen werden.

In der Anstalt, die für 400 Gefangene berechnet ist, herrscht, ihrer Bezeichnung als Zellengefängniss entsprechend, das Isolirsystem; da sie aber z. Z. über 500 Insassen zählt, muss dieses System natürlich stark durchbrochen werden. In diesem Punkte verspricht aber die Straubinger Anstalt nach Eröffnung ihrer Gefängnissabtheilung Abhülfe. Der bayerische Strafvollzug wird aber auch dann in der Frage der Haftsysteme noch nicht den Anforderungen der Hausordnungen gerecht werden können.

Für die bayrischen (Land- und Amts-) Gerichtsgefängnisse ist in der für sie erlassenen Hausordnung vom 10. April 1883**) bestimmt, dass die Untersuchungsgefangenen, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten, einzeln zu verwahren sind (§ 32). „Auch andere Gefangene können einzeln verwahrt werden. Wo es thunlich ist, sollen Gefangene, deren persönliche Verhältnisse eine solche Berücksichtigung rechtfertigen, auf ihren Wunsch

---

*) Vergl. Streng: Das Zellengefängniss Nürnberg. Stuttgart, 1879, und das von demselben unter dem gleichen Titel herausgegebene Heftchen, erschienen Nürnberg, 1882.

**) Abgedruckt bei: Henle, Das Gerichtsgefängnisswesen in Bayern. Nördlingen, 1887.

Digitized by Google

in Einzelhaft verwahrt werden. Gefangene, von welchen ein nachtheiliger Einfluss auf andere zu besorgen ist, oder welche boshaft oder zu Ausschreitungen geneigt sind, sollen nach Möglichkeit von anderen Gefangenen gesondert gehalten werden“ (§ 33).

3. Sachsen.*)

In Sachsen ist, ebenso wie in Preussen, die Leitung des Gefängnisswesens zwischen dem Minister des Innern und dem Justizminister getheilt. Dem ersteren unterstehen das Zuchthaus zu Waldheim und die grösseren Gefängnisse unmittelbar, dem letzteren die 3 Gefangenenanstalten zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und die Gerichtsgefängnisse unter Aufsicht der Staatsanwaltschaften.

Die unter dem Justizminister stehenden Anstalten dienen zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen, die gerichtlich erkannt sind und die Dauer von 3 Monaten (bei Jugendlichen die Dauer eines Monates) nicht übersteigen, zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Haftstrafen u. s. w.**) Ueber die Verwendung der Einzelhaft in diesen Anstalten ist bestimmt,***) dass ihr zunächst die Untersuchungsgefangenen unterworfen werden sollen. Die Vollstreckung der Gefängnissstrafen soll in der Regel wenigstens mit Einzelhaft beginnen. Hiervon sind Abweichungen zulässig, wenn nach dem Vorleben und dem Verhalten des Sträflings von

*) Soweit das Material nicht enthalten ist in den „Verwaltungsberichten der IV. Abtheilung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern“ (für die Jahre 1880—85, 1886—91, 1892—97, 1898—1900) und in der „Geschäftsordnung für die Königl. Sächs. Justizbehörden“, verdanke ich es der gütigen Auskunft der beiden Ministerien, sowie Herrn Regierungsrath Reich.

**) Geschäftsordnung § 1859.

***) Geschäftsordnung § 1885 ff.

Digitized by Google

der Einzelhaft keine Einwirkung auf ihn zu erwarten ist. Hierbei scheint man verkannt zu haben, dass eine nur zu Beginn der Strafzeit angewandte Isolirung vernünftigerweise nicht den Hauptzweck haben kann, eine Einwirkung auf den Gefangenen auszuüben (denn diese würde sich bei nachfolgender Gemeinschaftshaft sehr bald verflüchtigen), sondern vorwiegend den Zweck, den Beamten Gelegenheit zu geben, den Neugekommenen kennen zu lernen.

„Die Entscheidung, ob bei der Strafvollstreckung Einzelhaft anzuwenden ist“, heisst es weiter in § 1886 der Geschäftsordnung, „ist mit Rücksicht auf die einzelnen Gefangenen zu treffen“. Hierfür ist als massgebend der Gesichtspunkt aufgestellt, dass durch die Einzelhaft das noch vorhandene Ehrgefühl des Gefangenen geschont, auf den Besserung versprechenden eingewirkt und der nachtheilige Einfluss verderbter Genossen abgehalten wird. Diesem Grundgedanken entsprechend sind als für die Verbringung in Einzelhaft vorzugsweise geeignet dieselben Kategorien von Gefangenen angeführt, denen wir bereits in den Grundsätzen (§ 11) begegnet sind. Hinzugefügt ist, im Widerspruch zum Reichsrecht,*) dass auch Haftstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden können. Aus diesen Bestimmungen spricht deutlich die Ueberzeugung von der grossen Bedeutung der Einzelhaft. Ob ihre Stellung im praktischen Strafvollzuge mit diesen Vorschriften übereinstimmt, lässt sich nicht feststellen, da das Zahlenmaterial weder veröffentlicht ist, noch von der obersten Verwaltungsbehörde zu erhalten war.

Die Bestimmungen über die Anwendung der Einzelhaft in den Anstalten unter der Verwaltung des Ministers des Innern lauten ebenso wie die bundesräthlichen Grundsätze. Dass aber, um sie durchführen zu können, die nothwendige Vorbedingung, die genügende Zahl von Einzelzellen, fehlt, ergiebt nachfolgende Uebersicht.

*) Vergl. oben S. 213.

Digitized by Google

Anstalt	Durchschnittliche Belegung (1897)*)	Zahl der Einzelzellen	Also für % der Durchschnittsbelegung
Zuchthaus Waldheim	1740	397	23 %
Gefängnissstrafanstalt f. Männer: Hoheneck	783	150	19 %
Gefängnissstrafanstalt f. Männer: Zwickau .	967 i. J. 1900: 1050	227	23 %
Gefängnissstrafanstalt f. männl. Jugendliche: Sachsenburg . .	230	17	7 %
Gefängnissstrafanstalt f. weibliche Gefangene Voigtsberg . . .	195	48	25 %
Gefängnissstrafanstalt f. weibliche Gefangene Grünhain	73	6	8 %
Insgesammt	3988	845	21 %

Es waren also für 21 % des Durchschnittsbestandes Einzelzellen vorhanden. Dies genügt natürlich nicht, um die von den Grundsätzen benannten Gruppen von Gefangenen zu isoliren. Zu noch ungünstigeren Ergebnissen aber kommen wir, wenn wir obige Angaben im Einzelnen betrachten. Dann stellt sich nämlich heraus, dass die Einzelhaft, abgesehen von der Anstalt zu Voigtsberg, am weitesten für diejenige Kategorie von Gefangenen durchgeführt ist, welche die grösste Zahl von Unverbesserlichen umfasst, für die Zuchthäusler; dass sie dagegen in geradezu verschwindend geringem Umfange bei derjenigen Gruppe Verwendung findet, bei welcher sie die grössten Erfolge erzielen würde, bei den Jugendlichen;**) nur für 7 % der männlichen Jugendlichen sind Einzelzellen vorhanden! Von den weiblichen Jugendlichen konnten früher 8 % in Einzelhaft untergebracht werden; nachdem sie durch eine

*) Mitgetheilt in den Blättern für Gefängnisskunde. Bd. XXXII, Seite 55.

**) Vergl. unten den kritischen Theil, S. 279.

Digitized by Google

Verordnung vom 14. September 1899*) in die Anstalt Voigtsberg verwiesen sind, dürfte sich dieser Prozentsatz etwas höher stellen.

Ebenso wie diese letzterwähnte Verordnung, zeigen jene oben angegebenen Bestimmungen über die Verwendung der Einzelhaft deutlich, dass man auch in Sachsen, wo man früher prinzipiell auf dem Standpunkt der Gemeinschaftshaft stand, mehr und mehr der Einzelhaft zuneigt. Naturgemäss kann diese Entwicklung in der praktischen Gestaltung des Strafvollzuges nur sehr allmählich ihren Ausdruck finden. Gerade in dem Kreise der Anstaltsdirektoren hält man vielfach noch an der Gemeinschaftshaft fest. Doch ist neuerdings bei der im Bau begriffenen neuen Männerstrafanstalt Bautzen der Grundsatz zur Durchführung gelangt, dass Einzelhaft und Gemeinschaftshaft mindestens gleicher Raum gewährt werden müsse. Die genannte neue Anstalt wird demnach 400 Plätze für Zellenhaft und ebensoviele für Gemeinschaftshaft enthalten. Es ist zu wünschen, dass diesem Fortschritt bald eine weitere Vermehrung der Einzelzellen folgt.

4. Württemberg.

Nach langen Kämpfen entschloss man sich in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts auch in Württemberg für die Einführung der Einzelhaft. Dieser Entschluss fand seinen Ausdruck in dem Neubau des 1873 fertiggestellten Zellengefängnisses zu Heilbronn. Von einer weiteren Durchführung der Einzelhaft nahm man jedoch aus Scheu vor den Kosten Abstand.**) Erst in den

---

*) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Jahrg. 1899, S. 417.

**) Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde. Stuttgart, 1889. Seite 183.

Digitized by Google

90er Jahren ist die Reformarbeit auf dem Gebiete des Gefängnisswesens wieder thatkräftig aufgenommen und damit auch der Einzelhaft eine den Bestimmungen über ihre Verwendung wenigstens annähernd entsprechende Stellung eingeräumt.

Die Stellung der Haftsysteme in den einzelnen Anstalten wird geregelt durch die im Anschluss an die Bundesrathsvereinbarungen am 4. März 1899 in neuer Fassung ergangenen Hausordnungen, „für die Zuchthäuser", „für das Zellengefängniss in Heilbronn", „für die Landesgefängnisse" und „für die amtsgerichtlichen Gefängnisse.*) In einige dieser Hausordnungen sind die bundesräthlichen Bestimmungen über die Verwendung der Einzelhaft fast wörtlich aufgenommen. So ist in § 15 der Hausordnung für die Zuchthäuser die Isolirung vorzugsweise für solche Gefangene vorgesehen, welche: 1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder 2. Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafen noch nicht verbüsst haben. Dies entspricht völlig dem § 11 der Grundsätze. Die württembergische Hausordnung fügt dem aber noch verschiedene Ergänzungen hinzu. So heisst es, als Richtschnur für Fälle, die von der obigen Regel nicht mit umfasst werden, in denen aber die Verwendung der Einzelhaft gleichwohl als wünschenswerth gilt, in § 15 weiter: „Im Allgemeinen eignen sich für die Einzelhaft solche Gefangene, welche als besserungsfähig zu betrachten, andererseits aber in der Gemeinschaftshaft verderblichen Einflüssen ausgesetzt sind". Ferner sind diejenigen zu isoliren, „für welche die die Gemeinschaftshaft nach ihrer Bildung und ihren sonstigen Lebensverhältnissen eine besondere Härte enthalten würde", eine Vorschrift, die in dieser allgemeinen Form für Zuchthausgefangene meines Erachtens zu verwerfen ist.**) Die Einzelhaft soll endlich auch zur Aufrecht-

*) Sämmtlich vom Königl. Strafanstaltenkollegium dem Verfasser gütigst zur Verfügung gestellt; auch Herr Direktor Sichart gewährte werthvolle Aufschlüsse.

**) Vergl. die spätere kritische Besprechung S. 289.

Digitized by Google

erhaltung der Anstaltsdisziplin dienen; zu dem Zwecke sind ihr solche Gefangene zu unterwerfen, welche für ihre Mitgefangenen besonders gefährlich sind oder durch Reizbarkeit, Bosheit, Unverträglichkeit, Widerspenstigkeit u. dergl. den Vollzug der Gemeinschaftshaft stören.

Diese Bestimmungen sehen zwar die Einzelhaft in weitem Umfange vor, ihre praktische Durchführung dürfte aber vor der Hand nicht möglich sein. Es bestehen z. Zt. in Württemberg die Zuchthäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg, sowie die Filialstrafanstalt des Letzteren zu Hohenasperg. Sie besitzen insgesammt einen Belegraum für (120 + 810 + 230) 1160 Gefangene, aber nur 228 Einzelzellen; und in kurzem werden, da das Zuchthaus in Stuttgart aufgelöst wird, einem Belegraum für 1040 Köpfe nur 160 Einzelzellen gegenüberstehen. Diese genügen vermuthlich noch nicht einmal zur Isolirung der von den Bundesrathsvereinbarungen bezeichneten Kategorien, doch lässt sich dies mit Sicherheit nicht angeben, ohne den Durchschnittsbestand an Gefangenen in diesen Anstalten zu kennen.

Von den Gefängnissen ist in erster Linie das Zellengefängniss zu Heilbronn zu erwähnen. Es besitzt eine Abtheilung für erwachsene und eine für jugendliche männliche Gefangene. In jener verbüssen vorwiegend Männer unter 30 Jahren bei einem Strafrahmen von vier Monaten bis zu drei Jahren ihre Strafe. Regelmässiges Haftsystem ist für sie die Einzelhaft. Gemeinschaftlich sind nur solche Personen zu verwahren, für die es das Strafgesetzbuch (§ 22 II) oder ihre Gesundheit fordert. Ferner können Gefangene, welche sich durch gutes Verhalten auszeichnen, auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft versetzt werden. Bei einer etwaigen Ueberfüllung der Anstalt sind zunächst die von den Grundsätzen benannten Kategorien zu isoliren. Diese Bestimmungen sollen auch in der Abtheilung für Jugendliche Anwendung finden, jedoch ist bei Gefangenen unter 18 Jahren zu einer Verlängerung der Einzelhaft über die

Digitized by Google

Dauer von drei Monaten die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen. In den übrigen Gefängnissen ist der Einzelhaft eine ähnliche Stellung, wie in den Zuchthäusern, zugewiesen.

Die Praxis der württembergischen Anstalten gewährt bezüglich der Haftformen folgendes Bild:

Anstalt	Belegraum	Durchschnittliche Belegung im Jahre 1899	Zahl der Einzelzellen
Zellengefängniss zu Heilbronn . . .	320	—	240
Zuchthaus zu Stuttgart	120	—	168
Zuchthaus z. Ludwigsburg mit Filialstrafanstalt Hohenasperg	1040	—	160
Landesgefängniss zu Hall mit Filialstrafanstalt Kleinkomburg	500	—	80
Landesgefängniss zu Rottenburg . . .	350	—	95
Strafanstalt für Weibliche zu Gotteszell	450	—	85
	2780	1837	728
ab: Stuttgart . .	120	—	68
zu: durch Neubau in Rottenburg von 1902 ab	105	—	105
	2765	1837	765

Dieses Ergebniss, dass für durchschnittlich 1840 Gefangene 765 Zellen vorhanden sind, demnach fast 1100 oder nahezu 60 % von ihnen der Gemeinschaftshaft anheimfallen, erscheint nicht besonders günstig; wenn man aber bedenkt, dass sämmtliche Einzelzellen, mit Ausnahme der seit 1873 in Heilbronn vorhandenen, erst seit Anfang der 90er Jahre geschaffen sind, und die Reformbewegung in

Digitized by Google

Württemberg anscheinend noch kräftig fortschreitet, so ist zu erwarten, dass es in kurzem möglich sein wird, jene Bestimmungen über die Einzelhaft in vollem Umfange praktisch durchzuführen.

Für die amtsgerichtlichen Gefängnisse, in denen mit kurzen Strafen Belegte und Untersuchungsgefangene verwahrt werden, steht kein statistisches Material zu Gebote, doch seien hier einige Punkte aus der Dienst- und Hausordnung für dieselben kurz angeführt. In diesen Anstalten sind, sofern nicht besondere Umstände eine gemeinsame Verwahrung nöthig machen, vorzugsweise die vorhandenen Einzelzellen zu belegen. In ihnen sind in erster Linie die Untersuchungsgefangenen zu verwahren. „Ferner sind in den Einzelzellen jugendliche Personen, sodann Gefangene, von denen ein nachtheiliger Einfluss auf andere zu besorgen ist, oder welche sonst als gefährlich zu bezeichnen sind, endlich aber Gefangene aufzunehmen, für welche nach ihren Verhältnissen die gemeinschaftliche Einsperrung eine besondere Härte enthält“ (§ 49 III). Auch Haftstrafen können in Einzelhaft vollstreckt werden, falls hierbei der Gefangene nicht unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird.*)

Auch bei den amtsgerichtlichen Gefängnissen zeigt sich die Tendenz, die Zellen möglichst zu vermehren. In § 6 ihrer Dienst- und Hausordnung ist ausdrücklich bestimmt, dass bei Neubauten vorwiegend Einzelzellen herzustellen sind, und Gemeinschaftsräume nur zur Verwahrung derjenigen Gefangenen, welche sich für die Einzelhaft nicht eignen. — In allen diesen Vorschriften kommt der treffliche Grundsatz zum Ausdruck, den sich der Strafvollzug in Württemberg gesetzt hat, dass „der mit der Strafe als solcher verbundene Besserungszweck nie ausser Acht gelassen werden darf“.**)

---

*) Siehe oben S. 214.

**) § 20 der Hausordnung für die Zuchthäuser, § 20 der Hausordnung für die Landesgefängnisse, § 9 der Hausordnung für das Zellengefängniss in Heilbronn.

Digitized by Google

5. Baden.*)

Der Strafvollzug im Grossherzogthum Baden geht von folgenden Gesichtspunkten aus: „Mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels unter Aufrechterhaltung der Ordnung und Sitte sind sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Sträflinge und, wo nöthig und thunlich, Förderung der Schutzfürsorge für zu Entlassende zu verbinden". „Auf diese Ziele ist mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit, sowie ohne willkürliche Bevorzugung mit Behandlung nach der Eigenart der Sträflinge hinzuarbeiten" (§§ 16 und 17 der Dienst- und Hausordnung für die badischen Centralstrafanstalten vom 15. Dez. 1890). Bei Jugendlichen soll der Erziehungszweck in den Vordergrund gerückt werden. Zur Erreichung dieser Aufgabe erscheint die Einzelhaft als ein wichtiges Mittel. Daher ist in Baden, das den Ruhm besitzt, den übrigen deutschen Staaten in der Einführung der Einzelhaft vorangegangen zu sein, dieses Haftsystem durchaus das herrschende. „Die Einzelhaft bildet die regelmässige Haftform" — durch diese Bestimmung der Hausordnungen unterscheidet sich der badische Strafvollzug wesentlich von dem der bis jetzt besprochenen Staaten. Die Verwendung der Gemeinschaftshaft, die sonst die Regel bildet, ist nur in besonderen Fällen, als Ausnahme, zulässig.

Die badischen Gefangenenanstalten zerfallen in die Centralstrafanstalten,**) die Kreisgefängnisse***) und einige

---

*) Quellen der folgenden Darstellung: Private Mittheilungen des Badischen Justizministeriums und des Herrn Regierungsrath Dr. v. Engelberg; ferner die mir vom Ministerium gütigst zur Verfügung gestellten Dienst- und Hausordnungen; Wacker: Das Gefängnisswesen in Baden. Breslau, 1899; v. Engelberg: Bericht über den gegenwärtigen Stand des Gefängnisswesens im Grossherzogthum Baden. Blätter für Gefängnisskunde, Bd. 35, S. 37 ff.

**) Zuchthaus, Landesgefängniss und Weiberstrafanstalt in Bruchsal, Landesgefängnisse in Freiburg und Mannheim.

***) Zu Rastatt, Offenburg, Waldshut und Konstanz.

Digitized by Google

60 Amtsgefängnisse. In den Centralstrafanstalten werden nach einer Verordnung vom 26. Nov. 1883, den Vollzug von Freiheitsstrafen betreffend,*) alle Zuchthausstrafen und im wesentlichen die Gefängnissstrafen von vier Monaten, bei Jugendlichen und Weibern von einem Monat aufwärts, vollstreckt. In diesen Anstalten sind alle diejenigen von der Isolirung ausgeschlossen, für die es § 22 des Strafgesetzbuchs fordert oder bei denen die Einzelhaft Gefahr für ihre Gesundheit befürchten lässt. Die Versagung der Einwilligung zur Fortsetzung der Einzelhaft nach Ablauf von drei Jahren soll aber ihre fernere Anwendung dann nicht hindern, wenn sie im Vollzuge der geordneten Hausstrafen oder aus sanitätspolizeilichen Gründen oder zur augenblicklichen Ueberwältigung einzutreten hat. In solchen Ausnahmefällen ist auch Anzeige an das Ministerium zu erstatten. Soweit im übrigen die vorhandenen Räumlichkeiten nicht die volle Durchführung der Einzelhaft ermöglichen, sind regelmässig bei Zuchthausstrafen insbesondere die ersten drei Jahre, bei Gefängnissstrafen mindestens das erste Strafjahr, bei kürzeren Strafen aber mindestens die ersten Wochen oder Monate in Einzelhaft zu vollziehen.**) Eine Ausnahme tritt jedoch bezüglich der Insassen der Züchtlingsabtheilung des Landesgefängnisses Bruchsal ein. Sie sind nur für kurze Zeit gesondert zu halten. Dieser Abtheilung werden aber nach jener oben erwähnten Verordnung nur notorisch unverbesserliche Züchtlinge gewisser Gattungen überwiesen: einfache Diebe und Betrüger im zweiten Rückfall, ferner über 70 Jahre alte und geistig oder körperlich gebrechliche Züchtlinge. Die jugendlichen (12—18 Jahre alten) Sträflinge durften nach einer früheren Bestimmung nur drei Monate in Einzelhaft gehalten werden. Diese Vorschrift ist durch Gesetz vom 3. März 1896 aufgehoben, die

---

*) Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Grossherzogthum Baden. Jahrg 1883, No. XXV, S. 331.

**) Badisches Einführungsgesetz zum Str.-G.-B. v. 23. Dezember 1871, Art. 12 II.

Digitized by Google

Einzelhaft kann jetzt also auch bei Jugendlichen ohne weiteres bis auf die Dauer von drei Jahren, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus, angewandt werden. Sträflinge, welche bereits mindestens ein Jahr Einzelhaft erstanden haben, und deren Beisammensein mit anderen für unnachtheilig gehalten wird, können durch Anordnung des Ministeriums auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise von der Einzelhaft entbunden und in Gemeinschaftshaft versetzt werden. Gegen Ende der Strafzeit sind aber thunlichst alle Sträflinge aus der Gemeinschaftshaft in die Einzelhaft zurückzuversetzen — falls sie bereits drei Jahre Einzelhaft erstanden haben, natürlich nur mit ihrer Zustimmung. Innerhalb des so gewährten Spielraums sind auch noch nicht angeführte persönliche Verhältnisse, z. B. der Umstand, dass die gemeinschaftliche Einsperrung eine besondere Härte enthalten würde, und die Rücksicht auf die Förderung des Gewerbebetriebes bei der Wahl des Haftsystems zu beachten.

Die Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse (vom 31. III. 1885, ergänzt und umgearbeitet 1890) weist der Einzelhaft eine entsprechende Stellung zu. Hervorzuheben ist, dass auch Haftstrafen in Einzelhaft zu vollziehen sind, sofern nicht der leidende Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nöthig macht.*) Bei etwaigem Zellenmangel sind in diesen Anstalten zunächst die Jugendlichen, dann die Untersuchungsgefangenen mit Bezug auf Verbrechen und Vergehen, dann gefährliche Personen und endlich solche, für die in der gemeinschaftlichen Einsperrung eine besondere Härte liegen würde, in den Einzelzellen aufzunehmen.

Ein solcher Zellenmangel ist aber unter den jetzigen Verhältnissen in den badischen Anstalten kaum zu besorgen, wie folgende Zahlen ergeben:

*) Landesherrliche Verordnung, den Vollzug von Freiheitsstrafen betreffend, von 1871, § 121 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Grossherzogthum Baden, 1871, No. LV, S. 483).

Digitized by Google

	Belegfähigkeit	Durchschnittliche Belegung i. J. 1900	Zahl der Einzelzellen
1. in den Centralstrafanstalten	1700	1385	1070
2. in den Kreis- und Amtsgefängnissen .	2075	1090	855

Es standen demnach in den Centralstrafanstalten für 77,3 % der mittleren Belegung Einzelzellen zur Verfügung, und in den Kreis- und Amtsgefängnissen für 78,4 %, was eine vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Stellung der Einzelhaft ermöglichen dürfte.

Um- und Neubauten von Kreis- und Amtsgefängnissen erfolgen stets nach dem Einzelhaftsystem, gemäss § 13 der Dienst- und Hausordnung für diese Anstalten: „Das Innere der Gefängnisse soll nach dem Grundsatze der Einzelhaft eingetheilt sein. Gemeinschaftsräume sollen nur bestehen:

1. zum Gottesdienst, wo ein solcher stattfindet, und zugleich zur Verrichtung derjenigen Innenarbeiten, welche zum Arbeitsbetrieb erforderlich sind, aber für die Zellen sich nicht schicken;
2. zur Krankenpflege;
3. bei besonderen Umständen zur Aufnahme Gefangener für die Schubübernachtung oder zur Bewältigung einer Ueberfüllung des Gefängnisses“.

6. Hessen.*)

Für den Vollzug der Freiheitsstrafen im Grossherzogthum Hessen ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass die Gefangenen, soweit die Zahl der Zellen es gestattet,

*) Vergl. Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen, 43. Bd., 3. Heft, Darmstadt 1899. Hoffmann: Das Gefängnisswesen in Hessen, Mannheim 1899. Ferner: Blätter für Gefängnisskunde, Bd. XXXI, S. 414 ff.: Die Grossherzogl. hessische Centralstrafanstalt zu Butzbach, von Direktor Clement.

Digitized by Google

bei Tag und Nacht getrennt zu halten sind. Man ist also auch hier von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die Einzelhaft das günstigste Haftsystem für eine zweckentsprechende Strafvollstreckung ist. Aber diese Stellung zur Einzelhaft bezeichnet nur das Ziel, dem man zustrebt, nicht etwa die heutigen Verhältnisse der Praxis. Denn die Einzelhaft ist bis jetzt nur in der, 1894 eröffneten Zellenstrafanstalt in Butzbach uneingeschränkt durchgeführt, die übrigen grösseren Gefangenenanstalten verfügen insgesammt über 30 Einzelzellen! Daher giebt auch die Nachweisung, welche Gefangenen in Butzbach zu interniren sind, zugleich die Antwort auf die Frage, welche Sträflinge in Hessen ihre Strafe in Einzelhaft zu verbüssen haben.

Von den männlichen Zuchthaussträflingen werden der Zellenstrafanstalt in Butzbach folgende Gruppen zugewiesen:

1. wer das Alter von 25 Jahren noch nicht vollendet hat;
2. wer noch keine Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafe verbüsst hat, oder
3. wer nach Ansicht der Strafvollstreckungsbehörde besserungsfähig ist und eine Zuchthausstrafe von nicht mehr als 10 Jahren zu verbüssen hat. Diese Bestimmungen entsprechen theils wörtlich den Bundesrathsvereinbarungen (Ziff. 1 u. 2), theils sind sie selbständig, entsprechen ihnen aber wenigstens dem Sinne nach (Ziff. 3).

Von den erwachsenen, männlichen Gefängnisssträflingen verbüssen folgende Gruppen ihre Strafe in Butzbach, also in Einzelhaft:

1. wer mehr als einen Monat, aber nicht über drei Monate zu verbüssen hat;
2. wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
3. wer Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat;
4. im Uebrigen nur die Besserungsfähigen, und diese nur so weit, als in der Zellenstrafanstalt Platz vorhanden ist.

Digitized by Google

Diese Vorschriften bleiben insofern wesentlich hinter den Grundsätzen zurück, als die grosse Gruppe derer, die eine einen Monat nicht übersteigende Gefängnissstrafe zu verbüssen haben,*) fehlt. Alle diese Strafen sind in den Haftlokalen, beziehungsweise Provinzialarresthäusern zu vollstrecken, in denen die Gemeinschaftshaft noch stark vertreten ist und die vorhandenen Einzelzellen in erster Linie für Untersuchungsgefangene bestimmt sind. Schwerer noch wiegt der Umstand, dass alle gegen jugendliche männliche Personen erkannten Gefängnissstrafen in der Strafanstalt zu Mainz vollstreckt werden, in der ausschliesslich Gemeinschaftshaft besteht. Auch alle erwachsenen weiblichen Gefängnissgefangenen verbüssen daselbst ihre Strafe. Diese Kategorien von Gefangenen sind somit gänzlich ausgeschlossen von der Einzelhaft! Nicht viel anders steht es mit den weiblichen Zuchthaussträflingen. Sie sind in das Landeszuchthaus Marienschloss verwiesen, in welchem bei einer Belegfähigkeit von 347 Köpfen nur 24 Einzelzellen vorhanden sind. Diese Verhältnisse sind offensichtlich durchaus unzureichend.

Die grossen hessischen Strafanstalten besitzen zusammen eine Belegfähigkeit von 1148 Köpfen; 1897/98 betrug ihre durchschnittliche Tagesbelegung 961 und die Zahl ihrer Einzelzellen 531.**) Die Provinzialarresthäuser***) und Haftlokale Hessens sind zur Aufnahme von 1243 Gefangenen eingerichtet, ihre mittlere Tagesbelegung betrug 527, die Zahl ihrer Einzelzellen 233. Insgesammt bieten darnach die hessischen Gefangenenanstalten Raum für

*) Von den im Jahre 1896 wegen Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze erkannten Gefängnissstrafen erreichten 59 % nicht die Dauer eines Monats.

**) Belegfähigkeit, durchschnittliche Belegung und Zahl der Einzelzellen betrugen in diesen Anstalten im einzelnen: Zellenstrafanstalt Butzbach: 501—475—501, Landeszuchthaus Marienschloss: 347—215—24, Gefängniss zu Darmstadt: 124—117—6, Gefängniss zu Mainz: 176—154—0.

***) zu Darmstadt, Giessen und Mainz.

Digitized by Google

2391 Insassen, im Etatsjahr 1897/98 waren sie durchschnittlich täglich mit 1488 Gefangenen belegt und besassen 774 Einzelhaftzellen. Es konnte also etwa die Hälfte aller Gefangenen in Einzelhaft untergebracht werden. Auch in Hessen ist die Regierung fortdauernd auf die Umgestaltung des Strafvollzuges im Sinne einer erweiterten Durchführung der Einzelhaft bedacht.

7.—8. Mecklenburg.*)

Die beiden Grossherzogthümer Mecklenburg besitzen jedes für sich eine Anzahl kleinerer Gefängnisse, ausserdem aber 2 von beiden gemeinsam benutzte grössere Anstalten, die Strafanstalt zu Dreibergen und das Centralgefängniss zu Bützow. Während die Einzelhaft in den erstgenannten Anstalten nur spärlich vertreten ist,**) bildet sie in den beiden anderen Anstalten die herrschende Haftform. In ihnen werden grundsätzlich alle Sträflinge in Einzelhaft gehalten. In Dreibergen wird jedoch die Gemeinschaftshaft nicht nur angewandt, wenn sie reichsrechtlich vorgeschrieben oder mit Rücksicht auf die Gesundheit des Sträflings erforderlich ist, sondern auch bei solchen Sträflingen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anstalt in Bützow, in welcher 3 Monate übersteigende Gefängnissstrafen vollstreckt werden, kann 125 Gefangene beherbergen, ist aber durchschnittlich nur mit 100 Sträflingen belegt. Von diesen können 80 isolirt werden.

In der Strafanstalt Dreibergen, welche der Vollstreckung von Zuchthausstrafen dient, befinden sich

---

*) Nach Angaben Herrn Prof.'s v. Hippel und auf Grund brieflicher Mittheilungen der Anstaltsdirektionen.

**) Im Landesgerichtsgefängniss zu Neustrelitz z. B. wird nach Mittheilung der dortigen Staatsanwaltschaft die Einzelhaft nur als Strafe angeordnet. Vergl. auch Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde, S. 186.

Digitized by Google

z. Zt. 246 Einzelzellen für männliche Gefangene, die sämmtlich belegt sind, und 57 für Gefangene weiblichen Geschlechts. Von diesen sind z. Zt. nur 35 belegt. Da die Anstalt sich als zu klein erweist und auch im Inneren den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr entspricht, ist bereits ein vollständiger Umbau geplant, der beiden Missständen abzuhelfen bestimmt ist. Auch nach dessen Ausführung wird die Einzelhaft, wie bisher, das regelmässige Haftsystem bilden.

9. Oldenburg.*)

Unter Leitung hervorragender Direktoren haben sich die oldenburgischen Strafanstalten in erfreulicher Weise entwickelt, besonders auch in der Frage der Haftsysteme. Die Einzelhaft nimmt die herrschende Stelle ein.

Im Grossherzogthum Oldenburg bestehen für den Strafvollzug ausser den kleineren Amtsgerichtsgefängnissen („Amtsschliessereien“), die mit einer hinreichenden Zahl von Einzelzellen versehen sein sollen,**) folgende Anstalten:

I. Unter der Direktion der Strafanstalten in Vechta
   1. das Männergefängniss zu Vechta.
   2. das Weibergefängniss daselbst.

II. Die Gefängnissanstalt in Oldenburg

III. Das Gefängniss in Eutin.

In dem Gefängniss zu Oldenburg werden die im Herzogthum Oldenburg erkannten Strafen bis zu 4 Monaten Gefängniss, ausgenommen bei Jugendlichen, die sämmtlich nach Vechta kommen, im Eutiner Gefängniss die von den Gerichten des Fürstenthums Lübeck erkannten Strafen bis zu 9 Monaten Gefängniss (bei Jugendlichen nur bis zu 3 Monaten) vollstreckt. Die übrigen Gefangenen aus dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Lübeck, deren Strafe hierüber hinausgeht, verbüssen ihre Strafe in Vechta.

---

*) Das Material für diesen Abschnitt entstammt brieflichen Mittheilungen der Oldenburger Herren Direktoren.

**) Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde, S. 176.

Digitized by Google

Die für Rechnung des Fürstenthums Birkenfeld erkannten längeren Strafen, welche nicht in den dortigen „Schliessereien“ zu vollziehen sind, werden in Folge Uebereinkommens in Preussen vollstreckt.

I. Die Strafanstalten in Vechta.

1. Im Männergefängniss, welches sowohl als Zuchthaus, wie als Gefängniss dient, herrscht grundsätzlich Einzelhaft. In gemeinschaftlicher Haft werden, abgesehen von dem derzeitigen Raummangel, von dem noch zu reden sein wird, nur solche Gefangene gehalten, die entweder nach § 22 des Strafgesetzbuchs Anspruch darauf haben, oder aus irgend welchen Gründen (meist handelt es sich um geistigen Defekt) die Einzelhaft nicht vertragen. Eine Ausnahme machen höchstens einige Leute, die in den Werkstätten arbeiten, was nach Angabe der Direktion mit Rücksicht auf den Arbeitsbetrieb nicht ganz zu umgehen ist, und die Hausarbeiter, die aber legaler Weise nicht miteinander in Berührung kommen.

Im Männergefängniss sind 205 Einzelhaft- und 17 Schlafzellen für je einen Insassen und 10 grössere Zellen, die je für 3—7 Mann Raum gewähren, vorhanden. Die Belegfähigkeit beläuft sich auf 258 Köpfe. Seit etwa 3 Jahren reicht der Raum nicht mehr aus, da die durchschnittliche Belegung um 300 schwankt. Es sind daher nicht nur die vorhandenen grösseren Zellen zu belegen und dadurch mehr Leute in gemeinschaftliche Haft zu bringen, als prinzipiell zulässig ist, sondern es müssen auch eine Anzahl Gefangene in einem Gebäude der Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden. Dieser Uebelstand wird aber aufhören, sobald das im Bau befindliche neue Männergefängniss bezogen werden kann (jedenfalls bis Herbst 1903).

2. Auch im Weibergefängniss herrscht grundsätzlich Einzelhaft. Soweit der Raum es erlaubt, werden die Gefangenen auch hier nur aus gesetzlichen oder per-

Digitized by Google

sönlichen Gründen in gemeinschaftlicher Haft gehalten, jedoch erfordert der Betrieb der Küche und Wäscherei die gemeinschaftliche Beschäftigung von etwa $^1/_2$ Dutzend Weibern, die wenigstens zum Theil in Einzelhaft gehörten. Es sind 52 Normal- und 6 grössere Zellen vorhanden; Letztere können mit zwei Insassen belegt werden, sodass sich die Belegfähigkeit auf 64 Köpfe beläuft. Die durchschnittliche Belegung schwankt um diese Zahl. Sollte dies so bleiben, oder diese Zahl gar steigen, so wird man sich binnen Kurzem zu einer Vergrösserung des Weibergefängnisses entschliessen müssen.

3. Das neue Männergefängniss befindet sich im ersten Stadium baulicher Ausführung. Es wird 139 Normal- und 51 Schlafzellen enthalten, ausserdem einige Arbeitsräume für Gemeinschaftshäftlinge. Nach Fertigstellung dieses Baues wird das alte Männergefängniss nur noch als Zuchthaus dienen, und der Vollzug der Gefängnissstrafen ganz in den Neubau verlegt werden. Dann wird sich in beiden Häusern die Verwendung der Einzelhaft ausschliesslich nach sachlichen Gesichtspunkten richten, der Gemeinschaftshaft werden nur Gefangene aus gesetzlichen oder persönlichen Gründen unterworfen werden. Sollten sich bei steigender Gefangenenzahl die aufgestellten Grundsätze nicht mehr durchführen lassen, so ist bereits der Anbau eines Flügels mit weiteren 100 Zellen in Erwägung gezogen.

II. Die Gefängnissanstalt zu Oldenburg,

bestimmt zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und zur Vollstreckung von Haft- und kurzen Gefängnissstrafen, enthält 102 Einzelzellen (88 in der Männerabtheilung, 14 in der Weiberabtheilung). Es ist Vorschrift, dass sämmtliche Gefangene, sollte nicht der Zustand des Einzelnen dieses ausnahmsweise ausschliessen, in Einzelhaft gehalten werden. Der durchschnittliche Gefangenenbestand hält sich auf der Höhe der Belegungsfähigkeit: 102 Köpfe.

Digitized by Google

III. Das Gefängniss in Eutin

gehört zu den kleinen Anstalten. Es hat 25 Zellen, deren jede so gross ist, dass zur Noth auch 3 Gefangene darin Unterkunft finden können. Von dieser Möglichkeit wird aber kein Gebrauch gemacht, da die durchschnittliche Kopfzahl der Insassen 18—19 beträgt. Es lässt sich vielmehr der auch für Eutin bestehende Grundsatz, sämmtliche Gefangene in Einzelhaft zu halten, völlig durchführen.

10. Braunschweig.*)

Unter den Gefangenenanstalten des Herzogthums Braunschweig nimmt die Landesstrafanstalt zu Wolfenbüttel den ersten Platz ein. In ihr werden die Zuchthausstrafen und die Gefängnissstrafen über 3 Monate, bei Weibern über 6 Wochen, vollstreckt. Im Ganzen für 538 Insassen eingerichtet, enthält sie 288 Einzelzellen, davon 68 im Weiberflügel. Von den Gefangenen wurden im Jahre 1899 durchschnittlich untergebracht:

in Gemeinschaftshaft:

im Zuchthause 49, im Gefängniss 173, zusammen 222 M.

in Einzelhaft:

im Zuchthause 153 Männer, im Gefängniss 40 M.	zus. 262	
„ „ 30 Weiber „ „ 39 W.		
	484	

Dass mehr als die Hälfte aller Gefangenen, nämlich 54 %, in Einzelhaft gehalten sind, erscheint zunächst als ein verhältnissmässig günstiges Ergebniss. Betrachtet man aber die Zahlen im Einzelnen, so ergiebt sich, dass in der Männerabtheilung,**) im Gegensatz zu anderen Staaten,

*) Die folgenden Angaben beruhen auf persönlicher Erkundigung an Ort und Stelle.

**) Alle weiblichen Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen werden in Einzelhaft gehalten, doch besteht in der Weiberabtheilung ein anderer Missstand: sie dient zugleich als Zuchthaus, als Gefängniss und als Arbeitshaus!

Digitized by Google

gerade diejenigen Elemente in Einzelhaft verbracht werden, welche die *geringste* Aussicht auf Besserung bieten. Fast viermal soviele Zuchthäusler wie Gefängnissgefangene befanden sich in der Männerabtheilung in Einzelhaft, und $3^1/_2$ Mal mehr Gefängnissgefangene als Zuchthausgefangene wurden in Gemeinschaftshaft gehalten! Dieses seltsame Verfahren steht in vollem Einklange mit den Vorschriften. Denn nach der Verordnung, die Strafvollziehung in dem Zellengefängnisse zu Wolfenbüttel betreffend, vom 21. Okt. 1873, sind in den Zellen unterzubringen: 1. die Zuchthausgefangenen auf die Dauer von drei Jahren, auf Wunsch auch länger, 2. die Gefängnisssträflinge mit Strafen im Mindestbetrage von drei Monaten, wenn das begangene Delikt gesetzlich mit Zuchthausstrafe bedroht war und nur wegen jugendlichen Alters des Verbrechers auf Gefängnissstrafe erkannt ist, ferner dann, wenn Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen ist.

Aus diesen Bestimmungen spricht eine eigenthümliche Auffassung von der Einzelhaft: man scheint sie, die doch vom wahrhaft menschenfreundlichen Standpunkte aus betrachtet, eine Wohlthat ist, als strafverschärfendes Mittel für besonders strafwürdige Individuen anzusehen und zu benutzen! Eine solche Auffassung und Handhabung der Einzelhaft, die auch im schroffen Widerspruche zu den bundesräthlichen Grundsätzen steht, könnte nicht genug bekämpft werden, wenn man nicht ohnehin in den massgebenden Kreisen von der Unhaltbarkeit solcher Vorschriften überzeugt wäre. Ihre Abänderung wird bereits erwogen und ist auch in absehbarer Zeit zu erwarten.

Die Strafanstalt zu Wolfenbüttel ist die einzige des Herzogthums, in welcher die Einzelhaft nennenswerth vertreten ist. In den anderen Anstalten, in den Kreis- und Amtsgerichtsgefängnissen, findet sie sich noch nicht.*) Dieser Zustand fordert ebenfalls dringend eine baldige Reform.

---

*) Nach Angabe der Herzogl. Oberstaatsanwaltschaft.

Digitized by Google

11. Anhalt.*)

Dem Vollzuge der Freiheitsstrafen dienen im Herzogthum Anhalt die Landesstrafanstalt zu Coswig und mehrere Gerichtsgefängnisse. In letzteren werden Gefängnissstrafen bis zur Dauer von 6 Wochen und die Haftstrafen vollstreckt. Gefängnissstrafen von längerer Dauer (nur unter besonders einzuholender Genehmigung können auch diese ausnahmsweise in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt werden) und die Zuchthausstrafen kommen in der Anstalt zu Coswig zur Vollziehung. Die Vorschriften über die Stellung der Einzelhaft im anhaltischen Strafvollzuge sind in der „Gefängnissordnung für die Gerichtsgefängnisse" (bes. in §§ 31 u. 32) und in der „Hausordnung für die Strafanstalt Coswig" (§ 7) enthalten. Beide schreiben vor, dass die Einzelhaft vorzugsweise bei den in § 11 der Grundsätze genannten Kategorien angewendet werden soll. In den Gerichtsgefängnissen soll dem Wunsche der Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, ihre Strafen in Einzelhaft verbüssen zu dürfen, soweit thunlich, Folge gegeben werden. In Coswig sollen ferner fluchtverdächtige und gemeingefährliche Elemente isolirt werden, ebenso Gefangene, von denen man erwartet, dass sie mit Rücksicht auf ihre soziale Stellung in der Kollektivhaft grösseren Gefahren für ihre Zukunft ausgesetzt sind. Endlich ist noch zu erwähnen, dass alle Gefangenen unmittelbar nach ihrer Einlieferung wenigstens vorläufig zur Beobachtung isolirt werden, und dass man auch die Vorschrift des § 12 der Grundsätze übernommen hat, dass Jugendliche ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur bis zur Dauer von 3 Monaten in Einzelhaft gehalten werden dürfen. Die Bestimmung, dass auch Haftstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden können, mag von einer erfreulichen Erkenntniss der Bedeutung dieses Haftsystems zeugen, widerspricht aber dem Strafgesetzbuche.**)

*) Die Darstellung dieses Abschnitts stützt sich auf gütige Angaben des Herzogl. Anhalt. Staatsministeriums und der Herzogl. Strafanstaltsdirektion in Coswig.

**) Vergl. oben S. 213.

Digitized by Google

Ueber die thatsächliche Verwendung der Einzelhaft in den Gerichtsgefängnissen gewährte das Herzogl. Staatsministerium folgenden Aufschluss: „In den Gerichtsgefängnissen wird bei der Strafverbüssung vorwiegend die Einzelhaft angewendet, nur bei ganz ungefährlichen Sträflingen über 25 Jahren tritt, ohne Rücksicht auf die Art der begangenen strafgesetzwidrigen Handlungen, auch Gemeinschaftshaft ein, soweit ausreichend grosse Zellen vorhanden sind, und keine moralische Gefahr für die Mitsträflinge daraus zu erwachsen droht". Bei Um- und Neubauten von Gerichtsgefängnissen geht man von dem Grundsatze aus, dass die Strafvollstreckung vorwiegend in Einzelhaft erfolgen soll.

Die Strafanstalt Coswig ist für 400 Insassen eingerichtet und beherbergte vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901 durchschnittlich 279 Sträflinge, sie verfügt aber nur über 69 Einzelzellen. Diese genügen offensichtlich nicht, um alle Gefangenen, welche sich nach den obigen Bestimmungen für die Einzelhaft eignen würden, zu isoliren. Die baldige Vermehrung der Einzelzellen wird daher von den Strafvollzugsbeamten im Herzogthum Anhalt als dringend erforderlich betrachtet.

12.—22. Die kleineren Staaten Mitteldeutschlands.

Von diesen kleineren Staaten scheiden einige von vornherein aus unserer Erörterung aus, da sie den Vollzug der Freiheitsstrafen, die kurzen ausgenommen, in die Hände anderer Staaten gelegt haben. So werden die von Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe zu vollziehenden Zuchthaus- und längeren Gefängnissstrafen Staatsverträgen zu Folge in Preussen beziehungsweise Oldenburg vollstreckt; die Gefangenen des Fürstenthums Waldeck verbüssen ihre Strafen ebenfalls in preussischen Anstalten, und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt hat wegen Unterbringung seiner Zuchthausgefangenen und seiner Gefäng-

Digitized by Google

nissgefangenen mit längerer Strafdauer mit Preussen und Sachsen Verträge abgeschlossen.*)

Die übrigen thüringischen Staaten, nämlich Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Reuss j. L. und ä. L. haben sich zu einem Verbande zusammengeschlossen zwecks Errichtung gemeinsamer Anstalten zur Vollziehung von Zuchthausstrafen und von 4 Monate (bei Jugendlichen 3 Wochen) übersteigenden Gefängnissstrafen. Solche Anstalten bestehen in Gräfentonna und Untermassfeld für männliche, in Hassenberg für weibliche Zuchthausgefangene und in Ichtershausen für Gefängnissgefangene.**)

Für die Stellung der Einzelhaft in diesen Anstalten sind, mit Ausnahme des Zuchthauses zu Hassenberg, in erster Linie die Bestimmungen des § 11 der Grundsätze massgebend. In Gräfentonna werden auch den ruhigen Vollzug der Gemeinschaftshaft störende Elemente und Gefangene auf diesbezügliche Bitten isolirt. In Untermassfeld werden die Sträflinge ausnahmslos nach der Einlieferung auf die Dauer von 7 Tagen zur Beobachtung in Einzelhaft gehalten, eine Frist, die in der Regel kaum genügen dürfte, die Sträflinge gründlich kennen zu lernen.

In den genannten drei Zuchthäusern verhalten sich Einzelhaft- und Gemeinschaftsraum wie 1:3. Da 196 Zellen bei einer durchschnittlichen Belegung von 460 Insassen vorhanden sind, können 43 % des jeweiligen Durchschnittbestandes isolirt werden. Unter diesen Umständen werden sich die Grundsätze in vollem Umfange durchführen lassen. Hiermit glaubt man aber in Thüringen anscheinend auch das Ziel des Strafvollzuges erreicht zu haben, denn in der

*) Nach Krohne's Angaben in seinem Lehrbuche der Gefängnisskunde, S. 186—187. Vergl. v. Holtzendorff's Handbuch des Gefängnisswesens, Bd. I, S. 179 ff.

**) Die Angaben über diese Anstalten beruhen auf Mittheilungen der Anstalts-Direktionen.

Digitized by Google

Verwendung der Einzelhaft geht man selbst da nicht über die Vorschriften der Grundsätze hinaus, wo die Zahl der Zellen dies gestatten würde. So beläuft sich der gegenwärtige Bestand des Weiberzuchthauses zu Hassenberg (bei einem Belegraum für 120 Köpfe) auf 43 Insassen. Von diesen sind, trotzdem 36 Einzelzellen vorhanden sind, z. Z. nur 11 in Einzelhaft!

Ueber die Stellung der Einzelhaft in den Gefängnissstrafanstalten zu Ichtershausen geben folgende Zahlen Aufschluss:

	Männer	Knaben	Weiber	Mädchen
1. Belegfähigkeit . . .	325	76	56	20
2. Durchschnittliche Belegung	320	42	52	3
3. Zahl der Einzelzellen	107	76	46	20

Hieraus ergiebt sich, dass die Isolirung der Jugendlichen völlig durchgeführt ist. Auch die erwachsenen weiblichen Sträflinge verbüssen fast sämmtlich ihre Strafe in Einzelhaft. In der Männerabtheilung dagegen verhalten sich Einzelhaft und Gemeinschaftshaft nur wie 1:3.

Insgesammt überwiegt die Einzelhaft in den thüringischen Anstalten die Gemeinschaftshaft um ein Geringes.

23.—25. Die freien Städte.

I. Hamburg.*)

Die hamburgischen Zuchthausgefangenen und die Gefängnissgefangenen mit längerer Strafdauer verbüssen ihre Strafe im Centralgefängniss zu Fuhlsbüttel. Diese Anstalt, bereits in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts erbaut,

*) Nach Angaben der Gefängniss-Deputation. Vergl. auch die „Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg“, und Föhring: Die Reform und der heutige Stand des Gefängnisswesens in Hamburg. Hamburg 1883.

Digitized by Google

hernach aber mehrfach erweitert, kann z. Zt. in ihren einzelnen Abtheilungen, wie folgt, belegt werden:

a) Männergefängniss mit 806 Köpfen, davon 173 in Einzelzellen;
b) Frauengefängniss mit 350 Köpfen, davon 115 in Einzelzellen;
c) Jugendgefängniss mit 115 Köpfen, davon 94 in Einzelzellen;
d) (Korrektionsanstalt mit 800 Köpfen, davon 11 in Einzelzellen;)
e) Krankenhaus mit 109 Köpfen, davon 29 in Einzelzellen.

Hervorzuheben ist, dass im Jugendgefängniss 82 % der Gefangenen in Einzelhaft untergebracht werden können. Im Frauengefängniss können bei vollständiger Belegung fast die Hälfte und im Männergefängniss etwas mehr als ein Fünftel der Insassen in Einzelzellen verwahrt werden.

Ausserdem besitzt Hamburg noch eine Anzahl kleinerer Gefängnisse, in denen kurze Gefängnissstrafen und die Haftstrafen vollzogen, auch Polizei- und Untersuchungsgefangene verwahrt werden. Von diesen Anstalten kann:

1. Das Detentionshaus mit		258 Köpfen,
davon in Einzelzellen .	10	
2. das Raboisengefängniss mit		410 „
davon in Einzelzellen .	20	
3. die Hüttenwache mit		200 „
davon in Einzelzellen	8	
	38 Einzelzell.	868 Köpfe

belegt werden. Einzelhaftraum und Gemeinschaftshaftraum verhalten sich demnach in diesen drei Anstalten wie 1 : 22!

Dieser Zustand sieht aber einer baldigen Aenderung entgegen. Denn die seit 1888 schwebende Angelegenheit der Aufhebung der veralteten städtischen Strafgefängnisse ist im Jahre 1899 dadurch zum Abschlusse gebracht, dass ein Antrag auf Erbauung eines zweiten Gefängnisses in Fuhlsbüttel

Digitized by Google

die Zustimmung der Hamburger Bürgerschaft fand. Dieser Antrag sieht ein Gefängniss für 768 Insassen vor, welche zu 3/4 in Einzelhaft gehalten werden sollen. Nach Fertigstellung dieser Anstalt wird Hamburg in ganz anderem Masse wie bisher in seinem Strafvollzuge modernen Anforderungen gerecht werden können.

Bei der Belegung der vorhandenen Einzelzellen wird, gemäss der Hausordnung für Strafgefangene vom 27. September 1898, nach § 11 der Bundesrathsvereinbarungen verfahren, doch werden auch solche Gefangene der Einzelhaft unterworfen, die sich in gemeinsamer Haft nicht fügen wollen.

II. Bremen.

Ueber das bremische Gefängnisswesen gewährt das vortreffliche „Jahrbuch für Bremische Statistik" einige Aufschlüsse.*) (Jahrgang 1896, II. Heft, S. 318 ff. und Jahrgang 1899.)

Zur Verbüssung von Freiheitsstrafen sind die allgemeine Strafanstalt zu Oslebshausen und als Lokalgefängnisse das Gefangenenhaus zu Bremen, sowie die Gefängnisse zu Vegesack und Bremerhaven bestimmt. In der allgemeinen Strafanstalt werden die Zuchthausstrafen und die Gefängnissstrafen von 3 Monaten und darüber, ferner, soweit es der Raum gestattet, auch die Gefängnissstrafen von 3 Wochen bis zu 3 Monaten vollzogen, in den Lokalgefängnissen alle in Oslebshausen nicht zu vollziehenden Gefängnissstrafen und die Haftstrafen. Ausnahmsweise kann die Gefängniss-Inspektion anordnen, dass Haftstrafen und Gefängnissstrafen bis zu 3 Wochen in der allgemeinen Strafanstalt zu verbüssen sind.

Ueber die Verwendung des Systems der Einzelhaft in den bremischen Anstalten ist Folgendes bestimmt. In den Lokalgefängnissen sind die Sträflinge mit besonderer

*) Im Uebrigen entstammen die nachfolgenden Angaben gefl. Mittheilungen der Bremischen Gefängniss-Inspektion.

Digitized by Google

Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, soweit thunlich, in Einzelhaft zu halten. In der allgemeinen Strafanstalt wird jeder Sträfling in einer besonderen Zelle Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten. Der Absonderung sind von dem Direktor der Anstalt zum Behufe gemeinschaftlicher Tagesarbeit zu entheben: 1. Sträflinge, deren körperlicher oder geistiger Zustand dies erfordert; 2. Sträflinge, welche bereits 3 Jahre ihrer Strafe in Einzelhaft verbüsst haben und die Fortsetzung der Einzelhaft auf diesbezügliche Anfrage hin nicht beantragen. Der Absonderung können ferner auf ihren Antrag vom Direktor im Einverständniss mit der Gefängniss-Inspektion Sträflinge enthoben werden, sofern und solange nach ihrer Persönlichkeit und ihrem bisherigen Lebenswandel ein günstiger Einfluss der Einzelhaft auf sie nicht zu erwarten und ein schlechter Einfluss der gemeinschaftlichen Arbeit auf sie oder ihre Mitarbeiter nicht zu befürchten ist.

Diesen Bestimmungen, welche die Festsetzungen der Bundesrathsvereinbarungen über die Verwendung der Einzelhaft weit überholen, entspricht, und das ist die Hauptsache, ihre Stellung im praktischen Strafvollzuge. So verfügt die allgemeine Strafanstalt zu Oslebshausen bei einer Gesammtbelegfähigkeit von 365*) und bei einem mittleren Bestande (i. J. 1900) von 279 Köpfen über 328 Isolirzellen. Diese sind über die 4 Abtheilungen der Anstalt derart vertheilt, dass die sämmtlichen männlichen und weiblichen Zuchthausgefangenen und die weiblichen Gefängnissgefangenen, welche die Anstalt aufnehmen kann, in Einzelzellen verwahrt werden können, der Gefängnissflügel für Männer dagegen bei einem Belegraum für 165 Köpfe nur 129 Einzelzellen hat. Ausserdem besitzt die Anstalt einige grössere Zellen und Arbeitssäle zum Vollzuge der Gemeinschaftshaft.

*) Der Gefängnissflügel für Männer kann belegt werden mit 165, der für Weiber mit 40, der Zuchthausflügel für Männer mit 130 und der für Weiber mit 30 Köpfen.

Digitized by Google

Im Gefangenhaus zu Bremen, in welchem nur Polizeistrafen und kürzere Gefängnissstrafen vollstreckt werden, können 117 männliche und 21 weibliche Gefangene untergebracht werden. Die tägliche Durchschnittszahl der Insassen belief sich im Jahre 1900 auf 77. Es sind 34 Zellen für männliche und 7 für weibliche Gefangene vorhanden. Das Gefangenenhaus zu Bremerhaven, das im Jahre 1900 durchschnittlich mit 25 Gefangenen belegt war, verfügt über 29 Zellen, die, wenn auch in der Mehrzahl für 2 Gefangene berechnet, doch soweit möglich, dem Vollzuge der Einzelhaft dienen.

So nimmt die Einzelhaft, wie im oldenburgischen, auch im bremischen Strafvollzuge die herrschende Stellung ein.

III. Lübeck.*)

„Unser Gefängnisswesen genügt in keiner Hinsicht den Ansprüchen, welche die Gegenwart an die Einrichtung von Strafanstalten macht, und kann unbedenklich als der faulste Fleck unserer ganzen Staatsverwaltung bezeichnet werden", so heisst es in einem Aufsatze der „Lübeckischen Blätter" aus dem Jahre 1868. I. J. 1890 finden wir diese Aeusserung wiederholt und noch heute hat sie leider zum guten Theile ihre Berechtigung. Zwar haben sich die Verhältnisse im lübischen Gefängnisswesen in einem Punkte sehr entschieden gebessert: mit dem Neubau des Gerichtsgebäudes ist der Bau eines Untersuchungsgefängnisses verbunden, das in seinen einzelnen Einrichtungen einen musterhaften Eindruck gewährt und die Gemeinschaftshaft überhaupt nicht kennt. In diesem verbüssen nach einer neuerdings ergangenen einsichtsvollen Anordnung auch

*) Die folgenden Angaben beruhen auf persönlicher Kenntnissnahme an Ort und Stelle. Vergl. den Abschnitt „Gefängnisswesen" (von Physikus Dr. Riedel) in der Festschrift zur 67. Naturforscher Versammlung. Lübeck 1895, S. 190—196 und die Jahresberichte der Vorsteherschaft des Werk- und Zuchthauses zu St. Annen und des Polizei-Amts für das Jahr 1899/1900.

Digitized by Google

die männlichen Jugendlichen ihre Strafe. Aber die beiden dem Strafvollzuge dienenden Anstalten, das Marstallgefängniss und das Werk- und Zuchthaus zu St. Annen, sind in ihrer inneren Einrichtung durchaus rückständig und genügen gerade in dem wichtigsten Punkte, bezüglich der Haftformen, durchaus nicht. Im Marstall-Gefängniss, das in seinen alterthümlichen Räumen 120 Gefängniss- und Haftgefangene beherbergt, hat die Einzelhaft überhaupt keinen Platz. Die Gefangenen werden in Arbeitssälen gemeinschaftlich beschäftigt. Ausser der Arbeitszeit werden sie zu je 6, 8 oder 10 Personen in grösseren Zellen, in denen sie völlig sich selbst überlassen sind, verwahrt. Wer die Gefangenen einmal in diesen Zellen beobachtet hat, wie sie hier in der arbeitsfreien Zeit plaudernd bei einander sitzen oder sich träge auf ihrem Lager umherwälzen, wird sich nicht mehr wundern, dass Strafthaten nur zu dem Zwecke verübt werden, im Marstall-Gefängnisse Unterkunft zu finden.

Im Werk- und Zuchthause zu St. Annen können in der Zuchthausabtheilung 70 Sträflinge verwahrt werden, z. Zt. ist sie mit etwa 50 Insassen belegt. Für diese stehen, im Laufe der Zeit in einen alten Saal hineingebaut, 14 Einzelzellen zur Verfügung, die auch ständig besetzt sind.*) Sie werden vorzugsweise belegt:

1. mit Leuten aus besseren Ständen,
2. mit Sträflingen, die noch nicht vorbestraft und voraussichtlich einer guten Beeinflussung besonders zugänglich sind,
3. mit Gefangenen, welche für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Zuchthause gefährlich sind oder werden können.

---

*) Von den Zuchthaus-Gefangenen waren im Jahre 1899/1900 theils aus Rücksichten der Disziplin, theils auf eignen Wunsch isolirt: das ganze Jahr 7, bis zu 11 Monaten 2, bis zu 10 Monaten 1, bis zu 7 Monaten 1, bis zu 5 Monaten 3, bis zu 4 Monaten 3, bis zu 3 Monaten 2, bis zu 1 Monat 4.

Digitized by Google

Die bauliche Beschaffenheit der Zellen lässt indessen eine völlige Absonderung der Gefangenen nicht zu. Auch die in Einzelhaft Verwahrten können sich unter einander durch Zeichen, Klopfen, Sprechen verständigen, ja, es ist nicht einmal jedes Inverbindungtreten zwischen ihnen und den Sträflingen der Gemeinschaftshaft unmöglich.

Unter Verhältnissen, wie sie demnach in den beiden lübischen Strafanstalten bestehen, lassen sich, wie später zu zeigen ist, die Aufgaben des Strafvollzuges nur sehr unvollkommen durchführen. Man setzt die Gefangenen durch ihre gemeinschaftliche Verwahrung den allergrössten sittlichen Gefahren aus und bereitet der Fortpflanzung des Verbrecherthums den günstigsten Boden. Hier kann, nachdem man in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Gelegenheit, mit den beiden Schwesterstädten gemeinsame Strafanstalten zu errichten, unbenutzt hat vorübergehen lassen, nur durch einen Neubau Abhülfe geschaffen werden. Von einem solchen ist auch schon hin und wieder die Rede gewesen, die praktische Verwirklichung dieses Gedankens scheint aber noch in weiter Ferne zu liegen, trotzdem, besonders Seitens der Anstaltsgeistlichen, immer wieder auf die grossen Missstände im lübischen Gefängnisswesen hingewiesen ist.

26. Elsass-Lothringen.*)

In Elsass-Lothringen, dessen Gefängnisswesen sich in ständigem Aufschwunge befindet, seitdem es unter deutsche Verwaltung gekommen ist, bestehen z. Zt. 2 Strafanstalten (Ensisheim und Hagenau), 6 Bezirksgefängnisse (Mühlhausen,

*) Das Material verdanke ich dem Vorstande der Gefängnissverwaltung in E.-L., Herrn Ministerialrath Stadler. Gedruckt liegt vor: Die Gefängnissordnung für die Strafanstalten und Bezirksgefängnisse in E.-L., Strassburg 1887, sowie Ergänzungen dazu vom 6. Januar 1896 und vom 22. Februar 1898. Vergl. ferner Schmutz, Die Entwicklung des elsass-lothring. Gefängnisswesens seit der Anektion, Strassburg 1899, und die jährlich erscheinenden Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung in E.-L.

Digitized by Google

Colmar, Strassburg, Zabern, Metz, Saargemünd) und eine grössere Anzahl Amtsgefängnisse. Für die Strafanstalten und Bezirksgefängnisse ist im Jahr 1887 eine Gefängniss-Ordnung erlassen, die nähere Bestimmungen über die Verwendung der Einzelhaft in diesen Anstalten trifft. Nach § 204 derselben bestimmt der Vorsteher der Anstalt (unter Beachtung der gesetzlichen und sonstigen massgebenden Bestimmungen, in Sonderheit der Vorschriften der Gefängniss-Ordnung, und unter Berücksichtigung des vom Gefängniss-Arzt erstatteten Gutachtens bezüglich des körperlichen und geistigen Zustandes, sowie der Arbeitsfähigkeit und der Befähigung zur Erstehung der Einzelhaft) über die Art der Verwahrung § 207 giebt dem Direktor die Gesichtspunkte an die Hand, nach welchen die zu Isolirenden auszuwählen sind. Darnach sollen in erster Linie Untersuchungsgefangene in Einzelhaft verwahrt werden. Im Uebrigen sind die vorhandenen Einzelzellen für Gefangene bestimmt, welche:

1. eines Ausbruchsversuches verdächtig sind;
2. für die Sicherheit von Beamten oder Gefangenen gefährlich erscheinen;
3. einen besonders ungünstigen moralischen Einfluss auf Mitgefangene befürchten lassen;
4. mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder Zuständen behaftet sind;
5. noch nicht bestraft waren, und zwar in erster Reihe die Jugendlichen;
6. den Wunsch aussprechen, isolirt zu werden.

Entsprechend den Vorschriften des Strafgesetzbuchs dürfen Gefangene ohne ihre Zustimmung nicht länger als 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden. Nach § 208 der Gefängnissordnung ist aber dem Ministerium rechtzeitig Mittheilung zu machen, wenn dringliche Gründe der Sicherheit eine längere Dauer der Einzelhaft nothwendig erscheinen lassen (jedenfalls, damit das Ministerium dann eine 3 Jahre übersteigende Dauer der Einzelhaft anordnet).

Digitized by Google

Welch grossen Werth man in Elsass-Lothringen auf die Verwendung der Einzelhaft legt, zeigt die Bestimmung des § 209 der Gefängnissordnung: „Der Vorsteher ist dafür verantwortlich, dass die vorhandenen Einzelzellen auch auf die Gefahr einer Schädigung des Arbeitsbetriebes möglichst vollständig belegt sind“.

Diese Vorschriften sind in Ausführung der vom Bundesrathe vereinbarten Grundsätze, mit denen sie bereits zum Theil (in § 207, Ziff. 5 der Gef.-Ordn.) übereinstimmten, durch eine Ministerialverfügung vom 22. Februar 1898 organisch ergänzt. Sie schreibt, unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des § 207, 1—4 und 6 der Gefängnissordnung, die vorzugsweise Verwendung der Einzelhaft bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in den von den Grundsätzen (§ 11) hervorgehobenen Fällen vor. Strafgefangene unter 18 Jahren sollen, in Uebereinstimmung mit § 12 der Grundsätze, nur mit Genehmigung des Vorstandes der Gefängnissverwaltung länger als 3 Monate in Einzelhaft belassen werden dürfen.

Diese sehr mannigfaltigen Bestimmungen über die Verwendung der Einzelhaft umfassen zwar eine grosse Zahl von Gefangenen, bieten aber, bei der meist knapp bemessenen Zellenzahl, gerade dadurch eine geringere Gewähr für eine zweckmässige Auswahl der Gefangenen bei der Belegung der Einzelzellen. Es ist daher zu wünschen, dass die in Aussicht genommene Revision dieser Bestimmungen nicht allzulange auf sich warten lässt.

In der Anstalt für männliche Zuchthausgefangene zu Ensisheim dürfte die Zellenzahl annähernd genügen zur Isolirung der in § 11 der Grundsätze angeführten Gruppen, denn von durchschnittlich (1890—1899) 541 Insassen können 198, also 37 %, in Einzelhaft gehalten werden. Alle weiblichen Gefangenen, die mehr als eine viermonatliche Strafe zu verbüssen haben (die weiblichen Jugendlichen mit Strafen über einen Monat),

Digitized by Google

werden der Anstalt zu Hagenau überwiesen, die in ihren beiden Abtheilungen (Strafanstalt und Arbeitshaus) bei einer Belegfähigkeit von 380 und einem Durchschnittsbestande (1890—1899) von 229 (125 + 104) Insassen insgesammt über 113 Einzelzellen verfügt. Da diese voraussichtlich in erster Linie mit Strafanstaltsgefangenen belegt werden, wird für diese die Einzelhaft in weitem Umfange durchgeführt sein.

Dagegen lässt in den Bezirksgefängnissen die Durchführung der Einzelhaft theilweise noch sehr zu wünschen übrig; z. B. verfügt das Bezirksgefängniss zu Strassburg bei einer Belegfähigkeit von 470 und einem Durchschnittsbestande von 379 Strafgefangenen nur über 30 Einzelzellen, auch Colmar besitzt nur für $^1/_6$ seines Durchschnittsbestandes Einzelzellen. Insgesammt bieten die Bezirksgefängnisse Raum für 1945 Strafgefangene, ihre mittlere Belegung betrug 1890—1899: 1327, an Einzelzellen sind vorhanden 529.*) In der Einrichtung dieser Anstalten verhalten sich demnach Einzelhaft und Gemeinschaftshaft wie 3:8, $^2/_5$ des angegebenen Durchschnittsbestandes können isolirt werden. Dieses Verhältniss genügt nicht, um alle diejenigen in Einzelhaft zu verwahren, für die sie in den obigen Bestimmungen vorgesehen ist. Dass man aber eifrig auf die Vermehrung der Zellen bedacht ist, erhellt daraus, dass Schmutz (siehe Seite 64 Anm. 1) in seinem bis zum Jahre 1896 reichenden Angaben noch von 540 Einzelzellen in den grösseren Gefangenenanstalten berichtet, diese Zahl aber heute bereits auf 840 gestiegen ist.**)

---

*) Im Einzelnen beträgt die Belegfähigkeit, Durchschnittsbelegung und die Zahl der Einzelzellen in den Bezirksgefängnissen: Colmar: 250—155—27. Metz: 295—201—98. Mühlhausen: 670—462—282. Saargemünd 120—41—70. Strassburg: 470—379—30. Zabern: 140—90—22.

**) „Als die deutsche Verwaltung Els.-Lothr. i. J. 1871 übernahm, fand sich nicht eine einzige Zelle in den Gefängnissen aller Art vor, die dem eigentlichen Strafvollzuge hätte dienen können . . . . . Etwa

Digitized by Google

Die Amtsgefängnisse besitzen nach den Angaben von Schmutz einen Belegraum für 800 Köpfe und 320 Einzelzellen, doch wird auch diese Zahl heute weit überschritten sein, da die Neubauten ausschliesslich nach dem System der Einzelhaft eingerichtet werden, und man auch bei Umbauten möglichst auf Schaffung von Isolirzellen Bedacht nimmt.

---

vom Jahre 1880 ab hat die Landesverwaltung es sich energisch zur Aufgabe gestellt, diesen Zuständen abzuhelfen. Es sind seit dieser Zeit mehr als 500 Zellen in den grösseren Gefängnissanstalten eingerichtet, es sind etwa 400 Zellen in den kleineren Gefängnissen hergestellt und zwar sind gegen 50 dieser kleinen Gefängnisse neu erbaut und ausschliesslich für Einzelhaft eingerichtet". Freiherr v. d. Goltz auf der 10. Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Braunschweig i. J. 1894.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Entspricht die Stellung der Einzelhaft im heutigen deutschen Strafvollzuge ihrer Bedeutung?

1. Grundsätzliche Betrachtung der Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft.*)

Einzelhaft und Gemeinschaftshaft sind zwei nicht nur verschiedene, sondern geradezu entgegengesetzte Formen der Freiheitsentziehung. Ihr Zweck ist, dem Vollzuge der Freiheitsstrafen und damit dem Strafvollzuge überhaupt als Mittel zur Durchführung seiner Aufgabe zu dienen. Die kritische Gegenüberstellung der beiden Haftsysteme wird daher von der Frage auszugehen haben, welches von ihnen der Aufgabe des Strafvollzuges, der Verwirklichung des Strafzwecks, am besten entspricht.

Die Strafe ist das vom Staate für die Uebertretung seiner Gesetze über den Verbrecher verhängte Uebel. Zweck der Strafe ist der Schutz der menschlichen Gesellschaft. Sie soll die Allgemeinheit nach Möglichkeit vor der Begehung strafbarer, regelmässig antisozialer Handlungen bewahren, sie soll insbesondere thunlichst dem Rückfall des Verbrechers vorbeugen. Die Androhung des Strafübels, als Folge gewisser Handlungen oder Unterlassungen, bringt die Grenze des gesetzlich Erlaubten besonders drastisch zum Ausdruck und soll vor ihrer Ueberschreitung warnen. Der Vollzug der Strafe soll einerseits das berechtigte Vergeltungsbedürfniss der Gesammtheit und des Verletzten befriedigen, andererseits thunlichst der Begehung neuer Delikte durch diesen oder andere Thäter vorbeugen. Der Strafvollzug zeigt Jedermann,

*) Da sämmtliche bestehenden Haftformen Modifikationen entweder der Einzelhaft oder der Gemeinschaftshaft sind, so werden sich die nachfolgenden Erörterungen auch nur auf diese beiden Grundhaftformen erstrecken.

Digitized by Google

was er als Folge ungesetzlichen Verhaltens zu gewärtigen hat, am deutlichsten und fühlbarsten demjenigen, der durch die That bewiesen hat, dass er mit der Rechtsordnung nicht in Frieden leben kann.

Der Strafvollzug soll diesen, der sich durch seine Strafthat als nicht genügend sozial erzogen erwiesen hat, sich seiner sittlichen Pflichten gegen die Gesammtheit bewusst werden lassen und ihn wieder zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu machen suchen. Gelingt ihm dies, so wird hierdurch dem Rückfall am sichersten vorgebeugt und so auch der Gesellschaft der beste Dienst geleistet. Hervorzuheben ist aber, dass die Besserung der Sträflinge nur eine von mehreren Aufgaben des Strafvollzuges ist. Die Strafe muss in erster Linie, ihrem Wesen und Endzweck entsprechend, ein empfindliches Uebel bleiben, die übrigen genannten Momente sind erst in zweiter Hinsicht zur Geltung zu bringen, soweit die Art der Strafe und der Charakter des Sträflings dies zulässt.

Prüfen wir, welche der beiden in Rede stehenden Haftformen diesen Aufgaben der Strafe mehr entspricht, so steht zunächst ausser Frage, dass die Freiheitsstrafe, um die es sich hier allein handelt, am folgerichtigsten und vollkommensten in der Einzelhaft zur Durchführung kommt. Die Gemeinschaftshaft lässt den Gefangenen durch die grössere Räumlichkeit, in der sie sich aufhalten, und durch die Gemeinschaft mit einander immerhin noch die Möglichkeit eines freieren Verkehrs. In der Einzelhaft dagegen ist die Freiheit des Sträflings, der, von Seinesgleichen getrennt, in eine enge Zelle eingeschlossen ist, thatsächlich auf das Mindestmass beschränkt. Die Einzelhaft ist die allein konsequente Durchführung des Prinzips der Freiheitsentziehung.*) — Je mehr die Strafe die persönliche Freiheit des Sträflings beschränkt und die Gemeinschaft unter den Gefangenen

*) Vergl. Schlatter: Das System der Einzelhaft. Mannheim, 1856, S. 29.

Digitized by Google

aufhebt, desto mehr wird sie als Uebel empfunden. Daher ist die Einzelhaft auch vorzugsweise geeignet, den Charakter der Strafe als eines empfindlichen Uebels zum Ausdruck zu bringen. Wie die Gemeinschaft überhaupt jede schwierige Lebenslage leichter ertragen lässt, so hebt sie auch in den Strafanstalten, wie schon bei der Schilderung des Lübecker Marstallgefängnisses angedeutet ist, die Empfindlichkeit des Strafübels mehr oder minder auf. Man höre nur, wie hierüber ein Mann von wissenschaftlicher Bildung schreibt, der als Zuchthaussträfling Gelegenheit hatte, die Gemeinschaftshaft aus eigener Anschauung kennen zu lernen. „Jeder Mensch — so schreibt Schlatter in seiner 1856 erschienenen Schrift über „das System der Einzelhaft“ (S. 27) — sucht die Gemeinschaft mit andern Menschen, und zwar am liebsten mit solchen, die in Bildung, Charakter und Lebensweise ihm ähnlich sind. Darf man nun noch fragen, warum das gemeinschaftliche Zuchthaus dem Verbrecher kaum mehr als ein Strafort erscheint, sondern ihm beziehungsweise sogar Vergnügen bereitet? Er tritt hier nicht blos in eine grosse, lebhafte, ihn eng umgebende und durch ihre bunte Zusammensetzung anziehende Gesellschaft ein, sondern er findet in derselben auch gerade solche Leute, wie er sie sich immer gewünscht, aber anderswo nicht so leicht gefunden hat. Das Zuchthaus (d. h. das mit gemeinsamer Haft) ist das Gesellschaftslokal oder Kasino des Auswurfs der Menschheit, der öffentliche Markt und Tummelplatz der Gauner und Diebe, und nirgends umschlingt sie ein so enges Band der Brüderschaft wie hier. Wenn man eine Anstalt errichten wollte, welche die Bestimmung hätte, dem Laster Vergnügen zu bereiten und den Schelmen eine Gelegenheit zur Assoziation zu bieten, so müsste man ihr etwa eine solche Einrichtung geben, wie sie, wenigstens in dieser Beziehung, die gemeinschaftlichen Zuchthäuser haben“.*) Mag diese Schilderung auch für manche unserer

*) Diese und zahlreiche ähnliche Aeusserungen citirt bei: v. Duhn, Die Gefängnissfrage in ihrem Zusammenhange mit der

Digitized by Google

heutigen Gemeinschaftsanstalten nicht mehr in vollem Umfange zutreffen, so ist doch keine Frage, dass die Gemeinschaftshaft den meisten Gefangenen ihre Lage angenehmer und behaglicher macht. Die Einsamkeit der Zelle dagegen wird in der Regel von den Gefangenen als drückendes Uebel empfunden und vermag gerade die schlimmsten Elemente in wirksamer Weise abzuschrecken. — Diese Eigenschaft der Einzelhaft, dass sie der Strafe in ganz besonderem Masse ihren Charakter als Uebel wahrt, ist von der grössten Bedeutung beim Vollzuge der kurzen Freiheitsstrafen. Sollen diese Strafen, bei denen wegen der Kürze ihrer Dauer eine erziehliche Einwirkung auf den Charakter des Sträflings ausgeschlossen ist, nicht lediglich als eine kleine Unannehmlichkeit, die zu gewissen Jahreszeiten noch dazu ihre angenehmen Seiten hat, sondern wirklich als Strafe empfunden werden, so müssen sie unbedingt in Einzelhaft vollzogen werden.*)

Zuzugeben ist, dass die Wirkungen der Haftsysteme auf die einzelnen Gefangenen nicht die gleichen, vielmehr je nach ihrer Individualität verschieden sind. So ist beispielsweise die Gemeinschaftshaft, wie Schlatter näher ausführt, dem innerlich verderbten und moralisch verkommenen Gewohnheitsverbrecher kein Ort der Strafe, sondern ein Ort der Sorglosigkeit und des behaglichen Daseins, während sie für den Menschen von besserer Gesinnung, von einer glücklicheren Vergangenheit und gebildeteren Gewohnheiten dadurch, dass sie ihm die Gemeinschaft mit jenen Elementen aufnöthigt, zu einem Orte des Schreckens, des Ekels und entsetzlicher Pein wird.**) Die Einzelhaft hingegen trifft die Gefangenen um

---

Zeitentwicklung betrachtet. Lübeck, 1863. Vergl. Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde. Stuttgart, 1889, S. 243, 244, 249.

*) Vergl. v. Liszt: Zur Reform des deutschen Strafen- und Gefängnisswesens. Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Bd. VII, S. 25.

**) Vergl. besonders: Baer, Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme, in hygienischer Beziehung. Berlin, 1871, S. 245.

Digitized by Google

so härter, je schlechter und verderbter sie sind, während sie das Ehrgefühl der besseren und reumüthigen Elemente schont und von diesen insoweit auch als Wohlthat empfunden wird. Diese Verschiedenartigkeit der Wirkungen, so ungerecht sie bei der gemeinsamen Haft ist, übt bei der Einzelhaft zweifelsohne die gerechteste Vergeltung und macht die Isolirung zum gerechtesten Strafvollstreckungsmodus.*)

Weiter ist die Bedeutung der Haftsysteme für die Erreichung des Besserungszweckes der Strafe zu prüfen. Erste Voraussetzung eines diesem Zwecke entsprechenden Haftsystems ist natürlich, dass es die gegenseitige moralische Verschlechterung der Sträflinge hindert. Dass die Einzelhaft eine solche Verschlechterung nicht befürchten lässt, ist ohne weiteres klar. Dass die Gemeinschaftshaft dagegen nach dieser Richtung hin die allergrössten Gefahren in sich schliesst, ist zwar immer und immer wieder hervorgehoben, kann aber, so lange es überhaupt noch prinzipielle Freunde dieses Haftsystems giebt, nicht oft und deutlich genug betont werden. Durch das Zusammenleben von Verbrechern und durch den verderblichen Verkehr der Sträflinge sind diese Anstalten zu „Hochschulen des Lasters und des Verbrechens“, zu „Pflanzstätten verbrecherischer Gesinnung“, und wie man sie sonst noch bezeichnet hat, geworden. Hier führt der Ruchloseste das grosse Wort, hier rühmt sich jeder seiner verbrecherischen Thaten. „Der jüngere Verbrecher wird hier nach und nach eingeweiht in die Geheimnisse des Verbrecherthums, er bewundert mit vielen Anderen den Helden, den ergrauten, erfahrenen Meister, der frech und verwegen des Gesetzes, der gesellschaftlichen Ordnung, der Religion und des Gewissens spottet. In dieser Gesellschaft roher und gemeiner Menschen, in dieser Gesellschaft schmutzigster Begierden und Gewohnheiten wird jeder edle

*) Vergl. Fuesslin: Die Einzelhaft nach fremden und eigenen Erfahrungen. Heidelberg, 1855, S. 345. Böhlau: Die Einzelhaft in Preussen. Weimar, 1861, S. 12.

Digitized by Google

Funke eines noch nicht ganz verlorenen Gefangenen nach und nach ausgelöscht, sei es dadurch, dass dieser nicht Kräfte genug besitzt, den Verlockungen und Beispielen der Spiessgesellen zu widerstehen, sei es, dass er den Hohn und Spott der Anderen nicht ertragen kann; er schliesst sich dem angenehmeren Treiben der Mehrzahl an, er findet das Leben mit ihnen nicht mehr so entsetzlich, und bald ist er einer der Ihrigen".*) So ist es nicht zu verwundern, wenn die Sträflinge nach dem Verlassen der Strafanstalten gefährlicher für die bürgerliche Gesellschaft sind, als sie es vor der Bestrafung waren. Diese Wirkung der Gemeinschaftshaft läuft offensichtlich dem Zweck der Strafe und dem Interesse der Gesellschaft völlig zuwider. Die Einzelhaft dagegen ist frei von derartigen schädlichen Wirkungen; sie behütet den Sträfling vor der nothwendig verschlechternden Gemeinschaft mit anderen Gefangenen und bewahrt dadurch zugleich die Gesellschaft vor den gefährlichen Kameradschaften, die in so vielen Fällen zu Verabredungen und Bündnissen für künftige Verbrechen führen und so den Keim zu neuen Strafthaten in sich schliessen. — Auf der anderen Seite kommt die Einzelhaft den Besserungsbestrebungen des Strafvollzuges in weit höherem Masse entgegen als die Gemeinschaftshaft. „In der Einzelhaft kann der sittlich verdorbene und verkommene Sträfling ebensowenig wie der mindergesunkene sich den schweren Kämpfen in seinem Inneren entziehen, er muss über seine Lage, seine Handlungsweise nachdenken, und in dieser Einkehr in sich, in dieser Selbstbeschauung wird sein Denken und Empfinden in eine Stimmung versetzt, die ihn den anderen Mitteln der Strafvollstreckung leichter zugänglich macht".**) Zu diesen Mitteln gehört in erster Linie der häufige Verkehr mit den Oberbeamten der Anstalt. Diese sollen sich ein

*) Baer, a. a. O., S. 244.

**) Baer, a. a. O., S. 280. Vergl. Schlatter, a. a. O., S. 48.

Digitized by Google

möglichst klares Bild von der Persönlichkeit der einzelnen Gefangenen zu verschaffen suchen und auf Grund dieser Wissenschaft jeden Gefangenen seiner Eigenart entsprechend behandeln. Nur dann ist eine wirklich erzieherische Einwirkung auf den Sträfling möglich. Alles dieses ist aber in der Gemeinschaftshaft nahezu unmöglich. Hier haben es dic Beamten nicht mit einzelnen, sondern lediglich mit Gesammtheiten von Gefangenen zu thun. Sie äusserlich zu disziplíniren, ist fast alles, was in der Gemeinschaftshaft möglich ist. Dadurch gewinnt die Strafe naturgemäss einen rein äusserlichen und mechanischen Charakter und schliesst jede individuelle Behandlung der Sträflinge aus. In der Einzelhaft dagegen wird die Disziplinirung bereits durch die Art der Verwahrung besorgt, der Beamte kann sich ganz der Person des einzelnen Gefangenen widmen, er kann ihm gegenüber jede Tonart anschlagen, die ihm bei der Eigenart des Sträflings angebracht erscheint, ohne darauf Bedacht nehmen zu müssen, wie seine Worte auf andere Gefangene wirken könnten. Der Gefangene andererseits hat keinen Grund mehr zu falscher Scham, zur Verstellung und Zurückhaltung, weil die Furcht vor dem Hohn und Spott der Mitgefangenen fortfällt. — Auch von den übrigen erziehlichen Mitteln des Strafvollzuges, dem Schul- und Kirchbesuch, der Lektüre u. s. w. ist nur in der Einzelhaft eine wirklich segensreiche Wirkung zu erhoffen, weil hier jede Möglichkeit, die geistige Isolirung zu mindern, für das Gefühl des Gefangenen selbst als Wohlthat erscheint. Deshalb ist die Einzelhaft auch in hohem Masse geeignet, die Freude an der Arbeit zu erwecken. Sie wird den Isolirten bald das beste Mittel, die Einsamkeit der Zelle zu überwinden, sie wird zu einem wesentlichen Faktor ihres Wohlbefindens. So öffnet die Einzelhaft den auf die Besserung der Gefangenen abzielenden Bestrebungen Thür und Thor, während die Gemeinschaftshaft diesen Bestrebungen nicht allein hindernd in den Weg tritt, sondern durch die verderb-

Digitized by Google

liche Gemeinschaft der Sträflinge gerade die entgegengesetzten Wirkungen erzeugt. — Alle diese Momente gewinnen eine besonders hervorragende Bedeutung für die Behandlung der jugendlichen Sträflinge; sie sind allen Einflüssen, guten sowohl wie schlechten, weit mehr zugänglich als die erwachsenen. Sie müssen daher besonders ängstlich vor schlechten Einwirkungen, wie sie bei ihrer gemeinsamen Verwahrung unausbleiblich sind, bewahrt werden, während die Besserungsbestrebungen bei ihnen in weit höherem Masse als bei den Erwachsenen Erfolg versprechen. Bei den Jugendlichen, die doch regelmässig Neulinge auf der Bahn des Verbrechens sind, ist es ferner ganz besonders wünschenswerth, dass sie den Ernst der Strafe im vollsten Masse spüren, und dass sie durch den Strafvollzug einen unvergesslichen Denkzettel erhalten, der sie vor weiteren Strafthaten wirksam abschreckt. Alles dieses ist aber, wie gesagt, einzig und allein in der Einzelhaft möglich.

Als Ergebniss vorstehender Erörterungen lässt sich nunmehr feststellen:

1. Die Einzelhaft ist die konsequenteste Durchführung des Prinzips der Freiheitsentziehung.
2. Die Einzelhaft wahrt, was von ganz besonderer Bedeutung bei kurzen Strafen ist, der Strafe ihren Charakter als Uebel, während sie in der Gemeinschaftshaft diesen Charakter nur zu leicht verliert.
3. Die Einzelhaft übt die gerechteste Vergeltung, während die Wirkungen der Gemeinschaftshaft dem Gleichheitsprinzip zuwiderlaufen.
4. Die Einzelhaft verhütet, im Gegensatz zum Vergiftungssystem der Gemeinschaftshaft, die gegenseitige moralische Verschlechterung der Gefangenen.
5. Die Einzelhaft ermöglicht eine individuelle Behandlung der Sträflinge, schont das Ehrgefühl der Gefangenen, regt sie zur Selbsterkenntniss an, erweckt die Arbeitsfreudigkeit in ihnen und macht sie guter

Digitized by Google

Beeinflussung in besonderem Masse zugänglich, was alles in der gemeinsamen Haft mehr oder minder ausgeschlossen ist.

Darnach kann es keinen Zweifel unterliegen, dass allein die Einzelhaft den Aufgaben und dem Zweck der Freiheitsstrafen voll entspricht, nicht dagegen die Gemeinschaftshaft. Die Einzelhaft ist die kulturell höher stehende Form der Freiheitsentziehung. Sie ist daher dem Vollzuge der Freiheitsstrafen als herrschendes Haftsystem zu Grunde zu legen.

Von diesem Prinzip ist nur insoweit abzuweichen, als besondere Umstände die Einzelhaft in einzelnen Gruppen von Fällen ausnahmsweise als unzulässig oder entbehrlich erscheinen lassen.

Als unzulässig ist die Verwendung der Einzelhaft schlechthin dann zu bezeichnen, wenn sie für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen Gefahr befürchten lässt. In welchem Masse dies der Fall ist, war einstmals äusserst bestritten, weil Freunde und Gegner der Einzelhaft von verschiedenen Methoden ihrer Handhabung ausgingen. Heute wird aber in keiner deutschen Strafanstalt die Einzelhaft als System völliger Vereinsamung des Sträflings angewandt, man ist vielmehr im Gegentheil bestrebt, ihm in möglichst reichem Masse den Umgang mit rechtschaffenen Menschen zu Theil werden zu lassen.*) Durch die Besuche der Oberbeamten, durch den Unterricht, die Predigt, die Lektüre, die Arbeit empfängt er mannigfache geistige Anregungen und Eindrücke; sie nehmen ihn so vielseitig in Anspruch, dass eine geistige Abstumpfung oder Beförderung

*) Beispielsweise schreiben die Bundesrathsvereinbarungen (§ 14) vor, dass der Gefangene in Einzelhaft täglich mehrmals von den Beamten der Anstalt zu besuchen ist, und die Hausordnung verschiedener Strafanstalten bestimmen, dass die in Einzelhaft befindlichen Sträflinge täglich mindestens viermal zu besuchen sind.

Digitized by Google

der Geistesstörung durch die Einzelhaft im Allgemeinen nicht zu befürchten sind. Freilich rufen die weitgehende Freiheitseinschränkung und der als Frucht der Isolirung unausbleibliche Zwang, die Gedanken auf sich selbst zu richten, in manchen Gefangenen zu Anfang ihrer Strafzeit mehr oder weniger heftige seelische Erschütterungen hervor. Aber derartige Störungen des seelischen Gleichgewichts, wie sie auch durch die verschiedensten anderen Lebenslagen hervorgerufen werden, bleiben in der Regel ohne dauernde gesundheitsschädliche Folgen; sie pflegen eher eine wohlthätige, reinigende Wirkung zu hinterlassen. Es kommt allerdings vor, dass diese Zustände zu Seelenstörungen werden und geistige Erkrankungen im Gefolge haben. „Aber durch sorgfältige, langjährige Beobachtungen ist erwiesen, dass in der gemeinsamen Haft ebensoviele, wenn nicht mehr Seelenstörungen sich zeigen".*) Während aber bei der Gleichmacherei der Gemeinschaftshaft, bei welcher der Einzelne in der Masse verschwindet, irgend welche Störungen erst im fortgeschrittenen Stadium entdeckt werden, ist in der Einzelhaft die Individualität eines jeden Gefangenen Gegenstand aufmerksamster Beobachtung und irgend welche krankhafte Veränderungen derselben müssen in ihren ersten Anzeichen bemerkt werden. Dadurch wird die Aussicht auf Besserung natürlich bedeutend erhöht. — Aehnlich steht es mit der Gefahr der Schädigung des körperlichen Zustandes durch die Einzelhaft. „Wenn wir uns die ganze Unzahl aller gesundheitswidrigen Momente, die eine längere Gefangenschaft bei jedem Strafsystem auf die Bevölkerung einer Strafanstalt ausübt, und die immer ungünstigen Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse unter den Gefangenen bei jeder Strafhaft vergegenwärtigen, wenn wir unter diesen ursächlichen Einwirkungen diejenigen, die von der Gefangenschaft gar nicht trennbar sind, von der schädlichen Einwirkung der Haftvollstreckungs-Methode

*) So urtheilt Krohne in seinem Lehrbuche der Gefängnisskunde, S. 252, auf Grund Jahrzehnte langer eigener und fremder Erfahrungen. Vergl. Baer, a. a. O., S. 274 ff.

Digitized by Google

trennen, so werden wir der Einzelhaft niemals einen auf die körperliche Gesundheit mehr nachtheiligen Einfluss zuschreiben können als der gemeinsamen Haft."*) Schliesslich sind auch sittliche Verwerflichkeiten in der Einzelhaft weit seltener als bei gemeinsamer Verwahrung der Sträflinge.**) Es ist demnach kein Grund vorhanden, mit Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen besondere Ausnahmen von der regelmässigen Verwendung der Einzelhaft zu Gunsten der Gemeinschaftshaft zu machen. Vielmehr genügt vollständig die allgemeine Bestimmung, dass Einzelhaft ausgeschlossen ist, „wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist". (§ 13 der Grundsätze.) Diesem Grundsatze entsprechend sind z. B. körperlich Gebrechliche (Taube, Blinde, Lahme, Krüppel, Epileptische), geistig sehr verkümmerte, schwache Menschen, melancholische Gefangene u. s. w. von der Einzelhaft auszuschliessen.***) Auch Greise

---

*) Zu diesem Urtheile gelangt Baer in seinem mehrerwähnten Werke (S. 261) auf Grund umfangreicher und gründlicher Untersuchungen, auf die besonders verwiesen sei. Stickl, ebenfalls ein Arzt, kommt nach längeren Untersuchungen (Blätter für Gefängnisskunde, Bd. XXXI, S. 379—414) zu dem Ergebniss, „dass die Einzelhaft in gar keiner Beziehung gesundheitliche Nachtheile gegenüber der Kollektivhaft mit sich bringt, dass sie vielmehr in vielen und wesentlichen Punkten der Gemeinschaftshaft vom hygienischen Standpunkte aus weit vorzuziehen ist". Vergl. Krohne, a. a. O., S. 252 ff.

**) „Meine Feder sträubt sich" — schreibt der Belgier Ducpétiaux in seinem „*systeme cellulaire*" — „die unedlen Leidenschaften zu beschreiben, welche diese zusammengeworfenen Massen bewegen, und Schamröthe steigt mir ins Gesicht bei dem blosen Gedanken an die Sinnlichkeit und gemeinen Laster, welche diese Art von Pandämonium gross zieht und welche die strengste Zucht und die sorgfältigste Ueberwachung nicht hindern und unterdrücken kann. Päderastie kann in der Einzelhaft nicht getrieben werden und Onanie wird in der gemeinsamen Haft ebensoviel getrieben wie in der Einzelhaft". Siehe Baer S. 277.

***) Vergl. besonders Füesslin: Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal. Heidelberg, 1855, S. 316 ff.

Digitized by Google

werden häufig zu dieser Gruppe gehören, eine generelle Bestimmung, Personen über 60 oder 70 Jahre nur gemeinsam zu verwahren, wie sie z. B. in Baden besteht, empfiehlt sich aber um deswillen nicht, weil ihre Isolirung in vielen Fällen sehr wünschenswerth sein wird, und die regelmässigen, ärztlichen Untersuchungen und Beobachtungen hinlängliche Gewähr bieten, dass Niemand isolirt wird, der die Einzelhaft nicht vertragen kann.

Stehen so der Einzelhaft an sich der Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Zustand der Gefangenen entspringende Bedenken im Allgemeinen nicht entgegen, so kann doch eine sehr lange Isolirung in der That ihre Gefahren haben. Sie lässt allmählich die körperlichen und geistigen Kräfte der Gefangenen erschlaffen, wirkt lähmend auf ihre Energie und droht sie dem freien Verkehr mit ihren Mitmenschen allzusehr zu entwöhnen. Diesen Gefahren muss durch eine Beschränkung der Dauer der Einzelhaft vorgebeugt werden, weil sie sich im Einzelnen Seitens der Beamten nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lassen, daher die allgemeine Regel, dass Einzelhaft bei gesundheitlichen Gefahren ausgeschlossen sein soll, für diese Fälle nicht ausreicht. Jene Gefahren werden zwar bei langdauernden Strafen auch durch die Gemeinschaftshaft nicht vermieden, doch werden sie bei dem grösseren Masse von Freiheit, welches den Gefangenen in der gemeinsamen Haft bleibt, wenigstens gemindert. Aus diesem Grunde sind die Isolirten nach einer bestimmten Dauer der Einzelhaft gemeinschaftlich zu verwahren. Wie diese höchst zulässige Dauer der Einzelhaft zweckmässig bemessen wird, ist schwer zu bestimmen, da aus den angegebenen Gründen kein Gefangener zu lange in Einzelhaft verwahrt werden darf, es aber andererseits nur im Interesse des Strafvollzuges liegt, die Sträflinge, so lange es irgend ungefährlich ist, zu isoliren; ausserdem sind auch die Wirkungen der Einzelhaft auf die einzelnen Gefangenen je nach ihrer Individualität ausserordentlich verschieden. Dass die

Digitized by Google

zulässige Höchstdauer mit 3 Jahren, wie sie das Strafgesetzbuch festgesetzt hat, zu niedrig bemessen ist, darüber sind die Freunde der Einzelhaft einig.*) Jahrzehnte lange Erfahrungen, insbesondere die Thatsache, dass fast in allen Anstalten mit Einzelhaft die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen, welche 3 Jahre Einzelhaft hinter sich haben, sich für deren Fortdauer entscheidet, haben zur Genüge bewiesen, dass eine die Zeit von 3 Jahren erheblich übersteigende Dauer der Einzelhaft von den allermeisten Sträflingen ohne Schaden ertragen werden kann. Ob aber die Höchstdauer der Einzelhaft auf 5 Jahre, wie Krohne vorschlägt,**) oder auf 6 Jahre, wie Baer es z. B. fordert,***) oder wie hoch sonst zu bemessen ist, lässt sich nicht ganz ohne Willkür bestimmen. Bedenkt man aber, dass man vor Erlass des Strafgesetzbuchs in Baden mit der auf 6 Jahre festgesetzten Höchstdauer der Einzelhaft nur günstige Erfahrungen gemacht hat, so besteht kein Grund, sie niedriger zu bemessen. Andererseits dürften sich bei einer 6 Jahre erheblich übersteigenden Dauer der Einzelhaft die angedeuteten schädlichen Folgen bei einem erheblichen Theile der Gefangenen einstellen. Unter diesen Umständen dürfte die Bemessung der regelmässigen Höchstdauer der Einzelhaft auf 6 Jahre zweckentsprechend sein.

Dem Strafvollzuge ist aber die Möglichkeit zu bieten, einzelne Gefangene, bei denen dies besonders wünschens-

---

*) „Gerichtssaal“ 1901, Bd. LIX, Heft V S. 7, heisst es im Bericht über die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Nürnberg: „Volle Uebereinstimmung herrschte darüber, dass der Absatz II des § 22 sich nicht bewährt habe. Verschiedene Herren betonten, dass § 22 II einem rationellen Strafvollzuge nicht entspräche und, von den alten Anschauungen über die Wirkung der Einzelhaft ausgehend, sich überlebt habe“.

**) Krohne, a. a. O., S. 251.

***) Baer, a. a. O., S. 286.

Digitized by Google

werth ist, auch auf längere Zeit zu isoliren. So wird vor allem dem eigenen Wunsche der Gefangenen, auch nach sechsjähriger Isolirung auf der Zelle zu verbleiben, regelmässig nachzukommen sein, da gewöhnlich eine solche Bitte zeigt, dass die in der Regel zu befürchtenden Gefahren in dem besonderen Falle nicht zutreffen, und da es nur im Interesse des Strafvollzuges liegt, die aus einem solchen Wunsche sprechende bessere Gesinnung zu erhalten und zu fördern. Weitere Ausnahmen im Sinne einer 6 Jahre übersteigenden Dauer der Einzelhaft werden bei solchen Gefangenen zu machen sein, welche nach Ansicht der Beamtenkonferenz:

1. eines Ausbruchsversuches verdächtig sind;
2. für die Sicherheit der Beamten und Mitgefangenen besonders gefährlich sind;
3. durch ihr Verhalten den ruhigen Vollzug der Gemeinschaftshaft stören;
4. einen besonders ungünstigen moralischen Einfluss auf ihre Mitgefangenen befürchten lassen;
5. mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder Zuständen behaftet sind.

Die Nothwendigkeit, diese Gruppen ständig gesondert zu verwahren, sofern die Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht *in concreto* absolut zwingend im Wege steht, liegt auf der Hand. Bei den unter 1—4 Genannten ist dies um so unbedenklicher, als es, wenn sie die Einzelhaft nicht mehr vertragen können, bei ihnen steht, durch ein ruhiges, friedfertiges Verhalten jene Gründe, die zu ihrer längeren Isolirung geführt haben, in Wegfall zu bringen.

Auf der anderen Seite bedarf das Höchstmass von 6 Jahren in einem Falle nothwendig der Herabsetzung: bei den Jugendlichen. Soweit ihre Strafen, wie dies die Regel ist, nur nach Tagen oder Wochen bemessen sind, können sie unbedenklich in Einzelhaft vollzogen werden.*)

*) Krohne, a. a. O., S. 501.

Digitized by Google

Bei erheblich höher bemessenen Strafen erfordert aber der noch unentwickelte jugendliche Organismus eine Beschränkung der sonst zulässigen Höchstdauer der Einzelhaft. Diese ist, ebenso wie dies in § 15 des Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz geschehen war, in § 12 der Bundesraths-vereinbarungen auf 3 Monate festgesetzt. In manchen Fällen, zumal bei Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren, wird auch eine längere Isolirung unbedenklich sein. Diese aber von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen, ist eine unnöthige Vorsicht. Die einmüthige Ansicht der Beamtenkonferenz, in welcher in diesem Falle die Meinung des Lehrers und des Arztes besonders gewichtig sein werden, dass die Fortsetzung der Einzelhaft keinerlei Gefahren für den Jugendlichen befürchten lässt, bietet hinlängliche Gewähr, dass seine die Dauer von 3 Monaten übersteigende Verwahrung in Einzelhaft in der That ohne Bedenken ist. — Eine Ausnahme von der Verwendung der Einzelhaft kann ferner durch die Rücksicht auf den Arbeitsbetrieb geboten sein. Es liegt im Interesse des Strafvollzuges, dass alle in den Strafanstalten zu verrichtenden Arbeiten von den Gefangenen selbst gethan werden. Genügt die Zahl der ohnehin gemeinschaftlich zu verwahrenden Gefangenen hierzu nicht, so müssen in Einzelhaft befindliche Sträflinge herangezogen werden, und zwar am besten solche Elemente, die längere Strafen zu verbüssen, aber bereits den grösseren Theil derselben in Einzelhaft verbracht haben, und bei denen es ungefährlich ist, ihnen etwas mehr Freiheit einzuräumen. Rücksichten auf den Gewerbebetrieb der Anstalten vermögen dagegen Ausnahmen von der Einzelhaft nicht zu rechtfertigen. — Bei den Unverbesserlichen endlich fällt, da sie erziehlicher Einwirkung regelmässig unzugänglich sind, ein wesentlicher Zweck der Einzelhaft fort. Die Verwendung der Einzelhaft ist daher bei ihnen, wenn sie längere Strafen zu verbüssen haben, entbehrlicher als bei anderen Gefangenen. Der Umstand aber, dass man auf sie nur durch Abschreckung wirken

Digitized by Google

kann, lässt auch hier die Verwendung der Einzelhaft wünschenswerth erscheinen.*)

2. Vergleich des heutigen deutschen Zustandes mit den Ergebnissen dieser Betrachtung.

Mit den Ergebnissen, zu denen wir somit in der Frage der Haftsysteme gelangt sind, steht das Strafgesetzbuch in 2 Punkten im Widerspruch. Der eine derselben, dass nämlich die Gefangenen ohne ihre Zustimmung nicht länger als 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden dürfen, ist bereits als durchaus unzweckmässig erwiesen. Der andere geht dahin, dass die Verwendung der Einzelhaft im Vollzuge der Haftstrafen unstatthaft ist. Will man die Haftstrafen nicht überhaupt für Viele ihres Charakters als Strafe entkleiden, will man die Haftgefangenen nicht den mancherlei mit der gemeinsamen Haft verbundenen schlechten Einflüssen preisgeben und den Staat vor den gefährlichen Bekanntschaften der Gefangenen bewahren, so müssen auch die Haftstrafen unbedingt in Einzelhaft vollzogen werden. So muss *de lege ferenda* hier unbedingt gefordert werden, was heute bereits — nach Ansicht des Verfassers unzulässigerweise — in zahlreichen Staaten geschieht.**)

Die Tendenz der Bundesrathsvereinbarungen in der Behandlung der Einzelhaft entspricht i. a. ihrer Bedeutung. Sie sehen den Werth der Isolirung augenscheinlich darin, dass sie der Strafe ihren Charakter als Uebel erhält, dass sie die Verschlechterung verhindert und die Besserung der Gefangenen fördert. Dem entspricht

---

*) Auf die Frage, ob und inwieweit die Verwendung der Gefangenen zur Aussenarbeit etwa eine Durchbrechung der Einzelhaft in gewissen Fällen zu rechtfertigen vermag, ist im Vorstehenden nicht näher eingegangen worden, da die interessanten Versuche, welche insbesondere Preussen in neuester Zeit mit der Aussenarbeit gemacht hat, als noch nicht abgeschlossen erscheinen.

**) Vergl. oben S. 213—214.

Digitized by Google

es durchaus, wenn die Einzelhaft „vorzugsweise“ für die mit kurzen Strafen Belegten, für die Jugendlichen und die noch nicht Vorbestraften vorgesehen ist. Es sind dies in der That diejenigen Elemente unter den Gefangenen, bei denen die Verwahrung in Einzelhaft am dringensten von Nöthen ist. Ist somit die von den Grundsätzen in der Regelung der Einzelhaft einzuschlagene Richtung nur zu billigen, so ist doch der Kreis der zu Isolirenden im Interesse eines zweckentsprechenden Strafvollzuges noch erheblich weiter zu ziehen, indem die Einzelhaft zur Regel, ihre Nichtanwendung zur besonders zu rechtfertigenden Ausnahme werden muss. Dass die Vorschrift der Grundsätze, Jugendliche ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als 3 Monate zu isoliren, ein zu weit gehendes Mass von Vorsicht an den Tag legt, ist bereits bemerkt.

Die Grundsätze des Bundesraths haben, wie nach den Darlegungen des zweiten Theils dieser Arbeit unbestreitbar ist, bereits einen bedeutungsvollen Einfluss auf unser Strafvollstreckungswesen ausgeübt. In zahlreichen Einzelstaaten (z. B. in den 4 Königreichen, in Hessen, Thüringen, Anhalt, Hamburg) hat man die Strafvollzugs-Bestimmungen in ihrem Sinne geändert bezw. ergänzt, sodass heute in der Frage der Haftsysteme im wesentlichen nur Braunschweig und Lübeck in ihren Vorschriften hinter den Anforderungen der Grundsätze zurückstehen. Dieser Einfluss erscheint um so bedeutsamer, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Bestimmungen über die Haftsysteme in der Regel bei Um- und Neubauten für die Einrichtung der Anstalten massgebend sein werden.

In den meisten Staaten ist man in den Vorschriften über die Verwendung der Einzelhaft noch über die Grundsätze hinausgegangen. Dies ist natürlich nur wünschenswerth, wenn auch daran festzuhalten ist, dass im Allgemeinen die von den Grundsätzen bezeichneten Kategorien in erster Linie zu isoliren sind. Die Mehrzahl dieser die Festsetzungen der Grundsätze er-

Digitized by Google

gänzenden Bestimmungen ist bereits als zweckentsprechend anerkannt, z. B. die Isolirung der gefährlichen, bösartigen, widerspenstigen, unruhigen Elemente, die Isolirung von Gefangenen auf ihr eigenes Bitten hin u. s. w. Eine Isolirung zum Beginn der Strafzeit zur Beobachtung der Gefangenen, wie sie mehrfach verfügt ist, erscheint unter den heutigen Verhältnissen ebenfalls zweckentsprechend. Setzt man aber hierfür, wie dies in Untermassfeld geschehen ist, nur eine Zeit von 7 Tagen fest, so dürfte das für den gedachten Zweck kaum ausreichen. Ebenso ist es irrig, sich von einer Isolirung nur zu Beginn der Strafzeit, mit nachfolgender gemeinschaftlicher Verwahrung, irgend welche dauernde Besserung der Sträflinge zu versprechen, es sei denn, dass sie lange Strafen zu verbüssen und eine erhebliche, mindestens mehrjährige Zeit in Einzelhaft verbracht haben. Nur zum Theil ist es zu billigen, dass in Staaten mit noch ungenügender Zellenzahl die vorhandenen Zellen vorzugsweise auch mit solchen Gefangenen zu belegen sind, für die nach ihren früheren Lebensverhältnissen die gemeinsame Einsperrung eine besondere Härte enthalten würde. Soweit sich dies durch den Besserungsgedanken der Einzelhaft rechtfertigen lässt, oder durch die Furcht vor der Verschlechterung in der gemeinsamen Haft begründet ist, ist die Bestimmung zweckmässig. Bei den, besseren Ständen angehörenden Zuchthaussträflingen wird aber eine solche Bevorzugung, wie sie z. B. in Württemberg vorgesehen ist, in der Regel nicht zu rechtfertigen sein. Der Umstand, dass die Gefangenen vor ihrer Bestrafung zu den sogenannten gebildeten Ständen gezählt sind, darf an sich den Strafvollzug in keiner Weise beeinflussen. Von solchen, immerhin nicht erheblich ins Gewicht fallenden Mängeln abgesehen, ist die Stellung der Einzelhaft, zumeist in Folge der Grundsätze, in den Einzelstaaten völlig sachgemäss geregelt, mit Ausnahme von Braunschweig, wo man den Besserungszweck der Strafe bei der Wahl der Haftformen gänzlich unbeachtet lässt, und von Lübeck, wo, wenigstens

Digitized by Google

bezüglich des Marstall-Gefängnisses, die Einzelhaft überhaupt nicht hat geregelt zu werden brauchen, da keine Einzelzellen vorhanden sind.

Grundsätzlich ist freilich zu fordern, dass die Einzelhaft noch in erheblich weiterem Umfange vorgesehen wird, als dies heute in den meisten Staaten der Fall ist. Praktische Bedeutung würde das unter den obwaltenden Umständen aber kaum haben, da der Mangel an Zellen zumeist schon eine Durchführung der bestehenden Vorschriften nicht annähernd gestattet. — Im praktischen Strafvollzuge nimmt die Einzelhaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Stellung heute nur in wenigen Staaten, eigentlich nur in Baden und Oldenburg ein. Hier ist sie gleichmässig in allen Anstalten, grossen wie kleinen, als herrschendes Haftsystem durchgeführt. Im Einzelnen ergeben sich freilich auch in diesen Staaten Abweichungen von den im vorigen Abschnitt aufgestellten Regeln. Beispielsweise rechtfertigt in Baden die Unverbesserlichkeit einzelner Gefangener und die Rücksicht auf die Förderung des Gewerbebetriebes die gemeinschaftliche Einsperrung, und in Oldenburg macht die z. Zt. herrschende Ueberfüllung des Männergefängnisses die gemeinschaftliche Verwahrung einer Anzahl von Gefangenen nöthig, die den Bestimmungen nach zu isoliren wären. Im Uebrigen haben diese Staaten aber die Frage der Haftsysteme in einer den Aufgaben des Strafvollzuges durchaus entsprechenden Weise geregelt. — Auch im Gefängnisswesen der freien und Hansestadt Bremen nimmt die Einzelhaft die herrschende Stellung ein, wenn auch das Gefangenhaus zu Bremen noch nicht über eine ausreichende Zellenzahl verfügt. In Mecklenburg genügen bezüglich der Haftformen nur die beiden grösseren Anstalten zu Dreibergen und Bützow berechtigten Anforderungen, während die kleinen Gefängnisse in dieser Beziehung alles zu wünschen übrig lassen. — In allen übrigen Staaten zeigen die praktischen Verhältnisse noch keine grundsätzliche Stellungnahme in der Frage der Haftformen. In den gemeinsamen

Digitized by Google

Anstalten der thüringischen Staaten werden wenigstens die von den Grundsätzen (§ 11) benannten Kategorien von Gefangenen isolirt, die mit kurzen Strafen Belegten, Jugendlichen und noch nicht Vorbestraften. Die übrigen Staaten bleiben in der Verwendung der Einzelhaft hinter den Anforderungen der Bundesrathsvereinbarungen mehr oder minder zurück. Bei den preussischen Anstalten unter dem Ministerium des Innern ist dies bereits zur Genüge aus der amtlichen Statistik nachgewiesen.*) Bezüglich der unter der Verwaltung des Justizministeriums stehenden Anstalten liess sich ein derartiger Nachweis nicht führen, doch besteht die begründete Vermuthung, dass es mit der Einzelhaft in diesen Anstalten nicht besser steht.**) Im Strafvollzuge des Grossherzogthums Hessen nehmen Einzelhaft und Gemeinschaftshaft etwa die gleiche Stellung ein, doch besteht hier der sehr erhebliche Missstand, dass die jugendlichen und alle weiblichen Sträflinge fast gänzlich von der Einzelhaft ausgeschlossen sind. In den grösseren württembergischen Anstalten sind nur $^2/_5$ der Gefangenen isolirt. Noch weniger genügt die Stellung der Einzelhaft in der anhaltischen Landesstrafanstalt Coswig, während sie in den kleineren Gefängnissen des Herzogthums Anhalt die herrschende Haftform sein soll. Der Strafvollzug der freien und Hansestadt Hamburg räumt der Einzelhaft z. Zt. eine sehr mangelhafte Stellung ein, abgesehen von der erfreulichen Thatsache, dass 82 % der Jugendlichen isolirt werden. Auch in Elsass-Lothringen befindet sich die Entwicklung von der Gemeinschaftshaft zur Einzelhaft noch in ihrem Anfangsstadium. In Bayern und Sachsen ist die Zahl der vorhandenen Zellen gänzlich unzulänglich, und in Braunschweig werden, wie bemerkt, die vorhandenen Zellen in der unzweckmässigsten Weise benutzt. Am wenigsten

---

*) Siehe oben S. 225 f. und S. 228.

**) Siehe oben S. 231.

Digitized by Google

genügt die Stellung der Einzelhaft im Gefängnisswesen der freien und Hansestadt Lübeck. — So ergiebt sich, dass die Stellung der Einzelhaft im heutigen deutschen Strafvollzuge im Ganzen genommen ihrer Bedeutung durchaus nicht entspricht.

Diesem wenig erfreulichen Ergebniss steht die um so erfreulichere Thatsache gegenüber, für die gerade die vorliegende Arbeit den unzweideutigen Beweis erbracht haben dürfte, dass die heutige Stellung der Einzelhaft nur den Anfang einer Entwickelung bedeutet, dass die Einzelhaft sich auf einem Siegeszuge im deutschen Gefängnisswesen befindet, der erst dann beendet sein wird, wenn sie die ihr gebührende Stellung in vollem Umfange eingenommen hat. Wie schon an anderer Stelle hervorgehoben, zeigen die Strafvollzugsbestimmungen, welche die Einzelhaft ja durchweg in erheblich weiterem Umfange vorsehen, als sie in der Praxis Verwendung findet, deutlich die Richtung an, in welcher sich die Frage der Haftformen entwickeln wird. Diese Entwicklung weist aber auf die Einzelhaft als herrschendes Haftsystem. Noch deutlicher spricht hierfür die Entwickelung unseres Strafvollzuges in den letzten Jahrzehnten. Ueberall ist man auf Vermehrung der Einzelzellen bedacht gewesen. In Preussen sind neue Anstalten grundsätzlich nach dem Isolirsystem eingerichtet, in älteren Anstalten hat man die Zahl der Zellen durch Umbauten zu vermehren gesucht. Sachsen, früher prinzipiell auf dem Boden der Gemeinschaftshaft stehend, hat erst neuerdings wieder gezeigt, dass es in der allgemeinen Entwickelung von der Gemeinschaftshaft zur Einzelhaft nicht zurückzustehen gewillt ist,*) ebenso Bayern.**) Württemberg ist vor etwa 10 Jahren mit Nachdruck in

*) Durch den Neubau des Gefängnisses zu Bautzen. Siehe oben S. 241.

**) Durch die Strafanstalt zu Straubing und durch den Anbau eines Zellenflügels in der Gefangenenanstalt zu Zweibrücken. Siehe oben S. 236.

Digitized by Google

diese Entwickelung eingetreten. In Elsass-Lothringen hat das Gefängnisswesen auch in der Frage der Haftformen seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts einen mächtigen Aufschwung genommen. Auch der geplante Neubau eines hamburgischen Gefängnisses wird vorwiegend nach dem System der Einzelhaft eingerichtet sein. In Braunschweig hat man eine Revision der veralteten Vorschriften ins Auge gefasst, und auch in Lübeck gedenkt man bei der unausbleiblichen Neuregelung des gesammten Gefängnisswesens der Einzelhaft den Vorrang zu geben. Alle diese Anzeichen eröffnen in der That die besten Aussichten für die Fortentwickelung des deutschen Gefängnisswesens in der Frage der Haftsysteme.

Bericht

über die

achte Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.*)

Von Dr. Max Ernst Mayer, Privatdozent in Strassburg i. E.

Die achte Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, die in den Tagen vom 16. bis 19. April 1902 in Bremen stattfand, hat ihre Berathungen folgenden drei Gegenständen gewidmet:

1. Die Behandlung des Versuches im künftigen Strafgesetzbuche für das deutsche Reich;
2. die Einrichtung eines vereinfachten Strafverfahrens für Uebertretungen und kleine Vergehen;
3. die Reform der Voruntersuchung.

*) Eine ausführliche Wiedergabe der Vorträge und Debatten wird in den Mittheilungen der Intern. Krim. Vereinig. erscheinen. Hier soll nur ein kurzer Bericht über den Verlauf der Verhandlungen erstattet werden.

Digitized by Google

Die Verhandlungen wurden von dem Vorsitzenden der Versammlung, Herrn Unterstaatssekretär Professor v. Mayr-München, mit einer Ansprache eröffnet, in welcher die Ziele der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung eine kurze treffliche Charakterisierung fanden. Es besteht — das ungefähr waren die Ausführungen des Vorsitzenden — es besteht ein alter Kampf zwischen individueller Freiheit und der Pflicht, sich sozial d. h. den Forderungen der Gesellschaft gemäss zu verhalten. Und so alt wie dieser Kampf ist das Streben der Gesellschaft durch direkten und indirekten Zwang die Individuen zu einem sozialen Verhalten zu veranlassen. Auch die Strafe sucht in diesem Sinne auf das Individuum einzuwirken. Ursprünglich wendet sich die Strafe allein gegen die äussere That, allmählich wird statt der That der Thäter Gegenstand der strafrechtlichen Repression. Und wenn die Thaten, die unter eine Verbrechenskategorie fallen, immer so ziemlich die gleichen Züge zeigen, grösste Verschiedenheit findet sich unter den Thätern. Soll die Strafe im Kampfe gegen das Verbrecherthum etwas ausrichten, so muss die Individualität der Verbrecher berücksichtigt werden. Eine andere Behandlung für die Jugendlichen, eine andere für die Gewohnheitsverbrecher, eine andere für die Gelegenheitsverbrecher. In dieser Richtung gilt es das Strafrecht zu reformiren und den Boden für die Reform zu ebnen; das ist das Ziel, dem die Arbeiten der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zustreben.

Der Vorsitzende begrüsst sodann die Vertreter der Behörden; als Vertreter des Reichsjustizamtes ist Herr Geh. Oberregierungsrath v. Tischendorf anwesend; die Reichsmarineverwaltung ist vertreten durch die Herren Wirkl. Geh. Admiralitätsrath Felisch und Admiralitätsrath Köbner; Herr Oberstaatsanwalt Pretorius ist von der Grossh. Hessischen Regierung entsandt; Hamburg ist durch den Herrn Senator Hertz, Bremen durch Herrn Senator Hildebrand vertreten.

Mit grosser Freude nimmt die Versammlung Kenntniss von der Mittheilung des Herrn v. Tischendorf, dass die Vorarbeiten für eine Reform des Strafgesetzbuches im Reichsjustizamt in Angriff genommen sind; freilich nur in langsamer Arbeit kann das schwierige Werk reifen. Dankbar wird auch die Anregung der Herren des Reichsmarineamts aufgenommen, die Probleme des kolonialen Strafrechts in einer späteren Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Digitized by Google

Es folgte sodann das Referat des Herrn Geh. Justizrathes Professor Hermann Seuffert-Bonn über den ersten Berathungsgegenstand, wie der Versuch eines Deliktes *de lege ferenda* zu bestrafen ist. Diese Frage ist nur ein Ausschnitt aus der umfassenderen und prinzipiellen Frage, welche Bedeutung dem äusseren Erfolg im künftigen Strafrecht zuzumessen ist. Dieser für die Gestaltung des Strafrechts grundlegenden Frage war schon der Vortrag, den Professor Seuffert vor zwei Jahren bei der Tagung der Landesgruppe in Strassburg gehalten hat, gewidmet; das Ergebniss dieses ersten Vortrages hat darin bestanden, dass der Rest von reiner Erfolgshaftung, den das geltende deutsche Strafrecht in den durch den Erfolg qualifizirten Delikten kennt, beseitigt werden muss; nur wenn den Thäter auch hinsichtlich des schwereren Erfolges eine Schuld trifft, kann ihm derselbe zugerechnet werden; Folgen, die der Thäter nicht voraussehen konnte, dürfen bei der Bemessung der Strafe nicht in Rechnung gestellt werden. Von dieser Auffassung, wonach also der Erfolg, sofern er vom Thäter vorausgesehen wurde, als Strafzumessungsgrund verwerthet werden soll, ist nur ein Schritt bis zu dem Standpunkt, dass von jeglicher Berücksichtigung des Erfolges abgesehen werden soll. Diesen zweifellos konsequenteren Standpunkt hat Prof. Seuffert bei seinem Bremer Vortrag eingenommen. Der Erfolg soll in keinem Fall ein Straferhöhungsgrund sein, aber es soll auch darin, dass der vom Thäter begehrte Erfolg nicht eintritt, kein Strafmilderungsgrund gefunden werden. Und hiermit ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, der massgebend sein soll für die Bestrafung des Versuchs. Das Bremer Referat hat die in den Strassburger Ausführungen enthaltenen Prinzipien auf die Behandlung des Versuchs angewendet. Und es sei gleich hier eingeschaltet, dass Prof. Seuffert in der nächsten Versammlung der Landesgruppe das Thema durch eine Erörterung der Strafbarkeit der Theilnahmehandlungen weiter führen wird.

Die Ergebnisse des Bremer Referats, die in eingehender und überzeugender Weise begründet wurden, sind in folgenden in Form von Gesetzesparagraphen aufgestellten Thesen enthalten:

§ 1.

Versuchsbegriff.

Versuch im Sinne der Strafgesetze ist anzunehmen, wenn Jemand den Entschluss, ein Verbrechen zu verüben,

ernsthaft, aber ohne den zu dem Verbrechen gehörenden Erfolg bethätigt hat.

Als eine ernsthafte Bethätigung ist es nicht anzusehen, wenn der Thäter abergläubische oder wissentlich solche Mittel angewendet hat, welche nur nach seiner Einbildung, aber nicht nach der Erfahrung zur Bethätigung des Verbrechensentschlusses geeignet sein konnten.

§ 2.

Strafbarkeit des Versuchs.

Der Versuch wird nur bei denjenigen Verbrechen bestraft, bei welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 3.

Gleiche Strafbarkeit von Versuch und Vollendung.

Das versuchte Verbrechen ist nach demjenigen Gesetze zu bestrafen, welches auf das vollendete Verbrechen Anwendung findet.

Zulassung der Strafmilderung.

Ist das vollendete Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit einer höheren Strafe bedroht, so darf die Strafe des Versuchs, wenn der Fall ein minder schwerer ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren herabgesetzt werden.

§ 4.

Versuchsreue.

Ist das Ausbleiben des Erfolges auf den freien Willen eines Betheiligten zurückzuführen, ist namentlich die Abwendung des Erfolgs durch einen Betheiligten freiwillig bewirkt worden (Versuchsreue), so tritt für diesen Betheiligten Straflosigkeit ein.

Straflosigkeit tritt nicht ein, wenn die Versuchsreue erst erfolgte, nachdem der Betheiligte von der Erstattung einer Strafanzeige, Stellung eines Strafantrages oder Einleitung eines behördlichen Verfahrens Kenntniss erhalten hatte.

Der Vertheidigung dieser Thesen ist nur ein Theil des inhaltsreichen Vortrages gewidmet gewesen, freilich der Haupttheil. In den Einleitungs- und Schlussworten hat Professor Seuffert manche Aeusserungen gethan,

Digitized by Google

die zu beachtenswerth sind, als dass dieser Bericht ganz an ihnen vorübergehen könnte.

In der Einleitung hat der Referent seiner Auffassung von der Strafe einen kurzen, aber gerade durch seine Kürze beredten Ausdruck gegeben. Die Strafe will auf die Menschen einwirken, um die Verbrechensthaten zu mindern. Die Generalprävention ist kein Strafziel, weil es gänzlich unberechenbar ist, wie die Strafe auf diejenigen Menschen einwirkt, welche dieselbe nicht erleiden, sondern nur von ihr hören. Nur die Spezialprävention kann das Ziel der Strafe sein, weil man nur am Verbrecher die Wirksamkeit der Strafe beobachten kann. Unmöglich aber ist es dem Verbrecher seine That zu vergelten. Denn die Vergeltung setzt eine Vergleichung von Werthen, diese aber einen Massstab voraus, während uns der Massstab, nach welchem wir die einzelnen Delikte in Geld- und Freiheitsstrafen veranschlagen sollen, gänzlich fehlt. Ja, wir wissen nicht einmal, wie viel Antheil der Einzelne an seiner Unthat hat und wie viel wir den Sünden der Väter und andern Umständen zuschreiben sollen. Wir können nicht messen und darum nicht vergelten, es ist Zufall, wenn wir in der Strafe die Schuld richtig einschätzen. Mit all dem ist die Gerechtigkeit nicht aus der Strafrechtspflege verbannt; gerecht strafen ist etwas anderes als vergelten. „Gerechtigkeit, ja — Vergeltung, nein!“ das ist das Motto dieser Strafrechtstheorie.

In der Einleitung gab Professor Seuffert auch Rechenschaft über seine Stellung zur Reform des Strafgesetzbuches. Er sei ein Gegner derselben, weil er bezweifle, ob die schwierige gesetzgeberische Aufgabe zur Zeit glücklich gelöst werden würde; er sei aber kein Gegner der Vorbereitung des Werkes. Das mögen sich meines Erachtens alle diejenigen gesagt sein lassen, die an das nothwendige Reformwerk überhaupt nicht herantreten wollen und sich hierfür auf Hermann Seuffert berufen!

Die Schlussworte endlich enthielten eine Ausführung, die gerade den Lesern dieser Zeitschrift interessant sein dürfte. Je schwieriger sich die Aufgabe des Strafrichters gestaltet, um so gediegener und vielseitiger muss seine Ausbildung sein. Vor allem ist Kenntniss der verbrecherischen Persönlichkeiten für den Strafrichter unentbehrlich. Diese Kenntniss kann man aber nur am Strraforte erwerben. Es ist daher nothwendig, dass der junge

Digitized by Google

Jurist einen Theil seiner Vorbereitungszeit im Strafvollstreckungsdienst verbringt.*)

Die Aufgabe, das Korreferat zu erstatten, hatte wie in Strassburg so auch in Bremen Herr Oberlandesgerichtsrath Professor Harburger-München übernommen. Der Redner empfahl die von Professor Seuffert aufgestellten Thesen zur Annahme und beschränkte seine Ausführungen in der Hauptsache darauf, Ergänzungen zum Vortrage des Referenten vorzubringen. Einen Punkt glaube ich hervorheben zu sollen: Für jeden Versuch eines Deliktes ist es charakteristisch, dass sich der Thäter in einem Irrthume befindet; er irrt sich etwa über Eigenschaften des Angriffsobjektes oder über die Wirksamkeit der Mittel, die er anwendet, oder über sonstige Umstände, die bei der Ausführung seiner That Bedeutung haben. Dieser Irrthum ist für den Grad der Schuld irrelevant; folglich ist auch der untaugliche Versuch strafbar. Straflos aber ist nach § 1 Abs. 2 der Thesen der objektiv nicht ernst zu nehmende Versuch. Dieses Verhältniss könnte man dadurch deutlicher darstellen, dass man dem Merkmal „ernsthaft“ eine nach Analogie des § 119 B. G.-B. zu fassende Erläuterung oder Ergänzung beifügt.

Die Debatte, die sich an die Vorträge anschloss, war nicht sehr lebhaft und führte bald zur Annahme folgender Resolution: 1. Die Aufnahme einer Versuchsdefinition in das Strafgesetzbuch ist wünschenswerth. 2. Diese Definition hat sich von dem überlieferten „Anfang der Ausführung“ frei zu machen. 3. Der Versuch ist nur in denjenigen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dies bestimmt. 4. Die Strafbarkeit des Versuchs ist grundsätzlich dieselbe wie die der Vollendung; dem Richter bleibt die Befugniss, die Strafe zu ermässigen, vorbehalten. 5. Bei Versuchsreue tritt Straflosigkeit ein für denjenigen Betheiligten, der dieselbe bethätigt hat.

Ueber den zweiten Punkt der Tagesordnung, nämlich: **„Ueber die Einrichtung eines vereinfachten Strafverfahrens für Uebertretungen und kleine Vergehen“** erstattete Herr Prof. W. Mittermaier-Bern das Referat.

Der Inhalt desselben lässt sich am besten entnehmen aus folgenden vom Referenten aufgestellten Grundsätzen:

* Vergl. Hermann Seuffert, die Bewegung im Strafrecht während der letzten dreissig Jahre, 1901, Seite 70, woselbst der gleiche Vorschlag ausgesprochen und begründet ist.

Digitized by Google

1. Strafbare Handlungen, die eine nur geringfügige Einzelbedeutung haben, sollen im Staatsinteresse in einem vereinfachten Verfahren abgeurtheilt werden.

2. a) Die Abgrenzungen dieser Handlungen ist Sache der Zweckmässigkeit. Die sogenannten reinen Ungehorsamshandlungen kommen hauptsächlich in Betracht. Aber auch diese haben dasselbe Wesen wie alle strafbaren Handlungen, insbesondere in Betreff ihres Verhältnisses zum Charakter des Thäters, zum einzelnen Rechtsgut und zum Sozialleben, sowie zur bürgerlichen Freiheit. — Daneben können geringfügige Verletzungshandlungen vereinfacht abgeurtheilt werden.

b) Zoll- und Steuerdelikte, sowie Forst- und Feldrügesachen insbesondere sind nach ihrem Wesen den andern strafbaren Handlungen gleich und diesen daher auch in dem Verfahren gleich zu stellen.

c) Thaten Jugendlicher dürfen niemals vereinfacht abgewandelt werden.

3. Das vereinfachte Verfahren muss die Bürgschaften des ordentlichen Verfahrens bieten. Insbesondere ist zu fordern:

a) Entscheidung eines Richters, — Ausschluss der Entscheidung durch Verwaltungsbehörden.

b) Einverständniss aller Prozessbetheiligten zur vereinfachten Aburtheilung.

c) Beiderseitiges Gehör der Parteien vor der Entscheidung.

d) Leichte Ueberleitung ins ordentliche Verfahren.

e) Vollständige Geltung des „ne bis in idem“.

4. Die verfolgende Partei (Staatsanwaltschaft, Polizei, andere Verwaltungsbehörde, Privater) giebt ihre Anklage schriftlich oder zu Protokoll mit absolut oder relativ bestimmtem Antrag dem Amtsrichter. Es gilt nicht das Legalitätsprinzip.

5. Der Richter (kann ordentlichen Termin bestimmen oder) ladet den Beschuldigten mit kurzer Frist unter Bekanntgabe seines eigenen Urtheilsvorschlags zur vereinfachten Verhandlung. Der Ladung ist ein Formular zur Erklärung für den Beschuldigten angehängt. Der Richter kann Beweise zum Termin beibringen.

6. Der Beschuldigte kann:

Digitized by Google

a) schriftlich sich unterwerfen und nicht erscheinen. Dann kann der Richter ihn ohne weiteres im Termin durch „Strafbefehl“ verurtheilen. Anfechtung nur wegen Irrthums;
b) schweigen und fernbleiben; dann kann er Wiedereinsetzung wegen unverschuldeter Fristversäumniss gegen den „Strafbefehl“ begehren;
c) schriftlich materielle Einwendungen erheben und fernbleiben. Dann „Urtheil“ mit Berufungsmöglichkeit;
d) im Termin (auch durch einen Vertreter) erscheinen. Dann wird vereinfacht verhandelt, etwa sofort beigebrachter Beweis erhoben und ein „Urtheil“ mit Berufungsmöglichkeit gegeben.

Nur im letzten Fall kann die Entscheidung über den ersten Strafvorschlag (5.) hinausgehen.

7. Der Beschuldigte kann ein sofortiges ordentliches Verfahren nur verlangen, wenn er schriftlich oder im Termin durch Beweisanträge unterstützte materielle Einwendungen erhebt.

8. Die verfolgende Partei kann im Termin selbst oder durch Vertreter erscheinen, hat aber bei Nichterscheinen kein besonderes Restitutionsrecht. Sie kann ihren Antrag bis zur Entscheidung (auch schriftlich) zurückziehen.

9. Der Staatsanwaltschaft ist von allen Sachen Mittheilung zu machen; sie ist stets zum eigenen Betrieb, nicht zur selbstständigen Zurücknahme berechtigt.

10. Mittelbarkeit des Beweises ist nur mit Vorsicht zuzulassen.

In der lebhaften Debatte, die dem Vortrag folgte, wurde den Vorschlägen des Referenten in manchen Punkten erheblicher Widerspruch entgegengehalten. Die Ansichten erschienen indessen zu wenig geklärt, als dass eine Beschlussfassung möglich gewesen wäre. Und wenn man bedenkt, dass in die scheinbar so konkrete Frage schwierige abstrakte Probleme hineinragen, wie z. B. das unter Ziffer 2a, gestreifte, wie das polizeiliche Unrecht aufzufassen ist und in welchem Verhältniss es zum kriminellen steht, dann wird man es begreiflich finden, dass die Versammlung von der Fassung einer Resolution abgesehen hat.

Digitized by Google

Der dritte Berathungsgegenstand, die Reform der Voruntersuchung, wurde zunächst von Herrn Professor Rosenfeld-Königsberg behandelt. Er entwickelt in einem kurzen und klaren, mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag folgende Thesen:

I. Die gerichtliche Voruntersuchung als besonders abgegrenzter Theil des Vorverfahrens ist zu streichen, unter Beibehaltung der richterlichen Mitwirkung im vorbereitenden Verfahren und weiterer Ausgestaltung desselben im Sinne der Parteiöffentlichkeit.

II. Die Auffassung des Beschuldigten als eines Untersuchungsobjektes ist durch die Gesetzgebung mehr als bisher zurückzudrängen. Die Fälle der nothwendigen Vertheidigung sind zu vermehren, indem in allen wichtigeren Sachen auf Antrag des Beschuldigten die unentgeltliche Beiordnung eines Rechtsanwaltes oder Justizbeamten erfolgt Ueber dieses Recht ist der Beschuldigte bei der ersten Vernehmung zu belehren. Der Vertheidiger darf richterliche Beweiserhebungen beantragen und Polizeibehörden um Auskunft ersuchen.

III. In allen Fällen der Untersuchungshaft ist binnen kürzester Frist nach Erlass des richterlichen Haftbefehls die förmliche Anklage zu erheben. Das Gericht hat alsdann sofort über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorläufigen Beschluss zu fassen und im bejahenden Falle zugleich von Amtswegen einen Vertheidiger zu bestellen.

Eine durch und durch entgegengesetzte Auffassung über die Reform der Voruntersuchung brachte der Correferent, Herr Landgerichtsrath Kulemann-Braunschweig zum Ausdruck; er vertheidigte in seinem etwa zweistündigen Vortrag folgende Leitsätze:

I. Die Voruntersuchung ist grundsätzlich öffentlich zu gestalten, Abhilfe gegen Beeinträchtigung des Untersuchungszweckes durch den Angeklagten bietet die Befugniss des Untersuchungsrichters, denselben bei einzelnen Untersuchungshandlungen von der Anwesenheit auszuschliessen sowie nöthigenfalls die Kollusionshaft anzuordnen.

Durch die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung wird die Nothwendigkeit einer Berufungsinstanz beseitigt. Es ist vorzuschreiben, dass alle wichtigeren Beweise, von denen in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht werden soll, in der Voruntersuchung erhoben werden.

Digitized by Google

II. Das Verfahren in der Voruntersuchung soll mündlich sein. Abgesehen von Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden können, sind Protokolle nicht zu führen.

Zu allen Beweisterminen sind der Verletzte und der Angeklagte zu laden. Dieselben haben das Recht, Fragen an die Auskunftspersonen zu richten und Beweisanträge zu stellen. Wenn der Verletzte sich an der Voruntersuchung betheiligt, findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

III. Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens wird von dem Untersuchungsrichter getroffen, und zwar nach einer kontradiktorischen Schluss-Verhandlung.

IV. Der Angeklagte ist nicht Subjekt, sondern Objekt des Strafverfahrens. Die angebliche Gleichheit der Parteirechte zwischen dem Staatsanwalte und dem Angeklagten beruht auf einem unrichtigen Grundgedanken. Das Verhör des Angeklagten ist beizubehalten; die Belehrung desselben über sein Recht, die Aussage zu verweigern, ist zu beseitigen.

V. Die Konstruktion des Antrages auf Voruntersuchung als einer öffentlichen Klage ist zu verwerfen. Eine Voruntersuchung soll bei allen Strafthaten zulässig sein, sie ist aber überall von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft bezw. bei Privatklagen von der Entscheidung des Untersuchungsrichters abhängig zu machen. In den Fällen, in denen sie überhaupt stattfindet, ist sie sobald als möglich zu eröffnen, insbesondere ist dies nicht davon abhängig zu machen, dass sie bereits gegen eine bestimmte Person gerichtet werden kann.

VI. Die Beseitigung der Voruntersuchung und ihre Ersetzung durch das vorbereitende Verfahren ist jedenfalls so lange zu verwerfen, wie man nicht der Staatsanwaltschaft das Recht zur Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen einräumen will; sie ist aber selbst unter dieser Voraussetzung unzweckmässig.

VII. Das bisherige Strafverfahren, insbesondere aber die Voruntersuchung leidet an einer zwecklosen Kraftvergeudung und der dadurch bedingten Langsamkeit. Ein wesentliches Mittel zur Abhülfe besteht darin, dass überall da, wo eine Voruntersuchung stattgefunden hat, die weitere Verfolgung der Sache und insbesondere die Vertretung

Digitized by Google

der Anklage in der Hauptverhandlung in die Hand des Untersuchungsrichters gelegt wird.

VIII. Bei der Strafverfolgung ist auf weitgehende Betheiligung des Verletzten Bedacht zu nehmen. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist darauf zu beschränken einerseits die eingehenden Strafanzeigen nach der Richtung zu prüfen, ob ein Strafverfahren überhaupt einzuleiten ist anderseits die Strafverfolgung da zu übernehmen, wo die Anklage ohne eingehendere Vorbereitung erhoben werden kann oder ein Verletzter nicht vorhanden bezw. zur Betreibung des Verfahrens nicht geeignet oder nicht geneigt ist, sofern in diesen Fällen eine Voruntersuchung nicht stattfindet.

Vergleicht man die Vorschläge des Referates und Correferates, so erhellt, dass dieselben einander diametral entgegengesetzt sind. Rosenfeld will die Voruntersuchung eliminieren und ihre Aufgabe vom vorbereitenden Verfahren gelöst sehen (I); Kulemann will die Voruntersuchung beibehalten und im wesentlichen nach den Prinzipien der Hauptverhandlung ausgestalten, indem er Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für dieselbe fordert (I und II). Nach Rosenfeld soll der Angeschuldigte weniger wie bisher als Untersuchungsobjekt behandelt werden (II), nach Kulemann mehr (IV). Diese prinzipiellen Verschiedenheiten haben natürlich auch die grössten Differenzen in der Stellungnahme zu speziellen Punkten zur Folge. Beispielsweise verlangt Rosenfeld, dass der Angeschuldigte über sein Recht, die Aussage zu verweigern, jedesmal belehrt werde, während Kulemann diese Belehrung beseitigen will.

In der ausgedehnten Debatte traten die Redner in der Hauptsache für die Rosenfeld'schen Thesen ein. Hofrath Professor Zucker-Prag vergleicht die in den europäischen Kulturstaaten herrschenden Strafverfahren; während man in Frankreich von dem falschen Grundsatz ausgeht, die Voruntersuchung nach dem Muster der Hauptverhandlung ausgestalten zu wollen, enthalten die Strafprozessordnungen Oesterreichs und Deutschlands entwickelungsfähige Elemente. Gerade in der Ausgestaltung des Strafverfahrens hält der Redner eine Annäherung der Nationen, die gewiss wünschenswerth ist, für möglich und die Internationale Kriminalistische Vereinigung für berufen, dieser Idee zur Verwirklichung zu verhelfen. Kammergerichtsrath Kronecker-Berlin erklärt sich gegen die

Digitized by Google

Oeffentlichkeit der Voruntersuchung und gegen die Betheiligung des Verletzten an derselben. Für die Beibehaltung der Voruntersuchung spricht u. A., dass dieselbe, wenn sie zweckmässig ausgestaltet wird, die Berufung überflüssig machen würde. Die Beseitigung der Protokolle (vgl. Kulemann, These II) wird vom Redner befürwortet. Dagegen vertritt Oberlandesgerichtsrath Professor Harburger-München den Standpunkt, dass die Protokolle beibehalten werden müssen, da die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Leitung der Hauptverhandlung ohne schriftliche Grundlagen gänzlich undenkbar sei.

Oberstaatsanwalt Pretorius-Darmstadt spricht sich mit grosser Entschiedenheit gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Voruntersuchung aus; durch dieselben würde es verhindert werden, dass der Untersuchungsrichter in ein menschliches Verhältniss zum Angeschuldigten tritt; der persönliche Rapport mit dem Angeschuldigten würde verloren gehen. Der Redner theilt mit Kulemann nur die Ansicht, dass Wege gefunden werden müssen, um das Wissen, welches der Untersuchungsrichter über die Strafsache angesammelt hat, in der Hauptverhandlung mehr als bisher zu verwerten. Es sei jedoch durchaus ausgeschlossen, dem Untersuchungsrichter die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung zu übertragen.

Wirkl. Geh. Admiralitätsrath Felisch und Professor Mittermaier-Bern erklären sich für die Vorschläge Rosenfelds.

Nach den Schlussworten der Referenten beschloss die Versammlung mit allen gegen eine Stimme, von einer endgültigen Stellungnahme zu der Reform der Voruntersuchung vorläufig abzusehen und die Frage auf der Tagesordnung der nächsten Versammlung wiederkehren zu lassen; auch sollen wie von deutschen, so von schweizerischen, oesterreichischen und französischen Juristen Gutachten eingeholt werden, um die Frage auf breiter internationaler Grundlage ihrer Lösung entgegenzuführen.

Neben den Berathungsgegenständen stand wie in früheren Jahren so auch dieses Mal ein Vortrag auf der Tagesordnung. Es sprach der Direktor der Irrenanstalt in Bremen Herr Dr. Delbrück über die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich gerade in dieser Zeitschrift den Bericht über den Vortrag

Digitized by Google

etwas ausführlicher erstatte. Folgendes war der Gedankengang der interessanten Ausführungen:

Es ist in den Kreisen der Irrenärzte allgemein anerkannt, dass es psychisch abnorme Zustände giebt, die ein Grenzgebiet zwischen Gesundheit und Krankheit repräsentiren, und dass die Berücksichtigung derselben im Strafgesetzbuch im höchsten Masse wünschenswerth ist. Beim jetzigen Zustand der Gesetzgebung kommt der ärztliche Sachverständige nicht selten in die unerträgliche Lage, eine Frage über die Zurechnungsfähigkeit mit „entweder—oder“ beantworten zu müssen, obwohl es in der Natur der Sache liegt ein „sowohl—als auch“ oder ein „weder–noch“ als Antwort zu geben. Wenn nun auch die theoretische Lösung des Problems der Zurechnungsfähigkeit noch nicht gefunden ist, so wird es doch von keiner Seite — auch nicht von Seiten der Juristen — angezweifelt, dass in praktischer Hinsicht etwas geschehen kann und geschehen muss. Und so empfiehlt es sich, die vielerörterte praktische Frage, was mit den vermindert Zurechnungsfähigen nach Beendigung des Prozesses geschehen soll, in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen.

Es sind verschiedene Vorschläge für die Versorgung der vermindert Zurechnungsfähigen gemacht worden. Zunächst sind die Anstalten für geisteskranke Verbrecher zu nennen. Man hat dieselben schon vor etwa 100 Jahren gefordert, sie existiren in verschiedenen Formen seit rund 40 Jahren; in Form von Centralanstalten in Grossbritannien, Nordamerika, Italien, — in Form von Adnexen zu Straf- und Irrenanstalten z. B. bei uns in Deutschland. Es lässt sich viel gegen und für diese Anstalten sagen. Dieselben nehmen sowohl irre Verbrecher als verbrecherische Irren auf. Es liegt aber kein Bedürfniss vor, alle Leute, die unter diese Kategorien fallen, in besonderen Anstalten unterzubringen. Der Vortragende beweist dies an zwei Fällen, die in den wesentlichen Punkten der Krankheitsgeschichte übereinstimmen. Beide Kranke begehen eine Strafthat, beide aber sind frei von verbrecherischen Neigungen. Gegen den einen Kranken wird ein Strafverfahren eingeleitet und wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellt, — der Kranke kommt in die Anstalt für geisteskranke Verbrecher; gegen den andern wird kein Verfahren eingeleitet, — er kommt in eine Irrenanstalt. Es ist kein Grund einzusehen, warum der Kranke des ersten Falls nicht auch einer Irrenanstalt überwiesen wird.

Digitized by Google

Auf der andern Seite stehen typische Krankheitsbilder, die die in Frage stehenden Anstalten rechtfertigen. Auch hier bringt der Redner reiches Material vor. In all diesen Fällen handelt es sich um vermindert Zurechnungsfähige, die gewohnheitsmässig leichtere Verbrechen begangen haben und dieselben begehen, sobald sie sich in Freiheit befinden. Wenn nun diese Leute in Irrenanstalten internirt sind, so werden sie daselbst festgehalten, nicht so sehr weil sie krank sind, sondern weil sie in der Freiheit Verbrechen begehen würden. Daher widerspricht die Festhaltung dieser gemeingefährlichen Verbrecher der Bestimmung der Irrenanstalt. Andererseits geht es nicht an, diese Menschen für zurechnungsfähig zu erklären und in eine Strafanstalt zu schicken; von anderen Gründen abgesehen, würde die gesetzliche Grundlage fehlen, dieselben, wie es wegen ihrer Gemeingefährlichkeit nothwendig ist, dauernd in der Strafanstalt festzuhalten. Für diese Kategorie sind die Anstalten für irre Verbrecher am Platze. Es ergiebt sich somit aus all diesen Ausführungen, dass die Zwischenanstalten nothwendig sind für gemeingefährliche Minderwerthige.

Die anderen Projekte für die Unterbringung von vermindert Zurechnungsfähigen sind anders nur dem äusseren Anschein nach und bezwecken im wesentlichen dasselbe wie die Anstalten für gemeingefährliche Minderwerthige. So die Anstalten für moralisch Defekte, die von vielen Psychiatern gefordert werden; so die Strafabsonderungshäuser, die in die Gesetzentwürfe der Schweiz und Norwegens Eingang gefunden haben. Die Typen, auf die diese Anstalten berechnet sind, unterscheiden sich nicht allzusehr von den gemeingefährlichen Minderwerthigen.

Auch die verbrecherischen Alkoholiker gehören weder in die Irren- noch in die Strafanstalt. Man verlangt daher, dass dieselben in „Trinkerasylen“ untergebracht werden sollen. Hier ist nun aber zu betonen, dass die Trinkerasyle Trinkerheilanstalten sind. In dieselben kann man von Leuten, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gerathen sind, nur solche aufnehmen, die wie z. B. der aus der Mörchinger Katastrophe bekannte unglückliche Offizier moralisch intakt sind und nur im Rausch ein Verbrechen begangen haben. Solche Opfer unser Trinksitten müssen, wenn überhaupt die Aufnahme in eine Anstalt nothwendig erscheint, in Trinkerheilanstalten untergebracht werden. Dagegen sind diese Anstalten durchaus nicht

Digitized by Google

bestimmt, unverbesserliche verbrecherische Alkoholiker aufzunehmen, denn sie sind nicht Detentions- sondern Heilanstalten; sie würden diesen Charakter verlieren, wenn man ihnen unverbesserliche Verbrecher zuweisen wollte. Wir brauchen daher für die unverbesserlichen verbrecherischen Alkoholiker besondere Anstalten, und zwar solche, die in allen wesentlichen Punkten den gleichen Charakter wie die Anstalten für gemeingefährliche Minderwerthige haben müssen.

Ueber die Einrichtung dieser Anstalten würde man sich leicht einigen können. Dieselben müssen unter ärztliche Leitung gestellt werden, um die dauernde psychiatrische Behandlung der Internirten zu ermöglichen. Andererseits muss den Verwaltungsbehörden und auch dem Gericht ein viel grösserer Einfluss auf die Leitung und Organisation, besonders auf die Aufnahmen und Entlassungen eingeräumt werden, als dies bei Irrenanstalten zulässig ist. Hätte man sich über den prinzipiellen Charakter der Anstalten geeinigt, so würde es wohl auch möglich sein, in das Strafgesetz eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Gemeinfährliche Verbrecher, die für vermindert zurechnungsfähig erklärt werden, sind durch die Strafrichter in diese Zwischenanstalten zu verweisen". Es wäre dann gleichzeitig für ärztliche Behandlung wie für Bestrafung gesorgt.

Zum Schlusse wiederholt Dr. Delbrück einen Vorschlag, den er schon vor vier Jahren der Versammlung deutscher Irrenärzte in Halle unterbreitet hat, nämlich eine gemeinsame Tagung des Vereins deutscher Irrenärzte und der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung herbeizuführen, um über die vermindert Zurechnungsfähigen zu diskutiren. Sicherlich würde eine derartige Versammlung beiden Fakultäten viel Anregung bieten und wohl auch ein positives Ergebniss zu Tage fördern. Denn — und das ist ja der Gedanke, der den ganzen Vortrag durchzieht — die Differenzen sind kleiner, als sie scheinen, und im Grunde ist man einig über das, was noth thut.

In dem Beifall, den die Versammlung den Ausführungen gespendet hat, ist es deutlich zum Ausdruck gekommen, dass sie in der That „gleicher Meinung" ist.

Am letzten Tage des Kongresses, am 19. April, fand eine Besichtigung der Strafanstalt in Oslebshausen statt, unter der freundlichen und belehrenden Führung des Direktors der Strafanstalt, Herrn Voigts.

Digitized by Google

Ich möchte diesen Bericht nicht schliessen, ohne auch des nicht-wissenschaftlichen Theils der Zusammenkunft gedacht zu haben —, ich meine die liebenswürdige Aufnahme von Seiten des Bremer Senats und die Einladung, mit der der Norddeutsche Lloyd die Versammlung geehrt hat. Alle Theilnehmer werden diese schönen Stunden in dankbarer Erinnerung behalten.

Der Gefängnissverein der Provinz Brandenburg.
1870—1875.

Von Assessor Dr. Rosenfeld.

Heute, wo seit einiger Zeit eine mit eigenem Verwaltungskörper ausgerüstete und mit besonderen Aufgaben betraute Centralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen in der Provinz Brandenburg besteht, dürfte es für Manchen von Interesse sein, an einen Vorläufer dieser Organisation erinnert zu werden, dessen auch zu wiederholten Malen in den „Blättern" Erwähnung geschieht; zugleich mag dadurch die für die Verschiedenheit der Namen, unter welchen in dieser Zeitschrift über die Vereinigung und ihre Versammlungen berichtet wird, nothwendige Erklärung gegeben werden. Die Kenntniss aller Einzelheiten verdankt Referent den liebenswürdigen Mittheilungen des Herrn Predigers Hildebrandt, langjährigem Geistlichen der Strafanstalt Moabit in Berlin, der leider am 11. März d. J. gestorben ist.

Die Strafanstalts- und Gefängnissgeistlichen in der Provinz Brandenburg ermangelten bis zum Jahre 1866 der Gelegenheit zur Aussprache über gemeinsame Angelegenheiten und fühlten sich daher mit ihren speziellen Sorgen und Interessen mehr oder weniger isolirt. Der Prediger Bartusch an der Strafanstalt Sonnenburg ergriff die Initiative, hier Abhülfe zu schaffen. Er wandte sich, nachdem seine an die Staatsbehörde gerichtete Bitte, die Sache als amtliche in die Hand zu nehmen, abgelehnt worden war, an den Vorstand des Vereins für Innere Mission mit dem Vorschlage, regelmässig wiederkehrende Versammlungen der Brandenburger Anstaltsgeistlichen ins Leben zu rufen. Die in der Woche nach dem Trinitatisfest im Jahre 1867 in Potsdam abgehaltene Konferenz für Innere Mission der Kurmark billigte den Vorschlag und beauf-

Digitized by Google

tragte den Antragsteller mit den nothwendigen Vorarbeiten. Pastor Bartusch wandte sich, da er Berlin für den geeigneten Mittelpunkt einer solchen Organisation hielt, an einen Berliner Geistlichen und zwar den Prediger Schröter an der Strafanstalt Moabit und bat ihn, sich der Sache anzunehmen und die Einladungen zu einer ersten Versammlung ergehen zu lassen. Pastor Schröter entsprach dieser Bitte; unter seinem Vorsitz fand die erste „Konferenz der Gefängnissgeistlichen der Provinz Brandenburg“ am 8. Oktober 1867 in der Strafanstalt Moabit statt. Es wurde beschlossen, alljährlich zwei Versammlungen abzuhalten; demgemäss tagte die Konferenz in der Folge an demselben Orte am 9. Juni und 6. Oktober 1868, 25. Mai und 6. Oktober 1869. Nach der zweiten Konferenz übernahm der Berliner Stadtvogteiprediger Ragotzky Leitung und Vorsitz.

Da in diesen Konferenzen besonders solche Gegenstände zur Erörterung kamen, welche für die Seelsorge unter den Gefangenen von Wichtigkeit waren, so konnte es nicht ausbleiben, dass besonders ein Gegenstand immer wiederkehrte und gleichsam der Centralpunkt aller gemeinschaftlicher Beratungen wurde: Alle Theilnehmer waren durch die Erfahrungen in ihrem Berufe zu der Ueberzeugung gekommen, dass der Nothstand, welchem die aus den Gefangenenanstalten Entlassenen preisgegeben waren, ein Haupthinderniss für die Erfolge seelsorgerischer Bemühungen sei. Man erkannte es daher als eine der ersten Aufgaben, auf möglichste Abhilfe dieser Nothstände hinzuwirken.

Dazu schien es besonders nothwendig, das öffentliche Interesse, welches in der Provinz ein sehr geringes war, anzuregen und die vereinzelten Bestrebungen, welche in den wenigen Lokalvereinen gegen diesen Nothstand wirksam waren, durch Centralisirung in einen Provinzialverein zu stärken.

Nun hatte zwar der noch heute blühende Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin in § 2 seiner Grundgesetze vom 12. November 1827 die Ausdehnung seiner Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg, ja über ganz Preussen, als einen seiner Zwecke ausdrücklich festgesetzt; dieses Ziel war aber im Laufe der Jahrzehnte völlig in Vergessenheit gerathen. Sein Berliner Lokalausschuss — diese Bezeichnung weist schon auf eine grössere Organisation hin — befasste sich

Digitized by Google

zu Ende der 60er Jahre fast ausschliesslich mit der Unterbringung von jugendlichen Strafentlassenen. Für die aus der Strafanstalt Moabit zur Entlassung kommenden, erwachsenen, männlichen Gefangenen sorgten damals neben zwei Brüdern des Johannes-Stifts mehrere Berliner Bürger, welche von der ihnen ertheilten Erlaubniss, die Gefangenen in der Zelle zu besuchen, den regsten und besten Gebrauch machten; insbesondere verdient hier der Name des Schuhmachermeisters Kaffka vor dem Vergessenwerden bewahrt zu werden.

In Berlin war also für die Entlassenenpflege hinreichend gesorgt; in der Provinz dagegen lag das Fürsorgewesen sehr im Argen. Auf das Drängen der an den Provinzialanstalten wirkenden Geistlichen beschloss daher die im Herbst 1869 versammelte Pastoralkonferenz, eine Centralisation des Fürsorgewesens der Provinz ins Leben zu rufen. Zu diesem Zwecke berief Pastor Ragotzky auf den 14. Juni 1870 eine Versammlung, zu welcher sowohl privatim, als durch öffentliche Aufforderungen alle diejenigen Personen eingeladen waren, die sich für das Rettungswerk interessirten. Auf die Referate der Herren Kreisgerichtsrath Röstell aus Frankfurt a. d. Oder — noch heute Vorsitzender des dortigen Fürsorgevereins — und Prediger Riemschneider von der Berliner Strafanstalt hin, konstituirte sich die Versammlung alsbald zu einem **„Gefängnissverein der Provinz Brandenburg“** und beauftragte eine, aus den Herren Prediger Ragotzky und Riemschneider und dem Amtmann Jungk aus Falkenburg bestehende Kommission mit dem Entwurf der Statuten. Zugleich wurde beschlossen, dass die Generalversammlung des neuen Vereins in jedem Frühjahr an Stelle der bisherigen Pastoralkonferenz, die Letztere aber nur noch einmal im Jahre, und zwar im Herbst, abgehalten werden solle.

Der Gefängnissverein der Provinz Brandenburg hielt seine erste Versammlung am 3. Juni 1871 im evangelischen Vereinshause zu Berlin, Oranienstrasse unter Vorsitz des Predigers Ragotzky. Obwohl der Name der neuen Organisation auf ein weiteres Arbeitsfeld hindeutete, setzte sich der Verein, gemäss §§ 1 und 2 der Statuten, lediglich die Entlassenenfürsorge in der Provinz Brandenburg zu seinem Ziele. Zur Erreichung dieses Zweckes sollte einmal die Theilnahme für die Sache durch Wort und Schrift angeregt, ausserdem aber die Verbindung der

Digitized by Google

bestehenden und die Gründung neuer Fürsorgevereine veranlasst werden. Nach Annahme dieser Statuten wurden in den Vorstand gewählt: Pastor Ragotzky, Amtmann Jungk, Maurermeister Bolle, Inspektor Homuth und Pastor Hildebrandt.

Auf der zweiten, am 28. Mai 1872 abgehaltenen Generalversammlung theilte der Vorsitzende Pastor Ragotzky mit, dass es dem Vorstande als das Haupterforderniss zur Förderung der Sache nothwendig erschienen sei, dass Mitglieder des Vereins in den grösseren Städten der Provinz öffentliche Vorträge hielten, durch welche die Theilnahme für entlassene Gefangene angeregt werde; er selbst habe wiederholt Veranlassung genommen, in Vorträgen auf die Bedeutung der Fürsorgethätigkeit hinzuweisen. Herr Pastor Wiessner aus Sonnenburg habe auf die dem Verein seitens des Herrn Kreisgerichtsraths (heute Geheimen Justizraths) Röstell in Frankfurt a. O. gewordene Anregung, im Auftrage des Vereins eine Agentenreise unternommen und Vorträge in Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Sorau und Landsberg a. Warthe gehalten, die zur Gründung neuer oder Belebung bestehender Vereine geführt hätten. Die Herren Pastor Schröter hätten in Potsdam, Pastor Freidank in Bremen gesprochen.

Es folgten die Referate von Inspektor Homuth über Arbeitsanstalten für Entlassene und Pastor Freidank über den Einfluss des neuen Strafgesetzbuchs auf die Strafvollstreckung.

Die dritte Versammlung leitete Pastor Ragotzky am 10. Juni 1873. Nach Erledigung der geschäftlichen Arbeiten referirte der kurz vorher nach Berlin berufene Direktor Wirth vom Strafgefängniss Plötzensee über die vorläufige Entlassung nach § 23—26 R.-Str.-G.-B., sodann Pastor Schröter über die Art der Unterstützung entlassener Gefangener (s. Bd. 9, S. 277 ff. dieser Zeitschrift).

Am Schlusse der Verhandlungen theilte Pastor Ragotzky mit, dass er nach der Provinz Sachsen versetzt werde und deshalb den Vorsitz im Verein niederlegen müsse. Auf Vorschlag des Pastors Wiessner wurde Direktor Wirth, der bereits vorher durch Pastor Schröter für die Sache gewonnen war, zum Vorsitzenden gewählt. Direktor Wirth leitete auch dann die am 2. Juni 1874 und im Mai 1875 abgehaltenen Versammlungen; auf der ersteren sprach Pastor Kistenmacher über „den Werth und die Nothwendigkeit der Theilnahme der

Digitized by Google

Frauen an der Fürsorge für Entlassene". Die zweite nahm einen ziemlich erregten Verlauf als Direktor Wirth die Mitglieder mit dem Vorschlage der Auflösung des Vereins überraschte. Herr Dr. Wirth war nämlich in der Zwischenzeit Mitglied des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen geworden und hatte Kenntniss von der Satzung genommen, welche den Verein als Centraldirektorium eines über ganz Preussen auszubreitendes Netzes von Fürsorgevereinen vorsah; zudem hatte man sich in jenem Verein auf seine Aufgaben besonnen und war nicht geneigt, sein altes Vorrecht zu Gunsten des Gefängnissvereins aufzugeben.

Herr Direktor Wirth schlug also vor, die von dem Gefängnissverein bis dahin geführten Geschäfte auf den Verein zur Besserung der Strafgefangenen zu übertragen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Herr Wirth legte darauf den Vorsitz nieder. Eine Neuwahl des Vorsitzenden fand aber nicht statt, vielmehr beauftragte die Versammlung die Pastoralkonferenz auf eine Belebung der Vereinsbestrebungen bedacht zu sein. Der „Gefängnissverein der Provinz Brandenburg" hatte damit zu bestehen aufgehört.

Unterdessen hatte alljährlich im Herbst, seit 1873 wieder unter Leitung des Herrn Schröter, die Pastoralversammlung getagt; sie hatte aber unter geringer Betheiligung gelitten. Aus diesem Grunde, und eingedenk des ihr vom Gefängnissverein überkommenen Vermächtnisses, wurde in der Pastoralkonferenz vom 8. Oktober 1878 beschlossen, die Versammlung der Geistlichen in die Pfingstwoche zu verlegen und gleichzeitig mit ihr eine **Konferenz für das Gefängnisswesen** öffentlich abzuhalten. So geschah es; am 12. Juni 1879, 26. Mai 1880 und 15. Juni 1881 tagte die, von Vertretern der Ministerien des Innern und der Justiz und vielen anderen Interessenten besuchte Konferenz für das Gefängnisswesen im Anschluss an die Pastoralkonferenz.

In gleicher Weise wie der frühere „Gefängnissverein" war die Konferenz für Gefängnisswesen vor allem bemüht, für die Fürsorgesache Propaganda zu machen. In ihrem Auftrage hielt Herr Pastor Feldhahn aus Plötzensee Vorträge in Forst, Fürstenwalde und auf verschiedenen Berliner Versammlungen, desgleichen die Herren Pastoren Schiebel, Hildebrandt und Schröter; ebenso ist es auf die durch die „Konferenz" gegebene Anregung zurückzuführen, dass Herr Geheimer Justizrath Dr. Wirth

Digitized by Google

und Herr Geheimer Oberjustizrath Dr. Starke im Herbst 1880 in Versammlungen über das Fürsorgewesen sprachen.

Einer besonders regen Betheiligung hatte sich die Versammlung vom 15. Juni 1881 zu erfreuen. (Näheres s. Kreuz-Zeitung vom 25. Juni 1881.) An jenem Tage wurde wiederum die Trennung der beiden Konferenzen beschlossen, so dass von diesem Jahre an die Gefängnisskonferenz in der Trinitatiswoche, diejenige der Geistlichen aber im Herbst, und zwar beide seit 1883 und Leitung des Herrn Pastors Hildebrandt, stattfanden.

Die letzte Kunde von der „Konferenz“ bringen die Blätter für Gefängnisskunde in Band 18 Seite 421; sie theilen mit, dass die Versammlung erheblich unter der Konkurrenz der zur selben Zeit stattfindenden Kongresse der Inneren Mission, Aeusseren Mission, Jünglingsvereine etc. gelitten habe.

Dieses war auch der Grund, aus dem die Konferenz für Gefängnisswesen seit Mitte der 80er Jahre nicht mehr berufen wurde.

Die Pastoralkonferenzen dagegen finden noch heute, seit 1881 dadurch, dass den Besuchern aus der Provinz die Reisespesen vergütet werden, als offiziöse Versammlungen von der Staatsregierung anerkannt, in jedem Herbste statt und haben zu mancherlei segensreichen Winken Veranlassung gegeben; so sei hier uns, als im Hinblick auf die Beschlüsse der diesjährigen Nürnberger Versammlung besonders aktuell, erwähnt, dass gemäss dem Beschlusse der Pastoralkonferenz vom 8. Oktober 1878 der Rhein. Westphäl. Provinzial-Ausschuss für Innere Mission ersucht wurde, eine neue, vervollständigte Auflage von Höpfners „Praktischem Wegweiser durch die christliche Volkslitteratur“ zu veranstalten und dass die Redaktion der „Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause“ gebeten werde, alljährlich eine Uebersicht über die neu erschienene Volkslitteratur zu veröffentlichen.

Leiter der Pastoralkonferenz ist Herr Pastor Hildebrandt.

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, dass der „Verein der Berliner Gefängnissbeamten“ von dem in Band 15 Seite 262 ff. der „Blätter“ die Rede ist, von etwa 1875 bis 1885 bestand und vorwiegend nur geselligen Charakter hatte.

Berlin.

Digitized by Google

Litteratur.

Deutsche Juristen-Zeitung. Erstes Vierteljahr 1902. Die Neujahrsnummer brachte zwei besonderer Erwähnung werthe Aufsätze, den einen vom Senatspräsidenten am Reichsgerichte, Freiherrn v. Bülow, den anderen von dem Berliner Rechtslehrer Geheimerath v. Liszt. Bülow nimmt einen Bericht des Prof. Dr. Stooss über den besonderen Theil des Entwurfes eines schweizerischen Str.-G.-B. zum Anlass, eine Reihe hochwichtiger Fragen zu besprechen, wovon hier Einiges kurz angedeutet werden soll. Auch der schweizer Entwurf straft bewusst wegen übler Nachrede den, der eine vielleicht wahre, aber nicht zu erweisende Behauptung aufgestellt hat; man soll aber nicht ehrverletzende Behauptungen aufstellen oder auch nur verbreiten, ohne sich von ihrer Wahrheit überzeugt zu haben. Aber wer wird von sich sagen können, dass er gegen diesen gewiss berechtigten Grundsatz nie gefehlt habe? Diesem Gesichtspunkte trägt der Entwurf insofern Rechnung, als er den Richter ermächtigt, den Thäter, der aus verzeihlichem Irrthume das für wahr hielt, was er verbreitete und der vor dem Richter seine Aeusserung förmlich als unwahr zurückzieht, von Strafe zu befreien, wobei dem Verletzten eine gerichtliche Urkunde über die Zurücknahme der Nachrede auszustellen ist. Andererseits soll der Nachweis der Wahrheit nicht immer straffrei machen, nämlich — in zu billigender Abweichung vom § 192 R.-Str.-G.-B. — dann nicht, wenn der Thäter ohne begründete Veranlassung, insbesondere aus Gehässigkeit, Neid, Rachsucht, Schadenfreude gehandelt hat. Dass der Entwurf der schutzberechtigten Interessen (§ 193 R.-Str.-G.-B.) nicht aufgenommen hat, wird in Deutschland kaum als nachahmungswerthe Verbesserung angesehen werden. Dagegen sind die hier einschlagenden Strafbestimmungen des Entwurfes theilweise wohl geeignet, das richtige Verhältniss des Schutzes der höchsten idealen Güter zu dem Schutze materieller Habe, ein Verhältniss, das, wie v. Bülow leider sehr zutreffend hervorhebt, im deutschen Strafrecht und seiner Pflege so gut wie verloren gegangen ist (in England liegt übrigens die Sache nicht viel anders!), wiederherzustellen. Der Entwurf lässt nämlich bei planmässiger Verleumdung Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren zu. Auch dass Beleidigungen durch Scheltworte — allerdings meines Erachtens nur unter der Voraussetzung, dass deren Gebrauch nicht eine ernstere Beschimpfung enthält — oder durch geringe Thätlichkeiten als Uebertretungen bestraft werden können, würde ich als einen Vorzug ansehen und wünschen, dass sie im Wege des Strafbefehles ihre Erledigung finden könnten. Dagegen würde die Einschränkung der Strafe für das weite Gebiet der „Beschimpfungen" auf Geld- oder Gefängnissstrafe bis zu einem Monat, wie der Entwurf vorschlägt, ein höchst bedauerlicher Rückschritt selbst gegenüber dem einer Verstärkung des Rechtsschutzes der Ehre so dringend

Digitized by Google

bedürftigen deutschen Reichsstrafgesetzbuches sein. In dieser Hinsicht ist Bülows Vorschlag, für geeignete Fälle die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für zulässig zu erklären, sehr beherzigenswerth.

Für den Liszt'schen Aufsatz „Strafrecht und Psychologie" hat ein Vortrag des Breslauer Privatdozenten Dr. Stern über die „Psychologie der Aussage" die Anregung geboten. Dr. Stern hat durch eine Reihe systematischer Versuche schwerwiegenden Beweis dafür angetreten, dass auch die Wiedergabe von Wahrnehmungen sogen. gebildeter Menschen sich sehr häufig nicht mit den Thatsachen decken und dass der Prozentsatz der Richtigkeit des Wiedergegebenen in demselben Masse schwindet, als die Mittheilung nicht durch den Wahrnehmenden selbst, sondern durch die dritte, vierte Person u. s. w. erfolgt, der die Wahrnehmung mitgetheilt worden ist. Es liegt auf der Hand, dass dieser Nachweis der Unzuverlässigkeit menschlicher Wahrnehmungs- und Wiedergabefähigkeit die Grundlage unserer ganzen Strafrechtspflege stark zu erschüttern geeignet ist und wenn v. Liszt diese Besorgniss durch den Hinweis darauf herabmildern will, dass das von Stern gewonnene Ergebniss nicht neu ist, so kann doch aus dieser, allerdings richtigen, Thatsache kaum Erhebliches zur Beruhigung gewonnen werden. Wir werden eben hier, wie so oft auch sonst, daran erinnert, dass alles menschliche Wissen — und Können — doch nur Stückwerk ist. v. Liszt selbst giebt Kunde von zwei hochinteressanten Versuchen, die er im kriminalistischen Seminar der Berliner Universität hat vornehmen lassen. Es wurde bei einem praktischen Strafrechtsfalle die Aussage des Angeklagten vor einer Gruppe von Hörern vorgetragen, dann von einem Hörer dieser Gruppe einer zweiten und von einem Mitgliede der zweiten Gruppe einer dritten und von einem Hörer der dritten Gruppe einer vierten sofort weitererzählt. v. Liszt sagt, „ergab diese dritte Wiedergabe (also die vierte Erzählung) bereits eine vollständige Entstellung des Falles im Ganzen wie in allen seinen wesentlichen Einzelheiten und somit eine vernichtende Kritik der „Zeugen vom Hörensagen." Das andere Mal wurde im Anschluss an einen wissenschaftlichen Vortrag nach einem genau vereinbarten Plane zwischen zwei Herren ein Wortwechsel vorgeführt, in dessen Verlaufe der eine einen Revolver zog und schoss. Die Vernehmung der in den Plan nicht eingeweihten Zuhörer ergab, wie v. Liszt bemerkt, „ganz abgesehen von verschiedenen, recht merkwürdigen Unsicherheiten und Unrichtigkeiten, vor Allem, dass das Ziehen, Anlegen und Abdrücken des Revolvers auch von den nächstsitzenden Personen entweder gar nicht wahrgenommen worden war, oder doch nicht bestimmt behauptet werden konnte, dass somit eine Beschuldigung wegen Tötungsversuchs, ohne Geständniss des Angeklagten, in sich zusammenbrechen musste." Wer gewohnt ist, auf derartige Dinge zu achten, wird in der Lage sein, die Zahl der Beispiele zu vermehren, die zeigen, dass einmal die Wahrnehmungsgabe auch desjenigen Menschen eine beschränkte ist, die sich gewöhnt haben, den äusseren Vorgängen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, dass ferner aber auch die Fähigkeit, sich von einer Wahrnehmung Rechenschaft abzulegen, begrenzt ist. Hierbei fällt auch in das Gewicht, dass die wenigsten Menschen sich darüber klar sind, dass sie sehr häufig bei der Wiedergabe (vermeintlicher) Thatsachen mit Schlüssen arbeiten. Ich setze folgenden Fall: Ein Zeuge bekundet, er habe gesehen, wie X. eine Droschke angerufen habe und in ihr fort-

Digitized by Google

gefahren sei. Thatsächlich hat er gesehen, wie X. eine Droschke anrief, die Droschke kam und X., um einzusteigen, den Fuss auf das Trittbrett setzte. Weiter hat der Zeuge, der in diesem Augenblick an X. vorbeiging, nichts gesehen, da er aber sofort den Wagen in entgegengesetzter Richtung davonrollen hörte, so hat er in der That nur geschlossen, dass X. eingestiegen und fortgefahren ist, während er in Wirklichkeit aus irgend einem Grunde seine Absicht, mit der Droschke fortzufahren, aufgegeben, den Fuss vom Trittbrett zurückgezogen und die Droschke nicht bestiegen hat. Derartige Sachen ereignen sich auch bei scharfsinnigen Menschen oft genug, ganz andere Fehler im Sehen, Hören und Wiedergeben lässt sich aber die grosse Masse derer zu Schulden kommen, deren beschworene Aussagen die Grundlagen der gerichtlichen Entscheidungen bilden. In der That stehe ich nicht an, zu behaupten, dass es eine der schwierigsten Aufgaben richterlicher Thätigkeit sein kann, ein gutes Beweisaufnahme-Protokoll abzufassen. Ich denke hier noch gar nicht so sehr an die Verhandelung mit Zeugen, die die Wahrheit nicht sagen w o l l e n, obwohl auch hier dem psychologisch geschulten Richter viel eher ein Erfolg beschieden sein wird, als dem, der durch „Anschreien“ den Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu nöthigen sucht. Auch bei dem vollsten Streben des Zeugen nach wahrheitsgemässer Aussage wird der sorgsame Richter häufig genug mit ungezählten Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Oft wird es besonderer Mühe bedürfen, festzustellen, was der Zeuge eigentlich sagen w i l l und was er sagen k a n n, was Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung ist oder was er so oft, oder, wie er meint, in so glaubwürdiger Weise, gehört hat, dass es ihm schwer fällt, eigene Wahrnehmung und die Mittheilung des von Anderen Wahrgenommenen auseinanderzuhalten. Und hat der Richter nun endlich aus dem Schwalle der Worte, die er am besten zuerst über sich ergehen lassen wird, den Kern dessen herausgeschält, das ihm geeignet erscheint, die Aussage des Zeugen zu bilden, so gilt es noch, dies in die richtige Form zu bringen, ohne dass das Bild, das der Richter gewonnen hat, sich durch einen schiefen Ausdruck, durch die Abkürzung eines Satzes oder einer Wendung, durch die Art, wie er die Theile der Bekundung einander folgen lässt u. s. w. verändert. Unter Umständen kann die Wahl des bestimmten statt des unbestimmten Artikels, ein ausgelassenes oder falsch gesetztes Komma, der Niederschrift einen ganz anderen Sinn geben.

Ich kann v. L i s z t nicht beipflichten, wenn er den Werth der Ausbildung des Strafrichters nach dieser Richtung ungleich höher einschätzt als den der Schulung des Civilrichters. Wie die Dinge liegen, wird bei den stärker beschäftigten Landgerichten und ebenso bei den Oberlandesgerichten das Schwergewicht der Beweisaufnahme, bei dem ersuchten oder beauftragten Richter ruhen. Für ihn entsteht daher die in ihrer Schwierigkeit häufig verkannte Aufgabe, dem Kollegium die Aussage in der gleichen Anschaulichkeit durch das Protokoll vorzuführen, wie er sie in sich aufgenommen hat, sowie bei dem Ergebnisse, das er in dem Protokolle vorlegt, den Entwickelungsgang, wo dies angezeigt erscheint, zu zeigen, den die Aussage genommen hat, bis sie die Form erhielt in der der Zeuge seine Bekundung beschworen hat oder beschwören will. Der Civilrichter muss daher ganz ebenso ein guter Psychologe sein wie der Strafrichter und bei der Ausbildung der jungen Juristen, namentlich bei den Amtsgerichten, sollte hierauf unausgesetzt der grösste Werth gelegt werden.

Digitized by Google

v. Liszt verwendet in dem erwähnten Aufsatze die Psychologie als werthvollste Bundesgenossin in der Strafrechtspflege von einem ganz besonderen Gesichtspunkt aus. Er verlangt die Ausbildung in der eben besprochenen Richtung als Theil der berufsmässigen Ausbildung der kriminalistischen Praktiker, die er bis jetzt vermisst und für die er viel erhofft von der Verwirklichung eines von der deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung vor Jahren bereits gefassten Plans, der Veranstaltung von kriminalistischen Fortbildungskursen Wenn es diesen in der That gelingen möchte, den zum Kampfe gegen das Verbrecherthum bestimmten Organen der Rechtspflege, die Kenntnisse und den Scharfsinn zu verschaffen, der sie der Berufs-Verbrecherwelt gewachsen macht, was v. Liszt mit Recht verlangt, dann brauchte auch der ängstliche Finanzminister die Gewährung recht erheblicher Beträge für diesen Zweck nicht zu scheuen.

Zu derselben Frage hat in der folgenden Nummer Amtsrichter Dr. Schellhas-Rixdorf das Wort ergriffen. Er wendet sich gegen die Stern'schen Versuche insofern, als er ihnen einen absoluten Werth abspricht, denn man könne eine Wissenschaft, ein System der Wahrheitserforschung daraus nicht ableiten, es sei eben nicht möglich, allgemein gültige Gesetze für die Erforschung der Wahrheit im Prozesse zu schaffen. Es ist aber auch kaum anzunehmen, dass ein solches Ergebniss mit den angestellten Versuchen und deren verheissener weiterer Ausbildung angestrebt wird. Wenn man aber dadurch zu gewissen Erfahrungssätzen gelangt, die auch nur nach einzelnen bestimmten Richtungen hin die Gewissheit der menschlichen Wahrnehmungsfähigkeit zu gewissen Fehlern und Unzuverlässigkeiten festlegen, wenn ferner in den Fortbildungskursen die psychologische Schulung des Richters gefördert wird. wenn durch die Presse, die die nach dieser Richtung unternommenen Versuche aufmerksam verfolgt, die Theilnahme des weiteren Publikums an den Ergebnissen wach gehalten wird, so wird damit ein nicht zu unterschätzender Erfolg erreicht werden. Denn es wird dadurch bei dem Richter nicht nur das geschärft werden, was Schellhas sehr treffend die Fähigkeit des gesunden, aus dem Innern geschöpften, von äusserlichen schematischen Grundsätzen unabhängigen Empfindens der Wahrheit im Einzelfalle nennt, sondern auch diejenigen, denen gegenüber er dieses Empfinden zu bethätigen hat, werden sich immer mehr daran gewöhnen, sowohl auf ihre Wahrnehmungen wie auf deren Wiedergabe, namentlich, wenn sie in der verantwortungsvollen Eigenschaft als Zeuge erfolgt, grössere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Die Nummern 4 und 6 enthalten ferner noch Aufsätze des Oberlandesgerichtsraths Simon-Frankfurt a. M über eine Aenderung des Strafverfahrens zum Zwecke der Verminderung der Duelle und des Landgerichtsraths Thomsen-Altona über Zweikampf und Strafrechtspolitik. Wenn Simon das Heil in der Bildung von etwa den Landgerichten anzugliedernden, aus Richtern und Laien zu bildenden Ehrengerichtshöfen erblickt, so möchte ich besorgen, dass seine Hoffnung sich als trügerisch erweisen dürfte. Auf den sehr lesenswerthen Thomsen'schen Aufsatz näher einzugehen, muss ich mir hier versagen. Es genüge der Hinweis darauf, dass er die Beseitigung des Duells von entehrenden Strafen — Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — mit grosser Sicherheit erwartet; aber nur dann, wenn auch die Militärverwaltung der Einrichtung des Zweikampfes entrathen zu können glaubt. Erachte aber der Staat die Erhaltung

Digitized by Google

des Zweikampfes aus militärischen Rücksichten für geboten, so sollte er auch davon absehen, den von der Sitte getragenen Zwang, der zum Duell führt, in der Bestrafung des Zweikampfes zu ahnden. Unzweifelhaft wäre ein Zustand, der den bürgerlichen Duellanten auf Jahre in das Zuchthaus, den Offizier aber auf einige Monate auf Festung schickt, undenkbar. Die Regelung kann nur für alle Berufsstände gemeinsam erfolgen und sie wird am besten von der Heeresverwaltung ausgehen. In keinem Falle dürfte aber die Bedrohung einer nicht ehrlosen Handlung mit so stark entehrenden Strafen wie Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte das geeignete Heilmittel sein, denn eine stärkere Verletzung des gesunden Rechtsgefühls des Volkes erscheint kaum denkbar. Glaubt der Staat aber, Massregel zur Beseitigung (richtiger: zur möglichsten Einschränkung) des Duelles nicht ergreifen zu können, so soll man dann auch nicht im Gegensatze dazu der Straflosigkeit des Zweikampfes das Wort reden. Die bestehende Strafandrohung übt immerhin heilsame Warnung dafür, möglichst Gelegenheiten zu meiden, die zu diesem „von der Sitte getragenen Zwange“ führen.

Breslau, April 1902.

Simonson, Oberlandesgerichtsrath.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, Gerichtliche Medizin, Gefängnisskunde und die gesammte Strafrechtslitteratur, herausgegeben von Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. zu Leipzig, Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart.

Seit der letzten Besprechung dieser Zeitschrift ist der 58. und 59. Band erschienen. Beide enthalten eine Reihe von Arbeiten, die für die Leser unserer Blätter von Interesse sind. Wir heben besonders hervor aus dem 58. Band ein Gutachten von Dr. Gruber, Budapest, „Soll die bedingte Verurtheilung auch bei den Disziplinarstrafen der in den Besserungsanstalten untergebrachten jugendlichen Rechtsbrechern angewendet werden? das zum internationalen Kongress „du patronage des libérés“ in Paris geschrieben ist. Der Verfasser kommt aus erzieherischen Gründen zur Bejahung der Frage. Ferner dürfte der Bericht über den deutschen Juristentag am 11. September 1900 Interesse erwecken. Unter den litterarischen Besprechungen seien als werthvoll für den Strafvollzugsbeamten erwähnt: A. Marcovich, Das Gefängnisswesen in Oesterreich, Olshausen, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 7. Auflage, Löwe, Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze.

Im 59. Band finden wir ein Referat über die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg von Prof. Finger, über die Reform der Strafprozessordnung in Italien nach einem Artikel von Dr. F. Heil in Budapest, von Dr. Gruber, über die Oesterreichische Straffälligkeitsstatistik für 1896 von Dr. Hoegel, über die Einführung der bedingten Begnadigung in Italien von Dr. Gruber, sowie den Entwurf die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, der dem französischen Senat vorgelegt wurde. Unter den besprochenen neuesten litterarischen Erzeugnissen dürften unsere Leser namentlich folgende interessiren:

Digitized by Google

v. Liszt, die Gefängnissarbeit.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Revue pénale suisse), herausgegeben von Carl Stooss, Professor des Strafrechts in Wien.

Dr. Franz v. Liszt, ordentl. Professor der Rechte in Berlin, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

A. Hellweg, Reichsgerichtsrath, Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

Dr. Karl Binding, ordentl. Professor der Rechte in Leipzig, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts.

Prof. Dr. Medem, Landgerichtsrath, Revision des Strafrechts: I. Geldstrafe. Geschärfte Strafhaft. Prügelstrafe.

O. Nölle, Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordn. Das Gesetz über die Fürsorge, Erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900.

Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben im Auftrage der internationalen kriminalistischen Vereinigung von Dr. Franz v. Liszt und Dr. Georg Crusen, II. Band, Das Strafrecht der aussereuropäischen Staaten.

Dr. Hugo Hoegel, Sektionsrath im k. k. Justizministerium, Das Gesetz betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung.

Hermann Seuffert, Die Bewegung im Strafrecht während der letzten 30 Jahre.

Eine jubelfestfeiernde Gefängnissgesellschaft. P. Dr. v. Rohden, der Hauptagent der Rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft, hat schlicht und warm und in klarer, übersichtlicher Form zur Feier des 75 jährigen Bestandes dieser Gesellschaft im Jahre 1901 in einer „Festschrift“ (Düsseldorf 1901, Selbstverlag der Gesellschaft) Geschichte und Wirksamkeit dieser bedeutsamen Vereinigung uns vor die Augen geführt. In einem Anhange lässt er der geschichtlichen Entwickelung einige Dokumente, Satzungen, Tabellen und vor allem auch eine systematische Zusammenstellung sämmtlicher inmitten der Gesellschaft erstatteten Referate folgen, die uns wünschen lässt, es möchten die wichtigsten dieser Vorträge über die verschiedenen theoretischen wie praktischen Fragen aus dem Gebiete des Strafvollzugs, sowie die Kriminalität überhaupt zusammengestellt und weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Rohden's Schilderung zeigt uns deutlich, was das deutsche Gefängnisswesen dieser Gesellschaft — bekanntlich in erster Linie eine Schöpfung Th. Fliedner's und seiner aufopfernden Menschenliebe gegen alles, was in den Banden des leiblichen und geistigen Elends schmachtet — verdankt. Die Gesellschaft hat nicht nur an der Entwickelung des deutschen Gefängnisswesens im 19. Jahrhundert lebhaften Antheil genommen, sondern auch häufig anregend und fördernd in diese werdende Entwickelung direkt mit eingegriffen, sodass nach mancher Seite hin die Geschichte der Gesellschaft und ihrer Thätigkeit zugleich auch ein treues Spiegelbild der treibenden Strömungen innerhalb der neuesten Kriminalitäts- und Strafvollzugswissenschaft bildet. Ein solches Hinausschreiten über die

Digitized by Google

eigentlichen Ziele der blosen Gefangenen-, bezw. Entlassenenfürsorge hinein in das Centrum der auf dem Gebiete der Welt des Verbrechens massgebenden Fragen ist ja auch an sich ganz erklärlich und, ich meine, wenn nur die helfende christliche Fürsorge für den Gefangenen und den Verbrecher an ihrer ersten Stelle bleibt, ganz unbedenklich. Wir haben denn doch in solchen Gesellschaften, wie nicht minder auch in dem Vereine deutscher Strafanstaltsbeamten und ähnlichen Vereinigungen, durch das Zusammenwirken des Strafrichters und der verschiedenen Strafvollzugsbeamten, sowie der betreffenden Verwaltungsorgane einen solchen Niederschlag der speziellsten sachlichen Erfahrungen, der intimsten Einblicke sowohl in die Welt des Verbrechens als auch in das Wesen des einzelnen Verbrechers selbst, wie sich eine solche Sachkenntniss auch nicht annähernd auf dem rein akademisch-theoretischen Boden, sowie auch bei dem warmherzigsten Sozialpolitiker und Philanthropen finden lässt. Es sind dies eben die goldenen Früchte an dem grünen Baume des Lebens und der Praxis, die sich nicht rein theoretisch konstruiren lassen, denn wir stehen innerhalb des Gefängnisswesens nicht etwa auf einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Gebiete, sondern auf dem des Menschenherzens mit seinen zahllosen räthselhaften Wandlungen, die in einem jeden Augenblicke die Beziehung auf die individuelle Wirklichkeit verlangen. Wollten daher Gefängnissgesellschaften nichts anderes als in grossem Massstabe organisirte Hilfs- und Fürsorgevereine sein, so hiesse dies schliesslich doch nichts weniger als eine Fülle der eigenartigsten und durch nichts anderes zu ersetzenden Kräfte brach liegen lassen und auf eine eben solche Fülle der werthvollsten sachlichen Erfahrungen Verzicht leisten und zwar auf einem Gebiete, das das persönlichste und individuellste von allen ist und auf das die Anlegung allgemeiner blos theoretisch gefundener Grundsätze und Anschauungen auch nur im Allgemeinen passen kann. Allen Anzeichen nach sind wir jetzt in eine Zeit eingetreten, welche die wichtigsten Aufgaben für das gesammte Strafwesen in sich schliesst: Ausbau, psychologische Vertiefung und Vervollkommnung des Strafgesetzes und dementsprechend auch die Schaffung eines einheitlichen, die Idee des Strafziels verwirklichenden Strafvollzugsgesetzes sind Aufgaben, an denen das nächste Menschenalter nicht vorüber kann. Da wird es sich aber sicherlich zeigen, dass die in jenen Gesellschaften und Vereinigungen aufgespeicherten Erfahrungsschätze der Männer der Praxis gar nicht zu entbehren sind: in nicht wenig Fragen wird den Vertretern des praktischen Strafvollzugs und ihren Erfahrungen das hauptsächlich massgebende Urtheil einzuräumen sein. Möge daher unsere festfeiernde Gesellschaft auch nach dieser Seite hin noch weiter in Segen wirken und neben all den Thränen, die sie getrocknet, den Existenzen, die sie durch ihre Fürsorgethätigkeit aus iher Gesunkenheit gerettet, am grossen sittlichen Kampf der menschlichen Gesellschaft gegen das Verbrechen mit all seiner geistigen und leiblichen Noth auch fernerhin durch bahnbrechende und fördernde Mitarbeit zum Siege führen helfen.

Jedoch noch eins möchten wir erwähnen, das uns in Rohden's Schilderungen überaus wohlthuend berührt hat: das ist das einträchtige Zusammenarbeiten der beiden Konfessionen auf dem Boden dieser gemeinnützigen Gefängnissthätigkeit. Je schärfer sich so oft auf anderen Gebieten der der Natur der Sache nach unvermeidliche Gegensatz geltend macht, um so erfreuender wirkt es, wenn sich Gebiete finden, auf denen diese Gegensätze sich versöhnen in gemein-

Digitized by Google

samer Arbeit für ein edles Ziel. Es ist einstmals drüben das Wort gesprochen worden: „Der Glaube ist exklusiv, der trennt uns; die Liebe ist expansiv, in der wollen wir uns die Hände reichen“. Gewiss ein schönes Wort, freilich oft unbeachtet gelassen; nur unsere Gesellschaft hat es im Laufe der Jahrzehnte bewiesen, dass und wie es zur Wahrheit werden kann. In der an widerwärtigen Bildern überreichen Gegenwart ist es wirklich ein tröstender und hoffnungsfreudiger Anblick, zu schauen, dass in der Frage der Rettung unglücklicher Mitmenschen und in der Bekämpfung des allgemeinen sittlichen Weltelends es keine konfessionelle Geschiedenheit giebt und auch das sonst Unvereinbare in dem *in omnibus caritas* sich doch die Hand reichen kann. — Sicherlich werden alle Freunde und Mitarbeiter des deutschen Strafvollzugs in dem Wunsche einig sein, dass die Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft, wenn sie einst zu ihrer Centenarfeier sich rüstet, noch auf manchen schönen Erfolg ihrer Thätigkeit zurückschauen möge.

Weimar. *R. Stade.*

Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Von Medizinalrath Dr. Paul Näcke, Halle a. S. Seit Jahrzehnten ist die Frage nach der Unterbringung geisteskranker Verbrecher ein vielbesprochener Gegenstand auf den Versammlungen der Irrenärzte, der Juristen, der Strafanstaltsbeamten gewesen und zum Gegenstande eingehender monographischer Bearbeitung gemacht worden. (Sander und Richter, Moeli, Günther u. A.). Mit der zunehmenden Entwickelung des öffentlichen Irrenfürsorgewensens, sowie der Strafrechtspflege und der Strafvollzugswissenschaft hat sich ihr in den hervorragenden Kulturstaaten schon früh die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet und hat sie in den einzelnen Ländern eine verschiedenartige keineswegs endgültige Lösung gefunden. In England hat man am frühesten Specialasyle errichtet (Broadmoor) zur Aufnahme von Geisteskranken, die ein Verbrechen begangen haben (Criminal Lunatics) und für Verbrecher, die in der Strafhaft geisteskrank geworden sind. (Jnsane Convicts).

In den meisten der anderen Staaten hat man die ersteren den gewöhnlichen Irrenanstalten überwiesen und nur bei Letzteren handelt es sich im Wesentlichen darum, ob sie in eigenen Asylen oder in besonderen Abtheilungen bei bereits bestehenden Irren- oder Gefangenenanstalten untergebracht würden. In Deutschland haben hervorragende Irrenärzte (Snell, Damerow, Roller, Wiedemeister, Th. Simon u. A.) und 1875 auch der Verein deutscher Irrenärzte (Nasse, L. Meyer, Westphal, Zinn und Laehr) und in der Neuzeit auch Knecht, Günther, Kirn, Leppmann für die Adnexe an Strafanstalten, während andere bedeutsame Stimmen, wie Sander und Richter, Mendel gegen jedes Spezialasyl und jedes Adnex, und noch Andere wie Langreuther, Moëli, Schaefer für Adnexe bei Irrenanstalten eintraten. Wiederholt hat sich der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten unter der Leitung der Strafanstaltsärzte (Delbrück, Gutsch, Baer, Knecht, Marcard, Ribstein) für die Errichtung von Adnexen an Strafanstalten ausgesprochen.

In einer sehr eingehenden Weise bespricht der vielbekannte Verfasser in der oben bezeichneten Abhandlung die mannigfachen hierher gehörigen Gesichtspunkte. Ganz besonders dankenswerth

Digitized by Google

ist sein Bestreben uns mit den Erfahrungen bekannt zu machen, die sich in der Neuzeit in ausländischen Einrichtungen ergeben haben und wiederum hier ganz besonders in den amerikanischen Einzelstaaten.

Verfasser findet aus eigener und anderer Erfahrung, dass die Mehrzahl der irren Verbrecher zur Zeit ihrer That wahrscheinlich schon geisteskrank waren, aber als solche nicht erkannt wurden, dass das Gefängniss an sich nur wenig im Stande ist, Irrsinn zu erzeugen und dies sicher wiederum nur bei dazu Disponirten oder Minderwerthigen, und dass die wirklich erst im Strafhause Erkrankten der Mehrzahl nach Leidenschaftsverbrecher wären. Verfasser sucht die geläufigen Einwände gegen die Vermischung der geisteskranken Verbrecher mit gewöhnlichen Irren zu wiederlegen und glaubt, dass den meisten gegnerischen Behauptungen zu wenig Beweiskraft beizumessen sei. Er verlangt mehr strenge Kontrolle durch Zahlen und Statistik. Auch bei Gegenwart irrer Verbrecher, meint er, lässt sich das No-restraintsystem durchführen und sollte die Menge unangenehmer Kranker zu gross werden, so müsste für die Schlimmsten ein kleiner Adnex improvisirt werden. (Wo bleibt das einheitliche Prinzip? Ref.) Nach vielen weiten Ausführungen kommt Verfasser jedoch dahin, die Adnexe an Strafanstalten zu empfehlen und zwar nur grössere für 100—150 Personen, weil sie nicht blosse Durchgangsstation sein sollen. In diesen Adnexen soll — und wir geben ihm hier unsere ganze Zustimmung — alles, was sonst an das Strafhaus erinnert, entfernt werden. Verfasser verlangt, dass die in dem Adnex zur Kur untergebrachten, im Gegensatz zu den zur Beobachtung dorthin verbrachten, niemals in das Gefängniss zurückgeschickt werden, auch nicht vor Ablauf der Strafzeit. Nach abgelaufener Strafzeit sollen nur die gefährlichsten und unmoralischen Elemente im Adnex zurückbehalten werden; bis sie diese Immoralitäten verloren haben (!) und dann können sie in gewöhnliche Irrenanstalten verbracht werden.

Auch der Behandlung und Unterbringung der sogenannten Minderwerthigen und Defekten widmet Verfasser eine besondere Erörterung; er verlangt mit anderen (Lenz, Ellis, Hoppe, Wagner, Toulouse, Garnier, Gross u. A.) für diese und die gemindert Zurechnungsfähigen aller Schattirungen besondere Anstalten zwischen Gefängniss und Irrenhaus. (Eine Forderung, die auch wir schon 1874 eindringlich gewünscht haben. Ref.) Nach Verfasser kann ein Adnex an Irrenanstalten nöthig werden, im Allgemeinen empfiehlt sich das Adnex an Strafanstalten als das beste System. (Bekanntlich sind in Preussen in der letzten Zeit vier solche bereits errichtet: Berlin, Halle, Breslau, Graudenz und sind noch zwei in der Errichtung begriffen). Desgl. in Baden (die Red.).

Die vorliegende Monographie wird von allen, die dieser Frage ein besonderes Studium widmen, mit grossem Interesse und Nutzen gelesen werden.

Dr. Baer-Berlin.

Digitized by Google

Rivista di Discipline Carcerarie.

Diese, heute bereits im 26. Jahrgang erscheinende, von Beltrani-Scalia im Jahre 1871 gegründete italienische Zeitschrift (s. „Blätter“, Band XXX, S. 437 ff.) besteht aus drei auch einzeln käuflichen Theilen, von denen der erste wissenschaftliche Aufsätze, Parlamentsberichte und Miscellanea, der zweite amtliche Erlasse, insbesondere Personalveränderungen enthält, während der dritte Theil eine Zeitung für Gefangene darstellt.

Hier interessirt vor allem der Inhalt des ersten Theiles; seine einzelnen Hefte weisen (seit August 1899) die folgenden Arbeiten auf:

September-Heft 1899: 1. Die Ergebnisse der Zwangserziehung in Italien im Jahre 1898 (Bericht Canevellis der Kommission für Justizstatistik erstattet). 2. Giebt es geborene Verbrecher? (von G. George; aus den „Monatsheften“ übernommen). 3. Verschiedenes: a) Der Staat Illinois hat alle Verfahren gegen Minderjährige vor einen besonderen Centralgerichtshof gewiesen, der allein unter Vorsitz eines hohen Justizbeamten zu entscheiden hat. b) Neues Gesetz des Staates Massachusetts über die Aussenarbeit. c) Die Reform des französischen Militärstrafprozessrechts.

Oktober-Heft 1899: 1. Bericht des Cassationshof-Präsidenten Canonico über die Strafen des Verweises und des Zwangsaufenthalts (domicilio coatto) in den Jahren 1893 bis 1897. 2. Die Beköstigung der Gefangenen in den italienischen Gefängnissen (von P. Vasto). 3. Französischer Erlass vom 8. Mai 1899 betr. die Austheilung von Land an Relegirte. 4. Verschiedenes: a) Entwurf des italienischen Militär-Strafgesetzbuches. b) Programm des Juristenkongresses in Rio-Janeiro 1900. c) Anstalten für Vagabunden im Staate Illinois. d) Oeffentliche Voruntersuchung in Belgien. e) Abschaffung der Transportation in Russland.

November-Heft 1899: 1. Bericht de Sanctis für den Gefängniss-Kongress zu Brüssel über die unbestimmte Verurtheilung. 2. Die Anthroposoziologie (sie befasst sich mit dem Studium der Ungleichheit der verschiedenen Menschenrassen). 3. Das Erziehungshaus für Minderjährige beiderlei Geschlechts in Turin, via Arcivescovado No. 3. 4. Die Richter'sche Anstalt für „Zurückgebliebene“ in Leipzig. 5. La Casa benefica, das Kinderheim in Turin. 6. Verschiedenes: a) Domicilio coatto (diese Strafe soll abgeschafft werden). b) Reform des französischen Militärstrafprozessrechts. c) Das Schuldgefängniss im heutigen England.

Dezember-Heft 1899: 1. Die Abtheilung für Gefängnisswesen auf der umbrischen Ausstellung zu Perugia. 2. Ottaviano Morici verlangt besondere Anstalten für geistesschwache Minderjährige, wie sie bereits in Deutschland, Frankreich etc. bestehen. 3. Das Rechtsmittel der Revision im spanischen Strafprozess. 4. Gesetz betr. die bedingte Verurtheilung im Kanton Tessin. 5. Verschiedenes: a) Dem französischen Senat liegt ein Gesetzentwurf vor, der den Uebergang der Gefängnissverwaltung vom Ministerium des Innern auf das der Justiz vorsieht. b) Schutzfürsorge in Holland. c) Das neue Zuchthaus in Athen.

Digitized by Google

Januar-Heft 1900: 1. Parlamentsverhandlungen: Gesetzentwurf betr. den Rückfall und die Abschaffung der Strafe des Zwangsaufenthalts. 2. P. Vasto: Die Anwendung und Auslegung des Art. 76 Ital. Strafgesetzbuch (s. v. Liszts Zeitschrift Beilage zu No. 10). 3. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Zwangszöglinge entlassen werden? von Prof. Fiori. 4. Verschiedenes: a) Die Strafe auf Mord in England. b) Die Relegation in Frankreich. c) Versammlung des Centralcomités der schweizerischen Gefängnissgesellschaft.

Februar-Heft 1900: 1. Programm des Brüsseler Gefängnisskongresses. 2. Statistik der Fälle von bedingter Begnadigung, Rehabilitation etc. im Jahre 1899. 3. Verschiedenes: a) Vorträge in der Erziehungsanstalt zu Pisa. b) Todesstrafe für Unverbesserliche im Staate Californien.

März-Heft 1900: 1. Carretto: Die Einrichtung von kantonalen Fürsorgeräthen für Minderjährige in Italien. 2. Scarlata: Vereinigungen mit der Absicht, Verbrechen zu begehen, insbesondere die Mafia. 3. Notaristefani: Die bedingte Verurtheilung. 4. Verschiedenes: a) Kriminalstatistik in Italien, Frankreich und Algier. b) Lynch-Statistik in Amerika.

April-Heft 1900: 1. Morici: Die Frage der Erziehungsanstalten vor den Kammern. 2. Vasto: Die Beköstigung der Gefangenen (Fortsetzung). 3. Kellor: Psychologische und experimentelle Studien an weiblichen Verbrechern. 4. Neue Gesetze: a) Belgisches Gesetz vom 15. Februar 1897 betr. die Bekämpfung des Vagabundenwesens, ferner vom 20. Juni 1899 betr. die Untersuchungshaft. b) Gesetz des Kantons Waadt betr. den Strafaufschub. c) Gutachten des russischen Staatsraths betr. die Verantwortlichkeit der Minderjährigen. d) Englisches Gesetz vom 3. August 1897 betr. das Verbot der Einfuhr ausländischer Gefängnisserzeugnisse. 5. Verschiedenes: a) Prof. Ferri hat im Pariser „Collège libre des sciences sociales“ acht Vorträge über Kriminalistik gehalten. b) Der Erlass des Pariser Ersten Staatsanwalts Bulot, das Verfahren bezüglich jugendlicher Verbrecher betreffend. c) Die Justizreform in Belgien. d) Dr. Perrier: Die Religion bei den Verbrechern.

Mai-Heft 1900: 1. Bericht des Abgeordneten Jugliese über den Gesetzentwurf betr. die rückfälligen Verbrecher und die Strafe des Zwangsaufenthalts. 2. Bericht Prof. Pessinas über die Geschworenengerichte, der Ministerialkommission für die Reform der Strafprozessordnung erstattet. 3. Gerichtsverfassungsgesetz vom 11. Mai 1897 der Republik Ecuador. 4. Norwegisches Gesetz vom 6. August 1899 über die Rehabilitation. 5. Verschiedenes: a) Frauen als Anwälte. b) Zunahme der Kriminalität in Deutschland. c) Die Tortur in den französischen Kolonieen. d) Statistik der Hinrichtungen in Frankreich von 1826 bis 1898. e) Jubiläum des Gerichts zu Colmar. f) Die lex Heinze.

Juni-Heft 1900: 1. Die Aussenarbeit der Gefangenen. 2. Der Unterricht in den Erziehungsanstalten. 3. Arbeiten der italienischen Kommission für Justizstatistik. 4. Die Gnadengesuche in Italien von 1880 bis 1897. 5. Miccoli: Das Buch des Gefangenen Livorno (Giusti) 1,50 lire. 6. Verschiedenes: a) Hinrichtungen in Tunis. b) Die Bedeutung der Photographie im Strafverfahren. c) Massnahmen zu Gunsten der Minderjährigen in der Kolonie Erythrea. d) Statistik der

Digitized by Google

Gnadensachen im Jahr 1899. e) Fürsorgeverein für jugendliche Verbrecher in Mailand.

Juli-Heft 1900: 1. Die Ueberfüllung der italienischen Gefangenenanstalten. 2. Das Verhalten der entlassenen Zwangszöglinge in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Mai 1898. 3. Die Sanitätsstatistik von Guyana und Neu-Kaledonien. 4. Verschiedenes: a) Die Reform der Geschworenengerichte. b) Museum Francesco Carrara in Lucca.

August-Heft 1900: 1. Bericht Carevellis über den Zustand der italienischen Gefängnisse und ihrer Insassen. 2. Berardi: Die Verwendung von Gefangenen bei Urbarmachungen in Sardinien. 3. Canobbio: Gedanken über jugendliche Verurtheilte. 4. Muss der Angeklagte, der Revision einlegt, zunächst aus der Haft entlassen werden? vom Advokaten Celli. 5. Brasilianisches Gesetz betr. die Gründung einer Erziehungsanstalt in San Paolo. 6. Gesellschaft zur unentgeltlichen Vertheidigung von Armen in Rom. 7. Fürsorgeverein in Macerata. 8. Prof. Conti: Die Beweggründe zum Verbrechen (Sempre dei moventi a delinquere. Turin 1900.

September-Heft 1900: 1. Sergi: Der Mord an König Humbert. 2. Laschi: Neuerungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in Frankreich und Russland. 3. Morici: Staatliche und private Erziehungsanstalten. 4. Frezzini: Amnestie und Gnadensachen in Italien. 5. Verschiedenes: a) Die Todesstrafe war in China vom Jahre 747 bis 756 abgeschafft. b) Das chinesische Strafgesetzbuch.

Oktober-Heft 1900: 1. Bericht des ärztlichen Leiters der gerichtlichen Irrenanstalt zu Aversa, Professors Virgilio über den Ursprung und die Geschichte jener Anstalt. 2. Professor de Sanctis: Verhandlungen gegen Mörder wollen möglichst unter Ausschluss der Oeffentlichkeit vorsich gehen, auch sollen die Zeitungen keine Einzelheiten über sie bringen dürfen, damit den Verbrechern der Beweggrund der Eitelkeit genommen werde. 3. Einladung zur Theilnahme an dem im September 1901 in Amsterdam tagenden internationalen Kriminalanthropolog. Kongresse. 4. Belgische Kriminalstatistik für 1896/1897.

November-Heft 1900: 1. Berardi: Verwendung von Sträflingen zur Aussenarbeit in Sardinien. 2. Die Einführung des Einzelrichterthums in Italien. 3. Notaristefani: Bedingte Verurtheilung und bedingte Begnadigung in dem Entwurf der italienischen Strafgesetzbuchs-Novelle. 4. Bericht des Justizministers Gianturco über die bedingte Begnadigung. 5. Französisches Gesetz vom 11. Juli 1900 über das Strafregister und die Rehabilitation. 6. Professor Civoli: Handbuch des Strafrechts (Verlagsgesellschaft Mailand, via Disciplini 15).

Dezember-Heft 1900: 1. Gesetzentwurf betr. die Gestattung einer stempelfreien Lotterie in Höhe von 800,000 Lire zu Gunsten des Vereins zur Fürsorge für Kinder von Strafgefangenen und der Erziehungsanstalt S. Felice. 2. Beraldi: Verwendung von Sträflingen zu Aussenarbeit in Sardinien. 3. Dr. Saccozzi: Die gerichtlichen Irrengefängnisse. 4. Merlo: Delinquenza e patronato (Verbrechen und Schutzfürsorge) Rom (Loescher) 1900. 5. Danise: Ueber die Reform der staatlichen Besserungsanstalten. 6. Die irischen Gefängnisse. 7. Verschiedenes: a) Rundschreiben des Justizministers betr.

Digitized by Google

die bedingte Begnadigung. b) Die Abschaffung der Strafe des Zwangsaufenthalts (domicilio coatto). c) Die Kriminalität in der Kolonie Erythroea im Jahre 1899. d) Das neue Gefängniss von Monaco. e) Kriminalität der Weiber in Griechenland.

Januar-Heft 1901: 1. Laschi: Die Hauptgrundsätze der neuen Strafprozessordnung. 2. Berardi: Verwendung von Sträflingen zu Aussenarbeit in Sardinien. 3. Gesetzentwurf betr. die Verwendung von Sträflingen zur Urbarmachung und Verbesserung öder und ungesunder Landstriche. 4. Die Abschaffung der Strafe des Zwangsaufenthalts.

Februar-Heft 1901: 1. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abschaffung des Zwangsaufenthaltes und das Ergreifen von Massregeln zur Vorbeugung und Bekämpfung des Gewohnheitsverbrecherthums. 2. Franchissi: Die Tuberkulose in den Gefängnissen. 3. Die unbestimmte Verurtheilung in Amerika.

März-Heft 1901: 1. Wiedereinführung der Todesstrafe in Italien. 2. Die Antianarchisten-Konferenz. 3. Penta: Geisteskrankheiten der Gefangenen, aus der Rirista di psichiatria. 4. Ferriani: Greise und frühreife Verbrecher, Como 1900. 5. Die drei ersten Strafgesetzbücher Chinas.

April-Heft 1901: 1. Gesetzentwurf betreffend Abschaffung des Zwangsaufenthaltes etc. 2. Bericht über die Strafkolonie Assab. 3. Gesetzentwurf betreffend die Bestrafung anarchistischer Vergehen. 4. Gesetz betr. die Reorganisation der militärischen Strafkompagnieen. 5. Gesetzentwurf Beltrani-Scalias betreffend die Urbarmachung der römischen Campagna durch Sträflinge. 5. Das Bertillon'sche Messsystem. 6. Die Strafkolonie zu Castiadas. 7. Französ. Gesetz betreffend die Zulassung der Frauen zur Anwaltschaft vom 1. Dezember 1900. 8. Verschiedenes: a) Kritik der Gesetzentwürfe betreffend die Aussenarbeit. b) Die französisch-italienische Konvention gegen die Anarchisten.

Mai-Heft 1901: 1. Erläuterungen Beltrani-Scalias zu seinem Gesetzentwurfe betr. die Urbarmachung der römischen Campagna. 2. Das schwedische Parlament hat beschlossen, die Todesstrafe beizubehalten. 3. Gesetz des Staates Indiana gegen das Lynchen.

Juni-Heft 1901: 1. Beltrani-Scalia: Die Urbarmachung der römischen Campagna. 2. Doria: Thätigkeit des Fürsorgevereins für Gefangenenkinder 1899/1900. 3 Dr. Cao: Aborte und Wasserleitung in den Gefängnissen. 4. Jugendliche Verbrecher. 5. Programm des 5. Internat. Kriminalanthropolog-Kongresses zu Amsterdam September 1901. 6. Das Betragen der Frauen im Gefängniss. 7. Reform des Messdienstes in Spanien. 8. Statistik der bedingten Verurtheilung in Frankreich. 9. Ein kaiserl. russ. Ukas setzt eine Kommission ein, welche die Mittel vorschlagen soll, wie den unerträglichen Zuständen auf Sacchalin abgeholfen werden kann. 10. Ein neues Gesetz des Staates New-York bestimmt, dass die Geschworenen, welche einen des Mordes Angeklagten für schuldig erklären zugleich erklären, ob ihnen die Hinrichtung oder die lebenslängliche Einsperrung angebracht erscheint; ähnlich bei Totschlag, ob lebenslängliche Zwangsarbeit oder 30 Jahre Gefängniss.

Juli-Heft 1901: 1. Beltrani-Scalia giebt seinen Gesetzentwurf betreffend die Urbarmachung der Campagna im Senat zurück

Digitized by Google

weil die Regierung selbst einen solchen herausbringen wird. 2. De Sanctis: Jugendliche Verbrecher. 3. Die Kriminalität in Italien im Jahre 1898. 4. Siamesisches Strafrecht und Gefängnisswesen. 5. Das Strafregister in Italien und Frankreich. 6. Das Messwesen (Anthropometrie) in den französischen Militärgefängnissen, in Schweden-Norwegen und Holland.

Assessor Dr. Rosenfeld.

Liliput-Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Der rührige und stets auf Praktisches und Neues bedachte Verlag von Otto Liebmann hat es unternommen eine Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches in Grösse eines Westentaschenbüchleins und dicke eines Fingers herauszugeben. Die Nothwendigkeit ein neues Gesetz bei jeder auftauchenden Frage in die Hand nehmen zu müssen und der geringe Preis des Buches, 1 Mark, gewährleistet dem Unternehmer einen aussergewöhnlichen Erfolg. Es sind bis jetzt bereits 44000 Exemplare aufgelegt. Da der Druck trotz des geringen Formates so gut ist, dass er die Brauchbarkeit des Buches nicht beeinträchtigt, ist das Buch jedem, der nicht nur am Studirtisch das Gesetz zu handhaben in der Lage ist, zu empfehlen.

„Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art“ betitelt sich ein in J. J. Heines Verlag, Berlin erschienenes Buch, das den Vorsteher der Centrale des anthropometrischen Erkennungsdienstes für Deutschland, den Kriminalinspektor O. Klatt, zum Verfasser hat.

In der Einleitung giebt der Verfasser eine interessante Schilderung grossstädtischen Verbrecherlebens und der Wege zum Verbrechen. In überzeugender Darlegung weist er in den folgenden Abschnitten nach, dass die Photographie, so schätzbare Dienste sie der Kriminalpolizei in einzelnen Fällen zu leisten vermag, doch auch irre führen kann und oft für sich allein eine richterliche Ueberzeugung von der Schuld eines Verhafteten nicht zu begründen geeignet ist. Eingefügte Bilder zeigen die Unähnlichkeit bei einem und demselben Individuum und die Aehnlichkeit bei verschiedenen Personen.

Der Verfasser führt sodann in fesselnder Weise in die Grundidee der Bertillon'schen Körpermessungen und deren Durchführung ein und giebt unter Beschreibung einiger schwieriger Identifikationen den zahlenmässigen Nachweis der Erfolge des Systems in Deutschland. Das Buch wird dadurch gleichsam zur Anleitung für anthropometrische Messungen.

Zum Schlusse giebt der Verfasser in Anlehnung an das „Handbuch für Untersuchungsrichter“ von Dr. Hanns Gross eine Reihe recht werthvoller Belehrungen für Kriminalbeamte zur Aufnahme von Fussspuren bei Verbrechen.

Durch die vielseitigen Erfahrungen, die der Verfasser in seinem, mit zahlreichen Illustrationen ausgestatteten, Buche niedergelegt hat,

Digitized by Google

verdient dasselbe weiteste Verbreitung. Es sollte durch die zuständigen Behörden jedem Kriminalschutzmann, Gendarmen und Messbeamten zugängig gemacht werden.

Lenhard.

Der gute Freund. Kalender für das Jahr 1902. Stuttgart, Süddeutsches Verlags-Institut. Gr. 4, S. 64.

Zum zweiten Mal erfreut uns der Kalendermann aus Stuttgart mit dem „Guten Freund". Zum Lobe dieses zweiten Jahrganges kann nur wiederholt werden, was bereits über den ersten im 34. Band unserer „Blätter" S. 540 ff. von sachverständiger Seite geschrieben steht. Entsprechend den damals geäusserten Wünschen weist der neue Kalender ganz erhebliche Verbesserungen auf. Die Ausstattung, namentlich auch die Bilder sind sehr schön und offenbar mit grossen Herstellungskosten verbunden gewesen. Indem wir annehmen, dass den meisten deutschen Strafanstalts- und Gefängnissverwaltungen Ansichtsexemplare vorliegen, unterlassen wir eine nähere Angabe des reichen belehrenden, anregenden unterhaltenden Inhaltes und bemerken nur, dass das Ziel, das Herr Oberjustizrath Eggert mit der Herausgabe dieses Sonderkalenders verfolgt, nur dann erreicht werden kann, wenn derselbe womöglich in die Hand aller Gefangenen kommt. Indessen scheint es z. Zt. noch am rechten Verständniss für die Sache nicht nur, sondern auch an Mitarbeitern zu fehlen und es wäre gewiss sehr zu beklagen, wenn das wohlgemeinte Unternehmen, das dem Herausgeber schon sehr erhebliche persönliche Opfer verursacht hat, aus Mangel an Unterstützung (durch Abnahme und Beiträge) wieder eingehen müsste. Die zu Nürnberg ins Leben gerufene Bibliothekskommission sollte die Angelegenheit in die Hand nehmen und energisch für die Verbreitung des Kalenders Sorge tragen.

Ein Fachältester.

Digitized by Google

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber Waschen.

Von Gefängnissinspektor Kluhs in Landsberg a. W.

Es lohnt sich wohl der Mühe, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf ein Thema zu lenken, welches von der Wissenschaft bisher wenig berührt worden.

Wenn man in Betracht zieht, das gewaschen wurde, solange die Menschen Kleider aus gewebten Stoffen trugen, so ist zu bewundern, mit wie dürftigem Material die Menschen Jahrtausende hindurch auskamen. Aber schliesslich mussten die Mängel auch hier dem Ansturm des menschlichen Forschungsgeistes weichen.

Die Urvölker klopften die angefeuchtete Wäsche zwischen glatten Steinen; später legte man sie auf ein geripptes Brett, während ein zweites darüber hin und her geführt wurde, und in manchen Gegenden wird die Wäsche noch heute mit einem hölzernen Schlägel, dem Waschholz oder Waschbläuel, geschlagen. Hierbei knieen die Wäscherinnen auf einer aus Bohlen (Brettern) angefertigten und auf dem Flusse angebrachten Waschanlage, um die Wäsche im Flusse nachzuspülen. Gröbere Wäsche aber wurde und wird heute noch mit der Bürste gewaschen. Alle diese Waschereien sind jedoch veraltet, da die Haltbarkeit des Gewebes darunter leidet; auch sind diese Arbeiten zeitraubend.

Die Zeit der Erfindung der Waschmaschinen ist jedenfalls am Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu suchen und sind dieselben zuerst für Hand, und dann für Riemenbetrieb eingerichtet worden. Die älteste Waschmaschine ist das Waschrad, seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts als „Bethams-Waschmaschine“ in England bekannt. Die älteste deutsche Waschmaschine war die von Fr. Büttner (Berlin 1810) angefertigte „Prätschmaschine“. Gebr. Möller in Brackwede stellten die ersten Waschhämmer fabrikmässig her, und J. S. Schwalbe und Sohn (jetzt Maschinenfabrik Germania) in Chemnitz brachten im Anfange der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die erste Kurbelwalke als Waschmaschine auf den Markt. Hierauf folgten die Trommelwaschmaschinen, die vielfach verbessert noch jetzt im Gebrauch sich befinden.

Neuerdings hat eine verbesserte Waschmaschine der „Columbia-Waschanstalt“ in Berlin die besondere Aufmerksamkeit der Fachkreise auf sich gelenkt. Diese Maschine ist derartig eingerichtet, dass in kürzester Zeit eine grössere Menge Wäsche bewältigt wird, die bisher auf mehrere Maschinen vertheilt werden musste, und dass somit bedeutende Ersparnisse an Zeit, Material, Arbeits- und Dampfkraft erzielt werden.

Digitized by Google

Das gegenwärtig beim Waschen geübte Verfahren ist wohl allgemein Folgendes: Die schmutzige Wäsche wird eingeseift und eingeweicht, worauf man sie in einem Zuber stehen (ziehen) lässt. Dann wird sie im Grossbetriebe mit der Maschine, in kleineren Betrieben und Haushaltungen aber meistens mit der Hand gewaschen. Hierauf lässt man sie kochen oder brühen, dann wird sie nochmals nachgewaschen, gespült und endlich getrocknet, wobei besonders beobachtet werden muss, dass wollene Sachen niemals in der Sonne, sondern lediglich an einem luftigen, frostfreien Ort aufgehängt werden, da sie sonst leicht zusammenziehen (verfilzen). Hat man kein weiches Regen- oder Flusswasser zur Verfügung, so giebt man dem Brunnen- oder Wasserleitungswasser einen geringen Sodazusatz, wodurch der Nachtheil des harten Wassers ausgeglichen wird.

Neuerdings ist nun der Seife unter verschiedenen Präparaten von Waschpulvern ein gewaltiger Gegner erstanden; denn es ist eine wissenschaftlich anerkannte Thatsache, dass den gewöhnlichen Seifen mannigfaltige Nachtheile anhaften. Deshalb ist die Technik auf ihren Ersatz durch handlichere Waschmittel, die Waschpulver, mit Recht bedacht gewesen. Einen bevorzugten Platz nimmt unter den letzteren ein Waschpulver ein, welches unter dem Namen „Lessive Phénix“ im Handel erscheint. Die wissenschaftliche Analyse des Gerichtschemikers Dr. C. Bischoff-Berlin hat die vorzüglichen Eigenschaften dieses Waschpulvers bestätigt und auch eine desinfizirende Wirkung des Präparats nachgewiesen. Deshalb ist dies Waschpulver für Krankenhäuser besonders empfehlenswerth und durch hervorragende Kliniker und Krankenhausleiter wie die Professoren Weber-Halle a. S., Rumpf-Hamburg und Poehl-St. Petersburg*) warm empfohlen worden.

Die desinfizirende Eigenschaft macht dies Pulver natürlich nicht blos für Krankenhäuser, sondern auch für andere Anstalten empfehlenswerth, in denen es unvermeidlich ist, dass die Wäsche nicht immer von den gleichen Personen getragen wird. Bei den Strafanstalten und grösseren Gefängnissen in Preussen wurden denn auch bereits auf Anordnung der betreffenden Ministerien seit dem Anfange des Jahres 1899 Versuche mit dem Waschpulver „Lessive Phénix“ angestellt, die ein günstiges Ergebniss gehabt haben, denn im Jahre 1901 ist dies Waschpulver für die zum Bereiche des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten allgemein eingeführt worden.

Bei der Anwendung des Waschpulvers „Lessive Phénix“ ist Folgendes zu beachten. Am Abend vor dem Beginn des Waschens wird die Wäsche in kaltem Wasser eingeweicht, und am nächsten Morgen lässt man das Wasser ablaufen, ohne die Wäsche auszuringen. Vorher hat man den Waschkessel zur Hälfte mit Wasser gefüllt und heiss werden, aber nicht kochen lassen. In einem halben Eimer Wasser löst man das nöthige Quantum Waschpulver auf, so dass kein Rückstand im Eimer bleibt. Diese Mischung wird in den Kessel gethan und gut verrührt. Dann wird die abgetropfte Wäsche so in den Kessel gelegt, dass jedes Stück möglichst frei liegt. Nun lässt man die Wäsche kochen und zwar feinere Wäsche etwa $1^1/_4$ Stunde, besonders schmutzige jedoch $^1/_4$ Stunde länger. Gröbere Wäsche

---

*) Vergl. den Artikel „Technisches“ in No. 90, Seite 1901 der „Allgemeinen Medizinischen Zentral-Zeitung“ vom Jahre 1899.

Digitized by Google

kann man je nachdem, namentlich wenn sie fettig oder besonders schmutzig ist, bis zu 2 Stunden kochen lassen, und je brauner die Lauge wird, um so reiner wird die Wäsche.

Um Zeit zu sparen kann man die Lauge auch schon am Abend vorher fertig machen und die Wäsche darin einweichen. Es genügt dann, sie am anderen Morgen eine halbe Stunde weniger lange kochen zu lassen.

Man nimmt die Wäsche dann, so heiss wie sie ist, aus dem Kessel und legt sie in die leere Waschbalge (Wanne) oder Waschmaschine. Bei der Handwäsche mischt man die im Kessel befindliche Lauge mit kaltem Wasser bis die Temperatur den Händen angenehm ist und giesst hiervon, soviel zum Waschen nöthig ist, nicht über die Wäsche, sondern an der Seite in die etwas schräg gestellte Wanne. Dann wäscht man mit dieser Lauge jedes Stück leicht aus und legt es sogleich in reines, kaltes oder warmes Wasser, wo es zum Spülen bleibt. Bei der Waschmaschine verfährt man analog. Man nimmt die Wäsche ebenfalls, so heiss wie sie ist, aus dem Kessel und legt sie in die leere Waschmaschine. Der im Kessel befindlichen Lauge wird beliebig etwas kaltes Wasser beigemischt und hiermit die in der Waschmaschine befindliche Wäsche kurz durchgewaschen. Hierbei ist es empfehlenswerth, jedes Mal nur ein verhältnissmässig kleines Quantum Wäsche in die Maschine zu legen, damit auch jedes Stück wirklich durchgewaschen wird.

Mit kaltem Wasser darf die Wäsche unter keinen Umständen in Berührung kommen, bevor sie ausgewaschen ist, und ausserdem darf neben dem Waschpulver absolut keine Seife verwendet werden, da das Aussehen der Wäsche darunter leiden würde.

Folgende Regeln müssen noch beachtet werden:

1. Farbige Sachen, sowie alle wollenen Stoffe und Flanelle dürfen nicht gekocht werden. Man macht hierzu eine Auflösung des Waschpulvers, giesst solche in reines, lauwarmes Wasser, das man umrührt und die erwähnten Stoffe etwa zwei Stunden lang darin liegen lässt. Hierauf wäscht man sie leicht aus und spült sie gründlich. Die Stoffe werden dann weich und geschmeidig.
2. Seidenzeuge werden in einer schwachen lauwarmen Auflösung leicht mit den Händen ausgerieben und gut nachgespült, ohne sie in der Lauge vorher lange liegen zu lassen. Die zartesten Farben und der Glanz der Seide bleiben dann unverändert.
3. Kleider weicht man in einer schwachen, kalten Auflösung einige Stunden und spült sie sehr gut. Der Stoff wird hierauf sein früheres gutes Aussehen erhalten.

Was nun die Menge der anzuwendenden Quanten anbelangt, so genügen bei gewöhnlicher Hauswäsche etwa 250 Gramm auf 2 Eimer Wasser (1 Eimer 10—12 Liter), doch können ohne Schaden für die Wäsche auch viel grössere Quantitäten verwendet werden. Für sehr schmutzige oder fettige Sachen gebraucht man etwa 500 Gramm auf 2 Eimer Wasser. Andererseits kann man indessen bei einiger Uebung auch noch sparsamer, wie angegeben wirthschaften.

Digitized by Google

Bei den durch den Verfasser dieses Artikels, mit dem Waschpulver „Lessive Phénix“ angestellten Versuchen wurde festgestellt, dass die Kosten um die Hälfte geringer waren und die Handhabung viel einfacher, als bei Verwendung von Seife. Ausserdem wurde ein Dritttheil der bisherigen Arbeitskräfte gespart.

Die Vorzüge dieses Reinigungsmittels bestehen ferner darin, dass die Wäsche schonender behandelt werden kann, vollständig geruchlos, auch sauberer (reiner) wird, als bei Verwendung von Seife, ohne dass eine stärkere Abnutzung eintritt.

Ich schliesse diese Zeilen mit dem Wunsche, dass dieselben, Dank der weiten Verbreitung dieses Blattes, in möglichst viele Hände gelangen und zu weiteren Fortschritten auf dem Gebiete des Waschens anregen mögen. Vor allen Dingen aber fort mit der Waschbürste, durch deren Gebrauch die Wäsche mehr abgenutzt wird, als es durch die Benutzung jemals geschehen kann.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Jagemann, Dr., von, Wirklicher Geheimrath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Excellenz, in Berlin, das Grosskreuz vom Grossh. badischen Orden vom Zähringer Löwen verliehen.

Salis, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Basel gestorben.

Vereinsmitglieder.

Anhalt.

Verliehen wurden:

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Vorsteher der Strafanstalt Coswig, die Ritterinsignien II. Klasse des Herzogl. Anhalt. Hausordens Albrecht des Bären.

Baden.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Behringer, Real- und Gefängnisslehrer in Freiburg das Verdienstkreuz vom Grossh. Badischen Zähringer Löwen.

Greiff, Dr., Medicinalarzt, Hausarzt am Landesgefängniss Mannheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens.

Hübsch, Ministerialdirektor im Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, Geheimrath, das Kommandeurkreuz desselben Ordens.

Kirsch, Real- und Gefängnisslehrer in Freiburg, das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens.

Lenhard, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal, das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub desselben Ordens.

Digitized by Google

Reichardt, Dr., Ministerialrath im Grossh. Ministerium der Justiz in Karlsruhe das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens.

Zeis, Oberrechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Mannheim das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub desselben Ordens.

Ernannt wurden:

Dusch, Freiherr von, Dr., Landgerichtsrath in Mannheim zum Kammerherr.

Krautinger, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal zum Rechnungsrath.

Lilienthal, Dr., Professor des Strafrechts an der Universität Heidelberg zum Hofrath.

Bayern.

Ernannt wurden:

Schweykart, Direktor, früher in Kaisheim, reaktivirt zum Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach.

Steger, Strafanstaltsdirektor in Würzburg zum Kgl. Regierungsrath.

Versetzt wurden:

Höchtl, Hauslehrer am Zuchthaus Kaisheim in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Straubing.

Kellner, Hauslehrer am Zuchthaus München desgleichen.

Oheim, rechtskundiger Funktionär an der Gefangenanstalt Laufen in gleicher Eigenschaft nach Wasserburg.

Rudolph, Strafanstaltsassessor am Zuchthaus in Lichtenau in gleicher Eigenschaft nach Würzburg.

Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt an der Strafanstalt Straubing auf Ansuchen in gleicher Eigenschaft an die Gefangenanstalt Sulzbach.

Scherer, Strafanstaltsassessor am Zuchthaus Würzburg in gleicher Eigenschaft nach Straubing.

Schneeweis, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus München desgleichen.

Gestorben sind:

Heller, Dr., Hofrath, Hausarzt am Zellengefängniss Nürnberg.

Stahl, Dr., Professor und Geistlicher Rath, Strafanstaltsgeistlicher in Würzburg.

Braunschweig.

Ernannt wurde:

Praun, von, Landrichter beim Landgericht Braunschweig zum Staatsanwalt daselbst.

Digitized by Google

Elsass-Lothringen.

Ernannt wurden:

Thiele, Gefängnissinspektor in Strassburg zum Oberinspektor und Vorsteher des Bezirksgefängnisses in Zabern.

Weyerts, Oberinspektor und Gefängnissvorsteher in Colmar zum Gefängnissdirektor.

Versetzt wurden:

Mickel, Major a. D., Direktor des Landesarbeitshauses Pfalzburg als Gefängnissdirektor nach Metz.

Wagner, Strafanstaltsdirektor in Metz in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt und das Arbeitshaus für Weiber in Hagenau.

Gestorben ist:

Hennig, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.

Hamburg.

Berufen wurde:

Reuss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Preungesheim als evangelischer Hausgeistlicher an die städtischen Gefängnisse in Hamburg-Fuhlsbüttel.

Preussen.

Ernannt wurde:

Thun, Gefängnisssekretär und Rendant in Bochum zum Inspektor am Gerichtsgefängniss Memel.

Versetzt wurden:

Helling, Gefängnissdirektor in Bochum in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Hannover.

Maltzahn, Freiherr von, Hauptmann a. D., Inspektor des Strafgefängnisses Plötzensee in gleicher Eigenschaft an das Centralgefängniss Gollnow.

Gestorben ist:

Thikötter, Direktor des Zellengefängnisses Hannover.

Sachsen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Wach, Dr., Geh. Rath, Universitätsprofessor in Leipzig das Comthurkreuz I. Klasse des Königl. Sächsischen Albrechtsordens.

Digitized by Google

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Remboldt, Dr., Obermedizinalrath, Mitglied des Strafanstaltskollegiums in Stuttgart, das Ehrenritterkreuz des Ordens der Württ. Krone.

Ernannt wurden:

Fetzer, Landgerichtsrath und Mitglied des Strafanstaltskollegiums zum Landgerichtsdirektor in Ulm.

Schoffer, Amtsrichter und stellv. Strafanstaltsvorstand in Gotteszell zum Landrichter am Königl. Landgericht Ulm.

Weisser, Landgerichtsdirektor und Mitglied des Strafanstaltscollegiums in Stuttgart zum Senatspräsidenten.

Oesterreich.

Versetzt wurden:

Radauer, k. k. Controlor der Zwangsarbeitsanstalt in Iglau in gleicher Eigenschaft nach Znaim.

Rugula, k. k. Strafanstaltsverwalter in Murau in gleicher Eigenschaft nach Pilsen.

Eingetreten.

Baden.

Nitka, Dr., Bezirksassistenzarzt, Hausarzt am Landesgefängniss Mannheim.

Bayern.

Fenzl, Pfarrer, 2. kath. Hausgeistlicher an der Strafanstalt in Straubing.

Held, Dr., Hausarzt an derselben Strafanstalt.

Kretzer, Königl. Inspektor des Gerichtsgefängnisses in Regensburg.

Lichtenau, Königl. Verwaltung der Gefangenanstalt.

Michal, Königl. Regierungsrath, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.

Straubing, Königl. Verwaltung der Strafanstalt.

Elsass-Lothringen.

Hennig, Kaiserl. Notar in Lützelstein.

Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et jur., Privatdozent der Rechte in Strassburg.

Preussen.

Tiede, Strafanstaltssekretär in Düsseldorf.

Digitized by Google

Sachsen.

Jenner, Oberleutnant a. D., Anstaltsinspektor in Zwickau.

Württemberg.

Fischer, von, Landgerichtsrath und Mitglied des Strafanstaltskollegiums.

Ludwigsburg, Königl. Zuchthaus-Direktion.

Scheef, Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängniss in Rottenburg a. Neckar.

Oesterreich.

Hiller, Dr., k. k. Regierungsrath und Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Ausgetreten.

Hessen.

Keller, Strafanstaltslehrer am Zuchthaus Marienschloss.

Preussen.

Gnügge, Strafanstaltsdirektor in Brieg.

Kowalski, Direktor in Gollnow bei der Zuruhesetzung.

Württemberg.

Fetzer, Landgerichtsdirektor in Ulm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

NB. Diesem Heft ist ein

Verzeichniss der Strafanstalten und Arbeitshäuser in Deutschland und Oesterreich-Ungarn

angeschlossen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das heutige japanische Gefängnisswesen.*)

Von Amtsrichter Dr. Crusen, Tokio.

§ 1. Einleitung.

Die Gefängnisseinrichtungen von Japan**) sind in Europa viel weniger bekannt, als die seiner Nachbarländer Sibirien und China, über die eine reichhaltige Litteratur existirt. Allgemein bekannt sind die Schilderungen der Zustände in Sibirien durch Dostojewski (Memoiren aus einem Todtenhause) und den amerikanischen Zeitungskorrespondenten George Kennan. Die Behandlung der chinesischen Gefangenen wird fast in jedem Reisewerke über China beschrieben.

Das Interesse für das japanische Gefängnisswesen ist für die in Japan lebenden Ausländer aktueller geworden seit Inkrafttreten der revidirten Verträge mit den Grossmächten im Sommer 1899. Früher wurden etwaige Uebertretungen der Strafgesetze durch die Konsulargerichte abgeurtheilt; die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen erfolgte bei kürzerer Dauer in den Konsulatsgefängnissen, bei längeren Strafen in der Heimath. Jetzt sind — natürlich abgesehen von den Exterritorialen — die japanischen Gerichte zuständig, und die zu Freiheitsstrafen Verurtheilten verbüssen diese in den japanischen Gefängnissen.

---

*) Aus den „Mittheilungen" der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. IX, Theil 1.

**) Wer sich für die sehr interessante geschichtliche Entwickelung des japanischen Gefängnisswesens interessirt, möge die im Anhange verzeichnete Litteratur, namentlich den Aufsatz von Krauss (in den Blättern für Gefängnisskunde, Bd. 30) vergleichen.

1*

Digitized by Google

§ 2. Das Strafensystem des japanischen Strafgesetzbuchs von 1880.

Das Gefängnisswesen eines Landes ist abhängig von dem materiellen Strafrecht, zu dessen Durchführung es dienen soll. Zum Verständniss der japanischen Strafvollzugseinrichtungen ist deshalb ein kurzer Blick auf das Strafensystem des geltenden Strafgesetzbuchs von 1880 erforderlich. Es beruht, Dank dem erheblichen Antheil, den der französische Kriminalist Boissonnade an seinem Entstehen hat, vorwiegend auf dem französischen *Code pénal* von 1810 und theilt dessen Hauptmangel eines viel zu komplizirten und in der Praxis undurchführbaren Strafensystems. Es giebt sechs verschiedene Freiheitsstrafen: 1. Haft (*koryu,* Dauer 1—10 Tage); 2. Gefängniss (*kinko,* Dauer 11 Tage bis 5 Jahre, in besonders schweren Fällen 7 Jahre); 3. und 4. eine politische Strafe in der doppelten Form von einfacher Freiheitsentziehung *(kingoku)* auf die Dauer von 6—11 Jahren und von Verbannung *(ryukei)* auf die Dauer von 12—15 Jahren oder auf Lebenszeit, als nicht entehrende Freiheitsstrafen für politische Delikte, entsprechend der deutschen Festungshaft; 5. Zuchthaus (*choeki,* Dauer 6—11 Jahre); endlich 6. Zwangsarbeit (*tokei,* Dauer 12—15 Jahre oder auf Lebenszeit.) — Die deutsche Nebenstrafe der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (Deutsches Strafgesetzbuch § 362), welche der Verwaltungsbehörde die Befugniss giebt, den Verurtheilten nach Verbüssung der Hauptstrafe (geschärfte Haft bis zu 6 Wochen) in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, ist dem japanischen Recht unbekannt.

Arbeitspflichtig sind von den Gefangenen die zu Zwangsarbeit, zu Zuchthaus und zu schwerem Gefängniss (Gefängniss mit Arbeitszwang) Verurtheilten. Alle Anderen brauchen nicht zu arbeiten, nämlich die zu leichtem Gefängniss (Gefängniss ohne Arbeitszwang), zu Verbannung sowie Einsperrung und zu Haft Verurtheilten und diejenigen

Digitized by Google

Personen, bei denen eine wegen Vergehen oder Uebertretung erkannte, aber nicht beizutreibende Geldstrafe in Freiheitsstrafe (Gefängniss oder Haft nach dem Satze 1 Yen = 1 Tag) umgewandelt ist. Die in den englisch-japanischen Zeitungen häufig wiederkehrende Meldung, dass Jemand wegen einer leichten Strafthat zu mehreren Wochen Gefängniss *„with hard labour“* verurtheilt ist, bedeutet nur, dass er überhaupt arbeiten soll, nicht, dass seine Arbeit besonders schwer sein wird.

§ 3. Die Arten der Gefängnisse.

Sieht man von etwaigen Spezialstrafen für einzelne Stände oder besondere Deliktgruppen (wie Stubenarrest, Festungshaft, Verbannung) ab, so kann man, ohne in überflüssige und kostspielige Künsteleien zu verfallen, thatsächlich nur zwei Hauptarten der Freiheitsentziehung unterscheiden: Strafe mit Arbeitszwang und Strafe ohne Arbeitszwang. Die Unterschiede in der Vollstreckung der sechs Strafarten (deren Zahl übrigens in dem zu erwartenden neuen Strafgesetzbuche vermindert werden wird) stehen deshalb wohl auf dem Papier, verschwinden aber in der Praxis vollständig. Thatsächlich sind denn auch so viele Arten von Strafanstalten, wie nach dem Gesetze und der Gefängnissordnung da sein sollten, überhaupt nicht vorhanden. Es sollte nämlich geben sechs verschiedene Arten von Anstalten (Gef.-Ordnung vom 12. Juli 1887, Art. 1), und zwar: 1. *Shujikan* (Central-Anstalten, Zwangsarbeitshäuser) für die zur Zwangsarbeit, zur Deportation oder nach dem alten Recht zur lebenslänglichen Einsperrung Verurtheilten; 2. *Kariukan,* Transportgefängnisse zur Aufnahme der nach den *Shujikan* zu verschickenden Gefangenen; 3. *Chihokangoku,* Lokalgefängnisse für die zu Haft, Gefängniss, Einsperrung und Zuchthaus verurtheilten Männer und Weiber und die zu Zwangsarbeit verurtheilten Weiber; 4. *Kochikan,* Untersuchungsgefängnisse; 5. *Riuchijo,* Polizeigefängnisse oder Arresthäuser zur vorläufigen Aufnahme von Untersuchungs-

Digitized by Google

gefangenen und zur Vollstreckung von kurzen Haft- und Gefängnissstrafen; endlich 6. die *Chojijo*, Zwangserziehungsanstalten für Kinder von 8—12 Jahren (welche nach Art. 79 des Strafgesetzbuchs zwar nicht bestraft, aber bis zum vollendeten sechzehnten Jahre in eine Besserungsanstalt gebracht werden können) sowie ausserdem für Taubstumme und für Minderjährige von 12—16 Jahren, bei deren Verurtheilung angenommen ist, dass sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben.

Thatsächlich giebt es aber zunächst besondere Anstalten zur Verbüssung der beiden politischen Strafen, Transportgefängnisse und Zwangserziehungsanstalten überhaupt nicht. Für die zu einer der politischen Strafen Verurtheilten sollten ursprünglich Specialanstalten errichtet werden, und zwar für die zur Freiheitsentziehung Verurtheilten auf dem Festlande, für die Verbannten auf einer Insel (Strafgesetzbuch Art. 20 und 23). Diese Vorschrift des Gesetzes ist aber nicht ausgeführt, die Verurtheilten werden vielmehr in den Lokalgefängnissen und (die Verbannten) in den Zwangsarbeitsanstalten untergebracht; Festungen, die zur Vollstreckung dieser Strafen verwendet werden könnten, giebt es in Japan nicht. Die Transportgefangenen und die Zwangszöglinge werden in die Lokalgefängnisse gebracht. Diese eignen sich zur Aufnahme der letzteren recht wenig. Durch das Zwangserziehungs-Gesetz vom 9. März 1900 sind nun die Bezirke verpflichtet, besondere Zwangserziehungsanstalten auf ihre Kosten zu errichten, wogegen ihnen die Kosten für die Erhaltung der Lokalgefängnisse abgenommen sind. Besondere Untersuchungsgefängnisse giebt es nur 5 in Tokio, Fukuoka, Aomori, Akita und Okayama; in allen übrigen Bezirken bestehen lediglich in den Lokalgefängnissen besondere Abtheilungen für Untersuchungsgefangene.

Es giebt also thatsächlich in Japan, wenn man von den wenigen besonderen Untersuchungsgefängnissen absieht,

Digitized by Google

nur drei Kategorieen von Gefängnissen: Polizeigefängnisse, Zwangsarbeitsanstalten und Lokalgefängnisse.

1. Polizeigefängnisse *(riuchijo)* giebt es zur Zeit (nach der Statistik vom 1. Mai 1901) 1408 mit einem Gefangenenbestande von 1025 Köpfen (243 Untersuchungsgefangenen und 782 zu kurzen Freiheitsstrafen verurtheilten Personen). Sie sind meist ganz klein und dienen nur zur vorübergehenden Aufbewahrung von Untersuchungsgefangenen und Vollstreckung ganz kurzer Strafen. Sie unterstehen nicht der Gefängniss-, sondern der Polizei-Verwaltung und sind deshalb im Folgenden nicht mit berücksichtigt.

2. Zwangsarbeitshäuser *(shujikan)* giebt es zur Zeit (Dezember 1901) sechs, davon 3 (Kabato, Tokachi und Abashiri) auf Hokkaido, 2 (Tokio und Sendai) auf Hondo und endlich 1 (in Omuta) auf Kiushiu. In diese Anstalten werden nur zu Zwangsarbeit und „*ryukei*“ verurtheilte Männer aufgenommen; die geringste Strafdauer beträgt in beiden Fällen 12 Jahre. Die zu „*tokei*“ verurtheilten Weiber werden nicht in die „*shujikan*“, sondern in die Lokalgefängnisse gebracht. Der Ursprung dieser Praxis beruht darin, dass die Zwangsarbeitsstrafe unter vorzugsweiser Verwendung der Gefangenen zu landwirthschaftlichen Arbeiten eigentlich auf einer Insel vollstreckt werden sollte, wo man Weiber aus Gründen der Moral, der Disziplin und des Arbeitsbetriebes nicht unterbringen wollte. Nachdem thatsächlich die Strafe in den *Shujikan* verbüsst wird, könnte man in diesen besondere Weiberabtheilungen errichten, deren Kosten aber in keinem Verhältnisse zu der geringen Zahl der weiblichen Verurtheilten stehen würde. Man schickt sie deshalb besser in die Gefängnisse.

3. Lokalgefängnisse *(chiho-kangoku)* giebt es im Ganzen 132, wovon 49 selbständige und 83 Zweiganstalten, die keinen eigenen Direktor haben, sondern unter Verantwortung des Direktors der Hauptanstalt von einem Inspektor verwaltet werden. Die Lokalgefängnisse dienen

Digitized by Google

zur Aufnahme aller Gefangenen, die weder in die Polizeigefängnisse noch in die Zwangsarbeitsanstalten geschickt werden. Das sind: a) die zur Zwangsarbeit verurtheilten Weiber; b) die zu Haft, Gefängniss, einfacher Freiheitsentziehung verurtheilten Männer und Weiber; c) zu Geldstrafe verurtheilte Personen, bei denen an Stelle dieser nicht beizutreibenden Strafe Freiheitsstrafe getreten ist. Die Zahl der Strafgefangenen in den Lokalgefängnissen und den Centralanstalten betrug in den Jahren 1893 bis 1900 am 31. Dezember jeden Jahres: 65 617, 67 261, 65 234, 64 287, 57 127, 58 918, 50 576, 49 260; d) Untersuchungsgefangene beiderlei Geschlechts; ihre Zahl betrug in den Jahren 1893—1900 am 31. Dezember jedes Jahres: 11 243, 10 895, 10 070, 9202, 10 050, 9395, 6287, 7275. Die erhebliche Abnahme in den letzten Jahren ist (nach amtlichen Angaben) theilweise auf grössere Nachsicht bei geringfügigen Strafthaten (namentlich wohl beim gewerbsmässigen Glückspiel) und auf grössere Beschleunigung des Strafverfahrens zurückzuführen; e) Zwangszöglinge; ihre Zahl betrug in den Jahren 1893—1900 am 31. Dezember jedes Jahres: 230, 252, 209, 157, 185, 213, 174, 144; f) eine Kategorie von Personen, die man kaum in den Gefängnissen vermuthet, sind Personen, die ausser zu einer Freiheitsstrafe auch noch zur Stellung unter Polizeiaufsicht (zulässig für eine Dauer von zwei Monaten bis zu fünf Jahren) verurtheilt sind, aber nach Verbüssung der Hauptstrafe kein Unterkommen nachweisen können. Sie werden, solange sie hierzu nicht im Stande sind, bis zum Ablauf der Frist für die Polizeiaufsicht in der Anstalt zurückbehalten, wo sie von den übrigen Gefangenen abgesondert werden und gewisse Freiheiten geniessen. Ihre Zahl betrug am 31. Dezember der Jahre 1893—1900: 1693, 2192, 1694, 1436, 1551, 1774, 1008, 923; g) endlich fällt jedem, der die Frauenabtheilung eines japanischen Gefängnisses besucht, die verhältnissmässig grosse Zahl von ganz kleinen Kindern auf, die dort bei ihren Müttern sind. Ihre Zahl betrug in den Jahren 1893—1899: 392, 401, 344, 341, 352,

Digitized by Google

332, 102, 100. Die japanische Gefängnissordnung gestattet den Müttern, die in der Anstalt niederkommen oder bei Antritt der Strafe ein kleines Kind haben, es bis zum vollendeten dritten Jahre bei sich zu behalten. Die Vorschrift hängt mit der in Japan sehr lang ausgedehnten Ernährung der Kinder durch Muttermilch zusammen und ist humaner, als die Vorschrift der preussischen Gefängnissordnung, nach der das Kind aus der Anstalt entfernt werden muss, sobald die Trennung von der Mutter möglich ist. Die geringe Belästigung, die der Verwaltung die Anwesenheit eines Säuglings verursacht, wird reichlich aufgewogen durch die günstigen Wirkungen auf die Gesundheit des Kindes und den Charakter der Mutter.

Der Uebersichtlichkeit wegen mögen hier die im Vorstehenden angeführten Zahlen zu einer Tabelle vereinigt werden. Es waren am 31. Dezember der Jahre 1893 bis 1900 vorhanden:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Strafgefangene . . .	65617	67261	65234	64287	57127	58918	50576	49260
Untersuchungsgefangene	11243	10895	10070	9202	10050	9395	6287	7275
Zwangszöglinge (taubstumme u. jugendliche)	230	252	209	157	185	213	174	144
Gefangene unter Polizeiaufsicht . . .	1693	2192	1694	1436	1551	1774	1008	923
Säuglinge	392	401	344	341	352	332	102	100
Gesammtsumme	79175	81001	77551	75423	69265	70632	58147	57702

Die erhebliche Verminderung der Zahl der Gefangenen im Jahre 1897 beruht darauf, dass bei dem Tode der Kaiserin-Mutter eine umfassende Amnestie erfolgte, durch die allen Verurtheilten ein Viertel der Strafe erlassen wurde; von 54 627 Gefangenen wurden am Tage der Amnestie 9983 entlassen. Der kleine Nachlass in den folgenden Jahren ist (nach dem amtlichen Rapport *sur le système pénitentiaire du Japon* von 1900) zurückzuführen auf grössere Nachsicht der Behörden bei der Verfolgung unbedeutender

Digitized by Google

Strafthaten, Beschleunigung des Strafverfahrens, häufigere Anwendung der bedingten Entlassung, vor allem aber auf das erhebliche Steigen der Arbeitslöhne, das trotz gleichzeitiger Erhöhung der Lebensmittelpreise den unteren Volksklassen ein genügendes Auskommen verschaffte, so lange sie überhaupt Arbeit fanden. Das Jahr 1901 hat in Folge der chinesischen Wirren allgemeine Geldknappheit, Stocken des Handels nach China und in Folge dessen Betriebseinschränkungen in zahlreichen Fabriken gebracht, die wahrscheinlich auch in einem erneuten Anschwellen der Kriminalität zum Ausdruck kommen werden.

§ 4. Gefängnissbau.

Planmässige, den Anforderungen der Strafvollstreckung und der Baukunst gleichmässig entsprechende Gefängnissgebäude werden in Japan erst seit der Mitte der 70er Jahre aufgeführt, nachdem japanische Beamte der Gefängnissverwaltung die Anstalten in den englischen Kolonieen Asiens und später auch in Europa und Amerika kennen gelernt hatten.

In den älteren Zeiten und noch bis zur Wiederherstellung des Kaiserthums dienten die Gefängnisse in erster Linie der sicheren Verwahrung und Unschädlichmachung der Verbrecher. Der Gedanke, sie zu bessern und ihnen Leben und Gesundheit zu erhalten, wurde, wenn er auch vielleicht theoretisch schon früh (in dem *Taihoritsu**) des Mommu Tenno von 702 n. Chr.) anerkannt wurde, jedenfalls in der Praxis — wenigstens unter den Tokugawa — nicht durchgeführt.

Als nun nach der Restauration des Kaiserthums im Jahre 1868 der Strafrechtspflege und dem Strafvollzuge erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wurde, benutzte man

*) Das Strafgesetzbuch heisst so, weil es im zweiten Jahre der Periode Taihō (701—703) promulgirt wurde. Wir besitzen es aber erst in einer späteren Redaktion aus dem Jahre 718. (Vergl. Florenz, Nihongi, Einleitung p. XXX.)

Digitized by Google

zunächst die alten, meist sehr mangelhaften, Gefängnisse, *Daimios*, baute sie nothdürftig um oder richtete andere, gerade zur Verfügung stehende Räumlichkeiten (z. B *Daimio*-Quartiere), so gut es eben ohne grosse Kosten ging, zu Gefängnissen ein. So entstanden die Anstalten, die ich als Gefängnisse alten Stils bezeichnen möchte, und die zur Zeit noch die Mehrzahl bilden. Es sind meist grosse mit Holz- oder Steinmauern, oft auch mit einem Graben umgebene Komplexe rechteckiger Holzbauten, von denen die dem Eingange am nächsten liegenden als Wirthschafts- und Verwaltungsgebäude dienen, die übrigen theils Arbeitsbaracken, theils Hafträume sind. Die Letzteren pflegen aus einem äusseren Umbau japanischen Stils mit Holz- und Papierwänden zu bestehen; im Innern sind auf einem erhöhten Unterbau die durchweg für gemeinschaftliche Haft bestimmten Zellen, die meist an der Rück- und den Seitenwänden feste Holzbekleidung, an der Vorderseite aber ein durchbrochenes Gitter aus Holzbalken haben, das ihnen das Ansehen von Raubthierkäfigen verleiht. Die Zellen gestatten nur ungenügenden Abschluss gegen die Aussenluft, haben keine Heizvorrichtungen und sind im Winter empfindlich kalt, allerdings nicht viel kälter, als die meisten japanischen Häuser. Die ganze Anlage ist meist sehr wenig übersichtlich und erfordert ein bedeutendes Aufsichtspersonal; da auch jetzt noch dieser Typus vorherrscht, so besteht die Vorschrift, dass auf 500 Gefangene 75 Aufseher kommen müssen. Beispiele solcher Anstalten sind: Ichigaya in Tokio (ist zum Abbruch bestimmt), Hiogo-Kobe, Osaka (vergl. den im Anhang beigefügten Plan), Nagasaki (wird zur Zeit durch eine neue Anstalt modernen Stils ersetzt).

Die Gefängnisse neueren Stils haben mehr Aehnlichkeit mit den europäischen, sind zum Theil Backsteinbauten mit hölzernem Dachstuhl und in der übersichtlichen Fächerform (mit einem oder zwei Fächern und entsprechend einer oder zwei Centralen) gebaut. Die Arbeitsbaracken liegen meist zwischen den äusseren Enden der Flügel; ganz vereinzelt, z. B. bei dem Gefängnisse in

Digitized by Google

Nagano, sind auch sie fächerförmig angelegt. Beispiele dieser Bauart sind: die Centralanstalten in Kosugei bei Tokio (*Tokio-Shujikan,* 1879 gebaut), und Sendai (*Miagi-Shujikan,* ebenfalls 1879 gebaut), die Gefängnisse in Sugamo bei Tokio und Negishi bei Yokohama (vergl. die Pläne), Nagoya, Takamatsu auf Shikoku. Alle diese sind theilweise für Einzelhaft eingerichtet; aber auch für die Gemeinschaftszellen ist das Käfigsystem aufgegeben, sie liegen meist an beiden Seiten der Flügel, sind in der Mitte durch einen Gang getrennt und haben an drei Seiten feste Wände aus Holz oder Stein.

Einzelne dieser neueren Anstalten (z. B. *Sendai Shujikan,* das Gefängniss zu Nagano) haben zwei Stockwerke; die steigenden Grundstückspreise machen eine bessere Ausnutzung des Raumes wünschenswerth. Aber gerade bei Gefängnissen sind natürlich die Bedenken gegen hohe massive Gebäude wegen der Erdbeben- und Feuersgefahr besonders gross.

Gegen die Kälte gewähren auch diese neueren Anstalten keinen genügenden Schutz, weil auch sie (von den nördlichsten Theilen des Landes abgesehen) keine Heizvorrichtungen enthalten.

In allen Anstalten sind die verschiedenen Abtheilungen (für Straf- und Untersuchungsgefangene, für Männer und Weiber) durch hohe hölzerne oder steinerne Scheidewände von einander getrennt.

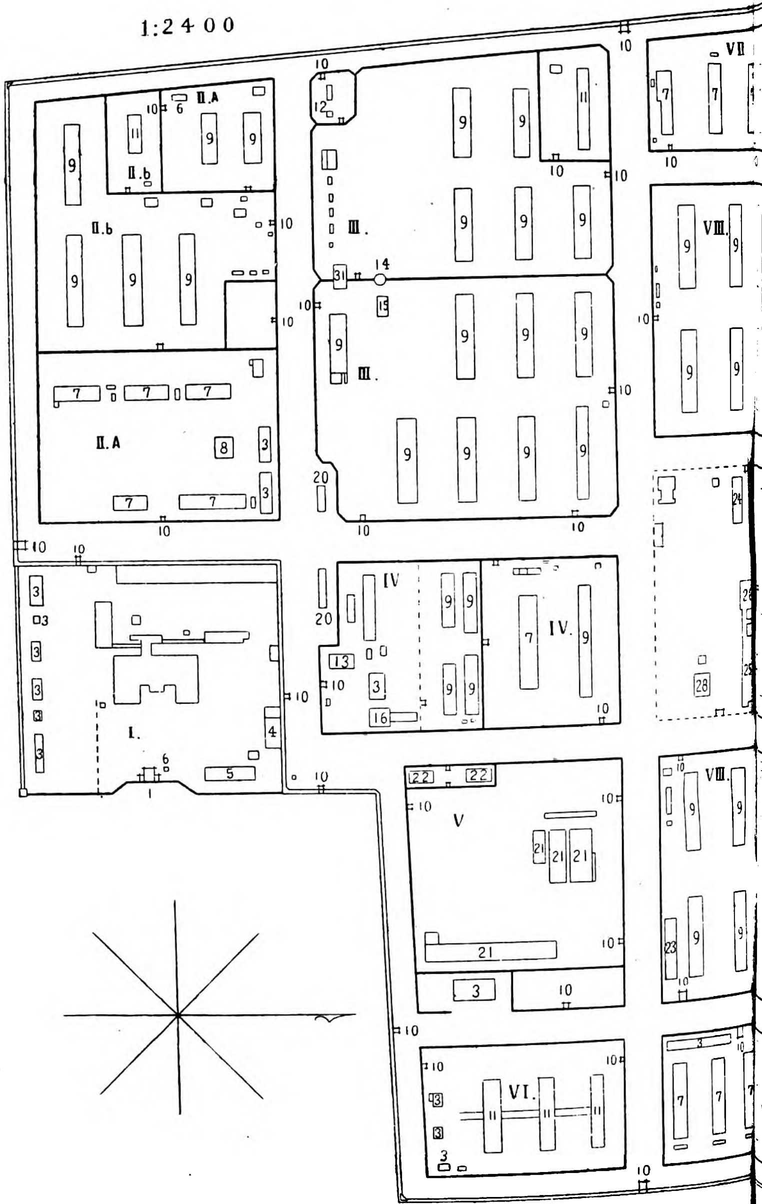
Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem japanischen und dem deutschen Gefängnisswesen zeigt sich in der Grösse der Anstalten. In Preussen ist fast mit jedem der 1110 Amtsgerichte ein, allerdings in den meisten Fällen nur kleines, Gefängniss verbunden, das zur Aufnahme von vorläufig festgenommenen Personen, von Untersuchungsgefangenen und von Strafgefangenen mit kurzer Strafdauer dient. Daneben bestehen, zum Theil in Verbindung mit den 94 Landgerichten, grössere Gefängnisse für Untersuchungsgefangene und Strafgefangene und Zuchthäuser. Im Ganzen giebt es in Preussen (nach der Statistik vom

Digitized by Google

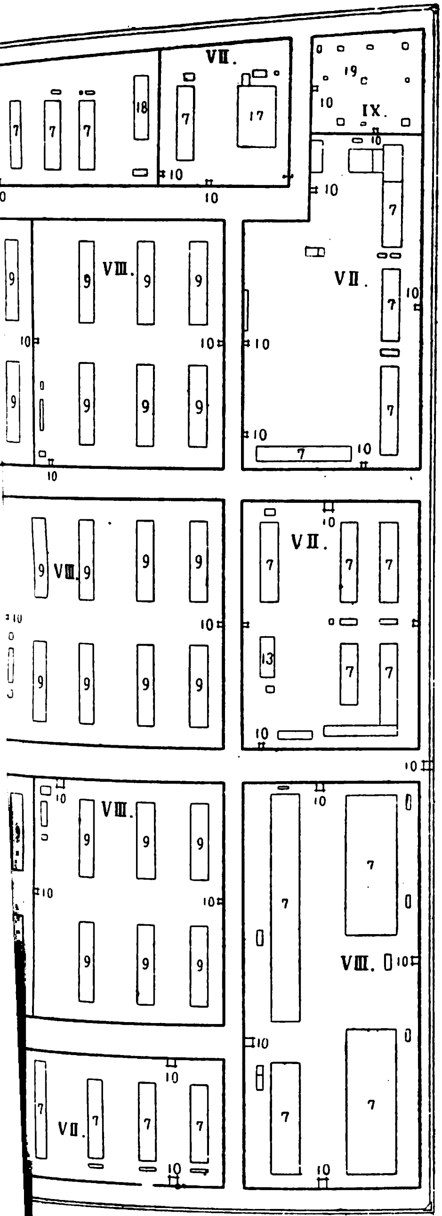
Digitized by Google

I. Gefängniss in Osak[a].

1:2400



Digitized by Google



Erklärung der Zahlen:

I. Eingang und Verwaltungsgebäude.
II. Abtheilung für weibliche Gefangene. a. Arbeitsbaracken. b. Strafzellen. c. Lazarett. d. Untersuchungsgefangene.
III. Untersuchungsgefängniss für Männer.
IV. Abtheilung für jugendliche und für erwachsene Gefangene mit guter Führung.
V. Küche.
VI. Lazarett für männliche Strafgefangene.
VII. Arbeitsbaracken für Strafgefangene.
VIII. Schlafzellen f. Strafgefangene.
IX. Disziplinar-Zellen.

---

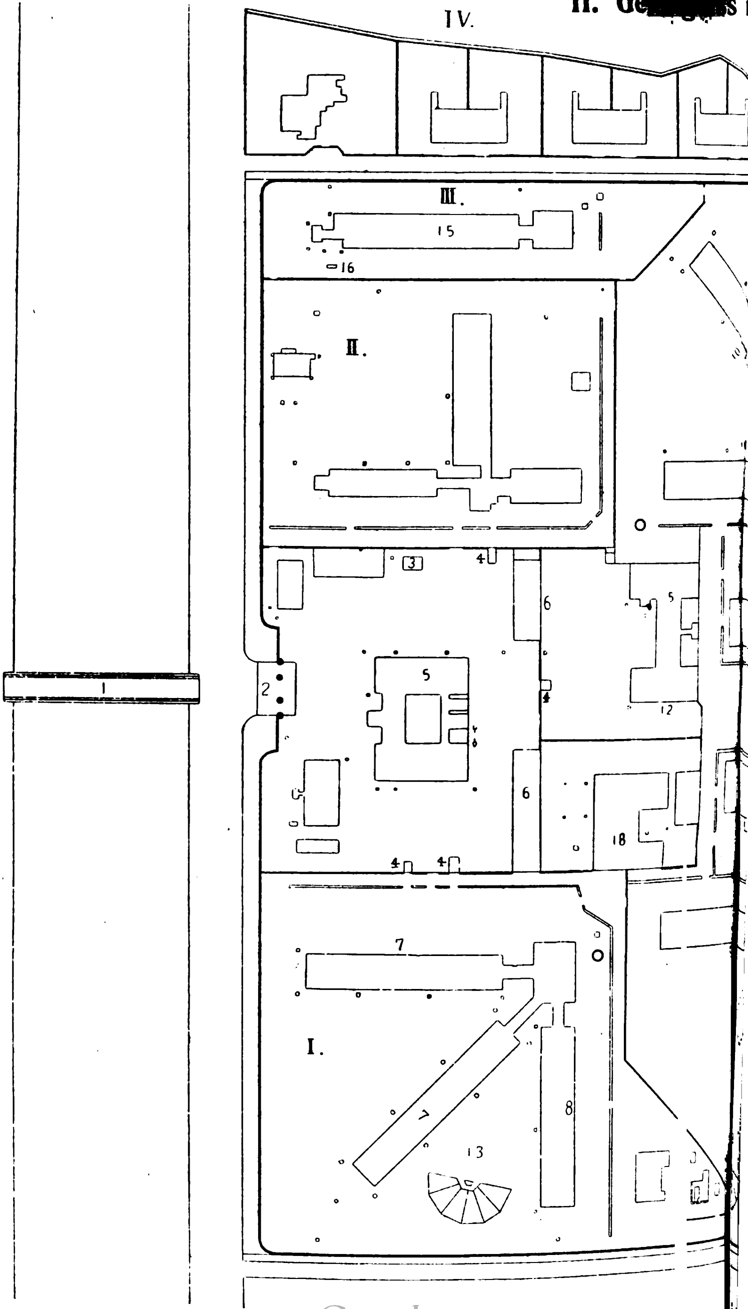
1. Thor.
2. Verwaltungsgebäude.
3. Magazine.
4. Raum für Vertheidiger.
5. Warteraum für das Publikum.
6. Wachthaus (Aufseher-Posten).
7. Arbeitsbaracken.
8. Waschküche.
9. Schlafzellen.
10. Verbindungsthüren.
11. Krankenhaus.
12. Hinrichtungsplatz.
13. Erholungsraum für Beamte.
14. Raum zum Briefschreiben.
15. Raum für körperliche Untersuchung der Gefangenen.
16. Desinfektions-Apparat.
17. Kirche.
18. Schule.
19. Disziplinar-Zellen (für Dunkelarrest und einfachen Arrest).
20. Besuchsraum.
21. Küche.
22. Schuppen für Feuerung und Geräthe.
23 Trockenraum.
24 Arzt-Zimmer.
25. Fechtsaal für Beamte.
26. Polizei-Abtheilung.
27. Aufseher-Schule.
28. Feuerspritze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

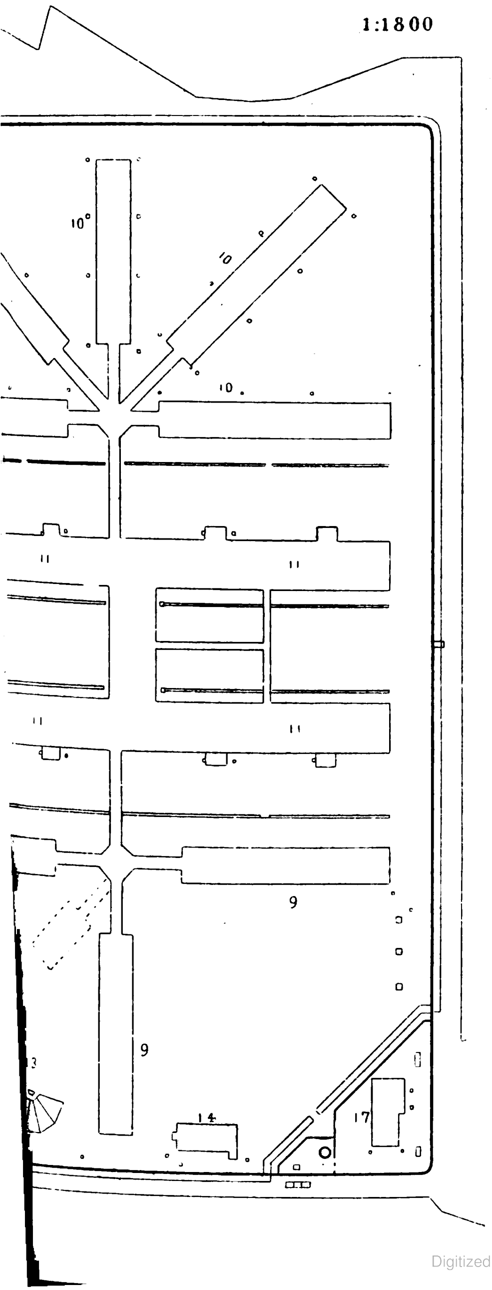
II. Ge s i

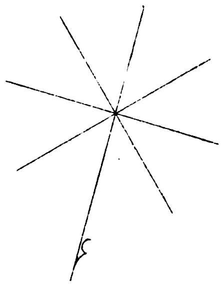


Digitized by Google

…okohama.

1:1800





I. Männer-Untersuchungs-Gefängniss.
II. Weiber-Gefängniss.
III. Männer-Lazarett.
IV. Dienstwohnungen.

---

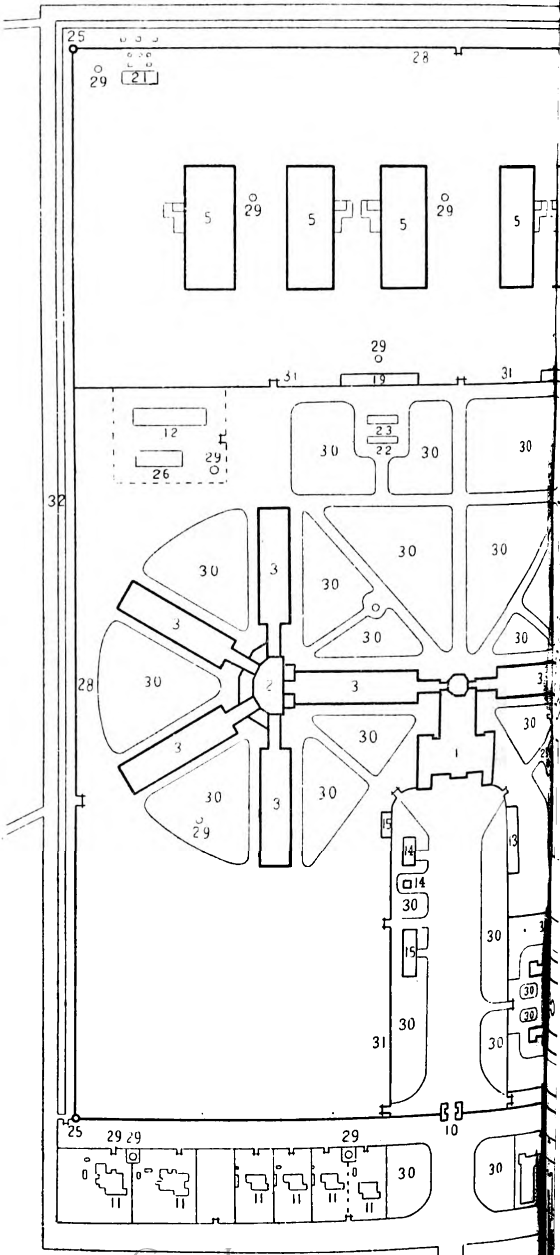
1. Brücke.
2. Hauptthor.
3. Wartezimmer.
4. Besuchszimmer.
5. Bureau-Räume.
6. Magazine.
7. Einzelzellen für Untersuchungsgefangene.
8. Gemeinschaftszellen f. Untersuchungsgefangene.
9. Einzelzellen für Strafgefangene.
10. Gemeinschaftszellen f. Strafgefangene.
11. Arbeitsbaracken.
12. Kirche.
13. Spazierhöfe.
14. Schule.
15. Lazarett.
16. Leichenraum.
17. Lazarett für ansteckende Krankheiten.
18. Küche.

Digitized by Google

Digitized by Google

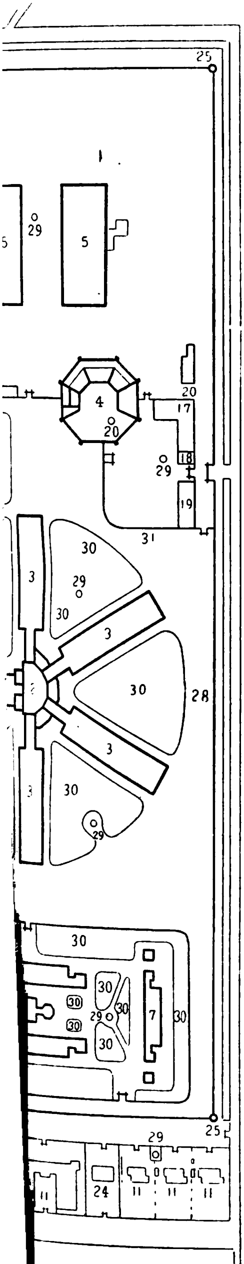
Digitized by Google

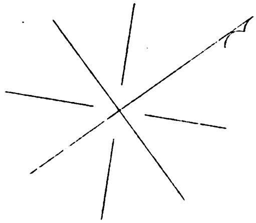
III. Strafgefängniss



Digitized by Google

…gamo bei Tokio. 1 : 3000.





1	Eingang und Bureau-Räume.
2	Centralhalle m. Aufseher-Posten.
3	Zellenflügel.
4	Küche und Bad.
5	Arbeitsbaracken.
6	Lazarett.
7	Lazarett f. Infektionskrankheiten.
8	Leichenraum.
9	Desinfektionsapparat.
10	Hauptthor.
11	Dienstwohnungen.
12	Haftraum für die zur Polizeiaufsicht Verurtheilten.
13	Magazine.
14	Wartezimmer.
15	Magazin.
16	Feuerspritze.
17	Magazin.
18	Waschküche.
19	Magazin. (Schuppen.)
20	Kehrichtplatz.
21	Geräthe für die Latrinenabfuhr.
22	Disziplinarzellen f. Dunkelarrest.
23	Disziplinarzellen f. einf. Arrest.
24	Sitzungszimmer.
25	Wachtthürme.
26	Arbeitsbaracken für Polizeiaufsicht-Gefangene.
27	Abort.
28	Mauer.
29	Brunnen.
30	Rasenplatz.
31	Mauer.
32	Graben.

Digitized by Google

Digitized by Google

31. März 1899) 1153 Anstalten; von diesen hatten nur 4 eine Belegungsfähigkeit von über 1000 Köpfen. und 31 eine solche von 500—900 Köpfen; 95 Anstalten konnten 100 bis 500 Köpfe fassen und der Rest von 952 weniger als 50. In Japan zeigt sich das Bestreben nach weitgehender Centralisation auch in der Gefängnissverwaltung. Ausser den für die Strafvollstreckung kaum in Betracht kommenden kleinen Polizeigefängnissen giebt es überhaupt nur 138 Anstalten, die meist in oder bei der Bezirkshauptstadt liegen; im Jahre 1892 gab es noch 163 Anstalten, seitdem sind 25 kleinere Gefängnisse aufgehoben. Die Massregel hat ihre Vorzüge und ihre Schattenseiten: der Strafvollzug ist zweifellos in einer grossen Anstalt besser, geregelter und energischer, als in einer kleinen, meist auch billiger. Andererseits entstehen durch die grösseren Entfernungen und weiteren Transporte für den Staat wie für das Publikum grössere Kosten und Zeitversäumnisse.

In Japan giebt es etwa 19 Anstalten*) mit einer Belegungsfähigkeit von über 1000 Köpfen, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht.

Osaka	3814	Maibashi	1550
Nagoya	2089	Yokohama-Negishi	1025
Tokio-Sugamo	1927	Gifu	1119
Kioto	1481	Hokkaido-Centralanstalt	1300
Tokio-Ichigaya	1222	Tokio-Centralanstalt	1000
Hiogo-Kobe	1608	Abashiri-Centralanstalt	1200
Sendai-Gefängniss	1164	Kumamoto	1006
Miike-Centralanstalt	1400	Saitama	1114
Hiroshima	1283	Ibaraki	1014
Tokachi-Centralanstalt	1200		

*) Genauer lässt sich die Zahl nicht feststellen, weil eine amtliche Ermittlung der Belegungsfähigkeit der Anstalten nicht stattfindet. Die im Text gegebenen Zahlen beruhen theils auf mündlichen Mittheilungen der Anstaltsdirektoren bei Gelegenheit amtlicher Inspektionen, die ich im Auftrage des Ministeriums vorgenommen habe, theils auf den statistischen Angaben über die thatsächliche Belegung der Anstalten am 31. Dezember 1900.

Digitized by Google

Die Baukosten für die Gefängnisse sind in den einzelnen Bezirken sehr verschieden und hängen u. a. davon ab, ob in Holz oder Stein gebaut wird und ob Gefangene in grösserer oder geringerer Anzahl verwendet werden. Man nimmt an, dass bei reichlicher Verwendung von Gefangenen ein Gefängniss für 4—800 Gefangene einschliesslich der Grunderwerbskosten 3—400 000 Yen kostet, also gegen 500 Yen für den Kopf der höchsten Belegungsfähigkeit. Der Neubau für das Untersuchungsgefängniss in Tokio ist für 1000 Gefangene berechnet und auf 1 000 000 Yen veranschlagt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gefängnissverwaltung in dem Shujikan bei Tokio eine grosse eigene Ziegelei besitzt, also die Materialien für den Ziegelbau billig beziehen kann; dieser Vortheil wird allerdings durch die höheren Arbeitslöhne in Tokio völlig aufgewogen. Für die nächsten Jahre ist die Verwendung von jährlich ungefähr 300 000 Yen zum Neubau von Gefängnissen in Aussicht genommen. Es sollen, ausser dem erwähnten Gefängniss in Tokio, zunächst neu gebaut werden die Gefängnisse in Chiba, Nagasaki, Kagoshima, Ishikawa und Nara; die Gesammtkosten für diese 5 Anstalten sind auf 1 453 063 Yen veranschlagt.*)

§ 5. Die Verwaltung des Gefängnisswesens. Central- und Lokal-Verwaltung.

Die Verwaltung des Gefängnisswesens zerfällt in die Central- und die Lokalverwaltung. Die Oberleitung ist im Laufe der Zeit in verschiedenen Händen gewesen. Seit der Wiederherstellung des Kaiserthums waren abwechselnd zuständig: Ministerium für Kriminalsachen

*) Zum Vergleich sei bemerkt, dass in Preussen früher bei den vom Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten die Kosten eines grossen Gefängnisses pro Kopf der Belegungsfähigkeit etwa zwischen 5700 und 3700 Mk. betrugen. Seit etwa 1885 sind sie erheblich niedriger geworden und schwankten für die in den Jahren 1885—1898 gebauten fünf grossen Anstalten (Strafanstalt in Gross-Strelitz, Gefängnisse in Düsseldorf, Wohlau, Siegburg und Breslau)

Digitized by Google

(1868—1871), Justizministerium (1871—1876), Ministerium des Innern (1876—1900). Seit dem 1. Juli 1900 ist der Justizminister oberste Aufsichtsbehörde für das gesammte Gefängnisswesen. Zu seiner Unterstützung sind ihm beigegeben: 1 Ministerialdirektor (mit Chokuninrang, der preussischen ersten und zweiten Rathklasse entsprechend). 4 Ministerialräthe (Soninrang), 1 Hülfsarbeiter, 1 Architekt, dazu die erforderliche Anzahl von Bureau- und Unterbeamten. Ausserdem ist seit Ende 1899 der Verfasser als Beirath der Gefängnissverwaltung thätig. Die Ministerialräthe und der Hülfsarbeiter sind früher Gefängnissdirektoren gewesen. Die Gefängnissabtheilung zerfällt in fünf Unterabtheilungen für Strafvollzug, Oekonomiewesen, Statistik, Rechnungswesen und Bausachen.

Der Minister kann jeder Zeit jedes Gefängniss durch seine Räthe revidiren lassen und macht von dieser Befugniss umfassenden Gebrauch. (Art. 4 Abs. 1 der Gef.-Ordnung.)

Die *Shujikan* in Sendai, Tokio und Miike unterstehen direkt dem Minister. Bei allen übrigen Anstalten giebt es zwischen diesem und der Lokalverwaltung eine Zwischeninstanz, nämlich: auf der Insel Hokkaido der Gouverneur, in Tokio der Polizeipräsident, für alle übrigen Anstalten der zuständige Regierungspräsident. Alle diese Beamten sollen die ihnen unterstellten Gefängnisse mindestens einmal jährlich revidiren. (Gef.-Ordn. Art. 3, Art. 4 Abs. 2.) Eine Verpflichtung zur zeitweiligen Besichtigung der zu ihrem Amtsbezirk gehörigen Gefängnisse besteht ausserdem für die Staatsanwälte und — bezüglich der Untersuchungsgefängnisse — für die Richter. Endlich besteht aus der Zeit, wo die Kosten der laufenden Verwaltung der Lokalgefängnisse von den Bezirken getragen wurden, die Be-

zwischen 2464 und 2068 Mk. (Statistik der zum Ressort des Königl. Preussischen Ministerium des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. April 1898—1899, S. XXVI). Neuerdings hofft man durch ausgiebige Verwendung von Gefangenen die Kosten auf 1500 Mk. pro Kopf zu ermässigen.

Digitized by Google

stimmung, dass die Mitglieder der Bezirks-Versammlungen das Recht haben, die Gefängnisse zu besuchen.

§ 6. Das Beamtenpersonal der Gefängniss-Verwaltung.

An der Spitze jedes Gefängnisses steht ein Direktor, von denen insgesammt 55 vorhanden sind. Sie haben den Rang der 8. bis 5. Klasse der *Sonin* (die 5. Klasse kann jedoch nur von den Direktoren der *Shujikan* erreicht werden) und müssen vor ihrer Ernennung mindestens 3 Jahre im Gefängnissdienste thätig gewesen sein. (Kaiserl. Erlass von 1899.) Die Nebenanstalten werden unter Oberaufsicht des Direktors der Hauptanstalt von einem Inspektor geleitet.

Im Ganzen sind zur Zeit (Dezember 1901) vorhanden:

55	Direktoren
603	Sekretäre
339	Inspektoren (Oberaufseher)
242	Aerzte
177	Geistliche (buddhistische)
8489	Aufseher
633	Hülfsaufseher
450	Aufseherinnen
459	Werkmeister
736	Beamte verschiedener Art, meist Bureaubeamte und Schreiber
15	Dolmetscher
zusammen 12 198	

Die Zahl der Aufseher ist sehr hoch: man rechnet auf je 500 Gefangene 75 Aufseher und vermindert oder erhöht das Aufsichtspersonal entsprechend, sobald die Zahl der Gefangenen sinkt oder steigt. Es kommt also auf je 6—7 Gefangene 1 Aufseher. Im Zuchthause Moabit-Berlin, das eine Belegungsfähigkeit von 550 Köpfen in der Hauptanstalt und von 55 Köpfen in der Irrenabtheilung hat, sind nur 46 Aufseher, je 1 auf 12—13 Gefangene,

Digitized by Google

vorhanden, in Halle (Strafanstalt und Gefängniss) für 800 Gefangene 40 Aufseher (1 : 20) und in den meisten preussischen Anstalten dürfte die Zahl verhältnissmässig noch geringer sein.

Der Ueberfluss an unteren Beamten, der mit einem fühlbaren Mangel an wissenschaftlich gebildeten höheren Beamten einhergeht und ein Charakteristikum der gesammten japanischen Staatsverwaltung bildet, datirt noch aus der Zeit, in der die menschliche Arbeitskraft so billig war, dass es auf einige hundert Beamte mehr oder weniger nicht ankam. Die Gefängnissverwaltung wird sich voraussichtlich über kurz oder lang entschliessen müssen, ihr Personal einzuschränken und die Gehälter zu erhöhen.*) Denn das Einkommen der Gefängnissbeamten ist allerdings in den letzten Jahren mehrfach aufgebessert, bleibt aber immer noch hinter dem Wünschenswerthen zurück. Es erhalten (1 Yen = etwa 2,10 Mark):

der Justizminister	6000	Yen
der Unterstaatssekretär	4000	„
der Ministerialdirektor	3000	„
die Ministerialräthe	1400 und 2000	„
die Direktoren	600—1400	„
die Sekretäre	144—900	„
die Inspektoren	144—900	„
die Aerzte durchschnittlich	420	„
die Geistlichen	240	„
die Werkmeister	120	„
die Aufseher	108—180	„
die Aufseherinnen	50—180	„

Das Aufrücken im Gehalt erfolgt jährlich nach Massgabe der nach dem Etat vorhandenen Mittel. Der Beamte hat keinen Rechstsanspruch auf Auszahlung des Gehalts und Gewährung der Zulage.

*) Der gegenwärtige Ministerpräsident General Vicomte Katsura beabsichtigt, die gesammte japanische Verwaltung in diesem Sinne zu reorganisiren.

Digitized by Google

Das Institut der Militäranwärter, aus denen sich in Deutschland der weitaus grösste Theil der unteren und mittleren Gefängnissbeamten rekrutirt, ist in Japan unbekannt. Die Verwaltung muss daher die nöthigen Massregeln treffen, um sich genügenden Nachwuchs zu sichern. Sie thut das, indem sie den neu eintretenden von Anfang an Gehalt zahlt und indem sie auch dem geringsten Unterbeamten die Möglichkeit gewährt, sich durch den Nachweis der verlangten Kenntnisse (Ablegung einer Prüfung) die Anwartschaft auf die Beförderung in höhere Stellen zu erwerben.

Als Aufseher kann nur angenommen werden, wer mindestens 21 und höchstens 45 Jahre alt ist und ein Examen bestanden hat. Nach der Zulassung wird der Anwärter zunächst 3 Monate theoretisch ausgebildet und zum praktischen Dienst erst verwendet, wenn seine Tauglichkeit dazu feststeht. Das Mindestalter für Aufseherinnen ist 40 Jahre. Aufseher können in die höheren Stellen des Gefängnissdienstes aufrücken: nach längerer Dienstzeit können sie durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung zur Bekleidung eines Sekretär- oder Inspektorpostens erwerben. Aus diesen werden wiederum die Direktoren genommen.

Die Monotonie des Gefängnissdienstes macht eine besonders wohlwollende Regelung der Urlaubsverhältnisse erforderlich. Die Aufsichtsbeamten erhalten deshalb im Monat mindens zwei ganze und zwei halbe Tage Urlaub, ausserdem thut an Sonntagen nur ein Theil der Beamten Dienst. Wer ein halbes Jahr lang niemals im Dienst gefehlt hat, bekommt fünf, und bei einem ganzen Jahre zehn Tage Extra-Urlaub — eine Bestimmung, die jedem Kenner der japanischen Verwaltungspraxis leicht verständlich ist: sie soll der in der Beamtenwelt allgemein verbreiteten Unsitte entgegentreten, dass völlig gesunde Beamte sich krank melden, wenn ihnen aus anderen Gründen das Fernbleiben vom Dienste bequem ist.

Digitized by Google

Der Vorbildung der Gefängnissbeamten hat die Verwaltung von jeher grosse Aufmerksamkeit zugewendet und bezüglich der besonderen Vorkehrungen und der Ausgaben für diesen Zweck geht Japan wohl allen anderen Ländern voran. Zunächst giebt es an jedem Gefängniss Aufseher-Schulen, in denen Instruktion über Gegenstände des praktischen Dienstes, ausserdem Unterricht im Englischen und im Fechten ertheilt wird. Weiter besteht in Tokio eine 1890 gegründete, dann einige Jahre geschlossen gewesene, im Jahre 1899 wieder eröffnete Akademie für Polizei- und Gefängnissbeamte *(Keisatsu-kangoku-gakko)* mit zwei getrennten Abtheilungen für jeden Dienstzweig. Die Gefängnissabtheilung dient zur Vorbildung derjenigen Personen, die nach Absolvirung der Mittelschule *(Chugakko)* oder Ablegung des Examens für den unteren Verwaltungsdienst (als *Hannin*) in den Gefängnissdienst einzutreten beabsichtigen, und ausserdem zur weiteren theoretischen Ausbildung der bereits im Dienst befindlichen Beamten. Der Kursus dauert für beide Klassen ein Jahr; die Studenten hören bei 14 einheimischen und 1 auswärtigen (deutschen) Professor täglich von 8—12 und 1—3 Uhr Vorträge über Theorie des Strafvollzuges, Gefängniss-Hygiene, Kriminal-Psychologie, Statistik, Anthropometrie (System Bertillon), Schutzfürsorge für entlassene Gefangene, Grundsätze der Zwangserziehung für Jugendliche, Strafrecht, Strafprozess, Grundlagen der Staatsverfassung, des Civil- und des Verwaltungsrechts. Ausserdem werden militärisches Turnen und praktische Uebungen (z. B. Eintragungen in die Gefängnissregister) vorgenommen. Zweimal im Jahre sind Ferien: vom 1. August bis 2. September und vom 25. Dezember bis 6. Januar (thatsächliche Dauer meist etwas länger). Die Zahl der Studenten beträgt 90—100; die Beamten, die gesund und nicht über 45 Jahre alt sein müssen, werden durch die Regierungspräsidenten nach Anhörung der Gefängnissdirektoren ausgewählt. Alle Studenten erhalten Reisekosten und monatlich 10 Yen, die Beamten ausserdem ihr Diensteinkommen. Sie können zu einem

2*

Digitized by Google

billigen Preise (10 Sen) ihr Frühstück in der Akademie einnehmen, was wegen der sehr weiten Entfernungen in Tokio eine erhebliche Annehmlichkeit und Ersparniss bedeutet.

Das Nichtbestehen des Schlussexamens hat für den Anwärter die Folge, dass er nicht angenommen wird; für die Beamten sind besondere Folgen nicht bestimmt. Wer das Examen besteht, ist zu mindestens 5jährigem Dienste der Gefängnissverwaltung verpflichtet.

Die jährlichen Kosten für die Akademie betragen im Etatsjahr 1899—1900: 100 178 Yen (210 373 Mark 80 Pfennig) wovon etwa die Hälfte auf jede Abtheilung entfallen dürfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Professoren dort nur im Nebenamte thätig sind und ihr Haupteinkommen bei anderen Behörden beziehen. Vom 1. April 1902 an erfährt die Zahl der Professoren und Studenten eine erhebliche Einschränkung und wird der Etat der Akademie auf 60 000 Yen herabgesetzt.

Die Akademie gehört zum Ressort des Innern und wird von dem Vizeminister des Innern als Direktor verwaltet. Ausserdem sind 1 Schulinspektor und nicht weniger als 4 Sekretäre und 7 Schreiber vorhanden.

Der theoretischen Unterweisung in der Gefängnisskunde dienen ausserdem noch drei andere Einrichtungen in Tokio, nämlich zwei von buddhistischen Geistlichen gegründete Schulen zur Ausbildung von Gefängnissgeistlichen, und Vorlesungen aus dem Gebiete des Gefängnisswesens, die an der Universität seit 1898 gehalten werden (zur Zeit von Ministerialrath Ogawa).

Endlich ist, als ebenfalls der Weiterbildung der Beamten und der Förderung des Gefängnisswesens dienend, die Japanische Gefängniss-Gesellschaft zu nennen. Sie ist 1888 gegründet und zählt über 12 000 Mitglieder aus den Kreisen der Gefängnissbeamten, Gelehrten, Politiker, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamten, Kaufleute, Geistlichen und Aerzte. Präsident ist der um das japanische Gefängnisswesen hochverdiente Justizminister

Digitized by Google

Kiyoura, Vizepräsident der zweite Dezernent für das Gefängnisswesen, Ministerialrath Yamakami. Es finden monatliche Versammlungen statt, in denen Vorträge gehalten werden; auch hat die Gesellschaft eine eigene, monatlich erscheinende Zeitschrift, die über hervorragende Mitarbeiter aus allen Berufen verfügt; eine eigene Vereinsbibliothek ist in der Entstehung begriffen.

§ 7. Die Einzelverwaltung der Gefängnisse. Uebersicht.

Die Grundlage der Einzelverwaltung bildet, ausser kurzen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung (über Arbeitszwang und Behandlung der Untersuchungsgefangenen) die im Jahre 1887 erlassene, seitdem aber in einzelnen Punkten mehrfach geänderte Gefängnissordnung nebst der dazu erlassenen Ausführungsverordnung. Einzelne Vorschriften sind auch in den Ausführungsverordnungen zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung enthalten.

Aus dem grossen Kreise der in Betracht kommenden Materien können hier nur einige der wichtigsten berührt werden.

1. Die Unterbringung der Gefangenen wird beeinflusst von verschiedenen Faktoren, wie Klima des Landes, Charakter und Gewohnheiten der Bevölkerung, die eine vorsichtige Verwaltung nicht ausser Acht lassen darf. Sie wird daher in einem kalten Lande wie Schweden oder Norwegen nothwendig anders sein, als etwa in Indien oder Südamerika. Auch die Frage des Haftsystems — ob Einzelhaft oder gemeinschaftliche Haft — lässt sich nicht für alle Völker gleichmässig beantworten; so wird der ruhige Norddeutsche im Ganzen die strenge Isolirung leichter ertragen, als der lebhafte Italiener oder Südfranzose.

Das ältere japanische Gefängnisswesen beruhte ausschliesslich auf dem System der Gemeinschaftshaft, und zwar in ihrer übertriebensten Form: die Gefangenen wurden

Digitized by Google

in übermässiger Zahl auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, in dem sie Tag und Nacht ohne Arbeit zubrachten. Seit der Restauration ist darin ein erheblicher Wandel zum Besseren eingetreten; die gemeinschaftlichen Hafträume sind verkleinert und werden nur mit einer angemessenen Zahl von Gefangenen belegt, und es sind besondere Arbeitsräume errichtet, in denen die Gefangenen sich den Tag über aufhalten, sodass eine gründliche Ventilation der Schlafräume möglich ist. Immerhin blieb zunächst die gemeinschaftliche Haft herrschend und zeitigte dieselben schlechten Folgen wie überall: die wenigen guten Elemente werden von der grossen Zahl der völlig Verkommenen verführt und auch die schärfste Aufsicht ist nicht im Stande, grobe Unsittlichkeiten zu verhüten, sodass man sich in Europa längst daran gewöhnt hat, Anstalten mit Gemeinschaftshaft als „Hochschulen des Verbrechens“ zu bezeichnen.

Diesen Schattenseiten hat sich die japanische Gefängnissverwaltung nicht verschlossen und seit einer Reihe von Jahren den Uebergang zu einem gemischten System gemacht. Es besteht darin, dass für einen Bruchtheil der Gefangenen Einzelzellen eingerichtet werden, die als Arbeits- und Schlafzellen dienen. Das bei uns theilweise eingeführte System der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tage mit Trennung bei Nacht (in Schlafzellen oder eisernen Schlafkojen) wird in Japan nicht angewendet. Die Zahl der Einzelzellen ist noch verhältnissmässig gering: es sind im Ganzen 3096 (meist in den neu erbauten Anstalten) vorhanden, so dass von den 57 702 Gefangenen, die am 31. Dezember 1900 in den japanischen Gefängnissen vorhanden waren, etwa der fünfzehnte Theil in Einzelhaft gehalten werden konnte. Bei zukünftigen Neubauten wird geplant, für 2—3 der Belegungsfähigkeit von Strafgefängnissen Einzelzellen herzurichten und Untersuchungsgefängnisse vollständig als Zellengefängnisse zu bauen. Ueber die Vertheilung der Gefangenen auf die Einzelhaft und die gemeinschaftliche Haft bestimmt die Gefängnissordnung

Digitized by Google

nichts. Es werden meist die schlechtesten und die besten Elemente isolirt, letztere, damit sie nicht im Gefängniss verdorben werden, erstere, damit sie nicht in der Gemeinschaftshaft den noch Unverdorbenen Lehrmeister in allen bösen Künsten werden.

Bezüglich der in gemeinschaftlicher Haft zu haltenden Gefangenen schreibt die Gefängnissordnung (Art. 11—13) eine verwickelte und umständliche Klassifizirung vor. Sie soll erfolgen einmal nach dem Alter der Gefangenen und ausserdem nach der Art der Strafthat, wegen welcher der Gefangene verfolgt wird oder verurtheilt ist. Bei Strafgefangenen sind ausserdem aus den über 16 Jahre alten Rückfälligen zwei getrennte Klassen (von 16—20 Jahren und über 20 Jahre) zu bilden. Für Zwangszöglinge giebt es drei Altersklassen (8—16, 16—20, über 20 Jahre), für erstmalig bestrafte Strafgefangene ebenfalls drei Klassen, jedoch mit anderen Grenzen (12—16, 16—20, über 20 Jahre). Da ausserdem natürlich Männer und Weiber, Untersuchungs- und Strafgefangene, Zwangszöglinge und unter Polizeiaufsicht stehende getrennt werden müssen, so begreift man leicht, wie viel Kopfzerbrechen den Direktoren diese rein mechanische Vorschrift — die fast überall genau befolgt wird — macht und wie leicht es vorkommen kann, dass in einem japanischen Gefängniss eine Abtheilung bis zum äussersten überfüllt ist, während nebenan sich einige wenige Gefangene in saalartigen Zellen aufhalten. Das in der japanischen Verwaltung überall hervortretende Bestreben, den lokalen Beamten möglichst wenig Gelegenheit zum selbständigen Denken zu lassen, hat hier zu einem übertriebenen Formalismus geführt, dessen Blüthen nicht sehr erfreulich sind.

2. Die Einrichtung der Zellen ist einfach. Sie besteht aus einem hölzernen Wasserbehälter nebst Trinknapf, einem Spucknapf, zwei Latrinenkübeln (die unter einer Oeffnung des Fussbodens in der in Japan üblichen Weise aufgestellt und täglich gereinigt werden), einem Besen, Essgeschirr (Holzbecher, Essstäbchen, Reisschüssel) und einer

Digitized by Google

Holzschüssel zum Händewaschen. Die sonstige Wascheinrichtung ist meist, für eine grössere Zahl von Gefangenen eingerichtet, in einem überdachten Gange ausserhalb der Haftgebäude angebracht, zu dem die Gefangenen Morgens und Abends geführt werden. Endlich enthalten die Zellen die überall in Japan üblichen Futons, dicke wattirte Decken, in denen die Gefangenen schlafen. Sie werden auf eine den Fussboden bedeckende Matte (Goza) gelegt und sind aus einem Stücke, so dass die eine Hälfte als Unterlage, die andere zum Zudecken dient. Um Unsittlichkeiten zu vermeiden, werden sie so gelegt, dass die offene Seite der einen Decke mit der geschlossenen Seite der benachbarten zusammenstösst. Am Tage werden die Futons zusammengelegt und aufgeschichtet. Als Kopfkissen dient das in Japan übliche Holzgestell.

3. Der Arbeitsbetrieb in den japanischen Gefängnissen ist sehr interessant und zu einer erfreulichen Höhe entwickelt. Es herrscht der Grundsatz, dass alle durch die Hauswirthschaft im Gefängniss erforderten Arbeiten von Gefangenen vorgenommen und dass alle zur Bekleidung und Lagerung der Gefangenen verwendeten Gegenstände, soweit es möglich ist, im Gefängniss angefertigt werden. Hierdurch wird bereits ein erheblicher Theil der Gefangenen in Anspruch genommen; der Rest wird zu industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet, deren Ertrag zum grössten Theile dem Staate, zum kleineren Theile den Gefangenen zufliesst. Die Gefängnissarbeit ist bis zu einem gewissen Grade von der Industrie des Landes abhängig und trägt nationalen Charakter. Man kann nicht in jedem Lande jede Arbeit von Gefangenen betreiben lassen und selbst die einzelnen Theile eines Landes pflegen grosse Verschiedenheiten aufzuweisen; es wird z. B. Niemand einfallen, in Ostpreussen Cloisonné-Arbeiten einzuführen. Die für Japan charakteristischen Arbeitszweige in den Gefängnissen sind: Lackarbeiten, Cloisonné, Fabrikation von Büttenpapier, von Papier-Sonnenschirmen und Fächern, von europäischen

Digitized by Google

Regen- und Sonnenschirmen, von Tatamis (den Matten, mit denen die Fussböden der japanischen Häuser bedeckt werden), das Malen von Kakemonos (schmalen Bildern, meist auf Seide, die aufgerollt werden können), Holzschnitzereien verschiedener Art. Diese Arbeiten sind nicht gleichmässig über das ganze Land verbreitet; die Mattenflechterei findet sich hauptsächlich im Süden und Südwesten, Cloisonné wird nur noch in Kioto und Negishi bei Yokohama gemacht, die bis vor kurzem im Sugamo-Gefängniss bei Tokio betriebene Fabrikation ist eingegangen. Einzelne Anstalten haben noch besondere Spezialitäten; so ist im Tokio-Shujikan eine grosse Ziegelei mit Ringöfen eingerichtet, in der etwa 500 bis 600 Zwangsarbeitssträflinge jährlich Ziegel im Werthe von 100—150 000 Yen brennen; 10 000 Stück kosten 40 Yen, während der Preis der von der Privatindustrie hergestellten 70—80 Yen ist. In Kioto werden sehr hübsche seidene Teppiche gewebt, in Sugamo bei Tokio elektrische Beleuchtungskörper hergestellt.

Gewisse Arbeitszweige sollen in jeder Anstalt vertreten sein, (thatsächlich sind sie es nicht überall), nämlich (nach Art. 43 der Ausführungsbestimmungen zur Gef.-Ordn.): Reisauslesen, Ziegelbrennen, Fabrikation von Backsteinen, Steinmetzarbeiten, Steinebrechen, Schmiedearbeiten, Oelfabrikation, Feldarbeiten, Holzschnitzerei, Papierfabrikation, Holzbearbeitung, Fassbinderei, Strohflechten, Haus-, Küchen- und Reinigungsarbeiten, ausserdem — für weibliche Gefangene — Stricken, Anfertigen von Kleiderstoffen und Kleidungsstücken, Waschen. Andere Arbeiten können mit Genehmigung des Ministers eingeführt werden; das ist in grossem Umfange geschehen, namentlich bildet jetzt die Weberei durch Männer den bei weitem wichtigsten Zweig der japanischen Gefängnissarbeit, in dem 7497 Gefangene beschäftigt werden.

Männliche Gefangene können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendet werden, und zwar zum Steinebrechen, zur Urbarmachung von Land, zu Bergwerksarbeiten, zur Steinhauerei, zu Damm- und Feldarbeiten, zu

Digitized by Google

Transporten u. s. w. Sie werden dabei zu je zwei und zwei durch eine schmiedeeiserne Kette aneinander gefesselt und in Trupps von 10—20 Mann durch drei Aufseher bewacht. Die Urbarmachung von Land geschieht hauptsächlich auf der nördlichsten Insel Hokkaido, wo die Gefängnissverwaltung Grosses geleistet hat und noch weiter leisten kann. Die Verwendung von Gefangenen in Bergwerken besteht in Miike auf Kiushiu in dem jährlich fast eine Million Tons produzirenden Kohlenbergwerk der Mitsui Kozan Kaisha.

Die Gefangenen werden den Unternehmern zu Löhnen überlassen, die erheblich niedriger sind als die Tagelöhne der dortigen freien Arbeiter; diese Beschäftigung der Gefangenen stellt also eine sehr erhebliche indirekte staatliche Subvention der Bergwerksgesellschaften dar, die für das Aufblühen des japanischen Kohlenexportes von erheblicher Bedeutung gewesen sein dürfte. Da die Beschäftigung der Gefangenen unter Tag vom gesundheitlichen und disziplinaren Standpunkte aus gewisse Nachtheile hat, so wird ihre Aufhebung in Erwägung gezogen. Die ausländische Konkurrenz auf dem ostasiatischen Kohlenmarkte würde diese Massregel sicher mit Freude begrüssen; vom japanischen Standpunkte aus sprechen aber viele Bedenken dagegen.

Von den Gefangenen ist ein grosser Theil zur Arbeit nicht verpflichtet, nämlich die zu Haft, leichtem Gefängniss, Einsperrung und Verbannung verurtheilten Strafgefangenen, die zu Polizeiaufsicht verurtheilten und wegen Mangels eines Unterkommens in der Anstalt zurückbehaltenen, endlich alle Untersuchungsgefangenen. Diese Gefangenen bilden einen ziemlich erheblichen Prozentsatz des Gesammtbestandes; allein an Untersuchungsgefangenen waren Ende 1900 vorhanden: 7275, also etwa ein Achtel des Gesammtbestandes von 57 702 Köpfen. In Preussen betheiligen diese Klassen von Gefangenen sich meist freiwillig an den Arbeiten, um nicht der tödtlichsten Langeweile zu verfallen und sich etwas zu verdienen. In Japan

Digitized by Google

kommt dieses nur sehr selten vor; die Verschiedenheit des Temperamentes findet hier einen charakteristischen Ausdruck. Wenn die nicht zur Arbeit verpflichteten Gefangenen arbeiten, finden die für die arbeitspflichtigen Gefangenen gegebenen Vorschriften über Arbeitszeit, Arbeitsarten, Arbeitslohn u. s. w. auf sie Anwendung.

Die Arbeitszeit ist in den einzelnen Monaten verschieden und beträgt ohne Einrechnung der Pausen mindestens 7 Stunden (im Dezember) und höchstens $10^1/_2$ Stunden (im Juni und Juli). Die Verschiedenheiten sind auf das Bestreben der Ersparniss von Beleuchtungskosten und der Vermeidung der Gefahren künstlicher Beleuchtung in den Holzbauten (die meisten Anstalten haben Petroleumbeleuchtung, nur wenige neuere elektrisches Licht) zurückzuführen. Die Arbeitszeit ist die gleiche für alle Arten von Gefangenen. Zum Vergleich sei erwähnt, dass die Arbeitszeit in den preussischen Zuchthäusern 12 Stunden, ohne Unterschied zwischen Sommer und Winter, in den preussischen Justizgefängnissen 10—11 Stunden beträgt. Arbeitsfrei sind streng genommen jährlich nur 12 japanische Festtage (Art. 18 der Gef.-Ordn.); da aber für die Beamten in einem gewissen Umfange die Sonntagsruhe eingeführt ist, so ruht der Betrieb an diesen Tagen theilweise. Ausserdem bleibt jeder Gefangene, dessen Vater oder Mutter gestorben ist, drei Tage lang von der Arbeit frei; durch diese Bestimmung wird der Volkssitte, die strenge Beobachtung der Trauerzeit fordert, Rechnung getragen.

Die industriellen und gewerblichen Arbeiten werden zum grössten Theil für Rechnung von Unternehmern ausgeführt, nur zu einem geringen Prozentsatz für andere staatliche Ressorts (z. B. Eisenbahn-, Post- und Militärverwaltung) und für eigene Rechnung der Gefängnissverwaltung. Der Unternehmer liefert die Rohprodukte, vielfach auch die Arbeitsgeräthe und Maschinen, stellt die erforderlichen Werkmeister an (natürlich unter Kontrolle der Verwaltung) und zahlt einen vertragsmässig festgesetzten Betrag, entweder für das fertige Arbeitsprodukt

Digitized by Google

oder — was die Regel bildet — für jeden geleisteten Arbeitstag. Die Tagelöhne sind sehr niedrig und betragen jetzt durchschnittlich nur 5 Sen 4 Rin (etwa 11 Pfennig).

In den preussischen Zuchthäusern wird bei Arbeiten für Staats- und Reichsbehörden ein Tagelohn von 40 Pfennigen berechnet; die von den Privatunternehmern zu zahlenden Beträge sind verschieden, der durchschnittliche Jahresertrag war im Etatsjahre 1898/99 pro Kopf 203 M. 01 Pf., also bei einer Annahme von rund 300 Arbeitstagen etwa 67—68 Pf. In den Gefängnissen aus dem Ressort des Ministeriums des Innern sind die Erträge etwas, in den Justizgefängnissen erheblich niedriger.

Für alle arbeitenden Gefangenen sind nach der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit eines erwachsenen gesunden Arbeiters für jede Arbeitsart Tagespensa festgesetzt, die das Mindestmass dessen bezeichnen, was täglich geleistet werden muss. Die Leistung des Pensums vor Ablauf der Arbeitszeit befreit nicht von der Verpflichtung, weiter zu arbeiten. Für jugendliche, alterschwache, kränkliche, schwächliche oder aus anderen Gründen vermindert arbeitsfähige Gefangene tritt eine Ermässigung des Pensums ein.

Ein Theil des von den Gefangenen verdienten Geldes wird ihnen als sogenannte Arbeitsbelohnung (Arbeitsgeschenk, Arbeitsverdiensantheil) gut geschrieben. Die Gefangenen, welche für die Zwecke der Hauswirthschaft verwendet werden, also keinen baren Lohn verdienen, sondern der Verwaltung nur Ausgaben ersparen, werden in eine der anderen Lohnklassen eingeordnet. Die Höhe des Arbeitsgeschenkes ist verschieden für die wegen Verbrechens und wegen Vergehens oder Uebertretung bestraften, für erstmalig und wiederholt bestrafte, für diejenigen, die in Folge besonders guter Führung eines der noch später zu erwähnenden Belohnungszeichen erhalten haben und die noch nicht belohnten. Der geringste Satz ist $^{1}/_{10}$, der höchste $^{6}/_{10}$ des Arbeitsverdienstes nach folgender Skala:

Digitized by Google

1/10 erhalten solche rückfällige Gefangene, die wegen Verbrechens verurtheilt sind; doch kann der Direktor sie wie erstmalig Bestrafte behandeln, wenn sie besonders geschickt sind und 1 Jahr der Strafe verbüsst haben;

2/10 erhalten Gefangene, die erstmalig wegen Verbrechens oder mehrmals wegen Vergehens verurtheilt sind;

3/10 erhalten Gefangene, die erstmalig wegen Vergehens bestraft sind, ausserdem erstmalig wegen Verbrechens bestrafte, die ein Belohnungszeichen erworben haben:

4/10 erhalten erstmalig wegen Vergehens bestrafte mit einem und erstmalig wegen Verbrechens bestrafte mit zwei Belohnungszeichen;

5/10 erhalten erstmalig wegen Vergehens bestrafte mit zwei, erstmalig wegen Verbrechens bestrafte mit drei Belohnungszeichen;

6/10 erhalten erstmalig wegen Vergehens bestrafte mit drei Belohnungszeichen und alle nicht arbeitspflichtigen Gefangenen, welche freiwillig arbeiten, endlich die arbeitspflichtigen Gefangenen für das, was sie über das Pensum hinaus leisten.

Nach japanischer Auffassung erwirbt der Gefangene mit der Gutschrift des Arbeitsverdienstantheils einen Rechtsanspruch auf dessen Auszahlung bei der Entlassung; er kann ihm nicht entzogen werden, weder zur Strafe für schlechte Führung noch zum Ersatz für Beschädigungen von staatlichem Eigenthum. Jedoch kann der Gefangene während der Strafvollstreckung nicht beliebig darüber verfügen; die angesammelten Beträge bilden vielmehr ein Kapital, das ihm den Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft erleichtern und für die erste Zeit, wo er noch keine Arbeit hat, die Mittel zum Unterhalt gewähren soll. Die Auszahlung erfolgt deshalb erst bei der Entlassung. Vorher kann der Gefangene über die Hälfte verfügen zu Gunsten seiner Angehörigen oder zum Ankauf von Zusatznahrungs-

Digitized by Google

mitteln (Alkohol, Bier, Tabak und Thee sind jedoch nicht erlaubt).

4. Kosten der Gefängnissverwaltung. Der nicht den Gefangenen zugewendete Theil des Arbeitsverdienstes fliesst zur Staatskasse und bildet einen — allerdings recht bescheidenen — Beitrag zu den Kosten der Gefängnissverwaltung. Diese Kosten wurden bis zum 1. Oktober 1900 auf die Staatskasse und die Regierungsbezirke in der Weise vertheilt, dass aus der ersteren die Kosten der Centralverwaltung und der Shujikan bestritten, von den letzteren aber die Kosten der Lokalgefängnisse getragen wurden. Diese Form der Kostentragung war 1880 gewählt, um die Staatskasse durch Verminderung der baren Ausgaben in den Stand zu setzen, das im Uebermass umlaufende Papiergeld allmählich einzuziehen und die Baarzahlungen wieder aufzunehmen (Rathgen, Japans Volkswirthschaft und Staatshaushalt, S. 473). Ausser den Gefängnisskosten waren noch einige andere Ausgaben, namentlich für öffentliche Bauten, den Bezirken aufgelegt, denen zur Ermöglichung der Durchführung dieser Massregel das zulässige Maximum der Grundsteuerzuschläge von einem Fünftel auf ein Drittel erhöht wurde. Die dadurch bewirkte Erleichterung der Staatskasse wurde auf jährlich $2^1/_2$ Millionen Yen geschätzt, hat thatsächlich aber mehr betragen. Die Folge der Uebertragung war eine, auch durch die Aufsicht der Centralbehörde nicht zu vermeidende Ungleichmässigkeit in der Verwaltung der Gefängnisse, den persönlichen Verhältnissen der Beamten, der Verpflegung und Behandlung der Gefangenen. Namentlich ergab sich das missliche Verhältniss, dass die zu Tokei (Zwangsarbeit), der schwersten Freiheitsstrafe, Verurtheilten es in den von der Centralverwaltung unmittelbar verwalteten und aus Staatsmitteln unterhaltenen Shujikan vielfach besser hatten, als die zu leichteren Strafen Verurtheilten in den Provinzialgefängnissen. Seit dem 1. Oktober 1900 sind die sämmtlichen Kosten wieder auf die Staatskasse übernommen, und damit der Grund zu einer grösseren Gleichmässigkeit der Verwaltung gelegt.

Digitized by Google

Die jährlichen Aufwendungen der Gefängnisswesen betrugen im Durchschnitt der drei Jahre 1897, 1898 und 1899: 4 350 290 Yen, wovon 1 269 907 durch die Erträge der Gefängnissarbeit gedeckt wurden. Die Anzahl der Gefangenen betrug in diesen drei Jahren durchschnittlich pro Tag 66 009, die Ausgaben pro Kopf der Gefangenen beliefen sich also auf etwa 104 Yen = 220 Mark jährlich 29 Sen = 60 Pfennig täglich, von denen nur 19 Yen = 40 Mark jährlich, 5,2 Sen = 10,92 Pfennig täglich, durch die Arbeit eingebracht wurden. Der Ertrag, der auf den einzelnen arbeitenden Gefangenen entfällt, ist aber etwas höher, nämlich ungefähr 23 Yen = 48,3 Mark jährlich, 6,3 Sen = 13,2 Pfennig täglich, weil man die Gesammtsumme des Arbeitsertrages nicht durch die Gesammtzahl der Gefangenen (66 009), sondern durch die Gesammtdurchschnittszahl der arbeitenden Gefangenen (55 913) dividiren muss, um ein richtiges Ergebniss zu bekommen.

Seit dem 1. Oktober 1900 beträgt der Etat der Gefängnissverwaltung jährlich etwa 6 200 000 Yen, von denen 600 000 Yen zu Neubauten und Reparaturen bestimmt sind.

In Preussen betrugen für die zum Ressort des Inneren gehörigen 34 Zuchthäuser und 18 grösseren Gefängnisse, die am 31. März 1899 einen Bestand von 24 648 Gefangenen hatten, in dem vorhergehenden Etatsjahre:

Die Ausgaben im Ganzen:
8 124 103 M., pro Kopf und Tag 91,5 Pf.

Die Einnahmen im Ganzen:
2 625 974 M., pro Kopf und Tag 29,6 Pf.

Der Staatszuschuss im Ganzen:
54 981 128 M. pro Kopf und Tag 61,9 Pf.

5. Die Behandlung der Gefangenen muss als sehr human bezeichnet werden. Der Ton, in dem die Beamten mit den Gefangenen verkehren, ist kurz, aber nicht unfreundlich.

Die Strafgefangenen und Zwangszöglinge erhalten Kleider (Kimonos und Unterzeug) von der Verwaltung

Digitized by Google

geliefert, erstere von lachsfarbigem, letztere von blauem Tuche. Untersuchungsgefangene können eigene Kleider und eigene Betten benutzen, erhalten aber, wenn sie mittellos sind, ebenfalls solche geliefert (von blauer Farbe).

Den arbeitspflichtigen Gefangenen werden die Haare kurz geschnitten und der Bart abrasirt.

In der arbeitfreien Zeit ist das Lesen von Büchern und Zeitschriften, mit Ausnahme solcher, die sich mit Tagespolitik befassen, gestattet. Bei jeder Anstalt besteht eine kleine Bibliothek zur Benutzung der Gefangenen; Bücher von ausserhalb müssen vor der Aushändigung an einen Gefangenen dem Gefängnissdirektor oder (bei Untersuchungsgefangenen) dem Richter zur Einsicht unterbreitet werden. (Gef.-Ordn. Art. 32.) Strafgefangene und Zwangszöglinge sollen hauptsächlich Bücher aus dem Gebiete der Moral, der Erziehung oder des Handwerks lesen; für Untersuchungsgefangene besteht keine derartige Beschränkung.

Auch im Uebrigen wird für die sittliche Förderung der Gefangenen gesorgt. An jedem Gefängniss sind einer oder mehrere buddhistische Geistliche thätig, die Gottesdienst abhalten, die Gefangenen besuchen und ausserdem regelmässigen Unterricht ertheilen. Strafgefangene unter 16 Jahren und Zwangszöglinge erhalten täglich 4 Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen; Zwangszöglinge ausserdem noch 3 Stunden täglich Unterweisung in industriellen und landwirthschaftlichen Arbeiten.

Um die Entfremdung der Gefangenen von ihren Angehörigen zu verhindern, ist ihnen gestattet, einmal (den Zwangszöglingen: zweimal) monatlich einen Brief zu schreiben; der Direktor kann häufigeres Schreiben gestatten, wenn besondere Umstände vorliegen. Für die Zahl der ankommenden Briefe besteht keine Beschränkung. Die abgehenden und ankommenden Briefe unterliegen der Kontrolle des Direktors (bei Untersuchungsgefangenen: des Richters); Briefe verfänglichen Inhalts werden weder ausgehändigt noch abgesendet. (Gef.-Ord. Art. 34.)

Digitized by Google

Den gleichen Zwecken, wie der Briefwechsel, dient die Erlaubniss zum Empfang von Besuchen, die der Direktor (in einigen Fällen der Richter) nach Prüfung der Persönlichkeit des Besuchenden ertheilen kann. Der Besuch findet regelmässig in Gegenwart eines Beamten in besonderen dreitheiligen Besuchzellen statt, die meist in der Nähe des Haupteingangs liegen und so eingerichtet sind, dass jede körperliche Berührung des Gefangenen und des Besuchers ausgeschlossen ist und der Beamte jede ihrer Bewegungen beobachten kann.

6. Disziplinarstrafen. Das Disziplinarstrafensystem ist einfacher und viel milder als das deutsch-preussische. Die Prügelstrafe, wie sie noch heute in den Zuchthäusern Preussens und einiger anderer Bundesstaaten vorkommt, der Lattenarrest, den wir bis von wenigen Jahren in Preussen gehabt haben, die Entziehung des Arbeitsverdienstes, die fast in allen Ländern zulässig ist, sind dem modernen japanischen Gefängnisswesen fremd. Das gleiche gilt von dem Verweis, der Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen, der Bücher, der Arbeit (bei Einzelhaft), der Bewegung im Freien, des weichen Lagers (Gef.-Ordn. für die Preussischen Justizgefängnisse vom 21. Dezember 1898, § 58). Es gibt nur 4 Disziplinarstrafen: einsame Einsperrung, Kostschmälerung, Dunkelarrest und, jedoch nur für die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten, das Kugelschleppen (Gef.-Ordnung Art. 42—48).

a) Die einsame Einsperrung, zulässig bis zur Dauer von 2 Monaten, für alle Arten von Gefangenen, besteht in der Unterbringung des Gefangenen in einer völlig isolirt liegenden Zelle, wo er das gleiche Arbeitspensum erledigen muss, wie die übrigen Gefangenen. Die Strafe stammt aus der Zeit, wo die gemeinschaftliche Haft uneingeschränkt herrschte und die plötzliche unvermittelte Einsamkeit als Uebel empfunden wurde. Sie hat ihren Charakter als Strafe im wesentlichen verloren in einer Zeit, wo man die Aussonderung aus der Gemeinschaft der grossen

Digitized by Google

Schaar von schlechten Elementen als Wohlthat betrachtet und desshalb gutartige Gefangene in Einzelhaft unterbringt. Die Verbindung der einsamen Einsperrung mit anderen Nachtheilen (wie Kostschmälerung, Entziehung des weichen Lagers) ist in Japan nicht zulässig.

b) Fühlbarer, als diese Strafe ist die Verminderung der täglichen Kost bis auf etwa ein Drittel (2—3 Go, = 0,38—0,54 Liter), zulässig bei Jugendlichen unter 16 Jahren und Zwangszöglingen bis zur Dauer von 3 Tagen, bei anderen Gefangenen bis zur Dauer von 7 Tagen. Die Gefangenen brauchen während dieser Zeit nicht zu arbeiten.

c) Die fühlbarste der allgemeinen Disziplinarstrafen ist der Dunkelarrest, zulässig gegen alle Gefangenen mit Ausnahme der Jugendlichen unter 16 Jahren und der Zwangszöglinge, und bestehend in Einsperrung in eine ganz enge, niedrige Zelle, die völlig dunkel ist und nur so viel Oeffnungen hat, dass der Gefangene vor Erstickung geschützt ist. Wenn die Gefängnissordnung ausdrücklich hervorhebt, dass die Strafe mit Entziehung der Lektüre verbunden ist, so glaubt das jeder, der einmal eine derartige, meist vereinzelt auf dem Gefängnisshofe stehende Zelle gesehen hat. Die längste zulässige Dauer der Strafe beträgt 5 Tage und 5 Nächte; während dieser Zeit erhält der Gefangene nur etwa ein Drittel (2—3 Go) der Kostration.

Kostschmälerung und Dunkelarrest können nur verhängt werden, nachdem der Arzt festgestellt hat, dass eine Schädigung der Gesundheit der Gefangenen nicht zu befürchten ist; während der Vollstreckung hat der Arzt den Gefangenen täglich zu besuchen und die Vollstreckung ist sofort aufzuheben, wenn eine Beeinträchtigung der Gesundheit festgestellt wird.

d) Kugelschleppen. Eine besondere Disziplinarstrafe ist zulässig für solche zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurtheilte, die ein neues Verbrechen oder einen schweren Verstoss gegen die Disziplin begehen. Sie besteht in der Anlegung von Ketten an einen oder an beide Füsse, die sich bis um die Taille schlingen und an denen

Digitized by Google

eine an der Erde nachschleifende Kugel im Gewicht von 200—1000 Momme (750—3750 Gramm), je nach der Beschaffenheit des Gefangenen, hängt. Die Anlegung erfolgt gewöhnlich für 1—5 Jahre, in leichten Fällen für 1 Monat bis zu 1 Jahr, in besonders schweren Fällen für 5—10 Jahre. Die Kugel wird im Allgemeinen niemals entfernt, nur zeitweise, wenn der Arzt es anordnet, in welchem Falle aber diese freie Zeit in die Disziplinarzeit nicht eingerechnet wird. Haben die zum Kugeltragen verurtheilten Gefangenen Hausarbeit zu verrichten, so wird die Kugel abgenommen, die Gefangenen werden aber zu 2 und 2 aneinander gekettet.

Gefangenen, die eine Disziplinarstrafe verwirkt haben, kann diese erlassen werden, wenn sie Reue zeigen und Aussicht auf Besserung vorhanden ist.

7. Das Gegenstück zu den Disziplinarstrafen bilden die Belohnungen. Sie werden solchen Gefangenen zu Theil, die sich gut geführt, fleissig gearbeitet und die Vorschriften der Hausordnung befolgt haben, sodass bei ihnen aufrichtige Reue über die That und begründete Aussicht auf Besserung als vorhanden anzunehmen sind. Das äussere Zeichen der Belohnung besteht in Streifen, von karrirtem blauem Stoffe, die auf den linken Aermel des Kimonos genäht werden. Die so ausgezeichneten Gefangenen werden in einer besonderen Abtheilung untergebracht und haben gewisse Vortheile vor den anderen. (Art. 96—98 der Ausführungs-Bestimmungen zur Gefängniss-Ordnung.) Sie bekommen die besten der vorhandenen Kleidungs- und Gebrauchsgegenstände, dürfen monatlich zweimal einen Brief schreiben, zuerst baden und erhalten besondere Zusatznahrungsmittel. Die Behandlung wird immer besser, je grösser die Anzahl der Belohnungszeichen ist. Gefangene mit 2 oder mehr Abzeichen werden zu leichteren Arbeiten verwendet und erhalten bessere Nahrung (halb Reis, halb Gerste). Gefangene mit 3 oder mehr Abzeichen können sich eine ihnen zusagende Beschäftigung wählen. Muss ein belohnter Gefangener disziplinarisch

Digitized by Google

bestraft werden, so verliert er eines oder mehrere der Abzeichen.

Unter Umständen können Gefangene an Stelle der Belohnungszeichen Geldgeschenke bis zu 50 Sen erhalten, wenn sie von einem geplanten Ausbruch Anzeige machen, Jemandem das Leben retten, Entsprungene wieder einfangen oder bei Naturereignissen, wie Ueberschwemmungen, Bränden, Taifunen, thätige Beihülfe zur Rettung der Gefängnissgebäude leisten.

8. Hygiene, Beköstigung und Sanitätswesen. Ganz eigenartig sind die hygienischen und sanitären Verhältnisse in den Gefängnissen. Was auf diesem Gebiete geleistet wird, geht zum Theil über das in Deutschland erreichte hinaus, in anderen Beziehungen bleibt es hinter den Anforderungen der modernen Gefängnisspraxis zurück.

Zu den ersten Gebieten gehört zunächst zweifellos Alles, was sich auf die körperliche Reinlichkeit der Gefangenen bezieht. Der grosse Reinlichkeitssinn des japanischen Volkes macht sich auch in den Gefängnissen bemerkbar. In jeder Anstalt sind, ausser zweckmässigen Waschvorrichtungen, auch umfassende Badeeinrichtungen vorhanden, die es ermöglichen, jedem Gefangenen in den Monaten Juni-September mindestens alle 5 Tage, von Oktober-Mai mindestens alle 10 Tage ein heisses Bad zu Theil werden zu lassen. Das sind aber nur Minimalsätze, thatsächlich wird viel häufiger gebadet, namentlich wenn die Anstalt nur gering belegt ist. Der alten japanischen Sitte entsprechend baden die Gefangenen meist truppweise gemeinschaftlich in grossen Holzkästen; unzüchtige Handlungen, die bei einem solchen Verfahren in einem europäischen Gefängnisse ganz unvermeidlich sein würden, werden durch scharfe Aufsicht verhindert und sollen kaum vorkommen. Gefangene in Einzelhaft erhalten meist auch Einzelbäder.

Auch die Anstalten selbst (Höfe, Bureauräume, Korridore, Arbeitssäle, Schlafzellen) werden sehr sauber

Digitized by Google

gehalten. Die von den neueingelieferten Gefangenen mitgebrachten Kleider werden gründlich gereinigt und, wenn nöthig, im Dampf-Desinfektios-Apparat desinfizirt.

Weniger glänzend steht es mit der Beköstigung, der Hygiene der Arbeit und der Fürsorge für Kranke.

Die Gefangenen erhalten täglich drei Mahlzeiten, deren Hauptbestandtheil unabänderlich aus einer Mischung von 4 Theilen Reis geringerer Qualität und 6 Theilen gereinigter Gerste besteht. Die Menge ist verschieden nach dem Alter und der Arbeitsleistung der Gefangenen; Kinder unter 10 Jahren erhalten täglich 3 Go, Erwachsene 5—9 Go (1 Go = 0,18 Liter), je nachdem sie leichtere oder anstrengendere Arbeiten zu verrichten haben. Je nach den Umständen und den örtlichen Gewohnheiten kann der Reis durch Hirse, Kartoffeln oder andere Früchte ersetzt werden; in Hokkaido z. B. werden vorzugsweise Kartoffeln gegeben. Ausser dieser Hauptnahrung bekommen die Gefangenen „Sai“, Zusatznahrungsmittel, wie Fisch, Rettig, Miso (eine aus Soyabohnen, Salz und fermentirendem Reis bereitete Sauce), Tofu (Bohnenkäse, eine wegen seines hohen Nährwerthes für die japanische Küche sehr wichtige Speise), in einigen Anstalten mit besonders schweren Arbeiten auch wohl zuweilen Fleisch, deren Werth jedoch 3 Sen täglich für jeden nicht übersteigen darf. Die Zubereitung der Kost erfolgt mit peinlicher Sauberkeit in vorzüglich eingerichteten Küchen, zu deren Bedienung ausschliesslich Gefangene verwendet werden. Die besonderen Vergünstigungen für die im Besitze von Belohnungszeichen befindlichen Gefangenen sind schon erwähnt. Natürlich bekommen Kranke erforderlichen Falls besondere Kost nach ärztlicher Anweisung. Untersuchungsgefangene können sich von ausserhalb Lebensmittel verschaffen; thun sie es nicht, so erhalten sie die Kost der übrigen Gefangenen. (Gef.-Ordnung Art. 28 Abs. 3). Die von Aussen eingeführten Nahrungsmittel dürfen nicht erst Umstände durch besondere Zubereitung in der Anstalt erfordern; die Einführung darf dreimal am

Digitized by Google

Tage geschehen, auf einmal jedoch nicht mehr gebracht werden, als was bei einer Mahlzeit verzehrt werden kann. Berauschende Getränke und Tabak sind verboten. Die eingeführten Gegenstände unterliegen einer genauen Untersuchung in Gegenwart des Arztes und eines Inspektors (Ausführungs-Bestimmungen Art. 89 und 90).

Die Beköstigung der Gefangenen entspricht im Wesentlichen der Lebensweise der ärmsten Klassen der freien Bevölkerung, über deren Zweckmässigkeit die Ansichten der Fachleute getheilt sind. Nach Ansicht von Dr. Baelz (Die Ernährung der Japaner vom volkswirthschaftlichen Standpunkt, Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Band IV Seite 295) ist die japanische Kost im Allgemeinen keineswegs so arm an Eiweiss-Substanzen, wie gewöhnlich angenommen wird; sie ist eine rein gemischte, keine rein vegetabilische Kost und vom physiologischen Standpunkte aus völlig genügend. Dem gegenüber steht allerdings die Ansicht Dr. Kellners (Beiträge zur Kenntniss der Ernährung der Japaner in den Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Band IV Seite 305) dass die vegetarische Nahrung, welche von einem grossen Theile des japanischen Volkes genossen wird, zur Erhaltung eines leistungsfähigen Organismus unzureichend ist. Immerhin aber bildet die Gefängnisskost wohl quantitativ wie qualitativ nur das Minimum dessen, was zur nothdürftigen Erhaltung des Lebens und der Arbeitsfähigkeit geboten werden muss. Die sehr bedeutende Zahl von Erkrankungen an Verdauungstörungen, Tuberkulose und den auf schlechter Blutbeschaffenheit beruhenden Krankheiten macht es sogar wahrscheinlich, dass dieses Minimum nicht immer erreicht wird. In der That haben sehr viele Gefängnissdirektoren und Gefängnissärzte auf meine Fragen eine Verbesserung der Kost für wünschenswerth erklärt. Allerdings ist dabei nicht zu vergessen, dass auch der japanische Kuli sich theilweise kümmerlich nährt und die Gefängnisskost nicht

Digitized by Google

viel besser sein darf, als die Nahrung der ärmsten Klasse der Bevölkerung.

Die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen ist in Japan um so wichtiger, als den wenigen gesundheitsförderlichen Faktoren (wie grosse körperliche Reinlichkeit, ausreichende Ventilation, namentlich in den Holzbauten, täglich 1 Stunde Bewegung im Freien, die an einigen Anstalten durch gymnastische Uebungen ausgefüllt wird) eine ganze Reihe von schädlichen Einflüssen gegenübersteht. Hierzu gehören, ausser der eben erwähnten Unzulänglichkeit der Kost: 1. Die ungenügende Erwärmung der, in dem überwiegenden Theile des Landes mit keinerlei Heizvorrichtungen versehenen, Hafträume. Dieser Mangel besteht allerdings in gleicher Weise für die Mehrzahl aller japanischen Häuser, wird aber für die freie Bevölkerung ausgeglichen durch die Möglichkeit, sich Bewegung zu machen und dadurch die Blutzirkulation und Wärmebildung zu beschleunigen. 2) Diese Möglichkeit fehlt den Gefangenen in Japan noch mehr, als den Gefangenen anderer Länder, weil in Folge eines weitgehenden und übertriebenen Ordnungssinnes bei allen Arbeiten, die es überhaupt gestatten, vorgeschrieben ist, dass sie im Hocken verrichtet werden, und jedes Verlassen des Arbeitsplatzes verboten ist. Diese Arbeiten sind aber in den japanischen Gefängnissen besonders zahlreich: Strohflechten, die Anfertigung von Strickarbeiten, Kleidungsstücken, Schuhwerk, Holzschnitzereien, Getas (Holzschuhen mit zwei hohen Absätzen) Waraji (Strohsandalen) u. a. m. lassen sich im Hocken auf den Knieen verrichten. Die schädlichen Folgen für die Blutzirkulation sind bei 7—10stündigem täglichen Sitzen sehr erheblich, und zwar selbst in der guten Jahreszeit, wie viel mehr erst im Winter bei dem Mangel jeglicher Heizvorrichtungen. Eine Besserung wäre zu erreichen, wenn den Gefangenen Schemel gegeben würden; auch gymnastische Uebungen, die aber erst an wenigen Anstalten bestehen, bilden ein heilsames Gegengewicht. 3. Andere Arbeitszweige haben wieder Gesundheitsschädigungen

Digitized by Google

abweichender Art. So befördern die Papierfabrikation und der Ziegeleibetrieb in der kälteren Jahreszeit das Entstehen von Erkältungskrankheiten und Rheumatismus, Reisreinigen und die Zubereitung des Strohs zur Mattenfabrikation sind ausserordentlich schädlich für die Lungen, die Beschäftigung in den Bergwerken hat in Folge des schroffen Wechsels zwischen der heissen Temperatur in den Gruben und der kälteren Temperatur über Tag, sowie in Folge der Einathmung von verdorbener, sauerstoffarmer und staubreicher Luft Schädlichkeiten verschiedener Art im Gefolge.

Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, wenn die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle unerfreulich hoch ist. Von 404124 überhaupt vorhandenen Gefangenen im Jahre 1899 erkrankten 266900, also auf je 100 Gefangene 66. Gestorben sind: 1731, also auf je 1000 überhaupt vorhanden gewesene Gefangene 42,8. Die wichtigste Todesursache ist auch in Japan die Tuberkulose.

Für die preussischen Zuchthäuser sind die Zahlen folgende: von 100 männlichen Gefangenen erkrankten 1898—99 nach der Gesammtzahl berechnet: 21,5, nach dem Durchschnittsbestande 32,7; von 100 weiblichen Gefangenen erkrankten nach der Gesammtzahl berechnet 30,8, nach dem Durchschnittsbestande berechnet 48,3. Es starben von 1000 männlichen Gefangenen der Gesammtzahl 97, von 1000 weiblichen 119, von 1000 männlichen Gefangenen des Durchschnittsbestandes 148, von 1000 weiblichen 186. Die wichtigsten Todesursachen sind Tuberkulose (35,2 % aller gestorbenen Männer, 38,1 % aller gestorbenen Weiber) und Infektionskrankheiten (7,9 % aller gestorbenen Männer, 7,1 % aller gestorbenen Weiber).

Es ergibt sich also, dass die prozentuale Ziffer der Erkrankten für Japan mehr als doppelt so hoch ist als in Preussen, die Zahl der Todesfälle dagegen weniger als halb so gross. Die letztere Zahl wird aber zu Gunsten Japans dadurch bedeutend beeinflusst, dass die Statistik alle Gefangenen, auch die bis zu 1 Tage Strafdauer herab, umfasst, während sich die preussischen Zahlen nur auf

Digitized by Google

Gefangene mit einer Mindeststrafe von 1 Jahre Zuchthaus beziehen.

Die Fürsorge für die erkrankten Gefangenen in den japanischen Gefängnissen lässt, vom europäischen Standpunkte aus, manches zu wünschen übrig. Jedes Gefängniss hat zwar ein oder mehrere Lazarethe, und zwar nicht nur getrennte Gebäude für männliche und weibliche Gefangene, sondern überflüssiger Weise auch für Strafgefangene, Untersuchungsgefangene und Zwangszöglinge, sämmtliche mit besonderen Häusern für Männer und Weiber; dazu kommt, dass in manchen grösseren Anstalten die Lazarethe der Strafabtheilung noch in besondere Gebäude für schwere, für leichte und für Infektionskrankheiten getrennt sind. In Folge dessen haben viele grössere Anstalten 6—8 kleine Krankenhäuser, die aber den bescheidensten hygienischen Anforderungen kaum entsprechen, in japanischem Stile aus Holz und Papier mit Schiebethüren gebaut, ohne jegliche Heizvorrichtungen und dabei häufig noch falsch orientirt, das heisst so gebaut sind, dass die Krankenzimmer an der Schattenseite liegen. In Folge dessen schützen sie im Winter nicht genügend gegen Kälte; in dem Gefängnisse zu Kioto fand ich an einem Schneetage des Februar 1900 in dem Hauptlazareth eine Temperatur von 2° Celcius. Auch die ärztliche Behandlung lässt viel zu wünschen übrig; die Gefängnissärzte, deren medizinischen Kenntnisse etwa ihrer Besoldung (durchschnittlich 35 Yen monatlich) entsprechen, sind fast ausschliesslich auf Provinzial-Medizin-Schulen vorgebildet, in die von den Fortschritten der Wissenschaft nur wenig durchgesickert sein dürfte. Das gesammte Gefängnissmedizinalwesen ist entschieden der schwächste Punkt der japanischen Gefängnissverwaltung und bedarf dringend der Reform. Als deren Ziele sind zu fordern: 1) Aufgabe des bisherigen Systems der Errichtung mehrerer getrennter Lazarethe für die verschiedenen Arten von Gefangenen und Beschränkung auf 2 Gebäude, je 1 für Männer und Weiber, möglichst mit gemeinschaftlichem Mittelbau, der

Digitized by Google

die Laboratorien, Apotheke, Sektionsraum, Verwaltungs- und Arztzimmer enthält; 2) Errichtung der Gebäude in europäischem Stile und mit genügenden Heizvorrichtungen; 3) Verminderung der viel zu grossen Zahl der Aerzte und Verwendung der ersparten Gehaltbeträge zur Gewinnung von 1 oder 2 tüchtigen, an einer der Universitäten ausgebildeten Aerzten für jede Anstalt; 4) Anstellung eines hygienisch (namentlich in der Wohnungs- und Ernährungs-Hygiene) ausgebildeten Arztes in der Centralverwaltung.

9. Behandlung der Ausländer. Die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Folge der revidirten Verträge mit den Grossmächten und die Unterstellung sämmtlicher Ausländer unter die japanische Strafgewalt (seit Juli 1899) hat für die japanische Gefängnissverwaltung die Pflicht geschaffen, besondere Vorkehrungen für die Aufnahme der neu zu erwartenden Gäste zu treffen. Allerdings kamen auch vorher vereinzelt ausländische Gefangene in den japanischen Gefängnissen vor, nämlich Asiaten und Angehörige der europäischen Staaten, welche (wie Griechenland, die Türkei, Serbien, Rumänien, Bulgarien) das Recht der Konsulargerichtsbarkeit nicht hatten oder (wie Portugal) es nicht ausübten. Aber die Zahl derartiger Gefangener war so gering, dass für sie besondere Vorkehrungen kaum erforderlich waren. Dagegen war man bei Abschluss der revidirten Verträge darüber einig, dass Japan für eine den europäischen Anschauungen im wesentlichen entsprechende Unterbringung und Behandlung der europäischen Gefangenen Sorge tragen müsse. Denn die mechanische Gleichstellung dieser Personen mit den Inländern in Bezug auf Unterbringung, Lagerung und Beköstigung würde wegen der abweichenden Lebensgewohnheiten eine ungerechtfertigte Härte enthalten. Die japanische Gefängnissverwaltung hat auch diese ihre Verpflichtung von vorneherein anerkannt und hat sofort die nöthigen Schritte gethan, um sie zu erfüllen. Zunächst sind in allen Gefängnissen, in denen ein Zuzug von aus-

Digitized by Google

ländischen Gefangenen zu erwarten steht, besondere Einzelzellen für Ausländer gebaut, die für Inländer nicht verwendet werden. Solche Zellen sind jetzt im Ganzen 314 vorhanden, nämlich 2 in Kajibashi (Tokio), 11 in Kyoto, 42 in Osaka, 13 in Negishi bei Yokohama, 31 in Kobe, 15 in Nagasaki, 15 in Niigata, 2 in Saitama, 4 in Gumma, 3 in Chiba, 6 in Ibaraki, 4 in Tochigi, 6 in Nara, 8 in Miye, 6 in Shizuoka, 4 in Yamanashi, 3 in Shiga, 6 in Gifu, 2 in Sendai, 2 in Akita, 6 in Fukui, 2 in Ishikawa, 5 in Toyama, 6 in Tottori, 12 in Shimane, 16 in Okayama, 4 in Hiroshima, 4 in Yamaguchi, 14 in Wakayama, 5 in Tokushima, 8 in Kagawa, 10 in Fukuoka, 6 in Saga, 5 in Okinawa, 7 in Hakodate, 16 in Miike-Shujikan bei Omuta. Ausserdem werden in Nagoya, Sugamo, Tokio und Sendai-Shujikan alle Einzelzellen zugleich als Zellen für Ausländer benutzt. Sie sind hinreichend gross, ähnlich wie die Zellen der deutschen Gefängnisse eingerichtet, enthalten ein hölzernes Bett, Tisch und Stuhl, ein genügend grosses Fenster. Besonders zweckmässig sind die Zellen in Tsu, wo das Kloset in einem besonderen kleinen Nebenraume angebracht ist. Heizeinrichtungen enthalten die Zellen allerdings im Allgemeinen nicht; bei grosser Kälte bekommen die Gefangenen „yutampo," Gefässe mit heissem Wasser. Die Zellen dienen als Schlaf- und als Arbeitsräume. Die Gefangenen erhalten, wenn sie nicht ihre Kleider behalten, von der Verwaltung europäische Kleidung geliefert. Die Beköstigung ist ebenfalls europäisch, mit Gemüse, Fisch und Fleisch. Täglich ist mindestens 1 Stunde Bewegung im Freien gestattet. Arbeitsfrei sind sowohl die japanischen Festtage wie die kirchlichen Feiertage der Konfession des Gefangenen. Mindestens alle 5 Tage im Sommer und alle 10 Tage im Winter wird ein heisses Einzelbad gewährt. In jedem Gefängnisse ist ein oder mehrere Beamte, die etwas englisch sprechen; an einzelnen Anstalten (z. B. Nagasaki, Negishi, Hiogo-Kobe, Niigata) sind ausserdem besondere Dolmetscher angestellt. Der Zuspruch eines Geistlichen seiner Konfession wird keinem Gefangenen versagt.

Digitized by Google

Die Gesammtzahl der in die japanischen Gefängnisse aufgenommenen Ausländer betrug 1899: 21 Strafgefangene und 40 Untersuchungsgefangene (meist Chinesen, weibliche Gefangene waren nicht dabei).

Es spricht für die Zweckmässigkeit der getroffenen Einrichtungen, dass gegen die Behandlung der Ausländer in den Gefängnissen Klagen bislang nicht bekannt geworden sind. Die laut gewordenen Beschwerden bezogen sich ausschliesslich auf gewisse Eigenheiten des gerichtlichen Verfahrens und die, vielfach übrigens auf bindenden Vorschriften des Strafgesetzbuches beruhende, Höhe der Strafen. Man kann also sagen, dass, soweit die Gefängnissverwaltung in Betracht kommt, der Uebergang in die neuen Verhältnisse sich glatt und ohne Schwierigkeiten vollzogen hat.

§ 8. Die Fürsorge für entlassene Gefangene.

Der staatliche und private Schutz der wirthschaftlich und moralisch Schwächeren befindet sich in Japan noch im Anfangsstadium. So lange Japan noch ein abgeschlossener Staat mit vorwiegend Landwirthschaft treibender Bevölkerung war, konnte man die Fürsorge für Arme, Kranke, Arbeitsunfähige oder aus anderen Gründen Hülfsbedürftige dem engen Familienverbande überlassen, den das Sittengesetz und Herkommen zur Beistandleistung in weitestem Umfange verpflichteten. Erst mit der Erschliessung des Landes und dem sich allmählich vollziehenden Uebergange zum Industriestaate ergab sich die Nothwendigkeit eines bewussten Eingreifens des Staates und der Gesellschaft. Die ersten Massnahmen zum Schutze entlassener Gefangener datiren aus dem Jahre 1888 und erfolgten unter energischer Beihülfe der Gefängnissverwaltung und ihrer Beamten, die sich auch jetzt noch lebhaft an den Bestrebungen der Vereine betheiligen. Augenblicklich giebt es 381 Schutzfürsorge-Vereine, durch die zahlreiche entlassene Gefangene Unterstützung erhalten haben in der Form der Gewährung von Wohnung, Verschaffung von Arbeit, von baaren Unterstützungen. Besonders erwähnens-

Digitized by Google

werth ist das unter Leitung seines Gründers, des Herrn Hara stehende Heim für entlassene Strafgefangene in Tokio, das in den Jahren 1897—1900 über 400 Entlassene unterstützt und erfreuliche Erfolge aufzuweisen hat; die Entlassenen verdienen sich zum grössten Theil ihren Unterhalt selbst, so dass die Kosten des Asyls verhältnissmässig gering sind.

§ 9. Ergebnisse der Strafvollstreckung in Japan.

Wenn man das Steigen oder Sinken der Kriminalitätsziffer zum Theil auf die Wirkungen der Strafvollstreckung zurückführen will, so muss man sagen, dass die Gefängnissverwaltung in Japan bessere Erfolge aufzuweisen hat, als in den meisten europäischen Ländern. Denn trotz konstanten Anwachsens der Bevölkerung (von 41 386 265 am 31. Dezember 1893 auf 46 008 264 am 1. Januar 1897) ist die absolute Zahl der Verurtheilten gesunken, wenn auch nicht sehr erheblich; und diese Abnahme wird dadurch in ein besonders günstiges Licht gerückt, dass der Prozentsatz der Rückfälligen, der in Europa im Zunehmen begriffen ist, in Japan (mit 33,8 %) annähernd stationär geblieben ist, während der Antheil der jugendlichen Verurtheilten (unter 20 Jahren) absolut und prozentual gesunken ist. Auch die Zahl der durch Strafurtheil zur Zwangserziehung untergebrachten Jugendlichen unter 16 Jahren und Taubstummen hat abgenommen. Die Zahlen ergeben sich aus der folgenden Uebersicht:

I. Gesammtzahl der Verurtheilten.

Jahr	Erstmalig Bestrafte			Rückfällige			In Prozenten	
	Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe	Erstmalig Bestrafte	Rückfällige
1894	85669	11133	96802	46618	3088	49706	66,1	33,0
1895	76461	10091	86552	41613	294[illegible]	44559	66,0	34,0
1896	79941	9947	89888	40404	2433	42837	67,7	32,0
1897	81234	10539	91773	42640	2517	45157	67,0	33,0
1898	77502	10387	87889	40819	2477	43269	67,0	33,0
1899	85015	13085	98100	47831	5455	53286	64,1	35,3
1900	92043	14143	106185	49166	4884	54050	66,2	33,8

Digitized by Google

II. Zahl der jugendlichen Verurtheilten unter 20 Jahren:

Jahr	Unter 16 Jahren		Von 16—20 Jahren		Summe		Auf 100 erwachsene Verurtheilte kommen		Auf 100 überhaupt wegen Verbrechen und Vergehen Verurtheilte entfallen	
	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.
1894	6169	990	15886	1922	22053	2912	21,9	27,6	17,9	21,7
1895	4928	804	14260	1817	19188	2621	20,9	26,8	17,3	21,1
1896	4519	768	14560	1687	19079	2455	20,0	25,9	16,7	20,6
1897	4350	759	14979	1811	19329	2570	19,6	25,2	16,4	20,3
1898	4411	747	14641	1673	19052	2420	20,4	24,2	16,9	19,5
1899	3109	468	10979	1285	14088	1753	19,5	20,1	16,3	20,0
1900	2750	455	10910	1214	13660	1669	18,9	25,1	15,9	20,1

III. Zur Zwangserziehung verurtheilte Minderjährige unter 16 Jahren und Taubstumme.

Jahr	Knaben, deren Alter nicht ermittelt werden konnte	Unter 16 Jahren		Von 16—20 Jahren		Ueber 20 Jahre		Gesammtsummen		
		Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Summe
1894	2	927	77	8	2	29	1	966	80	1046
1895	—	668	71	8	—	15	3	691	74	675
1896	1	471	43	15	3	25	1	512	47	559
1897	3	429	65	7	—	27	3	466	68	534
1898	—	510	62	20	—	29	2	559	64	623
1899	—	357	33	13	2	15	—	385	35	420
1900	—	288	29	1	2	18	2	307	33	340

§ 10. Litteratur.

I. Amtliche Veröffentlichungen.

Résumé statistique de l'Empire du Japon. Herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amte. 15. Jahrg., Tokio 1901.

Digitized by Google

Aperçu général du régime pénal appliqué au Japon in dem Bulletin du V.me Congrès Pénitentiaire International von 1895; Mélun 1895.

Rapport sur le système pénitentiaire du Japon, dem VI. Internationalen Gefängniss-Kongress zu Brüssel 1900 im Auftrage der japanischen Regierung überreicht von Ministerialrath Ogawa.

Reglement der Gefängnisse des japanischen Reiches (Gefängniss-Ordnung vom 12. Juli 1887 nebst Ausführungsbestimmungen) deutsche Uebersetzung von Takeda, Blätter für Gefängnisskunde, Band XXX S. 46.

II. Sonstige Litteratur.

Krauss: Das Straf- und Gefängnisswesen in Japan. Blätter für Gefängnisskunde, Band XXX S. 165.

Norman: The real Japan. Kap. 3: Japanese Justice, 3. Auflage, London 1893.

Rathgen: Japans Volkswirthschaft und Staatshaushalt. Leipzig 1891.

Zerstreute Notizen in der in Yokohama erscheinenden Zeitschrift „The Japan Weekly Mail“; z. B. Jahrgang 1898 S. 199, S. 235 (Japanese Prisons), S. 391, S. 531 (Prison Expenditures), S. 556 (Prisons in Japan), S. 651.

Anhang: Drei Gefängnisspläne.

Die drei abgebildeten Pläne der Gefängnisse von Osaka, Negishi bei Yokohama und Sugamo bei Tokio sollen eine Uebersicht über die im gegenwärtigen japanischen Gefängnissbau vertretenen Typen geben.

I. Das Gefängniss zu Osaka ist in den Jahren 1875 bis 1878 gebaut, zur Aufnahme von Gefangenen aller Kategorieen mit Ausnahme der zu Zwangsarbeit verurtheilten

Digitized by Google

Männer bestimmt und mit einer Belegungsfähigkeit von etwa 3500 Köpfen das grösste japanische Gefängniss, wahrscheinlich eines der grössten Gefängnisse der Welt. Es besteht aus einer Kolonie von durchweg einstöckigen Holzbauten und zeigt auch im Uebrigen die charakteristischen Merkmale des älteren japanischen Gefängnissbaues, insbesondere die unübersichtliche Anordnung. Einzelzellen sind nur für Ausländer, und zwar 21, vorhanden; die Zahl der Beamten beträgt 447.

II. Das Gefängniss zu Negishi bei Yokohama dient den gleichen Zwecken, wie das zu Osaka, ist aber erst 1897—1898 errichtet und repräsentirt die moderne Bauart der zugleich als Untersuchungs- und Strafgefängnisse für Männer und Weiber, sowie als Zwangserziehungsanstalten dienenden japanischen Lokalgefängnisse. Bessere Raumausnutzung, übersichtlichere Anordnung und die Verwendung von Ziegeln zu den durchweg einstöckigen Gebäuden bezeichnen die gegen früher gemachten Fortschritte. Die Belegungsfähigkeit beträgt 1800 Köpfe, die Zahl der Beamten 241; 320 Einzelzellen sind vorhanden.

III. Das Gefängniss zu Sugamo bei Tokio giebt das Beispiel eines 1895 unter Berücksichtigung deutscher Vorbilder (Berlin-Moabit) erbauten Strafgefängnisses für 1000 männliche Gefangene. Von den neueren preussischen Anstalten unterscheidet es sich durch die Eingeschossigkeit aller Bauten (abgesehen von den, lediglich aus architektonischen Gründen thurmartig gebauten Centralhallen, No. 2 des Planes) und durch die innere Ausstattung der Schlafzellen. Es sind 12 Einzelzellen vorhanden; die Zahl der Beamten beträgt 228.

Digitized by Google

Die Formalitäten beim Strafantritt in Württemberg.

Bisher war in Württemberg die Selbststellung in den Strafanstalten (im Gegensatz zu den amtsgerichtlichen Gefängnissen) nicht statthaft. Der Strafantritt in diesen Gefängnissen erfolgte vielmehr ausschliesslich im Wege der Einlieferung und zwar regelmässig durch Landjäger-Transport, ausnahmsweise auf Ansuchen bei nicht höheren als zweijährigen Gefängnissstrafen oder Festungshaft und falls nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren durch einen im Einzelfall besonders verpflichteten unbewaffneten bürgerlichen Begleiter. Dies Verfahren wurde nun durch nachstehend abgedruckte Verfügung des württembergischen Justizministeriums abgeändert.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. Vom 4. April 1902.

In Betreff derjenigen auf freiem Fusse befindlichen Personen, welche eine ihnen durch die bürgerlichen Gerichte zuerkannte Freiheitsstrafe in einer der höheren Strafanstalten des Landes zu verbüssen haben, wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Dem Verurtheilten ist auf sein Ansuchen die Selbststellung zum Strafantritt in der Strafanstalt zu gestatten, wenn nach pflichtmässigem Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde angesichts der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit des Falls eine sichere Gewähr dafür gegeben ist, dass der Verurtheilte sich rechtzeitig und in ordnungsmässigem Zustand zur Strafverbüssung stellen wird. Auch muss derselbe zur Bestreitung der entstehenden Reisekosten fähig und bereit sein.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung der Selbststellung wird von dem Verurtheilten am zweckmässigsten anlässlich der

Digitized by Google

Hauptverhandlung bei der Strafvollstreckungsbehörde (zu Protokoll des Staatsanwalts oder eines Kanzleibeamten der Staatsanwaltschaft bezw. zu Protokoll des Amtsgerichtsschreibers) gestellt. Einer (vorsorglichen) Stellung des Gesuchs schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils steht nichts entgegen.

§ 3.

Wird im Falle des § 2 das Gesuch von der Strafvollstreckungsbehörde nicht von vornherein zurückgewiesen, so ist in doppelter Ausfertigung eine genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten nach Anleitung des Formulars II zu der Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.-Blatt S. 365, je mit der eigenhändigen Unterschrift des Verurtheilten versehen, aufzunehmen. Nach Befinden kann auch von dem Gesuchsteller die Beibringung seiner Photographie verlangt werden. Weiterhin ist im Hinblick auf § 487 der Strafprozessordnung der Gesuchsteller in Gemässheit der Ziff. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 5. Mai 1896, betreffend den Körper- und Gesundheitszustand der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen, Reg.-Blatt S. 111 und Amtsblatt des Justizministeriums S. 31, über seinen Körper- und Gesundheitszustand zu vernehmen und erforderlichen Falls die Untersuchung des Verurtheilten durch den Gerichtsarzt oder auf Bitte und Kosten des Verurtheilten durch einen anderen zuverlässigen Arzt herbeizuführen.

§ 4.

Wird das Gesuch nicht anlässlich der Hauptverhandlung gestellt, so steht es dem Verurtheilten frei, dasselbe nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils vor Einleitung des Strafvollzugs bei der Strafvollstreckungsbehörde oder bei dem Amtsgericht seines Aufenthaltsorts persönlich anzubringen, worauf nach § 3 zu verfahren und zutreffenden Falls das Gesuch seitens des Amtsgerichts unter Anschluss der in § 3 genannten Papiere an die Strafvollstreckungs-

Digitized by Google

behörde zu weiterer Verfügung einzusenden ist. Selbstverständlich ist, dass bei Aufnahme des Gesuchs und der Personalbeschreibung die Identität des Erschienenen mit dem Verurtheilten ausser Zweifel sein muss.

§ 5.

Ist der Strafvollstreckungsbehörde zu der Zeit, wo sie zur Einleitung des Strafvollzugs schreitet, ein Gesuch um Gestattung der Selbststellung nicht zugekommen, so hat dieselbe, wenn sie den Fall zur Selbststellung für geeignet erachtet, dem Verurtheilten eine angemessene Frist zur Stellung des in § 4 bezeichneten Gesuchs zu eröffnen und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zur Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt zu schreiten.

§ 6.

Für Verurtheilte, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist das Gesuch um Zulassung der Selbststellung von deren gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Selbststellung ist hier an die Bedingung geknüpft, dass der Verurtheilte von einem erwachsenen Familienangehörigen oder einer sonstigen zuverlässigen erwachsenen Person in die Strafanstalt verbracht wird.

§ 7.

Wird die Selbststellung zugelassen, so erhält der Verurtheilte seitens der Strafvollstreckungsbehörde eine schriftliche Aufforderung zur Selbststellung in der Strafanstalt unter Bestimmung einer kurzen Frist, an deren letztem Tage er sich spätestens in der Strafanstalt zu stellen hat. (Siehe das angeschlossene Formular.) Dieser Aufforderung ist eines der Exemplare der Personalbeschreibung (§ 3) anzuschliessen. Der Verurtheilte hat bei seinem Eintritt in die Strafanstalt diese beiden Papiere mitzubringen und vorzuzeigen.

Der Strafanstaltsverwaltung ist alsbald unter Benützung des (entsprechend abzuändernden) Einlieferungsscheins (Formular A zu der Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1890, Reg.-Blatt S. 293) von dem dem Ver-

Digitized by Google

urtheilten gestellten Termin zum Eintritt in die Strafanstalt Mittheilung zu machen, wobei das zweite Exemplar der Personalbeschreibung, die Photographie des Verurtheilten, falls eine solche einverlangt wurde, etwaige weitere auf den Identitätsnachweis bezügliche Notizen, sowie die sonstigen nach den bestehenden Bestimmungen einzusendenden Papiere (Urtheilsabschrift, Vorstrafenverzeichniss, Kostenbeitragsurkunde) anzuschliessen sind.

Bemerkt wird, dass die thunlichst rasche Mittheilung der Urtheilsgründe an die Strafanstaltsverwaltung geboten ist, da dieselben unter Umständen als Mittel zur Feststellung der Identität des zum Strafantritt Erschienenen mit dem Verurtheilten zu verwerthen sind.

§ 8.

Von dem Eintritt oder Nichteintritt des Verurtheilten in die Strafanstalt hat die Strafanstaltsverwaltung der Strafvollstreckungsbehörde sofort Mittheilung zu machen. Zu der Eintrittanzeige ist der „Rückschein“ (Formular B der Verfügung vom 22. November 1890) unter entsprechender Abänderung zu benützen.

Ist der Verurtheilte innerhalb der ihm gestellten Frist zum Strafantritt in der Strafanstalt nicht erschienen, so ist — abgesehen von dem Fall einer Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle — die gewährte Befugniss zur Selbststellung verwirkt. Auch ist die Strafvollstreckungsbehörde gemäss § 489 der Strafprozessordnung zur Erlassung eines Vorführungs- oder Haftbefehls, nach Lage der Sache auch eines Steckbriefs, befugt.

§ 9.

Erscheint der zum Strafantritt Vorgeladene in der Strafanstalt in einem von ihm verschuldeten, der Hausordnung zuwiderlaufenden, insbesondere in betrunkenem Zustand, so ist die Strafanstaltsverwaltung, wofern nicht die Verhängung einer hausordnungsmässigen Disziplinarstrafe (Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts etc., Reg.-Bl.

Digitized by Google

S. 380) ausreichend erscheint, befugt, ihn zurückzuweisen, wodurch die gewährte Selbststellung gleichfalls verwirkt wird. Die Strafvollstreckungsbehörde ist hiervon sofort zu benachrichtigen.

Ergeben sich Zweifel an der Identität des Erschienenen, so hat die Strafanstaltsverwaltung der Strafvollstreckungsbehörde sofort geeignete Mittheilung zu machen.

§ 10.

Wird die nachgesuchte Zulassung der Selbststellung von der Strafvollstreckungsbehörde versagt oder ist die Befugniss zur Selbststellung verwirkt (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1), so ist die Einlieferung in die Strafanstalt nach Massgabe der seitherigen Bestimmungen zu bewirken. (Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.-Blatt S. 365; Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1890 in demselben Betreff, Reg.-Blatt S. 293; Erlass des Justizministeriums vom 29. Januar 1888, betreffend die Ladung zum Strafantritt etc., Amtsblatt S. 8.)

Gegen die Versagung der Selbststellung steht dem Verurtheilten eine einmalige, binnen dreier Tage nach Eröffnung oder Zustellung des ablehnenden Bescheids bei der Strafvollstreckungsbehörde mündlich oder schriftlich anzubringende Beschwerde zu. Erachtet die Strafvollstreckungsbehörde die Beschwerde für begründet, so hat sie derselben abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen, bei deren — mit thunlichster Beschleunigung zu treffender — Entscheidung es sein Bewenden behält. Bis zum Eintreffen dieser Entscheidung ist der Strafvollzug auszusetzen.

§ 11.

Für besonders hierzu geeignete Fälle bleibt die Einlieferung in die Strafanstalt durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter nach Massgabe der diesbezüglichen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 8. Juni 1840.

Digitized by Google

Reg.-Blatt S. 268, vorbehalten. Es werden jedoch im Einvernehmen mit dem Königl. Ministerium des Innern die in § 2 Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung enthaltenen Beschränkungen hiermit aufgehoben.

Stuttgart, den 4. April 1902.

Breitling.

Formular zu § 7 der Verfügung.

Aufforderung zur Selbststellung in der Strafanstalt.

In der Strafsache gegen Sie wegen .... werden Sie hiermit aufgefordert, sich zum Antritt der gegen Sie durch vollstreckbares Urtheil de .... vom .... erkannten Strafe von ....

spätestens am ....

in de.. zu melden, widrigenfalls gegen Sie ein Vorführungsbefehl oder Haftbefehl, nach Lage der Sache auch ein Steckbrief erlassen werden kann, auch Ihre Befugniss zur Selbststellung in der Strafanstalt verwirkt ist und Ihre Einlieferung im Wege des Transports erfolgen wird.

Wenn Sie beim Eintritt in die Strafanstalt in einem von Ihnen verschuldeten hausordnungswidrigen, insbesondere in betrunkenem Zustand erscheinen würden, so hätten Sie disziplinäre Bestrafung zu gewärtigen oder wäre die Strafanstaltsverwaltung befugt, Sie von der Aufnahme in die Anstalt zurückzuweisen. In letzterem Fall wäre die Selbststellung gleichfalls verwirkt.

Die Stellung in der Strafanstalt hat **vor fünf Uhr Abends** zu erfolgen.

Dieser Stellungsbefehl nebst der beiliegenden Personalbeschreibung ist zum Strafantritt mitzubringen.

................................, den 19

Königl. ....

Digitized by Google

Der Kampf gegen die Entvölkerung der ländlichen Bezirke, zugleich ein Kampf gegen das Verbrechen.

Von A. Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Graz, k. u. k. Oberleutnant a. D.

Immer grösser und fühlbarer wird der Mangel an hinreichenden Arbeitskräften auf dem Lande, weil der Andrang derselben zu den grossen Städten und Industrieorten ununterbrochen andauert, ein Prozess, welcher Land und Stadt in ökonomischer, sozialer und moralischer Beziehung schwer schädigt und besonders durch Umstände, wie leichten Verkehr, lockende Lohnverhältnisse, Anreiz der Genüsse in der Grossstadt, gefördert wird.

Während hiedurch die ländlichen Gegenden sozusagen entvölkert, werden, wächst in den Städten ein beschäftigungsloses Proletariat an, welches mangels genügenden Erwerbes gar leicht auf die Bahn des Verbrechens gelenkt wird.

Die Verlockungen des Stadtlebens, sowie die leider oft sehr ungünstigen moralischen Verhältnisse einzelner Schichten dicht gedrängter Bevölkerung sind nur zu geeignet, die letzten Keime eines sittlichen Haltes zu ersticken; denn dort, wo verdorbene Menschen in grosser Zahl zusammenleben, wirken sie ebenso schädlich auf ihre Umgebung, wie bekanntlich in den grossen Gemeinschaftsgefängnissen die wiederholt bestraften unverbesserlichen Verbrecher — diese sogenannten Stammgäste der Strafanstalten — auf ihre noch nicht vorbestraften Mithäftlinge.

Der Zuzug gerade der ländlichen Jugend in die Städte und Industrieorte ist daher nur zu oft der Anlass zum moralischen Ruin derselben. Tritt dann noch Arbeitslosigkeit ein, so sind alle Prämissen gegeben, um der Verbrecherkaste neue Schaaren zuzuführen!

Digitized by Google

Treffend schildert dies der Grazer Waggonfabrikant J. Weitzer aus ureigener Erfahrung in einem Berichte, den er nach 35 jähriger Thätigkeit als Grossindustrieller als Mahnruf gegen die unrichtige Arbeitsvertheilung abgegeben hat, und den ich mit Genehmigung des Autors als Argument für die Richtigkeit meiner Behauptungen, sowie um auf kostbare Winke aufmerksam zu machen, an dieser Stelle als Einschaltung folgen lasse. Weitzer schreibt:

„Es besteht bei fast allen Bahnen und Verkehrsanstalten die Gepflogenheit, ihren Bedarf an Fahrbetriebsmitteln im Monat Januar im Submissionswege auszuschreiben und zwar mit einem äusserst kurzen Liefertermine. — Auch bei neu zu erbauenden Bahnen wird längst schon an dem Bahnkörper und Hochbauten gearbeitet und erst einige Monate vor Eröffnung des Betriebes, welcher fast immer ins III. Quartal fällt, werden mit möglichst kurzen Lieferterminen und hohen Pönalen bei nicht rechtzeitiger Ablieferung, die Fahrbetriebsmittel ausgeschrieben. — Durch diese stossweisen und in kurzen Terminen aufzuarbeitenden Bestellungen muss in den ersten Monaten des Jahres und im Laufe des Sommers überstürzt gearbeitet werden. Arbeiter werden aufgenommen, wo man sie nur findet. — Am Lande wird dies bekannt; die besseren und kräftigeren Leute verliert der Landwirth und Handwerker. — Diese Arbeitskräfte strömen in die Stadt, weil hier besserer Verdienst und mehr Unterhaltung zu finden ist. Es werden ferner Ueberstunden und Feiertagsarbeiten in höchst zulässigem Maasse eingeführt. — Dadurch schädigt der Arbeiter seine Gesundheit; denn er wird überanstrengt und vertrinkt in Folge seiner Mehrarbeit auch seinen Mehrverdienst. Der verheirathete Arbeiter ist seiner Familie die ganze Woche entzogen.

Durch diese Hast entsteht bei einem grossen Theile der Arbeiter die falsche Meinung, dass es jetzt an der Zeit sei, mit der Forderung des Achtstundentages, Lohn-

Digitized by Google

erhöhung und verschiedenem Andern an den Arbeitgeber heranzutreten. Hetzer und Agitatoren finden nun bei den Arbeitern ein williges Ohr. — Werden die Forderungen der Arbeiter nicht zugestanden, dann tritt Strike an Stelle der ruhigen Arbeit; die Feindschaft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern steht auf der Tagesordnung.

Mit dem Monate Oktober geht der grösste Theil der Arbeit zu Ende, Ueberstunden sind längst eingestellt; es beginnt die Entlassung der minderen Arbeiter. Nachdem sich die Arbeiten noch weiter vermindern, wird der normale Arbeitstag um 1—2 Stunden verkürzt. Es werden nun von Seiten der Fabrikleitung alle möglichen Anstrengungen gemacht, um Arbeit aufzutreiben, damit wenigstens die guten und braven Arbeiter beschäftigt werden können. Die Arbeitszeit wird auf $^3/_4$, endlich auf $^1/_2$ Tag reduzirt, und wenn noch immer keine Arbeit aufzutreiben ist, wird mit der Entlassung der ledigen und im äussersten Falle der Noth mit der der verheiratheten Arbeiter begonnen. Die Arbeitsnoth greift dann auch auf andere Industrieen zurück, als Halbfabrikate, Hilfsmaterialien und Rohprodukten-Erzeugung, durch welche indirekt wieder die Kleingewerbetreibenden in Mitleidenschaft gezogen werden.

Tausende und tausende von Arbeitern sind brodlos; der Winter mit seiner Härte steht vor der Thür. Fast keiner von den zugewanderten Arbeitern entschliesst sich, auf das Land zurückzukehren und vermehrt derart das in grossen Städten stets vorhandene arbeitsscheue Gesindel.

Was ist nun die natürliche Folge von Noth und Elend? Die Gemüther werden erbittert und in der Verzweiflung werden auch die sonst gutmüthigen und braven Arbeiter sozialistischen und anarchistischen Agitatoren in die Hände getrieben. So wie im Frühjahr und Sommer durch überstürzte Arbeit die Eingangs geschilderten Uebelstände eingetreten, werden im Herbst und Winter durch Noth und Elend die geordneten Zustände und staatlichen Einrichtungen in ihren Grundfesten angegriffen.

Digitized by Google

Geschieht in dieser Art keine Reform, dann werden sich die bösen Folgen später bitter rächen“.

Dem Vorgesagten entsprechend, zeigt auch die Statistik der strafgerichtlich Verurtheilten, dass die Entvölkerung der ländlichen Bezirke und die mit dieser im Zusammenhang stehende Zunahme der Arbeitslosen in den Städten eine oft unmittelbare und bedeutsame Ursache des Verbrechens bildet. Das Verbrechen entsteht eben durch das Zusammenwirken der Eigenart des Individuums und der dasselbe umgebenden äusseren gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse, ist also zum grossen Theile das Produkt des sozialen Milieus.

Dass die Landwirthschaft unter dem Mangel an Dienstboten und Hilfsarbeitern schwer leidet, ist eine allgemeine Thatsache und lehren mich auch die während meiner sechzehnjährigen Amtsthätigkeit als Strafanstaltsvorstand gesammelten Erfahrungen, dass dieses Uebel konstant zunimmt; denn von Jahr zu Jahr mehren sich die Gesuche von Landwirthen um Ueberlassung von Sträflingskräften zur Ausführung von Feld- und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten, sowie die Nachfragen nach solchen Sträflingen, welche nach beendeter Strafzeit als Dienstboten und Hilfsarbeiter in landwirthschaftliche Dienste zu treten gedenken.

Diesen Ansuchen konnte leider nur zu oft nicht entsprochen werden. Die Frage des Mangels an landwirthschaftlichen Arbeitern berührte auch der Herr Reichsrathsabgeordnete Dr. Hofmann-Wellendorf in seiner am 24. Januar 1902 anlässlich der Berathung des Justizetats im Budgetausschusse gehaltenen Rede, indem er die Verwendung von der Landwirthschaft entstammenden Sträflingen zu anstrengender Freiarbeit begründeter Weise empfiehlt und in dieser Beziehung mit Recht darauf hinweist, dass „die zahlreichen Sträflinge aus der Landbevölkerung dadurch nicht so, wie jetzt oft, ihrer heimischen Arbeit entwöhnt werden, was mit Rücksicht auf die vielbeklagte Landflucht gewiss nicht zu übersehen ist“. Diese Sträflinge, die, anstatt zu Freiarbeiten verwendet zu werden, in der Strafanstalt hand-

Digitized by Google

werksmässige Arbeiten nothdürftig ausführen müssen, fühlen sich nämlich nach überstandener Strafe oft entweder physisch zu schwach, um zur Landwirthschaft zurückzukehren oder glauben, vollendete Handwerker geworden zu sein und in der Stadt ihr Brot leichter verdienen zu können, wodurch auch das Handwerkerproletariat vermehrt wird.

Der Entvölkerung der ländlichen Bezirke entgegen zu wirken, wurde durch Anwendung verschiedenartiger Maassnahmen wiederholt, doch meist mit geringem Erfolge, versucht.

Daher dürfte es nicht uninteressant sein, auf ein Mittel hinzuweisen, welches, wie J. Rauchstein in den Blättern für Gefängnisskunde (XXXV. Band, 5. und 6. Heft) mittheilt, Dänemark mit Erfolg zur Anwendung brachte.

Das Resultat war so bedeutend, dass nicht nur der Zuzug zu den grossen Städten aufhörte, sondern sogar der Rückzug aus den Städten auf das Land begann, und Dänemark in der Statistik des Reichthums der Einwohner unter den Völkern der Erde auf die zweite Stelle rückte.

Es hat in wenigen Jahren fast 2000 Quadratmeilen wüsten Landes urbar gemacht und der grösste Theil seines Bodens, dessen landwirthschaftliche Produkte in England reichen Absatz finden, befindet sich in den Händen von kleinen, aber wohlsituirten Ackerbauern.

Dies Alles sind die Früchte der sogenannten „Volks-Hochschulen“, welche von Privaten mit Beihilfe von Staatsmitteln in den verschiedensten Distrikten des Landes unterhalten werden. In denselben wird jungen Männern und Mädchen im Alter von 18 bis 25 Jahren Gelegenheit geboten, zur unentgeltlichen Aneignung der für alle Zweige der Landwirthschaft nöthigen Kenntnisse und einer gewissen allgemeinen Bildung; es werden aber auch Religiosität, Moralität und Patriotismus daselbst in zielbewusster Weise gepflegt. Ausserdem wecken fachtüchtige Wanderlehrer überall Interesse und Liebe für den Landbau und lehren dessen vortheilhaftesten Betrieb.

Digitized by Google

Der Nutzen dieser Einrichtungen hat sich nicht nur in wirthschaftlicher Beziehung, sondern auch begreiflicherweise auf sozialem und ethischem Gebiete als hochbedeutend erwiesen. Die Intelligenz der ländlichen Bevölkerung wurde gehoben, die Liebe zur heimathlichen Scholle neu belebt, und namentlich ein gesunder Sinn für mässige Lebensführung, die sich von Leichtsinn, Rohheit und Lastern freihält, allgemein geweckt. —

Je mehr aber auf die Erziehung der ländlichen Jugend Bedacht genommen, je mehr das Bildungs-Niveau derselben den faktischen Lebensbedürfnissen angepasst, je mehr der Sinn für Religiosität gestärkt und der Ueberzeugung Bahn gebrochen wird, dass Sparsamkeit und Mässigkeit die Quellen des Wohlstandes und der Gesundheit sind, desto sicherer wird dem Laster jeglicher Art Einhalt gethan. Besteht doch das wirksamste Kampfmittel gegen das Verbrechen in den Maassnahmen zur Verhütung desselben.

Auch hier gelten die Worte: „Rettet die Jugend und Ihr habt keine Verbrecher mehr!"

Der Strafvollzug an jugendlichen Verbrechern im Grossherzogthum Baden.

Von Regierungsrath J. Lenhard, Direktor des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Alle die Dauer eines Monats übersteigenden Strafen werden im Landesgefängnisse und in der Weiberstrafanstalt Bruchsal und zwar unter Einhaltung völliger räumlicher Trennung von den erwachsenen Gefangenen, in besonderen Abtheilungen für Jugendliche vollzogen.*)

*) Kürzere Strafen kommen unter gleicher Trennung in den Amtsgefängnissen zum Vollzug.

Digitized by Google

Die Abtheilung für männliche Jugendliche ist dem Landesgefängnisse, jene für weibliche der Weiberstrafanstalt angegliedert. Die erstere umfasst in zwei zusammenhängenden Gebäuden:

50 Vollzellen und zwar 28 für längerzeitige Gefangene mit je 41 cbm Luftraum, Fenstern von 1 Meter Höhe und Breite mit Einrichtung zum Oeffnen in $^1/_4$, $^1/_2$ und ganzer Grösse durch den Gefangenen, und 22 für kurzzeitige Gefangene mit je 23 cbm Luftraum.

27 Schlafzellen mit je 20 cbm Luftraum, 1 m hohen, 0,50 m breiten zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, 0,55 m hohen, 0,50 m breiten, mit den Fenstern korrespondirenden Ventilationsöffnungen, weiter versehen mit einem mechanischen, die Nummer des Zelleninhabers anzeigenden Läuteapparate, eiserner Bettstatt, an die Seitenwand befestigter Waschgelegenheit. (Heizung ist nicht eingerichtet, es wird im Winter durch Abgabe von weiteren 1—2 Wollteppichen Schutz gegen Kälte geboten.)

1 Arbeitssaal mit 405 cbm Luftraum für leichtern Taglohn, Schneider- und Schuster-Arbeiten.

1 Arbeitssaal mit 186 cbm Luftraum für geräuschvolle Arbeiten: Blechner, Schlosser, Küfer, Schreiner, Dreher — dem Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe entsprechend eingerichtet.

1 Schulsaal mit 156 cbm Luftraum, 4 Fenstern 1,70 m hoch, 0,90 m breit, 8 Normal-Schulbänken mit 32 Sitzplätzen (Licht von links).

1 Krankenzimmer mit 83 cbm Luftraum.

1 Krankenzimmer mit 132 cbm Luftraum, für Ueberfüllungsfälle und zur Isolirung bei Ausbruch ansteckender Krankheiten.

2 Spazierhöfe — 1 mit gärtnerischen Anlagen zur Bewegung, 1 ohne solchen zu Freiübungen.

2 Aufseher- und 1 Wachezimmer von je 40 cbm Luftraum.

Die Abtheilung für weibliche Jugendliche umfasst in einem Gebäude:

Digitized by Google

5 Vollzellen von je 23 cbm Luftraum.
13 Schlafzellen von je 13 cbm Luftraum.
1 Gemeinschaftsarbeitsraum von 173 cbm Luftraum.
1 Krankenzimmer von 44 cbm Luftraum.
1 Wasch- und Bügelraum von 55 cbm Luftraum.
1 Aufseherinnenzimmer von 35 cbm Luftraum.
1 Garten für den Spaziergang.

(Der Schulsaal der Weiberstrafanstalt — 600 cbm gross, nach Osten und Westen mit je sechs 2,20 m hohen und 1,00 m breiten Fenstern und 12 Normal-Schulbänken mit 36 Sitzplätzen — ist durch einen Verbindungsgang mit dem Gebäude für die Jugendlichen auch diesen zugängig; er wird nach Massgabe des Stundenplanes entweder nur von Jugendlichen oder nur von den erwachsenen Gefangenen benützt.)

Die männlichen Jugendlichen sind in 2 Schulklassen eingetheilt, von denen die 1. wöchentlich 8, die 2. wöchentlich 6 Stunden Unterricht erhält. Ausserdem werden für eine Anzahl geeigneter Schüler mit längeren Strafen wöchentlich 4 Stunden Handfertigkeits-Unterricht — Kerbholzschnitzerei und Metallarbeit — und wöchentlich eine Stunde Unterricht im Freihand- und geometrischen Zeichnen mit daran sich anschliessenden Berechnungen und mit Anleitung zum Aufstellen von Kostenüberschlägen ertheilt. Der gesammte Unterricht wird von einem geprüften, etatsmässig angestellten Reallehrer gegeben.

Die weiblichen Jugendlichen erhalten wöchentlich 4 Stunden Schulunterricht durch eine staatlich geprüfte, für die Weiberstrafanstalt etatsmässig angestellte Lehrerin.

Unabhängig vom Schulunterricht erhalten die männlichen Jugendlichen in der hausordnungsmässigen Freizeit nach dem Mittagessen alle 8 Tage abwechselnd durch zwei Werkmeister der Anstalt während $^3/_4$ Stunden Unterweisung im Flicken der Kleider und Schuhe.

In der Abtheilung für männliche Jugendliche werden nur verheirathete, besonders geeignete Aufseher, in jener für weibliche nur gesetzte, in der Haushaltkunde und in

Digitized by Google

den weiblichen Handarbeiten erfahrene Aufseherinnen verwendet.

Für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts ist die hausordnungsgemäss bestimmte Arbeitszeit — ohne Beschränkung der Frühstücks- und Mittagsfreizeit — an Werktagen zur Fertigung der Schulaufgaben um eine Stunde gekürzt.*)

Neben dem geordneten Sonn- und Feiertags-Gottesdienste wird für die Jugendlichen auch ein Wochengottesdienst und zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht abgehalten.

Die Seelsorge wird von einem katholischen und von einem evangelischen Hausgeistlichen — beide in etatsmässiger Stellung — ausgeübt; die Gefangenen altkatholischen Glaubens sind dem altkatholischen Stadtpfarramte Karlsruhe zugetheilt, für die Gefangenen israelitischen Bekenntnisses tritt der Bezirksrabbiner von Bruchsal ein.

Die Einzelhaft kommt vorzugsweise zur Anwendung, Sie kann ohne Weiteres bis zur Dauer von drei Monaten, mit Ermächtigung der Oberaufsichtsbehörde bis zu der durch § 22 R.-Str.-G.-B. gezogenen Grenze ausgedehnt werden. Die Einzelhaft ist nach meinen Wahrnehmungen gerade bei Jugendlichen ausserordentlich wirksam. Gesundheitliche Nachtheile sind nicht beobachtet worden. Voraussetzung dabei ist häufige Unterbrechung der Isolirung durch Besuche der Anstaltsbeamten und durch Gottesdienst-, Religions- und Schulunterricht, Spaziergang u. dergl.

Die nächtliche Gemeinschaft mit ihren schweren Schäden ist vermieden.

Die Beschäftigung wird — unter Zurückstellung des rein finanziellen Interesses — vom erziehlichen Standpunkte aus geleitet. Abgesehen von jenen Fällen, in denen wegen

*) Jede Abtheilung ist mit einer ausreichenden, auch gewerbliche Fachlektüre enthaltenden Bibliothek ausgestattet, die wöchentlichen Bücherwechsel gestattet.

Digitized by Google

der Strafgrösse einerseits und wegen des wünschenswerthen und gesicherten oder noch zu sichernden Rücktrittes der Betheiligten in landwirthschaftliche Thätigkeit andererseits, eine Anleitung zur Ordnung und geregelter einfacher Arbeit genügt, tritt Zutheilung zu einem Gewerbe ein und zwar unter thunlichster Berücksichtigung der ausgesprochenen Neigung der Bestraften und der ärztlicher Seits begutachteten körperlichen und geistigen Befähigung.

Durch die Anlehnung der Jugendlichen-Abtheilungen an einen grossen Anstaltsbetrieb ist der Spielraum für die gewerbliche Anlehrung ein ausgedehnter.

Es kann bei männlichen Jugendlichen eine Ausbildung in Schreinerei, Küferei, Schlosserei, Blechnerei, Schneiderei, Schusterei, Weberei und Buchbinderei; bei Mädchen im Waschen, Putzen, Bügeln, Spinnen, allen weiblichen Handarbeiten, von einfacher Flick- und Strickarbeit bis Fein-Näherei und Stickerei, durchgeführt werden.

Dass die gewerbliche Ausbildung in der Anstalt, bei dem Fortfall aller entbehrlichen Nebenarbeiten, wie sie sonst Lehrlinge verrichten müssen, und bei der ständigen sachverständigen Leitung und bei der Förderung der letzteren durch die Schule, etwas rascher als in der Freiheit zum Abschluss gebracht werden kann, darf hier festgestellt werden. Es wirken hier die Vortheile der oben berührten Angliederung der Jugendlichen-Abtheilungen an eine grosse Anstalt und weiter jene des Gewerbebetriebs auf Staatsrechnung: eine gewisse Unabhängigkeit in der Produktion und ein möglichst ausgedehnter Rahmen für die Zutheilung und Verschiebung der Arbeitskräfte, zusammen.

Es muss zugegeben werden, dass der vorbeschriebene gewerbliche Lehrapparat — auf dessen weiteren Ausbau man fortgesetzt bedacht ist — nicht ausreicht, allen Jugendlichen, die durch Einleitung des Strafvollzugs aus einem begonnenen Lehrverhältnisse herausgerissen wurden, Gelegenheit zur Fortsetzung oder Beendigung desselben im Gefängnisse zu bieten.

Digitized by Google

Allein es kann meines Erachtens auch nicht die Aufgabe des Staates sein, die gewerbliche Anlehrung im Gefängnisse den in der Freiheit vorkommenden Betrieben anzupassen, seine Pflicht darf als erfüllt gelten, wenn er möglichst viel Gelegenheit zur gewerblichen Fortbildung unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Arbeitsgattungen des Kleingewerbes bietet.

Die mit der vorhandenen Einrichtung erzielten Resultate sind im Ganzen befriedigend. Bei einer Anstaltsbevölkerung, die sich aus jungen Leuten im Alter von 12—18 Jahren — in seltenen Fällen bis zu 20 Jahren*) — zusammensetzt, ist das Bedürfniss sehr verschieden.

Während man bei Knaben im schulpflichtigen Alter sich zur Vorbereitung der Wahl eines Berufes auf Hebung des Interesses für das Edle und Schöne, auf Weckung des Sinnes für Ordnung und Reinlichkeit, auf Erzeugung von Pflichtgefühl beschränken muss, ist bei einer grossen Zahl der schulentlassenen Gefangenen, die sich vor der Einlieferung, des sofortigen Gelderwerbs wegen, der Taglohn- oder Fabrikarbeit zuwenden mussten, die sofortige Zutheilung zu geeigneter gewerblicher Thätigkeit geboten, während für solche, die eine Lehre in der Freiheit begonnen hatten aber unterbrechen mussten, der einzuschlagende Weg durch Fortsetzung oder Beendigung der Lehre schon vorgezeichnet ist.

Alle diese Massnahmen wie auch die viele, das gemeinsame Ziel der Besserung bezweckende, Thätigkeit der Anstaltsbeamten, insbesondere die der Seelsorge, blieben aber zum Theil erfolglos, würden sie nicht von eingreifenden Schritten einer für das einzelne Individuum berechneten Entlassungsfürsorge begleitet sein. Diese letztere bildet eine der Hauptaufgaben der Anstaltsleitung, soll der Strafvollzug an den unglücklichen Knaben- und

*) Die Dienstordnung gestattet, Jugendliche, die während des Strafvollzugs das 20. Lebensjahr erreichen, bis zu diesem Alter, und falls der Strafrest nicht über vier Monate beträgt, noch so lange darüber, in der Jug. Abtheilung zu belassen.

Digitized by Google

Mädchen, für deren Vergehungen gar oft bei genauer Betrachtung eigentlich mehr die vor dem Gesetze vollverantwortlichen Eltern und Fürsorger haftbar gemacht werden könnten, Erfolg haben.

Es wird wohl allen Denen, die mit der Erziehung vernachlässigter Kinder befasst sind, bekannt sein, in welch' traurige Verhältnisse man bei der unerlässlichen Erforschung der näheren Umstände der Verwahrlosung Einblick thun muss. So auch hier beim Strafvollzug an Minderjährigen. Auch hier darf man sich nicht lediglich mit der Einsperrung begnügen, muss vielmehr bei jedem Einzelnen prüfen, wo der Weg zum Verbrechen seinen Ausgangspunkt hatte.

Durch die in vertraulicher Weise ertheilten Auskünfte der Heimatspfarrämter, die Mittheilungen der Bürgermeisterämter und durch private Ermittelungen, wird eine Fülle von Material gewonnen, aus dem sich ein zuverlässiges Urtheil über den Sitz des Uebels bilden lässt. Aber in welche Abgründe sehen wir dabei hinein!

Die Freizügigkeit, der Zudrang haushaltloser Familien in Gross- und Industrie-Städte mit ihrem schwer kontrollirbaren Treiben, haben Begriffe von Ehe- und Familienleben, von Kindererziehung und Sittlichkeit gezeitigt, die schauderhaft sind. Und noch immer tritt man hin und wieder vor Sachlagen, die alles bisher Dagewesene übertreffen und auch dem erfahrenen Gefängnissbeamten die Frage aufdrängen, wie es möglich war, dass sie den behördlichen Organen bis zu dem Schritte zum Verbrechen verborgen bleiben konnten.

Obwohl alle bei der Bekämpfung der Armuth und Hebung des sittlichen Wohles betheiligten Behörden mit ernstem Willen, vielen Opfern und reichen Mitteln bestrebt sind, der eingetretenen und sich fortgesetzt weiter vollziehenden Verschiebung der sozialen Verhältnisse Rechnung zu tragen, gelingt es ihnen nicht, gleichen Schritt zu halten mit der zunehmenden Zügellosigkeit und der in der Verbrechergesellschaft gelehrten List, sie zu verdecken.

Digitized by Google

Die Grossh. Badische Regierung hat in Erkenntniss der Gefahr für das Gemeinwohl, die aus der Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen erwächst, im Jahre 1893 eine Massnahme getroffen, die wohlgeeignet war, eine Rückfallverhütung zu erzielen.

Es wurde zur Vervollständigung der schon in der Dienstordnung festgelegten Vorschrift der weitgehendsten erziehlichen Einwirkung auf die Jugendlichen während des Strafvollzugs die Anordnung getroffen, dass für jeden dieser Bestraften, zeitig vor der Entlassung dem zuständigen Vormundschaftsgerichte wegen der erforderlichen Fürsorgemassregeln für die Entlassungszeit durch die Anstaltsdirektion Mittheilung zu machen ist.

Ich lasse auszugsweise den Wortlaut der Anordnung sowie eine spätere Erläuterung derselben, hier folgen:

Erlass des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. März 1893 betr. die Fürsorge für die aus den Strafanstalten zu entlassenden Minderjährigen betreffend:

„Die Grossh. Centralstrafanstalts-Direktionen und die Grossh. Amtsgerichte — Gefängnissvorstände — werden in Erwägung der sonst daneben in Kraft bleibenden Vorschriften der §§ 164 d. D. O. für die Centr.-Straf.-Anst. und 74 d. D. O. für die Kreis-Amtsgef. angewiesen, von der Strafentlassung Minderjähriger durchweg in allen Fällen und zwar, gleichwohl ob sie bereits unter einer Vormundschaft stehen oder nicht, bezw. Waisen oder Halb-Waisen sind oder nicht, jeweils einige Zeit vorher demjenigen Amtsgerichte Kenntniss zu geben, welches das Vormundschaftsgericht ist, oder nach dem Wohnsitz der Eltern zu sein hätte. (Rechts-Pol.-Ges. § 5 a.)“ etc.

Erlass vom 12. Februar 1894:

„Mit dem diesseitigen Erlasse vom 31. März v. J., wonach die Gefängnissvorstände etc. Anweisung erhalten haben, von der bevorstehenden Entlassung

Digitized by Google

Minderjähriger jeweils rechtzeitig die zuständigen Amtsgerichte als Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu benachrichtigen, sollten die letzteren in die Lage gesetzt werden, im Benehmen mit dem Vater oder Vormund dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Wege der Schutzfürsorge untergebrachten Minderjährigen in das für sie ermittelte Arbeits- oder Dienstverhältniss auch eintreten und in demselben verbleiben und dass für Diejenigen aus dem Gefängniss Entlassenen, unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Personen, bezüglich welcher eine Schutzfürsorge nicht eintreten konnte, ein geeignetes dauerndes Unterkommen durch die Behörde selbst gefunden werde.

Der Zweck der getroffenen Anordnung kann jedoch, wie die inzwischen gemachten Erfahrungen zeigen, nur dann erreicht werden, wenn die Vormundschaftsbehörde sich nicht damit begnügt, von den Massnahmen der Organe der Schutzfürsorge Kenntniss zu nehmen, beziehungsweise die Unterbringung eines Minderjährigen selbst anzuordnen, sondern fortgesetzt auch darüber wacht, dass die im Interesse einer nachhaltigen Besserung und Erziehung des Minderjährigen eingeleiteten Massregeln auch wirksam durchgeführt werden.

Es ist deshalb nothwendig, dass in allen Fällen das benachrichtigte Amtsgericht in Wahrung der dem Vater oder Vormund gesetzlich obliegenden Fürsorge für die Person des Minderjährigen und dessen Erziehung mit denselben ins Benehmen tritt, um deren zustimmende Erklärung zu der von der Schutzfürsorge bewirkten oder von der Vormundschaftsbehörde direkt in Aussicht genommenen Unterbringung herbeizuführen.

Von dieser Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ist dem letzteren jeweils mit dem Anfügen Eröffnung zu machen, dass er derselben Folge zu leisten und im Falle eigenmächtigen Verlassens der ihm zugewiesenen Stelle oder Beschäftigung auf An-

Digitized by Google

trag des Vaters oder Vormundes polizeiliche Zwangsmassregeln zu gewärtigen habe. Pol.-Str.-G.-B. § 30.

Im Weiteren hat sodann das Vormundschaftsgericht durch geeignete Schritte sich darüber zu verlässigen, dass die für den Minderjährigen getroffenen Erziehungsmassnahmen auch wirklich zur Durchführung gelangen und dass insbesondere für den Fall des Ungehorsams seitens des Vaters oder Vormundes auch der Antrag auf Anwendung polizeilichen Zwanges rechtzeitig gestellt wird.

„Sofern hiebei das Vormundschaftsgericht einem anders nicht zu beseitigenden Widerstande lässiger oder übelwollender gesetzlicher Vertreter von Minderjährigen begegnet, so wäre gegen dieselben nach Massgabe des L. R. S. 444, §§ 58, 78, Ziffer 2 und 3 der Rechtspolizeiordnung einzuschreiten etc.“

Das den Grossh. Amtsgerichten zugewiesene Thätigkeitsgebiet erweist sich, wie sich jetzt nach dem entwickelten Verkehre übersehen lässt, als ein umfassendes und verantwortungsvolles, nach der überall ersichtlichen Erfassung desselben und den erzielten Erfolgen aber auch als ein recht segensreiches.

Der richterliche Beamte greift mit der Autorität seines Amtes, unterstützt von den Waisenrichtern und Armenpflegern und vor Allem auch von den Organen der Schutzvereine für entlassene Gefangene, in die Verhältnisse ein, erlässt Auflagen an die Väter und Vormünder, setzt letztere wo nöthig und zulässig ab, bestellt neue und zwar auch für solche elternlose Jungen und Mädchen, die ohne jeglichen Familienrückhalt von Hand zu Mund und ohne geregelte Beschäftigung lebend aus einem Verderben in das andere sich stürzen; verfügt die Unterbringung zu entlassender Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen — nöthigenfalls unter finanzieller Beihülfe von Schutzvereinen — ordnet Massnahmen an zur vernünftigeren Lohnverwaltung und Minderung der oft ungewöhnlich hohen Wochengeldgaben der Eltern an die Kinder; ver-

Digitized by Google

anlasst die Abholung von zu Abenteuern geneigten Söhnen und Töchtern in der Strafanstalt; beschliesst und vermittelt in den geeigneten Fällen mit Zustimmung der Eltern die Unterbringung in Asyle, führt die Bestrafung unfolgsamer Mündel herbei, beseitigt Lehrmeister, die mehr Ausbeutung als Anlehrung übten und setzt an deren Stelle neue unter vertragsmässiger Regelung der gegenseitigen Pflichten, tritt für Unterbringung gewerblich ausgebildeter aber noch unerfahrener Jugendlichen in geeignete Thätigkeitsgebiete ein und führt, wo zulässig und angemessen, die fürsorgliche Massregel der Zwangserziehung herbei u. s. w.

Aber nicht nur bei den badischen Gerichten findet man durch solche amtliche Rückfallverhütungsthätigkeit kräftige Unterstützung.

Ich kann hier hervorheben, dass auch die ausserbadischen Vormundschaftsbehörden den motivirten Wünschen der Anstalt für die Minderjährigen ein Interesse zuwenden, das Dank verdient.

Eine wesentliche Förderung der Entlassungsfürsorge liess das Grossh. Ministerium des Innern durch eine Anordnung dahin eintreten, dass solche in den Nachbarstaaten heimathberechtigte Minderjährige, deren Heimweisung von Eltern oder Fürsorgern verlangt wird oder welche in Asyle ihres Heimathsstaates verbracht werden sollen, wenn sie unvermöglich sind, diesen auf Staatskosten — jedoch nicht durch Polizeibeamte (Gendarmen) zugeführt werden dürfen. Es ist ersichtlich, wie erheblich diese Gestattung der Fürsorge für die Minderjährigen erleichtert.

Im Jahre 1896 trat folgende Anordnung in Wirksamkeit.

„Seine Königl. Hoheit der Grossherzog haben das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gnädigst zu ermächtigen geruht, solchen gerichtlich zu Freiheitsstrafen von nicht über 3 Monaten verurtheilten Personen, welche noch keine Freiheitsstrafen erstanden haben, zur Zeit der Strafthat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und nicht in Untersuchungshaft

Digitized by Google

sich befinden, Strafaufschub, eventuell bis zum Ablauf der für die Strafvollstreckung gesetzlich bestimmten Verjährungszeit, zu gewähren".

Es steht ausser Zweifel, dass diese Massnahme — über welche mir Zahlenmaterial nicht zur Verfügung steht — wenn auch nicht wesentlich, auf den Gefangenenstand der Jugendlichen-Abtheilungen von Einfluss ist.

Dessen ungeachtet wird doch aus der folgenden Darstellung des Durchschnittsstandes an männlichen und weiblichen Jugendlichen mit Strafen über 1 Monat in den Jahren 1881 bis einschliesslich 1899 bei einem Vergleiche mit der Gesammtseelenzahl des Grossherzogthums im Jahre 1880 mit 1 570 254 gegen 1898 mit 1 762 126 der Beweis als erbracht angesehen werden dürfen, dass die Kriminalität der Jugendlichen bei einem erziehlichen Strafvollzuge und bei eingreifender Entlassungsfürsorge in mässigen Grenzen gehalten werden kann.

Der durchschnittliche tägliche Kopfstand betrug:

an männlichen und weiblichen Jugendlichen:

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
m.	62	63	61	58	59	61	64	67	64	65
w.	11	10	11	9	10	11	12	10	10	10

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
m.	70	68	62	51	61	66	59	54	57
w.	11	12	10	7	12	8	5	3	6

Dabei verdient die Thatsache Erwähnung, dass die Abtheilung für weibliche Jugendliche in den Monaten Mai und Juni 1898 nahezu 2 Monate ohne Gefangene war.

Der erziehliche Strafvollzug entbehrt hier nicht der erforderlichen Strenge. Die dienstordnungsgemäss zugelassenen Strafmittel, die auch durch die bundesräthlichen Grundsätze eine Einschränkung nicht erfahren haben, finden einzeln und in erlaubter Zusammensetzung überall da Anwendung, wo es geboten ist. Wie wäre auch gegen Un- und Muthwille entarteter schulpflichtiger Jungen und gegen die oft gemeinen Streiche und die Gewaltthätigkeit

Digitized by Google

flegelhafter schulentlassener Burschen anzukämpfen, wenn nicht die verschiedenen für beide Kategorieen zugelassenen, geeigneten und ausreichenden Zuchtmittel zur Anwendung gebracht würden? Ich vermag mich nicht Jenen anzuschliessen, die unter Verzicht auf die dem Alter angemessenen Strafen erziehen wollen. —

Hin und wieder werden Zweifel über die mangelnde sittliche Reife zur Erkennung der Strafbarkeit begangener Handlungen geltend gemacht. Ich kann diesen Bedenken die Thatsache entgegenhalten, dass ich in langjähriger Thätigkeit beim Strafvollzug an Jugendlichen noch niemals Anhaltspunkte zu Zweifeln in angedeuter Richtung gewinnen konnte, vielmehr in zahlreichen Fällen zu bedauern hatte, dass die Verurtheilung unter Zubilligung des Strafmilderungsgrundes des § 57 des R.-Str.-G.-B. erfolgen musste und ein Ausschluss dieser Vergünstigung auch bei, mit aller Raffinirtheit operirenden jugendlichen Verbrechern, selbst bei wiederholter Verurtheilung, nicht zulässig ist. Die Zubilligung des erwähnten Strafmilderungsgrundes — § 57 Abs. 1 Ziff. 1—5 — wäre meines Erachtens dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Die Gesundheitsverhältnisse in den beiden Jugendlichen-Abtheilungen sind durchaus gute. Ernstere Erkrankungen sind überaus selten. Die reichlich bemessenen, gut ventilirbaren Belagräume, die ausreichende, dem Entwickelungsalter angemessene Verpflegung, die regelmässige, mit Freiübungen verbundene Bewegung in Gärten und Höfen, sowie auch weitgehendste Reinlichkeitspflege*) kommen dabei vortheilhaft zur Geltung.

Obwohl eigentlich nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes gehörend, möchte ich doch einer Frage nicht ausweichen, die manche Berührungspunkte hat mit dem Strafvollzuge an Jugendlichen, nämlich der Zwangserziehung.

*) Beide Abtheilungen sind mit Baderäumen ausgestattet, in welchen Voll- und Brausebäder — erstere wöchentlich, letztere während der heissen Jahreszeit täglich, verabfolgt werden.

Digitized by Google

Das badische Gesetz von 1886 sagt:

„Jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete Familie oder in eine geeignete Privat- oder Besserungsanstalt untergebracht werden: wenn ihr sittliches Wohl durch Missbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung Seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorger gefährdet ist, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen“.

Ich lege meine Wahrnehmungen und Anschauungen im Folgenden rückhaltlos dar:

Die festgelegte Altersgrenze, obwohl sie im Vergleich mit den Gesetzen anderer Staaten ausgedehnter ist, wirkt oft recht hemmend. Sie fällt in die Zeit, in der Knaben und Mädchen, nach der Schulentlassung den Schritt ins Leben thun, ihre sittliche Reife bethätigen, den Kampf zur Erlangung jenes Masses von Erwerbskenntnissen aufnehmen müssen, das ihr Fortkommen in der Welt sichern soll. Wie Viele gehen hier falsche Wege, gerathen in schlechte Hände, schleichen Müssiggang und Vergnügungen nach, zu denen sie die Mittel auf verderblichsten Wegen zu verschaffen suchen. Warum soll der Staat nicht gerade hier, an dem entscheidenden Wendepunkte, wo seine Hilfe so nöthig, fürsorgend eingreifen dürfen? Soll z. B. einer pflichtvergessenen Mutter, die ihre nach der Schulentlassung mit Hilfe von Wohlthätigkeitsvereinen in geordnete Fortbildungslehre untergebrachte Tochter, nachdem diese zur Jungfrau sich zu entwickeln beginnt, in skandalöser Weise der Prostitution zuzuführen versucht, diese Tochter jetzt im kritischen Momente, wo Rettung noch möglich, nicht abgenommen werden dürfen, auch wenn das 16. Lebensjahr vielleicht nur um einige Monate überschritten ist?

Digitized by Google

Warum soll der Staat gewissenlosen Eltern, die unter gröblichstem Missbrauch ihres Erziehungsrechtes und unter beharrlicher Ablehnung wohlgemeinten unterstützenden Eingreifens, ihre Kinder ohne Rücksicht auf deren körperliche Entwickelung zu jeglichem sich bietenden Gelderwerb anhalten, nur um sich selbst aller Arbeit enthalten, leichtsinnigem Leben, Spiel und Trunke sich hingeben zu können, diese Kinder nicht, unter Aufhebung eines ekelerregenden Verhältnisses abnehmen und in eigene Fürsorge nehmen dürfen, wenn ihm erst nach dem 16. Lebensjahr der missbrauchten Kinder Kenntniss von der Sachlage wird?

Wie unglücklich sind die Söhne solcher Familien, wenn sie, im Volljährigkeitsalter angekommen, beim Vergleiche mit anderen, unter dem Schutze vernünftiger erfahrener Menschen herangezogenen Altersgenossen, feststellen müssen, dass sie nichts als an Gelegenheitsarbeit gebundene Taglöhner sind, während den Anderen die Welt zu reichem Erwerb geöffnet ist.

Der Staat kann unmöglich alle Schäden verhüten, aber es ist doch in seinem Interesse gelegen, die Zahl solcher Unglücklichen thunlichst zu vermindern.

Der Staat hat meines Erachtens auch ein Interesse daran, die Verminderung solcher Existenzen anzustreben, die lediglich auf das Einkommen der Kinder gegründet sind und trotz des manchmal erheblichen Einkommens es doch zu keinem finanziell und sittlich geordneten Dasein bringen, weil in unwirthschaftlicher Weise ein unvernünftiges Leben geführt, den Kindern zu viel Geld und Freiheit gewährt und dadurch eine jede Achtung und elterliche Autorität untergrabendes Abhängigkeitsverhältniss gefördert wird; Verhältnisse, aus denen jene rohen Burschen entstammen, die jeden Mahnruf zur Ordnung mit einem Griff nach dem Messer beantworten.

Es ist gewiss eine beachtenswerthe Thatsache, dass es weniger Schwierigkeiten bietet, für strafentlassene Jungen und Mädchen geeignete Fürsorger und die Mittel zu Lehrverhältnissen zu finden, als die Ablehnung oder

Digitized by Google

die offene oder geheime Verhinderung der Fürsorgemassnahmen durch die Eltern zu beseitigen.

Wenn, wie im badischen Gesetze festgelegt, der Staat das Recht hat, die Zwangserziehung bis zum 18. in aussergewöhnlichen Fällen sogar bis zum 20. Lebensjahre auszudehnen, darf es wohl unbedenklich erscheinen, die Einleitung der Massregel nicht so strenge an eine Frist zu binden.

Es sind mir Fälle bekannt, in denen wegen nur kurzer Ueberschreitung der Altersgrenze eine Einleitung der Zwangserziehung nicht mehr möglich war und man die verirrten jungen Menschen nach Erschöpfung der übrigen noch zulässigen Mittel ihrem offen liegenden Untergange entgegengehen lassen musste.

Da und dort wird auch mit Einleitung der erforderlichen Schritte zu lässig verfahren. Es widerspricht meines Erachtens der Absicht des Gesetzes, wenn man mit dem Antrage auf Zwangserziehung so lange zuwartet, bis Verfehlungen gegen das Strafgesetz vorliegen oder die Verwahrlosung einen Grad erreicht hat, der kaum mehr oder doch nur schwer eine gründliche Heilung verspricht.

Nachdem nunmehr durch die Bestimmungen des B. G.-B. Art. 1666 und 1838 und Art. 135 des Einf.-Ges. hierzu ein weiterer erheblicher Schritt zum Schutze gegen Verwahrlosung Minderjähriger gethan ist, sollte auch die Landesgesetzgebung über Zwangserziehung einer Durchsicht unterzogen werden.

Die trefflichen Schilderungen von

Dr. Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin, Guttenberg's Verlag 1892,

Dr. Jaeger, Zunahme der Verbrechen und Abhilfe, Leipzig, Deichert's Verlag 1898,

Katsch, Jugendliches Verbrecherthum, Forbach i. L., Albrecht's Verlag 1896,

Digitized by Google

Dr. Schreiber, Ueber die Nothwendigkeit eines Zwangserziehungsgesetzes zur Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität, Kaiserslautern, Verlag von Eugen Crusius

würden manchen guten Baustein hiefür zu bieten vermögen.

Ich könnte zahlenmässig den Nachweis führen, dass die Mehrung der Verbrechen gegen das Leben und die staatliche Ordnung: Körperverletzung, Widerstand, Gefangenenbefreiung u. s. w. ein Ausfluss völlig ungenügender Erziehung sind. Von vielen Bildern hier nur eines: Ein jugendlicher Verbrecher S, wegen Raubs zu 3 Jahre Gefängniss verurtheilt, Anfangs verschlossen und abstossend, später zugänglicher und einsichtsvoll geworden, ausser Verband mit seinen Angehörigen, erhielt nach zweijähriger Gefangenschaft einen Brief seiner Eltern, der — offenbar mehr für die Anstalt als den Sohn bestimmt — Ermahnungen zu Gottesfurcht etc enthielt. Der Sohn antwortete:

„Das Wort „Gott“ höre ich zum ersten Male aus Eurem Munde. Hätte ich es früher mehr von Euch gehört, so wäre ich nicht ein unglücklicher Mensch und Euch wäre Schande und Kummer erspart geblieben“ etc.

Im Vollzuge der Zwangserziehung müssen wir allerdings in vollem Masse das bieten, was das Eltern- oder Pflegerhaus nicht bieten konnte.

Es will mir auch scheinen, als ob eine Entlastung der Gemeinden von den Kostenbeiträgen zur Zwangserziehung sich empfehlen würde. Es würde dadurch der Sache erheblich genützt. Man darf sich nicht verhehlen, dass die Zwangserziehung da und dort und namentlich da, wo kleine arme Gemeinden in Frage kommen, mehr vom Gesichtspunkte der finanziellen Opfer betrachtet wird und rechtzeitige Schritte oft lediglich aus solchen finanziellen Rücksichten unterbleiben. Hierdurch wird aber eine Reihe sittlicher Schäden zur Reife gebracht. Alle die zur Antragstellung berufenen Organe würden unabhängiger in ihren Massnahmen.

Digitized by Google

Die Frage, ob Familien- oder Anstaltserziehung zu bevorzugen sei, wird nach meinen Erfahrungen zweckmässig von Fall zu Fall entschieden. Die Familienerziehung — der idealste Erziehungsmodus — ist leider nicht in dem erwünschten weiten Umfange durchführbar, da es an den geeigneten Familien fehlt. Leute, die zweifelsohne zur erfolgreichen Erziehung geeignet sind, unterziehen sich der mühsamen Arbeit nicht, solche aber, die sich selbst um Zuweisung von Zöglingen bewerben, bieten nicht immer die unerlässlich nöthigen Eigenschaften, auch kommt es vor, dass eigene Vortheile mehr im Vordergrunde stehen.

Vom Staate organisirte und geleitete oder überwachte Erziehungsanstalten bieten solchen Familien gegenüber mehr Sicherheit für individualisirende Behandlung und daraus sich ergebende vermehrte Erziehungserfolge. Diese Bevorzugung ist schon um desswillen gerechtfertigt, weil mit einer ärztlich überwachten Verpflegung, Lagerung und Reinlichkeit, religiöser Geist, die körperliche und geistige Entwickelung fördernder Unterricht, gewerbliche und landwirthschaftliche Anlehrung verbunden sind und die Schäden unvernünftigen Tabak- und Alkoholgenusses, des Wirthschaften- und Tanzbodenbesuches, die Nachtheile sonstiger Lustbarkeiten, Liebschaften u. dergl., und des vergiftenden Einflusses schlechter Gesellschaft eher ferngehalten werden können.

Es dürfen allerdings von solchen Anstalten nicht die gleich günstigen Erfolge erwartet werden, wie sie in Erziehungshäusern für nicht verwahrloste Jugend erreicht werden, es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass in Zwangserziehungsanstalten sich meist von Grund aus vernachlässigte, mit Lastern aller Art behaftete Zöglinge zusammenfinden und die nur schwer zu verhütende gegenseitige schlimme Beeinflussung nachtheilig auf die Erziehungsarbeit rückwirkt.

Nachschrift des Verfassers: Noch vor der Drucklegung vorstehenden, Ende 1900 gefertigten Aufsatzes

Digitized by Google

ist durch die beiden Kammern der Landstände ein von der Grossh. Bad. Regierung vorgelegtes erweitertes Zwangserziehungsgesetz zur Annahme gelangt, das nicht nur die Altersgrenze für die Einleitung der Zwangserziehung auf das 18. Lebensjahr hinaufrückt, sondern auch weitreichende Bestimmungen über die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung vorsieht.

Ich begrüsse dieses Gesetz mit Freude, dessen segensreiche Wirkung nicht ausbleiben kann.

Ueber Berechnung von Haftkosten.

Von Gefängniss-Inspektor Kluhs in Landsberg a. W.

Nach § 11 Abs. 1 des Regulativs für die Verpflegung der gerichtlichen Gefangenen vom 15. 6. 72 sollen bei jeder volle 24 Stunden und darüber dauernden Haft für den Tag der Annahme gar keine, für den Tag der Entlassung aber die vollen Verpflegungs- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden. Nach der Erläuterung zur Spalte 14 des Gefangenbuches I in der Gefängnissordnung vom 21. Dezember 1898 wird dagegen der Tag des Eintritts (Annahme) voll und der Tag des Austritts (Entlassung) nicht gerechnet. Diese beiden Vorschriften scheinen sich zwar zu widersprechen, sie bezwecken jedoch dasselbe, und man kann beliebig nach dieser oder jener handeln, ohne etwas Abweichendes zu erreichen. Beide Vorschriften drücken nur aus, dass, wenn Jemand zu einer bestimmten Tageszeit eine Strafe antritt und beispielsweise bei einer eintägigen Strafe am nächsten Tage zur selben Zeit entlassen wird, er dann allerdings an zwei Kalendertagen im Gefängniss war, da aber nach § 87 Abs. 4 der Gefängnissordnung der Tag zu 24 Stunden zu rechnen ist, diese Zeit nur als 1 Hafttag zu berechnen ist und dann also entweder der Tag der Annahme oder Entlassung voll, der andere jedoch nicht gerechnet werden darf. Der hierin enthaltene scheinbare Widerspruch ist indessen durch Reskr. des Justizministers vom 19. 4. 1887 — Müller (IV. Aufl.) S. 1514 — beseitigt. In jener Verfügung heisst

Digitized by Google

es ausdrücklich: „Der Tag des Eintritts wird voll der des Austritts dagegen nicht gezählt."

Die Cirk.-Verf. vom 22. 3. 82. I. 4716 bestimmt hierzu noch folgendes:

„Ergiebt sich also aus der Berechnung der Strafdauer, dass die Entlassung des Gefangenen an einem bestimmten Kalendertage in den Stunden zwischen 12 Uhr*) Nachts und 7 Uhr Morgens erfolgen müsste, und erfolgt auf Grund der Bestimmung des § 85 des Reglements (jetzt § 87 der Gefängnissordnung) die Entlassung in Rücksicht auf den Dienst schon am Abend des vorhergehenden Kalendertages, so ist dennoch der erstgedachte Kalendertag als Verpflegungstag in Rechnung zu stellen".

Hiernach könnte es als unzweifelhaft angesehen werden, dass Haftkosten im Allgemeinen nur für volle 24 Stunden dauernde Hafttage berechnet werden sollen und Abweichungen nur dann zulässig sind, wenn der Hafttag lediglich deswegen keine volle 24 Stunden dauert, weil das Ende der Strafe in die Nachtzeit fällt und die Entlassung desshalb vor Ablauf der 24 Stunden (am Abend um 6 Uhr) erfolgt. Es kommen indessen auch Strafen von überhaupt geringerer Dauer als 24 Stunden vor. Wegen Ungebühr vor Gericht werden Ordnungsstrafen von 6 bis 12stündiger Dauer verhängt, und es fragt sich dann, ob und eventl. in welcher Höhe hierbei Haftkosten zu berechnen sind. In dieser Hinsicht kommen allerdings verschiedene Auslegungen vor, denn selbst bei Ordnungsstrafen von 6stündiger Dauer sind mehrfach die vollen Haftkosten berechnet worden, und auch der Rechnungsrevisor eines Oberlandesgerichts, mit dem ich hierüber sprach, hielt dies für richtig.

Absolut bestimmte Vorschriften giebt es freilich für solche Fälle nicht; wir finden nur die bestimmte Vorschrift der Berechnung von Haftkosten bei vollen 24 Stunden. Dagegen heisst es im Abs. 2 des § 11 des Regulativs für die Verpflegung der gerichtlichen Gefangenen (v. 15. 6. 72):

„Bei geringerer Haftdauer erhält der Gefangenaufseher für jeden Gefangenen, welcher nur eine

*) Nach dem Wortlaut der §§ 26 letzter Abs. und 87 Abs. 6 der Gefängnissordnung vom 21. 12. 98. müsste es heissen: „zwischen 6 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens". Kluhs.

Digitized by Google

6stündige Haft verbüsst, gar keinen und für Gefangene, welche mehr als sechs Stunden im Gefängniss bleiben, den vollen Tagessatz."

Das wäre ja immerhin ein Anhalt, und wenn die Staatskasse bei mehr als 6stündiger Haft die vollen Verpflegungskosten an den Gefangenaufseher zahlt, so muss sie dem Inhaftirten die Kosten auch in Rechnung stellen. Hiernach habe ich denn auch stets gehandelt; bei Strafen von 6stündiger Dauer habe ich keine und bei längerer Haft stets den vollen Tagessatz berechnet. Dabei halte ich es für ausschlaggebend, wie hoch die Strafe nach dem Erkenntniss lautet. Würde beispielsweise ein Gefangener eine Ordnungsstrafe von 12 Stunden am Nachmittag um 1 Uhr antreten, und bereits nach Verbüssung von 5 Stunden gemäss § 87 der Gefängnissordnung am Abend um 6 Uhr zu entlassen sein, so würde ich dennoch den vollen Tagessatz in Rechnung stellen. Eine allgemeine klärende Verfügung dürfte in dieser Hinsicht immerhin erwünscht sein.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Haftkosten (80 Pf. pro Tag) nach der allgem. Verf. vom 22. 3. 83 für diejenige Zeit, während der dem Gefangenen gestattet wurde, sich selbst zu beköstigen, um 30 Pf. pro Tag ermässigen. Auch gegen diese Vorschrift dürfte zuweilen verstossen werden, weil die Berechnung der Haftkosten und die Ausführung bezw. Berechnung der Gefangen-Verpflegung nicht immer in einer Hand liegen.

Digitized by Google

Auszug

aus dem Bericht des Kgl. württemb. Justizministeriums

betreffend die

Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten

für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901.

---

1. Organisation.

In der Organisation der Strafanstalten sind keine Aenderungen eingetreten.

2. Zahl und Art der Gefangenen.

Am 1. April 1900 befanden sich in den sämmtlichen höheren Strafanstalten des Landes . . . 1876

Bis zum 31. März 1901 sind zugegangen

a) neu eingeliefert 3027

b) von Untersuchungsbehörden, von Irrenanstalten, nach bewilligter Strafunterbrechung, nach vorangegangener Entweichung zurückgeliefert 355

c) von anderen Strafanstalten übernommen 121

zusammen 5379

gegen

1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
5298	5339	5220	4958	5259	5407	5428	5463

Der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen betrug 1821, um 36,64 % Gefangene weniger als im Jahre 1899.

Hiernach ist der Durchschnitts-Gefangenenstand gegen das Vorjahr zurückgegangen.

Bei einem durchschnittlichen Stand von 1821 Gefangenen entfallen auf die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs nach dem Stand am 1. Dezember 1900 mit (nach vorläufiger Berechnung) 2 165 765 Einwohnern 0,084 % Gefangene.

Unter der Gesammtzahl der Neueingelieferten (3027) betrug die Zahl der Rückfälligen 50,15 %

Digitized by Google

1892	1893	1894	gegen 1895	1896	1897	1898	1899
%	%	%	%	%	%	%	%
50,18	50,57	54,73	52,56	50,08	48,26	47,16	49,67

Die durchschnittliche Strafdauer der im Jahr 1900 neueingelieferten Gefangenen betrug im Zellengefängniss Heilbronn

	Jahr	Monate	Tage
bei jugendlichen Gefangenen . .	—	5	2
bei erwachsenen Gefangenen . .	—	8	24
Zuchthaus Stuttgart	8	9	7
" Ludwigsburg	2	4	14
Landesgefängniss Hall	—	5	15,9
" Rottenburg . .	—	3	20,4
Strafanstalt Gotteszell			
Zuchthausgefangene	1	7	27
Gefängnissgefangene	—	5	8
Jugendliche Gefangene	—	6	2

3. Finanzielle Ergebnisse.

Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstaltenkollegiums, des Beitrags von 1715 M. an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, des Beitrags für die Rettungsanstalt für ältere evangelische Mädchen in Leonberg mit 430 M., des Beitrags von 1000 M. an die Anstalt für entlassene weibliche Strafgefangene evangelischer Konfession in Urbach und des Beitrags von 800 M. an die Rettungsanstalt zum guten Hirten für Mädchen katholischer Konfession im Schloss Neresheim betrug im Jahre 1900: 1 465 609 M. 01 Pfennig.

Hiervon wurden durch die eigenen Einnahmen der Anstalten gedeckt 963 218 M. 73 Pf., wonach eine Mehrausgabe von 502 390 M. 28 Pf. zu decken blieb.

Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse betrug jedoch nur 499 117 M. 34 Pf., somit weniger Zuschuss 3272 M. 94 Pf, da noch ein Theil der Mehrausgaben von den Resteinnahmen des vorausgegangenen Jahres gedeckt werden konnte.

Für die einzelnen Strafanstalten berechnete sich unter Zugrundelegung des von der Staatskasse für dieselben geleisteten Zuschusses von 484 702 M. 11 Pf. (nämlich 499 117 M. 34 Pf. unter Abzug des Aufwands unter Titel 1—5 des

Digitized by Google

Etatskapitels 12 mit 14415 M. 23 Pf.) der Durchschnittsaufwand des Staats auf einen Gefangenen bei einem Durchschnittsstand von 1821 Gefangenen folgendermassen:

Zellengefängniss Heilbronn (mit Jugendabtheilung)	322 M. 11 Pf.
Zuchthaus Stuttgart	414 „ 81 „
Zuchthaus Ludwigsburg (einschl. Filialstrafanstalt), Anstalt für gebrechliche Gefangene, — Invalidenstrafanstalt — und Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg	267 „ 42 „
Landesgefängniss Hall	183 „ 74 „
Landesgefängniss Rottenburg	165 „ 54 „
Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell (mit Jugendabtheilung) . .	400 „ 85 „

Der Durchschnittsaufwand des Staates auf einen Gefangenen überhaupt aber betrug 266 M. 17 Pf.

Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege etc.) berechnete sich bei einem Gesammtaufwand von 301040 M. 34 Pf. und einer Mittelzahl von 1821 Gefangenen auf 165 M. 32 Pf., während er sich im Vorjahr bei einem Gesammtaufwand von 321393 M. 32 Pf. und einer Mittelzahl von 1857,64 Gefangenen auf 173 M. 01 Pf. belaufen hat.

Bei den einzelnen Strafanstalten betrug der durchschnittliche Verpflegungsaufwand auf einen Gefangenen:

in Heilbronn	167 M. 03 Pf.
„ Stuttgart	198 „ 08 „
„ Ludwigsburg . . .	170 „ 49 „
„ Hall	169 „ 37 „
„ Rottenburg	156 „ 82 „
„ Gotteszell	134 „ 09 „

4. Beschäftigung der Gefangenen.

Von den im Etatsjahr 1900 durchschnittlich vorhandenen 1821 Gefangenen waren durchschnittlich beschäftigt

1. mit Handarbeiten	
a) auf auswärtige Bestellungen	209,8
b) in eigener Regie	205,8
2. im Gewerbebetrieb der Strafanstalten .	960,7
zusammen	1376,3

Digitized by Google

Wegen Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit, wegen Dunkelarrest, einsamer Haft mit Versagung der Arbeit u. s. w. blieben von den durchschnittlich vorhandenen 1821 Gefangenen durchschnittlich 148,4 Gefangene unbeschäftigt.

Der Verdienst der Gefangenen mit Lohnarbeiten (oben Ziff. a und b) d. h. die baar zur Kasse der Strafanstalten geflossenen Einnahmen für Lohnarbeiten in Verbindung mit den in durchlaufender Verrechnung für die Regiearbeiten angesetzten Lohnbeträgen (60 Pf. pro Tag in den Männerstrafanstalten und 40 Pf. pro Tag in der Weiberstrafanstalt) betrug nach den Anstaltsrechnungen im Jahre 1900 129 336 M. 33 Pf.

Es beliefen sich ferner die Einnahmen der Strafanstalten aus dem Gewerbebetrieb (oben Ziff. 2), d. h. die Einnahmen aus den in den Strafanstalten hergestellten Fabrikaten und sonstigen Erzeugnissen, insbesondere auch die Einnahme aus dem landwirthschaftlichen Betrieb an dem Landesgefängniss Rottenburg einschliesslich des Erlöses aus gewerblichen Abfällen und alten Gewerbegeräthschaften im Jahre 1900 auf 755 440 M. 81 Pf.

Unter Hinzurechnung des Verdienstes aus Lohnarbeiten ergiebt sich sonach eine Gesammteinnahme aus der Beschäftigung der Gefangenen pro 1900 mit 884 777 M. 14 Pf.

Stellt man dieser Roheinnahme gegenüber den Aufwand auf die Beschäftigung der Gefangenen mit Lohnarbeiten im Betrage von . . . 19 548 M. 54 Pf.
sowie den Aufwand auf den Gewerbebetrieb (in sich begreifend insbesondere den Aufwand auf die Arbeitsmaterialien) mit . . 464 463 M. 72 Pf.
zusammen also von . . . . 484 012 M. 26 Pf.
so ergiebt sich als rechnungsmässiger Reinertrag der Gefangenenarbeit in den Strafanstalten für das Jahr 1900 der Betrag von 400 764 M. 88 Pf.

Es entfällt sonach, wenn ein Durchschnittsstand von 1821 Gefangenen zu Grunde gelegt wird auf einen Gefangenen ein Arbeitserträgniss von 220 M. 08 Pf. für das Jahr und von 73,36 Pf. für den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet oder, wenn nur der Durchschnittstand der beschäftigten Gefangenen mit 1376,3 zu Grunde gelegt wird, auf einen Gefangenen ein Arbeitserträgniss von 219 M. 19 Pf. für das Jahr und von 97,06 Pf. für den Tag, das Jahr gleichfalls zu 300 Arbeitstagen gerechnet.

Digitized by Google

Der bei der Aufstellung des Reinertrags der Gefangenenarbeit bereits in Abzug gebrachte Nebenverdienst der Gefangenen betrug im Ganzen 52 918 M. 11 Pf., im Durchschnitt für einen Gefangenen 29 M. 06 Pf.

Für erlaubte Kostzulagen wurden von den Gefangenen im Ganzen verwendet 27 855 M. 37 Pf., im Durchschnitt von einem Gefangenen 15 M. 30 Pf.

5. Betragen der Gefangenen.

An Disziplinarstrafen entfielen auf 100 Gefangene 80,67 % gegen 70,68 % im Vorjahr.

6. Gesundheitszustand der Gefangenen.

In dem Berichtsjahr sind von 4964 Gefangenen, welche sich im Laufe des Berichtsjahrs im Ganzen in den Strafanstalten befunden haben, 18 (16 männliche und 2 weibliche) gestorben, was einem Prozentsatz von 0,36 entspricht.

In Irrenanstalten waren während des Berichtsjahres 10 Strafgefangene untergebracht.

Das Bedürfniss nach einer passenden Unterbringung dieser Elemente, deren Aufnahme in die allgemeinen Irrenanstalten mehr und mehr auf Schwierigkeiten stösst, ist auch in dem Berichtsjahr wieder hervorgetreten.

Erfreulich ist auch in diesem Jahr wieder das auf die neue Kostordnung zurückzuführende Ausbleiben schwerer Magenerkrankungen.

7. Gottesdienst und Unterricht.

Im Berichtsjahr fand in Stuttgart unter Ersatz der Reisekosten an die Theilnehmer je eine Konferenz der evangelischen und der katholischen Hausgeistlichen behufs Erörterung von Berufsangelegenheiten und Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiete der Gefängnissseelsorge statt. Solche Konferenzen sind auch für die Zukunft in Aussicht genommen.

Die Zahl derjenigen Gefangenen, welche die Schule besuchten, betrug am 31. März 1901: 372, und zwar 334 männliche und 38 weibliche (gegen 337 männliche und 34 weibliche des Vorjahrs).

Digitized by Google

Bericht

über die

Arbeiten der auf Grund des Beschlusses der Vereins-Versammlung in Nürnberg ernannten Bibliotheks-Kommission.

Die vom Ausschuss eingesetzte Kommission zur Bearbeitung eines Musterkataloges für Gefängnissbibliotheken hat das in sie gesetzte Vertrauen vollauf gerechtfertigt. Die Herren Mitglieder derselben haben, unterstützt von ihrem reichen Wissen und ihrer Erfahrung, in gewissenhafter Verwerthung der durch die Versammlung in Nürnberg gegebenen Gesichtspunkte so emsig gearbeitet, dass sie bereits in der Lage waren, dem Ausschuss folgenden Thätigkeitsbericht zu übersenden. Die Herren Birkigt, Dr. Jacobs und Dr. Jaeger haben überdies noch das angeschlossene von Herrn Dr. Jaeger verfasste Gutachten eingereicht, welches wir hiermit den Lesern ebenfalls zur Kenntniss bringen.

Die Redaktion.

I. Bericht über die Thätigkeit der Bibliothek-Kommission.

Zwickau, 30. September 1902.

Die zufolge Beschlusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten eingesetzte Kommission zur Herstellung und ständigen Fortführung eines Musterkatalogs für Strafanstaltsbüchereien, bestehend aus den Herren Oberjustizrath Eggert-Stuttgart als Vorsitzender, Pfarrer Dr. Jacobs-Werden, Pfarrer Dr. Jaeger-Ebrach und dem Unterzeichneten, hatte sich am 22. August ds. Js. in Frankfurt a. M. zu einer Besprechung eingefunden. Herr Anstaltslehrer Zender-Siegburg, der nach Mittheilung des Vorsitzenden noch nachträglich der Kommission beigetreten ist, war am Erscheinen behindert.

Digitized by Google

Da aus den Berichten über die Nürnberger Vereinsversammlung die Vorgänge, welche zur Bildung der Kommission geführt haben, allseitig bekannt waren, so konnte ohne weiteres in die Verhandlungen über die Aufgaben der Kommission eingetreten werden. Es wurde nach dem Referate des Vorsitzenden über Folgendes berathen und Beschluss gefasst:

1. Die Aufschrift des Katalogs soll lauten:

„Musterverzeichniss derjenigen Bücher, welche zur Anschaffung für Gefangenenbüchereien geeignet sind. Im Auftrage des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten bearbeitet von einer Kommission“.

2. Dem Bücherverzeichniss soll ein Vorwort vorausgeschickt werden, welches anknüpfend an die bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Nürnberger Vereinsversammlung

a) die Gesichtspunkte und Grundsätze darlegt, die für die Auswahl der Bücher bestimmend gewesen sind. Diese ergeben sich aus den idealen Absichten des Strafvollzugs und gipfeln in der Forderung, dass die Bibliothek zu ihrem Theile beitragen soll zur Bekämpfung des Rückfalls durch Belehrung und Aufklärung der Unwissenheit und des Irrthums, durch Förderung und Pflege der Verstandes- und Herzensbildung, wodurch die religiös-sittliche Erneuerung des Gefangenen bewirkt und seine bürgerliche Rehabilitirung ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden soll. Hiernach bestimmen sich auch Umfang und Eintheilung der Bücherei. Nach dem von unserem Strafvollzuge anerkannten Grundsatze der Individualisirung hat sie nicht blos die beiden Geschlechter und deren Altersstufen zu berücksichtigen, sondern insbesondere auch der verschiedenen Veranlagung und Erziehung, den Berufs- und Bildungsverhältnissen wie den religiösen Glaubensbekenntnissen der Gefangenen gerecht zu werden.

Die Berücksichtigung solcher Verschiedenheiten soll in dem Bücherverzeichniss durch bestimmte Zeichen kenntlich gemacht werden. So können beispielsweise Bücher, welche nur für weibliche Personen passen, mit einem vor-

Digitized by Google

gesetzten „W“, solche, welche nur für Katholiken bestimmt sind, mit einem „K“ bezeichnet werden u. s. f.

Für die jugendlichen Gefangenen ist ein besonderes Bücher-Verzeichniss aufzustellen.

b) Weiter erscheint es angezeigt, im Vorwort die Aufgaben des Gefängniss-Bibliothekars zu behandeln. Mancherlei Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verwaltung und Austheilung der Bücher nicht immer nach den für uns massgebenden Gesichtspunkten und Grundsätzen gehandhabt werden. Die Kommission erachtet es als ihre Pflicht, auch hierin klärend und fördernd zu wirken, wenn anders nicht ihre Arbeit illusorisch sein soll.

c) Auch für die Einführung einer Leseordnung durch Ermöglichung einer schnellen und übersichtlichen Kontrolle der Leser und Bücher will das Vorwort Rathschläge ertheilen, sowie Massregeln gegen Missbrauch empfehlen.

3. Die Bücher werden folgendermassen gruppirt werden:

A. Bücher zur religiösen Erbauung und Belehrung.

1. Bücher zur Erbauung (Andachts-, Gebet- und Predigtbücher).
2. Bücher zur Belehrung (Glaubens- und Sittenlehre. Kirchengeschichte. Leben der Heiligen. Mission).

Motive: Der materialistischen Welt- und Lebensanschauung muss die christliche gegenübertreten, und so darf es selbstverständlich neben religiösem Einfluss auch nicht an religiösen Büchern in einer Strafanstalt beziehungsweise in der Gefangenen-Bücherei fehlen; sie sind vielmehr als ein wichtiges seelsorgerisches Hilfsmittel zu betrachten, so dass der Geistliche da, wo er es angebracht hält, ein solches Buch in die Hände der Gefangenen zu geben in der Lage sein muss.

Digitized by Google

B. Bücher zur allgemeinen Belehrung.

3. Geschichte (Welt-, deutsche- und Landesgeschichte. Litteraturgeschichte. Kulturgeschichte. Biographien).
4. Länder- und Völkerkunde. (Reisebeschreibungen und Atlanten).
5. Naturkunde.
6. Handel und Gewerbe. (Volks-, Land- und Hauswirthschaft. Fachschriften.)

C. Bücher zur bildenden Unterhaltung.

7. Romane und Erzählungen.
8. Dichtungen a) aus der deutschen, b) aus fremden Literaturen.

Anmerkung: Bei ihrer Auswahl ist in erster Linie nicht ihr ästhetischer oder literaturgeschichtlicher Werth — nicht die Rangordnung des Dichters — massgebend, sondern ihr sittlicher Gehalt und die Werthung ihres veredelnden Einflusses auf die Gefangenen.

Romane etc., speziell geschichtliche, mit konfessioneller Tendenz, sind auszuschliessen.

D. Bücher vermischten Inhalts.

(Lebensweisheit — Gesundheitslehre — Soziale Frage — Fortbildungsschul-, Lehr- und Lesebücher — Fremdsprachliche Lehrbücher u. a. Gesetzbücher sind auszuschliessen).

4. Dieselbe Eintheilung enthält auch die Jugendbücherei.

5. Zur Erlangung von geeigneten Büchern sollen durch Aufforderung im Buchhändler-Börsenblatte die Verleger veranlasst werden, ihre Werke zur Prüfung an die betr. Kommissions-Mitglieder einzusenden.

6. Bei der Prüfung der Bücher ist mit der grössten Genauigkeit zu verfahren. Sie darf nicht nach Art des Recensenten erfolgen, der ganze Seiten und Abschnitte überspringt, um sich möglichst schnell ein allgemeines Urtheil über ein Buch bilden zu können,

Digitized by Google

sondern sie müssen nach Art des Korrektors Zeile für Zeile gelesen werden, damit nichts übersehen bleibe, was den leitenden Gesichtspunkten zuwiderläuft.

Die Aufgabe der Kommission ist daher eine sehr zeitraubende, umfang- und arbeitsreiche, zumal die Absicht besteht, möglichst schon der nächsten Vereinsversammlung in Stuttgart das Musterbücherverzeichniss vorzulegen.

7. Die Bearbeitung desselben ist gruppenweise unter die Mitglieder der Kommission vertheilt worden. Es haben übernommen

Gruppe A: Pfarrer Dr. Jacobs, (kath.)
„ „ Jaeger, (evang.)
„ B: Strafanstaltslehrer Zender, (kath.)
Anstaltskatechet Birkigt, (evang.)
„ C: Oberjustizrath Eggert
„ D: Strafanstaltslehrer Zender.
Anstaltskatechet Birkigt.

Von denselben wird gleichermassen das Verzeichniss für die Jugendbücherei bearbeitet.

8. Eine eingehende Erörterung fand die Frage der Zulassung unserer illustrirten Zeitschriften. Der Vorsitzende wies zunächst auf dasjenige hin, was von einigen Gutachtern der Nürnberger Versammlung (Blätter f. Gef.-Kunde Bd. 35, S. 86, 254, Bd. 36, S. 192) für und wider dieselben gesagt worden ist. Sodann führte er weiter Folgendes aus:

Zunächst müsse von vornherein das festgestellt werden, dass unsere sämmtlichen illustrirten Zeitschriften ohne Unterschied an sich keine Rücksicht nehmen und nehmen können auf die Forderungen und Bedürfnisse unseres Strafvollzuges und unserer Gefangenenbevölkerung. Der Hinweis darauf, dass sie in unseren guten bürgerlichen Kreisen, dass sie selbst in unseren christlichen Häusern Familienblätter geworden seien, beweise noch nichts. Man dürfe nicht vergessen, dass hier ganz andere Voraussetzungen bei den Lesern zutreffen, ganz andere religiös-sittliche und intellektuelle Qualitäten vorhanden seien, die nöthigenfalls ein schützendes Korrektiv bilden. Da wachen auch Väter und Mütter oder Geschwister, um den geistig weniger Gereiften vor unzeitiger Kost zu bewahren oder solche unschädlich zu machen; unseren Gefangenen gegenüber haben

Digitized by Google

wir allein die Verantwortung für das, was sie zu lesen bekommen. Dass aber auch diese sogenannten Familienblätter und selbst die mit christlich-konservativem Programm nicht immer auch für unsere Gefangenen die geeignete Lektüre seien, das habe ihn, der dieselben („Daheim“, „Deutscher Hausschatz“, „Alte und Neue Welt“) selber in seiner Strafanstalt eingeführt, sie aber auch persönlich kontrolirt habe, die Erfahrung gelehrt, so dass er in einer Reihe von Fällen ganze Nummern habe unterschlagen oder Seiten verstümmeln müssen. Es ergebe sich das auch aus der ganzen heutigen Verfassung dieser Journale, die in dem allgemeinen grossen Konkurrenzkampfe gezwungen seien, der Geschmacksrichtung des grossen Publikums, in dem sie eben ihre Leser zu gewinnen suchen, und seinem unruhigen Sensationsbedürfniss die weitesten Zugeständnisse zu machen. Das zeige sich in der Auswahl ihrer Romane, wie in der Behandlung aktueller Zeit- und Streitfragen. Auch unsere illustrirten Familienblätter und selbst solche mit ausgesprochener christlicher Tendenz bringen ab und zu Verbrecherromane und ähnliches, Abhandlungen und Auslassungen über Verbrecherthum, Strafvollzug, Todesstrafe, Strafrechtsreform — für und wider im Farbenschiller ihrer Tendenz und Autorschaft; auch sie haben ihre recht geräumige Ecke für das neueste, was in der Welt passirt. Allein Berichte und Kommentare, wie sie beispielsweise über den Mordprozess in Gumbinnen oder über die Ermordung des Präsidenten Mac Kinley auch diese Blätter gebracht haben, könne er für die Gefangenen als ebenso wenig empfehlenswerth erachten, wie die Schilderungen über den Millionenaufwand zur Krönung Königs Eduard von England. — Auch die politischen Zeitberichte schwanken oft von der Parteien Gunst und Hass verwirrt in einer Weise, die dem geschichtlichen Thatbestande nicht immer gerecht werde. So kommt der Vorsitzende zu der Gesammterwägung, dass unsere vorhandenen illustrirten Zeitschriften, da sie durch ihren, wenn auch nur theilweisen Inhalt direkt und indirekt die Absichten unseres Strafvollzuges ungünstig und störend beeinflussen können, aus unserem Bücherverzeichniss und aus unseren Strafanstalten auszuschliessen seien. Sie seien für ihn auch nicht zu retten durch den Hinweis auf den illustrativen Schmuck Auch dieser habe im Besonderen für unsere Gefangenen meist nur einen sehr relativen Werth. Mit Recht und

Digitized by Google

gutem Grunde werde neuerdings die Forderung erhoben, durch Verbreitung und Darbietung guter Bilder von künstlerischem Werthe auch die ästhetische Erziehung und Bildung des Volkes anzubahnen und zu fördern. Diese Forderung vermögen indess die wenigsten unserer Zeitungsillustrationen zu verwirklichen. Die Bilderfülle aber, die der Veranschaulichung der Zeitereignisse dient, werde für die weniger gebildeten (Gefangenen) Leser oft zur Hauptsache, überwuchere und ersticke das Interesse an eigenem Nachdenken, gewähre mehr ein Spiel oberflächlicher Zerstreuung als Anregung zu geistiger Vertiefung. Nicht selten sei dieser Bilderschmuck auch von einer Beschaffenheit, dass darin für manche erotisch veranlagte Gefangene eine sittliche Gefahr verborgen sei. Die diesbezüglichen Ausführungen in dem Gerl'schen Gutachten (Blätter für Gefängnisskunde Bd. 35, S. 254) seien durchaus zutreffend und auch durch seine Erfahrungen bestätigt worden.

Mit diesen Ausführungen des Vorsitzenden erklärten sich auch die übrigen Mitglieder der Kommission vollkommen einverstanden. Die Thatsache aber, dass gerade diese illustrirten Journale wie allerorts auch von den Gefangenen verhältnissmässig am meisten begehrt sind, lässt die Kommission bedauern, in Erfüllung ihrer Aufgabe auf ein Mittel verzichten zu müssen, das, von den rechten Händen zubereitet und zugerichtet, eine ausserordentlich wichtige und einflussreiche Potenz zur Erreichung der idealen Zwecke des Strafvollzuges bedeuten würde. Die Anregung von Pfarrer Dr. Jaeger, ob hier nicht auch eine Lösung versucht werden solle, wie sie in so glücklicher Weise hinsichtlich unseres Kalenders erfolgt sei, beantwortet der Vorsitzende dahin, dass er diese Frage bereits in Erwägung gezogen habe und vielleicht bald schon in der Lage sei, mit einem praktischen Versuch an die Oeffentlichkeit zu treten.

9. Entsprechend einem in dem letzten Hefte des Vereinsorgans (36. Band, S. 328) an die Kommission gerichteten Appell, betreffend den Kalender „Der gute Freund", glaubt dieselbe, auch ihrerseits eine gutachtliche Aeusserung abgeben zu sollen. Der Vorsitzende, als Herausgeber wünscht, dass dieses Gutachten von den übrigen Mitgliedern für sich und unabhängig von seiner Mitwirkung erstattet werde. Er beschränkt sich darauf, die Gründe mitzutheilen, die ihn inhaltlich seiner bezüg-

Digitized by Google

lichen an das Königliche Württembergische Strafanstaltskollegium s. Zt. gerichteten Eingabe zu diesem Unternehmen bestimmt haben und bezeichnet es als ein besonderes dankenswerthes Entgegenkommen und Verdienst des Kgl Württ. Justizministeriums, dass dasselbe die Einführung des Kalenders als des (ausser Wandkalendern) einzig zulässigen nicht bloss für die höheren gerichtlichen Strafanstalten genehmigt, sondern die Anschaffung einer genügenden Anzahl desselben (unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Gefangenenbestandes) auch für die amtsgerichtlichen Gefängnisse auf Kosten der Gefängniss- beziehungsweise Inquisitionskostenkasse angeordnet habe. Gleichermassen habe auch das Kgl. Württ. Ministerium des Innern durch Erlass vom 3. Januar 1901 die Einführung in den staatlichen Arbeitshäusern angeordnet und, da es zweckmässig erschien, dass der Kalender auch in den polizeilichen Gefängnissen des Landes eingeführt werde, der Kgl. Stadtdirektion Stuttgart und den Kgl. Oberämtern empfohlen, auf die Einführung des Kalenders in den oberamtlichen Gefängnissen ihrerseits bedacht zu sein. Das Kgl. Bayrische Staatsministerium der Justiz habe gleichfalls bekannt gegeben, dass es keine Erinnerung erhebe, wenn die Vorstände der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse den Kalender anschaffen. Ebenso habe das Grossh. Bad. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts durch Erlass vom 12. Januar 1901 den Direktionen der Centralstrafanstalten anheim gegeben, jeweils eine nach ihrem Ermessen festzustellende Anzahl Exemplare des Kalenders „Der gute Freund" für die Gefangenenbibliothek anzuschaffen.

Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende. Oberjustizrath **Eggert**.

Der Schriftführer. C. **Birkigt**, Anstaltskatechet.

II. Ein Gutachten über den Kalender „Der gute Freund".

Der Kalender ist von altersher das Vademecum des Volkes, sein täglicher Begleiter das Jahr hindurch und nicht blos Wegweiser im Kreislauf der Jahreszeiten und ihrer wichtigen Tage und Feste, sondern auch sein Chronist über die bemerkenswerthen Weltbegebenheiten und sein Berather in allen möglichen Fragen des hauswirthschaftlichen, poli-

Digitized by Google

tischen und religiösen Lebens. Die Erkenntniss der hohen Werthschätzung des Kalenders im Volke und seiner grossen Bedeutung für dasselbe hat seine geistigen Führer — gute und schlimme — längst dazu veranlasst, den Kalender der Verbreitung ihrer Ideen dienstbar zu machen, und die Erfahrung hat es bestätigt, dass sie sich keines wirksameren Mittels bedienen konnten und können. Alle Stände, alle politischen und religiösen Parteien haben heute ihre Sonderkalender — und in jedem Hause ihre Leser. So ist der Kalender in den weitesten Schichten des Volkes das beliebte Gefäss geworden, aus dem man besonders gerne den gesuchten Trank der Bildung und Aufklärung schlürft, — der je nach den Absichten ihrer Spender mit den Ingredienzien ihres Geistes gewürzt ist.

Auch von Seiten der Gefangenen erneut sich alljährlich die Bitte: Gebt uns einen Kalender! Was ist da zu thun?

Wie erkannten und anerkennen das Bedürfniss, aber wie konnten wir ihm bisher entsprechen, da keiner dieser vorhandenen Kalender unseren Absichten entsprach? Gewiss war es nur konsequent und korrekt gehandelt, wenn unter diesen Umständen in einigen Staaten die Gefängnissverwaltungen die Zulassung der Kalender überhaupt verboten hatten. Indes — das Bedürfniss blieb bestehen und die Kalenderfrage für uns eine offene.

Da erschien zum neuen Jahrhundert plötzlich ein Kalender: „Der gute Freund“. Er brachte unerwartet die einfache Lösung. Er beantwortete die Frage, indem er dem Beispiel der anderen folgte. Eine That, die so still und anspruchslos sie auch in die äussere Erscheinung trat, die weiteste Beachtung und Würdigung in den Kreisen der Strafanstaltsbeamten verdient. Hatte der Herausgeber doch das Programm aufgestellt, seinen Kalender ausschliesslich den idealen Absichten des Strafvollzugs, wie den eigenartigen Bedürfnissen unserer Gefangenen dienstbar zu machen. Hierzu bedurfte es aber einer Persönlichkeit, welche diese Absichten und Bedürfnisse aus eigenster Erfahrung kennt. Aus den „Blättern für Gefängnisskunde“ (Band 34 S. 540 ff.) haben wir dann auch erfahren, dass es ein erprobter Gefängnisspraktiker, ein um die innerliche Behandlung und geistige Pflege seiner Gefangenen, wie um ihre bürgerliche Rehabilitirung anerkannt verdienter Zuchthausdirektor sei, der es nicht verschmähte, seine durch

Digitized by Google

schriftstellerische Erfolge ausgezeichnete Feder den Interessen der Aermsten unseres Volkes zur Verfügung zu stellen. Von derselben Stelle aus sind wir aber auch neuestens (Band 36 S. 328) von einem unserer „Fachältesten“ gemahnt worden, dass das von Oberjustizrath E. Eggert mit seinem Sonderkalender verfolgte Ziel „nur dann erreicht werden kann, wenn derselbe womöglich in die Hand aller Gefangenen kommt“, und dass „die zu Nürnberg ins Leben gerufene Bibliothekskommission die Angelegenheit in die Hand nehmen und energisch für die Verbreitung des Kalenders Sorge tragen sollte“.

Die unterzeichneten Mitglieder der erwähnten Kommission haben es denn auch als zu ihrer Aufgabe gehörig erachtet, den Kalender „Der gute Freund“ einer eingehenden und sachgemässen Prüfung zu unterziehen, und sie sind zu nachfolgendem Gutachten gelangt.

1. Die Zulassung eines Volkskalenders in unseren Gefängnissen empfiehlt sich wegen des hohen Einflusses, den die Kalenderlektüre auf das Volk im Allgemeinen übt, somit auch auf die Gefangenen zu üben geeignet ist.

2. Der Kalender „Der gute Freund“ entspricht dem in unserer Gefangenenbevölkerung sich geltend machenden Bedürfnisse nach einem guten Kalender in so vollkommener Weise, dass ihm von der gesammten übrigen Kalenderlitteratur nichts Gleichwerthiges an die Seite zu stellen ist. Es konnte dieses aber nur dadurch erreicht werden, weil sich der Herausgeber von Haus aus in voller Uebereinstimmung mit den höheren Absichten des Strafvollzugs und seiner Organe befand und weil er wie wenig andere die eigenartigen Bedürfnisse der Gefangenen nach ihren Bildungs- und Altersstufen aus vieljähriger dienstlicher Erfahrung kennt.

3. So ist insbesondere der II. Jahrgang (1902) ausgezeichnet durch die mit weisem Plan und sicherem Takt, nirgends mit verstimmender Absichtlichkeit getroffene Auswahl und Behandlung des Stoffes, wie durch die Beigabe eines gediegenen, echt künstlerischen Bilderschmuckes. „Der gute Freund“ bekämpft die Unwissenheit durch Belehrung („Wissen ist Macht“), die Irrthümer durch sachverständige Aufklärung (Soziale Frage, Alkoholfrage etc.); seine Erzählungen sind vorzüglich und besonders hoch rechnen wir ihm sein Geschick an, mit dem er die geistig Fortgeschrittenen ebenso wie die Armen im Geiste, das

Digitized by Google

Alter wie die Jugend zu berücksichtigen versteht und, indem er Vieles bringt, jedem etwas zu bieten und zu sagen weiss. Aus ihm spricht das überzeugte warmherzige Christenthum, dem Jeder der Nächste ist.

4. Als ein wirksames Mittel zur Erreichung des Besserungszwecks ist die Einführung des Kalenders in unseren sämmtlichen Strafanstalten zu empfehlen und dringend zu wünschen. Nach dem Vorgang in Württemberg sollte derselbe nicht blos in den grösseren Strafanstalten, sondern auch in den amtsgerichtlichen und polizeilichen Bezirksgefängnissen und Arbeitshäusern, sowie in den Arbeiterkolonien eingebürgert werden.

Dr. Jaeger, Pfarrer. **Dr. Jacobs**, Pfarrer.
Birkigt, Anstaltskatechet.

Zur Gefängnissreform in Oesterreich.*)

Von Alfred Amschl, k. k. Oberlandesgerichtsrath, Staatsanwalt und Hauskommissär der k. k. Männerstrafanstalt Graz.

Der in den Blättern für Gefängnisskunde, 36. Band, 3. und 4. Heft abgedruckte, aus der Feder des Herrn Prof. Dr. K. Hiller stammende Aufsatz über Gefängnissreform hat in wohlinformirten und interessirten Kreisen lebhafte Bedenken wachgerufen und wir stehen nicht an, diese Bedenken in Kürze wiederzugeben.

Es ist sehr fraglich, ob durch die „Neuordnung der obersten Leitung des österreichischen Gefängnisswesens“ eine Besserung zu erwarten wäre. Da handelt es sich denn doch nur um den Namen und nicht um die Sache; um den Schein, nicht um das Wesen. Verfassungsmässig fällt die Leitung des Gefängnisswesens zweifellos in das Ressort des Justizministeriums. Der Gefängnissinspektor wäre also Organ des Justizministeriums und könnte von diesem losgelöst gar nicht gedacht werden. Verantwortlich gegenüber der Krone und gegenüber dem Parlament ist nur der Justizminister, niemals aber ein einzelner, noch so hochstehender Beamter des Ministeriums. Erscheint

*) Abgedruckt aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“ vom 12. Juli 1902 No. 28.

Digitized by Google

nun der Centralgefängniss-Inspektor nur als Organ, als dem Justizminister verantwortlicher und untergeordneter Beamter des Justizministeriums, dann ist es ganz gleichgiltig, ob er den Titel Centralgefängniss-Inspektor, Sektionschef oder Ministerialrath trägt. Ebenso gleichgiltig ist es, ob er in seinem Departement oder Referat auch andere Agenden führt, wenn er nur alle korrekt versieht.

Entschiedenen Widerspruch aber muss die Lösung der Kompetenzfrage im besprochenen Aufsatz erregen. Der Zug der Zeit geht mit Recht dahin, Justiz und Verwaltung zu sondern, den richterlichen Beruf auf die Rechtsprechung zu beschränken und ihn von allem Ballast zu befreien, der die Entfaltung der rein richterlichen Thätigkeit hemmt und lähmt. Und nun soll der Strafvollzug den Gerichten und Gerichtspräsidien aufgelastet werden, nun, in einer Zeit, die nicht daran zweifelt, dass der Strafvollzug niemals Sache des Richters sein kann, weil seine Thätigkeit mit dem Urtheil abschliesst, zu einer Zeit, die dahin strebt, auch den Strafvollzug in den bisherigen Gerichtshofgefängnissen dem Richter abzunehmen und dem Staatsanwalte zuzutheilen, dem die bisherigen Bestimmungen schon auf das dem Urtheile nachfolgende Verfahren jenen Einfluss zuerkennen, der seiner, die Brücke oder den Kitt zwischen Justiz und Verwaltung bildenden Stellung am ehesten entspricht? (Vergl. §§ 402, letzter Abs., 405, Abs. 2 St.P.O., §§ 34, 35, 50, 76, 78 V. V. u. s. w.)

Nach den Vorschlägen des Herrn Verfassers oder vielmehr seiner Gewährsmänner sollen die Strafanstalten direkt der Centralgefängniss-Inspektion (bestehend aus dem Inspektor und mehreren Beiräthen, über deren Funktion nichts gesagt wird, weil schwerlich hierüber etwas gesagt werden kann), die Gerichtsgefängnisse aber den Oberlandesgerichtspräsidien und einem Oberkommissär (dem Oberdirektor der am Orte des Oberlandesgerichtes belegenen Strafanstalt!) untergeordnet sein.

Diese Gedanken kranken an Unzweckmässigkeit und liessen sich kaum in praktische Bethätigung umwerthen. Wie schwerfällig und kostspielig würde sich die Handhabung der Aufsicht über die Strafanstalten gestalten! Diese selbst entbehrten der unmittelbaren Kontrolle, denn die Visitation seitens der Centralstelle allein bildet gar keine Kontrolle. Nur der unmittelbare Einblick in das Getriebe der Anstalt, die Anschauung, die Kenntniss der

Digitized by Google

Personen, der örtlichen Verhältnisse, ja die Kenntniss der Sträflinge und ihres Vorlebens ermöglicht jene unentbehrliche Aufsicht, die die gesetzliche Schranke jeder Willkürherrschaft innerhalb der Anstalt, jeder Unregelmässigkeit und Unzukömmlichkeit bildet. Da hat denn die alte Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1865, R. G. Bl. No. 109 das Richtigere getroffen, indem sie die Leitung und Verwaltung der sämmtlichen Strafanstalten aus den Agenden des Staatsministeriums ausschied, in den ausschliesslichen Wirkungskreis des Justizministers übertrug und diesen ermächtigte, einen Beamten des Justizministeriums als seinen Stellvertreter mit der Oberleitung und Aufsicht über diese sämmtlichen Strafanstalten mit Einschluss der Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten zu betrauen, indem sie die Beaufsichtigung der Strafanstalten in den ausschliesslichen Wirkungskreis der Ober-Staatsanwälte und die Lokalaufsicht über die einzelnen Strafanstalten den Staatsanwälten übertrug.

Wir haben schon oben angedeutet, warum diese Organe die geeignetsten, ja die einzig möglichen in diesen Belangen genannt werden müssen. Sie nehmen Antheil an der Rechtspflege, sie sind Hüter und Wahrer des Gesetzes, sie stehen zwischen Justiz und Verwaltung. Der Staatsanwalt hat den Strafvollzug zu veranlassen, weil mit dem Urtheile die Thätigkeit des Richters zu Ende ist, die Einleitung des Strafvollzuges aber doch nicht der politischen Behörde oder gar den Strafanstalts-Direktoren oder Gefangenhaus-Verwaltern übertragen werden kann! Die Staatsanwälte eignen sich zur unmittelbaren Beaufsichtigung am besten, weil sie nicht nur über die nöthigen gesetzlichen Kenntnisse, sondern auch über die erforderlichen Personal- und Lokalkenntnisse verfügen. Als Führer des Strafregisteramtes, als Verfasser der Anklagen auf Grund deren die Strafe verhängt wurde, als Organe, denen jederzeit die Einsicht in die Gerichtsakten (§ 35 Str.P.O., § 288 G.O., §§ 81 und 108 V.V., 170 St. G.J.) offensteht und denen ihre eigenen Akten jederzeit wichtige Behelfe zur Beurtheilung des Sträflings und seiner Individualität bieten, als Verhandlungsfunktionäre, denen der Straffall, welchen sie vertreten, die wichtigste Erkenntnissquelle zur Einschätzung des Sträflings liefert, endlich als jene Organe, denen nach § 36 St.P.O. die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener Folge zu leisten haben, — vermögen sie das Amt eines

Digitized by Google

Hauskommissärs voll und ganz zu versehen, nicht nur die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt zu führen, sondern auch als juristischer Beirath, gewissermassen als Rechtskonsulent für die ganze Anstalt zu fungiren. Man nehme nur die zahlreichen Wiederaufnahmsbegehren der Anstaltssträflinge, ihre civilrechtlichen Anliegen, die Klassifikation der Sträflinge vor ihrer Enthaftung, die periodischen Begnadigungsvorschläge und so viele andere Geschäfte, die juristische Ausbildung und gerade jene Qualifikationen erfordern, welche zu verwerthen vornehmlich den Staatsanwälten möglich ist.

Der Richter scheidet da von selbst aus, wo ihn, wie bei Wiederaufnahmssachen, eine gewisse Inkompatibilität hemmt. Er scheidet aber auch aus, weil er in vielen Fällen selbst auf den Staatsanwalt als auf den öffentlichen Ankläger schon nach dem Anklageprinzip angewiesen ist. Dass die Enthebung vom Amte eines Hauskommissärs seitens mancher Staatsanwälte ob ihrer Ueberlastung freudig begrüsst würde, wie Herr Regierungsrath Professor Hiller (nach authentischen Informationen??) behauptet, bildet doch kein Argument für die Ausschaltung dieser Funktionäre, denn dieses Argument trifft ebenso zu rücksichtlich der Oberlandesgerichts-Präsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz.

Uebrigens fungiren bei den Strafanstalten Gradiska, Schwaz, Mürau und Wisnicz die Bezirksgerichtsvorsteher als Hauskommissäre (nicht die Bezirksgerichte, geradeso wie nicht die Staatsanwaltschaften, sondern die Staatsanwälte) und erscheinen mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse als die geeignetsten Organe.

Bis jetzt hat noch niemand ernstlich Einwendungen gegen die Eignung der Ober-Staatsanwälte zur Führung der Oberaufsicht erhoben. Was von den Staatsanwälten gilt, trifft auch bei ihnen zu. Der Verkehr zwischen diesen beiden Instanzen ist ein wesentlich einfacherer, weit weniger bureaukratischer, als der Verkehr zwischen den einzelnen Gerichtsstellen. Das Gericht ist stets ein Abstraktum, Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt sind Einzelpersonen, weit beweglicher, an keine Formalitäten gebunden, dem Justizminister unmittelbar unterstellt. Wir wären sehr begierig, die Zustände in den Strafanstalten kennen zu lernen, wenn diese ohne Zwischenglieder direkt mit dem Centralgefängniss-Inspektor und seinen „Beiräthen" zu verkehren hätten! Welche Schwerfälligkeit, welche Viel-

Digitized by Google

schreiberei! Der distanzirte Einfluss der Centraloberbehörde bliebe gleich Null, sie hinge ausschliesslich vom Leiter der Strafanstalt ab, der schrankenlos und allmächtig in der Anstalt schalten und walten könnte. Die von Herrn Prof. Hiller angeregte parlamentarische Oberaufsicht aber würde bei den heutigen parlamentarischen Zuständen schwerlich das Ideal eine Gefängnissreform verwirklichen. Man komme nicht immer mit englischen Mustern, deren Verpflanzung auf den Continent schon so viel Unheil und so viel Begriffsverwirrung angerichtet hat! Unsere Verhältnisse haben mit den britischen keine Aehnlichkeit, unser Boden ist nicht jener des dreieinigen Königreiches und die Bewohner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind keine Briten!

Nun aber zu den Gerichtsgefängnissen! Da sollen die Oberlandesgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde zweiter, die Gerichtshofspräsidenten als Aufsichtsbehörde erster Instanz weiter fungiren, auch die Arrestinspektoren werden den letzteren belassen, den ersteren aber soll ein „Beirath“ in der Person eines Gefängniss-Oberkommissärs aus der Zahl der Strafanstaltsleiter, insbesondere aber in der Person des am Sitze des Oberlandesgerichtes befindlichen Oberdirektors beigegeben werden. Der Leiter der Strafanstalt hat also mit seinen Agenden, die gewiss einen ganzen Mann erfordern, nicht genug, er soll auch „Beirath“ des Oberlandesgerichts-Präsidenten und, da dieser höchste Richter eines grossen Gebietes selbst sich unmöglich der Aufsicht über die Gerichtsgefängnisse persönlich widmen kann, thatsächlich die Aufsichtsbehörde II. Instanz über die Gerichtsgefängnisse so nebenher bilden? Das ist denn doch mehr verlangt, als billig. Wird der Oberdirektor, der seine Strafanstalt gewissenhaft leitet, „Zeit und Musse genug dieser Nebenfunktion widmen können?“ Wahrlich! Mit solcher *reformatio in pejus* möge man uns verschonen!

Zu gerichtlichen Gefangenhausverwaltern aber sollen hiezu qualifizirte „subalterne“ Strafanstaltsbeamte bestellt und der Kontrolle der „bezeichneten Oberbehörden“, also der Oberlandesgerichts-Präsidenten, richtiger ihrer „Beiräthe“, der Strafanstalts-Oberdirektoren, unterstellt werden. Ein vielköpfiger Apparat, eine Vielregiererei, die nur zu Kompetenzkonflikten und Konfusionen führen könnte! Die Gefangenhaus-Verwaltungen sollen dem Arrestinspektor, dem Gerichtshof-Präsidenten, dem Landesgerichts-Präsidenten, dem Oberdirektor, dem Oberlandes-

Digitized by Google

gerichts-Präsidenten, der Centralgefängniss-Inspektion und dem Justizminister unterstellt sein und zum Lohne für ihre mühevolle Thätigkeit den „subalternen“ Strafanstaltsbeamten entnommen werden! Wir glauben nicht, dass sie durch diese geringschätzige Abtauung, durch diese ganz unpraktischen Vorschläge, bei denen hie und da vielleicht der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sein mag, sich gehoben fühlen werden!

Jene Vielköpfigkeit, vielleicht verstärkt durch parlamentarische Kontrolle, zu der sich nun der Bezirksrichter gesellt, soll schliesslich auch noch die bezirksgerichtlichen Gefängnisse beherrschen. Dem Centralgefängniss-Inspektor, aber auch der ganzen Stufenleiter abwärts, wird es wohl schwer möglich sein, die Verbüsser von 12- und 24stündigen Arreststrafen durch die „möglichst häufige Uebung der Ueberwachung zweckdienlich zu beaufsichtigen!“

Gewiss ist unser Gefängnisswesen reformbedürftig. Zunächst liegt es am System und nicht am Mangel eines Centralgefängniss-Inspektors und schon gar nicht am Mangel seiner Beiräthe! Die Einlieferungskompetenz soll sich den Strafarten und der Gerichtskompetenz so viel als möglich angliedern und vor allem: durch die Oertlichkeit des Strafvollzuges soll der Bevölkerung der Charakter des Deliktes offenbar werden. Allerdings kann diese Reform die Reform des materiellen Strafgesetzes nicht ignoriren. Die Strafanstalten seien bestimmt für die Zuchthaus-, die Gerichtshofgefängnisse für die Gefängniss- und die Bezirksgerichtsgefängnisse für die Haftstrafen. Diese drei Strafarten decken sich aber nicht mit den bestehenden des schweren Kerkers, Kerkers und Arrestes. In der Vorperiode liessen sich ausgleichende Analogien unschwer feststellen, z. B. Kerkerstrafen über ein Jahr, unter einem Jahre, Arreststrafen je nach der Gerichtskompetenz unter Berücksichtigung des Rechtes auf Strafortsänderung (§ 406 St. P. O.). Gerade bei Durchführung dieses Systems aber wird sich die Frage nicht umgehen lassen, ob die Gefangenhäuser für die Gefängnissstrafen nicht auch örtlich und administrativ von den Gerichten loszutrennen sind. Den Gerichten die Untersuchungsgefängnisse, nicht aber der Vollzug! Nur bei den Bezirksgerichten wird eine Ausnahme gemacht werden müssen, und zwar nicht mit Rücksicht auf die Kostenfrage allein. Ein eingelieferter Landstreicher kann nicht nach dem Urtheil zur Verbüssung seiner kurzzeitigen Strafe in eine entfernte Strafanstalt gebracht werden, selbst

Digitized by Google

wenn, wie wir später darlegen wollen, für den Vollzug bezirksgerichtlicher Strafen eigene Gaugefangenhäuser erbaut werden könnten.

Es wären zu unterscheiden vom Standpunkte des geltenden Strafgesetzes:

1. die bezirksgerichtlichen Arreste für Uebertretungen und (§ 406 St.P.O.) Vergehen,

2. die Gerichtshofgefängnisse für Vergehen und Verbrechen,

3. die Strafanstalten für schwere Verbrechen.

Das gesammte Gefangen-Aufsichtspersonal müsste rücksichtlich der zwei Kategorien Einen Status bilden, der Strafvollzug von den Gerichtshöfen ganz losgelöst und den Staatsanwaltschaften (§ 34, Abs. 3 St.P.O.) übertragen werden, die Centralleitung sich im Justizministerium vereinigen.

Ueber die Einlieferungskompetenz lässt sich rechten. Hat man ja doch, wie schon erwähnt, auf die Strafgesetzreform Bedacht zu nehmen.

Die Reform des materiellen Strafrechtes erscheint bedenklich ohne jene Anstalten, die das umgestaltete Strafensystem erheischt. Ein neues Strafgesetz vor den entsprechenden Gefangenhäusern einzuführen wäre ebenso misslich, als die Grundbuchsanlegung vor Rechtskraft des reambulirten Katasters, als die Reform des Strafprozesses vor jener des Strafrechtes, als das Landstreichergesetz ohne ausreichende staatliche Zwangsarbeitsanstalten.

Auch ein anderer Gedanke verdient Beachtung. Kaum ein Jahr vergeht, ohne dass bei einzelnen Gerichten die Arreste geflickt oder neugebaut werden müssen. Mit diesen Mitteln liesse sich ein Arrestgebäude für mehrere Bezirksgerichte bauen und zwar im Mittelpunkt eines in sich abgeschlossenen Gaues. Dort könnten alle Uebertretungs-, vielleicht auch Vergehens- und mindere Verbrechensstrafen verbüsst werden. Den Bezirksgerichten überliesse man beispielsweise den Strafvollzug für die Privatdelikte und gegen verhaftete Uebertreter. Die Gau- oder Centralgefangenhäuser würden sich dem Charakter nach zwischen die Bezirks- und Gerichtshofgefängnisse einfügen lassen und die Wirkung nicht verfehlen. Auch die Strafzumessung könnte sich dem Einflusse der Strafverbüssungsart nicht entziehen. Dass ein zu zwölf Stunden Arrestes verurtheilter Raufbold Abends seine Strafe im

Digitized by Google

Rausch antritt und am nächsten Morgen das Gefängniss mit der Versicherung verlässt, er habe noch nie so gut geschlafen, würde nicht mehr vorkommen. Als Hauskommissäre hätten die Staatsanwälte oder je nach örtlichem Bedarfe Bezirksrichter zu walten. Allerdings handelt es sich hier nur um eine Anregung; sie erscheint uns aber praktischer als die Reform, die Herr Professor Hiller in Vorschlag bringt oder vielmehr republizirt und befürwortet.

Was die Strafanstalten in ihrer gegenwärtigen Form betrifft, so finden sich Uebelstände vor, die durch die angestrebte Reform schwerlich je werden ganz beseitigt werden. Niemand glaubt ernstlich daran, dass die eigentlichen Zuchthäusler durch die Strafe gebessert werden können.*) Besserungsfähig sind Jugendliche, besserungsfähig sind die jugendlichen Nothzüchter, die Todtschläger und sonstigen Affektsverbrecher. Niemand aber wird bezweifeln, dass, solange Strafanstalten bestehen, Ungehörigkeiten und Unzukömmlichkeiten dortselbst vorkommen werden. Jeder menschlichen Einrichtung haften Mängel an, weil sie eben von Menschen geschaffen und für

---

*) Niemand führt die Besserungtheorie auf das richtigere Mass zurück, als Jean Jacques Rousseau. Er kam, noch ein halbes Kind, zu einem Graveur in die Lehre. Diesem stahl er hin und wieder aus der Speisekammer ein Stück Braten, von dem er sonst nie zu kosten bekam, oder ein feineres, dem Anfänger vorenthaltenes Werkzeug, mit dem er eine vorzügliche Arbeit herzustellen wusste. Niemals aber entwendete er das Geringste von Werth Trotzdem fiel es ihm nicht bei, seine Diebstähle zu beschönigen. Wohl aber charakterisirt er mit wenigen Worten den Erfolg der für seine Diebstähle erlittenen Strafen: „Mich als Spitzbuben zu schlagen, erschien mir als die Ermächtigung, ein Spitzbube zu sein. Ich fand, dass Stehlen und Geschlagenwerden zusammengehören, gewissermassen einen Stand bilden und dass ich, dem von mir abhängenden Theile dieses Standes entsprechend, die Sorge um den anderen Theil füglich meinem Herrn überlassen könne. Auf diesen Gedanken hin verlegte ich mich, beruhigter als je zuvor, aufs Stehlen. Ich fragte mich: Was kann mir schliesslich geschehen? Ich werde geschlagen werden. Gut; ich bin ja darnach". (Bekenntnisse, I. Band Reclam, Seite 42.)

Die Strafe ursprünglich entquollen dem Gefühl der Rache, dem persönlichen Triebe nach Wiedervergeltung, schwang sich auf das ethische Gebiet empor, sobald sie den Einzelnen abgenommen und aus einem Akt der persönlichen Rache zur gerechten Sühne sich umgestaltete, bestimmt, das verletzte Rechtsgefühl des Einzelnen wie der Gesammtheit zu befriedigen. Aber weiterhin wirkt sie dann auch erziehend, sucht andere von Gesetzesüberschreitung abzuschrecken und nimmt endlich auch den Zweck der Besserung des Verbrechers in sich auf (vergl. Theobald Ziegler, Sittliches Sein und sittliches Werden, Seite 117, Strassburg 1890).

Digitized by Google

Menschen bestimmt ist. Der grösste Fehler, der den Strafanstalten anklebt, besteht darin, dass von manchen Anstaltsbeamten als staatliches Ertragsobjekt angesehen werden, während doch nur die unausgesetzte Beschäftigung der Sträflinge und nicht die Erzielung eines bedeutenden Reingewinnes angestrebt werden soll. So machen grosse Strafanstalten den Eindruck grosser industrieller Etablissements, nicht aber den Eindruck einer Stätte des Schutzes für die menschliche Gesellschaft, in der Besserung versucht, Arbeit gelehrt und das Verbrechen in die Brust des Sträflings zurückgedrängt werden soll. Nicht die Natur des Sträflings, sein Lebensgang und seine Zukunft bildet die Hauptsorge der Anstaltsbeamten, sondern die Gewinnung und Verwerthung von Arbeitskräften und die Steigerung der Arbeitsbetriebe. Hier wird auf der einen Seite übers Ziel geschossen, auf der anderen aber durch den zum Schlagworte gewordenen Kampfruf gegen die Strafhausarbeit, gegen den Wettbewerb des Staates. Es gehört allerdings jener Muth der Ueberzeugung dazu, diesem Schlagwort entschieden entgegenzutreten, der zur Vermehrung der Popularität nicht beiträgt. Allein, welche Logik! Auf der einen Seite die Nothwendigkeit der Strafen und Strafanstalten und die Nothwendigkeit der Sträflingsbeschäftigung, auf der anderen der Wehruf über verderbliche Konkurrenz! Zunächst sollte man fragen, ob die Strafhausarbeit thatsächlich zur Schädigung des Gewerbes beiträgt, und diese Frage kann füglich verneint werden. Selbstverständlich ist die Arbeit für einzelne Privatkunden in Strafanstalten streng zu verpönen. Die Anstalt wäre nicht nur Fabrik, sondern auch Detailgeschäft. Ihr Bannkreis öffnete sich der Aussenwelt in einer Weise, die den Strafzweck gefährdet. Allein gearbeitet muss werden, und blosse Regie- und Kulturarbeit kann soviel tausend Gefangene nicht beschäftigen. Befänden sich alle soviel tausend Gefangene in Freiheit und gingen sie der Arbeit nach, so wäre doch mit diesen soviel tausend Freiarbeitern oder, zählen wir die Hälfte zu den Arbeitsscheuen, mit der Hälfte davon zu rechnen. Wohl könnten die Genossenschaftsverbände der Strafhausarbeit zur Herstellung gewisser Artikel sich bedienen, ohne die Freiarbeiter zu benachtheiligen, die ja den grossen Unternehmungen zuströmen, während die Klagen über den Mangel an Hilfsarbeitern im Gewerbebetriebe nicht verstummen, sondern immer lauter klingen.

Digitized by Google

Ein zweiter Missstand, dem leicht gesteuert werden kann, ist die Art des Verkehrs zwischen den Anstaltsbeamten und den Sträflingen. Die Verwaltungen im engeren Sinne sehen im Sträfling vielleicht nur die Arbeitskraft, die Leitungen aber bemühen sich, Ordnung und Disziplin aufrecht zu erhalten und kehren zu sehr ihre dominirende Stellung hervor, welche deren Träger zu einer unnahbaren Macht gestaltet, anstatt sich mit dem einzelnen Sträfling zu befassen und die Gemüthssphäre nicht ganz bei Seite zu lassen. Ein humaner Direktor, der unablässig mit den einzelnen Sträflingen verkehrt, ihren Lebensgang, ihre Neigungen und Charaktereigenschaften genau kennen lernt und hierdurch ihr Vertrauen erwirbt, wird mehr leisten als ein solcher, der nur durch die Furcht regirt.

Hier kann die Art der Tagesrapporte nicht übersehen werden. Der Rapport ist nur dann von Werth, wenn jeder Sträfling einzeln vorgeführt wird und mit dem Direktor unter vier Augen verkehrt; die Abnahme eines Massenrapports erfüllt den Zweck nicht und kann nur gebilligt werden, wenn sich der Rapport auf das Vorbringen von Bitten, wie Gestattungen des Ankaufes von Requisiten, Erfolglassungen u. ä. beschränkt. Durch die Anwesenheit von Mitsträflingen, durch den gemeinsamen Aufmarsch und die Gegenwart von Aufsehern wird der Sträfling oft gehindert, sich zu eröffnen, sein Inneres zu enthüllen, seinem Gefühl oder seinem Gewissen Luft zu machen.

Schliesslich gelangen wir zur Erörterung der in Fachkreisen oft besprochenen Frage, inwiefern den Strafanstalten militärische Zucht eingeimpft, militärischer Geist eingehaucht und militärische Form eingeprägt werden soll. Wir sind zu grosse Verehrer unserer Armee, des ausgezeichneten Geistes, der sie beseelt, und ihre Bedeutung im staatlichen und internationalen Gefüge, um Vergleiche anzustellen, bei denen das wesentlichste Postulat eines Vergleichs, das *tertium comparationis*, mangelt. Mögen immerhin unsere ehrenwerthen Strafanstaltsbeamten als Offiziere, unser braves Gefangen-Aufsichtspersonal als Unteroffiziere einer anderen Armee vergleichsweise bezeichnet werden können, — die Offiziere und Unteroffiziere des Heeres haben eine Armee hinter sich, aus der sie — in der Regel wenigstens — hervorgehen; die Zuchthäusler, zu deren Beaufsichtigung, Ueberwachung und Erziehung die Strafanstaltsorgane bestimmt sind, darf doch Niemand mit dem

Digitized by Google

Mannschaftsstande der Armee zu vergleichen wagen und so erscheinen denn die Strafanstaltsbeamten als Offiziere ohne Armee. Sie sind eben Civilstandsbeamte wie die Beamten anderer Branchen. Wohl aber reden wir entschieden dem militärischen Geist und der militärischen Zucht im Aufsichtspersonale das Wort. Das Aufsichtspersonal ist eben Wachkorps, es trägt Waffen, es rekrutirt sich aus Militärpersonen und soll, wie jedes Wachkorps, militärisch organisirt sein und unter dem unmittelbaren Kommando des Gefangen-Wach-Inspektors stehen. Die Analogie mit dem Finanzwachkorps liegt auf der Hand. Auch dieses ist militärisch organisirt, jedoch kein integrirender Bestandtheil der Armee wie die Gendarmerie oder die Wiener Justizwache. Vor einem Ueberwuchern scheinbar militärischen Geistes muss gewarnt werden. Der Zweck der bewaffneten Macht ist ein ganz anderer als jener des Wachkorps. Die Beamten sind nicht Offiziere, sondern Civil-Staatsbeamte, und kein Gesetz schreibt vor, dass der Direktor oder sein Stellvertreter Militärs gewesen sein müssen. Sie sind Beamte innerhalb der Staatsgrundgesetze und können trotz aller disziplinären Unterordnung einer gewissen Selbstständigkeit nicht entrathen.

Die Sträflinge aber militärisch formen oder drillen zu wollen, geht aus verschiedenen Ursachen nicht an. Das Militär stellt eine einheitlich geleitete und geschlossene Masse vor, während der Strafvollzug individualisiren soll. Die Unähnlichkeit, ja Gegensätzlichkeit beider Zwecke liegt klar zu Tage. Das Militär besteht aus kräftigen, zum Kriegsdienste tauglichen Männern, das Zuchthaus auch aus Greisen, Krüppeln und Bresthaften, denen militärische Posen recht schlecht anliessen. Vom Erhabenen zum Lächerlichen führt auch hier nur Ein Schritt. Wohl ist auf Zucht und Ordnung zu sehen; wohl sind den Sträflingen Manieren und Haltung beizubringen, wohl empfiehlt sich insbesondere, den Jugendlichen gewisse militärische, gewisse einheitliche Formen anzuerziehen, wie dies ja auch in Unterrichtsanstalten, im Turn- und Feuerwehrwesen geschieht. Dies stimmt mit dem Strafzweck überein, der Disziplin erheischt und der — wenn nicht bessernd — so doch erziehlich wirken soll. Ein Mehr aber hiesse nicht anderes, als die Form über den Inhalt, den Schein über das Wesen stellen und die Stätten des düstersten Ernstes in Stätten umzuwandeln, die gelegentlich auch Liebhabereien und Spielereien ihre streng geschlossenen Schreckenspforten öffnen.

Digitized by Google

Das preussische Gesetz
über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 in seiner erziehlichen Bedeutung

Von Fr. Frenzel, Leiter der städt. Hilfsschule zu Stolp i. Pom.

„Was man nicht bespricht, bedenkt man nicht recht!“ Goethe.

Das preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, welches am 1. April 1901 in Kraft getreten ist, bedeutet im Wesentlichen eine Erweiterung des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878.

Bekanntlich gab es in Preussen bisher zwei Arten der Zwangserziehung, welche durch die §§ 55 und 56 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt wurden. Der Zwangserziehung auf Grund des § 55 R.-Str.-G.-B. unterlagen alle Strafunmündigen, welche vor vollendetem 12. Lebensjahre eine nach den Strafgesetzen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten. Diese Art der Zwangserziehung war durch das oben erwähnte Gesetz vom 13. März 1878 in ziemlich weitgehender Weise geregelt. Danach lag die Fürsorge für diese jugendlichen Rechtsbrecher den Provinzialverbänden ob. Zu den Kosten der Provinzialzwangserziehung trug der Staat die Hälfte bei.

Die Zwangserziehung auf Grund des § 56 des Str.-G.-B. kommt für die wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlung freigesprochenen bedingt Strafmündigen (12. bis 18. Lebensjahr) zur Anwendung. Ihre Ausführung liegt dem Staate ob. Diese Art der Zwangserziehung wird von dem neuen Fürsorgeerziehungsgesetz gar nicht berührt. Zu ihrer Durchführung bestehen fünf staatliche Erziehungsanstalten in den verschiedensten Landestheilen Preussens gelegen. Die Begründung des Gesetzentwurfes schreibt dieser Erziehungsmassnahme keinen wesentlichen Erfolg zu, zumal die Gerichte von ihrer Befugniss, jugendliche Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren anstatt zu Gefängnissstrafen zur Zwangserziehung zu verurtheilen, nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht haben. Welchen Umfang in Zukunft die Zahl der Verurtheilungen zur Zwangserziehung auf

Digitized by Google

Grund des § 56 des Str.-G.-B annehmen wird, lässt sich im Voraus schwerlich bestimmen; sie dürfte aber nicht erheblich steigen, da man von der Wirkung des neuen Fürsorgeerziehungs-Gesetzes eine Verringerung und Abnahme des jugendlichen Verbrecherthums im Allgemeinen erwartet.

Während nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen in Preussen Zwangserziehung erst zur Anwendung kommen konnte, wenn Delikte vorlagen, so geht das neue Fürsorgeerziehungs-Gesetz von ganz anderen Voraussetzungen aus. Es will insbesondere vorbeugend wirken, indem es schon da eingreifen kann, wo das leibliche oder geistige Wohl eines Kindes gefährdet erscheint. Das Gesetz umfasst also in der Hauptsache die Arbeit und die Fürsorge an der gefährdeten Jugend. Es setzt aber voraus, dass allen anderen Erziehungsfaktoren ihre Schuldigkeit gethan haben. Dieser Umstand dürfte in gewissem Sinne eine Einschränkung der von den gesetzlichen Voraussetzungen betroffenen Fälle bedeuten, insofern das Gesetz nur im höchsten Nothfalle eingreifen soll, nämlich dann, wenn andere nicht mehr retten können. Das Gesetz will nicht etwa gewissenlosen Eltern die Erziehungsarbeit abnehmen, sondern, wenn die Herbeiführung einer geordneten Erziehung hier versagt, darf Fürsorgeerziehung zunächst in Erwägung gezogen und dann angeordnet werden. Diese Vorsicht scheint mit Rücksicht auf die vielfach misslichen sozialen Verhältnisse mancher Familien durchaus geboten, wenn sie auch pädagogischen Prinzipien widerspricht. Der gesetzliche Erziehungszwang müsste eigentlich schon viel früher eintreten und nicht erst dann ausgesprochen werden, wenn Gefahr der Verwahrlosung besteht, oder wenn eine gewisse Verwahrlosung bereits eingetreten ist.

Einen sehr bedeutsamen Fortschritt gegen früher bietet das Gesetz dadurch, dass es die Altersgrenze nach unten überhaupt nicht festsetzt, nach oben aber bis zum 18. Lebensjahre hinausschiebt. Die Fürsorge fängt nunmehr im frühesten Kindesalter an und erstreckt sich bis auf das spätere Jünglingsalter; sie umfasst also nicht nur das schulpflichtige, sondern auch das vor- und nachschulpflichtige Alter. Gerade die letzte Zeit ist die Zeit der grössten sittlichen Gefährdung. Unsere gesellschaftlichen Organisationen kümmern sich um die Jugend in diesem Alter blutwenig. Wenn die Jugend in dieser Zeit in Folge geringer Fürsorge einen Fehltritt beging, so

Digitized by Google

schickte sie der Strafrichter gewöhnlich in das Gefängniss und stempelte sie dadurch vielfach zeitlebens zu Verbrechern. Das Fürsorgeerziehungs-Gesetz giebt jetzt wenigstens die Möglichkeit, die Jugend in vielen Fällen vor diesem Makel zu bewahren. Es lässt sich allerdings zur Zeit noch nichts Bestimmtes darüber sagen, weil die verschiedenen Gerichte auch verschiedenartig in dieser Angelegenheit befinden werden.

Wenn die betheiligten Behörden, denen die Ausführung der Fürsorgerziehung obliegt, erst im Nothfalle Fürsorgeerziehung aussprechen werden, so dürfte alles ziemlich beim Alten bleiben, da das Vorliegen eines Nothfalles wohl in vielen Fällen von ihnen verneint würde. Die bureaukratische Anlage des ganzen Gesetzes, welche ihm anhaftet und seinen grössten Mangel bedeutet, zwingt sie gerade zu einer solchen Handhabung der Durchführung. Die Behörden können nur nach aktenmässiger Darstellung arbeiten, aber die Erziehung ist keine Aktenarbeit, sondern vielmehr eine lebendige Herzenssache, die nicht schematisch und aktenmässig erledigt werden kann. Daher müsste das Gesetz den Erziehern des Volkes auch eigentlich mehr Rechte einräumen, als sie ihnen nach seinem Wortlaute zur Zeit zustehen. Scheinbar will das Gesetz auch nicht auf die Mitwirkung der Erzieher verzichten; sie sollen gehört werden, doch nicht in erster, sondern in zweiter Linie. Aber es bedeutet ein anderes, ob sie nur Gutachten abzugeben haben, oder ob sie als vollberechtigte Mitarbeiter von dem Gesetze anerkannt werden. Wer ist jedoch so in der Lage, den Werdegang eines Entarteten zu studiren und diese Entwicklung als die nothwendige Folge der ihn umgebenden Verhältnisse darzulegen, als die Lehrer und Erzieher? — Deshalb können sie auch mit einem gewissen Rechte verlangen, dass ihre Mitwirkung an der Fürsorgeerziehung in einer weitgehenderen als in der im Gesetze vorgesehenen Art und Weise in Anspruch genommen werde. Vom pädagogischen Standpunkte aus erscheinen Forderungen nach dieser Seite hin Seitens der Lehrerschaft vollständig gerechtfertigt.

Organe, welchen die Ausführung der Bestimmungen des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes obliegt, sind die Vormundschaftsgerichte, die Landräthe, die Magistrats- und die Polizeivorstände. In der Hauptsache ist damit die Entscheidung über eine geeignete Erziehungsmassnahme der in Frage kommenden Kinder in die

Digitized by Google

Hände der Juristen gelegt. Ihre Ansichten und Massnahmen werden in Folge des Gesetzes nun nicht blos „ausschlaggebend sein bei der Frage, ob Fürsorgeerziehung eintreten soll oder nicht, sondern sie werden auch den neu einzurichtenden Erziehungsanstalten den Stempel aufdrücken und sie der Gefahr aussetzen, dass an Stelle der rettenden christlichen Liebe die Anstalten vom Bureaukratismus und vom Polizeigeist beherrscht werden". Also nicht diejenigen, deren Beruf und Pflicht die Erziehungsarbeit bildet, sollen in dieser wichtigsten aller sozialen Aufgaben zu bestimmen und zu entscheiden haben, sondern Personen, welche Laien in dieser Angelegenheit bedeuten und dem Erziehungswerke für gewöhnlich ziemlich ferne stehen. Dadurch erhält das Gesetz nicht einen sozial-erzieherischen, sondern einen sozial-politischen Anstrich, der neben dem bureaukratischen Gepräge einen weitern Mangel bedeutet.

Bezeichnend für das Gesetz ist es auch, dass seine Durchführung nicht dem Minister, dem Unterricht und Erziehung unterstellt sind, übertragen worden ist, sondern dem Minister des Innern, dem die innere und die Polizeiverwaltung obliegen. Das ist neben Verwaltungsgründen wohl lediglich des leidigen Kostenpunktes wegen geschehen. Wenn es aber gilt, Uebel, die tief die sozialen und staatlichen Verhältnisse schädigen, abzustellen, müssten nicht Kosten und Mühen gescheut werden, sondern da sollten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um Wandel zu schaffen. In erster Linie wären also massgebende Erziehungsfaktoren mit der Lösung dieser wichtigsten aller sozialen Aufgaben zu betrauen, die gern auf die Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben in der erforderlichen Höhe bewilligt hätten.

Eine Fassung des Gesetzes, nach welchen den erziehlichen Faktoren mehr Rechte als jetzt zuerkannt würden, hätte ebenfalls seine Bedenken, die jedoch nicht schwerwiegender Art wären. Es könnte vielleicht geschehen, dass Lehrer recht häufig Anträge auf Fürsorgeerziehung einbringen würden, um sich aller störenden Elemente zu entledigen. Wenn aber ein Erziehungsrath im Hintergrunde stände, wie ihn der deutsche Lehrerinnenverein erstrebte und organisiren wollte, der jeden Fall eingehend zu prüfen hätte, so würde dieser willkürlichen Mache wirksam vorgebeugt werden können.

Nach der ganzen Anlage des Gesetzes hat es den Anschein, als ob der Gesetzgeber den erziehlichen Faktor

Digitized by Google

zu gering bewerthet hätte. Und mag man sich auch noch so grosse Vortheile von der Wirkung des Gesetzes versprechen, dieser Umstand bedeutet sicher einen Mangel, der für die Folge nicht ausser Acht gelassen werden darf. Soll das Gesetz so wirken, dass durch seine Ausführung der jugendlichen Verwahrlosung vorgebeugt und das jugendliche Verbrecherthum verringert werde, dann müssen noch ganz andere Faktoren, die das Gesetz ebenso gering bewerthet oder auch gar nicht zu kennen scheint, in Wirksamkeit treten.

Zunächst sollte eine noch stärkere Fürsorge zur Verhütung der jugendlichen Verwahrlosung beobachtet werden. Unsere Zeit mit ihren Kulturzuständen und Kulturerscheinungen erschwert das Erziehungswerk in ganz erheblicher Weise. Die ideale Seite im Volksleben wird durch materielle Sorgen, durch Gleichgültigkeit und durch Genuss- und Vergnügungssucht in seiner gedeihlichen Entwickelung beeinträchtigt. Dazu hat sich im gesammten Erziehungswesen eine nicht selten übertriebene „Humanitätsduselei“ geltend gemacht. Es ist vielfach nichts mehr von dem gesunden Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung zu verspüren, überall findet man Auflehnung und Ungehorsam. Etwas mehr Strenge und Energie wäre daher in der Erziehung unserer Jugend dringend erwünscht. Dieser Mangel in unserem Erziehungswesen könnte nur im Rahmen eines Gesetzes behoben werden, welches das gesammte Erziehungswesen zu regeln hätte. Die Fürsorgeerziehung im Sinne des preussischen Fürsorgeerziehungs-Gesetzes ist aber von der allgemeinen Erziehung losgetrennt und unter die Rechtspflege gestellt, wohin sie eigentlich doch nicht gehört. Wiederum erscheint es nicht erwünscht, ein Gesetz zu schaffen, welches die Verstaatlichung des Erziehungswesens zur Folge hätte. Bei Ausbeutung des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes nach dieser Seite hin würde für das Gemeinwohl weit mehr Schaden, als Nutzen erwachsen. England mit seinen eigenartigen Erziehungsmassnahmen bietet uns dafür ein abschreckendes Beispiel. Unser Gesetz trägt der individuellen Entwickelung der Zöglinge durchaus Rechnung, indem es genau von Fall zu Fall zu prüfen hat, ob Familien- oder Anstaltserziehung einzutreten habe. In dieser Weise praktisch gehandhabt, wird es sicher grossen Segen stiften, wenn ihm nur nicht der Makel der gerichtlichen Verurtheilung anhaften würde.

Digitized by Google

Ob dieser wunde Punkt durch andere Massnahmen beseitigt werden könnte, mag unentschieden bleiben, nach dem Gesetze ist er zur Zeit nicht zu umgehen.

Ein weiterer Faktor, der zugleich Ursache der sittlichen Verwahrlosung ist, welchen das Gesetz aber überhaupt nicht kennt, ist das Pathologische im jugendlichen Verbrecherthum. Ein bedeutender Jurist, Dr. Franz v. Liszt-Berlin, hat in seiner kleinen, populären Schrift: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung, auch der krankhaften Entartung der Kinder gedacht und Schutz für dieselben erbeten. Wir vertreten nicht den Standpunkt Lombroso's, dass wir in jedem Verbrecher einen Geisteskranken erblicken, sind aber auf Grund vieler Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen, dass ein bedeutender Theil der jugendlichen Rechtsbrecher psychopathisch belastet ist, dass also das Pathologische in ihrem Seelen- und Leibesleben den Grund ihrer Entartung bildet. Es ist deshalb zu ihrer Besserung nicht nur Fürsorgeerziehung nothwendig, sondern auch eine pädagogisch-psychiatrische Behandlungs- und Erziehungsweise erforderlich, zumal ein solcher Dienst an Jugendlichen laut Berichten weit mehr Erfolg verspricht als an Erwachsenen.

Der Erfolg der Erziehung hängt von vielen Faktoren ab, die alle im rechten Verhältniss bei der Erziehungsarbeit gewerthet sein wollen. Eine solche Werthung lässt das Fürsorgeerziehungsgesetz nicht erkennen, daher kann es auch nicht in dem Masse von ausschlaggebender Wirkung werden, wie es vielleicht der Gesetzgeber erhofft hatte. Immerhin aber erscheint es geeignet, direkt und indirekt manchen Segen zu stiften. Die indirekte Wirkung des Gesetzes dürfte noch weit grösser als die direkte sich erweisen. In das Bereich des Gesetzes fallen nach oberflächlichen Erhebungen ungefähr 50 000 Kinder; davon können aber unmöglich alle in geeignete Erziehungsmassnahmen gegeben werden und zwar aus manchen Gründen nicht. Bei einer Versorgung sämmtlicher Kinder würden ganz erhebliche Kosten entstehen; wenn auch der Staat zwei Drittel der Aufwendungen trägt, so hätte manche Gemeinde doch noch bedeutende Summen aufzubringen. Dazu bestehen auch gar nicht so viele Anstalten und geeignete Familien, die gewillt wären, die Zöglinge aufzunehmen und sie zweckmässig zu erziehen. Danach kann also nur ein kleiner Prozentsatz der

Digitized by Google

betreffenden Kinder der direkten Segnungen des Gesetzes theilhaftig werden. An der indirekten Wirkung des Gesetzes aber nehmen alle Kinder ohne Ausnahme theil. Das Gesetz wird zu einem mächtigen Erziehungsfaktor in der Hand der Pädagogen, besonders dadurch, dass es ihren Ermahnungen und Drohungen in geeigneten Fällen den gehörigen Nachdruck zu verleihen vermag. Wenn es für gewöhnlich auch nur aus dem Hintergrunde winkt, so schwebt es dennoch wie ein Damoklesschwert über eines jeden Haupt und wird auf manches Kind einen weitgehenden Einfluss ausüben.

Das Gesetz wurde anfänglich mit grosser Begeisterung aufgenommen, welcher nun eine gewisse Reaktion und Gleichgültigkeit Platz gemacht hat; den hochgespannten Erwartungen scheint eine bittere Enttäuschung gefolgt zu sein. Es hat sich auch Manchem die Ueberzeugung aufgedrängt, dass noch auf Jahre hinaus nicht in dem Sinne der jugendlichen Entartung vorgebeugt werden kann, wie Menschenfreunde es dachten und erhofften. Wir stehen zur Zeit erst am Anfange der Gesetzeswirkung und dürfen daher nicht voreilig urtheilen; zu dem ist unsere Aufgabe, die grossen Absichten und Tendenzen des Gesetzes herauszuziehen und sie uns nutzbar zu machen. „Es wird das Gesetz eben das werden, was wir aus ihm machen".

Es ist erklärlich, dass die Lehrerschaft an der Durchführung des Gesetzes noch nicht mit Eifer arbeitet, aber zu bedauern wäre es, wenn sie sich ganz zurückzöge. Wenn das Gesetz die Lehrer als vollberechtigte Mitarbeiter nicht anerkennt, so gilt es für sie, ihr Augenmerk auf die Einrichtung besonderer Organisationen, wie sie an manchen Orten erstrebt werden (Erziehungsvereine), zu richten, durch welche der Fürsorgeerziehung wirksam vorgearbeitet wird; ihr Einfluss kann hier unter Umständen von grösster Tragweite werden.

Die deutsche Landesgruppe der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" hatte vor längerer Zeit den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des gesammten Zwangserziehungswesens durch ein Reichsgesetz begründet und ausgesprochen; das Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes aber hat ihn nun gegenstandslos gemacht, gewiss nicht im Vortheile sozialer und nationaler Interessen. Es muss nun ein jeder deutsche Bundesstaat sein besonderes Fürsorgeerziehungsgesetz er-

Digitized by Google

lassen und die Fürsorgeerziehung nach eigenen Initiativen handhaben.

An höchster Stelle ist in unseren Tagen von der Demoralisirung der heutigen Jugend gesprochen worden, das giebt uns ernst zu denken. — Wenn wir das neue Fürsorgeerziehungs-Gesetz hier mit einigen kritischen Bemerkungen begleiten, so geschieht das im Interesse einer wirksamen Vorbeugung der jugendlichen Entartung eingedenk der bedeutsamen Mahnung:

„Wer ein Kind vom Verderben errettet,
Der rettet ein Geschlecht!"

Zur Auslegung der §§ 16, 17, 18, 29 Str.-G.-B.

Von Direktor Dr. Gennat.

In Band 36 Seite 67—71 dieser Blätter habe ich die Frage behandelt und bejaht, ob, wenn die einem Tage Freiheitsstrafe gleichgestellte Geldstrafe nur theilweise bezahlt wird, dennoch der Tag unverkürzt zur Vollstreckung zu bringen ist. Dem Interesse, welches der mir persönlich unbekannte Herr Staatsanwalt Reinecke am Oberlandesgericht zu Breslau an meinen Ausführungen genommen hat, verdanke ich die Nachricht, dass dieser Gerichtshof in Beschlüssen vom 25. und 28. Februar d. Js. die gleiche Rechtsanschauung vertritt. Sie werden mit ausführlicher Begründung in Goldtammer's Archiv für Strafrecht abgedruckt werden. Die Freundlichkeit des genannten Herrn setzt mich aber in den Stand, über den Hinweis auf diese Veröffentlichung hinaus die Hauptgesichtspunkte an dieser Stelle mitzutheilen.

Vorangestellt wird der Rechtssatz:

> bleibt der uneinbringliche Rest einer Geldstrafe hinter der Höhe desjenigen Betrages zurück, für welchen ein Tag Freiheitsstrafe hilfsweise erkannt worden ist, so ist ein voller Tag zu vollstrecken und die Anzahlung zurückzugeben oder bis zur Beendigung der Strafvollstreckung dahin zur Verfügung des Verurtheilten zu halten, dass er sich durch Nachzahlung des Restes von der Verbüssung eines weiteren Tages freimachen kann

und als Grund hierfür geltend gemacht

1. dass die in der Ueberschrift angezogenen Paragraphen den Grundsatz zum Ausdrucke bringen,

Digitized by Google

dass Freiheitsstrafen von kürzerer als eintägiger Dauer nicht stattfinden sollen. Dieser Grundsatz sei zwar nur für die Verhängung von Freiheitsstrafen ausgesprochen, eben weil als Grundsatz anzusehen, gelte er aber auch für die Vollstreckung. Es dürfe daher der Bruchtheil eines Tages nicht nur nicht erkannt, sondern auch nicht vollstreckt werden,

2. unerörtert bleiben könne, welcher der herrschenden Ansichten der Vorzug gebühre, jedenfalls sei nur diejenige für die Praxis verwendbar, welche sich einerseits mit obigen Vorschriften und mit dem in der Straffestsetzung ausgesprochenen Willen der Strafbehörde nicht in Widerspruch setze, andererseits dem Verurtheilten weder Vortheile gewähre, noch offenbare Nachtheile zufüge. Das gesuchte Ziel werde am zuverlässigsten erreicht durch Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafe in volle Tage der Freiheitsstrafe und Rückgabe oder anderweite Verrechnung einer etwaigen Anzahlung. Wolle man anderer Ansicht folgen, so würde der Verurtheilte gegen den Willen der strafenden Behörde einen Vortheil gewinnen, auf den er keinen Anspruch erheben könne, denn er würde sich z. B. durch Zahlung einer Mark von der Verbüssung einer eventuellen eintägigen Freiheitsstrafe befreien, während nach behördlicher Bestimmung erst drei Mark einem Tage gleichkommen sollen. Das wäre eine Unbilligkeit.

Im ersten Falle wurden auf eine Geldstrafe von 300 M., an deren Stelle eventuell 30 Tage Gefängniss zu treten hatten, 55,6 M. bezahlt. Es wurden fünf Tage als durch 50 M. getilgt erklärt, während die verbleibenden 5,6 M. einen weiteren Tag nicht in Wegfall zu bringen vermöchten, sodass 25 Tage zu vollstrecken seien. Erst wenn 4,4 M. nachgezahlt würden, sei ein fernerer Tag der Freiheitsstrafe erledigt.

Wie man sieht, kommt das Oberlandesgericht im Wesentlichen aus denselben Erwägungen wie ich heraus zu dem gleichen Ergebnisse, nur dass sie sich bei mir vereint finden, während sie dort auf getrennte und anscheinend von einander unabhängige Beschlüsse vertheilt sind.

Digitized by Google

Correspondenz.

Ueber verschiedenartige Auffassung der Berechnung von Reststrafen *) schreibt uns W. Kluhs Gefängniss-Inspektor in Landsberg a. Warthe:

Im Allgemeinen reichen zwar die durch den § 87 der preuss. Gefängniss-Ordnung für die Berechnung der Strafzeit gegebenen Vorschriften aus, es kommen aber in der Praxis Fälle vor, bei denen der mit der Berechnung der Strafzeit betraute Gefängnissbeamte nach belehrenden Bestimmungen vergeblich sucht. Derartige Fälle ergeben sich namentlich bei der Berechnung der durch Strafunterbrechung hervorgerufenen Reststrafen.

Wohl jeder mit der Berechnung von Strafen jahrelang betraut gewesene Gefängnissbeamte hat Fälle erlebt, bei denen er im Zweifel war, auf welchen Tag er die Entlassung festsetzen sollte, da sich zwei oder gar drei verschiedene Endtage herausrechnen liessen, so dass zuweilen erst durch Gerichtsbeschluss das Strafende festgesetzt werden musste.

Man kann die durch Strafunterbrechung hervorgerufenen Reststrafen auf folgende Arten berechnen:

1. Bei Entlassung eines Gefangenen mit Strafunterbrechung wird der noch zu verbüssende Rest der Strafe festgestellt und in der ermittelten Höhe beim Wiederantritt des Gefangenen vollstreckt.
2. Diejenige Zeit, welche ein Gefangener bei der Strafunterbrechung auf freiem Fusse sich befand, wird dem ursprünglich beim Beginn der Strafe ermittelten Entlassungstermin hinzugerechnet und an dem so ermittelten Zeitpunkt der Gefangene endgültig entlassen.

Nachstehend gestatte ich mir nun, drei Beispiele anzuführen, in welchen sich der Entlassungstermin, trotzdem es sich um genau denselben Fall handelt, auf drei verschiedene Tage festsetzen lässt. Ich nehme an, ein Gefangener soll eine Strafe von 3 Monaten verbüssen, welche er am 27. Januar 1896 Vorm. 10 Uhr antritt. Am 12. Februar 1896 Vormittags 10 Uhr wird er mit Strafunterbrechung entlassen und gestellt sich zur Weiterverbüssung am 15. Februar 1896 Nachm. 1 Uhr. Es fragt sich nun, wann derselbe zu entlassen ist.

1. Beispiel.

Der Gefangene hatte, als er mit Strafunterbrechung entlassen wurde, 16 Tage verbüsst. Er hatte demnach, als er sich am 15. Februar 1896 Nachm. 1 Uhr zur Weiterverbüssung gestellte und da die Gesammtstrafe 3 Monate betrug, 3 Monate weniger 16 Tage zu verbüssen. Die Entlassung erfolgt daher am

29. April 1896 Nachm. 1 Uhr.

*) Vergl. Band 30, S. 134 und S. 295.

Digitized by Google

2. Beispiel.

Die Strafe begann ursprünglich am 27. Januar 1896 Vorm. 10 Uhr, und der Gefangene würde, wenn eine Strafunterbrechung nicht stattfand, nach Ablauf der 3 Monate am 27. April 1896 Vorm. 10 Uhr entlassen worden sein Am 12. Februar 1896 Vorm. 10 Uhr erfolgte die Strafunterbrechung und am 15. Februar 1896 Nachm. 1 Uhr gestellte sich der Gefangene zur Weiterverbüssung. Er befand sich mithin 3 Tage und 3 Stunden auf freiem Fusse. Wenn man diese 3 Tage und 3 Stunden dem ursprünglichen Entlassungstermin (27. April 1896 Vorm. 10 Uhr) hinzurechnet, erhält man als endgültigen Entlassungstermin den

30. April 1896 Nachm. 1 Uhr.

3. Beispiel.

Als der Gefangene am 12. Februar 1896 Vorm. 10 Uhr mit Strafunterbrechung entlassen wurde, hatte er 16 Tage verbüsst und der Rest betrug, da die Monate gemäss § 87 der Gefängniss-Ordnung nach der Kalenderzeit zu berechnen sind, noch 15 Tage und 2 Monate. Er gestellte sich zur Weiterverbüssung am 15. Februar 1896 Nachm. 1 Uhr. Von diesem Zeitpunkt ab 15 Tage und 2 Monate gerechnet, ergiebt als Entlassungstermin, da der Februar 1896 (Schaltjahr) 29 Tage hatte, den

1. Mai 1896 Nachm. 1 Uhr.

Nennen wir den Strafrest nicht wie vorstehend

15 Tage und 2 Monate

sondern umgekehrt

2 Monate und 15 Tage,

was meines Erachtens allerdings unlogisch sein würde, weil die 15 Tage zur Ergänzung des ersten Monats (27. Januar bis 27. Februar 1896) mit den bereits verbüssten 16 Tagen zusammen den ersten Monat bilden und daher auch zuerst zu vollstrecken sein dürften, so erhält man als Entlassungstermin wiederum den

30. April 1896 Nachm. 1 Uhr.

Alle derartigen Abweichungen resp. Widersprüche würden beseitigt werden, wenn bei Strafunterbrechungen der Strafrest z. B. grundsätzlich genau nach der Zahl der Tage gleich derjenigen Zeit zu rechnen sein würde, welche der Gefangene noch zu verbüssen hatte, wenn eine Strafunterbrechung nicht erfolgte. Es könnte dann in allen Fällen ohne jede Deutelei und ohne jede Ausnahme immer ein und derselbe Entlassungstermin herausgerechnet werden, weil die nach Tagen genau festgestellte Reststrafe beim Wiederantritt des Gefangenen zu vollstrecken ist.

Nach diesem Vorschlage würde sich die erwähnte Strafe wie folgt gestalten:

Der Gefangene sollte 3 Monate vom 27. Januar 1896 Vorm. 10 Uhr bis 27. April 1896 Vorm. 10 Uhr (Schaltjahr) = 91 Tage verbüssen. Nach Ablauf von 16 Tagen wurde er mit Strafunterbrechung entlassen. Der Rest der Strafe betrug demnach

91 Tage Gesammtstrafe
ab 16 „
mithin 75 Tage

Digitized by Google

und der Gefangene musste, nachdem er sich am 15. Februar 1896 Nachm. 1 Uhr zur Weiterverbüssung gestellte, und weil der Februar (Schaltjahr) 29 Tage hatte, am

30. April 1896 Nachm. 1 Uhr.

entgültig entlassen werden.

Im Hinblick auf vorstehende Ausführungen mag es interessiren die badischen Bestimmungen über die Strafberechnungen zu erfahren. Dieselben sind in einer Anleitung zur Strafberechnung für die Centralstrafanstalten und einem erläuternden Erlass des Grossh. Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts enthalten, die folgendermassen lauten:

I. Berechnung des Strafablaufs.

§ 1.

Der Strafbeginn wird von dem Eintritt in die Strafanstalt an berechnet, sofern nicht eine anderswo zuvor verbrachte Zeit nach den in Abschnitt III gegebenen Bestimmungen auf die Strafe anzurechnen ist.

§ 2.

Die Strafe ist — nach Vollendung der gesetzten Zahl an Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren — abgelaufen mit dem Eintritt derjenigen Tagesstunde, zu welcher die Straferstehung begonnen hat.

§ 3.

Beim Strafvollzug wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit berechnet (R.-St.-G.-B. § 19).

§ 4.

Erfolgt die Berechnung einer Strafe nach Wochen, so endigt die Strafe an demjenigen Tag, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem der Strafvollzug begonnen hat.

§ 5.

Eine nach Jahren oder Monaten bemessene Strafe läuft an demjenigen Tage ab, dessen Zeitbenennung dem Tag des Beginns der Straferstehung entspricht, einerlei ob die Monate der Strafzeit 28 oder 29 beziehungsweise 30 oder 31 Tage und die betreffenden Jahre 365 oder 366 Tage haben.

Es endigt demnach z. B. eine Strafe von einem Monat, deren Vollzug am 28. begonnen wurde, in allen Fällen am 28. des folgenden Monats.

Wurde die Strafe am 29., 30. oder 31. eines Monats zu vollziehen begonnen und hätte sie nach vorstehender Regel am 29., 30. oder 31. eines andern Monats zu endigen, in welchem ein solcher Tag nicht vorkommt, so endigt die Strafe mit dem letzten Tag des bezüglichen Monats.

§ 6.

Ist die Strafe unterbrochen worden, so ist der noch zu erstehende Strafrest, einerlei ob er auch noch Jahre und Monate umfasst, lediglich darnach zu bemessen, wieviele Tage beziehungs-

Digitized by Google

weise Stunden noch nach der vorangegangenen Strafberechnung, wenn der Vollzug ununterbrochen fortgesetzt worden wäre, in jenem Zeitpunkt übrig gewesen, als die Unterbrechung eintrat.

Eine Strafe von 2 Monaten z. B., welche am 1. Januar begonnen und am 1. Februar eines Schaltjahres unterbrochen, am 1. April aber zur Tageszeit der früheren Unterbrechung wieder fortgesetzt wird, endigt daher mit dem 29. April, nicht mit dem 30.; denn im Augenblick der Strafunterbrechung waren nur noch 28 volle Tage und ein Tagestheil zu erstehen.

§ 7.

Bei Militärstrafen, deren Vollzug an die Civilbehörde übergeht, erfolgt die Berechnung der Strafe für den Ablauf der Strafzeit und für die Bestimmung des Zeitpunkts der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung, sowie auch die Anrechnung einer ausserhalb der Strafanstalt verbrachten Zeit auf die Strafe nach den Bestimmungen in § 6 der Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888 hinsichtlich der vor dem Uebergang des Strafvollzugs an die Civilbehörde zurückliegenden Vorkommnisse.

II. Berechnung des Zeitpunkts der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung.

§ 8.

Die vorläufige Entlassung kommt bei Strafen über ein Jahr in Betracht; es dürfen jedoch dabei mehrere Strafen kürzerer Dauer nicht zusammengerechnet werden.

§ 9.

Ist die vorläufige Entlassung bei einer von mehreren Strafen zulässig, so ist eine auch zu verbüssende kürzere Strafe, bei welcher sie nicht zulässig ist, vor Beginn der längeren Strafe oder nach Erstehung von drei Vierteln derselben, unter einstweiliger Aussetzung des Rests, zu vollziehen.

Liegen mehrere Strafen vor, bei welchen die vorläufige Entlassung je zulässig ist, so ist nach Erstehung von drei Vierteln einer Strafe zur Verbüssung der andern zu schreiten, unter einstweiliger Aussetzung des Restes der ersteren.

Sind zur Durchführung dieser Bestimmungen Versetzungen nöthig, so sind sie zu beantragen, falls die Voraussetzungen einstiger vorläufiger Entlassung vermuthlich eintreten.

Ist eine der zusammentreffenden Strafen ausserhalb des Grossherzogthums zu erstehen, so hat ein Benehmen mit der ausserbadischen Behörde einzutreten und ist Bericht an das Ministerium zu erstatten, wenn die Durchführung des bezeichneten Grundsatzes nicht gehobenen Schwierigkeiten begegnet.

§ 10.

Ist die Strafzeit durch Gnade ermässigt, so jedoch, dass die auferlegt gebliebene Strafe über ein Jahr beträgt, so ist die vorläufige Entlassung nach Verbüssung von drei Vierteln der ermässigten Strafzeit (mindestens aber von einem Jahre) zulässig.

§ 11.

Zur auferlegten Strafe im Sinne des § 23 des R.-St.-G.-B. ist die nach § 60 daselbst vom Gericht angerechnete Untersuchungshaft

Digitized by Google

nicht mitzurechnen. Ist z. B. ein Urtheil auf 4 Jahre Gefängniss ergangen, auf welche 8 Monate erlittene Untersuchungshaft nach § 60 R.-St.-G.-B. angerechnet werden sollen, so ist die vorläufige Entlassung nach 2 Jahren und 6 Monaten zulässig; denn die auferlegte Strafe, aus welcher drei Viertheile zu finden sind, betrug 4 Jahre weniger 8 Monate, also 40 Monate, so dass 30 Monate mindestens in der Strafanstalt verbüsst werden müssen.

Auch diejenige Strafzeit, welche in einer nach § 482 St.-P.-O. anzurechnenden Untersuchungshaft besteht (vergl. § 15 unten), wird nicht als Theil der auferlegten Strafe im Sinne des § 23 R.-St.-G.-B. betrachtet. Ist z. B. eine Strafe von 4 Jahren erkannt und der Eintritt in die Strafanstalt erst einen Monat nach dem Verzicht auf das Rechtsmittel erfolgt, während der Verurtheilte diese Zeit im Untersuchungsgefängniss verbrachte, so beträgt die auferlegte Strafe 3 Jahre 11 Monate.

§ 12.

Die sämmtliche übrige Strafzeit wird auf die auferlegte Strafe angerechnet.

Die Strafzeit, welche ausserhalb der für den Vollzug ordnungsmässig bestimmten Anstalt erstanden wird, ist z. B. dann anzurechnen, wenn der Verurtheilte, um als Zeuge zu dienen, nach der Rechtskraft des Urtheils in ein drittes Gefängniss verbracht oder auch wenn er hierzu in demjenigen Gefängniss festgehalten wurde, von wo aus die Ablieferung sonst alsbald erfolgt wäre.

§ 13.

Ist die Zahl der Jahre, Monate, Wochen oder Tage einer auferlegten Strafe nicht mit vier theilbar, so wird zur Feststellung des Beginns des letzten Strafviertels in der Weise verfahren, dass bei nöthiger Theilung eines Jahres dasselbe zu 12 Monaten, bei nöthiger Theilung eines Monats derselbe zu 30 Tagen, bei nöthiger Theilung einer Woche dieselbe zu 7 Tagen angenommen wird und ein im Endergebniss eintreffender Straftheil, welcher weniger als einen vollen Tag beträgt, zu Gunsten des Verurtheilten ausser Betracht bleibt.

III. Anrechnung ausserhalb der Strafanstalt verbrachter Zeit auf die Strafe.

§ 14.

Die vor dem Urtheil erlittene Untersuchungshaft ist nur so weit auf die Strafe anzurechnen, als das Gericht es verfügt hat.

Dies gilt auch bezüglich einer Untersuchungshaft, welche nach dem ersten oder zweiten Urtheil erlitten wurde, wenn dasselbe zufolge Beschreitung des Instanzenzuges durch den Sträfling nicht rechtskräftig wurde.

§ 15.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist jedoch unverkürzt diejenige Untersuchungshaft — einschliesslich der Transportzeit — anzurechnen (§ 482 St.-P.-O.), welche der Angeklagte nach einem Urtheil erlitten hat,

Digitized by Google

1. seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtete,
2. oder seit er das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat,
3. oder seitdem die Einlegungsfrist für ihn abgelaufen ist, ohne dass er eine Erklärung abgegeben hat,
4. oder nach Verkündung eines mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren Urtheils,
5. sowie überhaupt nach Rechtskraft des Urtheils.

Die Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil durch dieses Verhalten des Verurtheilten für ihn oder überhaupt rechtskräftig wurde.

§ 16.

Hat das urtheilende Gericht eine Untersuchungshaft, welche — wie im vorigen Paragraphen Ziff. 1—3 dargelegt — gemäss § 482 St.-P.-O. anzurechnen ist, bei einem Urtheil höherer Instanz gemäss § 60 R.-St.-G.-B. laut dem Tenor oder den Gründen auf die Strafe schon angerechnet, so findet die Bestimmung des vorigen Paragraphen dieser Dienstweisung keine Anwendung.

§ 17.

Als Untersuchungshaft im Sinn des § 482 St.-P.-O. ist die vor der Einlieferung in die Strafanstalt ausser Freiheit verbrachte Zeit dann nicht anzusehen, wenn sie in einer lediglich nach § 489 St.-P.-O. verhängten Haft und dem darauf gefolgten Transporte verlief.

§ 18.

Der Lauf der Freiheitsstrafe erfährt hinsichtlich der Berechnung keine Unterbrechung oder Minderung, wenn unter Fortdauer der Freiheitsentziehung der Sträfling aus von ihm nicht verschuldeten Gründen in eine andere Anstalt — sei es selbst, dass ein Züchtling in eine Gefängnissanstalt käme oder umgekehrt — gebracht wird, so insbesondere beim Transport in ein Amtsgefängniss zur Vernehmung als Zeuge oder Civilpartei.

§ 19.

Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt und die Zeit des Transportes dahin in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat. Den Krankenanstalten stehen im Sinne dieses Paragraphen Entbindungsanstalten gleich.

Die Staatsanwaltschaft hat, falls eine solche absichtliche Herbeiführung der Versetzung in eine Krankenanstalt zu unterstellen ist, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (St.-P.-O. § 493).

§ 20.

Wird gegen einen Sträfling die Untersuchungshaft mit Versetzung in ein Untersuchungsgefängniss (Amtsgefängniss etc.) in Baden oder ausserhalb des Grossherzogthums wegen einer abzuurtheilenden weiteren Strafthat, verhängt, so wird hierdurch der Lauf der Strafe unterbrochen, sofern nicht ausdrücklich von einer deutschen Behörde

Digitized by Google

verfügt wird, dass der Strafvollzug auch im genannten Untersuchungsgefängniss fortzudauern habe.

Endet die neue Untersuchung mit Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens, so ist jedoch jede Untersuchungshaft auf die unterbrochene Strafe anzurechnen.

§ 21.

Findet unmittelbar nach dem Vollzug einer Strafe der Vollzug einer weitern in der Art statt, dass der Sträfling dazu von einer Anstalt in die andere transportirt wird, so ist die Transportzeit auf die zweite Strafe anzurechnen.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die abliefernde Anstalt in Baden liegt oder nicht.

§ 22.

Werden mehrere Strafen, bei denen bezüglich einer oder mehrerer eine Anrechnung der Untersuchungshaft kraft Gesetzes oder Urtheils stattfindet, sodann zu einer Gesammtstrafe vereinigt, ohne dass über die Behandlung der Untersuchungshaft im Tenor oder in den Gründen etwas bemerkt wird, so tritt die Anrechnung unverändert auf die Gesammtstrafe ein.

§ 23

Tritt gemäss R.-St.-G.-B. § 25 die einsweilige Festnahme eines vorläufig Entlassenen und der Widerruf der vorläufigen Entlassung ein, so beginnt die Strafberechnung für den zu erstehenden Strafrest vom Zeitpunkt der Festnahme. Die bis zur Einkunft in die Strafanstalt verlaufende Haft und Transportzeit ist auf die Strafe anzurechnen.

§ 24.

Insoweit auf die Strafe Untersuchungshaft oder sonstige nicht in Freiheit zugebrachte Zeit aufgerechnet wird, so geschieht dies nach der Anzahl der wirklich abgelaufenen Tage, wenn nicht richterlich eine bestimmte Anzahl aufzurechnender Jahre, Monate, Wochen oder Tage bestimmt ist. Wäre dies der Fall, so sind die §§ 3—5 zum Vollzug dieser richterlichen Bestimmung sinngemäss anzuwenden.

Die hiernach aufzurechnende Zeit ist ohne Unterscheidung der erkannten Strafart voll aufzurechnen, sodass ein in Untersuchungshaft verbrachter Zeitabschnitt den gleichen Zeitabschnitt der Strafe tilgt. Es begründet hierfür keinen Unterschied, ob die Aufrechnung im Urtheil oder im Gesetz selbst bezw. in Auslegung des letzteren in dieser Dienstweisung ausgesprochen ist.

IV. Bestimmung der Entlassungszeit.

§ 25.

Bei Beurlaubungen, bei sonstigen Unterbrechungen des Strafvollzugs, sowie bei Begnadigungen erfolgt die Entlassung sofort, wenn nicht ein anderer Termin von der verfügenden Behörde beigesetzt ist.

Wird eine Strafe um oder auf eine angegebene Zahl von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren aus Gnade ermässigt, ohne Beifügung weiterer Bestimmungen, so finden zunächst die Vorschriften in Abschnitt I. und III. sinngemässe Anwendung zur Feststellung des Strafablaufs und es tritt sodann die Entlassung bei Ablauf der

Digitized by Google

ermässigten Strafe ebenso ein, wie es beim Ablauf einer urtheilsmässigen Strafe (§§ 27—33) der Fall ist.

§ 26.

Die vorläufige Entlassung tritt, sofern nicht das Ministerium eine Entlassungszeit bestimmt, ein, sobald drei Viertheile der auferlegten Strafe (§ 11) abgelaufen sind.

Alle Bestimmungen dieses Abschnitts über das Strafende sind sinngemäss bei der vorläufigen Entlassung auf das Ende von drei Vierteln der auferlegten Strafzeit anzuwenden.

§ 27.

Die Entlassung wegen voller Strafverbüssung erfolgt zu einer nach den Verhältnissen der einzelnen Strafanstalt von der Verwaltung allgemein festzustellenden Vormittagsstunde des letzten Straftages, soweit nicht eine Abweichung hievon nach den folgenden Bestimmungen gegeben ist.

§ 28.

Können Sträflinge wegen eingetretener Verkehrsstockungen nach dem Strafende die Heimreise nicht antreten, so werden sie in der Anstalt bis zur Wiedereröffnung des Verkehrs belassen, ihr Einverständniss vorausgesetzt.

§ 29.

Wenn die auferlegte Strafe (§ 11) über einen Monat beträgt und das Strafende bei Sträflingen, welche zur Heimreise den Schub benützen werden, nicht auf einen derjenigen Tage fällt, an welchen der Gefangenentransportwagen der Eisenbahn von der Anstalt aus nach ihrem künftigen nächsten Aufenthaltsort abgeht, so ist die Entlassung an dem Transporttage, welcher dem Strafende unmittelbar vorangeht, und zwar zu der geordneten Schubzeit zu bewirken.

§ 30.

Beträgt die auferlegte Strafe (§ 11) über einen Monat und es fällt das Strafende bei Sträflingen, welche bei der Heimreise den Gefangenentransport nicht benützen, auf die Geburtsfeste des Kaisers oder des Grossherzogs oder einen Sonn- oder solchen Feiertag welcher in §§ 1 oder 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar 1869 begriffen ist, bezw. ausserdem bei israelitischen Sträflingen auf einen Sabbath oder eines der höchsten jüdischen Feste (vergl. die mit Erlass vom 3. Mai 1888 No. 6969 bekannt gegebene Aeusserung des Oberraths der Israeliten vom 30. April 1868 No. 294), so erfolgt die Entlassung am vorangehenden Tag.

§ 31.

Treffen im Fall des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei die Entlassung verfrühende Tage unmittelbar zusammen, so erfolgt solche am letztvorausgehenden Werktage.

Wird jedoch der Gefangenentransport zur Heimreise benützt und geht derselbe an einem Sonn-, Feier- oder Festtage, an welchem das Strafende eintritt, am Ort der Strafanstalt an den künftigen nächsten Aufenthaltsort des Sträflings ab, so findet die Entlassung

Digitized by Google

an solchem Tage ebenso statt, als ob das Strafende auf einen Werktag gefallen sei.

§ 32.

Ohne Rücksicht auf die Grösse der auferlegten Strafe (§ 11) tritt die Entlassung, falls sie nicht schon nach Vorstehendem um einen oder mehrere Tage verfrüht wird, an dem geregelten Tage, auf welchen das Strafende fällt, zu einer früheren Tagesstunde, als der in § 27 bezeichneten in folgenden Fällen ein:

1. Wird der zu Entlassende zur Heimreise die Bahn im Schub benützen, so erfolgt die Entlassung zur geordneten Schubzeit auch dann, wenn dieselbe auf eine frühere Stunde fällt.
2. Wird der zu Entlassende zur Heimreise die Eisenhahn oder Post oder ein Dampfschiff, nicht aber den Schub benützen, so ist er am Tage des Strafendes jedenfalls so zeitig zu entlassen, dass er die Eisenbahn oder Post noch zweckmässig benützen kann.

Bei Personen, deren Strafantritt feststehender Weise in der Zeit von Mitternacht bis zu der nach § 27 bestimmten Stunde ausschliesslich erfolgte, ist auf Begehren die Entlassung vor dieser Stunde und zwar, wenn die Strafantrittsstunde in die Nachtzeit fiel, schon am Vorabend des Strafendes zu bewirken.

§ 33.

Für zu Entlassende, welche über See auswandern wollen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Eine Abkürzung der Strafzeit wegen eines kurz vor dem Strafende liegenden Einschiffungstermins ist in dem aus §§ 29, 31 und 32 sinngemäss sich ergebenden Umfang statthaft, zu einer weitergehenden Abkürzung wäre ein Begnadigungsantrag zu stellen.
2. Die letzten Straftage sind — abgesehen von den Sträflingen des Landesgefängnisses Mannheim — zur Sicherung der Einschiffung im Amtsgefängniss Mannheim zu verbüssen und ist die Versetzung dahin rechtzeitig zu bewirken.
3. Findet die Einschiffung erst nach dem gewöhnlichen Strafablauf statt, so ist den zu Entlassenden der Aufenthalt in den vorbezeichneten Gefängnissen bis auf weitere 3 Tage unter hausordnungsmässiger Führung und Beschäftigung zu gestatten.

V. Verkehr mit Behörden anlässlich der Strafberechnung.

§ 34

Ist zuwider der Bestimmung des § 19 Abs. 2 R.-St.-G.-B., besagend:

> „Die Dauer der Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen berechnet werden“,

eine Zuchthausstrafe nach Tagen oder Tagestheilen, bezw. Stunden, eine andere Freiheitsstrafe nach Tagestheilen bezw. Stunden erkannt,

Digitized by Google

so ist dieses alsbald dem Ministerium anzuzeigen, der Strafvollzug aber bis auf Weiteres lediglich dem Urtheil gemäss zu bewirken.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Erkennung von Zuchthausstrafen nach Tagen in zulässiger Weise bei dem realen Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen, sowie bei der Umwandlung einer neben der Zuchthausstrafe erkannten Gefängniss- oder Geldstrafe eintreten kann.

§ 35.

Wenn die Vollstreckbarkeitserklärung in Bezug auf einen Sträfling, welcher nach Verkündigung des Urtheils sich in Untersuchungshaft befand, zuwider der Bestimmung in § 11 der Verordnung vom 8. August 1879 über die Herbeiführung des Strafvollzugs, den Zeitpunkt, an welchem der Strafvollzug zufolge Anrechnung der Untersuchungshaft begonnen hat, nicht bezeichnet, so ist das Gericht um Aufklärung zu ersuchen.

§ 36.

Wenn Thatsachen zur Annahme vorliegen, dass in einem Amtsgefängnisse die Verurtheilten nicht auf den nach § 482 St.-P.-O. ihnen durch Verzicht auf das Rechtsmittel zukommenden Vortheil hingewiesen werden, so sind dem betreffenden Gefängnissvorstand diese Thatsachen durch die Strafanstaltsverwaltung mitzutheilen.

Wiederholen sich in kürzerer Zeit solche Vorkommnisse, so ist dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Das Gleiche gilt, wenn die Ablieferung Verhafteter nach Rechtskraft des Urtheils nicht alsbald erfolgt.

§ 37.

Von Eintritt und Einlieferung des Sträflings, sowie von Unterbrechung, Fortsetzung und Ablauf des Strafvollzugs hat die Strafanstaltsverwaltung derjenigen Behörde Kenntniss zu geben, welche den Strafvollzug herbeigeführt hat.

§ 38.

Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe bezw. über die Anrechnung ausserhalb der Strafanstalt verbrachter Zeit auf die Strafe Zweifel entstehen, welche durch die Anwendung dieser Dienstweisung sich nicht heben, oder wenn Einwendungen Seitens Gefangener gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung bezw. ihrer Fortsetzung erhoben werden, so ist, — ohne dass eine Unterbrechung, es sei denn auf gerichtliche Anordnung, eintritt — die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (St.-P.-O. § 490).

§ 39.

Ist über einen Sträfling neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt, ohne dass für den Fall der Unbeibringlichkeit die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wäre, so hat die Strafanstaltsverwaltung, wenn die Unbeibringlichkeit wahrscheinlich ist, alsbald bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Strafumwandlung zu stellen.

Die gleiche Behandlung tritt ein, wenn gegen einen Sträfling mehrere Strafurtheile vorliegen und die sodann anzustellende Prüfung

Digitized by Google

des Falls ergibt, dass sie nach R.-St.-G.-B. § 79 bezw. St.-P.-O. §§ 492, 494 Abs. 3 behandelt werden müssen.

Auch dann ist eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wenn wegen derselben Handlung, welche die Strafe im Inland veranlasste, schon im Auslande eine Strafe vollzogen (R.-St.-G.-B. § 7), aber auf die inländische Strafe im Urtheil nicht angerechnet worden ist.

§ 40.

Ist eine gerichtliche Entscheidung Seitens einer Strafanstaltsverwaltung zu begehren, so theilt sie zur weiteren Antragstellung bei Gericht den Fall der Staatsanwaltschaft bei demselben mit.

Auch ist je nach den Umständen des Falls vor Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung durch Benehmen mit der Staatsanwaltschaft zu versuchen, vorhandene Zweifel zu lösen.

§ 41.

Ergeben sich Zweifel über eine nach militärischer Vorschrift anzustellende Berechnung (§ 7), so ist um die Lösung der Zweifel der Befehlshaber anzugehen, dem die Veranlassung des Militärstrafvollzugs oblag.

VI. Feststellung der Berechnungsergebnisse.

§ 42.

Auf der Decke der Personalakten jedes Gefangenen ist die Berechnung des Ablaufs seiner Strafzeit alsbald nach dem Eintritt bezw. der Einlieferung anzulegen.

§ 43.

Ebenso wird bei Strafen, welche ihrer Grösse nach die vorläufige Entlassung als zulässig erscheinen lassen, sofort eine Berechnung des Zeitpunkts der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung auf der Aktendecke unten rechts bemerkt.

§ 44.

Treten durch Strafermässigung, Beurlaubung oder sonstige Vorkommnisse nachträglich Umstände ein, welche eine Aenderung einer oder der beiden vorbezeichneten Berechnungen ergeben, so sind besondere Berechnungen alsbald zu den Akten anzulegen.

§ 45.

Die nach § 44 aufzustellenden Berechnungen sind nach der in den anliegenden Formularen A—C gegebenen Anleitung zu bewirken.

§ 46.

Die vorstehend genannten Berechnungen sind dem Sträfling nach der Aufstellung bekannt zu geben und ist von der Verwaltung (bezw. dem Oberaufseher) zu beurkunden, dass dies geschehen sei.

Die Eröffnung der gemäss §§ 42 und 43 gemachten Berechnungen hat thunlichst schon bei der Vorstellung der neu Aufgenommenen in der Konferenz zu erfolgen.

Digitized by Google

Formular A.

Die geschehene Eröffnung an den Gefangenen N. N. beurkundet. **Der Oberaufseher:**	N. N. von . . . . wurde durch Urtheil des Schöffengerichts Heidelberg vom 13. März d. Js. wegen Sachbeschädigung in eine Gefängnissstrafe von . . . . auf welche Strafe die erlittene Untersuchungshaft in der Dauer von . . . anzurechnen ist, verurtheilt. Zu erstehen sind daher noch . . . . . . Der Strafanfang ist von Mittwoch, den 13. März Nachmittags zu berechnen. Die Einlieferung in die Strafanstalt erfolgte am 15. März Vormittags. Das Strafende berechnet sich hiernach auf: **Mittwoch, den 1. Mai 1889, Nachmittags.** Mannheim, den 16. März 1889. **Grossh. Landesgefängnissverwaltung.** (Unterschrift.)	 10 Woch. 3 „ 7 Woch.
Die geschehene Eröffnung an etc.	Nachtrag. Durch Allerhöchste Entschliessung vom 20. März d. Js. (siehe Erlass Grossh. Ministeriums der Justiz etc. vom 25. März d. Js. No. 3480) wurde dem N. N. an der urtheilsmässigen Strafe von 10 Wochen im Gnadenwege ein Nachlass von 4 Wochen bewilligt. Das Strafende berechnet sich hiernach auf: **Mittwoch, den 3. April 1889, Nachmittags.** Mannheim, den 26. März 1889. **Grossh. Landesgefängnissverwaltung.** (Unterschrift.)	

Digitized by Google

Formular B.

Die geschehene Eröffnung an den Gefangenen N. N. beurkundet. **Der Oberaufseher:**	N. N. von . . . . wurde durch Urtheil des Schwurgerichts Karlsruhe vom 10. April 1889 wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe von	3 Jahren
	verurtheilt. Durch allerhöchste Entschliessung vom 10. Mai 1889 (siehe Erlass Grossh. Ministeriums der Justiz etc. vom 15. Mai 1889 No. 5840) wurde diese Strafe im Gnadenwege auf	2 Jahre
	herabgesetzt. Die Einlieferung des N. N. erfolgte unterm 20. April 1889 Vormittags; der Strafantrag ist zu berechnen vom 10. April 1889 Nachmittags. Das Strafende des N. N. berechnet sich hiernach auf den **10. April 1891, Nachmittags.** Bruchsal, den 17. Mai 1889. **Grossh. Männerzuchthausverwaltung.** (Unterschrift.) Die vorläufige Entlassung kann für die auferlegte Strafe von 2 Jahren nach Erstehung von $^3/_4$ derselben, d. i. von 18 Monaten, vom 20. April 1889 Vormittags an gerechnet auf **20. Oktober 1890, Vormittags.** in Antrag gebracht werden. Bruchsal, den 22. April 1889. **Grossh. Männerzuchthausverwaltung.** (Unterschrift.)	

Digitized by Google

Formular C.

Strafrest-Berechnung.

Anna N. N. von . . . . wurde durch Urtheil der Strafkammer des Grossh. Landgerichts Mannheim vom 9 März 1889 wegen Körperverletzung in eine Gefängnissstrafe von 7 Monaten und 3 Wochen verurtheilt.

Der Strafanfang ist vom 10. März 1889 Vormittags zu berechnen. Die Einlieferung erfolgte am 12. März 1889 Vormittags.

Das Strafende der Anna N. N. berechnet sich hiernach auf:

Donnerstag, den 31. Oktober 1889, Vormittags.

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Ziff. 2 der Dienst- und Hausordnung für die Centralstrafanstalten wurde die N. N. zur Abhaltung ihrer Niederkunft am

10. September 1889, Vormittags

nach Hause urlaubsweise entlassen.

Dieselbe hat sich am

15. November 1889, Vormittags

zur Fortsetzung des Strafvollzuges wieder gestellt.

Von der auferlegten Strafe waren zur Zeit der Beurlaubung noch zu verbüssen:

im Monat September . . .	20 Tage
„ „ Oktober	31 „
im Ganzen . .	51 Tage.

Die Reststrafe hat die N. N. nunmehr vom 15. November 1889, Vormittags ab zu erstehen, wie folgt:

im Monat November . . .	15 Tage
„ „ Dezember . . .	31 „
„ „ Januar 1890 . .	5 „
	51 Tage.

Das Strafende tritt also ein am

5. Januar 1890, Vormittags.

Bruchsal, den 19. November 1889.

Grossh. Verwaltung des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt.

(Unterschrift.)

Die geschehene Eröffnung an die Gefangene N. N. beurkundet.

Die Oberaufseherin:

Digitized by Google

Als Ergänzung zu obiger Anleitung ist nachstehender Erlass Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. Juni 1899 No. 14044 erschienen:

An die Direktionen der Centralstrafanstalten:

Verschiedenartiges Verfahren der Strafanstalten und entstandene Zweifel veranlassen uns, zu den Bestimmungen der Anleitung zur Strafberechnung von 1889, insbesondere zu den §§ 1—6, 8—13, 24 derselben, nachfolgende Grundsätze des Ministeriums über die Berechnung des Strafendes und des Zeitpunktes der vorläufigen Entlassung beziehungsweise Beurlaubung auf Wohlverhalten für diejenigen Fälle, in welchen Untersuchungshaft zur Anrechnung gelangt, zur künftigen gleichmässigen Beachtung bekannt zu geben:

A. Berechnung des Strafendes

bei Anrechnung von Untersuchungshaft.

1. Wird im Urtheile gemäss § 60 Str.-G.-B. Untersuchungshaft, deren Dauer im Urtheilstenor nach einer Anzahl von (Jahren) Monaten, Wochen oder Tagen zahlenmässig bestimmt ist, angerechnet, so ist zunächst das Ende der ganzen Strafe einschliesslich der Untersuchungshaft (sogenannte urtheilsmässige oder erkannte Strafe, Str.-G.-B. § 60) von dem nach den §§ 1, 14 ff. der Anleitung ermittelten Strafbeginn aus und unter Beachtung der §§ 2—6 der Anleitung nach dem Kalender festzustellen.

2. Lautet die Strafe auf eine Verbindung von Jahren, Monaten, Wochen und Tagen, so werden bei dieser Feststellung zuerst die Jahre, dann die Monate, hierauf die Wochen und zuletzt die Tage gezählt (vergl. Beispiel a).

3. Von dem sich hiernach ergebenden Endpunkt der erkannten Strafe aus (gedachtes Strafende) wird die Zeit der angerechneten Untersuchungshaft, wieder unter Beachtung der §§ 2—6, 24 der Anleitung, von rückwärts abgezogen, so dass die nach Abzug der Untersuchungshaft übrig bleibende, thatsächlich zu verbüssende Strafe (sogenannte auferlegte Strafe, Str.-G.-B. § 23) sich in einer Verfrühung des Endpunktes der erkannten Strafe ausdrückt (wirkliches Strafende). Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 29. September 1896, Entscheidung Bd. 29, S. 75. Besteht die abzuziehende Untersuchungshaft in einer Verbindung von (Jahren) Monaten, Wochen und Tagen, so werden vom gedachten Strafende aus rückwärts zuerst die Tage, dann die Wochen und hierauf erst die Monate (eventuell Jahre) abgezogen (vergl. Beispiel a).

4. Die Untersuchungshaft darf, auch wenn die Strafhaft sich unmittelbar an sie anschliesst, nicht etwa als antizipirte Strafhaft betrachtet und von vornherein vom Strafbeginn aus zurückgerechnet werden (vergl. die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 29 S. 76 und Beispiel b).

5. Desgleichen darf die auferlegte Strafe nicht auf dem Wege berechnet werden, dass die Untersuchungshaft zuerst von der Anzahl der Jahre, Monate, Wochen und Tage der erkannten Strafe rein zahlenmässig abgezogen und hierauf erst die Feststellung nach dem Kalender bewirkt wird (vergl. Beispiel b).

6. Ist die Dauer der anzurechnenden Untersuchungshaft im Urtheilstenor nicht zahlenmässig bestimmt, sondern erst durch Ablesung vom Kalender zu ermitteln (z. B. „unter Anrechnung der

Digitized by Google

seit dem 15. v. Mts. verbüssten Untersuchunghaft"), so ist die Dauer der Untersuchungshaft nach vollen Tagen und Stunden vom Kalender abzulesen, hierauf vom Strafbeginn aus zunächst ohne Abzug der Untersuchungshaft das Ende der erkannten Strafe (gedachtes Strafende) ebenfalls auf Grund des Kalenders festzustellen und sodann erst die vordem ermittelte Anzahl der in Untersuchungshaft verbüssten Tage und Stunden von rückwärts abzuziehen. Ist aus den Akten die Stunde des Beginns oder Endes der anzurechnenden Untersuchungshaft (Vollstreckung des Haftbefehls, Haftentlassung, Urtheilsverkündung) nicht zu ersehen, so ist, wenn nicht das Urtheil ausdrücklich anders bestimmt, die Mittagsstunde des betreffenden Tages als der fehlende Zeitpunkt anzusehen (vergl. Beispiel c).

Beispiel a (zu Ziffer 1, 2 und 3)

Erkannte Strafe: 1 Jahr, 1 Monat und 1 Tag Gefängniss
abzüglich
eines Monates und eines Tages Untersuchungshaft.
Strafbeginn: 30. Juni 1897.

Richtige Berechnung:

vom 30. VI. 97 hinzugerechnet 1 Jahr
" 30. VI. 98, von hier weiter 1 Monat
" 30. VII. 98, von da 1 Tag = 31. Juli 1898:
Endpunkt der erkannten Strafe (gedachtes Strafende).
Vom 31. Juli 1898 zurück 1 Tag = 30. VII. 98, von hier zurück 1 Monat = 30. Juni 1898:
Endpunkt der auferlegten Strafe (wirkliches Strafende).

Unrichtig wäre z. B. (vergl. Ziffer 2):
vom 31. Juli 98 zurück 1 Monat = 30. VI. 98,
von da zurück 1 Tag = 29. Juni 1898.

Beispiel b (zu Ziffer 4 und 5).

Erkannte Strafe: 5 Monate Gefängniss
abzüglich
2 Wochen Untersuchungshaft.
Strafbeginn: 1. März 1898.

Richtige Berechnung:

vom 1. III. 98 5 Monate zugerechnet = 1. VIII. 98,
von hier 2 Wochen zurück = 18. Juli 1898:
(wirkliches Strafende).

Unrichtig wäre (vergl. Ziffer 4):
vom 1. März 98 2 Woch. zurück = 15. Febr. 98,
von hier 5 Monate zugerechnet = 15. Juli 1898.

Unrichtig wäre auch zu rechnen (vergl. Ziffer 5).

5 Monate Gefängniss, ab 2 Wochen Untersuchungshaft sind (den letzten Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen gerechnet) = 4 Monate 16 Tage; diese vom 1. März 1898 nach dem Kalender abgelesen, ergäbe den 17. Juli als wirkliches Strafende.

Digitized by Google

Beispiel c (zu Ziffer 6).

Urtheil vom 2. August 1898, Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr, lautend auf 2 Monate Gefängniss abzüglich der seit 25. Juli 1898 (Stunde nicht bestimmt und auch aus den Akten nicht ersichtlich) verbüssten Untersuchungshaft.

Die Rechtskraft des Urtheils trat durch sofortigen Verzicht des verhafteten Angeklagten auf Rechtsmittel ein: 2. August 1898, Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr.

Richtige Berechnung:

vom 2. August Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr 2 Monate zugerechnet = 2. Oktober Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr.

Die Untersuchungshaft betrug vom 25. Juli 98, Mittags 12 Uhr bis 2. August 98 Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr = am 25. Juli		12 Stund.
am 26., 27., 28., 29., 30., 31. Juli und am 1. August je 1 Tag zusammen	7 Tage	
am 2. August bis $10\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. =		$10\frac{1}{2}$ „
Summa	7 Tage	$22\frac{1}{2}$ Stund.
Dies vom 2. Okt. Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr zurückgerechnet ergiebt: am 2. Oktober		$10\frac{1}{2}$ Stund.
am 1. Oktober, 30., 29., 28, 27., 26., 25. September je 1 Tag zusammen	7 Tage	
am 24. Sept. bis 12 Uhr Mittags =		12 „
Summa	7 Tage	$22\frac{1}{2}$ Stund.

Strafende der auferlegten Strafe mithin 24. September Mittags 12 Uhr.

Unrichtig wäre etwa als Strafbeginn den 25. Juli anzusehen und demzufolge die zweimonatliche Strafe als am 25. September verbüsst anzusehen.

B. Berechnung des Zeitpunktes der vorläufigen Entlassung oder Beurlaubung auf Wohlverhalten.

1. Die gemäss lit. A. nach dem Kalender festgestellte Strafzeit wird (mit den grösseren Zeitabschnitten beginnend) nach Jahren, vollen Monaten und Tagen (nicht auch nach Wochen) in der Weise abgelesen, dass der volle Zeitraum zwischen Strafbeginn (nicht erst Eintritt in die Strafanstalt) und wirklichem Strafende berücksichtigt wird.

2. Die im Urtheile auf die erkannte Strafe aufgerechnete Untersuchungshaft wird hiernach nicht berücksichtigt.

3. Wohl aber wird behufs Berechnung der $\frac{4}{4}$, aus denen hernach die $\frac{3}{4}$ entnommen werden, diejenige Untersuchungshaft gezählt, welche etwa gemäss § 482 Str-P.-O. verbüsst wurde.

4. Von dem hiernach nur in Jahren, vollen Monaten und Tagen ausgeprägten Ergebniss werden $\frac{3}{4}$ rein zahlenmässig, gesondert nach Jahren, Monaten und Tagen berechnet.

5. Bei der nöthigen Theilung eines Jahres ist dasselbe stets zu 12 Monaten zu rechnen.

Ein zu theilender Monat wird als 30 Tage gezählt, so dass

$$\left.\begin{array}{l} \frac{1}{4} \text{ Monat} = 7\frac{1}{2} \\ \frac{1}{2} \quad „ \quad = 15 \\ \frac{3}{4} \quad „ \quad = 22\frac{1}{2} \end{array}\right\} \text{Tage betragen.}$$

Digitized by Google

Wie ersichtlich, ist hierbei zunächst auch mit Tagesbruchtheilen (4tel) zu rechnen.

6. Die Anzahl der sich ergebenden Jahre, Monate und Tage, einschliesslich der Tagesbruchtheile, werden hierauf zusammengezählt, wobei ein im Endergebniss übrig bleibender Tagesbruchtheil ($^1/_4$, $^2/_4$ oder $^3/_4$) zu Gunsten des Verurtheilten wegfällt.

7. Das Resultat wird sodann vom Eintritt in die Anstalt ab (nicht schon vom Strafbeginn) mit den grösseren Zeitabschnitten beginnend, nach Jahren, vollen Monaten und Tagen auf den Kalender angelegt. Der sich ergebende Zeitpunkt ist der Termin der möglichen vorläufigen Entlassung beziehungsweise Beurlaubung auf Wohlverhalten.

Eine Rückumwandlung des Resultates von Tagen in Monate vor der Anlegung auf den Kalender findet nicht statt; einer Rückumwandlung von Tagen in Wochen oder Monaten in Jahre steht selbstredend nichts entgegen.

Beispiel a.

Urtheil vom 18. II. 98, lautend auf 8 Monate Gefängniss abzüglich 2 Wochen Untersuchungshaft.

Der verhaftete Angeklagte verzichtete am 22. II. 98 auf die Revision.

Eintritt in die Strafanstalt: 25. II. 98.

Strafbeginn: 22. II. 98.

Ende der erkannten Strafe: 22. II. 98 + 8 Monate = 22. X. 98.

Wirkliches Strafende der (auferlegten) Strafe: 2 Wochen zurück = 8 Oktober 1898.

Zwischenzeit 22. II. 98 — 8. X. 98 = 7 Monate 16 Tage

$^3/_4$ hievon $\frac{3 \times 7}{4} = \frac{21}{4} = 5^1/_4$ Monat = 5 Monate $7^1/_2$ Tage

$\frac{3 \times 16}{4} = \frac{48}{4} =$ 12 „

zusammen 5 Monate $19^1/_2$ Tage =
5 „ 19 „

vom 25. II. 98 ab 5 Monate = 25. VII. 98, von da 19 Tage = 13. August 1898 als Zeitpunkt der möglichen Beurlaubung auf Wohlverhalten.

Beispiel b.

Urtheil vom 5. III. 98,
lautend auf 7 Monate 1 Woche 3 Tage Gefängniss.

Der Angeklagte verzichtet am 6. III. 98,
die Staatsanwaltschaft am 7. III. 98 auf die Revision.

Eintritt in die Strafanstalt: 10. III. 98

Strafende: vom 6. III. 98 ab 7 Monate 1 Woche 3 Tage = 16. X. 98.

Zwischenraum vom 6. III 98 — 16. X. 98 = 7 Monate 10 Tage

$^3/_4$ von 7 Monaten $= \frac{21}{4} =$ 5 Monate $7^1/_2$ Tage

$^3/_4$ „ 10 Tagen $= \frac{30}{4} =$ $7^2/_4$ „

zusammen 5 Monate 15 Tage

Termin der Beurlaubung vom 10. III. 98, ab 5 Monate 15 Tage = 25. August 1898.

Digitized by Google

Beispiel c.

Urtheil vom 18. II. 97, lautend auf 2 Jahre 5 Monate Gefängniss abzüglich der seit 25. I. 97 erlittenen Untersuchungshaft.

Rechtskraft: 22. II. 97.

Eintritt in die Strafanstalt: 25. II. 97.

Strafbeginn: 22. II. 97

gedachtes Strafende der erkannten Strafe vom 22. II. 97 ab, 2 Jahre = 22. II. 99 + 5 Monate = 22. VII. 99,
ab die Untersuchungshaft mit 6 + 18 = 24 Tage vom 22. VII. 99 zurück ergiebt als wirkliches Strafende der auferlegten Strafe den 28. Juni 1899.

Zwischenraum v. 22. II. 97 — 28. VI. 99 = 2 Jahre 4 Mon. 6 Tage

$^3/_4$ von 2 Jahren	= 1 Jahr 6 Monate	
$^3/_4$ „ 4 Monaten	= 3 Monate	
$^3/_4$ „ 6 Tagen $= \frac{18}{4} =$		$4^2/_4$ Tage
zusammen	1 Jahr 9 Monate	$4^2/_4$ Tage
	= 1 „ 9 „	4 „

vom 25. II. 97 ab 1 Jahr = 25. II. 98,
von da 9 Monate = 25. XI. 98,
von da 4 Tage = 29. XI. 98 der Zeitpunkt, zu welchem die vorläufige Entlassung möglich ist.

C. Die an die Strafanstaltsdirektionen ergangenen allgemeinen Erlasse vom

26. September 1882 No. 15449, die Auslegung des § 23 Str.-G.-B. betr.,
30. Juni 1891 No. 12307, die Behandlung der Gesuche um vorläufige Entlassung und um Beurlaubung auf Wohlverhalten betr. und
16. April 1894 No. 7478, die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen betr. sind hierdurch ersetzt. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten von diesem Erlasse Nachricht.

II. Nachricht hiervon den Grossh. Landgerichten, Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften (einschliesslich des Herrn Staatsanwaltes zu Pforzheim) mit dem Anfügen, dass es sich im Interesse der Vereinfachung des Strafvollzugs empfiehlt, bei Anrechnung von Untersuchungshaft im Urtheile stets die bestimmte Anzahl von Monaten, Wochen und Tagen anzugeben, welche als erlittene Untersuchungshaft von der erkannten Strafe in Abzug kommen sollen.

In Vertretung:
v. Neubronn.

Der Verwaltungsbericht der IV. Abtheilung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1898—1900, erstattet von unserem früheren Mitglied Freiherr von Bernewitz gewährt eine Menge der interessantesten Einblicke in die Verwaltung der königl. sächsischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Landeserziehungsanstalten und Landes-Straf- und Landes-Korrektionsanstalten. Den II. Theil des 237 Seiten fassenden, mit statistischen Tafeln und Plänen reich ausgestatteten Buches entnehmen wir folgendes:

Digitized by Google

I. Zur Zeit bestehen in Sachsen folgende Strafanstalten:

1. Zuchthaus für Männer zu Waldheim.
2. Zuchthans für Weiber zu Waldheim.
3. Gefängnissstrafanstalt zu Zwickau für Personen männlichen Geschlechts ohne Unterschied der Religion, die das 18. Lebensjahr erfüllt haben, bei denen die bei der Anstalt Hoheneck geltende Voraussetzung in Betreff der Strafvollstreckungsbehörde nicht vorliegt.
4. Gefängnissstrafanstalt zu Hoheneck für Personen männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr erfüllt haben, evangelisch-lutherisch sind und mehr als 3 Monate zu verbüssen haben, wenn die Strafvollstreckungsbehörde ihren Sitz in einem der Landgerichtsbezirke Chemnitz, Freiberg oder Dresden hat.
5. Gefängnissstrafanstalt zu Sachsenburg für männliche Jugendliche (unter 18 Jahren) mit mehr als einem Monat Strafzeit.
6. Gefängnissstrafanstalt zu Voigtsberg für Personen weiblichen Geschlechts,
   a) die das 18. Lebensjahr erfüllt und mehr als 3 Monate zu verbüssen haben.
   b) für weibliche Jugendliche (unter 18 Jahren), die mehr als einen Monat Strafzeit zu verbüssen haben in einer räumlich davon abgeschiedenen besonderen Abtheilung.

Zu diesen Anstalten soll nun noch kommen eine

7. Strafanstalt für Gefängnisssträflinge in Bautzen. Die Errichtung derselben ist durch die Ueberfüllung der Gefängnisse in Zwickau, Hoheneck und Sachsenburg bedingt, welche seit 1895 anhielt, während in den Zuchthäusern zu Waldheim ein Fallen der Bestände zu verzeichnen ist. Für diese Anstalt wurde in den Etat von 1900/1901 eine Summe von 3 090 000 M. eingestellt, indem die Regierung von der Anschauung ausging, dass man mit Rücksicht auf die Anforderungen, die in neuerer Zeit an den Strafvollzug gestellt werden und namentlich auch im Hinblick auf die bundesräthlichen Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen, nicht wie in früheren Fällen in Sachsen darauf zurückkommen dürfe, bestehende, für andere Zwecke gebaute Gebäude umzubauen, sondern dass es sich nur um einen Neubau handeln könne. Die beiden Kammern der Ständeversammlung genehmigten den Plan und bewilligten als erste Rate die Hälfte der geforderten Summe. Die Anstalt soll dienen für 800 Männer, 100 Frauen und 100 männliche Jugendliche. Die Hälfte der Plätze soll für Einzelhaft eingerichtet sein.

   Es sollen demgemäss errichtet werden:
   1 Zellenhaus für 400 Männer,
   1 Gemeinschaftsgebäude für 400 Männer,
   1 Haus für 100 männliche Jugendliche,
   1 Haus für 100 Frauen,
   1 für 66 Kranke berechnetes Krankenhaus in 3 Abtheilungen,
   1 Küchen- und Bäckereigebäude,
   1 Waschhaus mit Trockeneinrichtung,

Digitized by Google

1 Thorhaus,
1 Direktorwohnhaus,
1 Oberbeamtenhaus für 4 Oberbeamte,
3 Unterbeamtenhäuser für 12 Unterbeamte.

Es wird zuerst ein Haus für 100 Gefangene gebaut und dieses mit Gefangenen belegt, die geeignet sind, am Bau der anderen Trakte Verwendung zu finden.

Das Areal ist von der Stadt Bautzen unentgeltlich gestellt worden und beträgt 10 ha 20,3 a, wozu noch 3 ha 42,1 a Land gekauft wurden.

II. Korrektionsanstalten.

Solche sind:

1. Die Korrektionsanstalt für Männer zu Hohnstein mit Hilfsanstalt zu Radeberg,
2. die Korrektionsanstalt zu Sachsenburg für männliche Jugendliche unter 20 Jahren,
3. die Korrektionsanstalt zu Grünhain für Weiber mit besonderer Jugendabtheilung.

III. Rückfälligkeit.

Die Statistik über die Rückfälligkeit, bei der nur die Vorbestrafung mit Zuchthaus und Gefängniss in Betracht gezogen worden ist, ergiebt keine wesentliche Veränderung des Rückfälligkeitsverhältnisses, die auf eine dauernde Zunahme oder Abnahme der unter den Eingelieferten befindlichen Rückfälligen schliessen liesse.

Unter den in Zuchthäusern Eingelieferten befinden sich 84,76 % männliche, 80,73 % weibliche, unter den in Gefängnisse Eingelieferten 65,56 % männliche und 72,40 % weibliche, unter den Jugendlichen 33,51 % männliche, 39,22 % weibliche Rückfällige. Die Zahl der Rückfälligen ohne Unterscheidung der Anstalten betrug 63,56 % männliche, 66,20 % weibliche, und ohne Unterscheidung des Geschlechts 63,92 %, mithin nahezu $^2/_3$ der Eingelieferten.

IV. Bestimmungen über Einlieferung.

Zur Entlastung der Untersuchungs- und kleineren Gefängnisse wurde behufs Ermöglichung rascherer Ablieferung abgeurtheilter Personen an die Landes-Strafanstalten verfügt, dass die Einlieferung auf Grund eines einfachen Aufnahmebefehls zu bewirken sei und die eigentlichen Einlieferungsschriften nachträglich erst einzuschicken seien. Die Vorschrift hat sich nicht sehr bewährt, da die Strafanstalten oft über nothwendige Punkte im Unklaren waren und die Einsendung der Einlieferungspapiere sich sehr verzögerte. Es wurde deshalb angeordnet, dass diese spätestens binnen 14 Tagen nachzuliefern seien.

V. Neue Hausordnungen.

In Folge der Einführung der Grundsätze des Bundesrathes über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen im Jahr 1897 wurde die Hausordnung für die Landes-Straf- und Korrektionsanstalten umgearbeitet und die neue Hausordnung am 1. Juli 1899 in Wirksamkeit gesetzt. Die „Grundsätze“ haben für Sachsen nichts wesentlich Neues gebracht, ausser einer „Verschlechterung der Disciplinarstrafmittel, indem der „Enge Arrest“ weggefallen ist, welcher sehr vermisst wird.

Digitized by Google

VI. Gefangenarbeit.

Es waren detinirt	1897	1898	1899
	4530 Köpfe	4608 Köpfe	4942 Köpfe
Davon			
waren behindert zu arbeiten	157,2	176,1	212,7
beschäftigten sich selbst	2,1	1,4	1,2
waren beschäftigt mit gewerblichen Lohnarbeiten für Fremde . .	2851,8	2912,7	3130
waren beschäftigt mit landwirthschaftlichen und Handarbeit für fremde Arbeitgeber . . .	240,2	235,9	250,3

Der Lohnertrag für Kopf und Jahr betrug

	bei den gewerblichen Lohnarbeiten für Fremde	bei den landwirthschaftlichen Handarbeiten für Fremde
1897	68 Pf.	102,7 Pf.
1898	69,3 „	101,0 „
1899	66,4 „	102,6 „

VII. Beköstigung.

Durch Verordnung vom 2. Juli 1898 wurde die Kost dadurch verbessert, dass eine Erhöhung der Fettzusätze eingeführt wurde. Ferner wurde statt der Mehlsuppen die Gewährung von Frühkaffee gestattet in der Weise, dass den Zuchthäuslern und Korrektionären nicht weniger als ein und nicht häufiger als vier Mal in der Woche, den Gefängnisssträflingen nie weniger als zwei und nie häufiger als fünf Mal in der Woche Kaffee gereicht werden soll.

VIII. Unfallfürsorge.

Es existirt eine Unfallunterstützungskasse, der 30000 M. überwiesen sind. Die Bestimmungen über die Entschädigung Gefangener aus dieser Kasse traten am 1. Juli 1899 in Kraft. Eine Anpassung an das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 hat bei Abschluss des Berichtes noch nicht stattgefunden gehabt.

IX. Tätowirungen.

Erhebungen ergaben, dass die Unterstellung des Preussischen Kriegsministeriums, dass die häufig unsittlichen Tätowirungen meist in Gefängnissen gemacht würden, auf die sächsischen Landes-Strafanstalten nicht zutrifft. Nach Angaben der Gefangenen wurden die Tätowirungen meist in Herbergen, Werkstätten und Krankenhäusern, zum Theil auch in Gerichtsgefängnissen angefertigt. In den sächsischen Anstalten besteht die Bestimmung, dass besonders bei Gemeinschaftshaft unsittliche Tätowirungen mit Beyersdorf'schem Zinkguttaperchapflaster zu bedecken sind. *v. E.*

Der Gefängnissverein für Schlesien und Posen hielt seine 22. Generalversammlung am 3. Juni 1901 ab. Dem darüber

Digitized by Google

erschienenen Bericht entnehmen wir, dass Herr Oberlandesgerichtsrath Simonson-Breslau einen Vortrag über das Fürsorgegesetz hielt, der sehr beifällig aufgenommen wurde und eine anregende Diskussion hervorrief. Im Laufe derselben wurde betont, dass Privatpersonen sich sehr selten herbeilassen, den Behörden Kinder zu benennen, die der gesetzlichen Fürsorge bedürfen, dass dies selbst dann so blieb, als in Breslau ein Ortsausschuss gegründet wurde, der bereit ist, die Anzeigen diskret entgegenzunehmen und sie in seinem Namen der amtlichen Stelle weiterzugeben, damit die Privatleute nicht befürchten müssen, das Odium der Denunziation auf sich zu nehmen.

Ferner wurde die Nothwendigkeit und Erspriesslichkeit der Mithilfe von Frauen zur Auffindung gefährdeter Kinder und deren Ueberwachung allseitig anerkannt. Unseres Erachtens sehr förderlich war es, darauf hinzuweisen, dass im allgemeinen an dem Fürsorgegesetz zuviel überströmende Lobeserhebungen gemacht worden seien und man alle Anstrengungen machen müsse, demselben Leben einzuhauchen, wolle man nicht nachträglich zugestehen müssen, dass das Gesetz die Erwartungen nicht erfüllt habe. — Ein weiterer Vortrag des Herrn Strafanstaltsdirektors Dölle-Striegau behandelte: „Beschäftigung der Gefangenen mit Arbeiten für Reichs- und Staatsbehörden, für die Gefängnissverwaltung, für Meliorationen und landwirthschaftliche Zwecke — behufs Einschränkung des Unternehmersystems“. Der Referent ist Anhänger der Aussenarbeit (Landeskulturarbeiten) und bemerkt, dass alle Urtheile der dem Minister des Innern in Preussen unterstehenden Strafanstaltsverwaltungen sich für Beibehaltung beziehungsweise Ausdehnung der Landeskulturarbeiten durch Gefangene ausgesprochen haben. Nur ein Vorstand hat, unserer Ansicht nach mit vollem Recht, die Verwendung Gefangener zu Landeskulturarbeiten vom Standpunkt des Strafvollzugs aus als unzulässig bezeichnet, „da die Strafe so ziemlich aufhört Strafe zu sein und der Gefangene besser gestellt ist als der freie Arbeiter“. Die Frage, ob es möglich ist, den Arbeitsunternehmerbetrieb aus allen Strafvollzugsanstalten zu entfernen, verneinte der Referent, jedoch könnte die Zahl der im Unternehmerbetriebe beschäftigten Gefangenen vermindert werden durch:

1. Erschliessung weiterer Arbeitsquellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere der Heeresverwaltung,
2. fortgesetzte Verwendung von Gefangenen bei Ausführungen von Gefängnissneu-, Umbauten, sowie Vermehrung der Garten- und Feldwirthschaften,
3. vermehrte Stellung von Arbeitskommandos zu Landeskultur- und Meliorationsarbeiten, sowie zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Die Diskussion ergab, dass allseits der Wunsch besteht, die einzelnen Staatszweige möchten den Gefängnissverwaltungen mehr Arbeit zuweisen und die Uebernahme seitens der letzteren dadurch erleichtern, dass sie durch Einführung gewisser Schablonen ein Arbeiten auf Vorrath bei gerade günstigen Verhältnissen ermöglichen und bei der Abnahme nicht zu penibel sind. Ueber die Angemessenheit der Landeskulturarbeit wurde nicht verhandelt. — Die Verhandlungen sind sehr instruktiv, einige der Herren Redner haben allerdings Enthüllungen über Einrichtungen und Geschäftsgebahrungen gemacht, deren Nachahmung wir nicht empfehlen möchten.

Digitized by Google

Ueber die Entschädigung unschuldig Verhafteter sprach sich Staatssekretär Nieberding in der Reichstagssitzung vom 6. Februar 1902 dahin aus:

Trotz der obwaltenden Schwierigkeiten dürfte in der Frage der Entschädigung unschuldig Verhafteter eine Einigung nicht unmöglich sein. Derzeit glauben die Bundesregierungen eine Entscheidung noch nicht treffen zu können. Die Schwierigkeit liegt darin, in welcher Weise festgestellt werden soll, dass ein begründeter Anspruch auf Entschädigung gesetzlich fixirt wird. Schreiben Sie die Vertagung der Angelegenheit nicht dem Mangel an gutem Willen, sondern der Schwierigkeit der Sache zu.

Was die Frage der bedingten Verurtheilung angeht, so zeigt die neueste Denkschrift, dass in den letzten drei Jahren die Zahl der bedingten Begnadigungen um 39 pCt. gestiegen ist. Die verbündeten Regierungen sind nach diesen Erfahrungen keineswegs überzeugt, dass der Weg der bedingten Verurtheilung dem Weg der bedingten Begnadigung vorzuziehen sei.

Aus dem Grossherzogthum Hessen. Das Grossherzogliche Ministerium, Abtheilung für Bauwesen, hat Ende vorigen Jahres eine Verfügung erlassen über den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten. Es wird den dieser Ministerialabtheilung unterstellten Behörden mitgetheilt, dass die Gefängnissverwaltungen auf eine Verwerthung der Erzeugnisse der Gefangenenarbeit bedacht sein müssten; es erscheine daher das Bestreben der Justizbehörde, für die Gefangenenarbeit ein entsprechendes Absatzgebiet zu schaffen, wohl berechtigt. Ein Preisdruck zum Nachtheil des Handwerks sei aber nicht erwünscht. Ebenso sollen an Wiederverkäufer und Händler keine Waaren geliefert werden, um nicht die Wettbewerbsfähigkeit der selbständigen Handwerker zu beeinträchtigen. Unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass die anzuschaffenden Waaren von entsprechender Güte sind und ein dieser entsprechender angemessener Preis vereinbart wird, sollen desshalb die Strafanstalten zu Lieferungen für Staatsgebäude in höherem Masse als seither herangezogen werden. Als Fabrikate, welche hauptsächlich in den Strafanstalten angefertigt werden, sollen in Betracht kommen: Kokosmatten und Thürvorlagen aus Rohr und Kokosgarn; Mobiliargegenstände für Bureau-Ausstattungen, wie Tische, Stühle von Holz und mit Rohrsitz, Schränke, Gestelle u. dergl. Nach Ablauf von 2 Jahren verlangt das Ministerium Bericht, ob sich das mit den Gefangenenarbeiten einzuschlagende Verfahren bewährt hat und welche Beobachtungen dabei gemacht worden sind.

Ergebnisse der Kriminalstatistik. Das vierte Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs vom Jahre 1901 enthält die vorläufigen Mittheilungen über die Ergebnisse der Kriminalstatistik für 1900, denen wir die erfreuliche Thatsache entnehmen, dass die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze Verurtheilten gegenüber den Vorjahren eine nicht unerhebliche Abnahme zeigt. Es sind 469 811 Personen verurtheilt gegen 478 139 im Jahre 1899 und 477 807 im Jahre 1898. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahre beträgt also 8328 oder 1,74 v. H. Seit dem Jahre 1894

Digitized by Google

beträgt die Zunahme der Verurtheilten 23 701 oder 5,1 v. H., während die Bevölkerung im gleichen Zeitraum um 9,1 v. H. gestiegen ist. Die Zunahme der Verurtheilten hat also, wie die „Voss. Ztg." hierzu bemerkt, mit der allgemeinen Bevölkerungszunahme bei weitem nicht Schritt gehalten, was wir allen denen zu beachten geben, die immer über eine Abnahme der Moral und Zunahme des Verbrecherthums klagen. Im einzelnen seien folgende Daten mitgetheilt:

Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung sind nur 77 252 Personen verurtheilt gegen 82 208 im Jahre 1898. Wir müssen bis 1894 zurückgehen, um eine niedrigere Zahl zu finden als jetzt. Die darunter befindlichen Verurtheilungen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sind von 16 667 auf 15 662, die wegen Verletzung der Wehrpflicht von 15 063 auf 13 340 zurückgegangen. Auch Hausfriedensbruch, Arrestbruch und Gefangenenbefreiung zeigen eine wesentliche Abnahme, ebenso Meineid und Falscheid. Die Verurtheilungen wegen Majestätsbeleidigungen, die im Jahre 1898 445, im Jahre 1899 375 betrugen, sind auf 277 gesunken. Bei der Gruppe der Verbrechen u. s. w. gegen die Person hat zum ersten Male seit langen Jahren eine Abnahme stattgefunden. Es sind hier 203 177 Personen verurtheilt gegen 207 332 im Jahre 1899 und 203 298 im Jahre 1898, so dass gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme um 4155 oder 2,0 v. H. stattgefunden hat. An dieser Abnahme sind vornehmlich die Beleidigungen betheiligt, wegen der nur 52 883 Personen verurtheilt sind gegen 55 514 und 55 988 in den beiden Vorjahren; aber auch die gefährlichen Körperverletzungen, die bisher stets eine Zunahme, und zwar in den meisten Jahren eine recht starke gehabt hatten, zeigen zum ersten Male eine Abnahme mit 93 076 Verurtheilten gegen 94 657 im Vorjahre. Die Sittlichkeitsverbrechen und -Vergehen haben leider auch im Jahre 1900 eine Zunahme erfahren, die allerdings nicht so stark war, wie in den meisten voraufgegangenen Jahren. Die dritte Gruppe der Verbrechen u. s. w. gegen das Vermögen, die von den Wirthschafts- und Erwerbsverhältnissen am meisten abhängig ist, hat, nachdem sie schon von 1898 zu 1899 eine Abnahme der verurtheilten Personen gezeigt hatte, jetzt abermals eine kleine, allerdings unerhebliche Herabminderung erfahren. — Es sind hier 188 032 Personen verurtheilt gegen 188 260 im Jahre 1899 und 190 955 im Jahre 1898. Die Zahl der wegen einfachen Diebstahls Verurtheilten, die von 1898 zu 1899 von 72 446 auf 69 154 gesunken war, ist jetzt auf 70 947 gestiegen, wogegen Verurtheilungen wegen schweren Diebstahls etwas abgenommen haben. Unterschlagung hat eine kleine, Betrug eine starke Abnahme (von 21 059 und 20 050) erfahren. Die rückfälligen Diebe, Betrüger und Hehler, die im vorigen Jahre abgenommen hatten, zeigen jetzt eine Zunahme. Die Bestrafungen wegen Urkundenfälschung haben abgenommen, ebenso die wegen Jagd- und Fischereivergehen. Die Bestrafungen wegen Gefährdung eines Eisenbahntransportes sind in Folge der Zunahme des hierunter fallenden elektrischen Strassenbahnverkehrs in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Verurtheilungen betrugen hier 1737 gegen 1331 im Jahre 1899, 915 im Jahre 1898 und 666 im Jahre 1897. Die letzte Gruppe der Verbrechen und Vergehen im Amte war mit 1300 Verurtheilten geringer vertreten als in allen Vorjahren. Seit 1894 findet hier eine stetige Abnahme, die jetzt bereits 22,3 v. H. beträgt, statt.

Digitized by Google

Unfallfürsorge für Gefangene. Die Frankfurter Zeitung schreibt unter Berlin, 29. April: Dem Abgeordnetenhause ist ein Gesetzentwurf über die Unfallfürsorge für Gefangene zugegangen. Der Entwurf bestimmt folgendes:

§ 1. Die Verpflichtung des Staates zur Leistung der nach dem Gesetze betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 zu gewährenden Entschädigungen wird, soweit nicht der Verletzte zur Zeit des Unfalls in einer vom Staate unterhaltenen Anstalt untergebracht oder der Unfall bei Zwangsarbeiten in staatlichen Betrieben erfolgt ist, gemäss § 7 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes auf diejenigen öffentlichen Körperschaften übertragen, denen die Unterhaltung der Anstalt obliegt, in welcher die verletzte Person untergebracht ist, oder durch deren Organe sie zur Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehalten worden ist.

§ 2. Soweit nach § 1 die Entschädigungsverpflichtung auf einen Ortsarmenverband übergeht, hat der Kreis, welchem der Ortsarmenverband angehört, diesem die Hälfte der aufzuwendenden Beträge als Beihilfe zu gewähren. Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuss.

§ 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem in § 10 angeführten Gesetze in Kraft.

Wichtig für Gefängnissneubauten. Herr Fabrikant C. Bechstein von Cannstatt ist der Erfinder eines sogen. Glühpulvers, vermittelst dessen eisernen Gegenständen, wie Platten, Stäben etc. die volle Härte, nicht aber die Sprödigkeit des Stahls verliehen wird, so dass die Gegenstände jedem Angriff mit Feile und Hammer widerstehen. Aus diesem Grunde empfiehlt sich die Anwendung dieses Mittels in hervorragender Weise zur Herstellung von sicheren Fenstergittern, weshalb von ihm gelegentlich der Erweiterung des hiesigen Zellenbaues nach mehrfachen ganz gelungenen Proben in der Weise Gebrauch gemacht wurde, dass die zahlreichen neu beschafften Zellenfenstergitter mit besagtem Pulver gehärtet wurden. Da auch in Zukunft in hiesiger Anstalt alle zu erneuernden Fenstergitter in der gleichen Weise behandelt werden sollen, so hat sich hiesige Zuchthausverwaltung mit einem eigens zu diesem Zwecke hergestellten Ofen versehen, welcher auch andern Gefängnissverwaltungen durch Uebernahme von Bestellungen auf gehärtete Eisenstäbe oder ganze Fenstergitter zur Verfügung gestellt werden kann.

Wegen des grossen Nutzens, welcher aus der erwähnten Erfindung für Gefängnissneubauten gegeben werden kann, hielt ich es für meine Pflicht, auf dieselbe auch in diesen Blättern die Aufmerksamkeit von Fachgenossen und Bauverständigen zu lenken, und erkläre mich mit Vergnügen bereit, jede gewünschte Auskunft über den in Rede stehenden Gegenstand zu ertheilen.

Ludwigsburg im August 1092.

Sichart, Kgl. Württ. Strafanst.-Direktor.

Digitized by Google

Litteratur.

Deutsche Juristenzeitung. Zweites Vierteljahr 1902. Besonderer Erwähnung bedarf ein Aufsatz Geh. Raths Prof. Wach's über die bedingte Verurtheilung mit der Ueberschrift: „Der Strafaufschub ein Akt der Gnade oder Rechtspflege?“, zu dem ihm eine im Frühjahr 1902 erschienene Zusammenstellung des Reichsjustizamtes Veranlassung geboten hat. Nachdem die überwiegende Mehrzahl der deutschen Regierungen um das Jahr 1895 die bedingte Begnadigung eingeführt hat, ist, wie Wach zutreffend ausführt, die abgelaufene Zeit ausreichend, um sagen zu können, dass der Versuch sich bewährt hat. Die Wohlthat des Strafaufschubs ist bis Ende 1901 fast 40 900 Personen und zwar im Durchschnitt in den letzten 3 Jahren in einer, sich allerdings auf die einzelnen Staaten, und in ihnen wieder auf einzelne Bezirke sehr verschieden vertheilenden Steigerung von 16,19,39 v. H. zu Gute gekommen, wobei zu bemerken ist, dass die Steigerung wesentlich die Jugendlichen und nur Freiheitsstrafen, und zwar vorwiegend kurzzeitige, betrifft. Während in Preussen nach der Kabinetsordre vom 23. Oktober 1895 die Wohlthat der bedingten Begnadigung nur unbestraften Jugendlichen zu Theil werden kann, sind doch in den 3 letzten Berichtsjahren in Deutschland 90, 73, 116 Vorbestrafte begnadigt worden, wovon aber nur 55 v. H. die Probe bestanden haben, während von den Uebrigen sich 80 v. H. bewährt haben, was, wie Wach zutreffend bemerkt, für die Einschränkung auf Unbestrafte spricht. Allerdings möchte ich hier, schon um dem Zwecke der ganzen Einrichtung gerecht zu werden, darunter nur bisher von Freiheitsstrafen Verschonte verstehen. Bemerkenswerth ist, dass weibliche Personen sich besser bewährt haben, als männliche, 86 v. H. gegen 78 v. H., und Erwachsene besser als Jugendliche, 87 v. H. gegen 77 v. H., was mit Wach in der eingehenderen Prüfung der Würdigkeit der ersteren seine Erklärung findet, dass die Günstigkeit der Ergebnisse mit der längeren Dauer der in den verschiedenen Staaten und dort wieder theilweise nach den Strafthaten verschieden bemessenen Bewährungsfristen abnimmt, erscheint sehr erklärlich. In meines Erachtens überzeugender Weise führt Wach aus, dass, wenn auch an sich die jetzige Behandlung sich mit dem Wesen der Rechtspflegeordnung und der Begnadigung verträgt, doch nähere Prüfung dahinführt, dass, ebenso wie die vorläufige Entlassung sich nicht als Gnadenakt der Krone darstellt, für den bedingten Strafaufschub das Gleiche zu erstreben sei, weil es sich um eine regelmässige, zur gesetzlichen Regelung geeignete Einrichtung handle, während der Gnadenakt, richtig verstanden, immer nur den einzelnen, besonders gearteten Fall ergreifen solle. Wach denkt sich nun die Ausgestaltung in der Art, dass das Gericht auszusprechen habe, dass der Fall für die Gewährung des bedingten Strafaufschubs geeignet sei und dass auf Grund dieses Ausspruchs die Strafvollstreckungsbehörde eine eingehende Prüfung daraufhin vornehme, ob dem Verurtheilten die Wohlthat des Strafaufschubs zu gewähren sei, die

Digitized by Google

ihn bei tadelloser Führung während der Bewährungsfrist von der Verbüssung der Strafe endgiltig befreie. Hoffen wir, dass auf dieser Grundlage die Ausgestaltung der Einrichtung in nicht zu ferner Zeit zu erreichen ist.

Der „Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse, der Zwangszöglinge nach § 56 und § 55 Str.-G.-B. und der Korrigenden für das Etatsjahr 1900“ entnimmt Redakteur Dix sehr beachtenswerthen Stoff für einen Aufsatz „Aus der Zuchthausstatistik“ (No. 10), dessen Ergebnisse für unseren Leserkreis ganz besonderes Interesse haben müssen. Gern wird man hören, dass sich die Gesammtzahl der Zuchthausgefangenen im Jahre 1900 von 31 616 im Jahre 1882 auf 22 577 vermindert hat, was mit Rücksicht auf die in diese Zeit fallende grosse Volksvermehrung einen verhältnissmäsig noch viel stärkeren Rückgang bedeutet. Wenn Dix auf der anderen Seite ein scharfes Anwachsen des berufsmässigen Verbrecherthums feststellt, so ist diese Thatsache gewiss zu beklagen, aber die Hoffnung besteht, dass der Staat bei der Revision des Str.-G.-B. für den Schutz der Gesellschaft gegen diese Verbrechergattung noch am leichtesten wirksame Mittel finden wird.

Wie die Statistik ergiebt, waren von den 1900/01 eingelieferten männlichen Zuchthaussträflingen fast $^9/_{10}$ bereits vorbestraft, beinahe $^3/_4$ schon viermal oder noch öfter und fast $^3/_5$ mit Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahre und zwar hatte mindestens die Hälfte sich bereits in unmündigem Alter eine Freiheitsstrafe zugezogen. Mehr als 10 v. H. waren bis zum 14. Lebensjahre nicht im Elternhause erzogen worden und mehr als die Hälfte besass keine oder doch nur mangelhafte Schulbildung. Von 31 057 bereits drei- und mehrmals mit Freiheitsstrafen vorbestraften Zuchthäuslern ist nach dem Gutachten der Anstaltsleitung anzunehmen, dass bei 29 373 ein Rückfall wahrscheinlich, bei 963 zweifelhaft und nur bei 706 unwahrscheinlich ist!

Mit Recht weist Dix auf die hohe Wichtigkeit dieser Ergebnisse für eine Neuordnung unseres Strafrechtswesens hin.

In No. 13 wendet sich Landrichter Dr. Wittich gegen die Uebung der Staatsanwaltschaft, gegen einen in Geisteskrankheit verfallenen und in eine Irrenanstalt verbrachten Strafgefangenen für die Dauer seines dortigen Aufenthaltes eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anzuordnen, ein Verfahren, das er als mit § 493 St.-P.-O. unvereinbar bezeichnet. Es wird ihm nach Wortlaut wie nach Sinn dieses Paragraphen beigetreten werden müssen.

Die gleiche Nummer (1. Juli 1902) enthält einen Aufsatz des Prof. Kahl-Berlin „eine Vorfrage zur Revision des Str.G.B.“, der um so grösseres Interesse verdient, da der im September in Berlin zusammentretende deutsche Juristentag die Frage dieser Revision als einen der wichtigsten Punkte seiner Tagesordnung zu erörtern haben wird. Bei dem bekannten starken Gegensatze der alten und der neuen Strafrechtsschule ist es von grossem Interesse, dass Kahl, ein Vertreter der ersteren, die Ansicht vertritt, dass beide Schulen, unter Zurückerstellung ihres Streites, sehr wohl in der Lage seien, gemeinsam an dem grossen Werke mitzuarbeiten und dass Geh. Rath v. Liszt, immer der bekannteste und entschiedenste Vertreter der neueren Richtung, in einer Nachschrift dieser Auffassung vollauf beitritt. Kahl steht auf dem Standpunkte, dass ein ausschliesslich im Geiste der klassischen oder der modernen Schule

Digitized by Google

aufgestellter Entwurf gleichermassen aussichtslos sein würde, da das Gesetz nicht der Niederschlag einer Schulmeinung sein dürfe, sondern die starke, lebendige Volksüberzeugung zum Ausdrucke bringen müsse. Die rechtzeitige Ermittlung und Formung dieses Ausdrucks sei die Aufgabe des Juristenstandes, die ihm aber ohne Handreichung von rechts nach links nicht gelingen könne. Nach seiner Ansicht würden sich ohne Opfer an Wahrheitssinn und wissenschaftlicher Selbstständigkeit die Grundlagen gemeinsamer Arbeit wohl finden lassen, allerdings nur dann, wenn man dem Gesetzgeber das Bekenntniss zu einer Strafrechtstheorie nicht zumuthe. Unzweifelhaft werden beide Schulen berufen sein, an dem grossen Werke mitzuwirken, und ebenso sicher wird über eine Reihe von Punkten zwischen ihnen eine Verständigung für den praktischen Zweck hergestellt werden können, aber darin muss doch wohl Birkmeyer-München (No. 14 vom 15. Juli 1902) beigetreten werden, dass der Streit der beiden Schulen kein bloses theoretisches Gezänke bedeutet, sondern von grosser thatsächlicher Wesenheit ist und dass die Lösung der Hauptfrage mit der Mehrzahl ihrer Folgen, Vergeltungs- oder Sicherungsstrafe, von dem Gesetzgeber einfach nicht umgangen werden darf. Dieser Streit muss also weitergefochten werden und der Gesetzgeber muss sich dann nach der einen oder anderen Richtung entscheiden. Wie Birkmeyer aus dem von v. Liszt für den Juristentag erstatteten Gutachten entnimmt, scheint Letzterer auch gar nicht die Absicht zu haben, den Schulenstreit für die Umformung des Str.-G.B. zurückzustellen. Wer von Beiden Recht hat, wird, wenn diese Zeilen im Druck erscheinen, bereits entschieden sein.

Breslau, August 1902. *Simonson.*

Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches. Dritte gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Berlin. 1901. Verlag von Otto Liebmann.

Von diesem bereits im 1. und 2. Hefte des 36. Bands, Seite 158 angezeigten Werke sind jetzt auch Lieferung 2 und 3 erschienen, die zusammen mit der Lieferung 1 eine vollständige und theilweise sehr eingehende Erläuterung von 59 Reichsgesetzen bieten und mit dem § 11 des Pressgesetzes abschliessen. Sechs Abschnitte, nämlich die betreffend den Schutz des geistigen Eigenthums, den Geldverkehr, die Verkehrsanstalten, das Gesundheitswesen und die Lebensmittel, die Viehkrankheiten, die militärischen Verhältnisse, das Seewesen haben damit ihre Erledigung gefunden. Sehr ausführlich sind das so vielfach angefeindete Börsengesetz, das damit in Beziehung stehende Depotgesetz, das Gesetz über das Postwesen, das Nahrungsmittel-, das Margarine- und das Weingesetz behandelt. Das Werk bringt ferner wohl die erste Bearbeitung der neuen Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und der damit in Zusammenhang stehenden seerechtlichen Gesetze. Die Fortsetzung der Arbeit steht auf der gleichen Höhe wie der Inhalt der ersten Lieferung und es darf schon jetzt gesagt werden, dass das hoffentlich bald vollendet vorliegende Werk zum nothwendigen und zugleich mustergiltigen Handwerkszeug der an Rechtsprechung und Verwaltung betheiligten Behörden, Vereinigungen und Personen gehören wird.

Breslau, August 1902. *Simonson.*

Digitized by Google

„Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft, ein Vergleich der Berufsstellung beider" von Dr. Rich. Alexander Katz, Rechtsanwalt in Berlin, Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1902, 30 Seiten. Preis 80 Pfg.

Die vorliegende Schrift des bekannten Berliner Rechtsanwaltes ist entstanden, als eine Widerlegung der Bedenken, welche der frühere Vorsitzende der Brandenburgischen Anwaltskammer, Geh. Justizrath Dr. Lesse in Nummer 5 der „Deutschen Juristenzeitung" von 1902 gegen die Vereinbarkeit des Berufes eines Rechtsanwaltes mit dem eines Patentanwaltes geltend gemacht habe. Die Frage ist an sich bisher von geringer praktischer Bedeutung, da von den verhältnissmässig wenigen deutschen Rechtsanwälten, die vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 berufsmässig die Vertretung vor dem Patentamt besorgten, keiner bis zum Ablauf der hierfür gesetzten Frist (1. April 1901) sich in die Liste der Patentanwälte eintragen liess, im übrigen aber von den erforderlichen Bedingungen namentlich die verlangte staatliche oder akademische Fachprüfung auf Grund absolvirten Studiums naturwissenschaftlicher und technischer Fächer regelmässig nicht erfüllt werden wird. Immerhin muss bei der immer zunehmenden Bedeutung dieser Fächer und des Patentwesens für unsere wirthschaftliche Entwicklung mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sowohl Juristen sich diesen Fächern speciell widmen, als dass Naturwissenschaftler und Techniker Jura studiren, um die Kenntniss dieser verschiedenen Disciplinen zu verbinden. Für solche Fälle wird die Frage praktisch, ob der Rechtsanwalt und Patentanwalt sich vereinen lassen. Sieht man in der durch das Reichsgesetz geregelten Patentanwaltschaft mit Kohler einen freien wissenschaftlichen Beruf, so stehen der Verbindung gewiss keinerlei Hindernisse im Weg, da die Thätigkeit vor dem Patentamt principiell identisch ist und weder der Patentanwalt die juristische Seite noch der Rechtsanwalt die technische Seite hintansetzen soll und kann. Aber auch wenn man die Patentanwaltschaft nur als ein Gewerbe betrachtet, so würde dieses Gewerbe bei der heutigen gesetzlichen Regulirung nach der Rechtssprechung des Ehrengerichtshofes so wenig wie etwa die Bethätigung eines Rechtsanwalts als Direktor einer Aktien-Gesellschaft zu denjenigen gerechnet werden können, deren Ausübung für einen Rechtsanwalt unpassend oder ungeeignet wäre. Im Gegentheile dürfte sich aus der Verbindung eine in hohem Masse zu begrüssende Befruchtung des Patentrechtes und eine lebhafte Förderung der Rechtsprechung auf diesem Gebiete ergeben. Jurisprudenz und Technik würden die Vortheile ziehen.

Die kleine Schrift kann jedem, der sich für diese Frage interessirt, wohl empfohlen werden.

Karlsruhe (Baden), Juni 1902. *Rechtsanwalt Dr. Dietz.*

Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel, Freilassing, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung Hannover und Leipzig, 2 Hefte monatlich, Abonnementspreis M. 3,50 vierteljährlich, worauf wir schon die Leser wiederholt aufmerksam gemacht haben, bot auch im sechsten Jahrgang 1902 reiche Anregung. Gerade für viele unserer Leser, welche in Folge der steten Unterbrechungen, denen das Studium eines in der Praxis stehenden Mannes ausgesetzt ist, sich schwerer entschliessen

Digitized by Google

können, umfangreichere wissenschaftliche Werke zu lesen, ist diese Zeitschrift als orientirendes Blatt sehr zu empfehlen. Neben allgemein wissenswerthen Aufsätzen bringt es viele, speziell den Strafvollzugsbeamten interessirende Artikel, abgesehen von der Bücherschau und den Auszügen aus Fachzeitschriften. So seien aus dem vorliegenden Jahrgang beispielsweise folgende Artikel erwähnt: Psychiatrie und Strafrechtspflege; das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz in der Rechtsprechung des Kammergerichts; ist der Zeitpunkt für eine Neubearbeitung des Strafrechtes gekommen? Berichte über den deutschen Juristentag; fort mit den Zuchthäusern und Gefängnissen (zur Reform des Strafvollzugs); Fürsorgeerziehung und Armenrecht; die Berufung in Strafsachen; Ministerialverordnung über die Entlassung verbrecherischer Personen aus öffentlichen Irrenanstalten in Preussen; der sächsische Gesetzentwurf, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger; die Anrechnung der Detentionszeit in einer Irrenanstalt auf die Strafzeit etc. *v. E.*

Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, Gerichtliche Medicin, Gefängnisskunde und die gesammte Strafrechtslitteratur, herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D., Verlag von F. Enke in Stuttgart, brachte in dem seit der letzten Besprechung (Bd. 36 S. 318) erschienenen 60. Band u. a. folgende unsere Leser jedenfalls sehr interessirende Abhandlung: Die Verurtheilung Vorbestrafter oder die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einführung der Deportationsstrafe auf Grund der jüngsten Kriminalstatistik von Dr. O. Priester. Von den litterarischen Besprechungen dürften namentlich interessiren: Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts von Bozi; der bedingte Straferlass von Dr. Allfeld; Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflege von Dr. Wittich. *v. E.*

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis von Dr. jur. H. Lucas, Berlin. Otto Liebermann. 415 Seiten, Preis 9 Mark. Obgleich das Buch sich „ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Rathgeber für jüngere Praktiker“ nennt, möchte ich es nicht unterlassen alle Kollegen, Juristen oder Nichtjuristen, alt oder jung darauf hinzuweisen. Zur sachgemässen Behandlung eines Gefangenen gehört, dass der höhere Strafanstaltsbeamte eine möglichst genaue Kenntniss des Strafverfahrens hat. Ohne solche bleibt er ein Spielball in den Händen der Gefangenen, die seine Unwissenheit benutzend, das Vorgehen der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters, des Vorsitzenden u. s. w. angreifen, und sich durch erlogene oder übertriebene Darstellungen möglichst als Opfer der Justiz hinstellen. Zu der allgemeinen Kenntniss des Verfahrens muss bei einem auf der Höhe seiner Aufgabe stehenden Strafvollzugsbeamten ferner die Kenntniss von dem einzelnen Fall kommen. Diese wird aus den Akten geschöpft. Allein diese sind oft sehr dick, und wenig übersichtlich; es fällt dem Nichtjuristen deshalb schwer sich zurecht zu finden und was noch schlimmer ist, er bekommt nach gewissenhafter Durchsicht doch kein völlig befriedigendes Urtheil, weil ihm vieles unverständlich oder unbegreiflich bleibt, da er den Werdegang des Prozesses nicht völlig durchdringt. Diesen Mangel an Vertrautheit mit dem Strafprozess macht sich ferner bei allen Einwendungen Gefangener gegen die Strafberechnung (Eintritt der Rechtskraft) bei

Digitized by Google

den Gesuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens etc. störend geltend. Es besteht daher überall das Bestreben sich mit dem Strafverfahren bekannt zu machen, wir sind des Dankes gewiss, wenn wir auf ein Buch hinweisen, welches diesen Bemühungen vollen Erfolg verbürgt. Ein solches Werk ist das Vorgenannte. Es behandelt das gesammte Strafverfahren und führt uns alle Möglichkeiten vor Augen, die sich bei einer Untersuchung vom Augenblick des Rechtsbruches an, bis zum Urtheil ergeben, woran sich dann die Besprechung der dem Staatsanwalt und den Verurtheilten zustehenden Rechtsmittel anschliesst. Den Schluss bilden Bemerkungen über das Gesetz vom 20. Mai 1898 die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft betreffend und goldene Worte über den Werth des Strafrechtspflege und die Wichtigkeit des taktvollen Auftretens der Gerichtspersonen in der Verhandlung, wobei insbesondere auf die Pflicht der angemessenen Zeugenbehandlung hingewiesen wird.

Die Methode, nach der der Verfasser den Stoff behandelt, ist die denkbar glücklichste. An praktischen Fällen, die mit ungemeinem Geschick und Scharfsinn herausgewählt sind, um möglichst vielseitig Licht zu verbreiten, wird erläutert wie und unter welchen Umständen das Gesetz angewendet werden muss und welche Wirkungen es in dieser Anwendung erzeugt. Diese Methode ist so anregend und fesselnd, dass ich überzeugt bin, es legt Niemand, der die ersten Seiten gelesen hat, das Buch aus der Hand, ehe er es vollständig gelesen hat und dann wird er es nur mit dem Bedauern thun, dass der Genuss zu Ende ist.

v. E.

Gesetz und Recht, Volksthümliche Zeitschrift für Rechtskunde von Frhr. v. d. Goltz, Regierungsrath a. D., Dr. jur., Verlag Alfred Langewort, Breslau, erscheint alle 14 Tage in Oktavheften zum Preis von 4 Mark pro Jahr. Die Zeitschrift, welche nun in den 4. Jahrgang eingetreten ist, und eine Reihe bewährter Fachleute zu ihren Mitarbeitern zählt, will den Nichtjuristen mit den Kenntnissen der Gesetze und des geltenden Rechtes versehen, die heute jedem im Leben stehenden Manne nothwendig sind. Sie bringt neben Originalaufsätzen über aktuelle Themata „Juristische Winke“ für das praktische Leben und neue Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe. Im „Briefkasten“ wird dem Auskunftsbedürfniss der Abonnenten in gewissenhaftester Weise Rechnung getragen. Die uns vorliegenden Gutachten über die früheren Jahrgänge lauten sehr befriedigend.

v. E.

Aus der französischen Litteratur.

Revue Pénitentiaire.

Januar-Heft 1901.

„Ueber den letzten Stand der internationalen Jurisprudenz bezüglich der Auslieferung“. Unter diesem Titel finden wir im Januar-Heft 1901 einen Auszug aus einer dieses Thema behandelnden Studie von Moscatelli aus der „Revista penale“, Oktober 1900, anknüpfend an den Fall Sipido.

Digitized by Google

Es werden etwa folgende Grundsätze entwickelt: Auslieferungsverträge sind rückwirkend mangels einer gegentheiligen Bestimmung. Sie regeln — als Prozess- oder Polizeigesetze — nur die Ausübung schon vorher bestehender Rechte. Dies ist die seit 1874 herrschende Doktrin. Gegen ihre Auslegung und Anwendung, die sich als ein Souveränetätsakt darstellt, giebt es keine Rechtsmittel. Sowohl Angeschuldigte, wie schon *in contumacia* Verurtheilte können ausgeliefert werden, überhaupt prinzipiell Jeder mit nur einigen Ausnahmen; ausgenommen von der Auslieferung sind nämlich im Allgemeinen nur die, welche wider oder ohne ihren Willen sich in dem um Auslieferung ersuchten Staat befinden, also z. B. auch schiffbrüchige Flüchtige.

Ferner nicht die Angehörigen des ersuchten Staates, sondern nur solche des ersuchenden oder eines dritten Staates werden ausgeliefert.

Naturalisation, um so der Strafe beziehungsweise der Auslieferung zu entgehen, schützt nicht, da sie keine rückwirkende Kraft hat.

Ferner pflegt Auslieferung nur zu erfolgen, wenn das zu ahndende Verbrechen u. s. w. in beiden Staaten, d. h. in dem ersuchenden und in dem ersuchten, strafbar ist. Auch hier giebt es verschiedene, allgemein durchgeführte Ausnahmen.

Z. B. ist Steuerhinterziehung kein Auslieferungsgrund.

Die Verträge zählen gewöhnlich die Auslieferungsgründe einzeln auf. Ueber die Bedeutung dieser Aufzählung herrschen verschiedene Ansichten. Deutschland und England sehen sie als „begrenzend" an, Frankreich nur als deklarativ.

Das Verfahren ist fast überall verschieden geregelt.

Ob das im einzelnen Fall requirirende Gericht nach seinen Gesetzen auch dazu kompetent ist, ist Privatsache dieses Staates.

Beim Fehlen von Auslieferungsverträgen pflegt nach herrschender Meinung Auslieferung zu erfolgen auf Antrag, aber gewöhnlich unter der Bedingung der Reciprozität.

„Die Französische Kriminalität und Mittel gegen dieselbe". Dieser Aufsatz bringt einiges aus einem Werke „*la France au point de vue moral*" par Alfred Fouillée, welches eigentlich ein pädagogisches Buch ist und an das Schulwesen in Frankreich anknüpft.

Die Entwickelung des Verbrecherthums sei zwar nicht gerade ein Sympton des sozialen Fortschrittes, aber doch eine Begleiterscheinung einer zu sehr und zu schnell gesteigerten Kultur. Diese Erscheinung sei in Frankreich besonders merkwürdig, da sie dort trotz der im Allgemeinen besseren sozialen Lage stärker hervortrete als in anderen Staaten.

Fouillée sucht die Gründe hierfür einmal in einer mangelhaften Regierung; die grosse Menge habe einen zu grossen Einfluss auf die öffentlichen Organe *(la foule y exerce une influence déplorable sur les pouvoirs publics.)* Es herrsche bei den Wahlen unendlich viel Kriecherthum vor, das noch begünstigt würde durch eine mangelhafte Presse, welche alles aufnehme und breittrete ohne Rücksicht auf Staatsinteresse, Erziehung, Moral u. s. w. (Kurz er empfehle eine andere Regierungsform und Einschränkung der Pressfreiheit, kann man zwischen den Zeilen lesen.)

Digitized by Google

Zur Besserung dieser Verhältnisse wird dann auf Englands Beispiel hingewiesen, wo sich von der Regierung im weitesten Masse geförderte Privatligen gegen diese Schäden mit Erfolg gebildet hätten.

Ferner sei ein Grund für diese Missstände ein „beklagenswerther Stand des Strafrechts und seiner Pflege".

In jedem Budget müsse an ihr gespart werden; die Gefängnisse seien schlecht; das Gesetz bezüglich der *séparation individuelle* werde dort nicht beachtet; so würden die Gefängnisse zu wahren Verbrecherschulen. Dies alles beweise auch die grosse Zahl der Rückfälligen, die in Frankreich 80 %, in Italien 36 % und in Deutschland nur 29 % betrage. Wenn nun das Verbrecherthum auch gerade bei den jüngeren Leuten an Ausdehnung gewinne, so könne das nur an Schule und Erziehung liegen. Die Schulgesetzgebung genüge nicht; der Unterricht genüge nicht zur Erziehung; *on a formé des mémoires et non des consciences*, sagt Fouillée. Ferner seien schädlich gewesen die Gesetze über die Presse und die Freiheit der Chantans, Kafe's u. s. w.

Aber viel thun auch der Charakter der Kinder hier. Die Schulschwänzer stellten ein grosses Kontingent der Verbrecher; Beweis hierfür: 36 % der Verurtheilten seien Analphabeten und nur 20 % hätten eine ordentliche Ausbildung.

Kurz, das moralische Milieu habe ebenso wie anderes unter traurigen religiösen und politischen Verhältnissen gelitten. Und hier will F. mit seiner Hilfe ansetzen. Man müsse mehr noch, wie man bisher an der Aufbesserung der materiellen Lage der Einzelnen gearbeitet habe, für die der moralischen sorgen. Man könne dies ja wohl am besten durch Privathilfe, und es gäbe auch genügend Vereine der Art, aber sie seien alle in ihrer Wirksamkeit durch die bestehenden Vereinsgesetze beschränkt. Vor allem sei auch eine Kinderschutzgesetzgebung und Förderung der Kinderschutz-Vereine zu erstreben. Welchen Erfolg dies haben könne, sei aus englischen Verhältnissen zu erkennen. So rette man die Kinder vor dem Verbrecherthum. Zum Schluss werden dann englische Beispiele des weiteren herangezogen.

La préservation par la famille et le patronage familial. Da der Staat sich trotz verschiedentlicher Bemühungen hier doch zu wenig interessiert zeige für den Schutz der Kinder vor Vergehen etc., so sei auch Privatthätigkeit das einzige Hilfsmittel. Es handele sich vor allem darum, verbrecherische Kinder, die wieder in ihre Familie zurückgekehrt sind nach einem Aufenthalt in den Besserungsanstalten u. s. w. auf gutem Wege zu erhalten und vor weiteren Abwegen zu bewahren, *il s' agit de faire de l'hygiène morale*, heisst es Heft I. S. 102. Trotz der Schwierigkeit dieser Aufgabe für die ferner Stehenden glaubt der *patronage familial* — eine Art Kinderschutzverein oder Erziehungsverein — die Mittel zu ihrer Erfüllung zu haben.

Ausgehend davon, dass die sozialen Verhältnisse Schuld seien an der Entwickelung eines jugendlichen Verbrecherthums, will die Vereinigung dort ihre Thätigkeit beginnen. Ihre Mittel sind:

1. *la Propagande contre les causes de la criminalité juvenile*, durch Broschüren, Vorträge über Moral und Erziehung, über den Werth der Vorbeugung vor Fehlern.

2. Der *patronage familial* will in den Fällen, wo es gewünscht wird oder auch in solchen, wo er es für nöthig hält, sein: *le collaborateur et l'auxiliaire des familles*. Der Verein will ferner die Eltern

Digitized by Google

auf passende Schulen und Anstalten hinweisen, Pfleger und Pflegerinnen absenden, die sich um die Kinder kümmern, Spielschulen, Lehr-Spaziergänge u. s. w. für die ihnen anvertrauten Kinder einrichten, sowie auch nach der Entlassung aus der Schule weiter für sie sorgen. Dazu unterhält er Verbindungen mit tüchtigen Meistern, zu denen er die Knaben empfiehlt, erkundigt sich öfters über so angebrachte Lehrlinge u. s. f. Dann mit 18 Jahren sollen die Jünglinge in das Heer eintreten. Kurz, weiteste Fürsorge für die Jugendlichen, ohne Rücksicht auf Konfession und politische Ansichten.

Die Mittel dazu will der Verein durch Kollekten etc. erhalten.

Darnach finden wir in dem betreffenden Artikel eine ausführliche Beschreibung der Organisation des seit dem Februar 1900 bestehenden Vereines, nebst einem Jahresbericht, der schon 350 Kinder bezw. 229 Familien als im Schutze des Vereins aufzählt und von weitgehendem Entgegenkommen seitens der öffentlichen Organe spricht. Ehe der Verein seine Thätigkeit aufnimmt, findet eine ärztliche Untersuchung der Kinder statt; so hat sich herausgestellt, dass etwa 25% der verbrecherischen Kinder geistig nicht normal sind. Auch hat der Verein durch seine regelmässigen Untersuchungen sich verdienstvoll gemacht bezüglich des Schulwesens. Er hat festgestellt, dass trotz der Schulpflicht mehrere 1000 Kinder aus Mangel an Schulen unerzogen bleiben, und dass von den Kindern über 13 Jahre noch immer 18% völlige Analphabeten sind. Daher soll auch eine weitere Aufgabe des Vereins es sein, die Kinder in Schulen, Ferienkolonieen und anderen Erziehungsanstalten zuzuweisen. Es haben sich übrigens schon über ganz Frankreich hin solche Vereine gebildet, die alle untereinander in Verbindung stehen.

Im Anschluss hieran folgt ein genauer Bericht über solche Vereine: *Revue du patronage familial et des institutions préventives.*

Von den kleineren Aufsätzen des Januarheftes seien noch erwähnt:

Le budget de la Justice, in dem bemerkt wird, das französische sei das schlechtest dotirte von allen europäischen Staaten; dieser Rückgang dauere schon 30 Jahre. Reformen seien zwar in der Justizpflege mehrfach nöthig, aber nicht unter Berücksichtigung des Geldpunktes.

Ferner ein Aufsatz über die Anarchistenbewegung und Abwehrmassregeln gegen sie.

Weiter den Jahresbericht der **Howard Association,** ein Verein zur Fürsorge für die Gefangenen.

Endlich einen Bericht über einen Aufsatz des M. Jolly: **nouvelles tendances du droit criminel.**

Die objektive Bedeutung der Verbrechen habe je nach den Zeiten gewechselt. Dem müsse man Rechnung tragen durch Beachtung der Verschiedenheit der sozialen und psychologischen Verhältnisse; in gewissen Grenzen geschehe dies auch durch Setzung der Straf-Maxima- und -Minima. Andererseits sei eine möglichst genaue Bezeichnung der strafbaren Handlungen wünschenswerth, um so leichter vor diesen warnen zu können.

Man müsse aber ausser den verschiedenen sozialen Verhältnissen die Verantwortlichkeit des Thäters auch auf seine psychologischen Momente, und besonders auf die freie Willensbestimmung stellen, dürfe diese aber auch nicht überschätzen, denn die Ver-

Digitized by Google

brecher würden nicht verurtheilt „im Namen der Gerechtigkeit, sondern weil es die soziale Nothwendigkeit fordert".

Der einzelne möge sich auch vor seinem eigenen moralischem Innern verantworten, von seinen Mitmenschen aber werde er stets nach äusseren Momenten (Folgen der That, Zusammenhang mit anderen Ereignissen u. s. f.) beurtheilt.

Es empfehle sich daher zwischen der subjektiven und objektiven Beurtheilung von Verbrechen einen Mittelweg einzuschlagen, d. h. zwar auf die freie Willensbestimmung Werth zu legen, aber andererseits auch auf die äussersten Zusammenhänge, auf die sozialen Verhältnisse u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

Februar-Heft 1901.

Sur les garanties de la liberté individuelle. Berichterstatter ist M. Larnande.

Das moderne öffentliche Recht verlange, im Gegensatz zu dem älteren, nicht nur den Schutz der materiellen, sondern auch der ideellen Güter des Individuums ohne und auch wider dessen Willen durch den Staat. Das Individuum habe so auch ein Recht auf Freiheit gegenüber dem Staat und einen Anspruch auf deren Schutz. Hiermit dürfe die öffentliche Sicherheit aber nicht in Konflikt gerathen und, um nicht die Straflosigkeit von Verbrechen zu begünstigen, seien gewisse Beschränkungen der individuellen Freiheit nöthig, die aber nur von öffentlichen Organen — nicht, wie in den Staaten angelsächsischer Gesetze auch von privater Seite — zu erfolgen hätten.

Demgemäss verführen die meisten Gesetzgebungen, die diese Gewalt einem „Staatsanwalt" *(procureur général)* übertrügen. Solche Organe empfehle er aber dafür auch nicht; vielmehr sei ein vollkommen unabhängiger Richter mit weitgehender Selbstständigkeit (er sagt: *juge inamovible*) hierfür zu wählen, von einigen unumgänglichen Ausnahmen abgesehen, dass z. B. der Polizeipräsident solche Befugnisse habe.

Eine Art der Einschränkung der individuellen Freiheit sei die Untersuchungshaft *(détention préventive)*. Sie sei zu rechtfertigen nur insofern, als sie für den Richter das einzige Mittel sei, sich Beweise zu sichern und sich vor Machinationen eines Angeschuldigten zu schützen; andere, häufig angeführte Gründe, z. B. Praktisch-sein, seien keine Gründe.

Am meisten schütze man wohl aber die individuelle Freiheit, wenn eine richterliche Behörde, z. B. *le tribunal*, (etwa: Landgericht) die Gewalt über sie habe, da durch eine Mehrheit von Richtern grössere Garantieen gegeben seien. Die hierdurch etwa herbeigeführte Verlangsamung des Verfahrens komme eben nicht weiter in Betracht (vom theoretischen Standpunkte), ja sie werde übertroffen durch den so erzielten wirksameren Schutz der nicht hoch genug zu schätzenden „*liberté*!"

Die aber im Interesse der Oeffentlichkeit etwa erforderlichen Freiheitsbeschränkungen könne man vielleicht durch provisorische Freilassung *(mise en liberté provisoire)* mildern, die zum Theil auf das Gutachten des Richters, zum Theil in das Belieben des Angeschuldigten zu stellen ist. Zu empfehlen sei hier das belgische System, das zwischen „*liberté provisoire de droit*" und „*liberté provisoire fakultative*" unterscheidet, je nach den eventuellen folgenden Strafen (vergl.

Digitized by Google

dazu die Umfrage im Februarheft), vor dem System anderer Gesetze, in denen der Richter vollste Verfügungsfreiheit habe. Die Untersuchungshaft durch Hinterlegung einer Kaution eventuell in vorläufige Freilassung zu verwandeln beziehungsweise zu unterlassen sei auch nicht richtig aus Rücksicht auf die durch die sozialen Unterschiede hierdurch veranlassten verschiedenen Wirkungen und Anschauungen. Ganz besonders schützt er, Redner, die von M. Brusa entwickelte, italienische Idee; darnach seien Untersuchungshäftlinge im Allgemeinen vorläufig in Freiheit zu lassen, aber dadurch festzuhalten, dass sie gezwungen seien — um nicht gefangen gesetzt zu werden — sich z. B. an einem bestimmten Orte aufzuhalten, sich zu bestimmten Terminen vorzustellen, und eventuell theilweisen Hausarrest hätten.

Wolle man dies nicht, so müsse man die Untersuchungshaft aber möglichst abkürzen, Redner erinnert dabei an das Verfahren der „*habeas corpus* - Akte“ (der Angeschuldigte darf binnen einer gesetzlich bestimmten Frist ein Urtheil verlangen), an das belgische Gesetz vom 20. IV. 1874 (die Untersuchung muss im Allgemeinen binnen einer Urtheilsfrist von 3 Monaten abgeschlossen sein) und an das holländische und italienische System, wonach die Geltungskraft der Untersuchungshaftbefehle nur eine beschränkte, kurze Dauer habe, aber Verlängerung zulasse, um so Beispiele für Aenderungen des französischen Systemes zu geben.

Auch sei vom Standpunkt der individuellen Freiheit aus die Behandlung der Untersuchungshäftlinge möglichst milde zu regeln und von der bei Strafhaft zu unterscheiden. Da aber im grossen Publikum auch trotzdem noch oft zwischen beiden kein Unterschied gemacht würde, so sei eben der üblichen Untersuchungshaft das schon vorher erwähnte System des Hausarrestes unter gewissen Kautelen vorzuziehen.

Zu diesem Bericht wurden in der Februarsitzung von einigen anderen Mitgliedern der *Société d. pr.* noch einige Bemerkungen und Aenderungsvorschläge gemacht; z. B. wünschte M. Puiarand, um die Untersuchungsgefangenen von denen in Strafhaft zu unterscheiden, dass ersteren Kleiderfreiheit, Rauchen, Schreiben und Besuche erlaubt würden.

M. Mack empfahl, ausgehend von dem Satze: *aliquid semper haeret*, die Untersuchungshaft im Gesetze selbst formell als Ausnahme behandelt zu sehen und als formelle Regel provisorische Freilassung nach erstem Verhör.

M. de Ramel schlug folgendes vor: Der Untersuchungshäftling sei sogleich vor den Untersuchungsrichter zu führen; der Häftling bleibe frei, bei genügendem Nachweis von Domizil, ausreichenden Subsistenzien oder Beruf unter Beachtung von gewissen Formalien, beziehungsweise sei er nach 24 Stunden frei zu lassen. Im übrigen verwies der Redner auf seinen bei der Kommission *des réformes judiciaires* eingereichten Entwurf.

Es folgt dann die auf dieses Thema bezügliche Enquete.

Neues System, um die durch Verbrechen Geschädigten zu entschädigen. Der Berichterstatter über obiges Thema in der R. p. M. Saleilles entwickelt etwa folgendes:

Das zu besprechende System ist dem *Congrès pénitentiaire* in Brüssel von M. du Monceau, Staatsanwalt in Beaune, vorgelegt worden.

Digitized by Google

Monceau geht davon aus, dass die durch einen Verbrecher Verletzten doch im Allgemeinen nichts davon hätten, wenn dieser mit Gefängniss u. s. w. bestraft werde; eine andere Art der Entschädigung sei am Platze. Da die Thäter aber gewöhnlich nicht gerade über Reichthum verfügten, müsse der Staat die Verletzten entschädigen. Dazu wäre er auch verpflichtet, denn bei einer vielleicht besser organisirten, tüchtigeren Polizei oder durch mehr Beachtung der Kindererziehung seitens des Staates hätte dieser die That wohl verhüten können. Da es andererseits dem Staat allein wohl ohne bedeutende Erhöhung der Steuerlasten aber diese Aufgabe zu erfüllen nicht möglich sein dürfte, müsse man sich anders helfen; man müsse eine finanzielle Gemeinschaft unter Staatsleitung einrichten. Oder man müsse durch neue Strafgesetze die Mittel hierzu beschaffen.

Der originelle Brüsseler Entwurf empfiehlt nun, die Mittel seitens der Delinquenten zu beschaffen. Man müsse aus Geldstrafen eine Kasse bilden, aus der — nur bei Insolvenz der Thäter — die Verletzten entschädigt würden. Dazu dürfe man die Geldstrafen aber nicht in fester Höhe (z. B. 300 Mark) bestimmen, sondern nach gewisser Proportionalität; dies Verfahren wäre ja auch entschieden gerechter.

Um nun eine Basis für die Proportionalitäts-Bestimmung der Strafe zu finden, empfiehlt Monceau folgenden Weg: Man müsse das Vermögen und die Jahreseinnahmen des Thäters in Betracht ziehen, sowie seine durchschnittliche Tageseinnahme. Sei z. B. für eine Uebertretung eine Geldstrafe von 2 Frcs. festgesetzt. Dieser müsste er dann 6 Frcs. Nebenkosten hinzufügen, welche Summe den Lohn von 4 Arbeitstagen eines schlecht bezahlten Arbeiters darstelle.

Es müsse also, wenn der Richter zu 2 Frcs. Geldstrafe verurtheilt, jeder Delinquent in die „Busse-Kasse“ 4 mal eine Tageseinnahme zahlen. Bei einer jährlichen Einnahme von 36 500 Frcs. würde diese Summe also ca. 400 Frcs. betragen. Die eigentliche Geldstrafe müsse also immer eine Tageseinnahme zur Basis haben, also verschieden sein nach den Verhältnissen eines jeden Thäters. Es müsse also ferner z. B. da wo ein Arbeiter mit obigem Tagelohnsatz 20 Frcs. hätte zahlen müssen, ein anderer mit einer Einnahme von 36 500 Frcs. 1000 Frcs. zahlen.

Ferner aber sei eine Aenderung im Strafensystem hierdurch nothwendig. Man müsse die Geldstrafe aus einer Nebenstrafe zur Hauptstrafe wie Gefängniss etc. machen und vor allem sie so bemessen, dass sie dem jeweils von ihr Betroffenen auch recht empfindlich sei.

Sollten aber durch diese Mittel die nöthigen Gelder nicht aufzubringen sein, so müsse der Staat Zwangsmittel anwenden; das künftige Einkommen sei solange z. B. zu pfänden, bis die Busse bezahlt ist. Dieses Verfahren hält Saleilles aber für höchst gefährlich; denn da die Arbeiter auf diese Weise nur für andere arbeiten, würden sie bald alle Lust zur Arbeit verlieren, und dann stände es viel schlimmer um sie.

Viel besser sei es, wenn der Staat neben den Gefängnissen Zwangsarbeitshäuser einrichtete, wo insolvente Thäter solange arbeiten müssten, bis sie ihre Busse und Strafschulden abgearbeitet hätten.

Während aber M. Monceau bei Mittellosigkeit der geplanten Entschädigungskasse die Verletzten als Gläubiger des Staates ansehen wollte, schlägt Saleilles folgenden Ausweg vor:

Zunächst müsse die Kasse anders konstruirt werden. Sie sei entweder als selbstständige Kasse zu denken, die das nöthige Kapital

Digitized by Google

auf irgend eine Weise aus sich selbst aufbringt, aber unter Leitung des Staates steht; seien ihre Mittel erschöpft, so habe sie weiter keine Verbindlichkeiten.

Oder der Staat muss die Entschädigung übernehmen, gemäss seiner Pflicht die Einzelnen vor allgemeinen Gefahren (wozu auch die Verbrecher zu rechnen seien) zu schützen, und könne dies, indem er als persönlicher Schuldner der Verletzten auftrete und diese aus einem aus verschiedenen Einnahmen gebildeten Hypothekenfonds entschädige.

Zugleich sei diese Entschädigungspflicht nur zu gestatten, wenn die Verletzten an dem Verlust nicht selbst durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit mit schuld wären; in diesen Fällen dürften sie vielmehr nur persönliche Gläubiger des Delinquenten werden.

Saleilles endet mit dem Wunsche, dass diese Ideen doch in weiteren Kreisen Anklang finden möchten.

Préservation dans la famille de l'enfance coupable ou en danger moral. Nachdem M. Bessière sich über die in den verschiedenen Staaten üblichen Formen der Kinder-Fürsorge — auch über die Fürsorge-Paragraphen des B. G.-B. — berichtet hat, giebt er in sieben Artikeln neue Vorschläge über dieses Thema, welche M. Jolly gemacht hat.

Alle Minderjährigen von 16 Jahren, die nach einer Verhaftung in ihre Familie zurückkehren, werden dem Friedensrichter mitgetheilt, damit dieser die Eltern besonders auf sorgfältige Erziehung des Kindes hinweise.

Sollte dieser Hinweis erfolglos sein, so kann der Friedensrichter sie zu einer Geldstrafe verurtheilen. Kinder, die sich nicht bessern, werden in eine Art Besserungsanstalt *(école de préservation)* geschickt.

Kinder, die nach ihrer Bestrafung in der Familie bleiben, dürfen stehen unter Aufsicht der *Sociétés de patronage* und der *Comités de défense des enfants traduits en justice*, welche mit dem Friedensrichter in Verbindung stehen.

Wird ein Minderjähriger von 16 Jahren wegen Mangel an Einsicht bezüglich der Strafbarkeit der Handlung freigesprochen und in seiner Familie belassen, so kann die betreffende Strafkammer die Ueberwachung durch eine *Société de patronage* anordnen.

Diese Fürsorge-Unternehmungen sind in weitestem Masse zu begünstigen seitens aller Behörden etc.

Es sind Schulgesetze zu wünschen, die die Vagabondage der Kinder wirksamer verhindern.

Le patronage de l'Assistance publique durch Gesetz von 1850 bestimmt möge endlich ins Leben treten und seine Wirksamkeit auch auf die nach Verbüssung einer Strafe in die Familie zurückgekehrten Kinder ausdehnen.

Weiter finden wir im Februar-Heft unter dem Titel: *une leçon inaugurale du prof. v. Liszt* über die Antrittvorlesung dieses berühmten Juristen über: Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft vom 27. Oktober 1899.

Endlich einige Auszüge aus der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft sowie aus den Blättern für Gefängnisskunde.

März-Heft 1901.

Tolstoï als Kriminalist. Die Abhandlung stellt an der Hand des Romanes „Auferweckung“ seinen Verfasser Tolstoï kritisch

Digitized by Google

als Kriminalisten dar; der Roman spielt fast nur in russischen Gefängnissen; der Hauptheld entwickelt Tolstoï's strafrechtliche Ansichten.

Damit eine Beurtheilung möglich ist, wird eine kurze Inhaltsangabe unumgänglich nöthig sein.

Prinz Nekhludow hat ein junges Mädchen Katucha verführt und reist am folgenden Tag in den Krieg gegen die Türken, unter Zurücklassung von 100 Rubeln für Katucha, die, da sich die Folgen ihres Fehltrittes bemerklich machen, von ihren Tanten aufgenommen wird.

Da Katucha aber immer tiefer sinkt, verstossen sie ihre Tanten. Sie versucht verschiedentlich Dienste zu nehmen, muss aber zunächst zu einer Hebamme in Pension, um dort ihre Niederkunft zu erwarten. Ihr Kind stirbt; sie selbst bekommt das Kindbettfieber und liegt lange krank. Nach ihrer Gesundung sieht sie sich im Besitz von noch 6 Rubeln nach Beschäftigung um.

Sie tritt bei einem Förster in Dienst, wird dessen Maitresse und von dessen Frau alsbald fortgejagt.

Obwohl sich ihr eine günstigere Stellung als Wäscherin bietet, in der sie nicht so den moralischen Gefahren ausgesetzt ist, zieht sie es vor unter ungünstigeren Verhältnissen wieder als Mädchen für Alles zu gehen.

Hier entspinnt sich mit dem Sohn des Hauses, Gymnasiasten, ein Liebesverhältniss, worauf sie wiederum umgehend entlassen wird.

Nun lässt sie sich mit zwei Anderen in Verkehr ein, wird aber von dem letzten Liebhaber verlassen.

Man bietet ihr endlich an, in ein Bordell einzutreten; sie wählt diesen Weg als gesetzlich anerkannte, offenkundige Prostituirte. Im 7. Jahre ihres Dortseins wird sie angeklagt einen sibirischen Kaufmann vergiftet zu haben.

Sie wird vom Schwurgericht, in dem auch Nekhludow als Geschworener sitzt, verurtheilt. Der Prinz, der eingesehen hat, welch' Unheil er gestiftet, sucht sein Versehen auf jede Weise zu sühnen, er besucht Katucha — die sich seit ihrem Fall Maslowa nennt — im Gefängniss; er bemüht sich um sie durch Einreichung eines Kassationsgesuches; nach ihrer Befreiung will er sie heirathen, und so ihre von ihm vernichtete Ehre wieder herzustellen. Maslowa dankt für seine Bemühungen; begnadigt will sie einen politischen Verbrecher heirathen, wie sie dem Prinzen mittheilt. —

Wie man sieht, behandelt Tolstoï den Roman als fatale Folgen der Laune eines Grossen, was an sich ja möglich wäre.

Auch hier wieder finden wir die kommunistische Idee, dass die Verbrechen der Geringen nur nothwendige Folgen der sozialen Missverhältnisse seien; strafbar seien sie nicht, sondern diejenigen, die den ersten Anstoss zum Abweg gaben, ohne Rücksicht darauf, ob sich die auf Abwege Gerathenen nicht hätten wieder aufraffen können und müssen.

Von diesem Standpunkt aus zieht T. auch die Rechtmässigkeit strafrechtlicher Unterdrückung in Zweifel. Eben dieser Zweifel taucht nämlich bei dem Prinzen N. nach der Geschworenensitzung auf; Maslowa wäre für ein nicht von ihr begangenes Verbrechen bestraft. Er kämpft mit sich; schliesslich glaubt er zu erkennen — als er mit einem Abgesandten der englischen Bibelgesellschaft in Sibirien weilt — zweck Vertheilung von Bibeln an die Sträflinge — dass strafrechtliche Unterdrückung falsch sei.

Digitized by Google

Beim Vertheilen der Bücher trifft N. zufällig auf die Bibelstellen Matth. 18 V. 21/22. und Joh. 8 V. 7. und erkennt nun, das einzige Mittel zur Besserung der Menschen sei, sich bewusst zu sein, nur ein Schuldner Gottes stets zu sein und, dass man absolut kein Recht habe, über seine Mitmenschen zu urtheilen oder gar sie zu bestrafen. Nur durch Nachahmung des apostolischen Werkes sei der Welt zu helfen, nicht durch Ueberhebung des einen über den andern.

Daher käme nur alles Uebel auf der Welt, weil an sich schlechte Menschen das Uebel zwar korrigiren wollen, aber statt dessen nur noch mehr Uebel verbreiten.

Die ganze Strafrechtsfrage sei nur eine soziale Frage; Besserungen seien nur möglich nach vorheriger gründlicher Umwälzung der Gesellschaft, ausgehend und beruhend auf den Lehren des Evangeliums.

Von hier aus macht T. auch den ersten Vorstoss gegen die Justiz. Die Richter seien auch nur eben solche Menschen, wie die ihnen vorgeführten; sie vergässen ebenso wenig, wie die zu Verurtheilenden ihre menschlichen Eigenschaften, und seien diesen gleich zu stellen.

In breiten Linien und zum Theil recht origineller Form führt T. das aus und tadelt dabei den Schwurgerichtshof sowie den Senat, vor denen Moslowa stand.

Man sieht aus allem, dass T. sämmtliche richterlichen Personen mit einer gewissen Gereizheit geradezu behandelt hat, um so leichter seine These klarlegen zu können.

Ebenso einseitig behandelt er aber auch die anderen Personen des Romanes, vor allem die Sträflinge in Sibirien.

Sie seien nur unglückliche Menschen, die man bedauern müsse. Man könne sie — wir erfahren dies durch Nekhludow — in 5 Klassen eintheilen.

Zur ersten Klasse gehörten die völlig unschuldig Verurtheilten, die Opfer eines Irrthumes der Richter; so Maslowa.

In die zweite Klasse kämen die, welche verurtheilt sind wegen Verbrechen, die sie unter Ausnahmsumständen begangen haben, d. h. unter Umständen, unter denen die Richter wohl ebenso wie die Verurtheilten gehandelt hätten.

Die nächsten seien verurtheilt wegen Handlungen, die nur nach Ansicht der Gesetzeshüter strafbar seien, die sie selbst aber nicht für strafbar hielten.

Zur vierten Klasse gehörten die, die moralisch über den Durchschnittsmenschen ständen. Religiöse Fanatiker, Leute, die ihre Unabhängigkeit vertheidigt hätten, u. s. w.

Endlich die, welche weniger die Gesellschaft verletzt hätten, als vielmehr von ihr verletzt seien.

Mit allen diesen Leuten hat auch Prinz N. nur Mitleid; sie sind gesunken und bestraft nur, weil die Gesellschaft sich nicht genügend um sie kümmerte und so zu sich emporgezogen hat. Es sei eben auch nicht einzusehen, warum sie bestraft sind, warum sie von Leuten bestraft sind, die oft viel unbedeutender wären, als sie, die Bestraften. Dieses Räthsel glaubt N. sich trotz der Lektüre von Lombroso und anderer berühmter Kriminalisten nicht lösen zu können.

Dass diese Richter aber als Beauftragte der Gesellschaft handeln, die die Strafe als Abwehrmittel gebraucht und gebrauchen muss, um ihr Recht auf Erhaltung des sozialen Lebens zu vertheidigen, dass die Strafe diesen Beamten nur als Mittel dient, um das Ver-

Digitized by Google

brecherthum in seinem Ursprung zu erdrücken, das weiss Prinz N. alles nicht. Solche Präventivmassnahmen kennt Tolstoï auch nicht.

Als Präventiv-Massregeln erkennt T. nur die Rückkehr zur Lehre der Evangelien an. So erkennt er auch das Eigenthum nicht an, Privateigenthum sei Raub; daher sei Schutz und Strafe gegen dessen Verletzung ungerechtfertigt.

Zudem sei die Art der Strafe ganz zu tadeln. Die Internirung der Verurtheilten fern von Familie etc, ihre Behandlung (z. B. Fesselung, Zwangskleidung) seien durchaus falsch, weil dadurch das Ehrgefühl der Betroffenen erstickt würde. Desgleichen trage man selbst durch derartige Strafen, wie Verbannung in Sibirien, zur Verrohung der Menschen bei, da sie dort stets in Lebensgefahr schwebend, rücksichtslos nur auf ihren eigenen Schutz bedacht sein müssten. Ferner sei die gemeinsame Haft unangebracht. Durch das Zusammensein mit den schlechten Elementen würden die etwa besseren auch arg gefährdet.

(Welche Widersprüche mit Nekhludow's Eintheilung der Verurtheilten).

Endlich seien als Strafmittel höchstens zu billigen und wieder einzuführen: Peitsche und Hinrichtung.

Nur diese hätten Sinn, da sie ziemlich radikale Mittel sind.

Aber Verbrecher einzusperren (wo sie nur noch fauler und schlechter würden durch ihre Umgebung), sei Unsinn. Dieses Mittel sei zu theuer und helfe ausserdem höchstens auf kürzere Zeit; ausserdem kämen die Sträflinge nur noch verschlechtert aus den Gefängnissen heraus.

Hierzu bemerkt M. Cuche, der Berichterstatter:

Von der individuellen Behandlung der Häftlinge sei zu T wohl noch nichts gedrungen; auch bezüglich des schlechten Einflusses der Strafanstalten irre T., wenigstens was Frankreich anbetrifft Wie häufig habe die Massenproduktion an Arbeit in den Gefängnissen schon Anlass zu Interpellationen in der Kammer gegeben. Ueber Faulheit der Internirten könne man da nicht klagen. Dass die Strafe ausser Unterdrückung und Einschränkung als Hauptziel die Besserung habe, sei ihm unbekannt, obwohl diese Bestrebung in der relativ kurzen Zeit ihres Bestehens doch schon viel Erfolge hätten.

Andererseits tadele T. mit Recht noch manches, wie z. B. Transportation in ihrer jetzigen Form, die oft unüberlegte Härte der Aufseher, das noch häufig stattfindende Zusammenthun aller Sträflinge.

Aber er sollte sich doch einmal ansehen, wie die neuere Zeit bestrebt ist, hier zu helfen und mit welchem Erfolg. Sein Hauptfehler sei, dass er zu einfache Mittel suche, alles zu einfach formuliren wolle. Einfach sei alles Zerstören. In der gepriesenen Einfachheit der Mittel liege viel Revolutionäres. Man solle aber auch schwierige Mittel nicht scheuen, um zum Ziel zu kommen, denn man müsse suchen den Satz zu befolgen: „Friede den Menschen auf Erden“.

Berlin. *Berthold, cand. jur.*

Aus der englischen Litteratur.

Wie man Statistik falsch benützen und falsch gestalten kann weist in einer Zuschrift an die „Times“ der Richter Herr Nikolson dem Herrn Polizeikommissar Dr. Ascherson nach, der in einem Artikel

Digitized by Google

das „19. Jahrhundert“ zu dem Ergebniss gekommen war, dass die gewerbsmässigen Verbrechen seit 1869 in London auf das Fünfzehnfache sich vermehrt hätten, dass in Folge dessen die Gesellschaft von einer riesigen Gefahr bedroht wäre, und dass die jetzige Art das Verbrechen zu strafen, sich als verfehlt herausstellte. Herr Nikolson kommt zu ganz anderen Resultaten durch Betrachtung der Kriminalität desselben Zeitraums. Die Differenz klärt sich dadurch auf, dass einmal die Zunahme der Bevölkerung, dann aber auch der Umstand unberücksichtigt blieb, dass die professionellen Verbrecher früher zu Tausenden deportirt wurden, später im Lande verblieben. Vor Allem aber trägt die Schuld an Dr. Ascherson's hohen Zahlen die 1877 erfolgte Aenderung in der Klassifikation der Verbrechen gegen das Eigenthum, in Folge deren der Umfang der als „gewerbsmässige“ anzusehenden Verbrechen bedeutend grösser wurde. Daher stieg denn auch die Anzahl der von Dr. Ascherson zu rubrizirenden Fälle von 461 im Jahre 1876 auf 1253 im Jahre 1877 und die Verhältnisszahl für 100 000 Köpfe der Bevölkerung von 12,25 vor 1877 auf 38,78 nachher. Dazu kommt eine weitere Aenderung in der Behandlung der Verbrechen in der Rechtsprechung und im Strafvollzug, nämlich eine Abkürzung der Strafzeit aus Abneigung der Richter gegen langzeitige Strafen und durch Strafzeiterlass in Folge guter Führung am Strafort, wodurch den wirklich gewerbsmässigen Verbrechern eine Vermehrung der Zeit für ihr Wirken und so eine Vergrösserung der Zahl von Strafthaten für dieselbe Zahl von Verbrechern erzeugt wird. Herr Nikolson findet, dass gewerbsmässige Verbrechen auf 100 000 Einwohner von 1885—1889: 39,96, von 1890—1894: 41,26, von 1895 – 1899: 39,48 kamen.

Der Jahresbericht der Howard-Gesellschaft für 1901 beginnt mit der für alle Freunde dieser wohlthätigen Gesellschaft betrübenden Nachricht, dass der verdiente bisherige Sekretär derselben, Herr Tallack seinen Posten verlässt. 35 Jahr lang hat er ihn inne gehabt und durch seine Thätigkeit auf demselben der Howard-Gesellschaft internationale Berühmtheit verschafft. Mit hoher Begabung verband er eine Hingebung an seine Thätigkeit, einen Eifer für seine Sache, eine Unerschrockenheit und zugleich Geschicklichkeit, sie zu vertreten, die nicht leicht in einem Anderen so vereint wiedergefunden werden können. Er hat seinen Posten in der That seinem Nachfolger schwer gemacht. Alle seine reichen Erfahrungen hat er in einem Werke gesammelt, das er in den letzten Jahren seines Sekretariats gewissermassen als sein Testament für die Nachwelt verfasst hat und das, eben in zweiter Auflage erschienen, von ihm seinen Verehrern und Freunden der Gesellschaft, wie auch dem Unterzeichneten gespendet ist: „Grundzüge der Bestrafung und Verhütung von Verbrechen“. Mit Recht sagt der Jahresbericht dass an den grossen Verbesserungen, die auf diesem Gebiet gerade in den letzten Jahrzehnten in England geschehen sind, die Howard-Gesellschaft durch ihren Sekretär einen hervorragenden Antheil hat. Sie durfte als Beratherin der Regierung bei der Vorbereitung des Strafvollstreckungsgesetzes 1878 sich geltend machen und gab u. A. den Anstoss dazu, dass die Gefangenen von Mitgliedern eigens gebildeter Gesellschaften regelmässig seelsorgerisch besucht werden dürfen, durch ihren Einfluss wurde der Zustand der kleinen Lokalgefängnisse wesentlich gebessert, auf regelmässigen Besuch der weiblichen Gefangenen durch geeignete Damen das Interesse der massgebenden Stellen erweckt, und ein Anfang damit gemacht, die professionellen

Digitized by Google

Verbrecher, von den erstmalig Bestraften, sowie die jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen zu trennen, was zur Verhütung der Weiterverbreitung des Verbrechens von grösster Wichtigkeit ist. Ferner sorgte die Gesellschaft für die Gefängnisswärter und zwar nach zwei verschiedenen Richtungen. Sie trat dafür ein, dass dem schweren Dienst derselben die nöthige Ruhezeit einverleibt wurde, und sie forderte besondere zweckmässige Vorbereitung und Schulung zu demselben. Endlich erhob sie ihre Stimme, zum Theil mit Erfolg für Beschränkung der Einsperrung, namentlich von Kindern, denn in der That wurde durch das Gesetz über erstmalig Verurtheilte die Freiheitsstrafe in vielen Fällen durch Geldbusse ersetzt und in der Verurtheilung Jugendlicher wurde immer vorsichtiger verfahren. Dazu kommt eine lebhafte litterarische Mitarbeit der Gesellschaft und ihres verehrten Sekretärs an der Behandlung wichtiger Zeitfragen: Des Pauperismus, der Mässigkeitsbestrebung, des Vagabondenthums, der Prostitution und der Reform der Rechtsprechung.

Der eigentliche Zweck aller Bestrebungen der Howard-Gesellschaft ist Besserung der Verbrecher innerhalb und ausserhalb der Gefängnisse und ist Grundsatz dabei: „Seele aller solcher Besserungsarbeit ist die Besserung der Seele,“ ein Grundsatz, der trotz seiner ziemlich allseitigen Anerkennungen in der Litteratur praktisch sowohl in England, wie in den anderen Staaten noch lange nicht die Bedeutung gewonnen hat, die er verdient. Der Seelsorge an den Gefangenen muss ein viel grösseres Gebiet eingeräumt werden und nicht blos der an den Gefangenen, sondern auch der in allen Schul- und Erziehungsanstalten. Erweckung oder Wiedererweckung religiöser Gesinnung mit ihrem Pflichtgefühl, ihrem Gottvertrauen, ihrem Bewusstsein in der Verantwortlichkeit vor dem allwissenden Richter — mit einem Wort: „biblische Erziehung“ — mit dieser Forderung begrüsste die Howard-Gesellschaft das neue Jahrhundert, mit ihr beginnt sie die Besprechung des vergangenen Geschäftsjahres. Ausserhalb der Gefängnisse wünscht sie die Verbreitung von Sonntagsschulen mit Bibelauslegung für Grosse sowohl wie für Kinder und beruft sich für die Werthschätzung der Bibel auf das Zeugniss des berühmten Huxley, der, obwohl Freidenker, kein Buch kannte, das mit dem Edelsten und Besten der Geschichte so eng verwebt gewesen wäre, wie die Bibel. Der Bericht kommt dann auf die vor 20 Jahren von dem amerikanischen Staat Massachusetts eingeführten Aufsichtsbeamten für straffällige Jugendliche, unter deren Aufsicht die betreffenden Eltern genöthigt werden, bei Vermeidung von Gefängnissstrafe für dieselben, sie vor verbrecherischem und unordentlichem Verhalten zu hüten. Es ist ihr noch nicht gelungen, die englische Gesetzgebung zur Annahme dieser Einrichtung zu bringen, ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf fand nicht die Genehmigung des Parlaments. Aber das 1901 erschienene Gesetz über Bestrafung Jugendlicher hat wenigstens die Einsperrung derselben beschränkt und enthält die Bestimmung, dass einer passenden, dazu willigen Person bis zur Einsperrung oder auch für die Zeit derselben nach Befinden des Gerichtshofes der straffällige jugendliche Verbrecher zur Aufsicht überantwortet werden kann. „Was für jugendliche Verbrecher das beste Heilmittel ist“, diese oft erörterte und wichtige Frage streift der Bericht bei Erwähnung des Umstandes, dass in dem neuen Gesetz über dieselben die Prügelstrafe keine Aufnahme gefunden hat durch Mittheilung von Gutachten verschiedener Strafanstaltsdirektoren, die so verschieden sind, wie die Meinung darüber über-

Digitized by Google

haupt. Der eine will auch bei den verkommensten Rowdies nichts von Prügelstrafe wissen, der andere hat sie zum Empfang im Gefängniss angewendet, gute Erfolge damit, bezieht und beruft sich auf die allerdings auch anderweitig oft behauptete Beobachtung, dass gerade die, welche gern an Anderen sich thätlich vergreifen, besonders ängstlich und empfindlich sind gegen körperlichen Schmerz. Der Dritte endlich wünscht für sie gleich bei der ersten Bestrafung eine lange Einsperrung. Das Beste ist, meint der Referent, Verhütung des Verbrechens durch Förderung religiösen Sinnes und durch Begünstigung der Gelegenheit, die zum Bewusstsein kommende Jugendkraft durch Turnen und Spielen zu beschäftigen.

Der Bericht erwähnt weiter die Thätigkeit der Gesellschaft für zweckmässige Rechtsprechung in Strafsachen, namentlich gegen ein Zuviel von Verurtheilungen einerseits bei solchen Fällen, wo erst Geldstrafen, Verweise, bedingte Verurtheilung Platz greifen muss, andrerseits bei Gewohnheitsverbrechern, wo mit der Rückfälligkeit eine immer höher zu bemessende Zusatzstrafe verhängt werden soll. Das amerikanische System der Entlassung von Verurtheilten, die zu verschieden langen Strafen verurtheilt sind, nachdem sie ein Jahr sich tadellos am Strafort geführt, verwirft die Gesellschaft.

Was die englischen Gefängnisse anbetrifft, so tritt der Referent zunächst für gute Bezahlung und gute Schulung der Wärter ein, indem er ihrem schweren Dienst vollste Anerkennung zollt, wirft einen Blick auf das Benehmen der Gefangenen und berichtet, dass in dem Gefängniss zu York während eines halben Jahres keine einzige Disziplinarstrafe vorgekommen sei, während in anderen bis zu 10 % bestraft wurden.

Der Arbeitsverdienst der Gefangenen betrug zwischen 21 und 17 Pfund Sterling, also 420 und 340 Mark jährlich, der Aufwand für ihren Unterhalt in den Lokalgefängnissen 30 Pfund = 600 Mark, in den Strafanstalten 44 Pfund = 880 Mark.

Wie bei uns wacht auch in England die Industrie eifrig über die Gefängnissarbeit. Um der letzteren den Vorwurf unberechtigten Wettbewerbs zu ersparen, tritt die Howard-Gesellschaft für Beschäftigung der Gefangenen im besten Gebrauch des in der freien Arbeit angewandten Handwerkzeugs ein. Wenn auch dadurch zugleich eine Vorbereitung zu Arbeitsgeschick nach der Entlassung stattfindet, so bringt doch anderseits solche Arbeit gar keinen Ertrag, kostet im Gegentheil wohl ziemlich viel durch Anschaffung der vielen Werkzeuge und Verbrauch von Material. Nach einem Blick auf die Anarchistenverbrechen weist der Verfasser auf die „dunkeln Stellen der Erde“, nämlich auf die Marokkanischen Gefängnisse, wo von 3000 Internirten während der beiden letzten Jahre 1500 gestorben sind, und auf die Behandlung der zu Landarbeiten vermietheten in Camps untergebrachten Gefangenen im Süden der Vereinigten Staaten, deren Elend schon oft geschildert ist, hin. Der alte Geist der Sklaverei, wie er vor dem Bürgerkriege herrschte, scheint in den Staaten Nord-Carolina, Tennessee und Virginien wieder erstanden zu sein und gegen die farbige Race zu wüthen. Die Lyncherei hat abgenommen, aber das Verbrennen eines Schwarzen am Marterpfahl dürfte doch überhaupt in einem christlichen Lande nicht vorkommen.

Von den letzten Artikeln des Berichtes verdient ein besonderes Interesse der über die Klöster Englands. Die Howard-Gesellschaf-

Digitized by Google

wünscht sie ebenso unter staatliche Aufsicht gestellt, wie alle Einrichtungen zur Unterbringung von Individuen wegen Bestrafung oder Gemeingefährlichkeit und dergl., weil sie zu sehr geeignet sind, Jemanden völlig oder theilweise gegen seinen Willen festzuhalten und ihm somit persönliche Freiheit zu beschränken, zumal Klöster oft als Disziplinarstätten für die Geistlichkeit benutzt werden.

Die Anarchistenbewegung in der alten und in der neuen Welt vergleicht Herr Tallack in einem Gutachten über dieselbe an den Gefängnisskongress in Kansas gerichtet mit einer bösartigen Flechtenkrankheit, die sich still und weit verbreitet hat. Sie ist nach seiner Meinung aus einem fehlerhaften, mangelhaften sittlichen Leben in allen Ständen hervorgebracht, namentlich aus der Gleichgültigkeit oder gar Abneigung gegen häusliche Religiosität und ihre Uebung durch Gebet und Bibellesen, Vergeudung des Sonntags in Zerstreuungen, aus dem Vergessen Gottes, der Verantwortung vor ihm, der Ewigkeit mit ihrem Lohn und ihrer Strafe. Als Beweis dafür dient nach seiner Meinung die Beobachtung, dass aus dem Lande, in welchem die Bibel am wenigsten gelesen wird, aus Italien, die meisten Anarchisten kommen, und dass alle Anarchisten Atheisten sind. Länder, wie Deutschland, England und seine Kolonien, ebenso der Norden Europas: Dänemark, Schweden, Norwegen, in denen eine reiche Verwerthung der Bibel in Predigten, Andachten, Bibelstunden, Sonntagschulen u. s. w. zu finden ist, haben schon eine ganz andere Einwohnerschaft wie Italien, meint er. Die Leute sind in diesen Ländern Freunde der gesetzlichen Ordnung, des regelmässigen geordneten Lebens; Unbotmässigkeit, Gewaltthätigkeit, heftiges Wesen sind Ausnahmen. In Italien dagegen ist der Charakter der Leute ein anderer und das Wort Gottes weder in der Schule noch zu Haus viel zu merken. Dem Wachsthum des Anarchismus dienen auch die sittlichen Fehler und bösen Beispiele, welche die einzelnen Gesellschaftsklassen zeigen. Ebenso kann er sich leicht an alle Erscheinungen im nationalen Leben anschliessen, welche den Stempel der Brutalität tragen, wie der Ingoismus, Militarismus in seinem Uebermass, Volkswuth, Lynchrecht u. a. sind. Auf solche Wurzeln des Anarchismus muss man nach Herrn Tallack den Blick lenken, wenn man ihn heilen will. Was die Bestrafung der Einzelnen betrifft, so meint er, dass die Todesstrafe, wie überhaupt jede gewaltthätige Reaktion im Ganzen unwirksam gewesen wären, dass man mit der enormen Eitelkeit solcher Verbrecher rechnete und ihnen alles nehmen müsse, was sie in ihren eigenen Augen oder in denen Anderer könnte als Märtyrer erscheinen lassen. Eine der ersten Sorgen des Mörders Mac Kinleys war: was die Leute wohl von ihm sagten. Die Kaiserin Katharina von Russland liess einst einigen solchen Leuten, die es auf sie abgesehen hatten, aber entdeckt worden waren, anstatt sie zu köpfen, wie man ihr rieth, als Verrückte behandeln. Sie wurden am Kopf rattenkahl geschoren, mussten schreckliche Medizin einnehmen, wurden mehrere Male durch die Strassen transportirt dabei natürlich vom Volk verspottet, schliesslich zum Lande hinausgeworfen und kamen nicht wieder. Herr Tallack weist auf den grossen Unterschied des Charakters des Mörders und seines edlen Opfers hin, das sich in seinen Tod ergab mit dem frommen Wort: „Näher mein Gott zu Dir,“ um zu zeigen, was den Einzelnen und ein ganzes Volk mit dem gesunden Sinn erfüllen kann, der dem Anarchismus keinen Nährboden liefert.

Digitized by Google

Eine Zuschrift des Vorsitzenden der Howard-Gesellschaft an die „Times“ klagt von Neuem über die Grausamkeiten im Marokkanischen Strafwesen. Die Gefängnisse in den Küstenstädten sind natürlich etwas besser organisirt, weil sie dem Einfluss der fremden Mächte mehr oder weniger zugänglich sind, aber die im Innern sollen jeder Beschreibung spotten. 10—20 Fuss unter der Erde, der Luft und dem Licht wenig zugänglich, sind sie schlimmer, als das Grab für die armen Insassen, die noch dazu meist mit eisernen Fesseln und Ketten beschwert in ihnen verschmachten. Nicht blos der ungesunde Aufenthalt, sondern vor Allem der Hunger reibt sie auf, da die Regierung kaum für ihren Unterhalt sorgt, sondern dies etwaigen Anverwandten und guten Bekannten überlässt; Listen von Gefangenen werden gar nicht geführt; ein Gefängnissvorsteher beantwortet auf die Frage, wieviel Gefangene er hätte, ruhig: „das weiss Allah“. Gezählt werden nur die Köpfe der in diesen Höhlen Verstorbenen, die, abgeschnitten und zur Erlangung der Haltbarkeit hübsch eingesalzen, in Körben, 30—40 Stück alle Mal, nach Fez oder Marokko geschickt werden, damit sie dort an den Thoren aufgespiesst den Bösen zur Warnung dienen. Leider nützt die Warnung nicht viel, nicht etwa, weil die Menschen dort zu verstockt wären, sondern weil es nichts nützt, gesetzlich zu leben, um vor dem Gefängniss bewahrt zu bleiben. Die Herren Gouverneure in den Provinzen nämlich, stecken nicht blos die Bösen, sondern auch die Guten ein, wenn es sich lohnt, d. h. wenn sie etwas besitzen, das der Herr Gouverneur brauchen kann. Ebenso grausam und ungerecht wie die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist die Anwendung einer Reihe körperlicher Strafen. 500 Peitschenhiebe bekommt ein Mann wegen Trunkenheit, ebensoviel ein Anderer, weil er gegen das muhammedanische Speisegebot am Ramadanfest Brot gegessen hatte; Diebstähle werden oft mit Abhauen einer Hand, manchmal auch mit Ausstechen oder Ausdrücken eines Auges durch den Schergen bestraft. Dass unter der marokkanischen Bevölkerung soviel Blinde sind, soll davon herrühren. Der Artikel schliesst mit einem doppelten Fingerzeig; er weist auf die wohlthätigen Folgen hin, welche von einem grossen Theil der Marokkaner selbst aus der Einverleibung Marokkos in das Gebiet einer europäischen Macht, vielleicht Frankreichs, erwartet werden, und deutet auf die armenischen Greuel zurück, bei denen, wie hier, der Islam entgegen der neuerdings zur Mode gewordenen lobenden Anerkennung seiner kulturellen Bedeutung seine ganze Scheusslichkeit offenbare.

Den internationalen Gefängniss-Kongress zu Brüssel beurtheilt der Korrespondent der „Times“ sehr richtig, wenn er ihn nicht nach dem Inhalt der gefassten Beschlüsse, sondern nach den Anregungen bewerthet, die durch das Zusammentreffen vieler verschiedener, mehr oder minder doch bedeutender Geister und durch den Austausch von Beobachtungen, Anschauungen und Meinungen entstehen. Das ist der Hauptwerth aller solcher, namentlich der internationalen Kongresse und in erster Linie der juristischen. Gerade das Recht hat ja nothwendig stets lokalen Charakter, nicht nur das Privatrecht, sondern auch das öffentliche und die Strafvollstreckung. Auch hier gilt: „Eines schickt sich nicht für Alle, sehe jeder, wie er's treibe!“

Drei Gegenstände wurden in besonders langer und lebhafter Debatte behandelt: die Enschädigung des durch den Verbrecher

Digitized by Google

Geschädigten, die Verurtheilung auf unbestimmte Zeit und die Beschäftigung der Gefangenen zum Zweck der Erwerbsbefähigung. Bei der Besprechung des ersten Themas handelte es sich natürlich um die überall wichtigste Frage: „Wer soll es bezahlen?" Es ist das nächstliegende, dass derjenige entschädigt, der geschädigt hat. Das aber wird nur im Fall der Leistungsfähigkeit einerseits, andererseits da möglich sein, wo der Schaden nach Geldwerth bemessen und durch Geld gedeckt werden kann. In der Strafrechtspflege der Urväter wurden ja bekanntlich auch zerbrochene Knochen noch entgolten, heutzutage dürfte es schwer sein, die Summe zu nennen, die der Verbrecher für ein aus- oder eingeschlagenes Auge zu zahlen hat. Auch auf dem Kongress wurde dieses Hindernisses gedacht. Für den Unvermögensfall des zur Zahlung Verpflichteten wollten einige Redner den Staat zur Leistung der Entschädigung verpflichten. Andere wollten ihn allein und in jedem Fall gelten lassen und zwar entweder aus dem Ertrag der Geldstrafen oder aus einer im Etat vorzusehenden Summe. Aber es wurden auch Stimmen laut, die den Arbeitsverdienst des Gefangenen in Anspruch nahmen, während Einige forderten, dass die Verpflichtung zur Entschädigung unter die Bedingungen für vorläufige Entlassung aufgenommen würde.

Bei Besprechung der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit, welche natürlich die amerikanischen Delegirten aus Liebe für ihre heimischen Einrichtungen besonders herausstrichen, wurde auf die von Dr. Hintrager im Auftrage der Württembergischen Regierung in Amerika gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen hingewiesen. Sie haben zu einem ungünstigen Urtheil über jene Einrichtung geführt auf Grund der allzugrossen Milde, mit der sie gehandhabt wird. Wenn Verbrechern, die zu 20, 10, 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt waren in gleicher Weise gesagt wurde, dass sie durch gutes Verhalten am Strafort diese Strafzeiten auf 1—2 Jahre herabsetzen könnten, wie dies Dr. H. aus Elmira in New-York bezeugt, dann hört allerdings jede Differenzirung der Strafe und diese selbst auf Er hat sogar beobachtet, dass Marken, deren Besitz nämlich die Garantie für bestimmte Zeiten Strafzeit verbüsst gewährt, hin und wieder den Gefangenen einfach zum Geschenk gemacht wurden, dass also diese Vergünstigung nicht einmal durch sittliche Bemühung errungen war.

Endlich hob man in Bezug auf den dritten obengenannten Hauptgegenstand hervor, dass für die Rückkehr des Entlassenen in geordnete Verhältnisse, Anlernung zu industrieller Thätigkeit, namentlich auch Kenntniss und geschickter Gebrauch der verschiedenen Werkzeuge sehr segensreich ist. Mehr noch möchten wir denen beistimmen, welche für die Entlassenen landwirthschaftliche Arbeit und Vorbereitung dazu empfahlen. Gesund für Leib und Seele bewahrt sie ihn vor den Gefahren der Grossstadt und kräftigt ihn sittlich und körperlich für das weitere Leben. *J. Rauchstein.*

XVII. Heft von Mittheilungen des Vereins der Gefängnissbeamten in Finnland ist vorigen Jahres im Druck erschienen mit folgendem Inhalt:

Das Bezirksgefängniss zu Korsholm. Vortrag von J. E. Boijé. — Die Arbeiterkolonieen in Deutschland, von Carl Palm. — Ueber Wiedereinführen des Stäupens, Uebersetzung von Simeon E. Baldwin. — Eine Kongresserinnerung, von Viktor N. L. — Das Pachtungssystem in Amerika, von E. P. — Die Gefangenenbehandlung in Schweden. —

Digitized by Google

Präjudizen und Notizen. — Der sechste Poenitentiärkongress zu Brüssel. II. Amalia Alexandra Calonius, mit Bildniss von E. P. — Kleinere Notizen. — Zur Erinnerung Peter Soelbergs. — Verzeichniss der Veränderungen unter den Aufsehern in den Gefängnissen des Landes im Jahre 1900. — Die Redaktion dieses Heftes ist besorgt von Direktor Viktor Nybergh.

Inhalt des XVIII. Heftes der Mittheilungen des Vereins von Gefängnissbeamten in Finnland.

Alexis Gripenberg, Zwangserziehungsanstalten in England, von Axel af Forselles. — Bedenken zufolge einer in Vorschlag gebrachten Veränderung der Rechnung von der Strafzeit des Gefangenen. — Eine Vorarbeit zur Speiseordnung vom 15. Juni 1892. — Speiseordnung in den Straf- und Arbeitsgefängnissen in Finnland. — Fordert der in Gefängnissen gegebene Schulunterricht Veränderung in Beziehung seiner pädagogischen Aufgabe? von O. J. Caselius. — Vorschlag zur Veränderung der heutigen Speiseordnung in den Gefängnissen, von J. W. Castrén. — Nekrologen über Johann Halonen und Wilhelm Ferdinand Grönlund. — Kleinere Notizen vom Auslande. — Die Redaktion dieses Heftes ist besorgt von Direktor Viktor Nybergh.

Bibliographie der Gefängnisskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. Oktober 1902 erschienen (die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen und zum Theil allgemeineren Inhalts.)

Deutsche Litteratur.

Brack, Erklärungen zur anthropometrischen Signalementsaufnahme (für subalterne Polizeibeamte). 41 S. und 10 Seiten Formulare. Aarau, Sauerländer. M. 1.80

Flagellantismus, Der, von einst und jetzt. Geschichtliche Studien und persönl. Erinnerungen eines Opfers des modernen Flagellantismus. 80 S. Coethen, Schumann. M. 2.50

Fliegenschmidt, C., Der Beruf d. Aufsehers in d. Strafanstalten und Gefängnissen. IV. 1892. Leipzig, Konegen. M. 1.80, geb. M. 2.20

Fürsorgeerziehungs-Gesetz, Preussisches, vom 2. VII. 1900 in zahlreichen Ausgaben, u. a. 112 S. Heiligenstadt, Cordier. M. 1 —. Wittig, 52 S. Wittenberg, Herrosé. 50 Pf., grössere von Wittig, VIII., 107 S. Breslau, Markus. Walter, X., 171 S. Berlin, Vahlen.

Hansen, Stock und Peitsche. Ihre Anwendung und ihr Missbrauch im modernen Straf- und Erziehungswesen. 2. Auf. III, 213 S. mit Abbildgn. Dresden, Dohrn. M. 6.—

Happel, E. G., Peitschen, Martern und Morden im Sinnestaumel der Grausamkeit. Beiträge zur Geschichte und Psychologie des Flagellantismus und der Leibes- und Lebensstrafen, entnommen den „Relationes curiosae“ des H., Hamburg 1683. 63 S. Coethen, Schumann. M. 2.—

Digitized by Google

*Hintrager, Amerikanisch. Gefängniss- u. Strafenwesen. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1900. 94 S. M. 1.50

*v. Hippel, Zur Vagabondenfrage. Berlin, O. Liebmann. 40 S. M. 1.—

*Katz, Alexander, Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Berlin, O. Liebmann. 30 S. 80 Pf.

Jahresbericht, 74., der Rhein.-Westfäl. Gefängniss-Gesellschaft 1900/1901. 210 S. Düsseldorf, Voss. 75 Pf.

Katzenstein, Die Todesstrafe im neuen B. St.-G.-B. 34 S. Berlin, Prager. M. 1.20

Klatt, O., Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art. Berlin, 1902. Mit 24 Tafeln. IV-82 p. M. 2.80

Lang, O., Alkoholgenuss u. Verbrechen. 59 S. Basel, Reinhardt. 50 Pf.

*Lucas, H, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, Berlin 1902. VIII-415 p. M. 8.—

Moeller, Die Rechtssitte des Stabbrechens. S. A. a. d. Zeitschr. d. Savigny Stiftung. German. Abth. XXI. 91 S.

*Rangliste der Oberbeamten der dem Königl. Preuss. Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten, Gefängnisse und Erziehungsanstalten nach dem Stande vom 1. Juni 1902. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung. 75 S.

*Speck, Wilhelm, Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängnisswesens, Vortrag. Halle a. S. Gefängniss-Gesellschaft.

Stade, Gefängnissbilder. Krit. Blätter aus d. Strafvollzuge. VIII, 361, Leipzig, Dörffling & Francke. 4 M., geb. 5 M.

*Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs. III. Aufl. 1.—4. Lieferung. Berlin, O. Liebmann.

Strafrechtspflege, Gesetze betr. die, — für den Kanton Basel-Stadt. V., 222 S. Basel, Schwalbe. M. 2.10

Stückmann, Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend. Vortrag. Dortmund, Krüger. 32 S.

Unger, F., Die Flagellanten. Beiträge zur Geschichte und Psychologie des histor. Flagellantismus und der Flagellomanie mit besonderer Berücksichtigung der Werke von Giovanni Frusta und des Abbé Boileau. 79 S. Räthselhafte Naturen. Schumann. 1. Band. Coethen. M 2.—

Verhandlungen des 26. deutsch. Juristentages I. u. II. Gutachten. Berlin, Guttentag, 1901. Enth. u. a.: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision d. St.-G.-B. in Aussicht zu nehmen von Liszt, I. p. 259—302 und v. Calker II. p. 237--262.

Verhandlungen der Schweizerischen Vereine für Straf- und Gefängnisswesen u. d. interkantonalen Vereinigung der schweizer. Schutzaufsichts-Vereine 1901. XXII. Versammlg. 1. Heft. 155 S. 2. Heft. 146 S. Aarau, Sauerländer.

*„Gesetz und Recht“, Volksthümliche Zeitschrift für Rechtskunde. Herausgegeben von Regierungsrath a. D. Dr. jur. C. Freiherrn v. d. Goltz. Verlag Alfred Langewort, Breslau Erscheint zweimal monatlich. Preis 4 Mark pro Jahr.

Digitized by Google

Ausländische Litteratur.

Niederländische und skandinavische Werke.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de statistiek. Nieuwe volgreeks. 's-Gravenh, Gebr. Belinfante.
XI Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1900 (48 en 129). 4° f. 1.—

*Fangwarden, Beitrag zur Finnländischen Statistik der Jahre 1897 bis 1899. 3 Bände. Helsingfors, kaiserliche Staatsdruckerei.

Englische Werke.

Gower, R. S., The Tower of London. Mit Illustr. Vol. II. 202 S. London, Bell. sh. 21

Henderson, C. R., Introduction to study of dependent, defective and delinquent classes and of their social treatement. London, 1902. sh. 9

Französische Werke.

Actes du Congrès international de Bruxelles. Bern 1901, Stämpfi. Fr. 5

Bernard, le casier judiciaire. 158 S. Toulouse Rivière.

Congrès international d'anthropologie criminelle. Compte rendu des travaux de la Ve session tenue à Amsterdam du 9—14 septembre 1901, publié par les soins de J. K. A. Wertheim Salomonson. Amsterdam J. B. de Bussy. 8°, XXXVI-529 p. Fl. 10

Cuche, G., Les fonctions de la peine. Introduction de la science pénitentiaire. Fr. 1

La Grasserie, A. de, De la classification des actes criminels. Fr. 1.50

Larcher, E., Trois années d'études algériennes législatives, sociales, pénitentiaires et pénales (1899—1901). Paris, 1902. Fr. 6

Léon, J., Les gaìétés de la correctionelle. Fr. 3.50

Manil, les aliénés criminels. 100 p. Paris, Eivard.

*Roux, Le Travail dans les prisons et en particulier dans les maisons centrales. 201 S. Paris, Arthur Rousseau. Fr. 4.

Italienische und spanische Werke.

Dorado, P., Estudios de derecho penal preventivo. 426 S. Salamanca V Pes. 5.50

Garcia Plaza y Romero, Antropometria judicial. 216 S. Bailly-Baillère e Hòjòs. Pes. 3.50

Lombroso, C., Delitti vecchi e delitti nuovi. Torino 1902. 387 S.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ernannt wurde:

Greiff, Dr., Medizinalrath, Grossh. Bezirksarzt in Mannheim unter Verleihung des Titels Obermedizinalrath zum Medizinalreferenten beim Grossh. Ministerium des Innern in Karlsruhe.

Bayern.

Ernannt wurden:

Bauer, rechtskundiger Funktionär der Strafanstalt Kaisheim zum Königl. Assessor der Gefangenanstalt Lichtenau.

Mayer, Joseph, Königl. Assessor beim Zuchthaus in Kaisheim zum Inspektor des Gerichtsgefängnisses in Nürnberg.

Poch, Gg., Königl. Strafanstaltsassessor in Amberg zum Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.

Röser, Inspektor des Gerichtsgefängnisses Nürnberg zum Königl. Assessor am Zuchthaus Kaisheim.

Versetzt wurde:

Deyrer, Strafanstaltsdirektor in Zweibrücken in gleicher Eigenschaft in die Gefangenanstalt Amberg.

Verliehen wurde:

Kroyer, Strafanstaltsassessor in München bei der Zuruhesetzung der Titel eines Strafanstaltsdirektors.

Elsass-Lothringen.

Versetzt wurden:

John, Oberinspektor und Vorsteher des Bezirksgefängnisses Zabern in gleicher Eigenschaft an das Landesarbeitshaus Pfalzburg.

Stoll, Gefängnissinspektor in Metz in gleicher Eigenschaft an die Besserungsanstalt in Hagenau.

Hessen.

Ernannt wurde:

Preetorius, Dr., Oberstaatsanwalt in Darmstadt zum Generalstaatsanwalt.

Gestorben ist:

Schlippe, Geheimerath, Ministerialrath und Generalstaatsanwalt in Darmstadt.

Sachsen (Königreich).

Versetzt wurde:

Reich, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau in gleicher Eigenschaft nach Bautzen.

Digitized by Google

Ernannt wurde:

Schink, Oberinspektor und Vorstand der Landeskorrektionsanstalt Hohnstein zum Anstaltsdirektor.

Württemberg.

Verliehen wurde:

Schwandner, Oberjustizrath, Gefängnissvorstand in Schwäb.-Hall das Ritterkreuz I. Klasse des Königl. Württ. Friedrichsordens.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Rabitsch, Julius, K. K. Kontrolor in Graz zum K. K. Gefangenhausverwalter in Krain.

Ungarn.

Ernannt wurde:

Pejnovic, Milan, Strafanstaltslehrer in Mitrovitz zum Direktor an der Landeskorrektionsanstalt in Glina.

Eingetreten.

Baden.

Sinsheim, Grossh. Amtsgericht.

Bayern.

Schröder, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Zweibrücken.

Württemberg.

Gonser, Pfarrer, evang., Hausgeistlicher am Zellengefängniss Heilbronn.

Oesterreich.

Amschl, Oberlandesgerichtsrath, K. K. Staatsanwalt in Graz.

Ausgetreten.

Bayern.

Ranft, Königl. Regierungsrath a. D. in Amberg.

Preussen.

Dastig, Inspektor am Strafgefängniss Tegel.

Oesterreich.

Pascalotti, K. K. Strafanstaltskontrolor, bisher in Graz, jetzt in Gradisca.

Digitized by Google

Die

Strafanstalten und Arbeitshäuser

in

Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Deutschland.

Herzogthum Anhalt.

Oberbehörde: Herzogl. Staatsministerium in Dessau.

Coswig. Herzogl. Strafanstalt. 1. Zuchthaus. 2. Gefängniss (auch für Jugendliche). 3. Korrektionshaus. 400 Männer, 60 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 69 Einzelzellen, 16 Gemeinschaftszellen und 12 Schlafsäle.

Arbeit: a) in Regie: Herstellung von Couverts und Bewirthschaftung gepachteter Aecker. b) Entreprise: Rohr- und Cocosmatten, Cigarren, Korbwaaren, Tischler- und Drechslerarbeit. Als Aussenarbeit: landwirthschaftliche Arbeiten auf 3 Domänen und Tagebau in Kohlengruben.

6 Oberbeamte, 24 Aufseher, 4 Aufseherinnen.

Grossherzogthum Baden.

A. Strafanstalten.

Oberbehörde für die badischen Strafanstalten ist das Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.

Bruchsal. Grossh. Landesgefängniss und Weiberstrafanstalt.

a) Männerabtheilung für rückfällige Züchtlinge, für sämmtliche Jugendliche und für die während des Strafvollzugs geisteskrank gewordenen Gefangenen aus allen Centralstrafanstalten des Landes.

b) Weiberabtheilung für Zuchthausgefangene, Gefängnissgefangene, Jugendliche und weibliche Geschlechtskranke.

Es stehen zur Verfügung: 268 Vollzellen, 8 Arbeitssäle, 21 Schlafsäle, 27 Schlafzellen für Jugendliche.

Gemeinschafts- und Einzelhaft.

Regiebetrieb, Innenarbeit.

8 Oberbeamte, 29 Aufseher, 22 Aufseherinnen.

Gasbeleuchtung. Tonnensystem.

Digitized by Google

Bruchsal. Grossh. Männerzuchthaus für 480 Personen.

414 Vollzellen, 1 Arbeits- und 1 Schlafsaal zur Verfügung.

Arbeiten in Regie: (Innenarbeit): Dütenmachen, Tabakentrippen, Küferei, Schusterei, Schneiderei, Weberei, Schlosserei, Kappenmacherei, Selbendflechterei, Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei, Schreinerei, Cartonagearbeiten.

1 Direktor, 1 Verwalter, 2 Geistliche, 1 Hausarzt, 1 Buchhalter, 2 Lehrer, 43 Aufseher.

Freiburg. Grossh. Landesgefängniss für 535 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft.

415 Zellen und 6 Schlafsäle zur Verfügung.

Regiebetrieb (Innenarbeit).

1 Direktor, 8 weitere Oberbeamte, 44 Aufseher.

Baukosten einschliesslich Gelände betragen 2275000 Mark. Gelände ist 600 Ar (300 innerhalb der Ringmauer) gross.

Gasbeleuchtung. Closetsystem.

Mannheim. Grossh. Landesgefängniss für 210 Männer.

(Gefängnissstrafen von über 1 Monat bis zu 3 Jahren.)

Gemeinschafts- und Einzelhaft.

Es stehen zur Verfügung: 58 Zellen, 3 Arbeitssäle, 2 Werkstätten, 1 Schlafsaal, 88 Einzelschlafzellen.

Arbeit in Regie: (Innenarbeit): Dütenmachen, Tabakentrippen, Holzmachen, Schusterei, Schneiderei, Weberei, Schlosserei, Schreinerei, Rohrflechterei.

1 Direktor, 1 Verwalter, 2 Geistliche, 1 Arzt, 2 Lehrer, 1 Buchhalter, 23 Aufseher.

Gasglühlicht. Kübelsystem.

B. Arbeitshäuser.

Oberbehörde: Grossh. Ministerium des Innern in Karlsruhe.

Kislau. Grossh. polizeiliches Arbeitshaus (zum Vollzug der Nachhaft auf Grund des § 361 des R.-Str.-G.-B. für Männer und Weiber). Raum für 240 Köpfe.

Gemeinschaftshaft. 4 Arbeitssäle, 12 Schlafsäle, 13 Einzelzellen.

Regiebetrieb. (Innen- und Aussenarbeit.)

1 Oberbeamter, (4 weitere Oberbeamte im Nebenamte), 16 Aufseher, 6 Aufseherinnen.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

A. Strafanstalten.

Oberbehörde für nachfolgende Strafanstalten ist das Kgl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Amberg. Kgl. Gefangenanstalt. Gefängniss für 1198 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 104 Zellen.

Arbeiten: A. Innenarbeit: a) Entreprise: Goldleistenfabrik; b) Regie: Tuch-, Damast- und Leinenweberei (mit Handbetrieb), Schreinerei, Schmiede und Schlosserei, Schuhmacherei und Schneiderei.

B. Aussenarbeit: Betrieb eines Steinbruches und der eigenen Landwirthschaft mit etwa 100 Tagwerk. Verwendung von Gefangenen zu Erd- und Strassenarbeiten.

6 Oberbeamte und 57 Unterbeamte.

Bayreuth. Kgl. Zuchthausverwaltung St. Georgen. Zuchthaus für 600 Männer, z. Zt. mit einer Abtheilung für Gefängnisssträflinge (Männer).

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 80 Arbeitszellen und 120 Schlafzellen.

Arbeiten in Regie und Entreprise: Innenarbeit und landwirthschaftlicher Betrieb auf den Anstaltsfeldern und Gärten.

6 Oberbeamte und 43 Unterbeamte.

Beleuchtung: Petroleum und Leuchtgas. Kübelsystem.

Ebrach. Zuchthaus für Männer mit einer Abtheilung für Gefängnisssträflinge für Männer; es fasst 670 Köpfe.

Gemeinschaftshaft. 68 Zellen.

Arbeiten in Regiebetrieb: Landwirthschaftliche Arbeiten innerhalb und ausserhalb der Anstalt. Meliorationsarbeiten für den Staat und Private.

6 Oberbeamte und 84 Unterbeamte.

Die Abtheilung für Gefängnisssträflinge wird im Laufe des Jahres 1902 aufgehoben.

Kaiserslautern. Kgl. Strafanstalt.

Zuchthaus für Männer und Weiber, erwachsene männliche und weibliche Gefängnisssträflinge und jugendliche weibliche Gefängnisssträflinge.

Im Männerhaus 294, im Weiberhaus 130 Betten.

Gemeinschaftshaft. Im Männerhaus sind 25, im Weiberhaus 31 Einzelhafträume.

Arbeiten: Regie und Innenarbeit.

Digitized by Google

6 Oberbeamte, 25 männliche und 9 weibliche Bedienstete.
Gasbeleuchtung. Kübelsystem.

Kaisheim. Kgl. Zuchthaus für 750 Männer.
Gemeinschaftshaft. 56 Arbeits- und Schlafzellen.
Arbeiten: Regie und Entreprise.
5 Oberbeamte, 62 Aufseher.

Laufen. Kgl. Gefangenanstalt. Gefängniss für 594 Männer.
Gemeinschaftshaft. 45 Zellen.
Arbeiten: Regie und Entreprise.
5 Oberbeamte und 41 Aufseher.
Elektrische Beleuchtung.
Gewöhnliche Closets ohne Wasserverschluss in den Zellen. Tonnensystem.

Lichtenau. Kgl. Gefangenanstalt.
Gefängniss für 500 erwachsene männliche Gefangene, die eine Gefängnissstrafe von mehr als 3 Monaten zu verbüssen haben.
Gemeinschaftshaft nebst einer Zellenabtheilung mit 26 Einzelzellen.
Arbeiten: Innen- und Aussenarbeit in Entreprise und Regie.
6 Oberbeamte und 33 Aufseher.

Niederschönenfeld. Kgl. Gefangenanstalt.
Gefängniss für 250 männliche Jugendliche mit einer Abtheilung männlicher Arbeitshaussträflinge im Alter von 12—16 Jahren.
Gemischtes Haftsystem; ein Drittel in Einzelhaft und zwei Drittel bei der Arbeit in gemeinsamer Haft, während der übrigen Zeit und Nachts in Schlafzellen. 80 Tag- und Nacht- und 152 Schlafzellen.
Arbeiten: Beschäftigung in Regie: Wolle und Leineweberei, Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei, Spenglerei, Schlosserei. Entreprise: Fabrikation von Filzpantoffeln. Aussenarbeit: Landwirthschaft.
1 Direktor und 20 Unterbeamte.
In einer Entfernung von ca. 50 m von der Hauptanstalt wurde in der Zeit vom August 1898 bis Februar 1900 ein dreiflügeliger Zellenbau mit je 3 Etagen aufgeführt, in welchem sich insgesammt 199 Zellen befinden. Die Kosten beliefen sich auf ca. 222 000 Mark; eine Erwerbung war nicht nothwendig.
Petroleumbeleuchtung. Wasserclosets.

Digitized by Google

Nürnberg. Kgl. Zellengefängniss für 420 Männer und männliche Jugendliche.

Einzelhaft. Für Feldarbeiter und Heizer Gemeinschaftshaft.

Arbeiten: Regie und Innenarbeit, sowie Aussenarbeit für Feld- und Gartenbau.

7 Oberbeamte und 41 Aufseher.

Oelgas und Acetylengas. Wasserclosets.

Die von der Ringmauer umschlossene Bodenfläche beträgt 4 ha; die übrige Bodenfläche ungefähr 8 ha.

Plassenburg: Kgl. Zuchthaus.

Für 600 Männer.

Gemeinschaftshaft für 530 Köpfe, und Zellenhaft für 70 Köpfe.

Arbeiten: a) in Entreprise: Schuhmacherei, Woll- und Leinenweberei, Zwirnerei und Korbmacherei. b) in Regie: Militärschneiderei, Wolltuch- und Wolldeckenfabrikation, Schlosserei, Schreinerei und sonstige Hausarbeiten.

6 Oberbeamte und 55 Aufseher.

Straubing: Kgl. Strafanstalt.

Strafanstalt für 1000 Männer (Katholiken).

Gemeinschafts- und Einzelhaft.

Arbeiten: a) Innenarbeit: In Regie und Entreprise. b) Aussenarbeit: Landwirthschaftliche Arbeiten.

9 Oberbeamte und 83 Aufseher.

Elektrische Beleuchtung.

Baukosten: rund 4 Millionen Mark.

Sulzbach i Oberpfalz. Kgl. Gefangenanstalt.

Gefängniss für 380 Weiber und weibliche Jugendliche.

Gemeinschaftshaft, 19 Zellen für Jugendliche, 14 Zellen für ältere Abgesonderte, 10 Strafarrestzellen.

Arbeiten: Weissnäherei, Strickerei, Stickerei, Bognerei, Federnschleissen, Hopfenzupfen für Fabrikanten, Private und eigene Regie.

6 Oberbeamte und 21 Unterbeamte.

Wasserburg a. Inn. Zuchthaus für 150 Weiber katholischer Konfession.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 21 Einzelhaftzellen.

Arbeiten: Innenarbeit in Regie und Entreprise.

1 Direktor, 4 Oberbeamte, 18 barmherzige Schwestern vom Orden des heiligen Vincenz von Paula, darunter eine als „Vorsteherin“ (Ordens-Oberin) und eine als „Geschäftsführerin“; 2 Sicherheitsaufseher, welche

Digitized by Google

Portier-, Bureaudiener- und Ausgeher-Dienste zu machen haben.

Würzburg. Zuchthaus für 250—300 Weiber.
Gemeinschafts- und Einzelhaft. 20 Zellen.
Arbeiten: Regie, Militärarbeiten.
7 Oberbeamte und 19 Unterbeamte.

Zweibrücken. Kgl. Gefangenanstalt.
Gefängniss 1) für männliche Jugendliche, welche mehr als einen Monat, 2) für männliche Erwachsene, welche mehr als drei Monate zu erstehen haben mit Raum für 420 Köpfe.
Gemeinschaftshaft. 45 Arbeits- und Schlafzellen.
Arbeiten: Regiebetrieb; ausnahmsweise Entreprise; Innenarbeit: ausnahmsweise während der Sommermonate Kulturarbeiten für das Kgl. Land- und Stammgestüt Zweibrücken.
6 Oberbeamte und 30 Unterbeamte.

B. Arbeitshäuser.

Oberbehörde: Kgl. Bayr. Staatsministerium des Innern.

Bayreuth. Kgl. Arbeitshaus St. Georgen. Der Kgl. Regierung von Oberfranken unterstellt. Raum für 250 Weiber.
Gemeinschafts- und Einzelhaft. 96 Arbeitszellen.
Arbeiten: Innenarbeit in Regie und Entreprise.
Oberbeamte: Identisch mit denen am Zuchthause St. Georgen, ferner 2 Hausgeistliche und eine Lehrerin. 20 Unterbeamte.
Gasbeleuchtung. Kübelsystem.

Kaiserslautern. Kgl. Arbeitshaus. Der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern unterstellt.
Erwachsene männliche Detenten und jugendliche und weibliche Detenten.
Im Männerhaus ist Raum für 55, im Weiberhaus ist Raum für 29 Betten; ohne Spital.
Grösstentheils Gemeinschaftshaft. 24 Einzelzellen.
Arbeiten: Innenarbeit in Regie.
6 Oberbeamte, 5 männliche, 3 weibliche Bedienstete.
Gasbeleuchtung. Kübelsystem.

Rebdorf. Kgl. Arbeitshaus. Der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern unterstellt.

Digitized by Google

Arbeitshaus zum Vollzug der korrektionellen Nachhaft für 850 männliche über 16 Jahre alte Detenten, welche im rechtsrheinischen Bayern abgeurtheilt wurden.

Hauptsächlich Gemeinschaftshaft 40 Einzelzellen.

Arbeiten: Regie und Entreprise; Innen- und Aussenarbeiten.

8 Oberbeamte und 46 Aufseher.

Die Anstalt ist im Besitze von 198,828 ha Grund und Boden, und zwar:

4,476 ha	Gärten,	
139,861 „	Felder,	
34,782 „	Wiesen,	
19,709 „	Waldungen	
Summa: 198,828 ha		

welche sämmtlich mit Anstaltskräften (Detenten) bewirthschaftet werden. Die Anstalt besitzt einen grossen Viehstand.

Speyer. Kgl. Staatserziehungsanstalt, unterstellt der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Staatserziehungsanstalt und zugleich Arbeitshaus zur korrektionellen Nachhaft für 50 Knaben. Gemeinschaftshaft.

Arbeiten: Regie und Entreprise; Innen- und Aussenarbeit in Landwirthschaft, Schusterei, Schneiderei.

6 Oberbeamte, 2 Werkmeister und 2 Sicherheitsaufseher.

Herzogthum Braunschweig.

Oberbehörde: Der herzogl. Oberstaatsanwalt in Braunschweig.

Wolfenbüttel. Herzogl. Gefangenenanstalten für 600—700 Männer, Weiber und Jugendliche. (Zuchthaus, Gefängniss und Arbeitshaus.)

Gemeinschafts- und Einzelhaft.

Je 144 Einzelzellen für Zuchthaus und Gefängniss, 96 Schlafzellen für Gefängniss.

Arbeiten: a) in Regie: Hanftaschenfabrikation. Als Aussenarbeit: Steinbruchsbetrieb und Oekonomie. b) Entreprise: Tragantarbeiten, Cigarren, Sattlerarbeiten, Stuhlflechten, Schneiderei, Tischlerei, Drechslerei, Weissnäherei, Bürstenmacherei, Seilerei, Knopfdreherei, Pantoffelmacherei.

1 Direktor, 3 Inspektoren, 1 Rendant, 37 Aufseher, 5 Aufseherinnen.

Digitized by Google

Festungshaft wird im Kreis- und Untersuchungsgefängnisse zu Braunschweig vollzogen.

Freie und Hansestadt Bremen.

Oberbehörde für die Strafanstalten: Deputation für die Gefängnisse in Bremen.

Oberbehörde für das Arbeitshaus: Session des Arbeitshauses.

A. Strafanstalten.

Bremen. Untersuchungsgefängniss. Für 172 Männer, Weiber und Jugendliche.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 82 Einzelzellen.

Nur Innenarbeiten.

1 Oberbeamter, 9 Aufseher.

Beleuchtung: elektrisch. — Kübelsystem.

Bremen. Gefangenhaus für 138 Männer, Weiber und Jugendliche.

Gemeinschaftshaft. In der Männerabtheilung 34, in der Weiberabtheilung 7 Einzelzellen vorhanden.

Regiebetrieb (Innenarbeit).

1 Oberbeamter, 3 Aufseher, 1 Aufseherin.

Oslebshausen. Strafanstalt.

Zuchthaus und Gefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche. Raum für 295 Männer und 70 Weiber. Modifizirte Einzelhaft. 344 Zellen.

Regiebetrieb (Innenarbeit).

7 Oberbeamte, 23 Aufseher, 4 Aufseherinnen.

B. Arbeitshäuser.

Bremen. Arbeitshaus.

Korrektionsanstalt für 150 Männer und 40 Weiber.

Gemeinschaftshaft. 5 Schlaf- und 20 Arbeitssäle für Männer, 2 Schlaf- und 4 Arbeitssäle für Weiber.

Regiebetrieb (Innenarbeit).

2 Oberbeamte, 8 Aufseher, 2 Aufseherinnen.

Reichsland Elsass-Lothringen.

Oberbehörde für die nachfolgenden Strafanstalten ist: Das Ministerium für Elsass-Lothringen, Abtheilung für Justiz und Kultus.

Digitized by Google

A. Strafanstalten.

Colmar. Kaiserl. Bezirksgefängniss zum Vollzug von Untersuchungs- und Gefängniss-Haft für 220 Männer, 30 Weiber, einschliesslich Jugendliche.

Gemeinschaftshaft. 14 Einzelzellen für Männer, 13 für Weiber.

Innen- und Aussenarbeit in Entreprise.

7 Oberbeamte, 10 Aufseher, 5 barmherzige Schwestern als Aufseherinnen.

Ensisheim. Kaiserl. Strafanstalt.

Zuchthaus für 1800 Männer. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 198 Einzel- und 70 Schlafzellen.

Regiebetrieb und Entreprise (Innenarbeit).

10 Oberbeamte, 35 Aufseher.

Hagenau. Kaiserl. Strafanstalt für Frauen.

Zuchthaus und Gefängniss, auch für Jugendliche. Arbeitshaus. 380 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 113 Zellen, 267 Schlafzellen.

Hauptsächlich Regiebetrieb; vorzugsweise Näherei für die Militärverwaltung. Nur Innenarbeit.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte. 4 Aufseher, 21 barmherzige Schwestern als Aufseherinnen.

Ein Zellenneubau mit 88 Zellen wurde 1901 für 230000 Mark erstellt. Das Areal beträgt 1633 qm. Zellenbeleuchtung erfolgt mit Petroleum, sonst Gas. Kübelsystem.

Metz. Kaiserl. Bezirksgefängniss für 250 Männer und 45 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 63 Einzelzellen für Männer, 35 Einzelzellen für Weiber.

Regiebetrieb und Entreprise. Als Aussenarbeit: Oekonomie.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte. 14 Aufseher, 1 Aufseherin und 5 barmherzige Schwestern.

Mülhausen. Kaiserl. Bezirksgefängniss

Gefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche. 620 Männer einschliesslich Jugendliche, 50 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 282 Einzelzellen. Für die Jugendlichen nur Einzelhaft.

Theils Regiebetrieb, theils Entreprise. Ueberwiegend Innenarbeit.

Digitized by Google

11 Oberbeamte, 27 Aufseher, 9 barmherzige Schwestern als Aufseherinnen.

Das Gefängniss für Jugendliche ist 1900 vollendet. Die Baukosten betragen 210 000 Mark. Das Terrain ist 14,25 Ar gross.

Petroleumbeleuchtung in den Zellen, sonst Gas. Kübelsystem.

Saargemünd. Kaiserl. Bezirksgefängniss.

Vollzug von Gefängnissstrafen an Männer bis zu 8 Monaten, an Weiber bis 8 Wochen, von allen Haftstrafen, Untersuchungshaft an Männer und Weiber.

94 Männer und 26 Weiber. 61 Zellen für Männer, 9 für Weiber, sonst gemeinschaftlich.

Entreprise, Innenarbeit. Als Aussenarbeit: landwirthschaftliche Arbeiten für Dritte.

Die Oberleitung erfolgt durch den Direktor in Metz. 2 Geistliche, 1 Arzt im Nebenamte, 7 Aufseher, 1 Aufseherin.

Die Anstalt ist 1901 eröffnet. Gelände 8936 qm, kostete rund 18 000 Mark. Baukosten 270 000 Mark. Petroleumbeleuchtung. Closetsystem.

Strassburg. a) Kaiserl. Bezirksgefängniss. Für Männer, Weiber und Jugendliche in getrennten Gebäuden. Zuchthaus, Gefängniss, Festungsort.

b) Untersuchungsgefängniss.

Das Bezirksgefängniss hat Platz für 400 Männer, 70 Weiber, das Untersuchungsgefängniss für 120 Männer.

Gemeinschaftshaft und 64 Einzelzellen. Weitere 50 Zellen für 1902 in Aussicht genommen.

Vorwiegend Regiebetrieb (Innenarbeit).

Als Aussenarbeit: Landwirthschaft und Erdarbeiten.

1 Direktor, 10 weitere Oberbeamte, für beide Anstalten; im Bezirksgefängniss 18 Aufseher und 8 Aufseherinnen; im Untersuchungsgefängniss 9 Aufseher.

Petroleumbeleuchtung. In den Zellen Closets, sonst Innensystem, Heisswasser und Niederdruckdampfheizung.

Zabern. Kaiserl. Bezirksgefängniss.

Für Männer und Weiber (zugleich Untersuchungsgefängniss). 130 bis 140 Köpfe.

Gemeinschaftshaft. 22 Zellen für Untersuchungsgefangene.

Entreprise. (Innenarbeit) Korbmacherei, Bürstenmacherei, Selbendschuhflechten. Aussenarbeit: Steinbruch-, Feld- und Gartenarbeiten.

Digitized by Google

6 Oberbeamte, davon 3 Geistliche und ein Arzt im Nebenamte, 7 Aufseher, 5 barmherzige Schwestern.

Petroleumbeleuchtung. Closetsystem in den Zellen, sonst Tonnensystem.

B. Arbeitshäuser.

Pfalzburg. Kaiserl. Landesarbeitshaus.

Für 300 Männer.

Gemeinschaftshaft (17 Arbeits- und 22 Schlafzellen).

Regiebetrieb und Entreprise. Innen- und Aussenarbeit.

1 Direktor und 1 Inspektor, sowie im Nebenamte 3 Geistliche und 1 Arzt, 11 Aufseher.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Oberbehörde: Gefängniss-Deputation. Sämmtliche Anstalten unterstehen dem Direktor in Fuhlsbüttel.

Fuhlsbüttel. Centralgefängniss und Korrektionsanstalt.

a) Centralgefängniss.

α. Das Männergefängniss ist für Züchtlinge und Gefängnisssträflinge mit Strafen von 1 Jahr aufwärts bestimmt, die nicht in die Korrektionsanstalt kommen. 806 Plätze.

β. Das Frauengefängniss für alle Arten von Freiheitsstrafen ausser Festungshaft. 350 Plätze.

γ. Das Jugendgefängniss für alle männliche Unerwachsene. 115 Plätze.

b) Korrektionsanstalt.

Für Männer mit verschärfter Haft über 14 Tage und zu Arbeitshaus Verurtheilte und Gefängnisssträflinge, die nicht im Centralgefängniss untergebracht werden (aα). 800 Plätze.

c) Krankenhaus.

Für sämmtliche männliche Gefangene. 109 Plätze.

Im Centralgefängnisse sind zur Verfügung: 267 Einzelzellen für Männer, 115 für Frauen. Ferner: 151 Schlafkojen für Männer, 20 für Frauen, 21 für Jugendliche. In der Korrektionsanstalt sind 11 Einzelzellen.

Digitized by Google

Arbeiten: Bäckerei, Buchbinderei, Buchdruckerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Anfertigen von Strohhülsen. Wergzupfen und Oekonomie in Regie und Entreprise.

15 Oberbeamte, 97 Aufseher, 21 Aufseherinnen.

In Fuhlsbüttel ist ein Neubau für vorläufig 768 Köpfe in Angriff genommen. Er erhält 588 Zellen. Areal 8,2 ha, von dem entfallen auf die Anstalt 4,3 ha, auf Wohnungen 3,9 ha. Kostenanschlag für die Bauten 2 511 500 Mark, ohne die Kosten für Krankenhausbauten und Entwässerungsanlage, sowie Inventar. Drei Jahre Bauzeit vorgesehen. Gasbeleuchtung. Closetsystem.

Hamburg. Gefängnisse innerhalb der Stadt:

a) Detentionshaus.
b) Raboisengefängniss.
c) Hüttenwache.

a) Detentionshaus für 258 erwachsene männliche Gefängnissgefange (6 Monate bis 1 Jahr).

b) Raboisengefängniss für 410 Männer (bis 6 Monate Gefängniss).

c) Hüttenwache für 200 Männer (Haft bis 14 Tage).

Gemeinschaftshaft.

Im Detentionshaus: 10, Raboisengefängniss: 20 und in der Hüttenwache: 8 Zellen vorhanden.

Arbeiten: Haus- und Handwerkerarbeiten, sowie Dütenkleben, Steinnüsse schälen, Tabakarbeiten, Kaffeeverlesen, Wergzupfen, Säcke nähen in Regie und Entreprise.

6 Oberbeamte, 40 Aufseher.

Hamburg. Untersuchungsgefängniss (zugleich Festungshaftort.)

Für Männer, Weiber und Jugendliche. 674 Männer, 93 Frauen.

Gemeinschafts- und Einzelhaft (242 Männer- und 45 Weiberzellen.) 180 Schlafkojen für Männer, 19 für Weiber.

Arbeiten für eigene Rechnung und für Fremde.

6 Oberbeamte, 34 Aufseher, 10 Aufseherinnen.

Grossherzogthum Hessen.

Oberbehörde für die nachfolgenden Strafanstalten ist das Grossh. Ministerium der Justiz, für die Arbeitshäuser das Grossh. Ministerium des Innern in Darmstadt.

Digitized by Google

A. Strafanstalten.

Butzbach. Grossh. Zellenstrafanstalt.
Aufgenommen werden:
1. Zuchthausgefangene, die noch nicht 25 Jahre vollendet oder noch nicht Zuchthaus, Gefängniss oder geschärfte Haft verbüsst haben.
2. Gefängnisssträflinge über 18. Jahre mit Strafen über einen Monat, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Zuchthaus-, Gefängnissstrafe oder geschärfte Haft verbüsst haben, oder eine Strafe von nicht mehr als 3 Monate zu verbüssen haben, falls nicht Besserung als ausgeschlossen erachtet wird, oder Gefangene die wegen ihrer Besserungsfähigkeit alsbald in einer Zellenstrafanstalt aufgenommen werden sollen.

Vorhanden sind nur Einzelräume nämlich:

167 Zellen für Zuchthausgefangene
334 „ „ Gefängnisssträflinge.

Arbeit meist in Regie, aber auch Unternehmerbetrieb.
10 Oberbeamte, 34 Aufseher.
Näheres siehe Blätter f. Gef. Band 31 S. 414.

Darmstadt. Grossh. Provinzial-Arresthaus.
Untersuchungsgefängniss für Männer und Weiber. Gefängniss bis zu 1 Monat und Haftstrafen für beide Geschlechter. Festungshaftort für Männer. Jugendliche Frauenabtheilung für das ganze Grossherzogthum. Raum ist vorhanden für 110 Männer, 32 Weiber, 3 Festungshäftlinge. 40 Gemeinschafts- und 32 Einzelzellen.
Regiebetrieb und Entreprise.
7 Oberbeamte. Vorsteher der Oberstaatsanwalt. 12 Aufseher.
Elektrische Beleuchtung. Closet- und Kübelsystem.

Darmstadt. Gefängniss.
Raum für 146 Männer. Gemeinschaftshaft. Vorhanden: 13 Arbeits- und 11 Schlafsäle, 6 Einzelzellen.
Regiebetrieb (Innenarbeit).
9 Oberbeamte. Oberstaatsanwalt Vorsteher. 12 Aufseher.
Gasbeleuchtung. Kübelsystem in den Gefangenenräumen, sonst Wasserclosets.

Giessen. Grossh. Provinzial-Arresthaus, bestimmt zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen bis 1 Monat bei

Digitized by Google

Erwachsenen und bis zu 14 Tagen bei Jugendlichen; aller Haftstrafen und Civilhaft; zugleich Untersuchungsgefängniss für Männer und Weiber. 124 Köpfe.

Gemeinschaftshaft.

Regiearbeiten: Holzmachen, Schuhmacher- und Schreinerarbeiten und Oekonomie.

6 Oberbeamte, 4 Aufseher, 2 Aufseherinnen.

Mainz. Grossh. Gefängniss.

Vollzug von Strafen über 1 Monat für Männer und Weiber; für männliche Jugendliche bei Strafen über 14 Tage.

Raum für Männer 83, Jugendliche 27, Weiber 66. Gemeinschaftshaft.

Arbeiten in Regie: Anfertigen von Uniformen, Flaschenstrohhülsen, Geldbörsen, Stahlringen und Jalousieketten.

1 Vorsteher und 6 weitere Oberbeamte, 8 Aufseher, 4 Aufseherinnen.

Mainz. Grossh. Provinzialarresthaus. Zum Vollzug von Gefängnisstrafen für Männer und Weiber bis 1 Monat, Jugendliche bis 14 Tage. Haftlokal. Raum für 146 Köpfe. Gemeinschafts- und Einzelhaft.

Arbeiten in Entreprise: Dütenmachen und Hülsenfrüchte belesen.

1 Vorsteher und 4 weitere Oberbeamte, 8 Aufseher, 1 Aufseherin.

Marienschloss. Grossh. Landeszuchthaus.

Raum für 350 Personen, Männer und Weiber. Gemeinschafts- und Einzelhaft.

Regiebetrieb und Entreprise.

Zur Verfügung stehen: 28 Arbeits- und 16 Schlafzimmer. 27 Einzelzellen.

7 Oberbeamte, 19 Aufseher, 3 Aufseherinnen.

B. Arbeitshäuser.

Dieburg. Grossh. Arbeitshaus, zur Verbüssung korrektioneller Nachhaft. Für Männer und Weiber.

Gemeinschaftshaft. Raum für 175 Männer, 45 Weiber.

Arbeit: Herstellung von Kocosmatten, Strohhülsen, Blechemballagen. Schuhmacherarbeiten. Aussenarbeit: Oekonomie.

1 Oberbeamter, 11 Aufseher, 1 Handarbeitslehrerin.

Giessen. Filialarbeitshaus Giessen. Für 6 Männer in Gemeinschaftshaft.

Aussenarbeit für die Stadt Giessen.

Digitized by Google

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Oberbehörde: Fürstliche Lippische Regierung in Detmold.

Detmold. Fürstl. Strafanstalten.

Vollzug an Gefängniss, qualificirter Haft und Arbeitshausstrafen für Männer, Weiber und Jugendliche. Belegfähigkeit: 68 Männer, 16 Weiber, 12 Jugendliche und 39 Korrigenden.

Gemeinschaftshaft. 10 Einzelzellen, 8 Arbeits- und 2 Schlafsäle, sowie 57 Schlafzellen vorhanden.

Regiebetrieb und Entreprise. Aussenarbeiten: Privatarbeiten für Rechnung Fremder.

1 Direktor, 2 weitere Oberbeamte (nebenamtlich.) 8 Aufseher, 1 Aufseherin.

Areal: $1^1/_3$ ha, elektrische Beleuchtung. Kübelsystem.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Oberbehörde. Polizeiamt.

Lübeck. Marstall- und Untersuchungsgefängniss. Gefängniss, Festungshaftort, Haft und Untersuchungshaft für Männer, Weiber und Jugendliche.

Raum im Marstallgefängniss für 104, im Untersuchungsgefängniss für 45 Gefangene.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 73 Einzelzellen vorhanden. (39 und 34). Entreprise.

Leitung beim Werk- und Zuchthaus St. Annen. 8 Aufseher, 1 Aufseherin.

St. Annen: Werk- und Zuchthaus.

Zuchthaus- Korrektionsnachhaft für Männer und Weiber. Haft über 5 Tage an wegen Bettelns für Männer.

Raum im:	Zuchthaus	für	60	Männer	10	Weiber
	Werkhaus	„	150	„	20	„
	Haft	„	100	„	—	„

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 16 Arbeits- und 38 Schlafzellen vorhanden.

Regiebetrieb und Entreprise. (Innen- und Aussenarbeiten.)

6 Oberbeamte, 20 Aufseher, 1 Aufseherin.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Oberbehörde der nachfolgenden Strafanstalten ist das Grossh. Justizministerium in Schwerin, für das Arbeitshaus das Grossh. Ministerium des Innern.

Digitized by Google

A. Strafanstalten.

Bützow. Grossh. Centralgefängniss für Männer, Weiber und jugendliche weibliche Personen. 120 Köpfe.
Gemeinschafts- und Einzelhaft.
Arbeiten in Entreprise. Nur Innenarbeit.
1 Direktor und 3 weitere Oberbeamte, 9 Aufseher, 3 Diakonissen als Aufseherinnen.
Petroleumbeleuchtung. Kübelsystem.

Dreibergen. Grossh. Strafanstalt. Zuchthaus für Männer und Weiber. Gefängniss für männliche Jugendliche. 248 Männer, 64 Weiber.
Für Züchtlinge. Einzelhaft.
Regiebetrieb und Entreprise. (Innen- und Aussenarbeiten.
5 Oberbeamte, 35 Aufseher, 3 Aufseherinnen.

Wittenburg. Grossh. Landesstrafanstalt.
Gefängniss für Männer und Weiber und zugleich Amtsgerichtsgefängniss. Raum für 56 Personen.
Gemeinschafts- und Einzelhaft in 23 Zellen.
Arbeit in Entreprise.
Die Oberleitung hat 1 Amtsrichter, 1 Aufseher.

B. Arbeitshäuser.

Güstrow. Grossh. Landesarbeitshaus und Landarmenanstalt mit Nebenanstalt zu Federow, für 450 Korrigenden und 80 Landarme. Gemeinschaftshaft.
Arbeiten in Regie und Entreprise. Als Aussenarbeiter werden kleinere Kommandos auf Güter in Mecklenburg gesandt.
1 Oberinspektor und 7 weitere Oberbeamte, 5 Unterbeamte, 25 Aufseher, 5 Aufseherinnen (darunter 2 Diakonissen) in Güstrow. In Federow 1 Gutsverwalter, 1 Hausmeister, 6 Aufseher.

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Oberbehörde: Grossh. Landesregierung in Neustrelitz.

Strelitz (Alt). Grossh. Zuchthaus, Landesarbeitshaus und Gefängnissstation.
Raum für 84 erwachsene Männer und Weiber. Gemeinschaftshaft. In der Gefängnissstation auch Einzel-

Digitized by Google

haft. 25 Arbeitszellen, 1 Arbeits- und 1 Schlafsaal vorhanden.

Arbeiten: Wollspinnerei, Strohflechterei u. Landarbeit.

2 Oberbeamte, 5 Aufseher.

Grossherzogthum Oldenburg.

Oberbehörde: Grossh Oldenburg. Staatsministerium, Departement der Justiz.

Bemerkung: Die Oberleitung sämmtlicher Strafanstalten zu Vechta geschieht durch die Oberbeamten des Männergefängnisses zu Vechta.

A. Strafanstalten.

Oldenburg. Grossh. Gefängnissanstalt.

Straf-, Untersuchungs- und Polizeigefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche. 102 Köpfe. Nur Einzelhaft.

Regiebetrieb (Innenarbeit).

4 Oberbeamte, 9 Aufseher.

Vechta. Grossh. Männergefängniss.

Zuchthaus und Gefängniss für Männer, einschliesslich der Jugendlichen. 258 Köpfe. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 215 Zellen, 17 Schlafzellen, 1 Arbeitssaal und 4 Werkstätten.

Arbeit nur in Regiebetrieb (Innenarbeit) und in geringem Umfang Aussenarbeit.

7 Oberbeamte, 25 Aufseher.

Neues Männergefängniss im Bau begriffen.

Vechta. Grossh. Weibergefängniss.

Raum für 64 Köpfe Zuchthaus, Gefängniss und Zwangsarbeitshaus für Weibliche. Einzelhaft in 52 Zellen. 6 Gemeinschaftszellen.

Nur Regiebetrieb (Innenarbeit).

5 Aufseherinnen.

B. Arbeitshäuser.

Vechta. Grossh. Zwangsarbeitshaus.

Raum für 120 Männer. Gemeinschaftshaft.

Arbeiten in Regie (Oekonomie), wenig Innenarbeit.

10 Aufseher.

Digitized by Google

Königreich Preussen.

A. Strafanstalten.

I. Dem Kgl. Ministerium des Innern unterstehende Strafanstalten.

Aachen. Kgl. Gefängniss für 400 Männer und 52 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 168 Voll- und 156 Schlafzellen.

Regie, Entreprise. Innen- und Aussenarbeit (landwirthschaftliche Arbeiten auf Kgl. Domänen in der Eifel).

1 Direktor und 4 Oberbeamte, 28 Aufseher.

Gasbeleuchtung. Kübelsystem.

Bonn. Kgl. Gefängniss für 230 Männer und 40 Weiber. (Untersuchungs-, Haft-, Gefängniss-, Arrest-, Transport-, Civil- und Polizeigefangene.)

125 Arbeits- und 74 Schlafzellen, 2 Arbeits- und 10 Schlafsäle.

Regiebetrieb und Entreprise. Nur Innenarbeit.

8 Oberbeamte, 15 Aufseher, 4 Aufseherinnen.

Brandenburg a. Havel. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 700 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 70 Voll- und 108 Schlafzellen.

Entreprise. Innenarbeit.

1 Direktor, 9 Oberbeamte, 40 Aufseher.

1790 als Landarmenhaus erbaut, dann erweitert. 1872 ein Zellenflügel erbaut. Areal: 3 h 81 a 14 qm.

Breslau. Kgl. Strafgefängniss. Gefängniss für 508 Männer, 303 Weiber nebst Irrenabtheilung für 39 Männer.

Nur Einzelhaft 354 Voll- und 154 Schlafzellen für Männer, 203 Voll- und 100 Schlafzellen für Weiber.

Arbeiten in Entreprise: Militärschneiderei, Filzschuhfabrikation, Luxuspapier-Schlägerei, Strumpfstrickerei.

1 Direktor und 13 weitere Oberbeamte, 5 Mittelbeamte, 53 Aufseher.

Wert des Bauplatzes 310 612,50 Mark, Grösse 4,03 ha nebst Kirchhof mit 50 a 36 qm. Baukosten betrugen 1 756 165,16 Mark. Bau begann 1894. Petroleumbeleuchtung in den Zellen. Kübelsystem.

Brieg. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 800 Männer (Katholiken.)

Gemeinschaftshaft und 46 Zellen.

Digitized by Google

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei. In Entreprise: Bandweberei, Bücher-, Pantoffel- und Puppenfabrikation. Drahtweberei und Gerberei (Aussenarbeit.)

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte, 44 Aufseher.

Cassel-Wehlheiden. Kgl. Strafanstalt und Gefängniss. Strafanstalt und Gefängniss für 509 Männer mit einer Abtheilung für Jugendliche.

Einzelhaft — 90 Schlafkojen in einem Saal.

Regiebetrieb und Entreprise. Innenarbeit. Im Sommer landwirthschaftliche Aussenarbeiten.

8 Oberbeamte und 38 Aufseher.

Cassel. Kgl. Strafanstalt an der Fulda. Zuchthaus für 162 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. (146 Vollzellen, 16 Schlafzellen.)

Arbeit: Militärschneiderei in Entreprise. Aussenarbeit bei auswärts wohnenden Gutsbesitzern, dem 12 Gefangene überwiesen werden.

2 Ober- und 11 Unterbeamte.

Gelände 4977 qm. Petroleumbeleuchtung. In den Zellen Kübel, in Gemeinschaftshaft Wasserklosets.

Celle. Kgl. Strafanstalt Celle. Zuchthaus für 650 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 72 Zellen, 198 eiserne Schlafkojen.

Arbeiten in Regie: nur Handstuhlweberei und Steindruckerei, sonst Entreprise.

11 Oberbeamte. 38 Aufseher.

Cleve. Kgl. Gefängniss (mit Filiale in Kempen). Für 197 Männer, 36 Weiber.

Gemeinschaftshaft vorwiegend. Entreprise.

7 Oberbeamte, 12 Aufseher.

Coblenz. Kgl. Gefängniss. Es fasst 205 Männer, 28 Weiber einschl. Jugendliche, letztere bis zur Dauer von 3 Monaten und dient zum Vollzug von Polizei- und Haftstrafen, Untersuchungshaft und Gefängnissstrafen.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 186 Zellen für Männer und 18 für Weiber.

Arbeiten in Entreprise: Buchbinderei, Militärschneiderei, Dütenmachen und Hülsefrüchte etc. belesen.

7 Oberbeamte, 20 Aufseher, 3 Aufseherinnen.

Centralheizung (Niederdruckwasserheizung).

Beleuchtung in den Gefangenräumen: Petroleum, sonst Gas.

Digitized by Google

Crone a. Brahe. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 596 Männer, Katholiken und Juden.
Gemeinschafts- und Einzelhaft. 53 Vollzellen.
Regiebetrieb und Entreprise. Aussenarbeit: Landeskulturarbeiten.
1 Director und 7 weitere Oberbeamte, 26 Aufseher.

Delitzsch. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 350 Weiber.
Gemeinschafts- und Einzelhaft. 8 Arbeits- und 4 Schlafsäle. 28 Voll- und 40 Schlafzellen.
Arbeiten in Regie: Militärschneiderei, Handstricken und Federnschleissen. In Entreprise: Weissnähen und Sticken.
4 Oberbeamte, 1 Buchhalterin, 2 Aufseher, 16 Aufseherinnen.
Umgebautes Schloss.

Diez a. d. L. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 200 Männer.
Gemeinschaftshaft. (3 Arbeits- und 31 Schlafzellen.)
Arbeiten in Entreprise: Korbmöbel, Weberei, Schneiderei und Maschinenstrickerei.
6 Oberbeamte, 14 Aufseher.

Düsseldorf. Kgl. Gefängniss. Gefängniss für 530 männliche Gefängniss-, Haft- und Polizeigefangene, sowie Untersuchungsgefängniss für in Aussicht stehende Haftstrafen.
Gemeinschaftshaft. 16 Arbeits- und 22 Schlafsäle. Innenarbeit: in Entreprise.
5 Oberbeamte, 29 Aufseher.
Das Gefängniss wird im Jahre 1904 nach Anrath verlegt werden.

Düsseldorf-Derendorf. Kgl. Gefängniss Straf- und Untersuchungsgefängniss für 488 Männer, 102 Weiber, einschliesslich Jugendliche.
In der Männeranstalt nur Einzelhaft. 432 Voll- und 56 Schlafzellen in der Weiberanstalt 76 Voll- und 26 Schlafzellen vorhanden.
Arbeiten in Regie: Militärschneiderei. In Entreprise: Leiterfabrikation, Dütenmachen, Korsettstangen- und Bürstenfabrikation, ferner als Aussenarbeit: Neubau des Gefängnisses in Anrath.
11 Oberbeamte, 32 Aufseher, 7 Aufseherinnen.
Petroleumbeleuchtung. Kübelsystem.

Digitized by Google

Die Anstalt ist 1893 belegt wurden. Das Areal beträgt 3,6 ha.

Kosten des Geländes	60 182,90	M.
„ „ Baues einschl. Inventar	1 615 000,—	„
Summe	1 675 182,90	M.

Elberfeld. Kgl. Gefängniss, bestimmt für 530 Männer, 110 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 183 Arbeitszellen, 228 Schlafkojen.

Arbeiten in Regie: Schneiderei. In Entreprise: verschiedene Gewerbe. Meist Innenarbeiten.

9 Oberbeamte, 32 Aufseher, 5 Aufseherinnen.

Gasglühlicht. Wasserclosets.

Grösse des Areals 145,52 ar Baukosten ohne Gelände 956 364 Mark.

Fordon. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 310 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 24 Voll- und 6 Schlafzellen, 12 Arbeits- und 21 Schlafsäle.

Regiebetrieb und Entreprise (Innenarbeit).

1 Vorsteher und 5 weitere Oberbeamte, 1 Aufseher, 18 Aufseherinnen.

Görlitz. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 533 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 96 Voll-, 8 Schlafzellen und 56 Schlafkojen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei. In Entreprise: Filzschuhe-, Spielwaaren-, Knopf- und Holzschuhfabrikation, Täschnerei, Dütenkleberei, Federnschleisserei.

8 Oberbeamte, 33 Aufseher.

Areal: 81,31 ar.

Graudenz. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 800 Männer. Katholiken und Juden.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 74 Zellen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei und Tischlerei. In Entreprise als Aussenarbeit: Moorkulturen.

8 Oberbeamte, 30 Aufseher.

Gross-Strehlitz. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 520 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 426 Voll- und 94 Schlafzellen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei, sonst Entreprise und Landwirthschaft innerhalb der Anstalt.

10 Oberbeamte, 36 Unterbeamte.

Digitized by Google

Grösse des Areals 14 ha; innerhalb der Mauer 2,90 ha. Ackerland 7,25 ha, der Rest entfällt auf Dienstwohnungen. Die Anstalt wurde 1888 in Betrieb gesetzt. Die Grunderwerbskosten betrugen 14000 Mark, die Baukosten, einschliesslich 64552 Mark Einrichtungskosten, 1197593,92 Mark. Petroleumbeleuchtung. Kübelsystem.

Halle a. S. Kgl. Gefängniss. Gefängniss für erwachsene Männer und Weiber, sowie weibliche Jugendliche und Irrenabtheilung für Männer; fasst 500 Männer, 150 Weiber, 50 Irre.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 321 Vollzellen, 8 Schlafzellen, 65 eiserne Schlafkojen.

Regiebetrieb und Entreprise. (Innenarbeit.)

1 Direktor, 7 männliche und 3 weibliche Oberbeamte. 46 Aufseher, 12 Aufseherinnen.

Die Anstalt wurde 1837—41 nach dem Auburn'schen System gebaut. 1884 wurden panoptische Fluren ausgebaut und Centralheizung angelegt. Zellenbeleuchtung: Petroleum. Kübelsystem.

Hameln a. Weser. Kgl. Gefängniss für 610 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 112 Voll- und 230 Schlafzellen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei. In Entreprise: Tischlerei, Bürstenfabrikation, Hanfweberei und Kokosmattenfabrikation, Cigarrenmachen, Dütenkleben, Filzschuhe- und Filzpantoffelfabrikation.

Aussenarbeit: Moorkulturarbeiten, für den Staat auf dem fiskalischen Hochmoor und Ausschachten von Kies und Sand für einen Privatunternehmer.

1 Direktor und 9 weitere Oberbeamte, 40 Aufseher.

Hamm i. W. Kgl. Gefängniss. Zur Unterbringung von Untersuchungshaft- und Schuldgefangener, ferner für Gefängnissgefangene beiderlei Geschlechts, Frauen aber nur mit Strafen bis zu 14 Tagen. Es hat Raum für 377 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 87 Vollzellen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei; in Entreprise: Korb- und Bürstenmacherei (nur Innenarbeit).

6 Oberbeamte, 28 Aufseher, 1 Hilfsaufseherin.

Grösse des Areals: 71,87 ar.

Herford. Kgl. Gefängniss. Raum für 442 Männer mit Abtheilung für Jugendliche.

Digitized by Google

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 394 Zellen, 3 Arbeitsräume, 48 Schlafkojen.

Regie, Entreprise, Innen- und Aussenarbeit.

1 Direktor, 9 Oberbeamte, 31 Aufseher.

Die Anstalt ist 1879—83 erbaut. Das Gelände misst 6 ha 61 ar 94 qm. Geländekosten 29 405 Mk. Baukosten 1 628 222 Mk. Petroleumbeleuchtung. Kübelsystem.

Jauer. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 500 Weiber.

Gemeinschaftshaft. 40 Arbeitszellen.

Entreprise (Innenarbeit).

1 Direktor und 5 weitere Oberbeamte, 1 Lehrerin, 25 Aufseherinnen.

Insterburg. Kgl. Strafanstalt, bestimmt zur Aufnahme von männlichen evangel. Zuchthausgefangenen und evangel. Militärgefangenen des I. Armeekorps und Juden mit Raum für 640 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 228 Voll- und 54 Schlafkojen.

Arbeiten in Regie: Tischlerei, Schlosserei und Militärschneiderei, sowie 4 Meliorations- und Erntekommandos auf Aussenarbeit. In Entreprise: Cigarrenfabrikation, Möbeltischlerei und Dütenkleberei.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte, 37 Aufseher.

Köln. Kgl. Gefängniss an der Schildergasse für 280 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 13 Einzelzellen, 21 Schlaf- und 16 Arbeitssäle.

Entreprise, Innenarbeit.

Oberbeamte: siehe Anstalt Köln am Klingelpütz.

13 Aufseher.

Köln. Kgl. Gefängniss am Klingelpütz. Gefängniss für 497 Männer, 154 Weiber und eine Irrenabtheilung für 33 Männer.

Gemeinschaftshaft und Einzelhaft. Für letztere stehen zur Verfügung: a) für Männer: 360 Voll- und 137 Schlafzellen, 6 Arbeitssäle und 3 Krankenräume; b) für Weiber: 84 Voll- und 64 Schlafzellen, 2 Schlaf- und 6 Krankenräume; c) für Irren: 3 Einzel- und 2 Tobzellen, 2 Arbeits- und 2 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie und Entreprise. In Regie jedoch nur die Anfertigung der Wirthschaftsbedürfnisse.

11 männliche und 4 weibliche Oberbeamte, 42 Aufseher, 11 Aufseherinnen.

Digitized by Google

Alte Anstalt mit 2 ha 21 ar Areal. Zellenbeleuchtung theils Gas, theils (im Neubau) Petroleum. Kübelsystem.

Kottbus. Kgl. Gefängniss.

Gefängniss und Haftort für Männer und Weiber in getrennten Abtheilungen. 500 Männer, 130 Weiber. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 141 Voll- und 32 Schlafkojen für Männer, 23 Voll- und 36 Schlafkojen für Weiber.

Regiebetrieb und Entreprise. Aussenarbeiten: Landeskultur- und Meliorationsarbeiten.

1 Direktor, 8 weitere Oberbeamte, 31 Aufseher, 1 Oberin und 9 Aufseherinnen.

Lichtenburg. Kgl. Strafanstalt.

Zuchthaus für 800 Männer. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 104 Voll- und 82 Schlafzellen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei, Wolldecken-, Flanell- und Strumpfwaarenfabrikation. In Entreprise: Landwirthschaftliche Arbeiten.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte, 39 Aufseher.

Lingen. Kgl. Strafanstalt und Gefängniss.

Zuchthaus und Gefängniss für 430 Weiber. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 67 Zellen.

Arbeiten in Regie: Nur Militärschneiderei, Anstaltsökonomie.

11 Oberbeamte, 3 weibliche Mittelbeamte, 3 Aufseher, 21 Aufseherinnen.

Luckau. Kgl. Strafanstalt.

Zuchthaus für 550 Männer. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 95 Voll- und 304 Schlafzellen.

Regiebetrieb und Entreprise. Innen- und Aussenarbeit.

9 Oberbeamte, 31 Aufseher.

Lüneburg. Kgl. Strafanstalt.

Zuchthaus für 300 Männer evangelischer und jüdischer Konfession. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 92 Voll- und 196 Schlafzellen.

Arbeiten in Entreprise: Bürstenfabrikation, Corsetnähen und Anfertigung von Matten. Aussenarbeit: Staatliche Landeskultur-Arbeiten. In Regie: Militärschneiderei.

1 Vorsteher und 5 weitere Oberbeamte, 20 Aufseher.

Erbaut 1837—41. Areal beträgt 5,718 ha. Petroleumbeleuchtung. Kübelsystem.

Digitized by Google

Mewe. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 591 Männer, Protestanten.

Gemeinschaftshaft. 42 Voll- und 43 Schlafzellen.

Arbeiten: Militärschneiderei, Cigarrenfabrikation, Tischlerei, Netzstrickerei.

Aussenarbeit: Dünenkulturen auf Hela und der frischen Nehrung.

4 Oberbeamte, 25 Aufseher.

Moabit. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 550 Männer, nebst Irrenabtheilung, (55 Köpfe.)

Einzelhaft. 550 Zellen.

Regiebetrieb und Entreprise. Innenarbeit.

1 Director und 9 weitere Oberbeamte. 51 Aufseher, darunter 11 in der Irrenabtheilung.

Grösse der Anstalt 565 11 qm. Beleuchtung: Petroleum in der Hauptanstalt, Gas in der Irrenabtheilung.

Münster i. W. Kgl. Gefängniss. Raum für 418 Männer vom 25. Lebensjahr an.

Gemeinschafts- und Einzelhaft (24 Zellen).

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei, in Entreprise: Korbmacherei, Filzschuhmacherei, Seilerei.

Als Aussenarbeit: Kulturarbeiten für den Staat bezw. für Private. (137 Mann)

1 Vorsteher und 4 weitere Oberbeamte. 28 Aufseher.

Erbaut 1734. Areal beträgt 61,92 ar. Kübelsystem.

Münster i. W. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 550 Männer, nebst Irrenabtheilung für 57 Männer.

Einzelhaft. 456 Voll- und 80 Schlafzellen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei, Bürstenmacherei, Tischlerei. In Entreprise: Schlosserei, Strickerei. Filzschusterei, Schnitzerei, Seilerei, Korbmacherei. Aussenarbeit: 50 Mann zum Bau des Nordhorn-Almelo Kanals.

1 Direktor und 9 weitere Oberbeamte. 41 Aufseher, darunter 12 in der Irrenabtheilung.

Die Anstalt ist 1845—54 erbaut, 1893—1900 erweitert. Die Baukosten betrugen 2 845 000 Mark, das Areal 2 ha 38 ar 95 qm.

Petroleumbeleuchtung bezw. in der Irrenabtheilung Gas. Kübelsystem.

Naugard. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 642 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 143 Vollzellen.

8 Oberbeamte. 38 Aufseher.

Digitized by Google

Ratibor. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 700 Männer katholischer Konfession, im Alter von 18—29 Jahren.

Vorherrschend Einzelhaft. 383 Voll- und 150 Schlafzellen, 11 Arbeitssäle.

Arbeiten in Regie: Schneiderei und Weberei für Staatsbehörden. In Entreprise: Cigarren- Schuhwaaren- und Strumpfwaarenfabrikation. Aussenarbeit: Oekonomie.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte. 35 Aufseher.

Rawitsch. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 1075 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 208 Vollzellen.

Regiebetrieb und Entreprise. (Innenarbeit.)

1 Direktor und 9 weitere Oberbeamte. 38 Aufseher.

Rendsburg. Kgl. Strafanstalt. Raum für 620 männliche Züchtlinge.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 261 Vollzellen und 2 Schlafzellen nebst 240 Schlafkojen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei, Tischlerei, Weberei, Korbmacherei, Kokosmattenweberei Aussenarbeiten: Moorkultur und Landwirthschaft.

1 Direktor und 8 weitere Oberbeamte, 42 Aufseher.

Die Anstalt ist 1871—73 erbaut, umfasst 2253,62 ar und kostete 290 8158 Mark. Gasbeleuchtung, Kübelsystem mit Rieselfeld.

Rhein. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 450 Weiber.

Gemeinschaftshaft 60 Zellen und 75 Schlafkojen.

Arbeiten: Militärschneiderei, Netz- und Strumpfstrickerei. Aussenarbeit: Oekonomie.

5 Oberbeamte. 14 Aufseher.

Saarbrücken. Kgl. Gefängniss für 130 Männer, 30 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 11 Voll- und 23 Schlafzellen. 5 Arbeits-, 20 Schlaf- und 3 Krankenräume.

Arbeiten in Regie: Kaffeelesen, Holzmachen, Bürstenmachen, Rohrstuhlsitzeflechten, Kleben von Patronenhülsen, Flickarbeiten für die Truppentheile.

3 Oberbeamte. 11 Aufseher, 2 Aufseherinnen.

Saarburg. Kgl. Gefängniss für 35 Männer, 5 Weiber. (Filiale von Trier) 29 Voll- und 3 gemeinschaftliche Zellen.

Arbeit in Entreprise; Bürstenfabrikation.

2 Aufseher, 1 Wächter.

Digitized by Google

Sagan. Kgl. Strafanstalt.

Zuchthaus für 415 Weiber. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 40 Voll- und 228 Schlafkojen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei, Strumpfstrickerei.

In Entreprise: Cigarrenfabrikation, Buntsticken, Weissnähen und Federnsortiren.

1 Direktor und 5 weitere Oberbeamte, 2 Aufseher, 20 Aufseherinnen.

Siegburg. Kgl. Strafanstalt.

Zuchthaus für 600 Männer. Meist Gemeinschaftshaft. 93 Vollzellen. Die mit Aussenarbeiten beschäftigten Gefangenen sind in Gemeinschaft. (Ab 1903 können sämmtliche in Schlafkojen für die Nacht untergebracht werden.)

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei und Anstaltsgewerbe (Anstaltsökonomie). In Entreprise: Korbwaaren, Schusterei, Maschinenstricken. Als Aussenarbeit wird die Regulirung des unteren Siegflusses mit 140 Gefangenen betrieben, ferner Bau- und Feldarbeiten für die Anstalt.

10 Oberbeamte, 34 Aufseher.

Die Anstalt war früher Benediktiner-Abtei; dann Heil- und Pflegeanstalt, dann Gefängniss.

Siegburg-Brückberg. Kgl. Gefängniss.

Männer- und Weibergefängniss und Weiberzuchthaus, sowie Abtheilung für männliche Jugendliche. 521 Männer, 200 Weiber. Einzelhaft. Für Männer 459 Voll- und 68 Schlafzellen, für Weiber 159 Voll- und 46 Schlafzellen.

Arbeit in Regiebetrieb und Entreprise. Innen- und Aussenarbeit.

10 männliche und 2 weibliche Oberbeamte, 33 Aufseher, 14 Aufseherinnen.

Erbaut 1893—1896. Areal 11,22,52 ha. Kosten des Grundwerthes 53 814 Mk. Baukosten 1 676 135,32 Mk., Summa 1 729 949,32 Mk.

Zellenbeleuchtung: Petroleum. Kübelsystem.

Sonnenburg. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 750 männliche Züchtlinge. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 276 Voll- und 123 Schlafzellen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei, Weberei, Tischlerei und Schlosserei. In Entreprise: Bilderrahmen, Cigarren, Seideweben. Aussenarbeit: Anstaltsökonomie.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte, 50 Aufseher.

Digitized by Google

Striegau. Kgl. Strafanstalt und Gefängniss. a) Zuchthausabtheilung für katholische Männer vom 30. Lebensjahre ab; b) Gefängnissabtheilung für Männer, Weiber und Jugendliche. Letztere nur mit Strafen bis 1 Monat. Ferner sind hier Untersuchungs- und Haftgefangene untergebracht. 630 Männer, 9 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 24 Vollzellen für Zuchthaus- und 9 für Gefängnissgefangene.

Arbeiten in Regie: Bäckerei, Strohflechterei. In Entreprise: Cigarren, Peitschen- und Stuhlfabrikation.

1 Direktor und 8 weitere Oberbeamte, 34 Aufseher.

Trier. Kgl. Gefängniss. Es ist bestimmt für Männer, Weiber und Jugendliche, und fasst 510 Männer und 38 Weiber; ausserdem befinden sich 160 Mann in der Filiale im Avelsbacher Thale (Baracken).

Gemeinschafts- und Einzelhaft. (84 Voll- und 64 Schlafkojen.)

Arbeiten in Entreprise: Militärschneiderei, Stuhl- und Bürstenfabrikation. Im Avelsbacher Thale: Anlage von staatlichen Weinbergen.

7 Oberbeamte. 42 Aufseher, 3 Aufseherinnen.

Wartenburg. Kgl. Strafanstalt. Zuchthaus für 650 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 124 Vollzellen, 150 Schlafkojen, 10 Arbeits- und 14 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Tischlerei, Schneiderei, Weberei, Netzbeutelstrickerei und Bürstenfabrikation. Aussenarbeit: Landeskulturen.

1 Direktor und 8 weitere Oberbeamte, 37 Aufseher.

Altes Bernhardinerkloster. 1884 mit einem Kostenaufwande von 376000 Mark umgebaut. Areal: 61,92 ha. Petroleumbeleuchtung, Kübelsystem.

Werden a. d. Ruhr. Kgl. Strafanstalt. Raum für 700 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. (70 Voll- und 28 Schlafzellen.)

Entreprise, (Innenarbeit.) Als Aussenarbeit: Oekonomie.

8 Oberbeamte. 43 Aufseher.

Gasbeleuchtung, Kübelsystem. Die Anstalt wird umgebaut.

Wohlau. Kgl. Gefängniss für 550 Männer einschliesslich Jugendlicher.

Digitized by Google

Nur Einzelhaft. 450 Voll- und 100 Schlafzellen.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei. In Entreprise: Cigarren-, Stuhl-, Schuhwaaren- und Hanftaschenfabrikation, Rohrflechterei. Aussenarbeit: landwirthschaftliche Arbeiten für Privatunternehmer.

1 Direktor und 9 weitere Oberbeamte, 32 Aufseher.

Die Anstalt umfasst 5,17 ha, das Gebäude kostete 32 197,60 Mark, der Bau 1292 603,85 Mark. Die Bauzeit betrug 3 Jahre. Petroleum, Kübelsystem.

Ziegenhain. Kgl. Strafanstalt für männliche und weibliche Zuchthausgefangene, und für weibliche Gefängnissgefangene, auch solche Jugendliche, mit Platz für 401 Männer und 110 Weiber.

Gemeinschaftshaft. 66 Zellen, 114 Schlafkojen, 18 Schlaf- und 11 Arbeitssäle, 8 Krankenräume.

Arbeiten in Regie: Militärschneiderei. In Entreprise: Stuhlfabrik und Strickerei; ausserdem 5 Aussenkommandos für Landwirthschaft und Meliorationen.

9 Oberbeamte. 29 Aufseher, 7 Aufseherinnen.

II. Dem Kgl. Ministerium der Justiz unterstehende Strafanstalten.

Allenstein. Kgl. Gerichtsgefängniss für Männer, Weiber und jugendliche, weibliche Gefangene. Im Ganzen 169 Köpfe. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 1 Schlafraum mit 14 Schlafkojen, 3 Schlafräume für 11 Gefangene (ohne Schlafkojen). 57 Isolirzellen für Tag und Nacht. 87 gemauerte Isolirschlafzellen.

Altona. Kgl. Landgerichts-Gefängniss. Untersuchungsgefängniss für beide Geschlechter und Strafgefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche. Zur Vollstreckung gelangen: a) Haftstrafen; b) Gefängnissstrafen gegen Erwachsene beiderlei Geschlechts evangelischer Konfession bis zu 4 Monaten, c) Gefängnissstrafen gegen erwachsene Männer katholischer Konfession ohne Beschränkung der Dauer der Strafe, d) Gefängnissstrafen gegen Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zu 4 Wochen. Normalbelegung: 324 Männer, 55 Weiber, zusammen 379 Köpfe. Höchstbelegung: 347 Männer, 62 Weiber, zusammen 409 Köpfe. Gemeinschafts- und Einzelhaft. Die Räume bestehen in: 38 Zellen für gemeinsame Haft, darunter 14 Säle mit 113 eisernen Schlafkojen und in 147 Zellen für Einzelhaft.

Digitized by Google

Berlin N.W. 52. Kgl. Untersuchungsgefängniss Alt-Moabit 12a.

I. Aufnahme sämmtlicher wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchungshaft gebrachten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aus den Bezirken der Landgerichte I und II und der Amtsgerichte I und II in Berlin.

II. Zur Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungsstrafen an männlichen und weiblichen Personen derselben Bezirke. 923 Männer und 220 Weiber.

Vorzugsweise Einzelhaft.

Männergefängniss: 745 Einzelzellen, 27 Gemeinschaftsräume; Weibergefängniss: 70 Einzelzellen, 14 Gemeinschaftsräume.

Berlin. Kgl. Frauengefängniss, Bernimstrasse 10. Gefängniss für weibliche Erwachsene, Untersuchungsgefängniss für weibliche Personen wegen Uebertretung, Haftort. Es fasst im Ganzen 536 Köpfe.

36 Einzelzellen, im Uebrigen Gemeinschaftshaft. 44 Zellen für Gemeinschaftshaft.

Davon werden: 3 ausschliesslich als Arbeitszellen, 6 auschliesslich als Schlafzellen und 35 als Arbeits- und Schlafzellen benutzt.

Berlin. Kgl. Straf- und Untersuchungs-Gefängniss „An der Stadtbahn 14/15“ für männliche erwachsene und jugendliche Gefangene. Im Ganzen 820 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 349 Einzelzellen für Tag und Nacht für 349 Gefangene, 58 Gemeinschaftszellen für 471, zusammen für 820 Gefangene.

Beuthen o. S. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Männer und Weiber, sowie für Jugendliche beiderlei Geschlechts mit einer Strafzeit bis 1 Monat und für männliche und weibliche Untersuchungsgefangene für 507 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 1 Arbeitsbaracke für 100 Köpfe, 11 gemeinschaftliche Arbeitsräume für 211 Köpfe, 114 Einzelzellen und 8 Gemeinschaftszellen. Besondere Schlafzellen besitzt das Gefängniss nicht.

Bochum. Kgl. Central-Gefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche beiderlei Geschlechts. 570 Männer, 135 männliche Jugendliche; 30 Weiber, 19 weibliche Jugendliche, zusammen 754 Köpfe.

Digitized by Google

Einzelhaft mit Ausnahme von 4 Räumen für 30 Männer und 2 Räume für weibliche Jugendliche für gemeinsame Haft. Arbeitszellen für 244 Männer, 71 Jugendliche, 27 Weiber; Schlafzellen für 296 Männer, 64 Jugendliche, 16 Weiber.

Bochum. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen unter einem Monat an erwachsenen Männern, von solchen bis zu 14 Tagen an Weibern und Jugendlichen, ferner von Haftstrafen. 105 Köpfe Normalbelegung.

16 Zellen für Gemeinschaftshaft, 32 Zellen für Einzelhaft. Schlafzellen sind nicht vorhanden.

Breslau. Kgl. Untersuchungs-Gefängniss für Männer und Weiber und zugleich Hülfsstrafgefängniss für überfüllte Gerichtsgefängnisse. 351 Männer und 115 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 11 Arbeits- und 13 Schlafzellen, sowie 3 Arbeits- und Schlafzellen für Tag und Nacht. Ausserdem 344 Einzelzellen als Arbeits- und Schlafzellen.

Bromberg. Kgl. Justiz-Gefängniss für Männer und Weiber. 185 Plätze.

Gemeinschaftshaft. 16 Einzelzellen für Tag und Nacht. 22 Gemeinschaftszellen für Tag und Nacht. 16 Gemeinschaftliche Schlafräume. 6 Arbeitsräume für 150 Köpfe.

Cassel. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Strafgefängniss für Männer und Weiber, Untersuchungsgefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche. Im Ganzen 143 Köpfe. Gemeinschafts- und Einzelhaft.

Cosel. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und zur Vollstreckung von Gefängniss- und Haftstrafen für Männer und Weiber. Für Jugendliche nur zur Vollstreckung von Strafen bis 1 Monat. Platz für 127 Köpfe. Gemeinschaftliche Haft mit Ausnahme von 14 Einzelzellen (Arbeitszellen). Schlafzellen sind nicht vorhanden.

Danzig. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche. 233—280 Köpfe. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 55 Einzelzellen und 17 Säle, von denen 14 zugleich zu Arbeits- und Schlafzwecken dienen.

Digitized by Google

Dortmund. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Untersuchungsgefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche. Strafgefängniss für Männer bei Strafen unter 3 Monaten, für Weiber und Jugendliche bei Strafen bis zu 14 Tagen und für Haftstrafen. 128, für den Nothfall 154 Plätze. 22 Einzelzellen; 24 Gemeinschaftszellen. Besondere Schlafzellen sind nicht vorhanden.

Duisburg. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Untersuchungs- und Strafgefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche, auch für Haftstrafen. 112 Köpfe: 96 Männer und 16 Weiber.

70 Einzelzellen. 1 Arbeitszelle für Klempnereibetrieb.

Gemeinschafts- und Einzelhaft.

3 Männerschlafzellen, 1 Weiberschlafzelle. Gemeinschaftshaft.

Eberbach im Rheingau. Kgl. Strafgefängniss für 265 Männer und 35 Weiber.

Gemeinschaftshaft mit 21 nothdürftigen Isolirzellen und 1 Schlafraum mit 10 Kojen. 14 Arbeitsräume. 23 Schlafräume ohne Schlafkojen.

Elbing. Kgl. Justiz-Gefängniss für erwachsene Männer und Weiber, für letztere bis zu einem Jahr, für Jugendliche bis zu einem Monat. Im Ganzen 115 Köpfe. 62 Zellen für Einzelhaft, 4 Zellen für Gemeinschaftshaft.

Erfurt. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Untersuchungs- und Strafgefangene. Für jugendliche Männer nur mit Strafen bis 1 Monat, für jugendliche Weiber mit solchen bis zu 14 Tagen. Im Ganzen 201 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 15 Schlafräume, 137 Kojen, 7 Gemeinschaftszellen, 24 Köpfe, 40 Einzelzellen, 40 Köpfe.

Essen. Kgl. Gerichts-Gefängniss, a) für Untersuchungsgefangene, Männer und Weiber, b) zur Vollstreckung von Haft- und Gefängnissstrafen bis zu 3 Monate gegen erwachsene Männer, c) zur Vollstreckung von Haftstrafen gegen erwachsene Weiber, d) zur Vollstreckung von Haft- und Gefängnissstrafen bis zu 14 Tagen gegen jugendliche Männer und Weiber. 173 Plätze.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 46 Einzelzellen, 14 Gemeinschaftszellen beziehungsweise Schlafsäle, 1 Arbeitsschuppen.

Digitized by Google

Flensburg. Kgl. Landgerichts-Gefängniss, für a) Männer: evangelischer Konfession bis zu 2 Monaten, katholischer Konfession ohne Rücksicht auf Strafdauer; b) Weiber: evangelischer Konfession bis zu 6 Monaten, katholischer Konfession wie bei Männern; c) Jugendliche männlich: evangelischer Konfession bis zu 4 Wochen, katholischer Konfession wie bei Männern. Platz für 98 Männer, 19 Weiber. 63 Zellen für Einzelhaft.

Frankfurt a. M. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Untersuchungsgefängniss für Männer und Weiber. 123 Köpfe. Gemeinschaftliche Untersuchungshaft. 22 Zellen für gemeinsame Haft, 12 Zellen für Einzelhaft.

Frankfurt a. O. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche. 153 Plätze. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 5 Arbeits- und 68 Schlafzellen.

Glatz. Kgl. Gerichts-Gefängniss für erwachsene Männer und für jugendliche Untersuchungsgefangene sowie jugendliche Strafgefangene mit Strafen bis zu 1 Monat. 216 Männer und 60 Weiber. Einzelhaft. 226 Vollzellen und 50 Schlafzellen.

Gleiwitz. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Männer und Weiber, für Jugendliche mit Strafdauer bis zu 1 Monat. 221 Plätze. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 3 Arbeits- und Schlafzellen für Gemeinschaftshaft. 97 Arbeits- und Schlafzellen für Einzelhaft. 60 Schlafzellen und 40 Schlafkojen.

Glückstadt. Kgl. Strafgefängniss für 531 Männer, auch Jugendliche.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 81 Einzelzellen. 11 gemeinschaftliche Schlafräume mit Schlafkojen und 16 gemeinschaftliche Schlafräume ohne Schlafkojen.

Gnesen. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 123 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 18 Einzelzellen für Tag und Nacht. 12 Gemeinschaftszellen für Tag und Nacht.

Görlitz. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Männer und Weiber. 187 Köpfe. 22 Zellen für Einzelhaft, 26 Zellen für gemeinsame Haft und 2 Schlafräume mit Kojen.

Gollnow. Kgl. Central-Gefängniss für Gefängnissstrafen an 600 männlichen Erwachsenen und Jugendlichen.

Gemeinschaftshaft. 148 Kojen.

Digitized by Google

Gommern. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 316 Männer.
Gemeinschaftshaft, 20 Einzelzellen, 30 Schlafzellen.

Graudenz. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Männer Weiber, und für Jugendliche mit Strafen bis zu einem Monat, mit Platz für 94 Männer und 28 Weiber.
Gemeinschaftshaft. 12 Schlafkojen und 21 Schlafzellen.

Gross-Strelitz. Kgl. Gerichts-Gefängniss Gefängniss für Männer und Weiber und Central-Abtheilung für männliche Jugendliche. Raum für 164 Köpfe.
Einzelhaft.

Hagen. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Untersuchungs- und Strafgefängniss für 190 Männer und Weiber.
Gemeinschafts- und Einzelhaft. 6 Schlafsäle mit Kojen für 60 Köpfe, 28 Schlafzellen, 46 Vollzellen, 13 Gemeinschaftszellen für 56 Köpfe.

Halberstadt. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Untersuchungs- und Strafgefängniss für 108 Köpfe: Männer und Weiber, auch Jugendliche.
Gemeinschaftshaft. 19 Einzelzellen, 8 Schlafzellen.

Halle a. S. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Untersuchungs- und Strafgefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche, Letztere mit Strafen bis zu 14 Tagen. Platz für 89 Männer, 56 Weiber.
Gemeinschafts- und Einzelhaft. 47 Einzelzellen, 19 Gemeinschaftszellen.

Hannover. Kgl. Gerichts-Gefängniss für männliche und weibliche Untersuchungs- und Strafgefangene, Männliche Jugendstation. 586 Köpfe, (512 Männer, 74 Weiber). 385 Einzelzellen.

Pr. Holland. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Raum für 243 Männer.
Gemeinschafts- nnd Einzelhaft. 12 Vollzellen

Insterburg. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 126 Männer und Weiber.
Gemeinschaftshaft. 16 Zellen.

Kattowitz. Kgl. Amtsgerichts-Gefängniss für Männer und Weiber, in zwei durch eine Strasse getrennten Gebäuden. 185 Männer und 47 Weiber.
Vornehmlich Einzelhaft 103 Voll- 36 Schlaf- und 7 Gemeinschaftszellen für Männer.

Digitized by Google

Im Weibergefängniss: 25 Voll- 8 Schlaf- und 3 Gemeinschaftszellen.

Kiel. Kgl. Landgerichts-Gefängniss für Männer und Weiber. (Centralstation für Weiber) 147 Männer, 89 Weiber, zusammen 236 Köpfe.

Gemeinschaftshaft. 6 Arbeitszellen, 16 Schlafzellen.

Königsberg. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 292 Männer und Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 20 Schlafkojen, 67 Isolierzellen für Tag und Nacht.

Konitz. Kgl. Landgerichts-Gefängniss zur Aufnahme von Untersuchungs-, Gefängniss-, Haft-, Civil- und Transportgefangenen. 107 Köpfe.

11 Gemeinschafts- und 49 Einzelzellen.

Köslin. Kgl. Bezirks-Gefängniss. Es dient zur Aufnahme von 212 Untersuchungs-, Gefängniss-, Haft-, Zwangshaft- und Transportgefangenen. Männer und Weiber. Centralstation für jugendliche, männliche Strafgefangene.

35 Vollzellen, 8 Schlafkojen.

Liegnitz. Kgl. Gerichts-Gefängniss Raum für 211 Köpfe.

Einzel- und Gemeinschaftshaft. 27 Zellen für Einzelhaft (für Arbeit und Schlaf), keine Schlafzellen.

Lublinitz o./S. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 120 Männer und 13 Weiber. Keine Jugendlichen.

43 Vollzellen, 24 Schlafzellen.

Magdeburg-Altstadt. Kgl. Gerichts-Gefängniss. für 152 Untersuchungs-, Gefängniss- und Haftgefangene Männer, Weiber und Jugendliche.

Arbeitszellen und Schlafzellen sind nicht vorhanden.

Memel. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 117 Männer und Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 19 Vollzellen, 26 Schlafkojen.

Münster. Kgl. Gerichts-Gefängniss für: a) erwachsene Männer mit Gefängnissstrafen bis zu 6 Monaten; b) erwachsene Weiber mit Gefängnissstrafen bis zu 14 Tagen; c) jugendliche Männer und Weiber mit Gefängnissstrafen bis zu 14 Tagen und d) sämmtliche Haftstrafen. 192 Köpfe.

Digitized by Google

Einzel- und Gemeinschaftshaft. 54 Einzel-, 13 Gemeinschafts- und 11 Schlafzellen.

Naumburg a. S. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 188 Männer (auch jugendliche) und Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 69 Vollzellen, 9 Schlafzellen.

Neisse. Kgl. Justizgefängniss für 127 Männer und Weiber.

Gemeinschaftshaft und 17 Einzelzellen. 56 Schlafkojen.

Neu-Ruppin. Kgl. Gerichtsgefängniss für erwachsene Männer und erwachsene und jugendliche Weiber; ausserdem Untersuchungshaft. 124 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 44 Vollzellen.

Neuwied. Kgl. Landgerichts-Gefängniss. Verwahrung von Untersuchungsgefangenen; Vollstreckung von Gefängniss- und Haftstrafen, an Männern bis zu 1 Jahre, an Weibern bis zu 6 Monaten, an Jugendlichen bis zu 1 Monat. 104 Köpfe.

Meist Gemeinschaftshaft. 37 Einzelzellen für Untersuchungsgefangene.

Oels i. Schl. Kgl. Landgerichts-Gefängniss. Untersuchungs- und Strafgefängniss für 159 Männer und 32 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 51 Voll-, 48 Schlafzellen, 54 Schlafkojen.

Oliva. Kgl. Hilfsgefängniss für 170 Männer in Gemeinschaftshaft.

Oppeln. Kgl. Landgerichts-Gefängniss für 223 Männer und Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 99 Vollzellen und 114 Schlafkojen.

Paderborn. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Männer bis zu 6 Monaten, für Weiber und Jugendliche bis zu 14 Tagen und sämmtliche Haftstrafen. 100 Plätze. 5 Vollzellen.

Plötzensee. Kgl. Strafgefängniss bei Berlin für 1412 Männer. Erwachsene und Jugendliche.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 526 Einzelzellen und einige Schlafkojen.

Digitized by Google

Posen. Kgl. Gefängniss für 295 Männer und 72 Weiber einschliesslich jugendlicher Gefangenen mit einer Strafdauer bis zu einem Monat.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. Keine Schlafzellen.

Prenzlau. Kgl. Gerichts-Gefängniss für erwachsene Männer und Weiber unbeschränkt, für männliche Jugendliche bis 2 Wochen, für weibliche Jugendliche unbeschränkt. 142 Männer und 18 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. Zur Verfügung stehen 43 Vollzellen.

Preungesheim. Kgl. Strafgefängniss bei Frankfurt a. M. für Männer und Weiber (Erwachsene und Jugendliche.) 417 Männer und 85 Weiber.

Einzelhaft. 432 Haftzellen, 70 Isolirschlafzellen.

Ragnit. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 270 Männer und Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 18 Vollzellen, 108 Schlafkojen.

Ratibor. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 235 Männer und 71 Weiber.

Gemeinschaftshaft. Schlafzellen sind nicht vorhanden.

Schneidemühl. Kgl. Justiz-Gefängniss für Männer und Weiber. 171 Plätze.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 42 Schlafzellen.

Schweidnitz. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Vollstreckung von Gefängniss, einfachen und geschärften Haftstrafen. Untersuchungshaft. Abtheilung für kath. Jugendliche. 132 Männer, 26 Weiber, 51 Jugendliche.

Einzel- und Gemeinschaftshaft. 98 Einzelzellen.

Stargard. Kgl. Gerichts-Gefängniss für 160 Männer, Weiber und Jugendliche.

Gemeinschafts- und Einzelhaft.

Pr. Stargard. Kgl. Gefängniss für 164 Männer, Weiber und Jugendliche.

47 Einzelzellen und 96 Schlafzellen.

Stettin. Kgl. Gerichts-Gefängniss. Untersuchungs- und Strafgefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche beiderlei Geschlechts. 331 Männer, 107 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 117 Vollzellen, 3 Schlafräume mit, 18 ohne Schlafkojen.

Digitized by Google

Tegel. Kgl. Strafgefängniss zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen, unbeschränkt, und Haftstrafen an erwachsenen christlichen Männern. 1650 Köpfe.

Vorwiegend Einzelhaft; 1309 Haft- und 181 gemauerte Schlaf- und 18 Strafzellen. Gemeinschaftshaft für 120 Köpfe, 43 Betten in dem Krankenhause.

Thorn. Kgl. Gerichts-Gefängniss zur Vollstreckung von Gefängniss- und Haftstrafen und zwar: an Erwachsenen (Männer und Weiber) von unbeschränkter Dauer, an jugendlichen unter 1 Monat. Platz für 164 Köpfe und zwar 146 Männer und 18 Weiber. 13 Vollzellen.

Waldenburg. Kgl. Gefängniss. Platz für 123 Köpfe. Gemeinschaftshaft. 4 Weiberzellen. 12 Schlafkojen.

Wiesbaden. Kgl. Landgerichts-Gefängniss: a) Untersuchungsgefängniss für männliche und weibliche Gefangene; b) Strafgefängniss für erwachsene Personen, männliche bis 1 Jahr, weibliche bis 6 Monate einschliesslich, für jugendliche männliche und weibliche Personen bis zu 1 Monat Strafdauer. 243 Köpfe.

38 Einzelzellen. Besondere Schlafzellen sind keine vorhanden.

Wronke. Kgl. Central-Gefängniss für Männer, Weiber und Jugendliche beiderlei Geschlechts. 813 Köpfe, und zwar: 550 erwachsene, 154 jugendliche Männer; 61 erwachsene, 48 jugendliche Weiber.

Einzelhaft. 617 Voll- und 196 Schlafzellen.

Zabrze. Kgl. Gerichts-Gefängniss für Männer und Weiber. Für Jugendliche zur Vollstreckung von Strafen bis zu einem Monat. 138 Männer und 39 Weiber.

Gemeinschaft- und Einzelhaft. 64 Arbeitszellen und 61 Schlafzellen.

B. Korrektions- und Arbeitsanstalten.

Einrichtung und Unterhaltung dieser Anstalten ist Sache der Provinzialverwaltungen. Die Aufsicht führt der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern. Sie dienen zur Unterbringung von Personen, die nach § 361 R.-St.-G.B. Nr. 3—8 verurtheilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, bis zur Dauer von 2 Jahren.

Digitized by Google

Nummer	Anstalt	Die Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme von: Corrigenden		Pfleglinge		Räume der Anstalt: a) für Männer, b) für Weiber — Einzelzellen (Zahl)	ausschliesslich Strafzellen	Schlafzellen (Zahl)		Schlafkojen (Zahl)		Gemeinsame — Schlafräume: Zahl		Gesammtgrösse qm		Arbeitsräume: Zahl		Gesammtgrösse qm		Krankenräume: Zahl		Gesammtgrösse qm	
		M.	W.	M.	W.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a	b.	a	b.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12		13.	
1.	Benninghausen	350	50	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2	1205	95	15	5	898	291	5	1	207	32
2.	Bockelholm	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	627	—	7	—	659	—	2	—	60	—
3.	Bojanowo	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	883	—	24	—	1901	—	8	—	203	—
4.	Brauweiler	580	220	50	—	48	45	—	—	34	42	38	9	3500	613	34	15	3600	969	8	6	400	215
5.	Breitenau	300	100	30	20	—	—	—	—	—	—	5	4	580	190	9	4	650	210	3	2	95	55
6.	Breslau	600	300	—	—	1	1	—	—	—	—	16	6	4524	2082	9	8	2693	2916	4	4	1312	1202
7.	Fraustadt	—	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	390	—	4	—	259	—	3	—	67
8.	Glückstadt	750	50	—	—	17	2	1	—	—	—	15	1	2097	106	29	1	2157	106	3	2	200	25
9.	Greifswald	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	161	—	4	—	127	—	—	—	—	—
10.	Gross-Salze	358	57	75	25	4	2	—	—	—	15	10	5	1369	258	25	14	1829	442	10	6	368	115
11.	Hadamar	236	80	10	6	—	—	—	—	—	—	6	3	442	225	6	6	258	190	3	2	57	37
12.	Himmelsthür	—	125	—	190	—	27	—	2	—	—	—	10	—	577	—	7	—	417	—	12	—	376
13.	Konitz	350	100	170	80	9	2	—	—	—	—	17	3	1487	457	16	7	2000	665	7	5	445	96
14.	Landsberg a. W.	260	40	40	20	—	—	2	1	—	—	5	2	829	158	28	9	1245	192	10	5	188	104
15.	Moringen	800	—	—	—	15	—	—	—	—	—	20	—	1922	—	28	—	2212	—	14	—	350	—
16.	Moritzburg	548	79	14	2	15	4	—	—	8	—	15	5	2033	449	30	6	1967	383	6	4	297	142
17.	Neustettin	150	10	40	20	—	—	—	—	—	—	8	1	463	61	10	1	610	70	8	5	268	167
18.	Prenslau	400	85	20	15	3	3	3	3	—	—	7	2	766	230	16	9	1045	280	7	5	208	135
19.	Rummelsburg	400	300	225	75	—	—	—	—	—	—	15	5	2026	1290	21	9	1535	994	14	6	1213	342
20.	Schweidnitz	1250	180	98	72	1	1	—	—	—	—	31	15	3188	945	47	17	2609	740	10	6	348	179
21.	Strahlsund	120	25	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	243	65	3	1	225	65	3	1	96	26
22.	Strausberg	425	—	125	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1993	—	39	—	3613	—	9	—	430	—
23.	Tapiau	392	80	335	166	31	8	—	—	—	—	12	7	1287	1354	7	5	633	467	12	13	826	1697
24.	Ueckermünde		340			—	—	1	1	—	—	11	3	877	101	6	1	799	72	6	1	186	20
25.	Wunstorf	400	—	450	—	23	—	23	—	—	—	18	—	2340	—	21	—	2020	—	17	—	584	—

Digitized by Google

Fürstenthum Reuss jüng. Linie.

Oberbehörde: Fürstl. Ministerium, Abtheilung für die Justiz zu Gera.

Bemerkung: Das Fürstenthum hat gemeinschaftlich mit dem Grossherzogthum Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Reuss ält. Linie die Zuchthäuser für Männer zu Gräfentonna und Untermassfeld, das Zuchthaus für Weiber zu Hassenberg, die Gefängnissanstalten zu Ichtershausen für Männer, Weiber und jugendliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Gera. Fürstl. Gerichts-Gefängniss. Gefängniss für Männer bis 4 Monate, für Weiber bis 3 Monate, für Jugendliche bis 6 Wochen. Ueberdies Verwahrungsort für Untersuchungs- und Haftgefangene. Belegfähig für 136 Personen.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. (66 Zellen mit 2 Betten, 4 Zellen mit 3 Betten.)

Arbeiten in Entreprise (Innenarbeit): Rohrflechten und Tabakentrippen.

1 Vorsteher (der erste Staatsanwalt), 1 Inspektor, 3 Aufseher.

Fürstenthum Reuss ält. Linie.

Oberbehörde: Fürstl. Reuss-Plauische Landesregierung zu Greiz.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt in der Hauptsache durch gemeinschaftliche Strafanstalten und der Korrektionshaft durch ein gemeinschaftliches Arbeitshaus. Die gemeinschaftlichen Anstalten unterstehen der speziellen Leitung desjenigen Staats, in welchem sie sich befinden. Als solche kommen in Frage:

a) Als Zuchthäuser:

1. das Männerzuchthaus Untermassfeld im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
2. das Männerzuchthaus Gräfentonna im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha,
3. das Weiberzuchthaus Hassenberg im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha.

Digitized by Google

b) Als gemeinschaftliche Gefängnissanstalt für Männer, Frauen und Jugendliche:

Die Gefängnissanstalten in Ichtershausen im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha.

c) Als Korrektionsanstalt:

Das Arbeitshaus zu Dreissigacker im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Dagegen werden Gefängnissstrafen bis zur Dauer von 4 Monaten ausser an jugendlichen Personen, welche, soweit möglich, den Gefängnissanstalten in Ichtershausen überwiesen werden, in der Centralgefangenenanstalt Zeulenroda vollstreckt.

Königreich Sachsen.

A. Anstalten, für welche das Kgl. Ministerium des Innern die Oberbehörde ist.

I. Strafanstalten.

Bemerkung: In sämmtlichen Anstalten Regiebetrieb und Entreprise, Innen- und Aussenarbeit.

Bautzen. Kgl. Gefängnissstrafanstalt, im Bau, untersteht vorläufig als „Abtheilung Bautzen“ der Direktion der Anstalt Zwickau.

Bestimmt zur Aufnahme von 800 Männern, 100 Weibern und 100 Jugendlichen.

Die Hälfte der Plätze soll für Einzelhaft eingerichtet werden.

Das Gelände beträgt 13 ha 62,4 ar, wovon 10 ha 20,3 ar unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind. Die Baukosten sind auf 3 090 000 Mark veranschlagt. Als Beleuchtung ist Gas in Aussicht genommen.

Hoheneck. Kgl. Gefängniss-Strafanstalt für 1000 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 150 Einzelzellen, 600 zum Schlafen.

9 Oberbeamte, 38 Aufseher.

Sachsenburg. Kgl. Gefängniss-Strafanstalt, für 272 männliche Jugendliche, zugleich Korrektionsanstalt für solche.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 17 Einzel- und 16 Schlafzellen.

7 Oberbeamte, 21 Aufseher.

Digitized by Google

Voigtsberg. Kgl. Gefängniss-Strafanstalt für 350 Weiber und 80 weibliche Jugendliche.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 48 Einzelzellen 117 Schlafzellen.

4 Oberbeamte, 23 Aufseherinnen.

Waldheim. Kgl. Zuchthaus für Männer und Weiber. Raum für 1878 Männer, 410 Weiber.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. Im Männerzuchthaus: 342 Voll-, 55 Arbeits- und 652 Schlafzellen. Im Weiberzuchthaus: 62 Voll- und 348 Schlafzellen.

17 Oberbeamte, 123 Aufseher, 20 Aufseherinnen.

Zwickau. Kgl. Gefängniss-Strafanstalt für 1125 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 227 Voll- und 898 Schlafzellen.

12 Oberbeamte, 90 Aufseher.

II. Korrektionsanstalten.

Grünhain. Kgl. Korrektionsanstalt für Weiber und weibliche Jugendliche. 100 Personen.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 6 Einzel- und 52 Schlafzellen.

3 Oberbeamte, 11 Aufseherinnen.

Hohnstein. Kgl. Korrektionsanstalt für 454 Männer. (Hilfsanstalt Radeberg für 180 Männer.)

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 7 Einzel- und 2 Schlafzellen.

6 Oberbeamte, 29 Aufseher.

B. Anstalten, für welche das Kgl. Justizministerium die Oberbehörde ist.

Chemnitz. Kgl. Gefangenanstalt für 528 Köpfe zum Vollzug von Gefängnissstrafen bis zu 6 Monaten an Männern und Weibern, und von Gefängnissstrafen bis zu 1 Monat an Jugendlichen beiderlei Geschlechts.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 124 Zellen und 3 Arbeitssäle, sowie 1 Schlafsaal mit 64 Isolierzellen für Männer und 39 Zellen nebst 1 Schlafsaal mit 11 Isolierzellen für Weiber.

Meist Innenarbeit; als Aussenarbeit: Anstaltsgärtnerei und Holzspalten.

1 Direktor und 6 weitere Oberbeamte. 30 Aufseher, 6 Aufseherinnen.

Digitized by Google

Dresden. Kgl. Gefangenanstalt. Untersuchungs- und Strafgefängniss für Männer und Weiber, ferner für Jugendliche, die zu Haft oder Gefängniss über 1—3 Monate verurtheilt sind. 596 Personen.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 354 Isolir- und 242 Schlafzellen, sowie 9 Arbeitssäle.

Regiebetrieb und Entreprise; nur Innenarbeit.

2 Oberbeamte, 35 Aufseher, 8 Aufseherinnen.

Gasbeleuchtung.

Leipzig. Kgl. Gefangenanstalt.

Das Gefängniss dient 1. zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, 2. zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Gefängnissstrafen und zwar: a) in der Dauer von 3 Monaten oder darunter gegen solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, b) in der Dauer von 1 Monat oder darunter gegen solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3. zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Haftstrafen, 4. zur Vollstreckung von Festungshaft an Frauenspersonen, 5. zur Vollstreckung gerichtlich auferlegter Zwangs- und Ordnungsfreiheitsstrafen, 6. zur Vollstreckung von Gefängniss- oder Haftstrafen, die von sächsischen Verwaltungsbehörden erkannt werden. Belegstärke: 450 Köpfe.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 241 Einzel- und 193 Schlafzellen. 8 Arbeitssäle.

Entreprise. Nur Innenarbeit.

1 Direktor und 4 weitere Oberbeamte 32 Aufseher, 5 Aufseherinnen.

Petroleumbeleuchtung in den Zellen. Wasserklosets.

Notiz. In dieser Anstalt werden auch die Untersuchungsgefangenen aufgenommen, bei denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz für Untersuchung und Entscheidung zuständig ist.

Zwickau. Kgl. Gefangenanstalt.

Bestimmt zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, Vollstreckung von Gefängnissstrafen bis 3 bezw. 6 Monaten, bis 1 Monat für Jugendliche und Haftvollstreckungsort für männliche und weibliche Personen, sowie Festungshaftort für Frauen, 300 Personen.

Einzel- und Gemeinschaftshaft. 158 Voll- und 20 Schlafzellen.

Regiebetrieb und Entreprise. (Innenarbeit.)

1 Direktor und 3 weitere Oberbeamte. 15 Aufseher, 3 Aufseherinnen.

Digitized by Google

Erbaut 1896—99. Areal 4450 qm. In den Zellen Petroleumbeleuchtung und Wasserklosets.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Eigene Arbeitshäuser und grössere Strafanstalten sind nicht vorhanden, benützt die gleichen Anstalten wie das Fürstenthum Reuss j. L.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Oberbehörde: Herzogl. Staatsministerium zu Gotha.

Die nachstehenden Strafanstalten dienen zur gemeinschaftlichen Benützung für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und der Fürstenthümer Schwarzburg-Sonderhausen, Reuss ä. L. und Reuss j. L.

Gräfentonna. Zuchthaus für 217 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 128 Voll- und 89 Schlafzellen.

Arbeiten in Entreprise: Cigarrenfabrikation, Strumpf- und Maschinenstrickerei, Oekonomie.

6 Oberbeamte, 16 Aufseher.

Hassenberg. Herzogl. Weiberzuchthaus. 120 Köpfe.

Gemeinschaftshaft. 36 Arbeits- und 84 Schlafzellen.

Arbeit in Entreprise: Stickerei.

1 Direktor und 2 weitere Oberbeamte. 6 Aufseher, 3 Aufseherinnen.

Ichtershausen. Herzogl. Gefängnissanstalten für 325 Männer mit Strafe von über 4 Monaten, für 56 Weiber mit Strafe von mindestens 3 Monaten, für 96 männliche und weibliche Jugendliche von mit Strafen über 6 Wochen.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 107 Voll- und 80 Schlafzellen für Männer. Weiber und Jugendliche nur Einzelhaft.

Arbeiten in Regie: grobe Korbwaaren. In Entreprise: Feldarbeit, auch gewerbliche Innenarbeiten.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte. 21 Aufseher, 3 Aufseherinnen.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Das Zuchthaus zu Untermassfeld dient auch zum Vollzug von Strafen an Gefangenen aus den Staaten Weimar-Eisenach, Altenburg, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuss ä. L. und Reuss j. L.

Das Arbeitshaus zu Dreissigacker dient gleichzeitig zur Aufnahme von Häftlingen aus den Staaten Altenburg, Schwarzburg-Sonderhausen und Reuss ä. L.

A. Strafanstalten.

Oberbehörde: Herzogl. Staatsministerium Abtheilung der Justiz.

Untermassfeld. Zuchthaus für 330 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 10 Arbeitssäle, 60 Voll- und 270 Schlafzellen.

Regiebetrieb und Entreprise. Als Aussenarbeit: Anstaltsökonomie.

1 Direktor und 4 weitere Oberbeamte, 15 Aufseher.

B. Arbeitshäuser.

Oberbehörde: Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern in Meiningen.

Dreissigacker. Arbeitshaus für 100 Männer und 12 Weiber.

Gemeinschaftshaft. 7 Schlafräume. Je 1 Arbeitsraum für Männer uud Weiber.

Arbeiten in Regie: Herstellung von Körben, Besen, Holzmachen, Anstaltsökonomie. In Entreprise: Aussenarbeit bei verschiedenen Arbeitgebern.

1 Direktor, 3 weitere Oberbeamte nebenamtlich. 7–8 Aufseher, 1 Aufseherin.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Oberbehörde: Grossh. Staatsministerium, Departement des Innern.

A. Strafanstalten.

Die in den Gerichten des Grossherzogthums erkannten Freiheitsstrafen werden in den, den herzoglichen Staatsministerien zu Gotha und Meiningen unterstellten Gefängnissanstalten bezw. Zuchthäusern zu Ichtershausen, Gräfentonna, Hassenberg und Untermassfeld verbüsst.

Digitized by Google

B. Arbeitshäuser.

Eisenach. Grossh. Arbeitshaus für 185 Männer, 25 Weiber. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 9 Voll- und 24 Schlafzellen.

Arbeiten in Regie: Holzspalteanstalt, Oekonomie und Wegebauten. Aussenarbeit in der Landwirthschaft für Stadt und Private.

1 Direktor und 5 weitere Oberbeamte. 11 Aufseher, 2 Aufseherinnen.

Erbaut 1898—99. Areal 1 ha, 91 ar, 23 qm. Geländekosten 15 410,90 Mark. Baukosten 278 988,53 Mark. Petroleum- und Gasbeleuchtung. Kübelsystem.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Oberbehörde: Fürstliches Ministerium in Bückeburg.

Bemerkung. Nachhaft, Zuchthausstrafen und eventuell Gefängnissstrafen, (über 1 Jahr) werden in der Grossh. Oldenburgischen Strafanstalt in Vechta vollstreckt.

Bückeburg. Gefangenhaus. Raum für 26 Köpfe. Gefängniss- und Haftstrafen. Gemeinschaftshaft. 1 Arbeits- und 7 Schlafzellen vorhanden.

Stadthagen. Gefangenhaus. Raum für 19 Köpfe. Einzel- und Gemeinschaftshaft. 3 Arbeits- und 9 Schlafzellen vorhanden.

Sämmtliche Arbeiten in Entreprise, auch Aussenarbeit.

1 Oberbeamter (Staatsanwalt), 5 Aufseher.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Oberbehörde: Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Justizabtheilung.

Bemerkung: An auswärtigen Anstalten stehen vertragsmässig zur Verfügung: Die Strafanstalten in Kassel-Wehlheiden, Kassel, Delitzsch, Halle a. S. und Voigtsberg; ferner die Korrektionsanstalten Sachsenburg, Hohenstein, Grünhain und die Festungsgefangenenanstalten in Magdeburg und Ehrenbreitstein.

Rudolstadt. Fürstl. Landgerichtsgefängniss. Raum für 90—100 Personen. Gefangenenanstalt für

Digitized by Google

Civil-, Untersuchungs- und Strafgefangene beiderlei Geschlechts bezügl. Männer für Haftstrafen und für Gefängnissstrafen bis 3 Monate, bezügl. Weiber für Haftstrafen und für Gefängnissstrafen bis 4 Monate, bezügl. Jugendlicher von Haft und Gefängniss bis 1 Monat.
Meist Einzelhaft. 34 Zellen.
Arbeiten: Holzmachen.
Oberbeamte keine, 2 Aufseher.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Benützt auswärtige Strafanstalten. Siehe Bemerkung zu Reuss jüng. Linie.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Benützen preussische Strafanstalten.

Königreich Württemberg.

Oberbehörde für die nachfolgenden Strafanstalten ist das Königl. Justizministerium bezw. das Strafanstaltenkollegium in Stuttgart; für die württemb. Arbeitshäuser das Königl. Ministerium des Innern.

A. Strafanstalten.

Gotteszell. Kgl. Strafanstalt für weibliche Gefangene. Zuchthaus und Landesgefängniss, Abtheilung für Jugendliche. 450 Personen.
Gemeinschafts- und Einzelhaft.
Regiebetrieb und Entreprise (Innenarbeit).
1 Direktor und 8 Oberbeamte, 26 Aufseherinnen.

Hall. Kgl. Landesgefängniss mit Filialanstalt Klein-Kromburg. Gefängniss für 500 Männer.
Gemeinschafts- und Einzelhaft. 80 Einzelzellen, 18 Arbeitssäle vorhanden.
Regiebetrieb. Innen- und Aussenarbeiten.
1 Vorstand und 1 Hausgeistlicher, 36 Aufseher. Ein Zellenneubau mit 66 Zellen ist mit 132 000 Mark Kosten neu errichtet.

Heilbronn. Kgl. Zellengefängniss. Gefängniss für Männer bis zum Lebensalter von 30 Jahren mit Strafen

Digitized by Google

von 4 Monaten bis zu 3 Jahren und Abtheilung für 80 Jugendliche.

238 Männer in Einzelzellen.

Regiebetrieb (Innenarbeit).

1 Direktor, 6 Oberbeamte, 33 Aufseher.

Ludwigsburg. Kgl. Zuchthaus mit Filiale Hohenasperg. Invaliden-Strafanstalt für Zuchthaus- und Gefängnissgefangene und Civilfestungsstrafanstalt für 1040 Männer.

Gemeinschaftshaft Regel. 160 Isolierzellen vorhanden.

Regiebetrieb und Entreprise (Innen und Aussenarbeit.)

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte, 59 Aufseher.

Rottenburg a. N. Kgl. Landesgefängniss. Raum für 350 Männer. (Vom Frühjahr 1902 ab ein Neubau für Jugendliche für 130 Köpfe.)

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 96 Zellen vorhanden.

Regiebetrieb (Innen- und Aussenarbeit).

1 Vorstand und 5 weitere Oberbeamte, 28 Aufseher.

B. Arbeitshäuser.

Rottenburg. Arbeitshaus für Weiber, fasst 60 Köpfe.

Gemeinschaftshaft. 5 Arbeits- und 2 Schlafsäle.

Arbeiten: Waschen und Bügeln.

1 Oberamtmann (nebenamtlich als Vorstand), 4 Aufseherinnen.

Vaihingen a. Enz. Kgl. Arbeitshaus. Raum für 180 Köpfe.

Gemeinschaftshaft. 2 Arbeits- und 3 Schlafsäle.

Arbeit in Entreprise: meist Aussenarbeiten auf landwirthschaftlichen Betrieben.

1 Verwalter, 9 Aufseher.

Digitized by Google

II. Oesterreich-Ungarn.

A. Strafanstalten.

I. Strafanstalten die dem k. k. Justizministerium in Wien unterstehen.

Dieselben dienen zum Vollzuge von Kerkerstrafen ersten und zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre an Männern bezw. Weibern und zwar jeweils auch an Jugendlichen.

Die Leitung der Weiberstrafanstalten ist einer Ordens-Congregation übertragen. Als staatliches Aufsichtsorgan ist ein Inspektor bestellt.

Capodistria. K. k. Männerstrafanstalt. 600 Köpfe. Gemeinschaftshaft. 43 Schlaf- und 36 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Weberei, Schneiderei. In Entreprise: Bürstenbinderei, Besenbinderei und Korbflechterei.

1 Oberdirektor und 11 weitere Oberbeamte, 85 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Triest.

Garsten. K. k. Männerstrafanstalt. 492 Köpfe. Gemeinschaftshaft. 54 Schlaf- und 64 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Schneiderei, Weberei, Stroharbeit, Kistentischlerei, Buchbinderei und Schusterei. In Entreprise: Gummiwaarenerzeugung, Holzschnitzerei, Posamentrie, Zündholzschachtelerzeugung, Papierkonfektion und Bürstenbinderei.

1 Oberdirektor und 7 weitere Oberbeamte. 74 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

Göllersdorf. K. k. Männerstrafanstalt. 283 Köpfe. Gemeinschaftshaft. 16 Schlaf- und 21 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Rohrmatten- und Gradlblousenerzeugung; ausserdem gewerbliche Arbeiten für den eigenen Bedarf. Garten- und Milchwirthschaft. In Entreprise: Strickerei, Papierspitzenkonfektion.

1 Direktor und 6 weitere Oberbeamte. 37 Aufseher.

Oberbehörde. K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

4*

Digitized by Google

Gradiska. K. k. Männerstrafanstalt. 350 Köpfe. Gemeinschaftshaft. 55 Schlaf- und 34 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Weberei, Tucherzeugung, Schneiderei, Schusterei und Buchbinderei.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte. 38 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Triest.

Graz. K. k. Männerstrafanstalt. 850 Köpfe. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 36 Schlaf- und 36 Arbeitsräume. 251 Einzelzellen.

Arbeiten in Regie: Schneiderei, Schusterei, Tischlerei, Buchbinderei, Weberei, Schlosserei, Strohflechterei, Feld- und Viehwirthschaft. In Entreprise: Cartonagewaaren, Rahmenleistenerzeugung. Aussenarbeit; Wildbachverbauung und landwirthschaftliche Arbeiten in der Nähe der Anstalt.

1 Oberdirektor und 9 weitere Oberbeamte. 65 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz.

Karthaus. K. k. Männerstrafanstalt. 504 Köpfe. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 66 Schlaf-, 22 Arbeitsräume, 63 Zellen.

Arbeiten in Regie: Schneiderei, Weberei und Schuhmacherei. In Entreprise: Papierkonfektion. — Feldarbeiten in der Nähe der Anstalt.

1 Oberdirektor und 8 weitere Oberbeamte. 73 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Prag.

Lemberg. K. k. Männerstrafanstalt. 871 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 70 Schlaf- und 26 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Schneiderei, Schusterei, Weberei, Schafwollenmanufaktur. In Entreprise: Sesselerzeugung. Aussenarbeit: Wildbachverbauung.

1 Oberdirektor und 11 weitere Oberbeamte. 97 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg.

Lemberg. K. k. Weiberstrafanstalt. 316 Köpfe. Gemeinschaftshaft. 32 Schlaf- und 7 Arbeitsräume.

Weibliche Handarbeiten für die Ordenskongregation.

1 Inspektor, 1 Vorsteherin, 19 Ordensschwestern, 6 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg.

Marburg. K. k. Männerstrafanstalt. 496 Köpfe in Gemeinschafts- und Einzelhaft. 36 Schlaf- und 12

Digitized by Google

Arbeitsräume, 136 Zellen. Besondere Jugendabtheilung mit nächtlicher Trennung.

Arbeiten in Regie: Schusterei, Schneiderei, Weberei, Buchbinderei, Tischlerei, Schmiede, Schlosserei. In Entreprise: Maschinenstrickerei und Reisstrohbesenerzeugung. Aussenarbeit: Landwirthschaftliche und Weingutarbeiten in der Nähe der Anstalt.

1 Oberdirektor und 8 weitere Oberbeamte. 47 Aufseher.

Bauzeit 1884—89. Gebäudekosten 72 866 Kr. Baukosten 1310 600 Kr. Areal 13,66 ha. Oelgasbeleuchtung, Kübelsystem.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz.

Mürau. K. k. Männerstrafanstalt. 550 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 49 Schlaf- und 23 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Weberei, Schneiderei, Tischlerei. In Entreprise: Papierkonfektion und Schuhmacherei. Aussenarbeit: Wildbachverbauung und Feldarbeiten.

1 Oberdirektor und 8 weitere Oberbeamte, 99 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Brünn.

Pilsen. K. k Männerstrafanstalt. 871 Köpfe in Gemeinschafts- und Einzelhaft. 66 Schlaf- und 60 Arbeitsräume, 387 Zellen.

Arbeiten in Regie: Tischlerei und Schneiderei. In Entreprise: Papierkonfektion, Maschinenstrickerei, Knopf-, Goldleisten- und Brillengestellerzeugung. Aussenarbeit: Wildbachverbauung und Feldarbeiten.

1 Oberdirektor und 10 weitere Oberbeamte, 80 Aufseher.

Bauzeit 1873—1878. Kosten 2 620 000 Kr. Areal 13,46 ha. Gas. Kübelsystem.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Prag.

Prag. K. k. Männerstrafanstalt. 917 Köpfe in Gemeinschafts- und Einzelhaft. 76 Schlaf- und 40 Arbeitsräume, 315 Zellen.

Arbeiten in Regie: Weberei, Buchbinderei, Kappenmacherei, Tischlerei und Schneiderei. In Entreprise: Rohrmatten-, Bürsten- u. Besenerzeugung. Aussenarbeit: Wildbachverbauung.

1 Oberdirektor und 10 weitere Oberbeamte, 87 Aufseher.

Bauzeit 1885—89. Kosten 2 326 500 Kr. Areal 14,4 ha. Oelgas, Tonnensystem.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Prag.

Digitized by Google

Repy. K. k. Weiberstrafanstalt. 280 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 13 Schlaf- und 7 Arbeitsräume.

Weibliche Handarbeiten und Feldarbeiten für die Congregation.

1 Inspektor, 1 Vorsteherin, 29 Ordensschwestern, 4 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Prag.

Schwaz. K. k. Weiberstrafanstalt. 140 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 11 Schlaf- und 5 Arbeitsräume.

Weibliche Handarbeiten für die Kongregation.

1 Vorsteherin, 25 Ordensschwestern, 2 Aufseher.

Oberbehörde. K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Innsbruck.

Stanislau. K. k. Männerstrafanstalt. 920 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 89 Schlaf- und 79 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Schneiderei, Schusterei, Weberei, Schafwollmanufaktur. In Entreprise: Rohrsesselerzeugung und Cartonagearbeiten. Aussenarbeit: Wildbachverbauung, Oekonomie.

1 Oberdirektor und 11 weitere Oberbeamte. 74 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg.

Stein. K. k. Männerstrafanstalt. 950 Köpfe in Gemeinschafts- und Einzelhaft. 80 Schlaf- und 52 Arbeitsräume. 348 Zellen.

Arbeiten in Regie: Buchdruckerei, Weberei, Schneiderei, Bürsten- und Buchbinderei, Spenglerei, Schusterei, Tischlerei. In Entreprise: Clossettischlerei, Weissnäherei, Strickerei, Papierkonfektion, Massstab- und Thonpfeifenerzeugung. Aussenarbeit: Wildbachverbauung.

1 Oberdirektor und 11 weitere Oberbeamte. 90 Aufseher.

Das Zellengefängniss ist 1873 erbaut. Gasbeleuchtung. Kübelsystem.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

Suben. K. k. Männerstrafanstalt. 340 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 31 Schlaf- und 21 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Korbflechterei, Schubkarrenerzeugung. Ausserdem gewerbliche Arbeiten für den eigenen Bedarf. In Entreprise: Möbeltischlerei und Buchbinderei. Aussenarbeiten: Oekonomie und Wildbachverbauungen.

1 Direktor und 7 weitere Oberbeamte. 39 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

Digitized by Google

Vigaun. K. k. Weiberstrafanstalt. 260 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 10 Schlaf- und 7 Arbeitsräume.

Weibliche Handarbeiten und landwirthschaftliche Arbeiten für die Kongregation.

1 Inspektor, 1 Vorsteherin, 38 Ordensschwestern, 6 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz.

Walachisch-Meseritsch. K. k. Weiberstrafanstalt. 300 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 21 Schlaf- und 9 Arbeitsräume.

Weibliche Handarbeiten für die Kongregation.

1 Inspektor, 1 Vorsteherin, 32 Ordensschwestern, 5 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Brünn.

Wiener Neudorf. K. k. Weiberstrafanstalt. 200 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 7 Schlaf- und 3 Arbeitsräume.

Weibliche Handarbeiten für die Ordenscongregation.

1 Inspektor, 1 Vorsteherin, 48 Ordenschwestern, 3 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

Wisnicz. K. k. Männerstrafanstalt. 380 Köpfe in Gemeinschaftshaft. 66 Schlaf- und 18 Arbeitsräume.

Arbeiten in Regie: Schneiderei, Schusterei, Weberei und Korbflechterei. Aussenarbeit: Wildbachverbauung.

1 Direktor und 6 weitere Oberbeamte, 57 Aufseher.

Oberbehörde: K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Krakau.

II. Strafanstalten, die den Königl. Ungarischen Justizministerien unterstehen.

(Mit Ausnahme des Transporthauses und des Gefängnisses der Kgl. Ungar. hauptstädtischen Staatspolizei, welches dem Kgl. Ungar. Ministerium des Innern untergeordnet ist, unterstehen sämmtliche nachbenannte Anstalten dem Kgl. Ungar. Justizministerium.)

Budapest. Kgl. Landes-Sammelgefängniss.

Zuchthaus und Kerker für Männer. Gefängniss für Sträflinge beiderlei Geschlechts.

Gemeinschafts- und Einzelhaft für 808 Köpfe in 641 Vollzellen, 14 Schlaf- und 26 Arbeitssäle.

Digitized by Google

Arbeiten in Regie: Schusterei, Schneiderei, Tischlerei, Schmiede; in Entreprise: Militärschneiderei, Instrumenten- und Lampenbestandtheile, Papiermanufaktur und Buchdruckerei.

16 Oberbeamte, 127 Aufseher, 6 Aufseherinnen.

Damit verbunden: eine Landesbeobachtungs- und Irrenheilanstalt für Detenirte und Verurtheilte, welche in administrativer Beziehung obiger Anstalt untersteht. Dieses Institut hat eine Aufnahmefähigkeit von 143 Köpfen und wird von einem Universitätsprofessor geleitet, dem ein Arzt beigegeben ist.

Budapest. Transporthaus und Gefängniss der kgl. ung. hauptstädtischen Staatspolizei. Polizeigefangene und Schüblinge beiderlei Geschlechtes. 480 Köpfe in Gemeinschafts- und Einzelhaft. 54 Zellen vorhanden.

Die Arbeit besteht nur in Flicken eigener Kleider und häuslicher Reinigungsarbeit. Für Minderjährige sind Schulkurse für alle Detinirten Religionsvorträge eingerichtet.

1 Oberbeamter, 34 Aufseher.

Oberbehörde für diese Anstalt ist das Kgl. ung. Ministerium des Innern.

Harta. Kgl. Zwischenanstalt für Männer.

80 Männer in Gemeinschaftshaft. 4 Zellen, 2 Arbeits- und 9 Schlafsäle.

Landwirthschaftliche Arbeiten innerhalb und ausserhalb der Anstalt.

3 Oberbeamte, 6 Aufseher.

Bemerkung: Diejenigen, die zu einer Zuchthausstrafe von mindestens 3 Jahren verurtheilt, $^2/_3$ ihrer Strafe verbüsst und durch ihren Fleiss und gutes Betragen gründliche Hoffnung zur Besserung geboten haben, werden zur Verbüssung der Reststrafe in eine kgl. Zwischenanstalt transportiert.

Illava. Kgl. Landesstrafanstalt. Zuchthaus für 650 Männer. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 203 Vollzellen, 26 Arbeits- und 47 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Schneider-, Schuster-, Tischler-, Drechsler-, Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Fassbinderarbeiten; in Entreprise: Holzziergeräthe.

12 Oberbeamte, 113 Aufseher.

Digitized by Google

Lipótvár. Kgl. Landesstraf- und Zwischenanstalt. a) Zuchthaus für 934, b) Zwischenanstalt für 58 Männer.*)

Gemeinschafts- und Einzelhaft. a) 254 Vollzellen, 32 Arbeits- und 29 Schlafsäle, b) 1 Arbeits- und 6 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Schusterei, Schneiderei, Tischlerei, Fassbinderei, Schmiederei, Schlosserei, Drechslerei, Buchbinderei, Weberei und Seilerei; Anstaltsgärtnerei. In Entreprise: Militärschneiderei, Eisenmöbelfabrikation, Fabrikation vergoldeter Spiegel und Bilderrahmen, Maschinenstrickerei.

Die Gefangenen der Zwischenanstalt werden von den Kleingrundbesitzern der benachbarten Gemeinden mit Feldarbeit beschäftigt.

15 Oberbeamte, 141 Aufseher.

Maria-Nostra. Kgl. Landesstrafanstalt. Zuchthaus für 550 Weiber. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 183 Vollzellen, 5 Arbeits- und 28 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Feinnäherei, Tüllstickerei, Strickerei, Seiden-, Gold- und Leinenstickerei, Spitzen und gewöhnliche Näherei, Federnschleissen; landwirthschaftliche Arbeiten ausserhalb in geringem Umfang.

7 Oberbeamte, 40 barmherz. Schwestern, 8 Aufseher.

Die Leitung der Anstalt liegt in Händen des Klosters „Töchter der vom hl. Vinzens benannten christlichen Liebe in Graz“. Die Controle der Interessen der Regierung handhabt ein Staatsbeamter. Das Reinerträgniss aus den Sträflingsarbeiten gebührt dem Kloster.

Nagy-Enyed. Kgl. Landesstrafanstalt. Zuchthaus für 700 Männer. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 377 Vollzellen, 28 Arbeits- und 43 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Schuster-, Schneider-, Tischler- und Schmiedearbeiten, Tuchfabrikation. In Entreprise: Buchdruckerei, Papierwaaren-, Bau- und Schlosserwaarenfabrikation, Strumpfstrickerei, Tischler-, Weber- und Schusterarbeiten. Als Aussenarbeiten: Gartenbau, Bienenzucht und Baumschulpflege.

14 Oberbeamte, 88 Aufseher.

Sopron. Kgl. Landesstrafanstalt. Zuchthaus für 700 Männer.

---

*) Wegen des Begriffes „Zwischenanstalt“ siehe „Harta“.

Digitized by Google

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 686 Vollzellen, 25 Arbeitssäle.

Arbeiten in Regie: Schusterei, Schneiderei, Tischler-, Schmiede-, Schlosser-, Buchbinder- und Weberarbeiten; in Entreprise: Schusterei, Augenglasschleiferei, Eisenmöbelfabrikation, Korbflechterei, Schuhleistenfabrikation.

13 Oberbeamte, 87 Aufseher.

Szamosujvár. Kgl. Landesstrafanstalt. Zuchthaus für 600 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 21 Vollzellen, 16 Arbeits- und 21 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Schuhmacher-, Schneider-, Tischler-, Wagner-, Fassbinder- und Schmiedearbeiten, Korbflechterei, Bürstenbinderei, Tuch-, Kotzen- und Leinenfabrikation. Anstaltsgärtnerei.

18 Oberbeamte, 87 Aufseher.

Szeged. Kgl. Distriktskerker. Kerker und Staatsgefängniss für 500 Männer.

Gemeinschafts- und Einzelhaft. 70 Vollzellen, 12 Arbeits- und 66 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Schuhmacherei, Schneiderei, Tischlerei, Schlosserei; in Entreprise: Korbflechterei, Schneiderei und Schlosserei.

15 Oberbeamte, 76 Aufseher.

Vácz. Kgl. Landesstraf- und Zwischenanstalt. Zuchthaus, Zwischenanstalt*) und Staatsgefängniss für 1080 Männer. Gemeinschafts- und Einzelhaft. 214 Vollzellen, 42 Arbeits- und 142 Schlafsäle.

Arbeiten in eigener Regie: Schusterei, Schneiderei, Tischlerei, Schlosserei, Buchdruckerei und Buchbinderei; in Entreprise: Herstellung von Blasebalgen, Wagner-, Tischler-, Schneider- und Vergolderarbeiten, Weberei, Strickerei, Papiermanufaktur und Siebflechterei. Aussenarbeit: staatliche Erdarbeiten für Gefangene der Zwischenanstalt.

14 Oberbeamte, 114 Aufseher.

III Strafanstalten, die der Kgl. Kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Abtheilung für Justiz unterstehen.

Sämmtliche Anstalten für Freiheitsstrafen über 6 Monate.

*) Wegen des Begriffes „Zwischenanstalt“ siehe „Harta“.

Digitized by Google

Agram. Kgl. Landesstrafanstalt für Weiber. Zuerst Einzelhaft, später Gemeinschaftshaft. 180 Plätze. 9 Zellen, 3 Arbeits- und 20 Schlafsäle.

Weibliche Handarbeiten und Federnschleissen. Aussenarbeit: Feldarbeiten.

Die Leitung haben 12 barmherzige Schwestern. 2 Wächter.

Glina. Kgl. Strafanstalt für jugendliche Verbrecher. Strafanstalt für 150 jugendliche Verbrecher.

Einzel- und Gemeinschaftshaft.

In Regie: Schneiderei, Schusterei, Tischlerei. Innen- und Aussenarbeit: Feldarbeit.

1 Direktor und 5 weitere Oberbeamte. 13 Aufseher.

Acetylengasbeleuchtung. Kübelsystem.

Baukosten: 30000 Kr. bei Benützung eines bereits vorhandenen Gebäudes.

Gospić. Kgl. Landesstrafanstalt für Männer. 300 Plätze Progressivsystem. 54 Zellen, 9 Werkstätten und 27 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Seilerei, Weberei, Schusterei, Tischlerei, Fassbinderei, Schlosserei und Schmiede. Aussenarbeit: Feldarbeiten.

1 Verwalter und 6 weitere Oberbeamte. 27 Aufseher.

Lepoglava. Kgl. Landesstrafanstalt für Männer. Raum für 1000 Mann. Progressivsystem. 137 Zellen, 15 Arbeits- und 45 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Seilerei, Weberei, Schusterei, Schneiderei, Tischlerei, Anstreicherei, Fassbinderei, Wagnerei, Bürsten- und Buchbinderei, Schmiede, Schlosserei, Spenglerei, Schnitzerei und Stroharbeiten. Aussenarbeit: Feldwirthschaft.

1 Direktor und 9 weitere Oberbeamte. 79 Aufseher.

Mitrowitz. Kgl. Landestrafanstalt für 1000 Männer. Zugleich Zwischenanstalt. Progressivsystem. 128 Zellen, 6 Arbeits- und 10 Schlafsäle.

Arbeiten in Regie: Seilerei, Weberei, Schusterei, Schneiderei, Tischlerei, Anstreicherei, Schmiede, Schlosserei, Spenglerei und Stroharbeiten. Aussenarbeit: Feldwirthschaft.

1 Direktor und 6 weitere Oberbeamte, 82 Aufseher.

Neue Anstalt. Geländekosten 17600 Kr. Baukosten 1600000 Kr. Bauzeit 7 Jahre. Areal 22 Catastraljoch. Elektrische Beleuchtung. In den Zellen Kübelsystem,

Digitized by Google

in den Sälen Wasserclosets. Ausserhalb der Mauer ist neuestens ein Gebäude für „Kurzzeitige“ mit 12 Schlafsälen à 30 Mann erbaut.

B. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, sowie Rettungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen (Kinder und Minderjährige).

Die Zwangsarbeitsanstalten haben den Zweck, die auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse in dieselbe abgegebenen Personen (im Alter von mehr als 18 Jahren) zur regelmässigen, ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Arbeit anzuhalten, ihnen den Werth der Arbeit klar zu machen und dadurch das Bestreben, sich durch eigene Arbeit zu erhalten, in ihnen wachzurufen, zugleich aber auch ihre sittliche Besserung, sowie die Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit zu erzielen.

Die Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden haben die Aufgabe, die sittliche und religiöse Erziehung der in dieselben abgegebenen Personen im Alter von 14—18 Jahren und die Unterweisung derselben in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung anzustreben.

Dieselbe Aufgabe haben auch die Besserungsanstalten (Rettungshäuser) für unmündige Corrigenden im Alter von unter 14 Jahren, jedoch mit der Erweiterung, dass sie auch noch, und zwar in erster Linie, für den Unterricht der aufgenommenen Knaben und Mädchen innerhalb der durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 bezw. 2. Mai 1883 gezogenen Grenzen zu sorgen haben.

Die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ist nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, Nr. 90, und der Verordnung vom 26. Juli 1885, Nr. 106, der Staatsverwaltung vorbehalten; dieselbe übt dieses ihr zustehende Aufsichtsrecht durch jene politische Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung) aus, in deren Gebiet die Anstalt liegt, und zwar in folgender Weise:

1. Durch die Genehmigung der für diese Anstalten von den Landesausschüssen entworfenen „Statuten“ und „Hausordnungen“;
2. Durch die Genehmigung der von den Landesausschüssen zur unmittelbaren Leitung dieser Anstalten

Digitized by Google

berufenen Vorsteher; (Direktor, Hausvater, Hausmutter) bezw. bei jenen Anstalten, deren Verwaltung einer Ordenscongregation anvertraut ist, durch die Genehmigung jener Ordensfrau, welche von der Congregation als „Hausoberin“ bestellt worden ist;

3. Durch die Entsendung eines landesfürstlichen Beamten (als stimmführendes Mitglied) in die bei jeder Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt bestehende Hauscommission, in welcher die Organe der obersten Aufsicht (d. i des Staates,) der Verwaltung (d. i. des Landes) und der unmittelbaren Leitung (der Anstalt) in regelmässigen Zwischenräumen (von ein bis zwei Monaten) zur gemeinsamen Berathung und Erledigung der wichtigeren Anstaltsagenden zusammentreten.

Die oberste Leitung und Verwaltung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten steht, da dieselben (mit Ausnahme der Anstalt in Wiener-Neudorf und ihrer Filiale in Wien) Landesanstalten sind, den betreffenden Landesausschüssen zu. Dieselben entwerfen die für die Organisation und innere Einrichtung der Anstalten massgebenden „Statuten“ und „Hausordnungen“ sowie die verschiedenen „Dienstes-Instruktionen“ (für das Beamten- und Aufsichtspersonal, für den Seelsorger, Arzt u. s. w.) ernennen die Vorsteher, sowie das übrige Personal der Anstalten, bestimmen die finanzielle Gebahrung derselben und überwachen deren gesammte Wirksamkeit, einerseits durch ihren als Mitglied der „Hauscommission“ fungierenden Delegirten, andererseits durch die von den Anstaltsleitungen wöchentlich vorzulegenden „Berichte“ und durch die über aussergewöhnliche Vorfälle sofort zu erstattenden Anzeigen.

Die unmittelbare Leitung jeder einzelnen Anstalt besorgt der vom Landesausschusse mit Genehmigung der Staatsverwaltung ernannte Direktor, beziehungsweise die von der Ordenscongregation als Oberin bestellte Ordensfrau, der Direktor, bezw. die Oberin führt innerhalb der Anstalt in allen Beziehungen die oberste Leitung des Dienstes und der Verwaltungsgeschäfte und ist dafür verantwortlich, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Anhaltung von Personen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, sowie die für die betreffende Anstalt bestehenden „Statuten“, die „Hausordnung“ und die verschiedenen „Dienst-Instruktionen“ genauestens beobachtet und vollzogen werden.

Digitized by Google

Ihm zur Seite steht — mit der gehörigen Unterordnung — das je nach der Grösse der Anstalt verschieden bemessenene Beamten-, Aufsichts- und Dienstpersonal, der an der Anstalt fungierende Seelsorger und Arzt, sowie die allfällig aufgenommenen Lehrer und die fast ausnahmslos aus dem Stande des Aufsichtspersonals entnommenen Werkmeister.

Verwahrung der Zwänglinge.

Die Zwänglinge werden so verwahrt, dass jede Gelegenheit zur Entweichung oder zu einer unerlaubten Verständigung mit der Aussenwelt nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Bei der Eintheilung der Zwänglinge in die Verwahrungsräume, d. i. in die Schlafsäle und Arbeitslokalitäten, wird in allen Anstalten darauf gesehen, dass die jüngeren, zum ersten Mal notionirten, beziehungsweise sittlich weniger gesunkenen Individuen von den älteren, verderbteren und rückfälligen strengstens gesondert werden, und dass jeder Verkehr zwischen denselben hintangehalten wird, damit die Verdorbeneren auf die Minderverdorbenen nicht schädigend einzuwirken vermögen.

In allen Anstalten (mit Ausnahme der Weiberanstalten zu Lankowitz und St. Martin bei Schwaz ist überdies noch das Progressivsystem eingeführt.

Die **Beschäftigung** erfolgt theils in-, theils ausserhalb der Anstalten. Zu Arbeiten ausserhalb der Umfassungsmauer der Anstalt, sei es nun für Zwecke der Anstalt selbst oder für Rechnung dritter Personen, dürfen nur solche Zwänglinge und zwar unter entsprechender Aufsicht und in Gruppen zu mindestens 10 Mann verwendet werden, welche weder der Flucht verdächtig sind, noch durch ihr Verhalten sich der Begünstigung, ausserhalb der Anstalt verwendet zu werden, unwürdig gemacht haben. Dieselben haben, soweit als möglich, zur Mittagszeit stets wieder in die Anstalt zurückzukehren und sind bei jedesmaligem Ein- und Austritt einer genauen Persondurchsuchung zu unterziehen; ist die Verwendung der Zwänglinge eine derartige, dass dieselben auch zur Nachtzeit ausserhalb der Anstalt bequartiert werden müssen, so ist hierzu von Fall zu Fall die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen und die politische Bezirksbehörde hiervon rechtzeitig in

Digitized by Google

Kenntniss zu setzen. Solche Aussenarbeiten bestehen in Beschäftigung auf Schiffswerften, bei Wildbachverbauungen, in Weingärten, auf Gutsverwaltungen u. s. w.

Verwahrung der Corrigenden.

Um die schon längere Zeit in der Besserungs-Anstalt befindlichen Corrigenden von dem schädlichen Einflusse neu eingelieferter Individuen fern zu halten, wird jeder neue Ankömmling durch einige Zeit isoliert.

Beschäftigung: Behufs Ertheilung des Unterrichts in den Gegenständen der Volksschule an die desselben noch bedürftigen Corrigenden ist ein eigener Lehrer bestellt.

Die Unterrichtstunden sind auf die Zeit von 8—11 Uhr vormittags und von 2—5 nachmittags verlegt.

Um den Corrigenden männlichen Geschlechts Gelegenheit zu bieten, sich in einem handwerksmässigen Betriebe auszubilden, sind in allen Anstalten Schneiderei, Schusterei, und Tischlerei eingeführt, in einigen derselben ausserdem noch mehr oder weniger andere Arbeitszweige wie: Bäckerei, Buchbinderei, Bürstenbinderei, Schlosserei, Fleischerei, Selcherei, Tuchweberei, Zimmermalerei und Korbflechterei.

1. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Brünn. Mährisch-Schlesische Zwangsarbeitsanstalt. 250 Zwänglinge (männl.).
29 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 70 417 öst. Gulden.

Brünn. Mährische Landes-Besserungsanstalt für unmündige Knaben. (Kaiser Franz Josef Rettungshaus.) 160 Corrigenden (männl.).
18 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 148 597 öst. Gulden.

Eggenburg. Niederösterreichische Landes-Besserungsanstalt für Unmündige beiderlei Geschlechts. 450 männliche und 100 weibliche Corrigenden.
39 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 325 467 öst. Gulden.

Digitized by Google

Iglau. Mährische Landes-Zwangsarbeitsanstalt für 100 männliche und 100 weibliche Zwänglinge.
29 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 163 130 öst. Gulden.

Korneuburg. Niederöster. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt für 1000 männliche Zwänglinge und 200 männliche Corrigenden.
118 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 809 241 öst. Gulden.

Kostenblatt. Kgl. böhm. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt für 67 weibliche Zwänglinge und 23 weibliche Corrigenden.
17 Beamte.

Laibach. Landes-Zwangsarbeitsanstalt für 292 männliche Zwänglinge und 42 männliche Corrigenden.
41 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 257 273 öst. Gulden.

Lankowitz. Landes-Zwangsarbeitsanstalt für 90 weibliche Zwänglinge und 30 weibliche Corrigenden.
25 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 93 832 öst. Gulden.

Messendorf b. Graz. Landes-Zwangsarbeitsanstalt für 122 männliche Zwänglinge und 33 männliche Corrigenden.
21 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 181 342 öst. Gulden.

Neutitschein. Mährische Landes-Besserungsanstalt für 180 männliche und 70 weibliche Corrigenden.
20 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 179 326 öst. Gulden.

Olbersdorf. Schles. Landes-Besserungsanstalt für unmündige Knaben. (Kaiser Franz Josef Rettungshaus.) Raum für 32 männliche Corrigenden.
9 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 59 210 öst. Gulden.

Opatowitz a. d. Elbe. Kgl. böhmische Landes-Besserungsanstalt für 200 männliche Corrigenden.
28 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 155 842 öst. Gulden.

Pardubitz. Kgl. böhm. Landes-Zwangsarbeitsanstalt für 450 männliche Zwänglinge.
61 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 476 675 öst. Gulden.

Digitized by Google

Prag. Kgl. böhm. Landes-Zwangsarbeitsanstalt für 250 männliche Zwänglinge.
34 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 112072 öst. Gulden.

Mährisch-Schönberg. Mährische Landes-Zwangsarbeitsanstalt für 250 männliche Zwänglinge.
24 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 148784 öst. Gulden.

St. Martin. (bei Schwaz) Zwangsarbeitsanstalt für Weiber. Raum für 90 weibliche Zwänglinge.
28 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 25024 öst. Gulden.

Wiener-Neudorf. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt mit einer Corrigendenabtheilung in Wien, V., Siebenbrunnengasse 78. Raum für 200 weibliche Zwänglinge und 130 weibliche Corrigenden.
22 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 168219 öst. Gulden.

Znaim. Mähr. Landes-Zwangsarbeitsanstalt für 210 männliche und 90 weibliche Zwänglinge.
32 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 163914 öst. Gulden.

2. Rettungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen (Kinder und Minderjährige).

Ernstbrunn. Mädchen-Erziehungshaus des Wiener Schutzvereins zur Rettung verwahrloster Kinder für 30 weibliche Corrigenden.
3 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 19035 öst. Gulden.

Graz. Rettungsanstalt für gefallene, gefährdete und verwahrloste Mädchen für 140 weibliche Corrigenden.
15 Beamte.
Die Herstellungskosten betrugen 100000 öst. Gulden.

Jagdberg. Rettungsanstalt des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Lande Vorarlberg (Gemeinde Schlins) für 70 männliche und 70 weibliche Corrigenden.
14 Beamte.

Klagenfurt. Knabenrettungsanstalt für 60 männliche Corrigenden.
2 Lehrbeamte und 3 Aufseher.
Die Herstellungskosten betrugen 33605 öst. Gulden.

Digitized by Google

Linz. Erziehungsanstalt „Zum guten Hirten" der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz, für 40 männliche und 30 weibliche Corrigenden.

14 Beamte.

Die Herstellungskosten betrugen 80256 öst. Gulden.

Triest. Sale di lavoro per giovanetti abbandonati für 100 männliche Corrigenden.

22 Beamte.

Die Herstellungskosten betrugen 79 310 öst. Gulden.

Waltendorf. Knabenerziehungsanstalt des Grazer Schutzvereins zur Rettung verwahrloster Jugend für 54 männliche Corrigenden.

9 Beamte.

Die Herstellungskosten betrugen 18 000 öst. Gulden.

Weinzierl. Franz Josef Jugendasyl für verlassene Kinder und Minderjährige, für 140 männliche Corrigenden.

15 Beamte.

Die Herstellungskosten betrugen 13 000 öst. Gulden.

Wien. XIII/6., (9 St. Veitgasse 9) Knabenerziehungshaus des Wiener Schutzvereins zur Rettung verwahrloster Kinder für 50 männliche Corrigenden.

8 Beamte.

Die Herstellungskosten betrugen 35 309 öst. Gulden.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Herrn Professor Dr. Lammasch
mit freundlichem Gruß

Gefängnissreformfragen

von

Dr. K. Hiller.

Sonderabdruck aus den Blättern für Gefängnisskunde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gefängnissreformfragen (in Oesterreich

Von Dr. K. Hiller, k. k. Regierungsrath und Professor des Strafrechtes an der k. k. Universität in Graz.

Bei der Berathung des Justizetats im Budget-Ausschusse des Abgeordnetenhauses wurden wie aus den Berichten hierüber zu entnehmen war in eingehender und nachdrücklicher Weise auch Fragen des Strafvollzuges in die Diskussion gezogen. Die Veranlassung hiezu bot ein im November v. J. im Abgeordnetenhause eingebrachter und damals auch in der Tagespresse kurz skizzirter Antrag der Abgeordneten Kleewein, Dr. Hofmann, v. Wellenhof, Wilhelm und Genossen, betreffend die Reformen im Gefängnisswesen. Freilich ist der Complex der angeregten Reformen nur ein kleiner Theil der nach Wandel und Besserung schreienden kriminalistischen Grundfragen überhaupt; denn dass unser Strafrecht seit 40 Jahren — die ersten Regierungsentwürfe eines neuen Strafgesetzes datiren aus dem Anfang der 60er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts — von der Justizverwaltung und den gesetzgebenden Körperschaften thatsächlich nicht nur theoretisch als reformbedürftig erkannt und erklärt wurde, beweist die Leidensgeschichte der Strafgesetzentwürfe seit dieser Zeit, die Dank den immer sich erneuernden und verjüngenden politisch-nationalen Drangsalen, den damit stets verbundenen Auflösungen des Abgeordnetenhauses und den unvermeidlichen Ministerwechseln nie zu ihrer normalen Geburt als Gesetz gelangen konnten. Und wenn es so in der Hauptfrage der Umformung des Strafrechtes zu nichts kommen konnte, ist es wohl erklärlich, dass auch der Neugestaltung des Strafvollzuges das gleiche Schicksal beschieden war.

Digitized by Google

Und doch hat gerade die Neuzeit mit mächtiger Aufwallung diesem Schmerzenskinde der Kriminalpolitik — und das ist der Strafvollzug nicht in Oesterreich allein, sondern auch anderswo — ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorge zugewendet. So sind auch bei uns in jüngster Zeit kräftige Stimmen und energische Rufe nach einer durchgreifenden Reform des österreichischen Gefängnisswesens laut geworden. Wenn nun endlich auch die Legislative sich diesen Reformfragen wieder zuwendet, wie dies der eingangs erwähnte Antrag und die betreffende Diskussion im Budget-Ausschusse beweist, so ist es wohl an der Zeit auch das Interesse weiterer Kreise an der Umgestaltung unseres Gefängnisswesens neu zu beleben.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass vor Allem für die Strafanstalten in den letzten Jahrzehnten Manches, ja, relativ genommen, da und dort Erhebliches geleistet und insbesonders für die Gerichtsgefängnisse, was die Neuanlage und Organisation einiger derselben betrifft, in letzter Zeit Anerkennenswerthes, natürlich aber quantitativ viel zu wenig geschehen ist.

Die wichtigste und erste dieser Reformfragen ist die der *reformatio in capite* selbst, d. i. der Neuordnung der obersten Leitung des österreichischen Gefängnisswesens. Diese betrifft auch der Tenor jenes eingangs erwähnten Antrages, der dahin geht, „die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen Entwurf über die Errichtung einer obersten Centralbehörde für das Gefängnisswesen behufs planmässiger fachlicher Leitung dieses wichtigen Gebietes vorzulegen“.

Es handelt sich um die Frage der Wiedereinführung einer General-Gefängnissinspektion. Man sollte kaum glauben, dass diese nothwendige Centralbehörde in Oesterreich schon vor mehr als einem Menschenalter wirklich bestanden, jedoch ohne sichtlichen Grund — wieder beseitigt worden ist.

Die Nothwendigkeit einer strammen Centralisirung des österreichischen Gefängnisswesens wurde nämlich bereits

Digitized by Google

im Jahre 1865 erkannt. Marcovich bezeichnet in seinem Buche („Das Gefängnisswesen in Oesterreich“, Wien 1899) die in jenem Jahre mit allerhöchster Entschliessung angeordneten organischen Aenderungen in der Leitung und Verwaltung der Strafanstalten überhaupt als „Errungenschaften von hervorragendster Bedeutung“, welche unser Gefängnisswesen zunächst im Prinzipe, dessen Ausführung der Folgezeit überlassen blieb, aus einer Situation, für welche die Gemeinschafts-Gefängnisse im übelsten Sinne mit ihren unzureichenden und überfüllten Räumen typisch waren, auf einen den damals bereits seit Decenien allenthalben erhobenen Anforderungen (Zellenhaft, Klassifikation, Progressivsystem) entsprechenden Stand erheben sollten. Mit der Verordnung des (damals bestehenden) „Staatsministeriums“ und Justizministeriums vom 25. Oktober 1865 wurde vor allem jene Centralstelle geschaffen, welche, der Leitung der Justizverwaltung zur Seite stehend, alle das Gefängnisswesen, dessen Organisation, Reform und oberste Aufsicht betreffenden Fragen zu erwägen und zu entscheiden hatte. Ueberhaupt war das Jahr 1865 für die Inangriffnahme der Reformen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in mehrfacher Beziehung denkwürdig, namentlich schon in organisatorischer Hinsicht dadurch, dass dasselbe gänzlich dem Justizministerium unterstellt und dem bisherigen Ressort des „Staatsministeriums“ entzogen wurde; an Stelle der Oberaufsicht der Länderstellen, beziehungsweise der politischen Behörden trat die der Oberstaatsanwaltschaften, ja es wurde eine gesetzliche Regelung des Gefängnisswesens, sowie die Einführung der bedingten Entlassung ins Auge gefasst, die Förderung der Schutzvereine empfohlen, und der erste Anstoss zur zeitgemässen Regelung der Gefangenen-Arbeit und des Unterrichtes gegeben. Von allen diesen schönen Anläufen wurden wenigstens die letzteren in der Folge thatsächlich zum guten Theile zu Ende geführt, zur gesetzlichen Regelung des gesammten Gefängnisswesens kam es jedoch damals und bis heute ebensowenig als zur Einführung der bedingten

Digitized by Google

Entlassung. Dem wichtigsten Punkte der Reform, der Centralisation der Leitung des Strafvollzuges unter einen General-Gefängniss-Inspektor wurde allerdings durch die Ernennung des Freiherrn v. Hye-Glüneck, eines der ersten und angesehensten Juristen und Kriminalisten jener Zeit, Rechnung getragen, aber dessen Funktion konnte sich leider nur kurzen Lebens erfreuen. Nach der Uebernahme des Justizportefeuilles durch v. Hye, also nach kaum $1^1/_2$ Jahren, wurde die Stelle des Generalinspektors nicht wieder besetzt, sie blieb einfach erloschen, und um ihre Wiederbesetzung, an der doch, sollte man glauben, ein grosses Interesse bestanden hatte oder hätte bestehen sollen, kümmerte sich kaum mehr irgend Jemand an massgebender Stelle. Von der Existenz einer obersten Centralbehörde des österreichischen Gefängnisswesens zeugen nur noch, wie Leitmaier („Zur Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe 1895") mittheilt, einige Stösse „Drucksorten", die bei den Oberstaatsanwaltschaften noch unlängst vorhanden waren, nämlich Blanquette für Berichte derselben an die General-Gefängniss-Inspektion. Thatsächlich hätte freilich dieses Amt, wenn ihm ein dauernder Bestand beschieden gewesen wäre, erst nach unten hin ausgebaut werden müssen; denn in der Gestalt, wie es eingeführt war, blieb ihm jedes eingreifende und erspriessliche Wirken dadurch gehemmt, dass es, wie Leitmaier treffend bemerkt, „ein Kopf ohne Arme" war. Es fehlte nämlich an irgend welcher entsprechenden Organisation der Gefängnissbehörden erster und zweiter Instanz, also an den wirklichen Ausführungsorganen, welche die prinzipiell unanfechtbaren, im Ganzen und Einzelnen trefflichen Anordnungen und Erlässen des Generalinspektors (so insbesonders die über Unterricht und Arbeit vom 14. Februar 1866 und 9. Februar 1867 u. a. m.) zur Durchführung hätten bringen sollen.

Wenn es also zu einer Wiedereinführung dieser Centralbehörde käme, so müsste mit dem Inslebentreten dieser obersten Centralbehörde im Schosse des Justiz-

Digitized by Google

ministeriums die Neuorganisation des Gefängnissdienstes in den untersten Instanzen Hand in Hand gehen. Damit wäre erst die Möglichkeit des Zusammenwirkens der Gefängnissbehörden aller Instanzen im einheitlichen Sinne geschaffen, damit zugleich aber auch das Gefängnisswesen im Sinne und Geiste der Anordnungen der Centralbehörde auf die Dauer festgefügt und, und natürlich nur auf gesetzlicher Basis, entsprechend ausgestaltet. Verglichen mit den bestehenden Verhältnissen der obersten Leitung des Gefängnisswesens, wäre überhaupt jedwede Neugestaltung im centralisirenden Sinne nur als Besserung zu begrüssen. Jene Verhältnisse sind in den Schriften von Zucker, Leitmaier, Marcovich, Nadasdini genügend und scharf charakterisirt und wurden auch bei Berathung des Justizetats im Budgetausschuss vom Abgeordneten Dr. Hofmann, v. Wellenhof eingehend beleuchtet. In den Fachkreisen können sie als bekannt vorausgesetzt werden. An dieser Stelle ist es hinreichend darauf hinzuweisen, dass der hohe Justizverwaltungsbeamte der Centralstelle, welchem gegenwärtig die Leitung des Gefängnisswesens sozusagen obliegt, seine Kräfte, seinen Willen und sein Wissen nicht einmal dem Gefängnisswesen ausschliesslich widmen kann, da er auch mit anderen, ganz heterogenen Agenden belastet ist, dass die Einzelreferate des Gefängnisswesens durchaus nicht etwa in einem dafür eigens bestehenden Departement zusammenlaufen, sondern über mehrere solche Abtheilungen an Beamte, die ihrerseits wieder mit anderen Agenden betraut sind. Dazu kommt noch der verderbliche Dualismus der nächstunteren Instanzen in der Leitung und Ueberwachung der Strafgefängnisse, von denen die Strafanstalten den Oberstaatsanwaltschaften, die Gerichtsgefängnisse den Gerichten, an denen sie bestehen, selbst, beziehungsweise eigens dafür bestellten, den Kollegien der Räthe entnommenen Kommissären zur Leitung und Kontrolle unterstellt sind. Ueber diesen in der Begründung des Antrages gerügten Uebelstand, sowie über alle anderen wichtigen und

Digitized by Google

dringenden, ebendaselbst betonten Reformfragen liessen sich im Einzelnen ganze Abhandlungen schreiben.

Ueber dieselben verbreiten sich auch thatsächlich die mehrfach citirten Schriften, welche sammt den in der Antragsbegründung nur skizzirten Details dem Interesse der Fachkreise, vor allem aber in erster und letzter Linie den massgebenden Faktoren der Justizverwaltung nicht dringend genug empfohlen werden müssen.

Zum Schlusse sollen nur noch in kurzer Zusammenfassung die Grundgedanken der Einzelorganisation angegeben werden, wie sie betreffs der Generalinspektion und der ihr untergeordneten Gefängnissbehörden von berufenen Fachmännern, insbesondere Leitmaier und Marcovich, zusammengefasst worden sind. Der als eigene Sektion des Justizministeriums organisirten General-Gefängnissinspektion, welcher als oberster Strafvollzugsbehörde das gesammte Gefängnisswesen (Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse) untersteht, sind zur Bewältigung ihres umfassenden Geschäftskreises Hilfskräfte in der Person mehrerer Beiräthe beigegeben, welche einerseits aus der Zahl der im Gefängnisswesen wissenschaftlich thätigen Männer, andererseits aus hervorragenden Praktikern des Strafvollzuges entnommen werden. Während die Strafanstalten der Generalinspektion als Sektion des Justizministeriums direkt unterstellt sind, fungiren bezüglich der Gerichtsgefängnisse die Oberlandesgerichtspräsidien als Aufsichtsbehörden II. Instanz, und ist denselben ein Beirath in der Person eines Gefängniss-Oberkommissärs aus der Zahl der im Leitungsdienste der Strafanstalten stehenden Gefängnissbeamten beizugeben, beziehungsweise kann hierzu der Oberdirektor der am Sitze des Oberlandesgerichts-Präsidiums befindlichen Strafanstalt verwendet werden. Durch die angeordnete Kontrolle der dem General-Gefängniss-Inspektorate beigegebenen Beiräthe, sowie der den Oberlandesgerichts-Präsidien beigegebenen Gefängniss-Oberkommissäre und die möglichst häufige Uebung dieser Ueberwachung entfällt die Nothwendigkeit der Einsetzung

Digitized by Google

eigener Gefängnissbehörden erster Instanz, wie es die Staatsanwaltschaften heute sind; die Entlastung derselben von dieser Thätigkeit als Hauskommissäre der Strafanstalten in ihrer nächsten Umgebung würde von den genugsam mit Amtsgeschäften belasteten Staatsanwälten, welche namentlich in grösseren Städten nicht einmal Zeit und Musse genug dieser Nebenfunktion widmen können, zweifellos nur freudig begrüsst werden. Für die Ueberwachung und Kontrolle der Gerichtsgefängnisse fungiren wie bisher die Präsidien der Gerichtshöfe, beziehungsweise die von diesen bestellten Kommissäre („Arrestinspektoren"), auch was die Berichterstattung und sonstige das Gefängnisswesen betreffenden Agenden anlangt. Zur unmittelbaren Leitung und Verwaltung der Strafanstalten sind Oberdirektoren sammt den ihnen unterstehenden Beamtenkörper im bisherigen Sinne berufen, während zur Leitung und Verwaltung der Gerichtshof-Gefängnisse Vorstände nur aus der Zahl der hierzu qualifizierten subalternen Strafanstaltsbeamten zu bestellen und der Kontrolle der bezeichneten Oberbehörde unterzuordnen sind. Dieser Kontrolle unterstehen auch die bezirksgerichtlichen Gefängnisse, in denen zum Aufsichtsdienste nur Personen verwendet werden dürfen, welche die Qualifikation als tüchtige Aufseher in einer Strafanstalt erworben haben.

Von Interesse ist es vielleicht, schliesslich noch auf eine nachahmenswerthe Einrichtung in England hinzuweisen, wo sogar eine eigene parlamentarische Kommission zur Oberaufsicht über das gesammte Gefängnisswesen besteht, welche die auf diesem Gebiete erzielten Erfolge zu prüfen und auf Grund der hierdurch gewonnenen Erfahrungen alle nöthigen Massnahmen zu erwägen hat.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
BINDERY

JAN 3 1957

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 935 758